Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Vierter Band.

M — S.

liturgie.de

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie;

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domvikar zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Vierter Band.

M — S.

BIBL. MONAST O. S. B. SCHEFTLARN

Ausgeschieden StB. Schäftlarn

Würzburg,
in der Etlinger'schen Buch- und Kunsthandlung.
1831.

liturgie.de



1994.1.1346
CAC 005
-4

liturgie.de

Inhalt des vierten Bandes.

M.

Magie . . . . Seite 1.
Magister ceremoniarum 1.
Magister ordinis . . . 1.
Magister Teutonicus . 1.
Magnificat . . . . . 1.
Mailändische Liturgie . . 2.
Major domus . . . . . 2.
Mahlschatz . . . . . 3.
Majoritas . . . . . 3.
Malitiosa desertio . . 3.
Maltheser . . . . . 3.
Mancipium . . . . . 3.
Mandat . . . . . 4.
Mandata de providendo 4.
Manipel . . . . . 7.
Mannbarkeit . . . . 9.
Mansus ecclesiasticus . 9.
Mantel-Kinder . . . . 9.
Manual-Benefizien . . 9.
Manuale . . . . . 9.
Manus mortuae . . . 10.
Marculf . . . . . 10.
Marianer . . . . . 10.
Marien-Feste . . . . 10.
Martin, Erzbischof v. Braga 10.
Martyrer . . . . . 10.
Martyrer-Akten . . . . 11.
Martyrer-Scheine . . . 13.
Martyria . . . . . 14.
Martyrologium . . . 15.
Mathuriner . . . . . 16.
Matrikel-Bücher . . . 17.
Matutin . . . . . 37.
Meineid . . . . . 38.
Memento . . . . . 39.
Mendicanten . . . . . 39.
Mensa episcopalis . . 39.
Mensa pauperum . . . 39.
Menses papales . . . 41.
Meßcanon . . . . . 41.
Meßgewand . . . . . 47.
Meßglöckchen . . . . 50.
Meßintentionen . . . . 51.
Meßkännchen . . . . . 53.
Meßopfer . . . . . 53.
Meß-Reduktionen . . . 72.
Meß-Stipendien . . . 73.
Metropolitan-Kirche . . 74.
Metropoliten . . . . . 74.
Mette . . . . . 74.
Metus reverentialis . . 74.
Milde Stiftungen . . . 74.
Minimi . . . . . 75.
Minoriten . . . . . 75.
Missa fidelium . . . 75.
Missale . . . . . 75.
Mißheirath . . . . . 77.
Missionen . . . . . 77.
Mitgabe . . . . . 79.
Mitra . . . . . 80.

liturgie.de

Monasteria . . . Seite 80.
Mönche . . . . . 80.
Mönche v. h. Oelberge . 80.
Mönche d. Schattenthals 80.
Mönchs-Regel . . . . 80.
Mondzirkel . . . . . 80.
Monstranzen . . . . 80.
Mores majorum . . . 81.
Morgengabe . . . . 81.
Morgenländische Sammlungen . . . . . 81.
Mortuarium . . . . 83.
Mozarabische Liturgie . 83.
Mozett . . . . . 83.
Munda cor meum . . 83.
Mundiburnium . . . 83.
Mündigkeit . . . . . 84.
Musik, kirchliche . . . 84.
Mutter-Kirchen . . . 84.

N.

Naccus . . . . . 84.
Nachjahr . . . . . 84.
Natalitia martyrum . 84.
National-Concilien . . 84.
Nebenkirchen . . . . 84.
Negotiorum gestio . . 85.
Nichtigkeits-Erklärung der Ehe . . . . . 85.
Nokturn . . . . . 85.
Nolasker . . . . . 86.
Nomination . . . . . 86.
Nominatio regia . . 86.
Nomocanon . . . . . 87.
Non . . . . . 88.
Nonnen . . . . . 88.
Nonnen des Calvarien-Berges . . . . . 89.
Normaljahr . . . . 90.
Noviziat . . . . . 90.
Nuntien . . . . . 91.

O.

Obedienz . . . . . 95.
Oblaten . . . . . 96.
Oblaten d. h. Ambrosius 96.
Oblationen . . . . 96.
Obleyen . . . . . 99.
Observanten . . . . 99.
Observanz . . . . . 99.
Octav . . . . . 100.
Oekonomen, bischöfliche 100.
Oele, heilige . . . . 100.
Oelung, letzte . . . . 100.
Offenbarung . . . . 108.
Offertorium . . . . 111.
Offizial . . . . . 113.
Officium divinum . . 113.
Onus fabricae . . . 113.
Opfer . . . . . 113.
Opfergang . . . . . 113.
Opferkästen . . . . 113.
Option. . . . . 113.
Orarium . . . . . 114.
Orate fratres . . . 115.
Orationes in d. h. Messe 115.
Oratorien . . . . . 115.
Ordalien . . . . . 117.
Orden der allerheiligsten Dreyfaltigkeit . . . . . 119.
Ordens-Geistliche . . 119.
Ordens-Gelübde . . . 141.
Ordens-General . . . 141.
Ordens-Profeß . . . 141.
Ordinariat . . . . . 144.
Ordinarius . . . . . 146.
Ordinatio curiae . . 146.
Ordination . . . . . 146.

liturgie.de

Ordines minores Seite 146.
Ordinirte, Pflichten derselben . . . . . 146.
Ordinirte, Rechte ders. 151.
Ordo . . . . . 152.
Ordo romanus . . . 153.
Orgel . . . . . 153.
Ostensoria . . . . 154.
Osterfest . . . . . 154.
Ostiare . . . . . 160.
Ostiariat . . . . . 161.

P.

Pabst . . . . . 161.
Pabstwahl . . . . . 172.
Päbstliche Capelle . . 185.
Päbstliche Messe . . . 186.
Päbstliche Monate . . 187.
Pactum Calixtinum . 188.
Paleen . . . . . 188.
Palla . . . . . 188.
Pallium . . . . . 188.
Palmsonntag . . . . 192.
Paramente . . . . . 193.
Paraphernal-Vermögen 194.
Parochus proprius . 194.
Passionale . . . . 195.
Pastoral-Conferenzen . 195.
Paten . . . . . 196.
Pater noster . . . 197.
Patriarchen . . . . 198.
Patron . . . . . 205.
Patronatrecht . . . . 205.
Pax . . . . . 296.
Peculium clericorum . 296.
Pedum . . . . . 296.
Pektoral . . . . . 297.
Pension . . . . . 298.
Pera . . . . . 299.
Perikopen . . . . . 299.
Personate . . . . . 300.
Peters-Pfennig . . . 300.
Petitorium . . . . 300.
Petrus Beneventanus . 300.
Pfarrer . . . . . 300.
Pfarrey . . . . . 314.
Pfarrey-Beschreibung . 318.
Pfarrey-Verweser . . 342.
Pfarr-Gebäude . . . 349.
Pfarr-Kirchen . . . . 349.
Pfarr-Matrikel . . . 349.
Pfingstfest . . . . . 349.
Pfründen . . . . . 352.
Photius . . . . . 352.
Piaristen . . . . . 352.
Placetum regium . . 353.
Planeta . . . . . 363.
Plebanus . . . . . 363.
Pluralität der Benefizien 363.
Plubial . . . . . 363.
Pönitenz . . . . . 363.
Pönitential-Bücher . . 363.
Poenitentiaria romana 363.
Pönitentiarius . . . 364.
Pontifikal-Amt . . . 365.
Pontifikale . . . . . 369.
Pontifikal-Kleidungen . 369.
Pontifikat . . . . . 369.
Poppen . . . . . 369.
Portarius . . . . . 369.
Portatile . . . . . 370.
Portio canonica . . 370.
Possessorium . . . . 370.
Postcommunio . . . 370.
Postulation . . . . 370.
Praebendati regii . . 374.
Präbenden . . . . . 375.
Präceptionen . . . . 376.

liturgie.de

Präfation . . . . Seite 377.
Praefectus cardinalis 378.
Prälaten . . . . . 378.
Prämonſtratenſer . . 379.
Praescriptio immemoria-
lis . . . . . 380.
Präſentation . . . . 380.
Präſenzgelder . . . . 406.
Präſtimonien . . . . 406.
Precareyen . . . . 406.
Praesumtio . . . . 407.
Pragmatiſche Sanktion 407.
Predigt . . . . . 414.
Prekarium . . . . . 453.
Presbyterium . . . . 453.
Prieſter . . . . . 453.
Prieſterweihe . . . . 456.
Prim . . . . . 464.
Primae preces . . . 464.
Primat . . . . . 465.
Primaten . . . . . 481.
Primicer . . . . . 482.
Primitien . . . . . 482.
Primiz . . . . . 482.
Prinzeſſin-Steuer . . 482.
Prior . . . . . 483.
Prisca . . . . . 483.
Privatio beneficii . . 483.
Privat-Meſſe . . . . 483.
Privilegien . . . . 483.
Privilegirte Altäre . . 485.
Privilegium canonis, etc. 485.
Probſt . . . . . 485.
Proceß, petitoriſch-poſſeſſori-
ſcher . . . . . 485.
Processus informatorius 486.
Proclamationen . . . 486.
Procuration . . . . 486.
Prodatarius . . . . 486.
Profeß . . . . . 487.
Propaganda . . . . 487.
Proſelyten . . . . . 487.
Protectores Cardinales 488.
Prothesis . . . . . 488.
Protopoppen . . . . 488.
Protothronius . . . 488.
Provinzial . . . . . 488.
Provinzial-Concilien . 488.
Proviſion . . . . . 488.
Προχειρον των νομων . 490.
Prozeſſionen . . . . 490.
Prüfung der Pfarramts-Can-
didaten . . . . . 491.
Pſeudo-Iſidoriſche Samm-
lung . . . . . 491.
Pulpitum . . . . . 492.
Purgatio canonica . 492.
Purificatorium . . . 492.

Q.

Quadrageſima . . . . 492.
Quarta canonica . . 492.
Quarta decimarum . . 492.
Quartodecimani . . 493.
Quatember-Faſten . . 493.
Quaſi-Affinität . . . 493.
Quaſi-Domizil . . . 493.
Quaſi-Inſpiration . . 493.
Quaſi-Regularen . . . 493.
Quindennia . . . . 494.
Quinquageſima . . . . 494.
Quinquennalen . . . 494.
Quota funeralis . . . 496.

R.

Raub . . . . . 498.
Rauchfaß . . . . . 498.
Raymund von Pennaforte 499.

liturgie.de

Recollekten . . . Seite 499.
Reconciliation d. Büßenden 499.
Reconciliation entweihter Kirchen . . . . . 499.
Rector . . . . . 499.
Recurs an den Landesherrn 499.
Redemptoristen . . . 501.
Reformaten . . . . . 501.
Regalien . . . . . 501.
Regino . . . . . 501.
Regulae cancellariae . 501.
Regular-Klerus . . . 502.
Regular-Benefizien . . 502.
Regulirte Chorherren . 502.
Reichs-Deputation . . 502.
Religion . . . . . 509.
Religions-Eid . . . . 513.
Religions-Unterricht . . 513.
Religions-Verschiedenheit 515.
Religiosen . . . . . 521.
Reliquien . . . . . 521.
Reparatur der Kirchen und geistlicher Gebäude . 524.
Replik . . . . . 524.
Repudium . . . . . 524.
Requiem . . . . . 524.
Res spirituales . . . 524.
Reskripte . . . . . 524.
Reservationen . . . . 527.
Reservatum ecclesiasticum . . . . . 532.
Residenz-Pflicht . . . 533.
Resignation . . . . 535.
Respectus parentelae 543.
Responsa . . . . . 543.
Responsalen . . . . 544.
Responsorium . . . 544.
Restauratio matrimonii 544.
Richter in geistlichen Sachen 545.
Ring . . . . . 545.
Rips Raps . . . . 546.
Ritter-Orden . . . . 546.
Ritual . . . . . 546.
Rituale Romanum . 547.
Ritus . . . . . 547.
Rochetten . . . . . 547.
Rorate-Messen . . . 547.
Römer-Zins-Zahl . . 548.
Römische-Curie . . . 548.
Rota romana . . . 548.
Rubriken . . . . . 549.
Rüggerichte . . . . 549.
Russische Kirche . . . 549.

S.

Sabbath . . . . . 549.
Sachen, gesegnete . . 550.
Sackzehnt . . . . . 550.
Sacrilegium . . . . 550.
Sakramentalien . . . 551.
Sakramentarium . . . 551.
Sakramente . . . . 552.
Sakristey . . . . . 558.
Säkularisation . . . 558.
Salbungen . . . . . 558.
Salesianerinnen . . . 559.
Sanctissimum . . . 559.
Sandalien . . . . . 561.
Scapulier . . . . . 561.
Schaltjahr . . . . . 561.
Schenkung . . . . . 561.
Schiedsrichter-Amt, bischöfliches . . . . . 561.
Schirm-Vögte . . . 563.
Scholaster . . . . . 563.
Schwägerschaft . . . 565.
Schwerdtbrüder . . . 569.
Scopetiner . . . . . 570.

liturgie.de

Scrutinium . . Seite 570.
Secreta . . . . . 573.
Secretaria apostolica . 573.
Secundiz . . . . . 573.
Sedisvacanz . . . . 574.
Seelen-Messen . . . 574.
Segnungen . . . . 574.
Seligsprechung. . . . 576.
Seminarien . . . . 577.
Sendgerichte . . . . 590.
Septuagesima . . . 592.
Septuaginta . . . . 593.
Sequenz . . . . . 593.
Sequestration . . . . 594.
Serviten . . . . . 595.
Servitia communia und minuta . . . . . 594.
Sexagesima . . . . 595.
Sext . . . . . 595.
Sigillum confessionis . 596.
Signatura gratiae . . 596.
Signatura justitiae . 596.
Silvestriner . . . . 596.
Simon Longotheta . . 596.
Simonie . . . . . 596.
Simultaneum . . . . 596.
Sinecuren . . . . . 600.
Somascher . . . . . 601.
Sonntag . . . . . 601.
Sortilegium . . . . 603.
Sottana . . . . . 603.
Spolium . . . . . 603.
Sponsalien . . . . . 604.
Staat, Verhältniß desselben zur Kirche . . . . 604.
Staats-Verbot . . . . 606.
Stammbaum . . . . 607.
Station . . . . . 607.
Statuten . . . . . 608.
Sterbe-Quartal . . . 612.
Stifte . . . . . 612.
Stifts-Damen . . . 612.
Stifts-Dekane . . . 612.
Stifts-Kirchen . . . 613.
Stiftungen, milde . . 613.
Stilus curiae . . . 615.
Stipendium . . . . 616.
Stola . . . . . 616.
Stolgebühren . . . . 617.
Strafgewalt, kirchliche . 619.
Subdelegation . . . . 622.
Subdiakonat . . . . 622.
Subsidium charitativum 625.
Succentor . . . . . 625.
Succumbenz-Gelder . . 626.
Suffragan . . . . . 626.
Summarischer Prozeß . 626.
Sünden-Vorbehalte . 626.
Superintendenten . . 628.
Superpellicium . . . 645.
Suppression der Benefizien 646.
Suprematie-Eid . . . 646.
Suspension . . . . 646.
Symbole . . . . . 646.
Syncellen . . . . . 646.
Syndicus . . . . . 647.
Synodaticum . . . . 647.
Synodal-Richter . . 647.
Synoden . . . . . 647.
Syntagma canonum . 660.

liturgie.de

M.

Magie als das Bestreben gegen die Gesetze der Natur mit Hülfe der bösen Geister außerordentliche Wirkungen hervorzubringen, ist eines der kirchlichen Verbrechen, welche sowohl von Geistlichen, als Layen begangen werden können. Diese Magie ist übrigens von der natürlichen zu unterscheiden, die auf einer überwiegenden Bekanntschaft der Natur und ihrer Kräfte beruht. Die Magie als Zauberey soll nach dem canonischen Rechte bestraft werden. Sind es Geistliche, welche sich damit abgeben; so sollen sie ihrer geistlichen Pfründen entsetzt, Layen aber excommunicirt werden 1).

Magister ceremoniarum. S. d. Art. Ceremoniarius. Kapläne der Bischöfe.

Magister ordinis heißt der Ordens-General bey den Dominikanern (s. d. Art.), so wie jener der Franziscaner Magister genannt wird.

Magister Teutonicus war der Beyname des Johannes Senneca, eines berühmten Glossators des gratianischen Dekrets, welcher als Probst zu Halberstadt im Jahre 1245 starb. (S. d. Art. Dekret Gratian's.)

Magnificat ist der unübertreffliche Lobgesang Mariens

1) C. 4. X. de sortileg. Concil. Laodicens. Can. 36. ap. Labbaeum Concil. collect. T. I. p. 1500. Concil. Carthaginens. IV. Can. 89. T. II. p. 1444. Cf. Tertull. de idolatria. C. 9. p. 89. ed. Paris 1675. Origen. contr. Cels. Lib. I. Num. 24. p. 342 et Lib. IV. Num. 34. op. T. I. p. 527. ed. Paris 1733, item Gregorius XV. Constitut. »Omni potentis Dei.«

liturgie.de

Luk. 46—55, welcher bey der Vesper nach dem Kapitel, Hymnus, Verſikeln und der einſchlägigen Antiphon, jederzeit ſtehend, gebetet oder geſungen wird. Bey feyerlichen Vespern ſingt ſolchen der Chor auf der Orgel mit Begleitung der Muſik.

Mailändiſche Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Major domus oder Comes domus regiae — maire du palais — war urſprünglich bey den alten fränkiſchen Königen der oberſte Hofmeiſter, welcher zugleich die Beſtimmung hatte, die königlichen Leute (Leudes domesticos) im Kriege anzuführen 1). In der Folgezeit erhoben ſich die Majores domus zu einem ſolchen Anſehen, daß den Königen weiter nichts als der Schatten ihrer Herrſchaft übrig blieb. So lange die Monarchie getrennt war, befand ſich in jedem Theile derſelben ein Major domus, deſſen Wahl mehr von den Leudes als vom Könige abhing. Unter Chlodwig und deſſen Sohn Chlotar III. kam die ganze Herrſchaft in die Hände des Major domus von Neuſtrien, bis im Jahre 660 die Auſtraſier Chlotar's Bruder, Childerich, jenem als ihren König an die Seite ſetzten 2). Unter abwechſelndem Glücke kämpften die Majores do-

1) Mannert, Freyheit der Franken und Sklaverey. S. 200.

2) Eginhardi vita Caroli M. »Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Childericum regem, qui jussu Stephani Romani Pontificis depositus ac detonsus, atque in Monasterium trusus est, durasse putatur, quae licet in illo finita possit videri, tamen jamdudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, praeter inane Regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia Regni penes palatii praefectos, qui Majores Domus dicebantur, et ad quos summa Regni pertinebat, tenebantur; neque Regi aliud relinquebatur, quam ut Regio tantum nomine contentus crine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret; Legatos undecunque venientes audiret, eisque abeuntibus responsa, quae erat edoctus, vel etiam jussus ex sua velut potestate redderet: cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possidebat, quam unam et eam perparvi redditus villam, in

liturgie.de

mus bis 687 um die monarchische Gewalt; die Schlacht bey Testri entschied endlich für den Austrasier Pipin von Herstall 3). Die Majores domus erhalten von nun an den Titel: Duces et Principes Francorum, und ihre Würde ward erblich. Pipin übertrug sie seinem Sohne Karl Martell, welcher das Majordomat wieder herstellte und erweiterte 4).

Mahlschatz. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Majoritas heißt man gewöhnlich die bestimmte Rangordnung, in welcher die geistlichen Personen zu einander stehen; daher ein ganzer Titel der Dekretralen de majoritate et obedientia handelt.

Malitiosa desertio. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Maltheser. S. d. Art. Johanniter.

Mancipium war bey den Römern eine der potestas dominorum ähnliche Gewalt, welche Jemand durch Kauf und Tradition eines freyen Individuum's, jedoch nicht zum Behufe der Adoption oder Verehelichung, erlangte 1). Oft wurden auch die Ausdrücke servus und mancipium von allen Arten der Unfreyen gebraucht 2).

---

qua domum, ex qua famulos sibi necessaria ministrantes, atque obsequium exhibentes, paucae numerositatis habebat. Quocunque eundum erat, carpente ibat, quod bubus junctis, et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad Palatium, sic ad publicum populi sui conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. Ad regni administrationem, et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, Praefectus Aulio procurabat.« Bey Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. I. Th. III. Aufl. S. 304.

3) Eichhorn a. a. O. S. 305.

4) Vergl. Pertz, Geschichte der Merovingischen Hausmaier. 8. Hannover 1819.

1) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. I. B. IX. Aufl. gr. 8. Gießen 1831. S. 172.

2) Eichhorn a. a. O. I. B. S. 141.

liturgie.de

Mandat nennt man im Allgemeinen jeden richterlichen Bescheid an einen untergeordneten Richter, oder an eine der Parteyen, oder sonst an eine dritte Person 1). Mandata nennt man auch im römischen Rechte jene kaiserlichen Constitutionen, welche Instruktionen an die Beamten in Regierungs-Sachen enthalten 2). Apostolische Mandate sind päbstliche Schreiben an Bischöfe oder sonstige Kirchen-Prälaten oder an geistliche Behörden, welche eine Verfügung in Benefizial-Sachen ꝛc. enthalten. (S. auch d. Art. Verträge.)

Mandata de providendo (sc. beneficio). Zu den außerordentlichen Besetzungs-Arten der Kirchen-Pfründen gehören die päbstlichen Provisionen, unter dem Namen päbstliche Mandate bekannt. Der Ursprung derselben schreibt sich von den Zeiten Hadrian's IV. und Alexander's III. (1154—1159), namentlich aber von einem Ersuchungs-Schreiben des Ersteren (Anfangs preces genannt) her, in welchem dieser einem Bischofe einen Geistlichen als persona grata zur Verleihung eines Benefiziums empfahl 1). Da aber in der Folge die Zahl der päbstlichen Precisten sehr groß war, und die Bischöfe und Kapitel sich nur ungern auf die preces einließen, viele auch solche nicht mehr anerkennen wollten; so verwandelte sie Alexander III. in zweyen seiner Schreiben in mandata de providendo um 2). Bisweilen sandte dieser Pabst sogar Executoren ab, um denjenigen Geistlichen, welcher mit einem solchen päbstlichen Briefe versehen worden war, in seine Stelle einzusetzen. Häufig wurde auch seit dieser Zeit, wenn ein auswärtiger Kirchen-Prälat zu Rom starb, der verwaisten Kirche vom päbstlichen Stuhle in consolationem de obitu defunc-

1) Linde a. a. O. S. 520.

2) Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 27. Eine Instruktion des Kaisers in Privatangelegenheiten nennt Justinian wenigstens epistalma. L. 3. Cod. de quadriennii praescript. (7. 37).

1) Hadrian. IV. P. ep. ad Theobaldum epis. Parisiens. bey Mansi l. c. T. XXI. p. 805 und bey Labbae, collect. Concil. T. X. p. 1154.

2) Alexand. III. ep. 7 et 43 ad Abbat. s. Remigii. C. 7. X. de rescript.

liturgie.de

ti ein Nachfolger zugesandt. Innocenz III. erweiterte diese päbstliche Provision, und ertheilte selbst seinen Legaten die Vollmacht, dieses Recht auszuüben 3). Clemens IV. reservirte sich überhaupt die Verleihung aller Benefizien, deren Inhaber zu Rom sterben würden 4); und Clemens V. erklärte: »daß unter dem in den Constitutionen des Pabstes Clemens IV. vorkommenden Worte »Pfründen« alle höhere Kirchenstellen zu verstehen seyen« 5). Endlich dehnte Johann XXII. den Begriff eines apud sedem apostolicam vakant werdenden Benefiziums auch auf weitere Fälle aus, und reservirte dem päbstlichen Stuhle die Vergebung aller Benefizien, welche wegen des Verbotes der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person in Erledigung kommen würden 6).

Seit Alexander III. gab es dreyerley Arten der Mandata de providendo. Anfangs wurden Mahnbriefe (litterae monitoriae) erlassen, leistete man diesen nicht Folge, so folgten Befehl-Schreiben (litterae praeceptoriae), und wenn auch diese ohne Erfolg blieben, so ergingen Vollziehungs-Befehle (litterae executoriae), mit denen zugleich ein Executor zur Vollstreckung abgeschickt wurde 7).

Später erließ man nur ein einziges Schreiben, und sandte sogleich einen Executor ab. Betrafen die Mandate ein erst zu erledigendes Benefizium, so nannte man sie exspectativae. Doch fertigte man solche Mandate meist nur zu Gunsten armer 8) oder gelehrter Geistlichen an den aufblühenden Universitäten aus, und hatte dabey die Absicht: diese hiedurch wegen ihrer Verdienste um die Wissenschaften zu belohnen, und sie zu einem noch eifrigern Betrieb derselben zu ermuntern. Daher hießen auch solche Schreiben Mandate in forma pauperum, (wenn sie nämlich zu Gunsten armer und gelehrter Geistlichen gebraucht wurden); oder in forma communi, theils weil man bey ihrer Abfassung der gewöhnlichen Formel sich bediente, theils weil

3) C. 6. X. de offic. legat.
4) C. 2. de praebend. in 6to.
5) C. 3. de praebend. et dignitat. in Extrav. comm.
6) Bulla Execrabilis C. un. de praebend. in Extrav. comm.
7) C. 4. 30. 37. X. de rescript. C. 3. 4. h. t. in 6to.
8) C. 16. X. de praebend.

liturgie.de

nur durch sie das gemeine Recht vollzogen werden sollte 9), oder auch: Cum secundum Apostolum nach den Anfangs-Worten der Verordnung des Pabstes Innocenz III. über diese Mandate 10). Nach der Absicht des römischen Stuhls sollten diese Mandate weder für die Kirche, noch für den ordentlichen Collator ein Druck seyn 11), wie dies auch die gewöhnliche Clausel anzeigte; Benefizien des Laien-Patronats betrafen sie übrigens gar nicht 12). Ohnehin machte Anfangs ein Pabst während seines Pontifikats selten mehr als einmal Gebrauch von diesen Mandaten 12 1/2). Als aber später selbe sehr häufig wurden; so beschränkte sie Alexander IV. auf eine viermalige Ausübung.

Die Exspektativen waren schon vom dritten laterani-schen Concilium verboten 13); allein man bezog solches nicht auf die päbstlichen Exspektativen, weil diese nicht auf bestimmte, sondern überhaupt auf vakant werdende Benefizien lauteten.

Das Concil von Basel und der Kirchenrath von Trient schafften jedoch zur Beseitigung aller künftigen Anstände sowohl die sehr die verdienstvollen Kleriker zurückdrängenden oder benachtheiligenden Exspektativen, als die Mandate ab 14). (S.

---

9) C. 27. X. de rescript.

10) C. 16. X. de praebend.

11) C. 2. 30. 33. X. de rescript.

12) Gregor. IX. ep. 13. ad nobiles Angliae. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. gr. 8. Prag 1828. S. 205. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 435.

12 1/2) Cf. Concordat. inter sanctiss. Domin. nostr. Papam Leonem decimum et Christianiss. Dom. nostr. Regem Franciscum, hujus nominis, primum. §. 7. De mandatis Apostolicis. Statuimus et ordinamus, quod quilibet Romanus Pontifex, semel duntaxat tempore sui Pontificatus, literas in forma mandati, juxta formam inferius annotatam, dare possit, hoc modo videlicet: unum collatorem, habentem collationem X. Beneficiorum, in uno; habentem autem collationem L. Beneficiorum et ultra in II Beneficiis duntaxat gravare possit; ita tamen, quod in eadem Ecclesia cathedrali vel collegiata collatorem unum pro tempore in II. Praebendis non gravet etc.

13) C. 2. 3. X. de concess. praebend.

14) Concil. Trident. sess. XXIV. C. 19 de reform. »Decernit sancta Synodus, mandata de providendo et gratias, quae Exspectativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus,

liturgie.de

d. Art. Anwartschaften. Canzelley-Regeln, päbstliche. Concordate.)

Manipel (manipulus s. mappula s. sudarium). Ursprünglich war dieses priesterliche Kleidungsstück, welches auch nach altsächsischer Mundart 1) Fano hieß (s. d. Art.), ein leinenes Schweißtuch, das dem Geistlichen bey seinen kirchlichen Funktionen am linken Arme herabhing, und womit er sich den Schweiß vom Angesichte abtrocknete, daher es auch mantile, sudarium oder mappula genannt wurde 2). Zur Zeit Gregor's I. trugen nur die römischen Geistlichen die mappula am linken Arme, und sahen dies als ein ausschließliches Recht dergestalt für sich an: daß sie, als die Kleriker zu Ravenna sich auch einer mappula bey den gottesdienstlichen Verrichtungen bedienten, deßhalb gegen letztere Beschwerde bey dem römischen Stuhle führten 3). Im eilften Jahrhunderte wurde der mani-

---

Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi, nec hactenus concessis cuiquam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.«

1) Vossius, de vitiis serm. Lib. VI. C. 7.

2) Bona, de rebus lit. Lib. I. C. XXIV. p. 282. Alcuinus: Mappula, quae in sinistra parte gestatur, qua pituitam oculorum et narium detergimus, praesentem vitam designat, in qua superfluos humores patimur. Amalarius Lib. II. C. 24. Sudarium ad hoc portamus, ut eo detergamus sudorem. In manu sinistra portatur, ut ostendatur in temporali vita taedium nos pati superflui humoris. Rhabanus Maurus Lib. I. de instit. Clericor. C. 18. Quartum sacerdotis indumentum mappula sive mantile est, quod vulgo Fanonem vocant. Cf. Duran. de rit. eccles. Lib. II. C. 9.

3) Gregor. ep. Lib. II. N. 54. ad Joann. Archiepiscopum Ravennatem: »Illud autem quod pro utendis a clero vestro mappulis scripsistis, a nostris est Clericis fortiter obviatum, dicentibus nulli hoc unquam, alii cuilibet ecclesiae concessum fuisse. Sed nos servantes honorem fraternitatis tuae, licet contra voluntatem antedicti cleri nostri, prim. Diaconibus vestris in obsequio duntaxat tuo manipulis uti permittimus: Alio autem tempore, vel alias personas hoc agere vehementissime prohibemus.«

liturgie.de

pulus, und zwar nicht als ein Schweißtuch, sondern als ein Theil des kirchlichen Ornats eingeführt, und ist seitdem von dem nämlichen Stoffe und Farbe wie das Meßgewand. Paschal II. gestattete im J. 1117 nur den Subdiakonen den manipulus zu tragen; später aber wurde derselbe allen Priestern und Diakonen bewilligt, und sollte am linken Vorderarme getragen werden 4). Vor Zeiten legte man auch den manipulus nicht mit den übrigen Kirchen-Kleidern in der Sakristey, sondern erst am Altare nach dem Confiteor an, weil der Priester das Meßgewand, welches eine andere Form hatte, und viel länger war, als jetzt, um seine Verrichtungen bey'm Altare anzufangen, erst aufschürzte, und dann den manipulus nahm. Nachdem aber die Form des Meßgewandes abgeändert worden, so wurde auch die Gewohnheit eingeführt, den manipulus schon in der Sakristey anzulegen. Nur bey den Bischöfen und infulirten Prälaten wird noch der alte Gebrauch beybehalten, und denselben der manipulus erst nach dem Confiteor von dem Ceremoniar angelegt. Bey den Griechen kommt derselbe unter der Benennung epimanicron vor; übrigens tragen die griechischen Geistlichen bey ihren gottesdienstlichen Funktionen an beyden Armen einen manipulus 5).

Der Geistliche soll sich bey der Anlegung des manipulus an das Schweißtuch Christi erinnern, mit welchem ihm der Schweiß von seinem Angesichte bey seinem Leiden abgetrocknet wurde, daher über seine Sünden eine wahre Reue und Buße in seinem Herzen erwecken, und sich überhaupt von jeder bösen Neigung reinigen. Eine andere mystische Bedeutung ist: es soll durch den Manipel dem Geistlichen angezeigt werden, daß er im Weinberge des Herrn mit aller Aufopferung seiner selbst arbeiten, daher Schweiß und Lasten nicht scheuen soll. Deßwegen hat auch die Kirche folgendes Gebet vorgeschrieben, welches während der Anlegung des manipulus verrichtet werden soll: »Merear, Domine, portare manipulum fletus et do-

4) Uebrigens war der Manipulus, wie aus einem Codex des Abtes Ratoldus zu Corvey aus dem zehnten Jahrhunderte zu ersehen ist, schon zu seiner Zeit im Gebrauche.

5) Goar, in Not. ad s. Chrysostom. liturg. Num. 12. Cf. Bona l. c.

liturgie.de

loris, ut cum exultatione recipiam mercedem laboris.«

Mannbarkeit. Das gemeine Recht hat die Zeit der Mannbarkeit für Knaben auf das vollendete vierzehnte, für Mädchen aber auf das vollendete zwölfte Lebensjahr festgesetzt 1). Uebrigens bestehen hierüber meist eigene partikularrechtliche Bestimmungen (s. d. Art. Alter, unreifes).

Mansus ecclesiasticus war nach dem longobardischen Rechte die Dotation der Kirche (dos ecclesiae) 1).

Mantel-Kinder. S. d. Art. Ehe, Wirkungen derselben.

Manual-Benefizien sind solche einfache Kirchen-Pfründen, welche nur auf Ruf und Widerruf verliehen werden, übrigens in der Regel nicht das congruamäßige Einkommen abwerfen. Bey denselben findet weder eine Investitur Statt, noch wird der Genuß derselben auf die Lebenszeit des Pfründners ertheilt; sondern der Verleiher kann den bepfründeten Geistlichen nach Willkür wieder entlassen; bisweilen auch, sofern nicht besondere Verträge oder die in den über die Errichtung derselben ausgefertigten Urkunden festgesetzten Stipulationen widersprechen, die betreffenden Manual-Benefizien wieder einziehen, oder solche in beneficia non manualia umwandeln, welche nur in Folge einer gerechten gesetzlichen Ursache und mit Zustimmung der berechtigten höheren Autoritäten eingezogen werden dürfen. Solche Benefizien heißen daher auch beneficia ad nutum amovibilia, und sind eigentlich nur Stipendiaten.

Manuale (ἐγχειρίδιον) nannte man in früheren Zeiten dasjenige Kirchenbuch, welches Anweisungen zur Administration der heil. Sakramente, zum Unterrichte der Catechumenen, zur Vornahme der Beerdigungen und anderer liturgischen Verrichtungen enthielt. Es war im Grunde mit unseren Kirchen-Agenden einerley, und jedem Pfarrer war damals schon aufge-

1) C. 3. X. de desponsat. impuber.
1) L. Longobard. Lib. III. Tit. 1. C. 46.

liturgie.de

tragen, ein solches Manuale zu haben 1). Uebrigens bedeutete in den älteren Zeiten Manuale auch so viel als Schweiß- oder Handtuch 2).

Manus mortuae hießen sonst die kirchlichen und frommen Stiftungen überhaupt, weil bey ihnen keine Beerbung Statt findet, und solchen sogar verboten ist, ihre Güter eigenmächtig zu veräußern. Die Vermächtnisse an solche Stiftungen wurden daher legata ad manus mortuas genannt.

Marculf sammelte im siebenten Jahrhunderte verschiedene Muster von schriftlichen Aufsätzen, welche sowohl in gerichtlichen, als außergerichtlichen Rechts-Geschäften gebraucht wurden. Häufig kommen auch diese Sammlungen unter dem Namen Formel-Bücher vor 1).

Marianer. S. d. Art. Deutscher Orden.

Marien-Feste. S. d. Art. Festtage.

Martin, Erzbischof von Braga (Bracarensis), veranstaltete im Jahre 564—572 1) eine Sammlung orientalischer Canonen in 84 oder 85 Titeln, — worunter sich jedoch auch einige gallikanische und spanische Concilien-Beschlüsse, namentlich aus dem Concil von Toledo I. und jenem von Braga, befinden. Der erste Theil handelt von den kirchlichen Personen und Ceremonien, der zweyte von den Layen 2). (S. d. Art. Abendländische Sammlungen.)

Martyrer (von dem griechischen Worte μαρτυρ — Zeuge) heißen diejenigen christlichen Helden der ersten christli-

1) Martene. T. IV. Anecdot. p. 934.

2) Acta s. Cypriani: Linteamina vero et manualia fratribus ante eum mittebantur.

1) Baluz l. c. T. II. Paris 1677. Bignon, Marculfi Monachi aliorumque auctorum formulae veteres op. ejus. ed. Paris 1613 u. 1665. 4to.

1) Vergl. I. B. S. 3. No. 2. 564 — 572.

2) Diese Sammlung wurde zuerst nach einem Codex Isidorianus herausgegeben. Eine andere Ausgabe derselben ist von Justellus, welcher die beyden früheren Editionen benutzte. Lang a. a. O. S. 114.

liturgie.de

chen Zeiten, welche aus wahrer Liebe zu Christus den christlichen Glauben standhaft bekannt, das Bekenntniß desselben mit Hingebung aller zeitlichen Güter, so wie des Lebens besiegelt, und dadurch, daß sie, wie unser Heiland, der Welt gekreuziget worden, sich die Sieges-Palme des Himmels errungen haben 1). Ihr Muth und ihre Standhaftigkeit sollen uns zum Beyspiele dienen, und anfeuern, eben so standhaft wie sie der Sünde zu widerstehen, und Leiden und Trübsale mit Geduld und Ausdauer zu ertragen. — Wir sollen die Martyrer — die Blutzeugen Jesu Christi — ehren, weil Gott sie ehret. Der Tod für den Glauben ist der größte Heldenmuth, das vollkommenste Opfer der Liebe, welche ein Sterblicher gegen Gott nur beweisen kann. »Unter allen Gütern dieser Welt,« heißt es im Leben der Väter und Martyrer 2) »ist das Leben das Kostbarste, und das, woran wir am meisten hangen. Es wird eine starke Liebe erfordert, um sich lieber mit Freude einem grausamen Tode hinzugeben, als in die Sünde zu willigen, und ein hoher Muth und eine feste Entschlossenheit, um Qualen zu trotzen, bey deren Vorstellung schon die Natur erbebt.« (S. d. Art. Canonisation. Festtage. Heiligen-Verehrung. Legende. Martyrer-Akten. Martyrer-Scheine. Martyrologium. Reliquien.)

Martyrer-Akten sind diejenigen schriftlichen Aufsätze aus den ersten christlichen Zeiten, welche die bey den heidnischen Gerichten über die Einziehung, Inkarzerirung, das Verhören und die Verurtheilung der Martyrer des Christenthums gepflogenen Verhandlungen enthalten 1).

1) Origen. adv. Cels. Lib. I. C. 46. p. 362. T. I. ed. de la Rue. „Πολλοι ὡσπερει ἀκοντες, προσελθειν Χριστιανισμῳ πνευματος τινος τρεψαντος ἀυτων το ἡγεμονικον ἀπο του μισειν τον λογον ἐπι το ὑπερασπαζεσθαι ἀυτον, και φαντασιωντας ἀυτους ὑπαρ ὁ ὀναρ. Lib. I. C. 62. ibid. Δια τουτο δυναμεως μεν πληρουνται οἱ λογου του μετα δυναμεως ἀπαγγελλομενου ἀκουοντες· ὧν ἐπιδεικνυνται τη τε διαθεσει και τῳ βιῳ, και τῳ ἐως θανατου ἀγωνιζεσθαι περι της ἀληθειας. Euseb. Histor. eccles. Lib. II. C. 23. Μηκετ' ὁιοι τε ην του ἀνδρος μαρτυριαν φερειν, το δικαιοτατον παρα πασι δι' ἀκροτητα· ὡς μετιοι κατα τον βιον φιλοσοφιας τε και θεοσεβειας πιστευεσθαι, κτειουσι.“

2) XVI. Bd. S. 594.

1) Ruinarti Acta Martyrum collecta, atque illustrata. Mama-

liturgie.de

In den drey ersten christlichen Jahrhunderten, wo schon der Name eines Christen als Verbrechen galt, fiel eine Menge der Auserwählten als Opfer der göttlichen Liebe und des christlichen Glaubens. Je größer der Heldenmuth der Martyrer bey den grausamsten Peinen war, desto höher stieg die Verehrung der übrigen Mitchristen gegen sie, denen ihre Gebeine und Asche, die sie sammelten, der köstlichste Schatz war, und die das Andenken ihrer Todes-Tage mit besonderen Festen begingen (s. d. Art. Festtage). Oft fanden die Martyrer selbst Gelegenheit, ihre Lebens- und Leidens-Geschichte aufzuzeichnen, und solche ihren Mitbrüdern zu überliefern. Zuweilen verfaßten gelehrte Christen Biographien von jenen christlichen Helden, welche den Martyrertod erleiden mußten, oder sie wußten von den über das Martyrerthum ihrer Mitbrüder erwachsenen Gerichts-Akten sich Abschriften zu verschaffen. Unter Clemens I. waren sogar zu Rom verpflichtete Geheimschreiber für die verschiedenen Stadt-Bezirke aufgestellt, welche alle auf die Martyrer bezüglichen Thatsachen pflichtmäßig aufnehmen, und dann einer Commission zur Prüfung vorlegen mußten. Dasselbe Verfahren beobachteten auch die Bischöfe in andern Ländern in Betreff der Thatsachen, welche sich auf die besonderen Verhältnisse der Martyrer, ihrer Leiden und ihres Martyrer-Todes bezogen. Der reine unbefangene Geist und die Wahrheits-Liebe der ersten Christen, so wie auch die Vorsicht, mit welcher man bey der Prüfung der Martyrer-Akten zu Werke ging, bürgen für die Aechtheit derselben, wie für die treue Darstellung der Thatsachen selbst. Zwar suchten in späteren Zeiten theils die Häretiker die Martyrer-Akten zu verfälschen; oder es wurden bisweilen von den Christen selbst aus einem unzeitigen Eifer die darin niedergelegten Thatsachen übertrieben. Um nun aber einen Maßstab zu haben, mittelst dessen man das Aechte von dem Unächten in denselben ausscheiden könne; so wurden besondere kritische Regeln festgesetzt, welche bey Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 84 ff. ausführlich angegeben sind. Dieselben sind folgende:

1) Die Martyrer-Akten haben eine um so größere Glaubwür-

---

chii antiquitat. christian. Assemani acta ss. Martyrum orientat. et occidental. Rom. 1748. Bollandi caeterorumque sociorum acta Sanctorum. Leben der Väter und Martyrer. 23 Bde.

liturgie.de

digkeit, je einfacher und kürzer die Thatsachen in denselben verzeichnet sind.

2) Die Proconsular-Akten bestimmen gleich im Anfange die Regierungs-Epoche der Consuln.

3) Die Akten der ersten Klasse enthalten keine Wunder.

4) Eine zu zierliche Schreibart und überhäufte Bibeltexte machen die Akten verdächtig.

5) Die Chronologie ist genau zu berücksichtigen, und insbesondere müssen die Namen der Kaiser, Consuln und Landpfleger mit der Zeit und dem Orte der Verfolgung verglichen werden.

Uebrigens sind viele der Martyrer-Akten nicht auf uns gekommen, theils weil sie von den heidnischen Obrigkeiten vernichtet wurden, theils weil, wie es mit allen Werken der Literatur ging, viele auf das christliche Martyrerthum bezügliche Schriften vom Zahne der Zeit vernagt worden sind.

Martyrer-Scheine. Die große Verehrung, welche man gegen die Martyrer in den ersten Zeiten bewies, verschaffte ihnen auch den größten Einfluß auf die damalige Bußdisciplin. Diejenigen, welche in die Kirchen-Buße verfallen waren, wandten sich an dieselben, sprachen sie um ihre Fürbitte (intercessio) bey den Kirchen-Vorstehern an, und erboten sich von ihnen die Ausfertigung eines sogenannten Martyrer-Scheines (libellus martyrum). Ein solcher Schein war aber nichts anderes, als ein Empfehlungs-Schreiben für einen Büßer, worin der Martyrer Fürsprache für diesen in Betreff einer Milderung der gegen denselben verhängten Kirchen-Strafe einlegte, und ihn zur Reconciliation oder Wiederaufnahme in die Kirchen-Gemeinschaft, noch ehe die bestimmte Bußzeit abgelaufen war, dem Kirchen-Vorsteher empfahl, ohne jedoch diesem selbst hiedurch in Ausübung der Bußdisciplin vorgreifen zu wollen. Die Martyrer-Scheine wurden daher auch erst dann wirksam, wenn der Bischof dieselben genehmigt hatte 1). Uebrigens sollen die Martyrer-Zeugnisse, welche Martyrer, die Layen waren, ausstellten, nicht eine so große Wirksamkeit gehabt haben, als jene, welche ein Martyrer ertheilte, der Priester war 2). Der Brief eines Layen-

1) Cyprian. ep. 27.

2) Albaspinaeus l. c. Binterim a. a. O. V. Bd. II. Th. S. 325.

liturgie.de

Martyrers soll bloß die Schuld, jener eines Priester-Martyrers aber die Schuld und Strafe getilgt haben. — Die Martyrer gingen bey der Ertheilung eines solchen Martyrer-Scheines mit größter Vorsicht zu Werke, wenn sie, da sie in Fesseln schmachteten, den Zustand eines Büßers nicht genau kannten; so zogen sie erst durch die Diakonen Erkundigungen ein, ob derselbe auch wirkliche Reue und Besserung zeige, insbesondere seinen Fall öffentlich in der Kirche bekannt, wie auch sich der Kirchen-Buße schon unterzogen habe, und sohin seiner Fürsprache würdig sey 3). Hatte ein solcher Bittsteller die ihm auferlegte Kirchen-Buße noch nicht begonnen, so konnte ihm auch der Schein eines Martyrers nichts nutzen. Auf Seite des Martyrers selbst ward nach Tertullian's Zeugniß 4) erfordert: daß er nicht bloß wegen des Namens Jesu in Banden schmachte; sondern er mußte ein öffentliches Bekenntniß des christlichen Glaubens abgelegt, und dessentwillen wirklich schon gelitten haben; — er mußte sohin wirklicher Bekenner oder Blutzeuge Christi seyn. Von den Kirchen-Vorstehern wurden die ihnen von Büßern überreichten Martyrer-Scheine geprüft, um zu sehen, ob dieselben auch wirklich von demjenigen Martyrer, dessen Unterschrift denselben beygesetzt war, ertheilt worden seyen. Zu den Zeiten Cyprian's erhielten die Martyrer-Scheine erst dann volle Kraft, wenn der Martyrer sein martyrium vollendet hatte. Dies war um so nothwendiger, weil zuweilen Einer bey dem ersten Bekenntnisse bestanden, bey einem nachfolgenden aber Christus verläugnete 5).

Martyria nannte man bey den ersten Christen die Grabstätten der Martyrer. Dieselben wurden als heilige Oerter angesehen und behandelt, und auf ihnen fand sogar die Feyer des Meßopfers Statt 1). Nach den Christen-Verfolgungen brachten

---

»Martyres, si essent sacerdotes, utrumque perficere poterant, et a culpa simul et poena absolvere. Si vero tantum essent laici, a poenis et ab ipso tempore permultum diminuere poterant.«

3) Cyprian. ep. 10.

4) Lib. de pudicit. C. 22. Binterim a. a. O.

5) Binterim a. a. O. V. Bd. II. Th. S. 340.

1) Lib. Pontifical. Damas. in Felic. I. »Hic constituit supra sepulchra aut memorias Martyrum Missas celebrari.« S. Augustin. de civitat. Dei C. 10. »Nos autem Martyribus nostris non templa

liturgie.de

die Christen die Leiber der Martyrer in die Städte, und errichteten auf den Gräbern derselben Denkmäler (martyria, memoriae martyrum), welche dann den Christen zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen dienten 2).

Martyrologium wird in der katholischen Kirche dasjenige kirchliche Buch genannt, welches nach den Tagen des Jahres das Leben, Leiden und den Tod der Martyrer, dann auch Lebens-Beschreibungen aller von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen enthält. Anfangs mochte es nur ein Verzeichniß der Martyrer gewesen seyn, später wurde jedoch dasselbe ausführlicher bearbeitet, und zu diesen kamen noch die Confessoren, die h. Bischöfe und die übrigen Heiligen. Das Martyrologium, wie wir es jetzt kennen, ist zunächst aus den Martyrer-Verzeichnissen der einzelnen Kirchen entstanden, und sonach nichts anders als eine vom Pabste geprüfte und genehmigte Sammlung der Lebens-Beschreibungen ꝛc. der verschiedenen von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen. Schon zu Zeiten des Kirchen-Geschichtschreibers Eusebius existirte ein Martyrologium 1), und

---

sicut diis, sed memorias sicut hominibus mortuis, quorum apud Deum vivum spiritus, fabricamus: nec ibi erigimus altaria, in quibus sacrificamus Martyribus, sed uni Deo et Martyrum et nostro sacrificium immolamus etc.

2) C. 7. Cod. Theod. de sepulch. violat. »Habeat in potestate si quolibet in loco Sanctorum est aliquis conditus, pro ejus veneratione, quod martyrium vocandum sit, addant quod voluerint fabricarum. Dufresne l. c. T. II. p. 471. Martyrium, aedes sacra Deo sub martyrum invocatione dicata. Isidorus Lib. XV. C. 9. Martyrium locus martyrum, graeca derivatione, eo quod in memoriam Martyris sit constructum, vel quod sepulchra Sanctorum ibi sint Martyrum. Walafridus Strabo de reb. eccles. Lib. II. C. 6. »Martyria vocabantur Ecclesiae, quae in honorem aliquorum Martyrum fiebant: quorum sepulchris et Ecclesiis honor congruus exhibendus in Canonibus decernitur.«

1) Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. — Gregorius M. Lib. VII. Ind. 1. Ep. 29. »Nos autem pene omnium martyrum distinctis per dies singulos passionibus collecta in uno codice nomina habemus, atque quotidianis diebus in eorum veneratione Missarum solennia agimus, non tamen in eodem volumine quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Cf. Baron. in praefat. ad Martyrol. roman.

liturgie.de

der h. Hieronymus hatte ein solches, wahrscheinlich aus Auftrag des Pabstes Damasus zum Gebrauche der römischen Kirche verfaßt. Im Mittelalter erschienen noch mehrere Martyrologien als: von Beda in England, von Florus, Subdiakon zu Lyon, von Usuard, einem französischen Ordens-Geistlichen, von Ado, Erzbischof zu Wien, dann von Rhabanus von Fuld, von Wandelbert von Prüm, und Notker, gleichfalls einem Deutschen. Alle diese schöpften aus dem vom h. Hieronymus verfaßten, wie auch aus dem römischen Martyrologium, und meist benützte wieder Einer den Andern. Dabey hatte Jeder noch besondere Quellen, aus denen er schöpfte, und was die Kritik anbelangt, so wurde sie von dem Einen mit besserem Erfolge angewandt, als vom Andern. Die Meisten verfuhren auch bey ihrer Bearbeitung nach einem eigene Plane 2). Später entstanden neben dem allgemeinen Martyrologium (martyrologium universale) auch noch besondere Martyrologien (martyrologia particularia) bis zu jedem Ordensstande herab. Pabst Gregor XIII. ließ das römische Martyrologium revidiren, und übertrug dieses Geschäft einer eigenen Commission. Im Jahre 1586 ward die Arbeit derselben vollendet, worauf er solches zum Drucke beförderte. Urban VIII. und Benedikt XIV. sorgten für eine noch größere Verbesserung desselben, und letzterer befahl, was schon in der Regel Chrodegang's angedeutet war, daß selbes täglich bey der Prim vorgelesen werden solle 3). Uebrigens ist das römische Martyrologium, in welchem zwar nicht alle Heiligen, sondern nur jene, welche die römische Kirche anerkennt, beschrieben sind, nicht geschlossen; sondern es dürfen auf besondere Anordnung auch alle Jene dahin aufgenommen werden, welche die katholische Kirche gegenwärtig erst heilig spricht, oder die sie noch heilig sprechen wird, nur muß das Inserat zuvor von der Congregatio rituum genehmigt worden seyn. Bey den Griechen heißen die Martyrologien Menologia oder Synaxaria.

Mathuriner, auch Trinitarier — Orden der

2) Binterim a. a. O. V. Bd. I. Th. S. 54—65.

3) Martene l. c. p. 20 et 31.

liturgie.de

Gnade und Orden zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit genannt, wurden um das Jahr 1198 von Johannes von Matha und dem Anachoreten Felix von Valois zur Ehre der allerheiligsten Dreyfaltigkeit gestiftet, und hatten zum Zwecke: die in Gefangenschaft der Saracenen gekommenen Christen zu befreyen, und zur Auslösung derselben Geld zu sammeln. Ihr Hauptsitz war in der Diözese Meaux in Frankreich. Innocenz III. ertheilte dem Orden die päbstliche Bestätigung, und schrieb ihm eine eigene Regel und Kleidung vor. Letztere war von weißer Farbe, mit einem roth und blau gezeichneten Kreuze auf der Brust.

Matrikel-Bücher. Zu dem Inventar der Pfarrey, wie zur Verwaltung des Pfarramtes gehören die Matrikel-Bücher. Die Führung derselben ist ein Pfarrecht, und folgt als solches aus dem Rechte, welches der Pfarrer auf die Verrichtung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen in seiner Pfarrey hat. Die Führung der Tauf- und Trauungs-Bücher hat schon der allgemeine tridentinische Synod für die Pfarrer angeordnet 1), dasselbe schreibt in Absicht auf die Matrikel-Bücher überhaupt das römische Pontifikal vor 2), ohne jedoch die Form anzugeben, in welcher solche abgefaßt werden sollen. Diesemnach hat jeder Pfarrer über seinen Pfarr-Sprengel drey abgesonderte Bücher zu führen, und zwar eines zur Eintragung der Gebornen (Getauften), ein Trauungs- und dann ein Sterbe-Register. Gegenwärtig werden die Pfarr-Matrikeln theils als Kirchen-Bücher oder kirchliche Dokumente, welche über die wichtigsten Lebens-Verhältnisse eines Menschen als Christen zuverläßige Auskunft ertheilen, theils als Civilstandes-Register betrachtet, welche die Religions- und Standes-Verhältnisse der Kirchen-Genossen als Unterthanen des Staats, wie auch die Zeit ihrer Geburt, ihrer ehelichen Verbindungen und ihres Todes rechtskräftig beurkunden. Sie sind öffentliche Urkunden, und liefern sonach über die Geburt, Taufe, Verehelichung oder den Tod eines Menschen, wenn sie in gehöriger Form abgefaßt sind, einen vollen Beweis. Dieselben sind auch sowohl in Ansehung einzelner Familien, als in

1) Sess. XXIV. C. 1—2. de reform. matrim.
2) Ritual. roman. de sacrament. baptism.

liturgie.de

Ansehung der öffentlichen Verwaltung von großer Wichtigkeit. Für Familien und einzelne Mitglieder dienen sie zum Beweise ihrer Rechts-Ansprüche an Erbschaften, Familien-Stiftungen u. dgl. als Beweismittel, und von ihrer Vorlage hängt in solchen Fällen meist die richterliche Entscheidung ab. Die Staats-Behörden erhalten daraus über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die Zu- oder Abnahme der Ehen, und über die größere oder mindere Sterblichkeit sichere Auskunft. — Aus den Selbstmorden u. dgl., welche in dem Sterbe-Register angeführt sind, läßt sich auf die überhand genommene Immoralität des Volkes schließen, und aus der Zahl der an natürlichen Blattern Gestorbenen läßt sich entnehmen, wie weit die Impf-Anstalt gediehen ist, und welchen Erfolg dieselbe habe. Den Polizey-Behörden sind diese und andere Notizen nöthig, um die gehörigen Maßregeln darnach ergreifen, und die geeigneten Anordnungen treffen zu können.

Als Urkunden, welche öffentlichen Glauben haben, müssen die Einschreibungen aller vorkommenden und zur Anzeige gebrachten Fälle sogleich in Gegenwart Desjenigen, der die Anzeige macht, mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit, so wie mit deutlicher und lesbarer Schrift, ohne Abkürzungen und Rasuren, so wie ohne alle ungeeignete Zusätze, eigenhändig von dem Pfarrer geschehen. Sind Verbesserungen nöthig, so ist der ganze Satz nochmals unter der betreffenden Stelle rein niederzuschreiben. Bey der Eintragung der Geburten hat der Pfarrer unter andern auch darauf zu sehen: daß dem Täuflinge ein Name eines von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen beygelegt werde. Sollten demselben mehrere Namen von Heiligen gegeben werden, so schreibe er den eigentlichen Namen mit größeren Buchstaben. Um die Verwirrung, welche besonders auf dem Lande aus der Gleichheit der Familien-Namen unter Geschwister-Kindern u. s. w. entsteht, zu vermeiden; so bediene sich der Pfarrer bey den Namen der Geschwister und Verwandten der Beysätze: des ältern, mittlern und jüngsten, oder er setze das Gewerbe bey, mit welchem sich der Eine oder der Andere beschäftigt; oder er lege mit Einwilligung der Aeltern solchen Täuflingen gleich bey der Eintragung in das Taufbuch nach Sitte der höheren Stände zwey Taufnamen, d. i. nebst dem angegebenen noch einen bey, wodurch dann leicht eine Unterscheidung möglich ist.

liturgie.de

Damit aber die sich ergebenden Geburten, Trauungs- und Sterbefälle auch dann, wenn der Pfarrer erkrankt oder abwesend ist; noch eigenhändig von ihm eingetragen werden können, so lege er auf die Dauer seiner Krankheit oder Abwesenheit ein eigenes Rapulare an, in welchem derjenige Geistliche, der seine Stelle versieht, gleichsam provisorisch die inzwischen vorkommenden Fälle vormerkt; nach seiner Wiedergenesung oder Zurückkunft schreibe der Pfarrer solche eigenhändig in die Matrikel-Bücher ein. Sollte er aber z. B. vom Schlagflusse so gelähmt, oder durch Alters-Schwäche so entkräftet seyn, daß er auch dieses nicht besorgen kann, so lasse er die Eintragung von seinem Cooperator oder Kaplane unter seiner Aufsicht vornehmen. Pfarreyverweser nehmen ohnehin, so lange sie diese Funktion versehen, die Einschreibungen in die Matrikel-Bücher, wie die Pfarrer selbst, vor. —

Die Einschreibung der einzelnen Fälle muß übrigens nach chronologischer Ordnung geschehen. Die Verschiebung derselben ist wegen der Gefahr, auf das Einschreiben ganz zu vergessen, äußerst bedenklich, und das vereinzelte Aufschreiben der sich ereigneten Fälle auf besondere Blättchen vorschriftswidrig. Für die unterlassene Eintragung ist der Pfarrer verantwortlich, und die Kosten auf Ergänzung der Matrikel-Bücher müssen sogar seine Erben tragen. Die Geburten unehelicher Kinder werden ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die pfarrlichen Geburts-Register eingetragen. Der Name des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht ohne Vorwissen und ohne ausdrückliche Einwilligung desselben eingeschrieben werden. Wird durch eine Ehe ein uneheliches Kind legitimirt; so ist dies im Geburts- (Tauf-) Register sowohl, als im Trauungs-Buche anzumerken. Bey Findlingen werden auch die näheren Umstände, deren Angabe sich der Pfarrer von der einschlägigen Polizey-Behörde erbittet, aufgenommen. Bey dem Todesfalle einer Gebärenden ist im Matrikel-Buche anzumerken, ob sie vor dem Kinde, oder dieses nach ihr gestorben ist; eine gleiche Vorsicht ist auch bey Zwillings-Geburten zu beobachten, und besonders wegen des Majorats-Rechtes einzutragen: welcher von den Zwillingen zuerst geboren wurde.

Rücksichtlich der Eintragung der Trauungen ist nebst der Aufzeichnung des Orts, wo die Trauung geschehen ist, auch noch zu bemerken: daß, wenn eine Trauung mit oder ohne Dispensation

liturgie.de

in den Graden, mit oder ohne Denunciation oder mit Vollmacht des eigenen Pfarrers von einem andern Geistlichen und in einer andern Pfarrey vorgenommen worden ist, dieser Umstand besonders im Trauungs-Register angeführt werden muß. Wurde eine Ehe von der competenten geistlichen Behörde als ungültig und dem Bande nach aufgelöst erklärt; so muß dieses gleichfalls in der Trauungs-Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo sie eingetragen steht, angemerkt werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine revalidatio matrimonii publica geschehen ist.

Die in einem Pfarr-Distrikte Gestorbenen werden nicht nur in das Sterbe-Register eingetragen, sondern auch in dem Geburts-Register wird an derjenigen Stelle, wo sie eingeschrieben sind, das † Zeichen und am Rande die Bemerkung des Tages, Monats und Jahres ihrer Sterbe-Zeit gemacht, dann zugleich von einem dieser beyden Register auf das andere verwiesen; dadurch wird ein mühsames und zeitraubendes Nachsuchen bey Verfertigung der Impf-, Schul-, Conscriptions- und anderer Tabellen erspart. Endlich hat der Pfarrer zur Erleichterung der Nachsuchungen über jedes der drey Matrikel-Bücher ein alphabetisches Register mit Hinweisung auf die Jahres-Zahl, Nummer und Seite des Buches zu verfertigen, die Pfarr-Matrikeln selbst aber wegen ihrer Wichtigkeit in der Pfarr-Registratur wohl zu verwahren 3).

Für Oesterreich. I. Jeder Pfarrer und Pfarr-Vikar hat die von ihm getauften Kinder sogleich und ohne eine Gebühr dafür abzufordern, in die Tauf-Matrikel einzutragen 4). Der Rubriken des Taufbuches sind acht, als: Jahr, Monat und Tag der Geburt, die Hebamme, des Kindes Taufname, sein Geschlecht, ob es ehelich oder unehelich, der Vor- und Zuname der Aeltern, ihre Religion, der Vor- und Zuname, wie auch der Stand des Pathen 5).

Bey der Führung des Geburts-Registers ist es nothwendig, über folgende Thatsachen möglichste Gewißheit herzustellen 6):

---

3) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 468.
4) Verordn. v. 19. Jan. 1771.
5) Pat. v. 20. Febr. 1784. §. 4.
6) Hofd. v. 21. Okt. 1813 u. 13. Jan. 1814.

liturgie.de

a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name; c) daß der als Vater des Kindes angegebene Name der rechtmäßige Gatte der Kindes-Mutter, und zwar schon im siebenten Monate sey; d) daß er sich, falls er mit der Kindes-Mutter noch nicht durch volle 6 Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder wenn zwischen ihm und der Kindes-Mutter gar keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre; e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Den ersten Punkt hat der Seelsorger schon auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers, den zweyten aber bey einer fremden Person erst dann als gewiß anzunehmen, wenn zwey demselben als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen: daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß der angegebene Name ihr wahrer Name ist. Diese haben dann im Taufbuche sich zu unterzeichnen. In Ermanglung solcher zweyer Zeugen hat der Seelsorger bloß den Namen der Mutter mit dem Beysatze: angeblich einzutragen; die Anzeige aber sogleich an die Orts-Obrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit des Namens erhebe. Nach Mittheilung des Erhobenen hat der Seelsorger dieses in das Geburts-Register einzuschreiben. Bekennt die Mutter, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung des Vaters zu verlangen: so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen. Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht ist, fordert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verehelicht an; so handelt es sich um die übrigen drey den Vater des Kindes betreffenden Punkte, in Hinsicht derer der Seelsorger auf folgende Art zu verfahren hat: Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf durchaus nicht in das Taufbuch eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwey Zeugen bey dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes verlangt. Sobald jedoch der als Vater sich meldende Mann dem Seelsorger nicht genau bekannt ist; so hat der Seelsorger zwey Zeugen zu rufen, und sie wie rücksichtlich der Mutter über die Angabe desselben zu vernehmen. Können solche Zeugen nicht beygebracht werden, so hat die Eintragung seines Namens so lange zu unterbleiben, bis er eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner

liturgie.de

Obrigkeit beygebracht hat, wodurch bestätigt wird: daß er sich wirklich als Vater des fraglichen unehelich gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung, als solcher, in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe. Gibt sich die Mutter für verehelicht aus, und den Namen des Kindes-Vaters als ihres rechtmäßigen Ehemannes an, so hat der Seelsorger zu verlangen, daß dieser sich persönlich bey ihm stelle, und bey unbekannten Personen auf die Beybringung des Trauungs-Scheines anzutragen. Kann der als Vater sich angebende Mann durch Zeugen, oder durch die Vorlegung eines Trauungs-Scheines beweisen: daß er mit der Mutter des Kindes über sechs Monate verehelicht ist; so ist er nicht nur als Vater, sondern auch das Kind als ehelich einzutragen, selbst wenn der Vater die Treue der Mutter bestritten hätte, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Ergibt sich aber aus dem Trauungs-Scheine, daß dieser Mann mit der Kindes-Mutter nicht volle sechs Monate verehelicht ist; dann muß sich derselbe ausdrücklich erklären: das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, der Trauungs-Schein aber nicht beygebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn zwey dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen aussagen: daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen und seine Verehelichung mit der Kindes-Mutter wohl wissen. Wenn hingegen der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungs-Schein beygebracht wird, der die Verehelichung der Kindes-Mutter, deren wahrer Name schon erhoben ist, mit einem Manne ausweiset, und zugleich darthut: daß die Ehe schon vor sechs Monaten geschlossen wurde; so ist der Name des Mannes, der im Trauungs-Scheine als Gatte der Kindes-Mutter erscheint, mit Gewißheit in das Geburts-Buch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindes-Mutter beygebrachte Trauungs-Schein, deren wahrer Name erhoben ist, eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus: so ist der Name des im Tauungs-Scheine vorkommenden Gatten in das Taufbuch unter der Rubrik »Vater« zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beyzufügen, und bey dem Kinde anzumerken: (was auch der Mutter zu sagen ist) daß es

liturgie.de

von der Erklärung des Gatten abhänge, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Ist endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungs-Schein beygebracht; dann kommt es darauf an, ob die Zeugen, welche die Kindes-Mutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können: daß sie ihre wirkliche Verehelichung mit dem von ihr als Kindes-Vater angegebenen Manne, dessen wahren Namen und die Zeit der Verehelichung genau wissen oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindes-Vaters und Gatten in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Wenn dagegen die Kindes-Mutter sich zwar als verehelicht angibt, der von ihr angegebene Kindes-Vater und Gatte aber weder durch die Aussage zweyer rechtlicher Zeugen, noch durch den Trauungs-Schein als gewiß angenommen werden kann; so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die Civil-Obrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes jedoch mit Gewißheit erst dann in dem Geburts-Buche aufzuführen, wenn ihm die Civil-Behörde die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird 7).

Gibt sich die Mutter des Kindes als Wittwe und den Namen ihres rechtmäßigen nun verstorbenen Ehemannes als Kindes-Vater an; so muß auch der Todtenschein beygebracht werden 8). Uebrigens sind rücksichtlich der Einschreibung noch folgende Vorschriften gegeben: Der Tauf- und Zuname, Religion und Stand der Aeltern sind in die betreffenden Rubriken einzutragen. Sind die Aeltern des zu taufenden Kindes dem Seelsorger unbekannt; so hat er mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen. Die Kinder, welche von einer Frau während einer langen Abwesenheit gezeugt worden sind, werden dennoch als eheliche eingetragen; weil es heißt: pater est, quem nuptiae demonstrant. Die Pathen müssen sich in der Regel in den für sie bestimmten Rubriken eigenhändig unterschreiben 9). Ein abwesender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der

7) Helfert, Darstellung der Rechte ꝛc. S. 36 ff. Baldauf a. a. O. II. Th. I. Bd. S. 7 ff.
8) Helfert a. a. O. S. 41.
9) Hofd. v. 6. May 1784.

liturgie.de

Seelsorger zuverläßig weiß, daß er die Pathen-Stelle wirklich angenommen hat 10).

Rücksichtlich der Führung des Trauungs-Buches ist im allgemeinen bürgerlichen österreichischen Gesetzbuche §. 80 verordnet: Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehe-Vertrages sind die Pfarr-Vorsteher verbunden, denselben in das besondere dazu bestimmte Trauungs-Buch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feyerlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

Die Rubriken des für das Trauungs-Buch schon mittelst Patents vom 20. Febr. 1784. §. 1 vorgeschriebenen Formulars sind: Jahr, Monat und Tag der Trauung; die Nummer des Hauses, Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und das Alter desselben, ob er unverheirathet oder Wittwer ist; der Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, ihr Alter, ob sie unverheirathet oder Wittwe ist, die Tauf- und Zunamen der Zeugen oder Beystände und der Stand derselben. Nach der Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches muß also jetzt auch der Stand und die Wohnung der Brautleute, und bey der Braut noch die Hausnummer, dann der Vor- und Familien-Name und der Stand ihrer Aeltern eingetragen werden, aber nicht unter besondern, sondern unter den nämlichen Rubriken, in welche die Namen des Bräutigams und der Braut eingeschrieben werden.

Die durch das bürgerliche Gesetzbuch anbefohlene Eintragung in das Trauungsbuch ist so zu verstehen, daß die Rubriken des Bräutigams und der Braut von Demjenigen, der die Trauung verrichtet, ausgefüllt werden. Die Zeugen aber, welche des Schreibens kundig sind, sollen sich jedesmal selbst eigenhändig einschreiben. Statt der Zeugen, welche nicht schreiben können, macht der Schullehrer oder sonst Jemand die Eintragung. Jedoch müssen diese die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit

10) Hofd. v. 6. Okt. 1788.

liturgie.de

einem Kreuze oder sonst einem Handzeichen bekräftigen 11). Die von den Zeugen mit unleserlicher Schrift gemachten Unterzeichnungen hat der Seelsorger oder Schullehrer unter der Fertigung mit dem Beysatze das heißt: auszuschreiben 12). Brautführer oder Brautjungfern dürfen jedoch hier nicht Statt der Zeugen zur Einschreibung gebraucht werden 13). Die Ausfüllung der Rubriken hat in jeder Pfarrey, wo das Trauungsbuch aufbewahrt ist, zu geschehen, und die Beystände haben sich zu diesem Behufe zur vorschriftsmäßigen Einschreibung gleich nach der Trauung dahin zu begeben 14). Am Ende jeder Seite des Trauungs-Registers unterzeichnet sich jeder Pfarrer eigenhändig. Im Falle eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet wird, so hat sich der trauende Geistliche besonders zu unterzeichnen. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet sich bloß mit dem Beysatze: Cooperator. Nimmt ein fremder Priester die Trauung vor, so ist seiner Fertigung noch beyzusetzen, daß er die Vollmacht vom Pfarrer hiezu erhalten hat. Wenn eine Ehe mit Dispens, es sey wegen Minderjährigkeit, wegen des Militär-Standes ꝛc., oder wegen eines Ehe-Hindernisses eingegangen worden ist: so muß der Dispensation im Trauungs-Buche Erwähnung geschehen.

Gegenwärtig werden auch die Reverse der Bräute beurlaubter Soldaten, welche die Versicherung enthalten: daß sie in keinem Falle zu dem Regimente ihrer Männer kommen wollen, nur kurz angeführt, die betreffenden Urkunden selbst aber im Pfarr-Archive hinterlegt.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden; so muß der Seelsorger gleich bey der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in die Trauungs-Matrikel seiner Pfarrey eintragen. Auf gleiche Weise hat auch der Seelsorger

---

11) Pat. v. 20. Febr. 1784. §. 2., v. 21. Okt. 1796. v. 26. Nov. 1818 für Tyrol und Voralberg.

12) V. für Böhm. v. 27. Okt. 1799.

13) V. für Böhm. v. 1. May 1794.

14) Hofd. v. 6. May 1784.

liturgie.de

desjenigen Orts, wo die Ehe eingegangen wird, die geschehene Abschließung der Ehe in die Trauungs-Matrikel mit dem Beysatze, von welchem Pfarrer er delegirt wurde, einzuschreiben, und die Abschließung der Ehe dem delegirenden Pfarrer binnen acht Tagen anzuzeigen.

Wurde eine Ehe revalidirt, so ist nach §. 88 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr nöthig, auch die Ursache an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, anzumerken, wegen welcher die Ehe revalidirt worden ist 15), sondern es genügt, anzuführen: daß die Revalidation einer solchen Ehe wirklich geschehen ist, übrigens aber muß dies in der Art geschehen, daß dadurch ein dauerhafter Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe begründet wird. Geschieht jedoch die Revalidation in Gegenwart eines anderen Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bey der ersten zugegen waren; so ist die Anmerkung ihrer Namen nothwendig. Auch hat die Anmerkung des Jahres, Monats und Tages, an welchem die Ehe revalidirt wurde, hiebey zu geschehen. Zugleich muß auch auf jene Urkunden hingewiesen werden, welche den Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Revalidation enthalten.

Bey erfolgter Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe ist in Beziehung auf das Trauungs-Buch noch die Vorschrift des §. 122 des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches zu beobachten; dieselbe lautet also: »Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungs-Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungs-Buches zu sorgen hat, erlassen werden.«

Ordentlicher Weise geschieht die Anzeige von dem Landrechte; sie kann aber auch dem Criminal-Gerichte nach dem Erkenntnisse über das Verbrechen einer zweyfachen Ehe obliegen. Die Anzeige geschieht unmittelbar an die Landes-Stelle, welche die weitere Vorkehrung veranstaltet, nämlich das Ordinariat davon intimirt, von welchem der betreffende Pfarrer den Auftrag zur gehörigen Anmerkung erhält.

15) Baldauf a. a. O. S. 21.

liturgie.de

Haben sich die getrennten Ehe-Leute wieder vereinigt, so muß dies neuerdings im Trauungs-Buche angemerkt werden.

Jeder Seelsorger muß ein eigenes Todtenbuch führen, und in dasselbe die in seinem Pfarr-Bezirke sich ergebenden Sterbfälle nach den vorgeschriebenen Rubriken eintragen. Diese enthalten: Jahr, Monat, Tag des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und angegebenes Alter. In den Orten, wo keine Todtenbeschau besteht, jedoch ein Kreis-Physikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt hiezu noch die siebente Rubrik, nämlich die Krankheit und Todesart 16). Auch kann noch der Begräbniß-Ort, und eben so angeführt werden, ob der Kranke die Sterbe-Sakramente empfangen habe, oder nicht. Dieses muß jedoch, ohne daß hiefür eine neue Rubrik gemacht wird, unter der Orts-Rubrik geschehen. Die Notizen zur Ausfüllung der Rubriken erhält der Pfarrer aus dem vorgeschriebenen Todtenbeschau-Zettel. In so fern aber dieser nicht zureicht, oder gar mangelt, so hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informiren 17). Bey gewaltsamen Todes-Fällen werden dem Pfarrer die nöthigen Angaben von dem Untersuchungs-Commissär mitgetheilt. Rücksichtlich der einzelnen Rubriken sind die Angaben bestimmt zu machen, und bey der ersten ist auch die Stunde des Absterbens aufzuzeichnen. In der zweyten Rubrik ist, wenn Jemand außer seiner Wohnung an einem dritten Orte verstirbt, auch die Nummer des Hauses, in dem er verstorben ist, einzutragen. Bey verheiratheten und verwittweten Frauens-Personen kommt auch der Name des lebenden oder verstorbenen Ehegatten dazu. Uebrigens sind in das Todtenbuch von dem Pfarrer alle in seinem Pfarr-Bezirke verstorbene Personen einzutragen, ohne daß auf das Domicil, die Religion, den Stand des Verstorbenen oder den Ort der Beerdigung etwas ankommt. Es müssen daher auch Fremde, so wie Diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen worden sind, wie nicht minder die Akatholiken, dahin eingetragen werden. Selbst todtgeborne Kinder müssen darin vorkommen; weil der Regierung immerhin daran liegt, Kenntniß von selben zu erhalten. Bey Kindern und Unerwachsenen wird der Name und Standes-Charakter der Aeltern beyge-

16) Pat. v. 20. Febr. 1784.
17) Hofd. v. 24. Okt. 1788.

liturgie.de

setzt. Ist Jemand in einer andern Pfarrey begraben worden, als in welcher er verstorben war; so hat die Eintragung des Sterbe-Falles in dem Todtenbuche der einen oder andern Pfarrey zu geschehen 17 1/2).

Das Recht, die Matrikeln über die Taufen, Trauungen und Sterbe-Fälle der Akatholiken zu führen, steht dem katholischen Pfarrer zu. An Orten, wo ein katholischer Pfarrer bey den seiner Pfarrey eingepfarrten Akatholiken die Taufen, Trauungen und Begräbnisse vornimmt, hat solcher sogleich diese Fälle in die pfarrlichen Register einzutragen. Verrichten aber solche die akatholischen Pastoren selbst, so müssen diese die Ausweise darüber sogleich nach den gesetzlichen Formularien abfassen, mit den Pathen oder Beyständen unterschreiben, und in jedem einzelnen Falle dem Seelsorger zusenden, letzterer aber hienach die Eintragung machen. Hievon haben sich sowohl die Ordinariate, als die Kreisämter zu überzeugen 18). Auch sollen die Verwilligungs-Scheine, die von den katholischen Seelsorgern den Pastoren zu ihren Funktionen ertheilt werden, so wie die Anzeigen, welche die Pastoren an die katholischen Seelsorger abgeben, auf halben Bögen ausgestellt 19), und diese bey den Matrikel-Büchern verwahrt werden 20). Durch eine Verordnung v. 31. Jan. 1826 wird befohlen: daß die Ausweise jeder Zeit rubrikweise nach dem Patente 1784 und nicht nach dem Hofdekrete v. 30. April 1789 verfaßt werden sollen. Die durch das letztere Gesetz vorgeschriebenen Formulare sind bloß bey den an die öffentlichen Behörden auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Sterbe-, dann in den an die Parteyen auszustellenden Verkündigungs-Scheinen zu beobachten 21).

Für Preußen: In das Kirchenbuch sollen die Geburten, Taufen, Trauungen und Begräbnisse unmittelbar nach vorgenommener Handlung oder erhaltener Anzeige mit leserlicher Schrift, chronologisch eingetragen werden 22), und zur Erleichterung die-

17 1/2) Baldauf a. a. O. II. Th. S. 27—28.
18) Hofd. v. 19. Jul. 1784. Nr. 3.
19) Hofd. v. 13. May 1791.
20) Hofd. v. 19. Jul. 1784.
21) Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 120.
22) P. L. R. II. 11. §. 481.

liturgie.de

ser Vorschrift sind gedruckte tabellarisch abgefaßte Formulare zu den Kirchen-Büchern eingeführt. Alle Eintragungen müssen mit leserlicher Schrift und guter Tinte geschehen. Die eigenen Namen sind mit lateinischen Buchstaben, und Tag und Stunde nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken 23).

Bey Geburten und Taufen sind die Vor- und Zunamen, wie der Stand der Aeltern, die Namen der Taufpathen und jene, welche dem Kinde bey der Taufe beygelegt worden, ferner der Tag und die Stunde der Geburt einzutragen 24). Bey unehelichen Kindern ist nur der Name der Mutter, wenn der Vater sich nicht selbst meldet, und die Bemerkung seines Namens verlangt, einzuschreiben 25). Bey Sterbe-Fällen muß der Name, Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag und wo möglich auch die Stunde des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart eingetragen werden. Hat der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so ist auch von ihm zu bemerken: wo die Nachricht von seinem Namen, Stande, Alter, Krankheit oder seiner Todesstunde herrühre 26). Bey Trauungen hat der Geistliche nicht nur den Vor-, Zu- und Geschlechts-Namen, deßgleichen das Alter beyder Verlobten, und ob sie schon vorher verheirathet gewesen, sondern auch, ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, und wie dem Geistlichen die Einwilligung derselben nachgewiesen worden, anzumerken.

In das Kirchenbuch müssen auch die Geburten, Heirathen und Sterbe-Fälle bey den mit keiner eigenen Kirche versehenen fremden Kirchen-Parteyen eingetragen werden, weßhalb dem Pfarrer des Kirchspieles von jedem solchen Falle gehörige Nachricht zu geben ist 27). Auch sollen die in einer andern Parochie vorgenommenen Handlungen im Kirchen-Buche des Orts, wo der dazu Anlaß gebende Fall sich ereignet hat, zwar ebenfalls eingetragen, jedoch dabey zugleich jener andere Ort angemerkt werden 28).

---

23) Ebendas. §. 482.
24) Ebendas. §. 483—486.
25) P. L. R. Anh. §. 94.
26) Ebendas. §. 493—494.
27) Ebendas. §. 498.
28) Ebendas. §. 496. Bielitz a. a. O. S. 171 ff.

liturgie.de

Für Bayern: Die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln sollen nach den vorgeschriebenen tabellarischen Formularien in der Art abgefaßt werden: daß sie dem doppelten Zwecke, als Kirchen-Bücher und als bürgerliche Register zu dienen, entsprechen. Sie sollen mit Beobachtung der Lokal-Verhältnisse bey allen Pfarreyen eingeführt werden 29).

Jeder Pfarrer hat so viele Register zu führen, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte hat. Am Schlusse eines jeden Jahres soll er einen aus den Registern gefertigten Extrakt an die einschlägige Polizey-Behörde einschicken 30). Auch soll bey den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, daß derley Bücher den neuen Pfarr-Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Bey den Sterbe-Fällen der Pfarrer sind die Matrikeln als öffentliche Urkunden durch die obsignirende Behörde in Verwahrung zu nehmen, von dem Privat-Vermögen zu separiren, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizirte Recognition zu übergeben.

Hinsichtlich der Juden sollen die Vorsteher ihrer Synagogen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien-Hausväter passende Anzeigen über die Geburten, Trauungen und Sterbe-Fälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben 31).

Für Würtemberg: Für die Geburts- und Tauf-, dann Ehe- und Todten-Register wurden unter'm 15. Nov. 1807 32) neue Tabellen vorgeschrieben. Sie sind von den Pfarr-Geistlichen jeder katholischen Gemeinde unentgeltlich zu führen, und zwar gedoppelt 33), das eine Exemplar auf einer gedruckten Tabelle, das andere auf gewöhnlichem Schreibpapier. In die Geburts- und Sterbe-Register müssen auch alle todtgeborne Kinder und selbst unzeitige und monströse Geburten mit Bemerkung des Orts

29) Reg. Bl. 1803. S. 76. V. v. 31. Jan. 1803. Reg. Bl. 1804. S. 124. V. 4. Febr. 1804.
30) Reg. Bl. 1825. S. 1098. V. v. 17. Dez. 1825.
31) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 468. M. Repertorium. II. Abth. S. 68.
32) St. u. Reg. Bl. 1807. No. 105. S. 577.
33) St. u. Reg. Bl. 1810. No. 51. S. 508.

liturgie.de

und der Zeit der Beerdigung, wozu dem Orts-Geistlichen die Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. die erforderlichen Notizen zu liefern haben, eingetragen werden 34).

Von den Matrikel-Büchern soll das eine Exemplar im Pfarrhause in dem hiezu bestimmten Kasten, das andere aber in der Sakristey, oder in einem andern, von dem geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher unter Genehmigung des Dekans zu bestimmenden sicheren Gebäude mit den älteren Kirchen-Büchern aufbewahrt, in dieses Exemplar von dem Geistlichen von 8 zu 8 Tagen aus dem in seinem Hause befindlichen Exemplare das Nöthige mit größter Genauigkeit nachgetragen, dasselbe aber nie über Nacht im Hause behalten, auch sollen in jeder Pfarr-Gemeinde zwey bis drey Bürger ernannt werden, welchen der Geistliche den Platz, wo der Kasten in seinem Hause sich befindet, zu zeigen hat, und deren Pflicht es ist, bey entstehender Feuers-Gefahr die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten 35).

Bey der Einschreibung sollen sich die Geistlichen einer guten Tinte bedienen, und bey'm Eintragen der Namen sich der genauesten Rechtschreibung befleißen, sämmtliche Register ganz hindurch paginiren, und sie nie an andere Personen, als an solche, die Amtshalber zur Einsicht derselben berechtigt sind, abgeben.

Für Sachsen: Das Halten und Einschreiben in die Kirchen-Bücher besorgen vorzugsweise die Pfarrer. Von den Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Registern soll ein Duplikat gehalten werden. Für das Einschreiben eines jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten gewöhnlich 2 Gr., und noch 2 wegen des Duplikats gezahlt; diese erhält derjenige Geistliche, welcher das Duplikat selbst fertigt oder fertigen läßt 36).

Die Kirchen-Bücher sind in duplo zu halten, damit bey Feuers-Gefahr nicht alle Kirchen-Nachrichten verloren gehen. In dieselben sollen alle Geburten, Taufen, Trauungen, Sterbe- und Begräbniß-Fälle nach der vorgeschriebenen Form eingetragen werden. Bey der Eintragung sind alle Namen und Zahlen deutlich, und letztere mit Buchstaben, und zwar mit Fraktur oder lateini-

34) St. u. Reg. Bl. 1814. No. 17. S. 149. V. v. 6. April 1814.
35) Verordn. v. J. 1810. Kapp a. a. O. I. Th. S. 150.
36) Rescr. v. 15. Aug. 1800.

liturgie.de

nischen Buchstaben, und Alles ist mit guter schwarzer nicht verbleichender Tinte zu schreiben.

Für Baden: Die Führung der Standes-Bücher ist den Pfarrern übertragen 37). Dieselben haben übrigens keine besonderen Standes-Bücher, sondern nur die Kirchen-Bücher in Doppelt-Schrift zu führen. Die Doppelt-Schrift muß dem Kirchen-Buche wörtlich gleichlauten. Das bey der Pfarrey bleibende Exemplar kann in einem Bande mehrere Jahrgänge enthalten; über das Kirchenbuch selbst aber ist ein Namens-Register zu fertigen. Die Geburts-Fälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, jeder Fall nach seiner Gattung, unvermischt mit einander eingetragen werden. Jeder einzelne Akt muß mit der pfarrlichen Unterschrift versehen seyn. Pfarr-Verweser bey der ordentlichen Abwesenheit des Pfarrers sind zur Führung derselben in diesem Falle ermächtigt, nicht aber die Kapläne. Daher hat der Pfarrer nach der Relation seines Kaplans den Eintrag zu machen, und dieser sich als Zeuge zu unterschreiben 38). Bey Filialen sind nur über solche, welche eigene Kirchen haben, Kirchen-Bücher zu führen. Die Akten müssen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und es soll die protokollarische Form gebraucht werden. Die Kirchen-Bücher sind in deutscher Sprache zu schreiben, und die Eintragungen müssen vom Pfarrer eigenhändig, und sollen so viel möglich am Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungs-Tage geschehen. Die Geburts-Bücher enthalten: Ort, Tag und Stunde der Geburt und Taufe, das Geschlecht des Kindes, dessen Vorname, sodann Vor- und Geschlechts-Name, das Gewerb und den Wohnort der Aeltern; die Ehe-Bücher: Ort und Tag der Trauung, die Vor- und Geschlechts-Namen, die Gewerbe und Wohnorte der Aeltern oder Pfleger und zweyer männlichen Zeugen; die Todten-Bücher: Ort, Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vor- und Geschlechts-Namen, Gewerbe, Wohnorte und das Alter der Verstorbenen, bey Verheiratheten oder Jenen, die im Wittwenstande sterben, soll auch des andern Ehegatten mit Namen gedacht werden. Stirbt Jemand außerhalb seines

37) R. B. 1809. Nr. LIII. V. v. 22. Dez. 1809. R. B. 1810. Nr. XV. V. v. 31. März 1810. R. B. 1810. Nr. XIII. R. B. 1811. Nr. XVI. V. v. 29. May 1811.

38) Dienst-Weis. d. Pfr. §. 2.

liturgie.de

Wohnortes, so soll der Pfarrer des Sterbe-Orts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus dem Kirchen-Buche, den Tod des Verstorbenen betreffend, übersenden; damit dieser Auszug in's Kirchenbuch des Wohnortes eingetragen werde. Die Trauungen, welche außerhalb des Wohnortes der Verlobten geschehen, sollen nicht nur in das Kirchenbuch des Trauungs-Ortes, sondern auch in jenes des Wohnortes eingetragen werden. Die Todes-Fälle verunglückter Personen sind von den Beamten den Pfarrern urkundlich bekannt zu machen. Die Leichenbeschau ist hiedurch keineswegs aufgehoben. Todtgeborne Kinder müssen gleichfalls in die Todten-Register eingetragen werden 39).

Bey gänzlicher physischer Unfähigkeit, bey Krankheit und wegen sonstiger Verhinderungs-Ursachen kann das vorgesetzte Amt oder Dekanat den betreffenden Kaplan zum Pfarr-Verweser erklären, wodurch solcher zur glaubwürdigen Selbsteintragung befähigt wird 40). Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bey Führung der Kirchen-Bücher sollen genau beobachtet werden 41). Die Pfarrer haben die Eintragung ex officio zu besorgen, und nur in jenen Fällen ist es ihnen gestattet, eine Belohnung von 24 kr. für den protokollarischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge in der Eigenschaft weltlicher Beamten besorgen 42).

Bey den im Felde, besonders im Auslande, stehenden Truppen hat der Auditor oder wer sonst dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nämlichen Art, wie vorgeschrieben ist, zu führen, und beglaubte Auszüge daraus dem Pfarrer des Wohnortes zuzusenden 43).

Bey Wiedertäufern werden die Urkunden des bürgerlichen Standes in unvermischten Orten von dem Pfarrer des Orts, in vermischten von dem reformirten, und in dessen Ermanglung von dem lutherischen Pfarrer in's Kirchenbuch eingetragen 44).

Bey Juden muß die Beurkundung des bürgerlichen Standes auf die nämliche Art, wie bey den Christen, und zwar auch in

39) Reg. Bl. 1811. Nr. XVI. V. v. 29. May 1811.
40) Reg. Bl. 1813. Nr. VI. V. v. 17. Febr. 1813.
41) Reg. Bl. 1816. Nr. XIX. V. v. 14. May 1816.
42) Reg. Bl. 1823. Nr. I. V. v. 6. Dez. 1822.
43) Dienst-Weis. §. 3.
44) Ebendas. §. 4.

liturgie.de

Verzeichniß über a) die Gebornen, b) über die Verehelichten und c) über die Gestorbenen zu führen.

Für Weimar: Dem Pfarr-Geistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchen-Bücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landes-Gesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bey der jährlichen Kirchen-Visitation mit zu untersuchen, und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen 50).

Die katholische und evangelische Bevölkerung in den deutschen Bundes-Staaten ist gegenwärtig folgende:

A. Katholische Fürsten.

	Katholiken.	Protestanten.
1) Oesterreich (deutsche Provinzen):	9,293,000.	154,000.
2) Bayern:	2,677,000.	1,013,000.
3) Sachsen:	46,000.	1,338,000.
4) Anhalt-Köthen:	200.	30,000.
5) Hohenzollern-Hechingen:	14,000.	— —
6) Hohenzollern-Sigmaringen:	39,000.	— —
7) Lichtenstein:	5,500.	— —

B. Protestantische Fürsten.

	Protestanten.	Katholiken.
1) Preußen (deutsche Provinzen):	5,606,000.	2,884,000.
2) Hannover:	1,290,000.	160,000.
3) Würtemberg:	1,080,000.	453,000.
4) Baden:	349,000.	742,000.
5) Kurhessen:	477,000.	103,000.
6) Großherzogthum Hessen:	576,000.	110,000.
7) Sachsen-Weimar:	196,000.	2,000.
8) Mecklenburg-Schwerin:	412,000.	8,000.
9) Mecklenburg-Strelitz:	90,000.	— —
10) Sachsen-Meiningen:	129,000.	300.
11) Sachsen-Koburg-Gotha:	144,000.	8,000.
12) Sachsen-Altenburg:	107,000.	100.
13) Holstein:	398,000.	700.
14) Luxemburg:	1,500.	273,000.
15) Braunschweig:	277,000.	2,300.

50) Großh. Sachs. Weim. Gesetz v. 7. Okt. 1823.

liturgie.de

	Protestanten.	Katholiken.
16) Oldenburg:	172,000.	68,000.
17) Nassau:	173,000.	144,000.
18) Homburg:	15,000.	5,000.
19) Anhalt-Dessau:	60,000.	— —
20) Anhalt-Bernburg	38,000.	— —
21) Schwarzburg-Rudolstadt:	58,000.	— —
22) Schwarzburg-Sondershausen	44,000.	— —
23) Reus-Greitz:	24,000.	— —
24) Reus-Schleitz:	28,000.	— —
25) Reus-Ebersdorf:	29,000.	— —
26) Lippe-Detmold:	68,000.	3,000.
27) Lippe-Schaumburg:	25,000.	— —
28) Waldeck:	54,000.	— —
29) Hamburg:	121,000.	2,000.
30) Frankfurt:	38,000.	6,000.
31) Bremen:	48,000.	— —
32) Lübeck:	41,000.	— —

Es leben daher in Deutschland: unter 7 katholischen Fürsten 12,074,700 Katholiken und 2,541,000 Protestanten; unter 29 protestantischen Fürsten und den vier freyen Städten 4,966,000 Katholiken und 12,113,000 Protestanten. Zusammen 17,004,000 Katholiken und 14,654,000 Protestanten. (Der canonische Wächter. 1830. Nr. 18. S. 141.)

Matutin von dem lateinischen Worte Mane, durch welches die Römer den Anbruch des Tages oder den Aufgang der Sonne anzudeuten pflegten. In der Kirchen-Sprache ist Matutin (Mette — matutinum officium) gegenwärtig derjenige Theil der canonischen Tagzeiten, welcher früh abgebetet werden muß; ehemals verstand man dasjenige Gebet darunter, welches nach dem Brevier zur Nachtszeit verrichtet wurde, woher die Nokturnen und Vigilien, die mit dem Anfange der Nacht oder zu Mitternacht begannen, ihren Ursprung haben. Anfangs bestand die Mette aus einer Nokturn, später aber wurden drey Nokturnen, und an Ostern und Pfingsten wegen der Tauf-Ceremonien, die bis über Mitternacht hinaus dauerten, nur eine Nokturn abgebetet. Weil man die Laudes, welche vor Zeiten erst bey'm Anbruche des Tages abgesungen wurden, spä-

liturgie.de

ter gleich nach der Mette abhielt; so kommen auch diese häufig unter dem Namen matutinum officium vor. In den ersten Zeiten fing die Mette bloß mit den Psalmen an. Welche und wie viele Psalmen bey den nächtlichen Vigilien und bey der Matutin abgesungen wurden, ist nicht mit Gewißheit anzugeben. In einigen Klöstern sang man zwölf, in andern zwanzig, fünfzig und sechzig.

Pius V. verordnete: daß unmittelbar vor der Matutin Pater noster, Ave und Credo leise gebetet werden sollen 1). Früher wurde jeder Psalm mit dem Pater noster geschlossen, Statt dessen aber später die stille Abbetung des Pater noster nach jeder Nokturn und zwar nach dem einschlägigen Versikel befohlen. Der in den Klöstern herrschende Gebrauch, die Matutin mit dem Domine labia mea aperies nach dem Credo zu beginnen, wurde allgemein eingeführt, ausgenommen sind nur das Epiphanie-Fest und die drey sogenannten Rumpel-Metten in der Charwoche, wo die vorerwähnten Worte nicht gesprochen werden. Nach denselben folgt Deus in adjutorium etc. (S. V. Breviar. Dominica ad matutin.), dann nach einer Verordnung des Pabstes Damasus das Gloria Patri nebst dem Alleluja mit Ausnahme der Zeit von Septuagesima bis zu Ende der vierzigtägigen Fasten einschlüßig, wo Statt dessen Laus tibi Domine rex aeternae Gloriae gesprochen wird. Das Uebrige zeigt die Rubrik genau an 2).

Rücksichtlich der Matutin ist das Anticipiren den Geistlichen in der Art gestattet: daß sie solche jederzeit Tags vorher, vom 15ten December an Nachmittags um 2 Uhr, vom 8ten Juny aber an Nachmittags um 4 Uhr abbeten dürfen. Diese Anordnung ist besonders zu Gunsten der Seelsorger getroffen, weil sie Morgens gewöhnlich viele Geschäfte haben, welche sie hindern, die Matutin und Laudes nebst den kleineren Tagzeiten zu beten.

Meineid (perjurium) ist die bösliche Verletzung dessen, was Jemand zu thun oder zu geben eidlich versprochen hat. Ein falscher Eid (perjuratio) ist eine wissentlich durch einen

1) Breviar. Rom. Rubric. de Matutin. Nr. XIII.
2) V. Breviar. l. c.

liturgie.de

Eid bekräftigte Lüge. Rücksichtlich der Unsittlichkeit und Bösartigkeit des Meineides und falschen Eides wird auf die Moral verwiesen 1). Das canonische Recht bestraft den Meineid, so wie den falschen Eid mit der Infamie 2) und nach Umständen mit noch andern Strafen 3). (S. d. Art. Eid.)

Memento ist derjenige Theil des Meß-Canons in welchem der Lebenden und Verstorbenen gedacht wird 1). Ersteres geschieht vor, letzteres nach der Wandlung. Das Memento findet sich übrigens in allen Liturgien, und mit demselben werden die sogenannten Meß-Applikationen verbunden. In einigen Ordines kommt ein Memento für den Priester vor: »Memento mei quaeso et miserere, licet haec indigne tibi sancte Pater omnipotens, aeterne Deus, meis manibus offerantur sacrificia, qui nec invocare nomen tuum dignus sum. Sed quoniam in honore, laude, et memoria gloriosissimi dilecti filii tui Domini nostri Jesu Christi offeruntur, sicut incensum in conspectu divinae majestatis tuae cum odore suavitatis accendantur.« (S. d. Art. Commemoratio, Diptychen, Meßopfer.)

Mendicanten-Orden. S. d. Art. Bettel-Orden.

Mensa episcopalis. S. d. Art. Tafelgut.

Mensa pauperum. Die Beförderung der Zwecke der Wohlthätigkeit war schon in den ersten christlichen Zeiten eine Hauptpflicht der Diakonen, welchen später, als sich das Kirchengut vermehrt hatte, bestimmte Einkünfte hiezu ausgeschieden wurden. Um bei der Vertheilung des Almosens eine gewisse Ordnung beobachten zu können, wurden besonders an den Hauptkirchen (s. d. Art. Domkapitel) eigene Armen-Matrikeln errichtet, worin die Moralität eines jeden aufgezeichneten Armen

1) Riegler, der Eid in geschichtlich-exegetisch-moralisch-praktischer Beziehung. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1826. S. 63. Dessen christliche Moral. II. Th. I. Bd. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 384.
2) Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testib.
3) Can. 12. Dist. 81. Can. 18. C. 6. q. 1. C. 10. 12. X. de jurejurand.
1) Cf. s. Chrysostomi Homil. 69. ad popul. Antiochen.

liturgie.de

genau angemerkt wurde. Das Kirchengut sah man überhaupt zum Theile als Vermögen der Armen an, welches der Kirche nur zur Verwaltung anvertraut worden sey 1). Daher schärften nicht nur die Concilien die Pflicht der Wohlthätigkeit den Geistlichen ein, sondern Päbste, Bischöfe und sonstige Kirchen-Prälaten forderten sie hiezu auf, und gingen mit ihrem eigenen Beyspiele voran 2). Eben so zeichneten sich die Klöster in Ausübung der Wohlthätigkeit aus, und die Layen ermunterte man nicht nur hiezu, sondern die Bischöfe richteten bey ihren Visitationen hierauf besonders ihr Augenmerk 3). Im Laufe der Zeit gingen jedoch mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten (mensae pauperum) verschiedene Veränderungen vor. An den Cathedral-Kirchen erhielten sie die Kapitel, an andern Orten die Pfarrer; übrigens bestand die Einregistrirung in die Armen Matrikeln noch lange Zeit hindurch fort. Später wurden Layen als Armenpfleger aufgestellt, und denselben besondere Instruktionen ertheilt 4). In den neuesten Zeiten zog man die Wohlthätigkeits-Anstalten meist zum Ressort der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, und die Theilnahme, welche die Pfarrer an den Verhand-

---

1) Thomassin. V. et N. T. eccles. disciplin. P. III. Lib. III. C. 26—33.

2) Can. 1. Dist. 82. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform. »Qua propter exemplo Patrum nostrorum in Concilio Carthaginensi non solum jubet, ut Episcopi modesta suppellectili et mensa ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere ac tota ejus domo caveant, ne quid appareat, quod a sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei Zelum, ac vanitatum contemptum prae se ferat. Omnino vero eis interdicit, ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant: ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa; immo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant.«

3) Regino de ecclesiast. disciplin. Lib. II. C. V. No. 68.

4) Concil. Antwerp. an. 1576. Tit. XIII. Concil. Audomar. an. 1583. Tit. XXI. et an. 1640. Tit. XIX. Concil. Colon. an. 1662. P. III. Tit. XIII.

liturgie.de

lungen über Gegenstände der Lokal-Armenpflege-Anstalten noch haben, kommt denselben meist nur in der Eigenschaft als Civilstandes-Beamten zu.

Menses papales. Vermöge der achten Canzelley-Regel wurden die päbstlichen Monate (reservatio mensium) festgesetzt; wonach dem Pabste alle Benefizien, welche in den Monaten Januar, Februar, April, May, July, August, Oktober und November erledigt würden, vorbehalten seyn sollten. Für jene Bischöfe, welche Residenz halten würden, ist indeß zugleich darin die Begünstigung ausgesprochen, daß ihnen zwey Monate mehr zur Vergebung erledigter Pfründen überlassen seyn sollten; woher diese Reservation den Namen Alternativa erhielt. Heutiges Tags ist jedoch in Deutschland hierüber Alles durch die neuesten Concordate regulirt.

Meßcanon ist der vorzüglichste Theil der heil. Messe. Er kommt in älteren Zeiten unter dem Namen actio vor, weil während desselben die Consekration geschieht. Canon heißt er, weil er die stets feststehende und unveränderte Richtschnur enthält, nach welcher das heil. Meßopfer verrichtet werden soll 1). Der römische Canon ist bey jeder Messe derselbe, während der gallikanisch-gothische wechselt. Der Hauptsache nach ist der Canon apostolischen Ursprungs, und nicht theilweise, sondern ganz — zu gleicher Zeit — verfaßt worden 2). Wenn auch einige Theile in demselben stehen, derer die Apostel nicht erwähnen, so wurden sie doch von diesen vorgetragen, und mittelst Tradition fortgepflanzt 3). Die Zusätze sind durch fromme Anordnun-

1) Walafridus Strabo de reb. eccles. C. 22.

2) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. Doctrin. de sacrif. miss. »Et cum sancta sancte administrari conveniant, sitque hoc omnium sanctissimum sacrificium, Ecclesia catholica, ut digne reverenterque offerretur ac perciperetur, sacrum canonem multis ante seculis instituit, ita ab omni errore purum ut nihil in eo contineatur, quod non maxime sanctitatem ac pietatem quandam redoleat, mentesque offerentium in Deum exigat. Is enim constat, cum ex ipsis Domini verbis, tum ex Apostolorum traditionibus ac sanctorum quoque Pontificum piis institutionibus.«

3) C. 6. X. de celebrat. miss.

liturgie.de

gen der Päbste Damasus (370), Leo I. (450), Gelasius (490), Gregor's I. und Alexander's I. entstanden. Gregor d. G. nennt den Verfasser des Canons Scholasticus. Weil jedoch die Geschichte keinen Mann mit diesem Namen kennt; so glaubt Cardinal Bona: daß mit dieser Benennung Gregor d. Gr. überhaupt einen christlichen Gelehrten habe bezeichnen wollen 4). Der Canon wird nach uraltem Gebrauche mit ausgespannten Armen gebetet, um dadurch gleichsam den am Kreuze leidenden und sterbenden Heiland darzustellen, weßwegen auch schon die ersten Christen ihre Gebete mit ausgespannten Armen zu verrichten pflegten 5).

Der Canon besteht aus drey Haupttheilen, der erste enthält die Gebete vor der Wandlung, der zweyte die Consecrations-Formeln, der dritte die Gebete nach der Wandlung. Die einzelnen Theile desselben sind unter dem Artikel Canon (I. Bd. S. 213, Not. 2) schon aufgeführt.

Zuerst folgen drei Gebete: im ersten bittet der Priester für die ganze katholische Kirche, welcher Gott den Frieden schenken, sie beschützen, einigen und auf dem ganzen Erdkreise regieren wolle, nebstdem bittet er für den römischen Pabst, den Diözesan-Bischof, für den Landes-Regenten, für alle Rechtgläubige und überhaupt für Alle, welche dem allgemeinen und apostolischen Glauben zugethan sind. Das Concil von Valence in Frankreich (Can. 4) verordnete: daß der Name des wirklich regierenden Pabstes

---

4) Bona, de reb. liturg. Lib. II. C. XI. p. 344. »At ipse Gregorius ait a Scholastico compositum (canonem), sed quo tempore id factum fuerit, non dicit. Jacobus Janssonius in suis Liturgicis Lib. III. C. 11. per precem, quam Gregorius ait Scholastico compositam, non putat canonem intelligi debere, sed aliquam orationem actioni Missae insertam. Revera tamen de canone ibi Gregorium loqui, ipse contextus Epistolae evincit. Miras nugas de hoc Scholastico quidam scribunt, praesertim Eterodoxi Misoliturgi; cum manifestissimum sit, praedicta Gregorii Epistola nomen Scholastici non esse proprium alicujus hominis, sed accipi pro viro docto et erudito, quales olim fuerunt, qui scholis Christianorum praefiebuntur, ut conversos ad fidem erudirent.« Cf. Brückner, Diss. de antiquit. et sanctit. rituum sacrific. Miss. Bambergae 1772. p. 97.

5) Tertullian. de orat. C. 41.

liturgie.de

öffentlich genannt werden solle 6). Allein die Ablesung des Namens des Pabstes war schon vor dieser Verfügung im Gebrauche, und diese besondere Anordnung wurde vielmehr bey Gelegenheit jener Streitigkeiten, welche bey der Wahl Felix IV. entstanden waren, erlassen.

Auch in der griechischen Kirche wurde frühzeitig des römischen Pabstes im Meßcanon gedacht, dessen Name aber von dem constantinopolitanischen Patriarchen Achatius bey Gelegenheit des Streites zwischen dem Pabste und dem Patriarchen von Constantinopel aus den Diptychen gestrichen 7). Bey'm Anfange der gütlichen Verhandlungen geschah jedoch auch von den Griechen des Pabstes in ihren Liturgien wieder Erwähnung 8). Nach dem Pabste folgt der Bischof, worunter jederzeit derjenige Bischof verstanden wird, in dessen Diözese der Priester Messe liest. Nur in der eigenen Diözese nennt der Priester den Bischof, dem er angehört.

In Rom selbst übergehen die Priester die Worte: et antistite nostro, weil hier nur der Pabst Ordinarius ist. Dies ist auch der Fall während der Erledigung eines Bisthums. (S. d. Art. Commemoratio).

Das folgende und mit dem Erstern in Verbindung stehende Gebet Memento geht Diejenigen an, welche bey der heil. Messe geopfert haben, und die persönlich gegenwärtig sind. Die Worte pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt (für welche wir dieses Lob-Opfer Dir darbringen, oder welche Dir es selbst darbringen für sich) beziehen sich auf die frühere Sitte, die Namen der Opfernden bey dem heil. Meßopfer vorzulesen. In der griechischen Kirche geschah dies durch den Subdiakon, in der lateinischen durch den Diakon. Später ging dieser Gebrauch ein, und statt desselben wurde das Memento bey der heil. Messe eingeführt. (S. d. Art. Commemoratio. Diptychen).

---

6) Concil. Vasense II. »Et hoc nobis justum visum est, ut nomen Domini Papae, quicunque sedi apostolicae praefuerit, in nostris Ecclesiis recitetur.« Harduin. Collect. Concil. T. II.

7) Nicephor. Callist. hist. eccles. Lib. XVI. C. 17.

8) Bona l. c.

liturgie.de

Das dritte Gebet im Canon fängt mit dem Worte Communicantes an, wodurch die Gemeinschaft ausgedruckt wird, welche zwischen den Lebenden und den Heiligen im Himmel Statt findet 8 1/2). (S. d. Art. Communicantes).

Das vierte Gebet vor der Wandlung heißt: Hanc igitur oblationem etc. Anfangs war hiebey nur eine Verbeugung gebräuchlich; später wurde vorgeschrieben: daß der Priester beyde Hände über die Elemente halten solle. Letzteres findet wenigstens seit dem zwölften Jahrhunderte Statt. In den älteren Missalen ist dieses Gebet mit verschiedenen Zusätzen versehen. Die Worte diesque nostros bis an das Ende sollen von Gregor d. Gr. nach der Erzählung des Joh. Diakonus und Anastasius eingeschaltet worden seyn.

Der zweyte Theil des Canons umfaßt die Gebete und Ritus, welche sich auf die Wandlung beziehen. Der Priester thut hiebey Alles, was Jesus bey'm letzten Abendmahle gethan hat. Er ist hier, wie die heil. Väter sich ausdrücken, ein wahres Werkzeug Jesu Christi, welcher durch ihn redet und consecrirt d. i. Brod und Wein durch das Wort Gottes in den wahren Leib und in das wahre Blut Jesu Christi verwandelt. Ehe der Priester die Einsetzungs-Worte ausspricht, verrichtet er noch die zwei Gebete: Quam oblationem etc. wobey er fünf Kreuze über das Brod und den Kelch macht. Die Worte ut nobis corpus et sanguis fiat dilectissimi filii tui Domini nostri Jesu Christi enthalten den sprechendsten und deutlichsten Beweis für den Glauben an die Transsubstantiation.

In der älteren christlichen Kirche wurden die Einsetzungs-Worte laut vorgelesen. Die Worte Qui pridie quam pateretur soll P. Alexander I. eingeschaltet haben, iene elevatis oculis in coelum werden vermöge apostolischer Tradition gebraucht, und wurden wie Innocenz III. bemerkt, deßwegen dem Canon einverleibt: weil Christus bey'm Gebete immer seine Augen zum Himmel erhoben habe. Eben so war in den früheren Zeiten schon eine Elevation zur Verkündigung der allgemeinen Anbetung üblich, sobald der Priester ac venerabiles manus suas, gesprochen hatte. Später wurde dieser Ritus von den Concilien untersagt, und verordnet: daß nur, nach-

8 1/2) Innocent. III. de myst. Miss. C. 9.

liturgie.de

dem die Einsetzungs-Worte »Hoc est corpus meum etc.« ausgesprochen worden seyen, die Elevation Statt haben solle 9). In der griechischen Kirche soll die Elevation der heil. Hostie und des Kelches weit früher im Gebrauche gewesen seyn, als in der lateinischen 10). Uebrigens findet solche in jener erst bey den Worten sancta sanctis oder kurz vor der Communion Statt. Auch stimmen in Betreff des Aufhebungs-Ritus die Liturgien des h. Basilius und des h. Chrysostomus, wie auch die Alexandrinische des heil. Markus überein. Die Zeit, wann der Elevations-Ritus gleich nach der Consekration in der occidentalischen Kirche eingeführt worden ist, läßt sich nicht wohl bestimmen. Alcuin, Amalarius, Strabo, Mikrologus, Ivo Cartonensis und Wilhelm Bischof von Paris erwähnen schon der Meßglöckchen, um hiedurch dem Volke die Aufhebung der heil. Hostie zur allgemeinen Anbetung zu verkündigen, und Durandus spricht in seinem ration. divin. offic. Lib. IV. C. 6. von der Elevation also: »Hostia elevatur, ut populus non praeveniens consecrationem, sed ex hoc cognoscens illam factam et Christum super altare venisse, reverenter ad terram prosternatur.«

Vor dem vierzehnten Jahrhunderte geschieht der Elevation des Kelches keine Erwähnung. Doch findet man sie bey einigen Kirchen-Scribenten schon berührt 11). Die Erhebung des Kelches mit Beyhülfe des Diakons, welcher denselben mit einem

---

9) Synod. Herbipol. Collect. Concilior. Germ. p. 25 »Ut quando inceperint Sacerdotes in canone Missae: Qui pridie etc. tenentes hostiam non elevent, sed ante pectus detineant, donec dixerint: Hoc est Corpus meum, et tunc elevent eam decenter, ita ut possit videri.« Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 432.

10) Bona l. c. p. 349. »Latini peracta consecratione, Graeci paulo ante communionem, ut ex Liturgiis Jacobi, Basilii et Chrysostomi manifestum est, corpus Dominicum et calicem elevant, ut a populo adoretur. Idque ab antiquo tempore fieri solitum indicant scriptores Graeci; Dionysius C. 3. eccl. hierarch. Divinissima, inquit; consecrat mysteria et in aspectum ducit, quae celebravit.« Basil. M. de spirit. sanct. C. 27.

11) Hildebert: »Hinc levat et calicem.«

liturgie.de

Kelchtuche bedeckte, war schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verboten, und so geschieht nun diese vom Priester allein.

Der Gebrauch, bey der Wandlung mit der Glocke ein Zeichen zu geben, damit die Gläubigen, sie mögen sich inner- oder außerhalb der Kirche befinden, das allerheiligste Altars-Sakrament anbeten können, war schon im zwölften Jahrhunderte eingeführt. Bey der Consekration knien nun die Ministranten, während sie sonst tief gebeugt stehen mußten. — In den orientalischen Liturgien kommt auch noch ein besonderer Theil vor, welcher die Anrufungen des h. Geistes, ἐπικλησις genannt, enthält. Dieser Ritus findet jedoch bey den Griechen nicht deßwegen Statt, als wenn die Anrufung des hl. Geistes (invocatio spiritus sancti) zur Consekration nothwendig wäre, sondern damit die Gläubigen zur Anbetung ꝛc. gestimmt werden mögen.

Der dritte Theil des Canons besteht aus den Gebeten von Unde et memores bis zum Pater noster. Mit den Worten: Hoc facite in meam commemorationem hängt das angeführte Gebet: Unde etc. zusammen. Als Verfasser desselben nennt man Alexander I., so wie Leo I. das Gebet: Supra quae propitio verfaßt, nach Einigen aber nur die Schlußworte hinzugesetzt haben soll. Nach der Consekration wird bis zur Sumtion der Zeigefinger mit dem Daumen zusammengehalten. Der h. Thomas von Aquin thut hievon allein Meldung 12). Die Bezeichnungen mit dem heil. Kreuze sowohl über die h. Hostie, als den Kelch finden sich in allen Liturgien. Das Gebet Supplices te rogamus enthält in der lateinischen Kirche die Anrufung des h. Geistes, indem nach der Meinung der Kirchen-Scribenten hier unter: Sancti angeli tui der heil. Geist verstanden wird. Auf selbes folgt das Gedenken der Verstorbenen, deren Namen in der älteren christlichen Kirche hier laut abgelesen wurden (s. d. Art. Commemoratio. Diptychen. Memento). Dieses Gebet gründet sich übrigens auf die Lehre vom Reinigungs-Orte. Bey den Anfangs-Worten des nächstfolgenden Gebetes Nobis quoque peccatoribus klopft der Priester mit der rechten Hand an seine Brust, und legt hiemit sein öffentliches Sünden-Bekenntniß ab. Zugleich betet er um Aufnahme in die Gemein-

12) Resp. ad. s. arg. in quaest. 85. R. III. art. 3.

liturgie.de

schaft der Heiligen Gottes, und rufet namentlich 15 Heiligen an. Die Namen der h. Lucia und Agatha sollen ein Zusatz von Gregor I. seyn 13).

Meßgewand (casula, planeta, in den älteren Zeiten auch penula genannt) ist das obere Kleid, welches der Priester bey'm allerheiligsten Opfer trägt. Es bedeutet: daß der Priester unter dem Schutze Gottes stehe, und nach Alcuin soll dadurch die christliche Liebe angezeigt werden, welche alle andere Tugenden übertrifft 1). Anfangs war es ein ganz langes Kleid, welches vom Halse bis zu den Füßen hinab hing, und den ganzen Körper so bedeckte, daß es die Arme nebst den Händen einschloß, und wenn der Priester diese bey seinen Verrichtungen nöthig hatte, das Meßgewand aufgeschürzt werden mußte. Der Form nach hatte es mit unseren jetzigen Chormänteln viele Aehnlichkeit, nur daß die Casel ehemals auch vorne an der Brust herunter zugeschnürt werden konnte. Deßwegen wurde das Meßgewand Casula, von Casa Hülle, ein kleines Haus, genannt, weil durch sie gleichsam der ganze Körper geschützt war 2). Sie scheint im bürgerlichen Leben ein weiter Mantel, und dasselbe Kleidungsstück, wie die penula, derer bey profanen Schriftstellern erwähnt wird, vielleicht nur etwas kürzer gewesen zu seyn 3). Penula bedeutet eine Art Regenmantel, welcher rund

---

13) Binterim a. a. O. S. 450.

1) Alcrunus de divin. offic. C. quid significent vestimenta?

2) Dufresne l. c. T. I. p. 875. Isidor. Lib. 19. Orig. C. 24. et ex eo Papias: casula, vestis cucullata, quasi minor casa, eo quod totum hominem tegat, unde cucula, quasi minor cella. Quidam hanc vocem deducunt à κάσας vel κάσος et κασσος, quae Polluci et Hesychio et aliis Grammaticis ἐσθῆτα ἑιλητὴν seu ut alii legunt, πιλιτὴν vestem coactilem sonat, apud Xenophontem non semel. Testamentum B. Caesarii Arelatens. Episc. Indumenta paschalia, quae mihi data sunt, omnia illi (successori) serviant, simul cum casula villosa et tunica vel galnape, quod melius dimisero.

3) Dies erhellet aus einer Stelle des Procopius. Lib. II. de bello vandalico C. 26: „ματιον ἀμπεχομενος ὔυτε στρατηγῷ, ὔυτε ἄλλῳ στρατιωτῃ ἄνδρι ἐπιτηδειως ἔχον, ἀλλα δουλῳ ἢ ἰδιωτῃ παντα πασι πρέπον, κασουλαν αὔυτο τῇ Λατίνων φωνῇ καλουσι Ῥωμαιοι.“ — Rhabanus de institut. Clericorum. C. 21 sagt: Casula dicitur vulgo planeta

liturgie.de

um zugeschnürt war, und oben eine Oeffnung hatte. Als eine solche Kleidung kommt die penula auch bey den Römern vor 4). Planeta wurde das Meßgewand nach seiner alten Gestalt genannt, weil die äußeren Theile desselben bald über die Arme herabhingen, bald von da wieder herabgeworfen wurden. Einige übersetzten planeta auch mit einem Reisekleide, von πλανεσιν — herumreisen. Wann der Gebrauch der planeta aufgekommen, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben.

Zur Zeit Gregor's von Nazianz († 389) trugen die Geistlichen weiße Kleider bey ihren gottesdienstlichen Funktionen, welche καμασος und στιχαριον genannt wurden. Das vierte Concil von Carthago schreibt daher den Diakonen vor, bey dem allerheiligsten Opfer die Albe anzulegen 5). Die Synode von Braga I. (563) C. 27 bezeichnet die tunica und das orarium als die für die Diakonen bestimmten kirchlichen Kleidungsstücke, während die Subdiakonen das orarium sich nicht beylegen durften. Uebrigens war um jene Zeit die planeta eben so wenig als die Dalmatik (s. d. Art.), ausschließlich eine Kleidung der Geistlichen, sondern beyde wurden auch noch damals von Layen getragen. In der Folgezeit änderte sich die Kleidertracht der Letzteren, Erstere aber blieben bey'm Alten, und auf diese Art wurden die planeta und die Dalmatik ausschließend eigenthümliche Kleidungen des geistlichen Standes. Daher verordnete das IV. Concil von Toledo (694): daß den Priestern das orarium und die planeta wieder zurückgegeben werden sollten; eben so geschieht von demselben Concil des Ringes und bischöflichen Hirtenstabes Erwähnung 6). So lange die Ca-

---

presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit. Haec supremum omnium indumentorum et caetera omnia interius per suum munimen tegit et servat. Id. Lib. de ordin. Antiphonarii C. 21 et ex eo Ugutio et Joannes de Janua: Casula dicitur vulgo planeta presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit, et signat charitatem. Alcuinus Lib. de divin. offic. »Casula, quae super omnia vestimenta ponitur etc.«

4) Tacit. dial. de orator. 39: Cf. Ferrarius de re vest. Lib. I. C. 36.

5) Can. 41.

6) »Si Episcopus est, orarium, annulum et baculum, si

liturgie.de

sel ihre alte Gestalt und Länge hatte, mußte jederzeit dem Priester, während er das Confiteor betete, dieselbe aufgehoben, und ihm die Manipel an den Arm gegeben werden, was nur noch bey den Bischöfen im Gebrauche ist (s. d. Art. Manipel). Die Griechen haben die alte Form der Meßgewänder bis auf den heutigen Tag beybehalten, und neben der allgemeinen Priester-Casel haben sie noch eine besondere für ihre Bischöfe, welche mit mehreren eingestickten Kreuzen geziert ist, und deßhalb πολυσταυριον heißt 7). In der lateinischen Kirche aber wurde die planeta, besonders als man anfing sie von reichen Stoffen zu verfertigen, und mit schweren Stickereyen und kostbaren Edelsteinen zu versehen, theils weil sie dann zu schwer, theils bey ihrer Größe zu theuer wurde, abgekürzt 7 1/2), und sonach die beyden herabhängenden Seiten-Stücke abgeschnitten, so daß nur der vordere und hintere Theil mit einem anfänglich spitzigen Zuschnitte, sammt einer Oeffnung von oben blieb 8). Die Zeit,

---

presbyter, orarium et planetam; si Diaconus, orarium et albam. Bona l. c. p. 284. Legitur nihilominus casulae nomen in antiquo Ordine romano in libris Alcuini, Amalarii, Rhabani, Mauri et aliorum, qui de ritibus sacris scripserunt et Concilium quartum Toletanum C. 27. Presbytero, ait, in suo ordine planeta datur, quae idem est ac casula. Fit etiam casulae mentio in testamento s. Remigii apud Flodoardum. Lib. I. C. 18. Quod vero sacerdotes ante casularum usum Dalmaticis uterentur, quas postea Diaconis concesserint, cum casulis uti coepissent, assertio singularis est Walfridi Strabonis C. 24, cui favent acta s. Sylvestri edita a P. Combefis, in quibus mentio fit Euphrysoni Pamphiliae Episcopi, qui dum mysteria perageret colobium unum habebat, quod magni illius Apostoli ac fratris Domini Jacobi esse dicebat, quo indutus sacram oblationem explebat.

7) Goar Euchолog. Graecor.

7 1/2) Bey den Lateinern erinnert die Aufhebung des hinteren Theiles der Casel von einem Ministranten bey der Elevation der h. Hostie und des Kelches noch an ihre vorige Schwere.

8) Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 293. »Planeta — Casula, Amphibalum. Sie wird gegen das Ende dieser Periode (des X. Jahrhunderts), um das unbequeme Ueberschlagen über die Arme bey'm hl. Dienste nicht zu haben, auf beyden Seiten in etwas aufge-

liturgie.de

zu welcher diese Abänderung an der Casel vorgenommen wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Uebrigens waren die Meßgewänder auch nach dieser eingetretenen Abänderung, obwohl sie einerley Form mit einander hatten, doch rücksichtlich der Länge, Breite und Kostbarkeit des Stoffes, wie auch noch heut zu Tag, von einander verschieden. Der spitzige Zuschnitt des Vorder- und Hinter-Theiles wurde im XV. und XVI. Jahrhunderte in einen runden umgewandelt. Gewöhnlich war auf jeder Seite des Meßgewandes, wie es auch bey vielen Caseln jetzt noch der Fall ist, zur steten Erinnerung an den Kreuztod unseres Erlösers ein Kreuz von Gold oder Silber oder mit Seide eingestickt oder eingewebt 9). In der Mitte hat dasselbe eine Oeffnung, um den Kopf durchbringen zu können. Die Casel ist das Zeichen des Priesterthums, und so oft sie der Priester anlegt, soll er nach Vorschrift der Kirche folgendes Gebet verrichten: Domine, qui dixisti, jugum meum suave est, et onus meum leve, fac ut illud ita portare valeam, ut et consequar tuam gratiam. Die Farbe derselben, so wie jene der Stole, Manipel, Dalmatik und des Chormantels, richtet sich nach der Rubrik. (S. d. Art. Farbe der Priester-Kleidungen.)

Die Bischöfe tragen bey Pontifikal-Aemtern unter den Meßgewändern nebst dem Rochett ein superpelliceum, welches von seidenem Stoffe und von derselben Farbe, wie das Meßgewand ist.

Meßglöckchen. Bey der Elevation der h. Hostie und des Kelches hält der Ministrant mit der linken Hand den hinteren Theil des Meßgewandes etwas in die Höhe, und in der rechten Hand hat er ein sogenanntes Meßglöckchen, mit welchem er schellt, um den anwesenden Gläubigen hiedurch das Zeichen zur Anbetung des allerheiligsten Sakraments zu geben. Car-

---

schnitten, und um die alte Form der aufgehobenen Casula nachzuahmen, an den vorne und hinten herabhängenden Theilen Anfangs zugespitzt, nachher aber immer mehr abgekürzt und abgerundet; späterhin wurden die Nebenausschnitte bis an die Schultern verlängert, bis endlich nichts, als zwey herabhängende Blätter übrig blieben.

9) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 212.

liturgie.de

dinal Guido führte den Gebrauch, mit Klingeln bey der Elevation zu schellen, im Jahre 1203 zu Köln ein, wo er eben als päbstlicher Legat bey der Wahl des Kaisers Otto IV. anwesend war; in Italien und Frankreich war jedoch dies schon früher üblich. Gregor X. verordnete noch: daß bey dem Zeichen mit dem Meßglöckchen alle anwesende Gläubigen sich niederknieen sollen 1).

Meßintentionen. Da Jesus sich durch seinen Kreuztod für alle Menschen geopfert hat, so wird auch das h. Meßopfer, welches die immerwährende Darstellung des Kreuz-Opfers Jesu — das immerwährende, unblutige Opfer des neuen Bundes — ist, seiner Natur nach, für alle Menschen, und insbesondere für alle lebende und verstorbene Gläubige verrichtet. Es würde also der Natur und Einsetzung desselben widersprechen, wenn der Priester das h. Meßopfer ausschließend für Einzelne darbringen wollte. Indeß so wie die christliche Fürbitte, die wir Gott durch Jesum in Vereinigung mit seinem h. Opfer und Verdienste darbringen, nach dem Geiste des Christenthums allgemein seyn muß, ohne daß sie darum die Fürbitte für Einzelne ausschließt, eben so kann der Priester das h. Meßopfer, obschon er es für Alle darbringen muß, dennoch zugleich auch für Einzelne fürbittweise verrichten, und diesen die geistliche Frucht desselben zuwenden; das heißt, er kann die Meinung haben: Gott zu bitten, Er wolle in Ansehung des allerheiligsten Opfers diesen oder jenen Menschen insbesondere seine Gnade und Hülfe angedeihen lassen. Dies erhellet nicht nur aus den älteren Liturgien, und der Praxis der Kirche, welche zwar nicht im Wesentlichen, sondern nur dem Inhalte der Gebete nach sich unterscheidende Messen für besondere Gelegenheiten, Bedürfnisse und Jahreszeiten angeordnet hat, so wie auch aus dem Gebrauche, vermöge dessen derjenigen, die beson-

1) Bey Harduin. Collect. Concil. T. VII. Col. 1077 lesen wir einen Beschluß der Synode zu Exester in England, welcher also lautet: »Parochiani sollicite exhortentur, ut in elevatione corporis Christi nedum reverenter se inclinent, sed genua flectant, et creatorem suum adorent, omni devotione et reverentia; ad quod per campellae pulsationem primitus excitentur, et in elevatione ter tangatur campana major.«

liturgie.de

dere Oblationen auf den Altar gelegt haben, eigens bey dem h. Meßopfer gedacht wurde 1).

Die Meß-Applikation besteht daher in der besonderen Meinung des celebrirenden Priesters, vermöge welcher er die h. Messe nebst der allgemeinen Fürbitte insbesondere für gewisse Gläubige, sowohl für Lebende als Verstorbene aufopfert, und ihnen die geistliche Frucht derselben, in quantum sanctitas et justitia divina permittit, zuwenden will. Uebrigens läßt sich nicht bestimmen, ob gerade diese oder jene Bitte mittelst einer Meß-Applikation erfüllt werde. Denn dies hängt, wie die bestimmte Erhörung eines jeden Gebetes überhaupt, von der Sittlichkeit und Würdigkeit des Bittenden, dann von der Beschaffenheit und dem Gegenstande der Bitte ab, je nachdem nämlich dieser dem göttlichen Willen und unserem Heile angemessen ist, oder nicht.

Die Verbindlichkeit eines Geistlichen zu Meß-Applikationen ist theils in den allgemeinen Kirchen Gesetzen, theils in den besonderen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden begründet, theils entspringt solche aus der Annahme eines Meß-Stipendiums.

Vermöge der Constitution Benedikt's XIV. sollen die Pfarrer an allen Sonn- und Feyertagen die Messe für ihre Pfarrkinder appliziren, und nebst dem haben sie alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen nach den in ihren Pfarreyen bestehenden Meß-Stiftungen zugehen. Die Zahl der Applikationen aber, welche die Kapläne für ihre Pfarrer ex officio d. h. ohne Anspruch auf besondere Vergütung die Woche über besorgen müssen, ist entweder durch besondere Diözesan-Verordnungen oder durch Observanz oder auch in den Kaplaney-Stiftungs-Urkunden festgesetzt.

Die Verkündigung der Tage, an welchen unter der Woche die zu einer Kirche gestifteten Messen und Aemter gehalten werden, geschieht an Sonn- und Feyertagen unter schicklicher und richtiger Benennung der Stifter von der Kanzel herab 2).

Wenn gleich manche Messe zu Ehren der Heiligen gelesen werden; so werden sie doch nur Gott allein, der in seinen Heiligen verehrt wird, dargebracht. Der Priester dankt Gott für

---

1) Innocent. I. ep. ad Decent. C. 2. Concil. Ellibertan. Can. 29.

2) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Styl. IV. Aufl. S. 349.

liturgie.de

den herrlichen Sieg, den sie errungen, und bittet um ihre Fürsprache bey Gott.

Meßkännchen (urceoli) sind jene kirchliche Gefäße, welche bey dem h. Meßopfer gebraucht werden, deren das Eine den Wein, das andere das nöthige Wasser enthält. Dieselben sind von Silber, oft auch vergoldet, oder von Kupfer, wo sie dann versilbert oder verzinnt sind, oder auch bloß von Zinn, und haben eine Unterlage von gleichem Metalle, über welche das Wasser bey der Hände-Waschung aufgegossen wird 1). Hieher gehört auch das Waschbecken mit der Kanne und dem Handtuche bey bischöflichen Aemtern und anderen Pontifikal-Verrichtungen. Der Gebrauch dieses kirchlichen Apparats ist sehr alt, und das vierte Concil von Carthago schon erwähnt desselben 2).

Meßopfer. Nach dem Dogma der katholischen Kirche muß die Eucharistie in zweyfacher Hinsicht betrachtet werden, als Sakrament, und als Opfer. Beyde stehen in innigster Vereinigung mit einander. Jede Religion hat Mysterien, jede Religion hat Opfer. So lehrt die Geschichte aller Zeiten 1). Die

1) Bona l. c. p. 294. Ordo Romanus saepe cum agit de ordine Missae, Pontifice, inquit, oblationes populorum suscipiente, Archidiaconus suscipit post eum amulas et refundit in calicem majorem, quem sequitur cum scypho, continente scilicet aquam, super planetam acolythus. Item: Ornato altari Archidiaconus sumit amulam Pontificis cum vino de subdiacono oblationario regionario et refundit super colum in calicem.« Dufresnel. c. T. III. p. 1370. Testamentum Riculphi Episcopi Helanensis ann. 915. Conchas aereas 2 ad chrisma conficere, urceolo uno cum aquamanile.

2) Concil. Carthag. IV. Can. 23.

1) Moses nahm schon die Opfer auf. So brachten schon Abel und Kain Gott dem Herrn Opfer dar; und im Buche Job lesen wir: daß von Eliphas von Theman, Laldad von Suh, und Sophar von Noamath Brandopfer dargebracht wurden. Das Blut der geopferten Thiere sollte also die Sühne geben können für ihre Schuld. — Besonders merkwürdig ist aus der mosaischen Gesetzgebung die Anordnung eines Festes der Buße und Trauer, eines vorbildenden wichtigen Festes, welches im Schatten jener Zeit auf die Versöhnung des Menschen mit Gott, so durch den Sohn Gottes geschehen sollte, deutete, und durch diese von Ewigkeit her beschlossene Versöhnung seine Kraft der Sühnung erhielt. Nur an

liturgie.de

katholische Kirche feyert täglich das unblutige Opfer auf ihren Altären, zum steten Andenken an jenes, welches Jesus blutiger Weise zur Versöhnung der Welt am Kreuze für alle Lebende und Verstorbene dargebracht hat.

Die heilige Messe ist das immerwährende Opfer des neuen Bundes, worin der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines Gott dem Allerhöchsten dargebracht wird. Denn in der h. Messe wird der Leib und das Blut Christi Gott aufgeopfert, und unblutiger Weise jenes Opfer erneuert, welches Jesus blutiger Weise auf dem Calvarienberge vollbracht hat. Nebstdem wird Christus in den Weissagungen des alten Bundes in Hinsicht auf das Abendmahl als ein Priester nach der Weise Melchisedek's, — eines Priesters des Allerhöchsten, welcher Brod und Wein geopfert hat, vorgestellt 2), und Psalm 109, 4 heißt Er ein ewiger Priester, nach der Ordnung Melchisedek's, was auch der h. Apostel Paulus Hebr. 5, 6 von Christus sagt: Der Prophet Malachias 1, 11 verkündet die Abschaffung der Opfer des alten Bundes, und die Ersetzung derselben durch ein reines Speise-Opfer. »Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange ist mein Name groß unter den Völkern, und an allen Orten wird meinem Namen unter den Heiden ein reines Speise-Opfer (מִנְחָה) geopfert werden.«

Ein vorbedeutendes Bild war auch das Osterlamm im alten Bunde. — War Christus ein Priester nach der Ordnung Melchisedek's, so war die eucharistische Handlung bey'm letzten Abendmahle nebst der Einsetzung des h. Sakraments der Eucha-

---

diesem Tage war es dem hohen Priester erlaubt und geboten, in das Allerheiligste zu gehen, und das Volk mit Gott zu versöhnen, indem er zwey Ziegenböcke zum Sühnopfer, und einen Widder zum Brandopfer darbrachte. Diese Opfer, deren Blut zur Reinigung der Israeliten versprengt, wie der Bock, auf den die Sünde des Volkes gelegt ward, waren deutliche Vorbilder des Versöhnungs-Todes Jesu Christi, auf den die Strafe gelegt ward, und durch dessen Wunden wir geheilt worden sind. — Gleiche Reinigung durch vergossenes Blut finden wir in dem heidnischen Alterthume, wie dies die Taurobolien und Criobolien zeigen. Concordia Nr. 73—76.

2) Gen. 14, 18.

liturgie.de

ristie auch zugleich ein Opfer, und zwar ein ewiges — immerwährendes Opfer Ps. 109, 4. Hebr. 5, 6. Dies beweisen auch die Einsetzungs-Worte Matth. 2, 6, 26. »Da sie aber aßen, nahm Jesus das Brod, brach und gab es den Jüngern und sprach: nehmet, esset! Dieses ist mein Leib. V. 27. Und Er nahm den Kelch, dankte und gab ihnen solchen sprechend: trinket aus ihm alle! V. 28. Denn dies ist mein Blut, das des neuen Bundes, welches für Viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Luk. 22, 19. Dies thut zu meinem Andenken. Mark. 14, 22—24. Vergl. Joh. 6, 26—52.

Eben so deutlich spricht der h. Apostel Paulus von dem eucharistischen Opfer des neuen Bundes, dessen Gegenstand der Leib und das Blut Christi ist, obgleich die irdischen Elemente zur Vergegenwärtigung des Gegenstandes desselben nothwendig sind. I. Kor. 11. 23—25. »Ich überkam von dem Herrn, was ich auch euch übergab, daß der Herr Jesus in der Nacht, in welcher Er verrathen wurde, Brod nahm, das Dankgebet sprach, es brach, und sagte: Dies ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; dies thut zu meinem Andenken. Eben so nahm Er auch nach der Mahlzeit den Kelch und sprach: dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blute. Dieses thut, so oft ihr trinket, zu meinem Andenken.« Kap. 10, 15—16 sagt er: »Ich rede zu euch, als Verständigen, beurtheilet selbst, was ich sage: der Kelch der Einsegnung, den wir segnen, ist er nicht die Gemeinschaft mit dem Blute Christi? Und das Brod, welches wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes des Herrn? V. 20. spricht er von einem Opfertische, und setzt solchen den heidnischen Opfern entgegen.« »Ihr könnt nicht Theil haben an dem Tische des Herrn, und an dem Tische der Teufel.« Hebr. 10, 11. heißt es: Wir haben einen Altar, von welchem nicht Macht haben, zu essen, Jene, welche der Hütte dienen.« Sowohl der Opferkelch, als der Altar setzet eine Opfer-Handlung voraus. Bey der Eucharistie sind auch alle Merkmale vorhanden, welche zu einem Opfer gehören: a) ein Opfer-Gegenstand, nämlich die Gestalten des Brodes und Weines, b) ein Priester, Christus,

liturgie.de

und in seinem Namen die Apostel und deren rechtmäßige Nachfolger, c) eine Veränderung des Opfer-Gegenstandes, des Brodes und Weines, wovon nach der Verwandlung in den wahren Leib und in das Blut Christi nur die Gestalten übrig bleiben, welches die Transsubstantiation heißt.

Das Meßopfer ist mit dem Kreuz-Opfer eins, sowie auch nur ein und das nämliche Schlachtopfer, nämlich Christus unser Herr ist, der sich selbst am Kreuze nur einmal blutiger Weise geopfert hat; nur unterscheiden sich beyde dadurch: daß bey dem Kreuztode Christus sich auf eine blutige Weise geopfert hat, bey'm eucharistischen Opfer aber nur auf eine unblutige Weise sich darbringt 3).

Die Feyer des Meßopfers geschah schon zu den Zeiten der Apostel. Hebr. 8, 2. — 10. 10, 2. 12, 10. Eph. 5, 19. I. Tim. 2, 1—2. Apg. 2, 42.

Der Beweis für die Eucharistie als Opfer wird auch durch die Zeugnisse der h. Väter bestärkt, als: Clemens Roman., in ep. ad Cor., wo er ganz deutlich auf das eucharistische Opfer hinweiset 4). Ignatius in seinem Briefe an die Epheser C. 5. »Si quis non sit intra altare. (τοῦ θυσιαστηρίου) privatur pane Dei.« — Omnes velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Jesum Christum.« Ep. ad Phil. ad. C. 4. »Una enim caro sanguinis ipsius, unum altare (ἓν θυσιαστήριον). Justinus in dialog. cum Triph. N. 41. scribit: »Similae quoque oblatio pro iis, qui a lepra purgabantur, instituta imago erat panis Eucharistiae, quem Dominus N. J. C. in passionis recordationem pro his, qui ab omni pravitate purgantur, susceptae fieri praecepit. De sacrificiis autem, quae tunc a vobis offerebantur, sic Deus, ut jam dixi per Malachiam, unum ex duodecim loquitur: Non est voluntas mea in vobis etc. De iis autem, quae ipsi in omni loco a nobis offeruntur, sacrificiis, id est, de pane Eucharistiae, et de calice similiter Eucharistiae jam tum praedicit, illud etiam addens, nomen suum a nobis glorificari, a vobis autem pro-

3) Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 2. de sacrific. Miss.

4) C. 40. T. I. Patr. Apostol. Cotelerii ed. p. 169. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. IV. Bd. gr. 8. Wien. S. 168.

liturgie.de

fanari.« Gregorius Nyss. Orat. I. in Christi resurrect. »Qui potestate sua cuncta disponit — non Pilati sententiam exspectat, sed — arcano sacrificii genere, quod ab hominibus cerni non poterat, se ipsum pro nobis hostiam offert, et victimam immolat, sacerdos simul existens et agnus Dei, ille qui mundi peccatum tollit. Quando id praestitit? Quum corpus suum discipulis congregatis edendum, et sanguinem bibendum praebuit, tunc aperte declaravit, agni sacrificium jam esse perfectum. Nam victimae corpus non est ad edendum idoneum, si animatum sit. Quare quum corpus edendum, et sanguinem bibendum discipulis exhibuit, jam arcana et non aspectabili ratione corpus erat immolatum, ut ipsius mysterium peragentis potestati collibuerat. Et anima in illis erat, in quibus eadem ipsa potestas illam disposuit, simulque cum divina virtute, quae cum illa erat conjuncta, in ea regione cordis versata est. Itaque, si quis inde tempus incipiat dimetiri, quum sacrificium Deo factum est a magno illo principe sacerdotum, qui ratione, quae nec verbis explicari, nec oculis perspici potuit, se ipsum pro communi hominum salute tanquam agnum obtulit, non recedet a veritate.«

Tertullianus Lib. de Orat. C. 13. »Accepto corpore Domini et reservato utrumque salvum est; et participatio sacrificii et executio officii.«

Cyrillus Hierosolym. Catech. V. mystag. »Deinde vero postquam confectum est illud spirituale sacrificium, et ille cultus incruentus super ipsa propitiationis hostia etc. Optatus Milev. Lib. VI. contra Donatistas: »Quid est, inquit, tam sacrilegum, quam altaria Dei, in quibus aliquando et vos obtulistis, frangere: in quibus membra Christi portata sunt. Quid est enim altare, nisi sedes corporis et sanguinis Christi?«

Cyprianus. Ep. LXIII. »Si Jesus Christus Dominus et Deus noster ipse est summus sacerdos Dei Patris, et sacrificium Patri se ipsum primus obtulit, et hoc fieri in sui commemorationem praecepit; utique ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui et id, quod Christus fecit imitatur, et sacrificium verum et plenum tunc offert

liturgie.de

in ecclesia Deo Patri, si sic incipiat offerre, secundum quod ipsum Christum videat obtulisse.«

Ambrosius. In cap. 1. Luc. »Quando sacrificamus, Christus adest, Christus immolatur, etenim pascha nostrum immolatus est Christus.«

Augustinus Lib. I. de orig. animae C. 9. »Quis offerat sacrificium corporis Christi nisi pro iis, qui sunt membra Christi.« Cf. ejusd. Ep. 23. ad Bonifac. Lib. III. de Trinitat. C. 4. Ep. LIX. — Hieronym. Ep. 146 ad Damas. Ep. 54. ad Januar. Col. 124. C. 2. — Serm. 58. de orat domin. ad competent. p. 339. T. V. Confess. Lib. V. C. 9. op. T. I. Col. 133. ed. Maurin. Venet. 1756. Ep. 71. N. 6. Col. 432. T. I. ed. Vallarsii Veron. Chrysost. orat. III. contr. Jud. op. T. I. p. 611. ed. Montfaucon. Paris 1718. Origen. L. VIII. in Celsum. Epiphan. exposit. fid. N. 22. p. 1105. T. I. op. ed. Petavii. Paris. 1622. Basil. ep. 93 ad Caesar. Patric. p. 186. op. T. III. ed. Maurin. Paris 1730.

Daſſelbe beſtätigen auch alle liturgiſche Bücher, ſowohl der lateiniſchen als griechiſchen Kirche, und eben ſo deutlich hat ſich die Kirche über die Euchariſtie als Opfer ausgeſprochen.

Concil. Nicaen. I. Can. 18. Ὥπερ οὔτε ὁ κανὼν οὔτε ἡ συνήθεια παρέδοκε τους ἐξουσιαν μὴ ἐχοντας προσφερειν, τοῖς προσφέρουσι διδοναι το σωμα του Χριστου κακεῖνο δε ἐγνωρισθη, ὅτι ἤδη τινες των διακονων και πρὸ των ἐπισκοπων τας Εὐχαριστίας ἅπτονται.“ Concil. Nicaen. II. Lateranens. IV. Trident. 5). Sess. XXII. doctrin. de sacrif.

5) Palavicin. hist. Concil. Tridentin. T. XVIII. C. 2. »Is igitur Deus ac Dominus noster, etsi semel se ipsum in ara crucis, morte intercedente, Deo Patri oblaturus erat, ut aeternam illic redemptionem operaretur, quia tamen per mortem sacerdotium ejus extinguendum non erat; in coena novissima, qua nocte tradebatur, ut dilectae sponsae suae Ecclesiae visibile, sicut hominum natura exigit, relinqueret sacrificium, quo cruentum illud semel in cruce peragendum repraesentaretur, ejusque memoria in finem usque saeculi permaneret, atque illius salutaris virtus in remissionem eorum, quae a nobis quotidie committuntur, peccatorum applicaretur; sacerdotem secundum ordinem Melchisedech se in aeternum constitutum declarans, corpus et sanguinem suum

liturgie.de

Miss. Cap. I. Can. 1—9. — Can. 1. »Si quis dixerit: in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut quod offerri non sit aliud, quam nobis Christum ad manducandum dari, anathema sit.«

Die h. Messe ist ein Anbetungs-, Dank- und Versöhnungs-Opfer. Die drey Haupttheile der h. Messe sind: Aufopferung, Wandlung und Communion. Die übrigen Ritus und Gebete stehen mit diesen in innigster Verbindung. — Der Priester, welcher Minister des Sakraments der Eucharistie ist, — ist auch zugleich Minister des Meßopfers. — In der griechischen Kirche wird bey dem h. Meßopfer gesäuertes, in der abendländischen aber ungesäuertes Brod gebraucht 6). Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwiesen.

Das Wort Messe unterliegt in etymologischer Hinsicht verschiedenen Ableitungen. Einige leiten solches von dem hebräischen Worte 7) מַסָּת — Opfer, oblatio — (von מסה opfern), Deut. 16, 10., Andere von dem griechischen Ausdrucke μυησις — eine Vorbereitung zu einem geheimnißvollen Unterrichte — her, und betrachten das lateinische Wort Missa bloß als ein zusammengezogenes griechisches Wort, wieder Andere lassen es von dem

---

sub speciebus panis et vini Deo Patri obtulit, ac sub earumdem rerum symbolis Apostolis, quos tunc novi testamenti sacerdotes constituebat, ut sumerent, tradidit, et eisdem, eorumque in sacerdotio successoribus, ut offerrent, praecepit per haec verba: hoc facite in meam commemorationem; uti semper catholica ecclesia intellexit et docuit; nam celebrato veteri paschate, quod in memoriam exitus de Aegypto multitudo filiorum Israel immolabat, novum instituit pascha, se ipsum ab ecclesia per sacerdotes sub signis visibilibus immolandum in memoriam transitus sui ex hoc mundo ad Patrem, quando per sui sanguinis effusionem nos redemit, eripuitque de potestate tenebrarum, et in regnum suum transtulit.«

6) C. 14. X. de celebrat. miss.

7) Cf. Bona l. c. Lib. I. C. 1. §. 6. Thomassin, de vet. et nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. 2. C. 75. §. 21. Hätte man in den ersten Zeiten des Christenthums an eine solche Ableitung des Wortes Missa aus dem Hebräischen gedacht; so würden sich die hh. Väter, welche auch andere hebräische Worte als Satan, Alleluja, Amen etc. unverändert gebraucht, eben so auch dieses Wortes sich bedient haben.

liturgie.de

lateinischen Worte mittere herkommen, indem das unblutige Opfer der h. Messe durch die Hände des Priesters zu Gott dem Allerhöchsten abgeschickt werde. Die wahrscheinlichste Erklärung über das Wort Missa — Messe — ist jene, nach welcher dasselbe von der ehemaligen Entlassung des Volkes (von mittere im Sinne des dimittere) hergeleitet wird 8). In der ersten Kirche waren bey der h. Messe zwey Entlassungen üblich, die eine betraf die Catechumenen und öffentlichen Büßer, welche nach dem Evangelium und der Predigt entlassen wurden, daher die Benennung missa catechumenorum 9). Die andere ging die Gläubigen an.

Die Messe der Catechumenen in der ersten Kirche fing nach

---

8) Bona l. c. Lib. I. C. I. N. 6.

9) Constitut. apost. VIII. C. 2. „Οἱ ἀκουάνητοι περιπατησατε· μη τις τῶν κατηχουμένων· μὴ τις τῶν ἀκροωμένων· μη τις τῶν ἑτεροδόξων. — Benkert, Dissert. de duplici missa catechumenorum et fidelium. 8 maj. Wuerceburgi 1823. p. 9. »Missio populi in ecclesia antiqua duplex fuit. Altera evangelio praelecto sermoneque habito, quando Catechumeni, infideles, poenitentes aliique, quibus sacris interesse mysteriis non licuit, a Diacono clara voce mittebantur sive dimittebantur; altera vero missio vel dimissio fuit initiatorum vel Fidelium, dum sacris peractis Diaconus praesentes dimisit, dicens: Ita Missa est. Missa igitur nihil aliud intelligitur, nisi dimissio, seu absolutio, quam celebratis omnibus tunc Diaconus esse pronuntiabat, cum populus a solenni observatione dimittebatur.« Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholischen Kirche in Schlesien. Eine katholisch-theologische Zeitschrift, zunächst für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I. Heft. S. 3 und 36. „Die Catechumen-Messe mit dem Evangelium (der Predigt) schließend glaube ich das Exordium der Messe nennen zu dürfen, sie scheint sich mir zum Wesentlichen des Opfers gerade so zu verhalten, wie in einer Rede zur eigentlichen Abhandlung der Eingang.“ Vergl. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Ausspendung der Eucharistie, von Christus bis auf unsere Zeiten. gr. 8. Bamberg 1824. Döllinger, die Lehre von der Eucharistie in den drey ersten Jahrhunderten. gr. 4. Mainz 1826. F. Rotermundt, das Opfer des Neuen Bundes, beurkundet durch Schrift und Tradition. gr. 8. 1826. Die alte Abendmahls-Lehre durch katholische und nicht katholische Zeugnisse alter und neuer Zeit beleuchtet. gr. 8. Zweybrücken. 1827. Herp, Aphorismi eucharistici. Colon. 1828. Binterim, a. a. O. IV. Bd. II. Th. S. 21.

liturgie.de

dem gewöhnlichen Gruße, wovon der Gruß, Pax vobis oder Dominus vobiscum herkommt, mit einer Lobpreisung Gottes an, wonach ein Lesestück aus dem Gesetze Mosis (Apg. 15, 21) vorgelesen wurde. Hierauf folgte abermals ein Lob-Gesang, dann las ein Lektor ein Stück aus den Propheten ab, und hielt eine Rede an das Volk, worin er das Vorgelesene auslegte, und eine Nutzanwendung machte. Bey'm Gesange, dem Lesen der h. Schrift und der Anrede durften sowohl Juden und Heyden, als auch die Catechumenen überhaupt anwesend seyn 10). Nach der Predigt mußten sich diese alle sammt den Büßern entfernen. Diejenigen Büßenden, welche γονυκλινοντες, (genuflectentes) hießen, durften auch noch den Gebeten für die Ungetauften, Besessenen und Büßer beywohnen 10).

Waren die Catechumenen entlassen, so beging man die Feyer des h. Abendmahls, welcher nur allein die Gläubigen beywohnen durften (missa fidelium) 11). Nach der Communion wurde das Volk entlassen durch den Ruf des Diakons: Ite missa est! — Geht! die Messe ist vollendet — oder Geht! (ἀπολυεσθε) es ist die Entlassung.

Das Wort Messe kommt in den älteren Zeiten schon unter verschiedenen Benennungen vor. — Der Name eucharistia, welchen sowohl die lateinischen als griechischen Väter gebrauchen, gründet sich auf biblische Stellen 12). Oefter findet man auch den Ausdruck altare 13). Eben so nennen die Väter die h. Messe ein wunderbares Geheimniß 14). Häufig heißt sie auch collecta (von colligere versammeln), indem man darunter die gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen versteht 15), dann auch Dominicum 16) und Communio 17), weil wir durch den Genuß und die gleiche Theilnahme an dem

10) Concil. Carthag. IV. Can. 84.
11) Avitus Archiepiscop. Viennens. ep. I. ad Gundobadum. Isidor. Lib. IV. C. 19. Rhab. Maurus de institutione Clericor. C. 32. Hugo Victorin. Lib. II. de officiis eccles. C. 41.
12) Matth. 26, 27. Mark. 14, 23. Luk. 22, 19. I. Kor. 11, 24.
13) Cyrill. Hierosolymit. Catech. mystagog. IV. Nr. 6.
14) Hieronym. ep. 46. ad Marcell.
15) Hieronym. in Epitaph. Paul.
16) Cyprian. ep. 63. Acta praeconsularia s. Saturnini.
17) Dasmascen. Lib. IV. de fide orthodox. C. 14.

liturgie.de

Leibe und Blute Jesu Christi mit Ihm sowohl, als mit den anwesenden Brüdern in Gemeinschaft treten. Da außer dem Meßopfer in den älteren Zeiten die Religions-Geheimnisse an Niemanden ausgespendet wurden, so leitete man auch hievon den Namen Communio her (s. d. Art. Altars-Sakrament). Häufig finden wir bey den ersten hh. Vätern den Ausdruck Θυσια — Opfer —, weil die h. Messe zur unblutigen Erneuerung des blutigen Versöhnungs-Todes Jesu Christi eingesetzt ist, und Gott als ein Dank-, Anbetungs- und Versöhnungs-Opfer dargebracht wird 18).

In der griechischen Kirche kommt die h. Messe vor: a) unter dem Namen λειτουργια, gewöhnlich mit dem Prädikate heilig oder geheimnißvoll 19); b) unter der Benennung μυσταγογια, als göttliche Theilnahme und geheimnißvolle Handlung, c) συναξις, so viel als Communio 20). Ebenso finden wir in den Schriften der griechischen Väter die Benennungen ἀναφορα, προσφορα, ἱερουργια, ἐυλογιον, μυστηριον, τεβαιον — Das Wort Missa findet man auch häufig in der Bedeutung vom Gottesdienste gebraucht 21).

Die Griechen hatten Anfangs die Liturgien des h. Jakobus, Markus und Clemens von Alexandrien 22). Der h. Basilius d. Gr. († 380), Bischof von Neucäsarea, kürzte die Meß-Liturgie ab, und nach ihm reduzirte solche noch mehr der h. Chrysostomus († 407). Die Liturgie des h. Jakobus wird von den Griechen zu Jerusalem, auf Corfu, zu Venedig, in Cephalonien und Morea am Feste des h. Jakobus und an anderen Festen gehalten. Jene von Markus und Clemens findet in Antiochien, und die Liturgie des h. Basilius an dem Tage desselben, an den Vigilien vor

18) Joseph. Viceconus de ritib. miss. Lib. I.

19) Cf. Apg. 13, 12. Λειτουργουν των δε ἀυτων τω Κυριω.

20) Dionys. de eccles. hierarch. Lib. I. C. 3.

21) Dufresne l. c. T. II. p. 574.

22) Bona l. c. Lib. I. C. 8. Can. 47. Dist. 1. de consecrat. »Jacobus frater Domini secundum carnem, cui primum credita est Hierosolymitana Ecclesia, et Basilius Caesariensis Episcopus, cujus claritas per totum orbem circumfulsit, in scripturis addiderunt nobis Missae celebrationem.«

liturgie.de

allen hohen Festen und an den Sonntagen in der Fasten Statt, jene des h. Chrysostomus endlich ist täglich in der griechischen Kirche im Gebrauche. Die liturgische Sprache in der griechischen Kirche ist die griechische, in der römischen aber die lateinische (s. d. Art. Liturgie.)

Die vorzüglichsten abendländischen Meß-Liturgien sind: 1) die mailändische oder ambrosianische, welche den h. Ambrosius zum Verfasser hat 23). Dieselbe wurde für Mailand durch eine besondere Bulle Alexander's VI. (1497) auf die Bitten der Herzoge von Mailand bestätigt, und ist jetzt daselbst wirklich noch im Gebrauche. Die hauptsächlichsten Abweichungen derselben von der römischen Liturgie finden vor dem Meß-Canon Statt; dieser selbst stimmt, wenige Worte ausgenommen, ganz mit dem römischen überein.

2) Die mozarabische 24) Liturgie; welches Wort ursprünglich kein arabisches ist, und in Spanien von Jenen gebraucht

---

23) Walafrid. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Einige, wie Josephus Viceconus. Lib. I. de ritib. miss., schreiben solche dem Apostel Barnabas, Andere dem h. Anathalon, einem Schüler dieses Apostels, und noch Andere dem Microletus, dem siebenten Bischofe von Mailand, zu. — Ausführlich ist die ambrosianische Liturgie beschrieben in Binterim's Denkwürdigkeiten. IV. Bd. III. Th. S. 74.

24) „Das Wort Mozarabes oder Mosarabes, Mozaraber ist auf verschiedene Weise erklärt worden. Einige meinen, es sey so viel als Mixtarabes, weil, nach der Eroberung Spaniens durch die Araber, die Christen unter den Arabern vermischt lebten, und darum mit dem verstümmelten Namen Mozarabes statt Mixtarabes benannt worden seyen. Andere leiten es vom Araber Muza her, welcher Toledo eroberte; so daß die neben den Arabern hier zurückbleibenden Christen nach ihm Muzarabes — Mozarabes genannt worden sind. (Cf. Dufresne Glossarium s. v. Mozarabes). Doch ist der Uebergang von Mixtarabes in Mozarabes sehr hart, und wäre nur bey Umbildung aus einer Sprache in die andere gedenkbar. Allein die älteren Schriftsteller der lateinischen Kirche sagen schon immer Mozarabes, ohne daß einer sich des lateinischen Mixtarabes bediente, welches Wort die spätere Erklärung in dem älteren Mozarabes finden zu müssen geglaubt hat. Die Ableitung von Muza ist nicht minder hart und von der Geschichte der damaligen Zeit ganz übergangen, welche sicher dieser Anwendung des Namens Muza erwähnte, wenn man bey

liturgie.de

wurde, die unter den Arabern oder Griechen lebten, und sich die Sitten und Gebräuche derselben zum Theile eigen machten. Diese Liturgie wird auch die gothische genannt, weil sie zur Zeit, als die Gothen Spanien inne hatten, aufgekommen seyn soll. Der Verfasser derselben ist unbekannt, jedoch ist gewiß, daß sie Isidorus Hispalensis (595) und sein Bruder Leander verbessert haben. Im Jahre 1286 fand man in Spanien nur noch wenige Spuren von ihr. Der berühmte Cardinal Franz Ximenes de Cisneros, Erzbischof von Toledo, welcher mit Erlaubniß des Königs Ferdinand, und der Isabella das alte mozarabische Meßbuch revidirte, und im Jahre 1500 herausgab 25), bewirkte vom P. Julius II. die Bestätigung derselben für die Domkirche zu Toledo. Außerdem wird solche noch in sechs anderen Pfarrkirchen in der Umgegend von Toledo, dann in einer Kapelle zu Salamanca nach besonderen Stiftungen gebraucht. Dieselbe stimmt in vielen Stücken mit der römischen Liturgie überein. Vor der Epistel gebietet der Priester Stillschweigen. Der Canon enthält übrigens manche Abweichungen vom römischen. Während der Elevation spricht das Volk das Glaubens-Bekenntniß; indessen bricht der Priester die Hostie in zwey Theile, und einen dieser wieder in fünf Theilchen, die er dann auf die Paten legt; jedes dieser Theilchen hat einen besonderen Namen, als: 1) corporatio, 2) nativitas, 3) circumcisio, 4) apparitio, 5) passio. Die zweyte Hälfte wird wieder in vier Stücke getheilt, welche 6) mors, 7) resurrectio, 8) gloria und 9) regnum heißen, die der Priester dann in folgender Ordnung auf die Paten legt; der Partikel mors kommt allen zur linken Seite, die Theilchen corpo-

---

dem Worte Mozarabes daran gedacht hätte. Es ist vielmehr der Name Mozarabes nach Gesenius ursprünglich ein arabisches Wort, welches, wie ἀραβίζοντες, ἑλληνίζοντες, von solchen gebraucht wird, die unter Arabern und Griechen leben, ihre Sitten und Gebräuche zum Theile zu den ihrigen machen. Das thaten die damaligen spanischen Christen, und konnten deßhalb mit Recht Mozarabes, eigentlich Mostarabes (von Mostarab d. h. zu einem Araber gemacht) genannt werden." Gräser a. a. O. I. Th. S. 39.

25) Missale mixtum secundum regulam b. Isidori dictum mozarabicum. Leben des Cardinals Franz Ximenes von Cisneros. gr. 8. Würzburg. 1828.

liturgie.de

ratio, nativitas, circumcisio, apparitio und passio aufeinander folgend zur Mitte, und resurrectio, gloria und regnum zur rechten Seite zu liegen. Ist dieses geschehen, so macht der Priester das memento pro vivis, während dessen der Chor das Glaubens-Bekenntniß absingt oder betet. Hierauf legt der Priester den Theil regnum in den Kelch, ertheilt den Segen, hält, nachdem der Chor ein Responsorium gesungen, den Theil gloria über den Kelch, macht das memento pro defunctis, verrichtet ein kurzes Gebet, sumirt dann den Theil gloria, und so alle übrige, trinkt den Kelch, spühlt die Hände ab, und betet dann die postcommunio, jedoch ohne ite missa est 26).

3) Die gallikanische Meß-Liturgie. Vor Pipin und Karl d. Gr. hatte auch Gallien eine eigene Liturgie, welche jedoch unter dem Pabste Hadrian auf Befehl Pipin's und Karl's d. Gr. mit der römischen vertauscht worden ist. Dies erhellet aus folgender Stelle des Geschichtschreibers Baronius ad an. 794 (annal. Lib. I. C. 6.) »Quod quidem et Nos collato nobis a Deo Italiae regno fecimus, sanctae Romanae Ecclesiae fastigium sublimare cupientes, et Reverendissimi Papae Adriani salutaribus exhortationibus parere nitentes, scilicet ut plures illius partes Ecclesiae, quae quondam Apostolicae sedis traditionem in psallendo suscipere recusabant, nunc eam cum omni diligentia amplectantur, et cui adhaeserant fidei munere, adhaereant quoque psallendi ordine. Quod non solum omnium Galliarum provinciae et Germania sive Italia, sed etiam Saxones et quaedam Aquilonaris plagae gentes per Nos, Deo annuente, ad verae fidei rudimenta conversae, facere noscuntur« 27).

Matthias Flaccus, der erste Mitarbeiter an den magdeburgischen Centuriae, gab im Jahre 1557 aus der Bibliothek des Churfürsten und Pfalzgrafen bey Rhein eine alte Liturgie unter dem Titel heraus: Missa latina, quae olim ante Romanam circa septingentesimum Domini annum in usu fuit, bona fide e vetusto antiquoque codice descripta.« Allein diese Ausgabe wurde von

26) Bona l. c. p. 218. Binterim a. a. O. S. 119.
27) Bona l. c. p. 222.

liturgie.de

Seite der Katholiken der vielen beygefügten heterodoxen Anmerkungen wegen nicht anerkannt, und von den Protestanten deßhalb unterdrückt, weil doch auch andererseits die sprechendsten Beweise für das Meßopfer — die Transsubstantiation — die Heiligen-Verehrung ꝛc. darin enthalten waren. Dieselbe enthält viele Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von der römischen Liturgie; auch fehlen in ihr der Introitus, die Epistel, das Graduale, Evangelium, Offertorium, die Communion und Postcommunion.

Honorat a. s. Maria behauptete: die Missa latina, abgesehen von dem, was in ihr ausgelassen oder zugesetzt ist, sey eine römische. Allein bey dem Mangel ächt historischer Nachrichten hierüber bleibt Honorat's Behauptung immer unzuverläßig.

4) Die älteste und aus dem apostolischen Zeitalter abstammende Meß-Liturgie ist die römische, welche gewöhnlich unter dem Namen Liturgie des Pabstes Leo d. Gr., Gelasius I. und Gregor's I. vorkommt. (S. d. Art. Brevier. Liturgie.)

Die Messe wird eingetheilt in die öffentliche (missa publica) und in die Privat-Messe (missa privata). Erstere ist jene, welche mit Kirchen-Musik, Gesang und besonderen feyerlichen Kirchen-Gebräuchen rubrikmäßig gehalten wird, wenn gleich auch nur wenig Volk dabey anwesend ist, und Niemand außer dem celebrirenden Priester communicirt. Unter der feyerlichen Messe — Hochamt, versteht man diejenige, welche der Bischof oder ein Priester unter Assistenz der hiezu erforderlichen Geistlichen an hohen Festtagen oder bey besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten abhält. Hieher gehören insbesondere die Pontifikal-Aemter. Ein Pontifikal-Amt ist ein von einem Bischofe oder sonst einem Kirchen-Prälaten, der sich der bischöflichen Insignien bedienen darf, gesungene Messe im Beyseyn eines Ceremoniars, Diakons und Subdiakons und anderer Geistlichen, welche zum Dienste des Pontifikanten sowohl, als auch der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal-Amt unterscheidet sich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Priester abhält, darin: daß dieser nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorschriftsmäßig noch von vier anderen Geistlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faltstuhle, wo ein solcher, wie in den Cathedral-Kirchen vorhanden ist, sitzt, während der Bischof gleich nach der ersten Altar-Anräu-

liturgie.de

cherung bis zum Offertorium allda verbleibt, Statt Dominus vobiscum Pax vobis singt, und nach dem Ite missa est feyerlich den bischöflichen Segen ertheilt. — Still- oder Privat-Messen sind jene, welche von einem Priester, dem ein gewöhnlicher Ministrant dient, ohne Kirchen-Musik und Gesang, wie auch ohne die bey der feyerlichen Messe vorgeschriebenen Ritus gelesen werden, wenn gleich der größte Theil einer Pfarr-Gemeinde zugegen ist 28). Die Missa solitaria unterscheidet sich übrigens von der missa privata dadurch, daß der Priester Erstere allein zu Hause oder in einer Privat-Kapelle, selbst ohne einen Ministranten, verrichtet. Dieser Gebrauch wurde schon im neunten Jahrhunderte von den Concilien verboten 29); in der Folgezeit jedoch auf besonderes Ansuchen wegen Alters-Schwäche oder Krankheit eines Geistlichen von den Bischöfen gestattet: in einem anständigen Privat-Oratorium oder Zimmer zu Hause mit einem Ministranten Messe zu lesen.

Eine weitere Eintheilung der Messen ist: a) in Messen von der Zeit (missae feriales), welche an gewissen Tagen unter der Woche gelesen werden; fällt jedoch auf einen Wochentag keine Vigil-, Heiligen- oder Oktav-Messe, so wird die Messe des vorhergehenden Sonntags an einem solchen Wochentage wiederholt; b) in Messen von den Heiligen (missae de sanctis). Die Messen der hh. Aposteln und Martyrer, wie auch einige Feste zu Ehren Marien's waren schon zum Theile im zweyten Jahrhunderte üblich 30); die Messen zu Ehren der hh. Bekenner sind späteren Ursprungs. An den Heiligen-Festen wurden sonst gewöhnlich besondere Gebete in die Messe eingeschaltet. — Die Messe zu Ehren eines Heiligen lesen, heißt im Sinne der Kirche nichts anders: als bei der Darbringung des h. Meßopfers zu Gott dem Allerhöch-

28) Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 8. Benedict. XIV. Constitut. »Certiores« es. Bullar. Rom. 1754. Bonal. c. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. IV. C. 6. Art. 19. Murator. de liturg. rom. C. 16.

29) Harduin. Collect. Concilior. Germ. T. I. p. 118. T. IV. p. 1324. Concil. Moguntin. an. 813. Can. 43. p. 1015.

30) Cf. Cyprian. ep. 34. Tertullian. de coron. milit. C. 3. Euseb. histor. eccles. Lib. IV. C. 15.

liturgie.de

sten sich an das erhabene Tugend-Beyspiel dieses oder jenes Heiligen erinnern, und bey der Feyer des Meßopfers selbst das Andenken desselben ehren, um so zur Nachahmung angefeuert, und seiner Fürbitte und Verdienste theilhaftig zu werden 31). Die Heiligen-Messen sind im Meßbuche nach dem Kirchen-Jahre geordnet, so daß sie mit dem Monat December den Anfang machen; c) in Votiv-Messen, welche entweder, um die Fürbitte der Heiligen zu erlangen, oder um das Andenken der seligsten Jungfrau Maria oder der hh. Apostel und Engel Gottes zu erneuern, oder in einem besonderen Anliegen und aus besonderer Andacht gelesen werden; ihren Ursprung haben dieselben in den ältesten Zeiten 32). Die Votiv-Messen finden auch Statt am Jahrtage der Kircheinweihung und am Consekrations-Tage des Bischofs 33), bey herrschenden Krankheiten, Viehseuchen, bey Krieg, Theuerung und unfruchtbarer Witterung; deßgleichen werden solche nach Umständen für verschiedene Gläubige, wie für den Frieden und die Ruhe der Kirche, für den Landesfürsten u. s. w. gelesen 34). Votiv-Messen heißen auch überhaupt jene Messen, welche wegen besonderer Gelübde gehalten werden.

d) Die Messen für die Verstorbenen sind so alt, daß verschiedene Kirchen-Väter sie selbst von den Aposteln herleiten 35). Nicht nur bey jeder Messe wurde der Verstorbenen gedacht, sondern auch an dem Begräbniß- oder Jahrtage der Beerdigung das Meßopfer bey versammelter Gemeinde gefeyert. Die Todten-Messen, so wie die Gebete für die Verstorbenen überhaupt, beruhen zunächst auf der Lehre der katholischen Kirche vom Reinigungs-Orte.

e) Die vorgeheiligte Messe (missa praesancti-

---

31) Augustin. de civitat. Dei C. 27. contra Faust. Manichaeum Lib. 20.

32) Tertullian. ad Scapul. Chrysostom. in ep. I. Tim. hom. 6.

33) Ambros. ep. 5. ad Felicem episc.

34) Sixti ep. ad Joann. — Paulin. ep. ad Delphin. 16. Aug. hom. 24.

35) Chrysostom. hom. 69. ad popul. Antiochen. Isidor. de offic. eccles. C. 18. Joh. Damascen. orat. pro mortuis. Augustin. Confess. Lib. IX. C. 12. Euseb. de vit. Constant. Lib. IV. C. 71.

liturgie.de

ficatoria) wird im uneigentlichen Sinne Messe genannt, indem die Verwandlung schon am Tage vorher geschehen ist, und nur an einem gewissen Tage die Brod-Gestalten vom Priester genossen werden. In der lateinischen Kirche findet dieselbe blos am Charfreitage, in der griechischen aber während der ganzen Fastenzeit Statt. Weiter gehören hieher: α) die Anniversarien, welche an bestimmten Tagen im Jahre nach besonderen Lokal-Stiftungen gelesen werden (s. d. Art.), β) die sogenannte Dreyßiger Messe (missa trigesima), welche ehemals nach dem Ableben eines Gläubigen 30 Tage hindurch, später aber bloß am 30sten Tage nach dem erfolgten Tode eines solchen gefeyert wurde. γ) Die Missa bifaciata war besonders in Frankreich üblich, wo die Priester zwey oder mehrere Messen an einem Tage bis zum Canon lasen, bey der letzten wurde dann die Messe bis zu Ende gelesen. Daher mögen auch die hin und wieder noch Statt findenden Binationen ihren Ursprung haben 36). Die eigentliche Missa bifaciata wurde durch mehrere Concilien, besonders von der Synode von Paris (1212) verboten. »Statuimus sub poena suspensionis, ne aliquis sacerdos aut in nundinis aut alibi bifaciet aut trifaciet Missas contra canonicas sanctiones.«

Das h. Meßopfer soll jederzeit nach der Rubrik sowohl in Absicht auf die Meßkleidungen, als in Absicht auf die Meß-Gebete gehalten, und darf nur von geweihten Priestern verrichtet werden. Fremde Priester dürfen nach Vorschrift des Concils von Trient nur dann Messe lesen 37), wenn sie auf den Vorweis ihrer litterae commendatitiae oder formatae von dem Ordinariate ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes oder auch von dem Pfarrer desjenigen Ortes, wo sie celebriren wollen, die erforderliche Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Die Pfarrer und sonst stabil angestellten Curat-Geistlichen sollen so oft Messe lesen, als die Kirchen-Satzun-

36) Martene, de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 3. Art. 1. T. I. p. 275. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 244. — Andere leiten die Entstehung der Binationen von der Sorge der Päbste: daß alle Gläubige eines Kirchen-Orts an Sonn- und Feyertagen Messe hören können, her; insbesondere soll Leo d. Gr. die Binationen gestattet haben.

37) Sess. XXIII. C. 16 de reform.

liturgie.de

gen die Gläubigen zur Anhörung derselben verbinden 38). Observanz und Gewohnheit haben jedoch diese pfarrliche Obliegenheit an den meisten Orten auf alle Tage bestimmt 39). Die Bischöfe sollen sorgen: daß die Priester wenigstens an den Sonn- und Festtagen, und wenn sie in der Seelsorge stehen, so oft Messe lesen, als ihrem Amte genügt, oder die Stiftungen es erfordern 40).

Jeder Priester darf an einem Tage nur einmal celebriren, mit Ausnahme des Festes der Geburt unseres Herrn, wo es jedem Priester gestattet ist: drey Messen zu lesen 41). In einem besonderen Nothfalle z. B. wegen zu großen Priester-Mangels kann der Bischof vermöge der Quinquennal-Fakultäten die Erlaubniß zum Biniren ertheilen 42).

Die sicherste Regel, den Fall der schweren Noth zu beurtheilen, geben Pabst Alexander III. und das Concil von Trient an. Der Erste erkennt in seiner Constitution ad audientiam (Cap. 3. X. de eccles. aedificand.) den Fall der Noth, wenn ein Filial-Ort so weit von der Pfarr-Kirche entlegen, und der Weg dahin so schlimm ist, daß die Filialisten zur Winters- und Regenzeit, wo die Flüsse und Bäche anschwellen, nicht ohne große Beschwerniß in die Pfarr-Kirche sich begeben können, um zur bestimmten Zeit dem Gottesdienste beyzuwohnen. »Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H. tantum perhibetur ab Ecclesia paroeciali distare, ut tempore hiemali cum pluviae inundant, non possint Paroeciani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse.«

---

38) Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. de observand. et evitand. in celebr. miss.

39) Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.

40) Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.

41) Can. 11. L. 12. 33. Dist. 1. de consecrat. Can. 52. Dist. 1. ibid. C. 3. 14. X. de celebrat. miss.

42) C. 3. X. de celebrat. miss. Cf. Bulla Benedict. XIV. d. dto. 16. Maj. 1746. »Ut uno die sacrificium bis operentur — sacerdotibus opus esse, ut hac de re facultatem ab Episcopo consequantur, etiamsi causa necessitatis intercedere videatur, cujus sane judicium ad ipsos sacerdotes nequaquam pertinet.« Vergl. Art. Quinquennalen Nr. 15.

liturgie.de

Das Concil von Trient Sess. XXI. C. 4. de reform. verordnet: daß in jenen Filialen, die so weit von der Mutter-Kirche entfernt sind, daß die Filialisten nur unter großer Beschwerniß in die Mutter-Kirche sich begeben müssen, um die heil. Sakramente zu empfangen, und dem Gottesdienste beyzuwohnen, eigene Pfarreyen errichtet werden sollen; was in Deutschland gewöhnlich durch Aufstellung von Kaplänen befolgt wird.

Die Nothwendigkeit, von welcher die Quinquneal-Fakultät spricht, muß demnach Statt haben, wenn ein Filial von der Pfarrkirche so weit entfernt ist, daß der Bischof ermächtigt ist, dort einen eigenen Gottesdienst anzuordnen; hört aber derselbe wieder aus Mangel eines Priesters auf; so hört darum die bischöfliche Sorge nicht auf, den Gottesdienst fortsetzen zu lassen, kann er nun aber nicht anders helfen, als daß er dem Pfarrer die Erlaubniß zum Biniren ertheilt, so ist er dazu ermächtigt. Es kommt ohnehin die Reg. jur. in 6to: Odia restringi, et favorabilia convenit ampliari, in Anwendung, da die Beschränkung der Fakultät, das Biniren erlauben zu dürfen, ein wahres Odiosum ist, und sich nur auf den Mißbrauch gründet, der vormals mit dem Biniren, sogar Bifaciren ꝛc. getrieben wurde 43).

Das h. Meßopfer soll bloß Vormittags, und nur mit bischöflicher Bewilligung kann dasselbe in Fällen der Noth Nachmittags verrichtet werden. In der Christnacht dürfen jedoch die Priester auch zur Mitternachts-Zeit in jenen Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienst Statt findet, Messe lesen. Auf dem Altare, wo h. Messe gelesen wird, müssen die Canon-Tafeln, und ein Crucifix zwischen mindestens zwey auf Leuchtern brennenden Kerzen aufgestellt seyn. Bey jeder Messe muß wenigstens ein Ministrant und zwar eine Mannsperson 44) dem celebrirenden Geistlichen dienen, und Statt der Kirchen-Gemeinde antworten 45). Hochämter werden in der Regel nur an hohen Festtagen, dann am Patronat-, Kirchweih-, den allgemeinen Dank- und Diözesan-Festen, wie auch bey besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten gehalten, und machen mit der Predigt den feyerlichen Gottesdienst aus;

43) Katholische Literatur-Zeitung 1830. II. Bd. V. Heft. S. 207.
44) C. 1. X. de cohabitat. cler. et mulier. Concil. Mogunt. a 813. C. 43. Concil. Paris. VI. a. 829.
45) Can. 61. Dist. 1. de consecr.

liturgie.de

übrigens finden nach den Lokal-Stiftungen auch unter der Woche Engel-, Votiv- und andere Aemter Statt. — Die öffentliche Messe wird in den Cathedral- und Collegiat-Kirchen mit einem Diakon und Subdiakon, welche beyde gewöhnlich Priester sind, hier aber nur levitiren, abgehalten.

In den Pfarrkirchen hat die öffentliche Messe in der Regel an den Sonntagen, nach besonderen Siftungen aber auch an anderen Tagen Statt, wobey nur der betreffende Orts-Geistliche allein funktionirt. An Sonn- und Feyertagen ist in den Pfarr- und jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgestellt sind, mit dem Amte der h. Messe die Predigt zu verbinden, und die Gläubigen sind verpflichtet, an diesen Tagen dem ganzen pfarrlichen Gottesdienste in ihren Pfarr- oder Filial-Kirchen beyzuwohnen, und sollen an solchen nie ohne wichtige Ursachen ihre Orts-Kirche verlassen 46). Ehemals hatten auch die Pfarrer zu sorgen: daß die Gläubigen nicht durch andere Privat-Messen dem pfarrlichen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen entzogen wurden 47).

In allen Filial-Kirchen und Kapellen, wo die h. Eucharistie aufbewahrt wird, soll wenigstens alle 3—4 Wochen eine h. Messe gelesen, und nach den h. Hostien gesehen werden. Auf der Lehre der katholischen Kirche von der Transsubstantiation beruht der Gebrauch der Aufbewahrung der h. Eucharistie in Monstranzen und Ciborien, die Aussetzung derselben zur Anbetung und die feyerliche Theophorie. (S. d. Art. Canon. Communion. Confiteor. Credo. Dominus vobiscum. Doxologie. Epistel. Evangelium. Friedenskuß. Gloria. Graduale. Introitus. Ite missa est. Meß-Canon. Präfation. Pater noster. Sanctus. Wandlung.)

Meß-Reduktionen. Kein Priester kann durch die Lesung einer einzigen h. Messe sich mehrerer Applikationen entledigen, sondern er muß gerade so viele h. Messen lesen, als er Stipendien empfangen, oder als ihm nach den besonderen Fundationen zu lesen obliegen, außer es wären die Applikationen

46) Can. 4. 5. C. 9. q. 2. C. 2. X. de paroch.
47) Can. 52. Dist. 1. de consecrat.

liturgie.de

aus erheblichen Ursachen von dem Diözesan-Bischofe reducirt worden 1).

Hat sich in einer Kirche durch immer neu hinzugekommene Meß-Stiftungen die Zahl der mit Applikationen fundirten Messen so vermehrt, daß der an derselben angestellte Geistliche hierin kein Genüge mehr leisten kann; so hat dieser sich deßfalls mit einem Bittgesuche um Suppression oder Reduktion der ältern Meß-Stiftungen an sein vorgesetztes Ordinariat zu wenden 2).

Meß-Stipendien. Die Altar-Oblationen der Gläubigen, aus den Erzeugnissen des Feldes bestehend, waren schon frühe in der Kirche üblich; in der Folgezeit aber wurden dieselben in Geld-Opfer umgewandelt 1), und im neunten Jahrhunderte waren die Meß-Stipendien allenthalben im Gebrauche 2). Dieselben sind freywillige Gaben, welche die Gläubigen einem Priester für besondere Applikationen und zur Unterstützung verabreichen. Das h. Meßopfer, welches seiner Natur nach allgemein ist, kann nur Gott dargebracht werden Da aber mit demselben verschiedene Gebete verbunden sind, so kann der Celebrant seine Intention dahin richten, daß die geistliche Frucht desselben nach dem Willen des Allerhöchsten auch andern insbesondere zugewendet werden möge.

Die Meß-Stipendien vertreten also die ehemals üblichen freywilligen Oblationen, und beziehen sich nur auf die Intention des Priesters, keineswegs aber auf das Meßopfer als solches 3).

---

1) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4 de reform.

2) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 356.

1) Schon Tertullian erwähnt eines in den Kirchen befindlichen Opfer-Stockes, in welchen die Gläubigen Geld einzulegen pflegten. Apolog. C. 39. ed. Paris. 1675. p. 31. Augustin. Serm. 356. Epist. ad Aurelium primat. N. 6.

2) Cf. Thomassin. de V. et N. discipl. eccles. T. III. L. I. C. 71. Mabillon, praefat. in saec. III. N. 62., setzt diesen Gebrauch in das achte Jahrhundert, ebenso Van Espen, jus eccles. P. II. Tit. V. C. 5. N. 2. Cf. Benedict. XIV. de synod. dioeces. P. I. Lib. V. C. 8—9.

3) Devoti l. c. T. II. p. 125. §. LXV. »Quae pecunia offertur sacerdoti rem divinam conficienti, non quasi pretium sit consecrationis Eucharistiae, quod certe simoniae crimen esset; sed quasi

liturgie.de

Für eine Messe kann auch nur ein Stipendium angenommen werden, es darf daher kein Priester mehr Meß-Verbindlichkeiten übernehmen, als er während einer bestimmten Zeit erfüllen kann. Hat aber ein solcher ein Meß-Stipendium angenommen; so ist er auch zur Lesung der h. Messe zu Folge des dem Stipendien-Geber gemachten ausdrücklichen oder stillschweigenden Versprechens verbunden 4).

Hätte jeder Seelsorger ein anständiges und hinreichendes Auskommen, so wäre kein Grund mehr vorhanden, warum man die Meß-Stipendien noch zuließe 5). Uebrigens verdient der Vorwurf, die Meß-Stipendien entwürdigten das h. Meß-Opfer, seyen ein Nahrungs-Mittel des Eigennutzes u. dgl. kaum einer Erwähnung, da heut zu Tag solche sehr selten gereicht werden, und in manchen, besonders ärmeren Gegenden fast ganz außer Gebrauch gekommen sind.

Metropolitan-Kirche ist die Cathedrale am Sitze eines Erzbischofs. Da man bey den Griechen die Hauptstadt einer Provinz Metropolis nannte, so wurde diese Benennung wegen Gleichheit der Verhältnisse auf die Kirche am Sitze des Metropoliten übertragen.

Metropoliten. S. d. Art. Erzbischöfe.

Mette wird gewöhnlich von dem lateinischen Worte matutinum abgeleitet, und bedeutet jenen Theil der canonischen Horen, welcher früh Morgens abgebetet wird. (S. d. Art. Matutin.)

Metus reverentialis. S. d. Art. Furcht und Gewalt.

Milde Stiftungen. S. d. Art. Stiftungen.

---

stipendium debitum sacerdoti, qui cum altari serviat, habere ex eo debet, quae suppeditent ad cultum et ad victum.«

4) Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. de observ. et evitand. in celebrat. miss. Cf. proposit. damnat. ab Alexandr. VII. Bull. T. IV. P. VI. Constit. 520. p. 85. Benedict. XIV. Constit. »Demandatum« 87. §. 10. p. 178. T. I. ej. Bullar. — S. Athanasia Jahrg. 1829. Bd. VI. Heft. I.

5) Kopp a. a. O. S. 215.

liturgie.de

Minimi, auch die Mindesten genannt, haben den h. Franziskus von Paula zum Stifter ihres Ordens. Dem vierten Gelübde fügte er noch die Verbindlichkeit für seine Ordens-Genossen bey: sich von dem Genusse des Fleisches, der Eier, der Milch und des Käses zu enthalten. P. Sixtus IV. bestätigte sowohl diesen Orden, als auch die Regel desselben. In Neapel und Italien war solcher sehr ausgebreitet.

Minoriten gehören dem Franziskaner-Orden an, und heißen auch nach ihrer Kleidung, welche von schwarzer Farbe ist, die schwarzen Franziskaner. (S. d. Art. Franziskaner.)

Missa fidelium. S. d. Art. Meßopfer.

Missale heißt dasjenige Buch in der katholischen Kirche, in welchem alle Messen nach dem Kirchen-Jahre für alle Sonn- und Festtage mit den Vigilien und den Oktaven, für alle Heiligen-Feste, für besondere Gelegenheiten, so wie für die Todten-Feyer geordnet, mit dazu gehörigen Episteln, Evangelien, salbungsvollen Gebeten, und dem Meßcanon, enthalten sind. Zufolge des Beschlusses des Concil's von Trient 1) übernahm nach dem Tode Pius IV. (1566) sein Nachfolger Pius V. die Verbesserung des römischen Missals, welche Clemens VIII. und Urban VIII. sich eben so angelegen seyn ließen. Im Jahre 1641 erschien dasselbe im Drucke, und wurde durch eine päbstliche Bulle den Geistlichen der ganzen Christenheit zum Gebrauche bey der h. Messe anbefohlen.

Dem Meßbuche sind die Breven der obengenannten Päbste, so wie eine Abhandlung vorgedruckt, mittelst welcher die goldene Zahl, die Epakten, Neumonde, die Sonntags-Buchstaben, die beweglichen Feste und dergleichen aufgefunden werden können. Auch findet sich daselbst noch eine Ostertabelle, ein nach dieser Tabelle abgefaßtes Verzeichniß der beweglichen Feste, und ein vollständiger Kalender mit Angabe aller Heiligen-Tage und anderer Feste. Vor den Rubriken stehen zwey Abbildungen, welche dem celebrirenden Priester alles das anschaulich zeigen, was er bey Verrich-

1) Sess. XXV. Decret. de indic. libr.

liturgie.de

tung des h. Meßopfers zu beobachten hat. So findet dieser darin einen Altar vollständig abgebildet, worauf zugleich nicht nur alle Altar-Requisiten nach Nummern, sondern auch die Beräucherung desselben, so wie jene des Crucifixes und der Oblata verzeichnet sind. Die Rubriken selbst enthalten eine genaue Anweisung zur Feyer der Feste, Vigilien, Oktaven, Vigil-Messen, Todten-Messen ꝛc. Eben so ersieht hieraus der Messe lesende Priester, wie die einzelnen Meß-Ritus vorzunehmen, wie eine oder die andere liturgische Handlung beyzubehalten oder hinwegzulassen, welche Farbe des Meßgewandes ist, wie der Altar hergerichtet seyn muß, und wie die feyerlichen und Privat-Messen abzuhalten sind. Nach den Rubriken folgen die Vorbereitungs-, so wie die Danksagungs-Gebete nach der Messe denselben angeschlossen sind. — In der Mitte des Meßbuchs steht die Ordnung der Messe — Ordo missae — und der Meßcanon (s. d. Art.). Vor jeder Messe ordnet der Priester das Meßbuch in der Sakristey mittelst Einlegung besonderer Zeichen, die überall in seidenen Schnüren bestehen. Sobald er den Kelch in die Mitte des Altars gestellt und in Ordnung gebracht hat, begibt er sich zum Meßbuche, und schlägt die betreffende Messe auf, wonach er in die Mitte des Altars wieder zurückgeht, da seine Intention macht, dann die Altar-Staffeln hinabsteigt, und die Messe beginnt 2).

---

2) Kastner, die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 129. „Das Meßbuch ist aus Psalmen, Bruchstücken der heiligen Schrift und aus sehr salbungsvollen Gebeten zusammengesetzt; es enthält die Feste des Herrn und jene seiner Heiligen, es geht die Sonntage des Jahres durch, und setzt den frommen Christen mit dem Wechsel der Zeit in heilsame Verbindung. Und daher, meine ich, soll und muß das Missale der Hauptsache nach so bleiben, wie es ist. Allein einigen kleinen Emendationen wird es sich nicht entwehren, wie denn auch von Zeit zu Zeit — und zwar auf ganz ruhigem und gesetzlichem Wege eine Revision und Aenderung mit ihm vorgenommen worden. Manches z. B. hält theils die Strenge der Kritik nicht aus, Manches scheint dagegen zu geringfügig, um von der Priesterschaft und der Christenheit der Universal-Kirche im Andenken behalten und gefeyert zu werden, als da sind z. B. Begräbnißart der heiligen Katharina, die dem heiligen Franz Seraph eingedrückten Mahlzeichen, die Geschichte von Maria Schnee u. s. w.; in diesen und dergleichen Punkten muß sowohl hinsichtlich des Breviers, als des Rituals eine

liturgie.de

Mißheirath (disparagium) nennt man diejenige Ehe, welche von einer Person von hoher Geburt mit einer Person unter ihrem Stande, oder mit einer bürgerlichen abgeschlossen worden ist 1). Karl VI. verbot in seiner Wahlkapitulation jene Ehen, welche Personen von adeliger Geburt mit Personen vom bürgerlichen Stande eingehen. — Die Ehe einer Person vom niederen Adel mit einer bürgerlichen wird jedoch der gemeinen Meinung nach für keine Mißheirath gehalten 2).

Den Mißheirathen sind übrigens nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wegen Standes-Ungleichheit der Contrahenten versagt. Auf die geistlichen Wirkungen der Ehe haben dieselben keinen Einfluß, und in geistlich-kirchlicher Beziehung ist eine solche Ehe gültig, wenn nur alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten hiebey beobachtet worden sind, und sonst kein trennendes Ehe-Hinderniß entgegensteht. Heutiges Tags werden derley Ehen auch bürgerlicher Seits nicht mehr so sehr, wie ehemals, beanstandet.

Missionen sind Sendungen christlicher Religions-Lehrer in nicht christliche Länder zur Verbreitung des christlichen Glaubens. Im erhabensten Sinne waren Jesus, seine Apostel und deren Schüler Missionäre. Die Missionen, kann man daher sagen, sind so alt, als das Christenthum selbst. Im vierten Jahrhunderte unterstützten selbst christliche Regenten die Missions-Anstalten, noch weit mehr wurden solche im Mittelalter, besonders von Karl d. Gr., befördert. Vorzüglich widmeten sich die Ordens-Geistlichen dem Missions-Werke. P. Gregor XV. errichtete 1622 zu diesem Zwecke eine eigene Congregation (congregatio de propaganda fide — s. d. Art. Pro-

---

Emendation eintreten. Das hohe Lied dürfte seiner allzusinnlichen Abdrücke wegen fortan weggelassen, dafür aber können im Missale drey neue Messen, nämlich a) eine Königs-Messe, zwey an Geburts- und Namens-Festen, — b) eine Priester-Messe z. B. bey Primizen, und c) eine Ernte-Messe — zum Ernte-Feste — noch eingeschaltet werden."

1) Capitular. Caroli VII. Art. 22. §. 4.

2) Müller, de matrimonio nobilis cum ignobili. Dürr, de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in German. Mogunt. 1751.

liturgie.de

paganda), und Urban VIII. stiftete ein Seminarium de propaganda fide, worin junge Kleriker sowohl in den nöthigen Sprachen, als auch in allen zur Verbreitung des christlichen Glaubens in nicht christlichen Ländern erforderlichen Kenntnissen unterrichtet werden. Unter dem Cardinal Borgia, Sekretär der Propaganda († 1804), erreichte das Missionswesen seine höchste Ausbildung. Das Meiste that der Jesuiten-Orden für die Missionen, welcher sich die Verbreitung des christlichen Glaubens unter den Ungläubigen besonders zum Ziele setzte, daher er auch neben den drey Ordens-Gelübden noch das vierte zum Behufe der Missionen und sogar eigene Missions-Häuser hatte. (S. d. Art. Jesuiten). Die vorzüglichsten Missions-Anstalten befinden sich in Ostindien, China und Japan. Eine ausführliche Darstellung ihrer wichtigen Leistungen zu liefern, ist jedoch Aufgabe der Kirchen-Geschichte, worauf deßfalls auch verwiesen wird.

Auch in der protestantischen Kirche gibt es Missions-Anstalten; die berühmtesten sind die brittischen und dänischen Missionen.

Missionen werden auch die besonderen, von den Bischöfen zu gewissen Zeiten angeordneten Sendungen der Geistlichen eines Distrikts oder einer Pfarrey in einen andern Distrikt oder in eine andere Pfarrey zur außerordentlichen Verkündung des Wortes, in Katechesen und Predigten, genannt, und die auf diese Weise abgesandten Geistlichen heißen Missionäre. Der Zweck dieser Bisthums-Missionen ist: die Unwissenden, welche wegen Abganges oder Versäumung des ordentlichen christlichen Unterrichtes in den nöthigen Religions-Kenntnissen zurückgeblieben sind, mit den ächten Grundsätzen der evangelischen Wahrheiten und der christlichen Moral bekannt zu machen; die Sünder zur Erkenntniß ihres seelengefährlichen Zustandes und zur Aussöhnung mit Gott, ihren Nebenmenschen und ihrem eigenen Gewissen zurück zu führen; die lauen Christen zum thätigen Eifer in Erfüllung ihrer Christen-Pflichten anzuspornen, und die Frommen im Guten zu stärken. Diejenigen Geistlichen, welchen ein solches Missions-Geschäft aufgetragen wird, erhalten gewöhnlich von ihrem vorgesetzten Ordinariate zur Einhaltung einer gewissen Ordnung besondere Instruktionen. Heut zu Tag können jedoch derley Missionen nur mit Zustimmung der Staats-Regierung abgehalten werden.

Wenn indessen früher solche Missionen in ganz christlichen

liturgie.de

Ländern Staat fanden, so mochten sie in solchen Gegenden wohl eine heilsame Wirkung gehabt haben, wo noch wenig Geistliche angestellt, und christlicher Religions-Unterricht und Gottesdienst seltener waren. Jetzt aber, wo jede Gemeinde ihren regelmäßigen und hinreichenden Religions-Unterricht und Gottesdienst genießt, jetzt, wo bey Gelegenheit der Kirchen- und Pfarrey-Visitationen, bey Firmungs-Reisen u. dgl. durch die Bischöfe die christlichen Gemeinden die Stimme ihrer Oberhirten zu ihrem Troste, Aufmunterung und Erbauung wieder vernehmen können, scheinen Missionen als außerordentliche Gottesdienst- und christliche Belehrungs-Anstalten unnöthig zu seyn. Der ohnehin in gegenwärtiger bewegten Zeit sich äußernde Hang zum Außerordentlichen, Ungewöhnlichen und zum Mystizismus wird dadurch bestärkt, das Vertrauen und Ansehen der ordentlichen Seelsorger geschwächt, die Leute auf mehrere Tage von ihren häuslichen und Berufs-Arbeiten abgezogen, und Neben-Andachten eingeführt, die den Werth des ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienstes in der Meinung des gemeinen Mannes herabsetzen.

In Frankreich wurde auf einen Bericht des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts und der Culte durch eine neueste königl. Ordonnanz v. 25. Dez. 1830 die Gesellschaft der Missionen aufgehoben, und die durch königl. Verordnung v. 13. Sept. 1822 verfügte Ueberlassung der zum Mont Valerien in der Gemeinde Nanterre gehörigen Gebäude, Grund und Boden an diese Gesellschaft als gesetzwidrig zurückgenommen. Das dieser Gesellschaft im Jahre 1825 vom Könige Karl X. geschenkte Haus in Paris soll einstweilen von der Domainen-Verwaltung verwaltet werden, bis entschieden ist, wem es gehören soll.

Mitgabe — Mitgift ist dasjenige Vermögen, welches dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Lasten von der Ehefrau zugebracht wird. Gibt solches der Vater oder Großvater — d. i. von dem väterlichen Adscendenten, so heißt sie profectitia, außerdem aber wenn sie nicht vom Vater oder Großvater bestellt worden ist, adventitia 1). Wird die Ehe als nichtig erklärt und aufgelöset; so verliert das Gegebene den Cha-

1) B. Hartitzsch a. a. O. S. 246. Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 326.

liturgie.de

rakter der dos, weil diese nur durch die Ehe bedingt ist. (S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.)

Mitra. S. d. Art. Infel.

Monasteria hießen Anfangs die Kloster-Zellen, welche die einzelnen Ordens-Geistlichen inne hatten; in der Folgezeit wurden die Klöster selbst Monasteria genannt. Deßgleichen übertrug man auch häufig diese Benennung auf die bischöfliche Curie und die Cathedral-Kirche, und nannte solche hienach Münster. (S. d. Art. Domkapitel.)

Mönche. S. d. Art. Ordens-Geistliche.

Mönche vom heil. Oelberge leiten ihre Entstehung von einem gewissen Bernard Ptolomäus her, welcher, nachdem er auf eine wunderbare Weise sein verlornes Sehvermögen wieder erlangt hatte, in der Gegend von Agrezzo auf einem hohen Berge ein Kloster zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria erbaute. Johann XXII. bestätigte diese Congregation und gab ihr die Regel des h. Benedikt's. Der Orden zeichnete sich stets durch eine vorzügliche Strenge in der Klosterzucht und durch außerordentliche Bußübungen aus.

Mönche des Schattenthals bilden einen eigenen Orden, welcher vom h. Johannes Gualbertus im Jahre 1060 im Florentinischen gegründet wurde, und von der Lage des ersten Klosters desselben den Namen vallis umbrosa erhielt.

Mönchs-Regel. S. d. Art. Ordens-Geistliche.

Mondzirkel. S. d. Art. Kalender.

Monstranzen (ostensoria) sind jene kirchlichen Gefäße, in welchen das Hochwürdigste aufbewahrt, dem Volke zur Anbetung ausgesetzt, womit bey feyerlichen Aemtern, Vespern, Betstunden ꝛc. von dem Bischofe oder Priester dem Volke der h. Segen ertheilt, und die h. Hostie bey feyerlichen Prozessionen herumgetragen wird. Den Namen Monstranzen (monstrantia von monstrare zeigen), haben sie daher, weil die darin enthaltene h. Hostie sichtbar ist. Dieselben bestehen aus

liturgie.de

einer von Gold oder Silber, oft mit Edelsteinen reich besetzten, auf einem leuchterähnlichen Fuße ruhenden, mit goldenen oder silbernen Strahlen umgebenen Capsel, an deren Hintertheile ein Verschluß von edlerem Metalle, an der Vorderseite aber ein solcher von Glas angebracht ist. Nur in armen Kirchen sind sie von Kupfer und vergoldet oder versilbert. In der abendländischen Kirche kamen sie nach ihrer heutigen Gestalt vorzüglich seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf, und haben mit dem Fronleichnams-Feste gleichen Ursprung. (S. d. Art. Gefäße, geistliche. Sanctissimum.)

Mores majorum. Die Römer begreifen hierunter Alles das, was durch die Länge der Zeit, ohne durch die Gesetze oder durch äußere Autorität in Form eines geschriebenen Gewohnheits-Rechtes sanktionirt zu seyn, sich zu einer Rechts-Regel gebildet, übrigens die nämliche Wirksamkeit hat, als wenn dieses geschehen wäre. Daher die Parömie: »moribus receptum est« 1).

Morgengabe (morgengiba, matutinale donum) ist ein Geschenk, welches der neue Ehemann am ersten Morgen nach seiner Trauung an Geschmuck oder Geld seiner Ehefrau macht, und wodurch auf symbolische Weise der wirkliche Beginn ihrer Ehe angezeigt werden soll. Die Quantität derselben ist in den verschiedenen Ländern verschieden; übrigens ist die Morgengabe freyes Eigenthum der Frau, und geht nach ihrem Tode auf ihre Erben über. Sie kommt von den Longobarden her, bey welchen sie jedoch nie den vierten Theil der Güter übersteigen durfte. (S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.)

Morgenländische Sammlungen. Die eigentliche kirchliche Gesetzgebung fängt mit jener Epoche an, wo Concilien gehalten wurden. Da nun dies im Oriente eher, als im Occidente geschah, so wurden auch im Oriente früher, als im Abendlande Canonen-Sammlungen veranstaltet. Die älteste derselben ist unter dem Namen Codex canonum ecclesiae

1) Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830 S. 65.

liturgie.de

orientalis bekannt 1), und enthält 20 Canonen des Concils von Nicäa I., welche wegen des Ansehens desselben allen andern vorgesetzt sind, 24 Canonen der Synode von Ancyra, 14 Canonen jener von Neucäsarea, 20 Canonen der von Gangra, 25 Canonen von Antiochien, 59 von Laodicea und drey des Concils I. von Konstantinopel. Der Verfasser dieser Sammlung ist unbekannt 2), aller Wahrscheinlichkeit nach fällt sie in die Zeit nach dem I. Concil von Konstantinopel (381).

Hierauf folgte bald eine andere Sammlung, welche als Supplement der vorigen angesehen werden kann. In letztere wurden nämlich die noch abgehenden Canones des Concils von Konstantinopel I., dann die ephesinischen und chalcedonensischen aufgenommen, so daß sie im Ganzen 207 Canones enthielt.

Eine weitere Sammlung dieser Art veranstaltete Johann Scholastikus im sechsten Jahrhunderte zu Antiochien, und bereicherte das Kirchenrecht mit einem Nomocanon d. i. mit einer Zusammenstellung der Kirchen-Satzungen mit den weltlichen Gesetzen. Den Codex canonum ecclesiae orientalis vermehrte er noch mit 85 canones Apostolorum, 21 sardicensischen Canonen und 68 Stellen aus den drey canonischen Briefen des h. Basilius (canones s. Basilii) 3). Ihm folgte Photius, Erzbischof von Konstantinopel und sein Werk syntagma canonum bleibt für die orientalische Kirche ein wichtiges Denkmal aus jener Zeit. Er hatte sich bey seinem Nomocanon jenen des Johann Scholastikus zum Muster gewählt, und sein Werk in 14 Titel, und die Titel in Kapitel eingetheilt. — Die trullanische Sammlung (Codex trullanus) umfaßt 102 Canonen der trullanischen Synode, dann nicht nur die in früheren Sammlungen enthaltenen Canonen, sondern auch die Beschlüsse der Concilien von

1) Paul. Jos. Riegger, de collectionib. jur. eccles. antiqui. Viennae et Pragae 1757. p. 40.

2) Bald wird Sabinus, Bischof von Ephesus, bald Stephanus, gleichfalls Bischof allda, als Verfasser derselben angegeben.

3) Gärtner, Einleitung in das gemeine und teutsche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 81.

liturgie.de

Carthago, so wie des unter Nektarius zu Konstantinopel abgehaltenen Concils und mehrere Stellen aus den Schriften der hh. Väter. — Nebstdem erschienen später noch einzelne Sammlungen für den Orient, von denen die Synopsis von Psellus (1071), die Sammlung von Alexius (1130) und die Epitome canonum von Longotheta die merkwürdigsten sind. — Unter den Glossatoren verdienen Zonoras und Balsamon angemerkt zu werden.

Mortuarium. S. d. Art. Quota funeralis.

Mozarabische Liturgie. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Mozett (mozetta) ist ein violettes seidenes Mäntelchen, welches über das Rochett getragen wird; im Winter ist es von Hermelin-Pelz 1). Ueber dasselbe hängt bey den Bischöfen und den infulirten Kirchen-Prälaten das Brust-, bey den Dignitären und Canonikern an den Domstiften aber das Capitels-Kreuz herab.

Bey den Cardinälen ist die Mozetta eine Kappe, welche das Aeußerste der Schultern und den hintern Theil des Kopfes bedeckt. Unter derselben tragen sie die Cardinals-Mütze, und über solche den Cardinals-Hut.

Munda cor meum; so fängt in der Messe jenes Gebet an, welches der Priester in der Privat-Messe und der Diakon bey levitirten Aemtern verrichten, und worin Beyde Gott um Reinigung ihres Herzens und ihrer Lippen bitten, daß sie sein heiliges Evangelium recht verkündigen mögen. Der Priester hat bey Privat-Messen und nicht levitirten Aemtern eine tiefgebeugte Stellung am Altare, der Diakon aber kniet sich, und verrichtet gleichfalls tief gebeugt dieses Gebet mit gefalteten Händen.

Mundiburnium. Zu Zeiten der fränkischen Könige verstand man darunter die oberste Schutz-Gerechtigkeit derselben über die Kirchen und Klöster.

---

1) Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 1.

liturgie.de

Mündigkeit ist hinsichtlich der Handlungsfähigkeit dasjenige Alter, in welchem Jemand aus der Unmündigkeit herausgetreten ist, aber die Jahre der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat. Mannspersonen werden mit dem zurückgelegten vierzehnten, Weibspersonen aber mit dem zwölften Lebens-Jahre mündig (puberes). Unmündige (impuberes), so lange sie noch nicht sieben Jahre alt sind, heißen bis dahin infantes, eben so kommen auch noch bey diesen die Ausdrücke infans — infantia major, und zwar entweder infantiae oder pubertati proximus vor, je nachdem sie der Kindheit oder Mündigkeit näher stehen. Die Volljährigkeit tritt nach dem römischen Rechte mit dem zurückgelegten 25ten, nach deutschen Gesetzen aber meist mit dem 21ten Jahre ein 1). (S. d. Art. Alter, unreifes.)

Musik, kirchliche. S. d. Art. Kirchen-Musik.

Mutter-Kirchen. S. d. Art. Kirchen-Gebäude.

N.

Naccus ist eine rothe mit Gold-Stickereyen versehene Pferdsdecke, mit welcher die Pferde des Pabstes bey besonderen Feyerlichkeiten bedeckt werden. Bey der Krönungs-Feyerlichkeit dient sie als ein eigenes päbstliches Ehrenzeichen.

Nachjahr. S. d. Art. Gnadenjahr.

Natalitia martyrum hießen in den älteren Zeiten jene Tage, an denen die Martyrer ihr Leben für den christlichen Glauben aufopferten. Man nannte die Sterbe-Tage der Martyrer ihre Geburts-Tage, weil sie an denselben dem Himmel geboren wurden. (S. d. Art. Festtage. Martyrer. Martyrer-Akten.)

National-Concilien sind jene, wo die Bischöfe einer ganzen Nation versammelt sind. (S. d. Art. Concilien.)

Neben-Kirchen sind solche, gewöhnlich kleinere Kirchen, wo entweder gar kein Geistlicher, oder nur ein Beneficiat oder

1) Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 104.

liturgie.de

ein sonst bloß funktionirender Geistlicher angestellt ist, und in denen auch der gewöhnliche pfarrliche Gottesdienst nicht oder nur zum Theile gehalten wird, und wo auch nicht alle Sakramente ausgespendet werden. (S. d. Art. Capellen. Kirchen-Gebäude.)

Negotiorum gestio ist die Besorgung gewisser Geschäfte eines Andern ohne dessen Auftrag und Vorwissen. Derjenige, welcher die Geschäfte Anderer besorgt, heißt negotiorum gestor, und Jener, für den sie geführt werden, negotiorum dominus. Die Erfordernisse sind:

1) Der Geschäftsführer muß wirklich und wissentlich die Geschäfte eines Andern besorgt haben. 2) Die Geschäftsführung darf nicht gegen das Verbot und den Willen des Geschäftsherrn geschehen. 3) Der Geschäftsführer muß die Absicht haben, sich dem Geschäftsherrn verbindlich zu machen. 4) Muß der Vortheil des Geschäftsherrn durch das Geschäft wirklich befördert werden, wiewohl derselbe auch nachher ohne Verschulden des Geschäftsführers wieder verloren gehen kann.

Der Geschäftsführer hat die Verbindlichkeit, das Geschäft mit gehörigem Fleiße zu besorgen; der Geschäftsherr muß dagegen Ersterem alle zweckmäßig verwendeten Kosten vergüten 1).

Nichtigkeits-Erklärung der Ehe. S. d. Art. Ehe-Scheidung.

Nokturn bedeutet eigentlich Nachtgebet, weil man ehemals in den Klöstern, wo man die Nacht wie den Tag in drey Theile theilte, die bald kürzer bald länger waren, je nachdem es früher oder später Tag wurde, dreymal des Nachts zusammenkam, und die canonischen Horen abhielt 1). Die erste Nokturn war Abends 9 Uhr, die zweyte um 12 Uhr, und die dritte um 3 Uhr früh, und um 6 Uhr wurden dann die Laudes abgehal-

---

1) Von Hartitzsch, das römische Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 679—681.

1) Dufresne l. c. T. II. p. 744. »Nocturna, nae, ponitur pro hora; sed nocturni, nocturnorum pro officio. Vel nocturna, nocturnae est collectio psalmorum, qui dicuntur ante Lectiones in Dominica vel in profestis diebus.«

liturgie.de

ten. Diese Ordnung fand auch in den Dom- und Nebenstifts-Kirchen Statt. Als aber die Abhaltung des Officiums wegen des dreymaligen Aufstehens zu beschwerlich wurde, so führte man Statt dessen einen dreyfachen Chor ein, welcher an verschiedenen Stunden Nachts nach Abtheilungen die drey Nokturnen abhalten mußte. In der Folgezeit wurden die drey Nokturnen zugleich abgebetet oder abgesungen, und die Matutin mit den Laudes verbunden. Jede Nokturn besteht gewöhnlich aus drey Psalmen, mit Ausnahme des Officiums de dominica, wo in der ersten Nokturn zwölf — in den übrigen aber jedesmal drey Psalmen gebetet werden 2). (S. d. Art. Brevier. Matutin.)

Nolasker. Der Stifter dieses Ordens war Peter Nolaskus, welcher denselben in Vereinigung mit Raymund von Pennaforte und dem Könige Jakob von Arragonien im Jahre 1232 zu Barcellona errichtete. Die Nolasker hatten den nämlichen Zweck wie die Mathuriner, sie waren in Priester und Ritter getheilt, und mußten nebst den drey Kloster-Gelübden auch noch ein viertes ablegen, nämlich die von den Ungläubigen gefangen gehaltenen Christen zu befreyen, oder loszukaufen. Die Ritter trennten sich jedoch bald von den Priestern, und bildeten mehr einen Militär-Orden; letztere aber lebten von dieser Zeit an in klösterlichen Vereinen nach der Regel des heil. Augustinus.

Nomination. Bald versteht man darunter die bloße Empfehlung eines Geistlichen an den Verleiher einer Kirchen-Pfründe, bald bezeichnet man damit den der Präsentation vorausgehenden Akt, wodurch der Patron den Wunsch zu erkennen gibt: ein gewisses Subjekt zu einem Benefizium zu präsentiren. Der Patron ist schuldig, den oder die Nomirten und keine anderen dem Ordinarius zu präsentiren, und im Falle er hier säumig wäre, so kann Derjenige, dem das Nominations-Recht zusteht, seine Nomination unmittelbar bey dem Bischofe einreichen. Als säumig kann aber der Patron nur dann angesehen werden, wenn er innerhalb gesetzlicher Frist nicht präsentirt.

Nominatio regia (landesfürstliche Ernen-

2) Breviar. roman. Rubric. N. XII.

liturgie.de

nung). Die höheren Kirchenstellen werden auch vermöge besonderer Privilegien, Concordate, päbstlicher Indulte oder Stiftungen durch die Ernennung der Landesherrn besetzt. Diese Besetzungsart hat dieselben Wirkungen wie die Wahl und Postulation, daher muß der Nominirte die erforderlichen canonischen Eigenschaften besitzen, und auf die Nomination auch die Bestätigung und Zulassung erfolgen; bey Bisthümern hat der Ernannte um die päbstliche Confirmation nach den Vorschriften des Informativ-Prozesses nachzusuchen. — In Deutschland sollten nach den früheren Concordaten die Kapitel das Wahl-Recht ausüben; in Oesterreich 1) steht es dem Kaiser, und nun in Bayern concordatmäßig dem Könige zu 2), während in den übrigen deutschen Staaten die Wahl den Kapiteln wieder eingeräumt ist; doch können auch hier die Landes-Herren jene Personen, welche ihnen unter den Gewählten nicht angenehm sind, aus der Liste streichen. (S. d. Art. Bischof. Concordate. Domkapitel.)

Nomocanon ist eine Zusammenstellung kirchlicher und weltlicher Gesetze. Der Erste, welcher eine Sammlung dieser Art bearbeitete war Johannes Scholastikus um das Jahr 547 bald nach Justinian's Tode. Sie war in 50 Titel getheilt, und enthielt sowohl die Canonen, als die kaiserlichen Gesetze nach Materien geordnet. Photius verfaßte gleichfalls einen solchen Nomocanon (883), und Theodor Balsamon lieferte einen Commentar hierüber. (S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.)

---

1) Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungswesen der Katholiken. gr. 8. Augsburg 1830. S. 61. „Die nominatio regia scheint auf die einzelnen zur Landeshoheit gelangten Reichsstände nicht übergegangen zu seyn. Bayern macht seit alter Zeit Anspruch darauf, und übt solche dennoch jetzt Kraft des neuen Concordats aus einem Indult. Art. IX. — War ursprünglich ein Patronatrecht der Kaiser nicht begründet, so kann gewiß die jetzt zu bewerkstelligende Zurückgabe einiger Kirchen-Mittel dafür nicht angeführt werden, indem diese Ausstattung für diejenigen Staaten, denen das ganze bischöfliche Kirchen-Orbar zu Theil geworden, nach Natur der Sache und Kraft des Reichs-Schlusses §. 35 auf vollkommener Verpflichtung beruht."

2) Bey Erledigung der beyden erzbischöflichen Stühle von Olmütz und Salzburg steht jedoch den betreffenden Kapiteln das Wahlrecht zu.

liturgie.de

Non macht einen Theil der kleineren Tagzeiten (horae minores) aus. Anfänglich wurde die Non nach dem römischen Kalender erst Nachmittags gebetet; in der Folgezeit aber mit der Terz und Sext auf den Vormittag verlegt, und seitdem wird nach derselben, oft auch während des Abbetens der kleineren Tagzeiten, die Convents-Messe gelesen. (S. d. Art. Brevier. Sext. Terz.)

Nonnen (moniales — sanctimoniales). Nach den männlichen geistlichen Orden bildeten sich auch bald weibliche Ordens-Institute, und so entstanden die verschiedenen Congregationen von Nonnen 1), welche sich nach besonderen Modificationen die Regeln der Manns-Klöster eigen machten, und in der Hauptsache, wie diese, gleichen Veränderungen unterlagen. Daher kommen die Benennungen: Augustinerinnen oder Regulär-Canonissinnen, die Dominikanerinnen, die Ursulinerinnen, die Beguinen, die Congregation der heil. Maria Magdalena, die Annuntiaten, die Nonnen von der Heimsuchung und jene von der Empfängniß Mariä, die Urbanistinnen, die Hospitaleritinnen, die Salesianerinnen, die Benediktinissinnen, die Nonnen des Ebraldsbrunnen (der Orden von Fontevraud), die Bernardinerinnen, die Nonnen des Calvarienbergs, die Fulientiner, die Clarissinnen, die Capuzinissinnen, die englischen Fräulein u. a. m. — Das Institut der Nonnen ist sehr alt, und schon zu Zeiten des Pachomius sollen Frauen-Klöster bestanden haben. Zu Zeiten des h. Hieronymus gab es solche in Italien, und der h. Ambrosius errichtete selbst ein Frauen-Kloster in Mailand. — Was die Ordens-Kleidung der Nonnen betrifft, so wurde sie von den Manns-Klöstern hergenommen, und nur der Form nach dem weiblichen Geschlechte anpassend zugeschnitten. Die Einkleidung sammt Einsegnung einer Nonne geschieht vom Bischofe nach dem eigens hiefür vorgeschriebenen Ritus; nach erstandenem Noviziate legen die Novizinnen die Ordens-Profession ab. — Die Nonnen sind

1) Der Name Nonne soll von dem spanischen Orte Nonna, bey welchem ein ansehnliches Frauen-Kloster erbaut und gegründet worden ist, herstammen. Grundmayr a. a. O. S. 250.

liturgie.de

zur strengen Clausur verpflichtet 2) (s. d. Art. Clausur), und ohne Erlaubniß des Bischofs und der Kloster-Oberin soll kein Laie das Innere eines Nonnen-Klosters betreten 3), diese aber soll nur aus wichtigen Ursachen ertheilt werden 4). Mit Fremden dürfen die Kloster-Frauen nur durch ein Gitter sprechen, und nur durch das an selbem angebrachte Rad etwas geben oder nehmen, nachdem sie vorher hiezu die Erlaubniß von der Oberin erhalten haben. Der Diözesan-Bischof stellt für jedes Frauen-Kloster nebst einem ordentlichen auch einen außerordentlichen Beichtvater auf, welchem letzteren die Kloster-Frauen das Jahr über zwey- oder dreymal beichten sollen 5). Die Nonnen-Klöster sind überhaupt der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe unterworfen 6), und diesen sollen auch die Kloster-Rechnungen zur Revision vorgelegt werden 7); welche jedoch jetzt der Genehmigung der Staats-Regierung mittelst Superrevision unterliegt, und sonach als ein Gegenstand gemischter Natur behandelt wird.

Die Candidatinnen für Nonnen-Klöster müssen sich einer Prüfung vor dem Bischofe 8), und nach den neuesten Bestimmungen in Bayern auch einer solchen über ihre Fähigkeit zum Fache der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend unterziehen 9). Bis zum 40ten Jahre legen dieselben in Bayern alle drey Jahre die Ordens-Gelübde, und dann erst die sogenannten ewigen Kloster-Gelübde ab. (S. d. Art. Ordens-Geistliche. Scrutinium. Wahl.)

Nonnen des Calvarien-Berges wurden von der Prinzessin Antonette von Orleans, Tochter des Herzogs von Longueville im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts gestiftet. Sie waren Benediktinerinnen, welche eine eigene Congregation bildeten.

2) C. 1. de stat. regular. in 6to. Constitut. Pii V. »Circa pastoralis« und dessen Constitut. »Decori.«
3) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 5. de regular.
4) Constitut. Gregorii XIII. »Ubi gratiae« Bullar. T. IV. P. III. p. 398.
5) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular.
6) Ibid. C. 9.
7) Constitut. Gregorii XV. »Inscrutabili.«
8) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 17. de regular.
9) Müller, Dr. A., Repertorium II. Abth. S. 81.

liturgie.de

Normaljahr (annus discretorius) war das Jahr 1624. Durch den westphälischen Frieden wurden nämlich jeder Religions-Partey die kirchlichen Rechte, welche sie am 1. Januar 1624 besaß, zugesichert, die Auflösung des deutschen Reichs brachte jedoch hierin wesentliche Veränderungen hervor.

Im Königreiche Würtemberg wird durch die Gelobung von 1733 den Protestanten zugesichert: »Der status quo des Normal-Jahres ihrer Religions-Verfassung und Kirchen-Ordnung soll aufrecht erhalten, das Consistorium und der synodus sollen in ihrem Ansehen belassen, in ihren Kirchen-, Universitäts- und anderen Schul-Sachen und allen derselben annexis und dahin gehörigen Polizey-Sachen soll nichts geändert werden.« Vergl. die Verf. Urkunde §. 76.

Noviziat ist die Prüfungs-Zeit, mit welcher der Eintritt in einen geistlichen Orden beginnt 1). Sie dauert in der Regel ein Jahr lang, oft auch nach den besonderen Ordens-Statuten länger. Den Novizen steht ein Novizen-Meister (magister novitiorum) (in weiblichen Ordens-Instituten eine Novizen-Meisterin) vor, dessen spezieller Aufsicht dieselben während des Noviziats unterworfen sind. Im Noviziate müssen sie liturgische und ascetische Uebungen vornehmen, und die Haus-Ordnung, die Ordens-Regel und den Kirchendienst ihres Ordens lernen, sonst mußten selbe sogar widrige Arbeiten verrichten, wodurch sie zum Gehorsame gewöhnt, und in ihrer Standhaftigkeit geprüft werden sollten. Während des Novizats dürfen den Novizen die Kloster-Gelübde nicht abgenommen werden, und jede indeß geschehene Profession ist nichtig. Unterbleibt das Noviziat, so ist die Profession ungültig. Weder der Orden kann die Probezeit erlassen, noch darf der Noviz dieselbe umgehen. Das Noviziat beginnt mit der Einkleidung, und darf nicht unterbrochen werden. Tritt ein Noviz nach vollendetem Noviziate aus, so hat er, wenn er wieder in denselben Orden zurücktritt, das Noviziat noch einmal zu erstehen 2). Ist in Folge klösterlicher Einrichtungen oder nach der Regel eines Ordens für das Noviziat eine längere Zeit,

1) Can. 6. C. 20. q. 3. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regular.

2) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4 et 16 de regular.

liturgie.de

als ein Jahr festgesetzt, so muß sich der Noviz dieser Bestimmung unterwerfen. Während der Probezeit steht es dem Novizen frey, wieder aus dem Orden zu treten 3). In den beyden letzten Monaten des Noviziats können die Novizen nach vorher eingeholter Erlaubniß des Bischofs, jetzt nur mit Bewilligung der Staats-Regierung, über ihr Vermögen verfügen. Alle während der ersten Monate gemachten Dispositionen aber sind ungültig, eben so sind auch jene Anordnungen, welche in den beyden letzten Monaten gemacht wurden, kraftlos, wenn der Noviz inzwischen aus dem Ordens-Verbande tritt.

Nuntien. Das Recht des Pabstes, Gesandten zu schicken, und durch sie, als seine Organe, die Rechte des Primats an andern Orten, als zu Rom, wo derselbe nicht gegenwärtig seyn kann, auszuüben, gehört zu den wesentlichen Rechten desselben, und folgt sowohl aus dem Primate und der allgemeinen Oberaufsicht über die ganze Kirche, als auch aus dem Relations-Rechte 1). Wenn gleich das Institut der päbstlichen Nuntien in den ersten christlichen Zeiten wegen der sehr bedrängten Lage der Kirche noch nicht so bekannt war; so ist doch ihr Ursprung sehr alt, und es finden sich von denselben schon Spuren im IV. Jahrhunderte. So schickte Julius I. während der athanasianischen Streitigkeit einen Legaten an die orientalische Kirche, und Liberius sandte einen solchen an den Kaiser Konstanz; eben so ist von Leo d. Gr. (440) bekannt, daß er zuerst einen stehenden Gesandten zu Konstantinopel hatte. Zur Zeit der Reformation kamen mehrere päbstliche Legaten nach Deutschland; eben so

3) C. 2. 3. X. de regular. C. 4. h. t. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de regular.

1) Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 33. „Dem Pabste als Centrum unitatis und Oberhaupte der katholischen Kirche steht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit der Kirche und Reinheit ihrer Lehre zu sorgen. Diese Oberaufsicht und Wache versteht sich jedoch servato ordine hierarchico, oder wenn die Primaten und Erzbischöfe sich in casu negligentiae befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein solches zu den angemessenen Mitteln haben; unter diese gehört die Absendung der Nuntien. Vergl. Prechtl, Beleuchtung der Dr. Tschirner'schen Schrift: Protestantismus und Katholizismus.

liturgie.de

traf bey dem Abfalle des Erzbischofes Gebhard von Truchses ein päbstlicher Nuntius zu Köln ein. Das hohe Ansehen der römischen Curie, die häufigen Appellationen nach Rom und andere Umstände waren der Entwicklung dieses päbstlichen Rechtes ungemein günstig.

Sowohl dem Range, als der Benennung nach waren die päbstlichen Legaten immer verschieden, es gibt derer folgende, als: 1) Legati a latere 2), welche aus der Zahl der Cardinäle genommen werden, ihre Instruktionen vom Pabste empfangen, übrigens aber nur bey außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten eine Sendung erhalten. (S. d. Art. Legaten, päbstliche). 2) Kommen in den ersten christlichen Jahrhunderten die päbstlichen Gesandten oft unter den Namen Apocrisiarii und Responsales 3) vor, welche an der kaiserlichen Residenz und an fürstlichen Höfen zur Betreibung einer oder der andern kirchlichen Angelegenheit unterhalten wurden. 3) Geborne Legaten (legati nati) d. i. solche, mit deren Kirchenwürde permanent die Eigenschaft eines päbstlichen Legaten verbunden ist. Dies war der Fall bey den Erzbischöfen von Thessalonich, Rheims, Lyon, Bordeaux, Toledo, Pisa, Salzburg, Köln und Prag. (S. d. Art. Legaten, päbstliche). Gegenwärtig ist diese Legaten-Würde meist nur noch ein bloßer Titel, mit welchem gewisse Ehren-Rechte verbunden sind. Im Königreiche Sizilien wird sogar seit Roger nach einer Bulle Urban's II. v. J. 1097 der Monarch als permanenter päbstlicher Legat (legatus natus) betrachtet, und übt in dieser Eigenschaft die ihm zustehenden Rechte durch eine eigene Behörde, die monarchia sicula genannt, aus. 4) Die Nuntien, (nuntii, auch legati missi sive dati genannt), sind höhere Kirchen-Prälaten, welche zur Berichtigung gewisser Kirchen-Angelegenheiten für die katholische Kirche eines ganzen Reiches, oder zur Beylegung entstandener Differenzen, mit bestimmten Instruktionen, und bisweilen mit der Vollmacht eines

2) Der Name legati a latere wurde ihnen beygelegt: weil sie mit dem Pabste im Rathe sitzen, und ihm stets zur Seite sind.

3) Diese hatten ihre Benennung von responsum, weil sie die Antworten der Päbste an die Fürsten, und die Rückantworten dieser an den römischen Hof brachten.

liturgie.de

Legaten a latere versehen, abgeschickt werden. Das Entstehen derselben fällt in das Mittelalter. Als nämlich die gebornen Legaten wegen ihrer vielfachen Diözesan-Geschäfte sich des Legatenwesens nicht mehr so annehmen konnten; so kamen die Nuntien auf. Sie hatten ehemals sehr ausgedehnte Vollmachten *), und übten oft eine gewisse Gerichtsbarkeit — concurrentem jurisdictionem mit den Bischöfen aus. Sie konnten Provinzial-Synoden zusammenberufen, in letzter Instanz entscheiden, die Würdigkeit und Fähigkeit jener Geistlichen, welche zu erledigten Bisthümern erwählt worden waren, untersuchen, (welches letztere Recht sie noch heut zu Tag vermöge besonderer Delegation des päbstlichen Stuhles ausüben) — die Bischofs- und Prälaten-Wahlen bestätigen 4), Ehe-Dispensationen in allen Graden ertheilen, und in den päbstlichen Vorbehalten lossprechen ꝛc. 5). Sie bedienen sich apostolischer Insignien 6), und tragen ein rothes Kleid. Auch dürfen sich in ihrer Gegenwart weder die Patriarchen, noch die Erzbischöfe das Kreuz vortragen lassen, und die Bischöfe können in ihrem Beyseyn den bischöflichen Segen nur mit ihrer Einwilligung ertheilen 7).

Seit der Kirchen-Versammlung von Trient wurden häufiger als vorher päbstliche Legaten abgesandt. Diese allgemeine Synode fand es nämlich für nothwendig, päbstliche Nuntien in andere Länder, besonders nach Deutschland abzuschicken, um die Annahme ihrer Beschlüsse zu betreiben.

In der zweyten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts kamen die stehenden Nuntiaturen zu Wien, Köln, Brüssel und Luzern auf, und im Jahre 1785 ward auf Ansuchen des Churfürsten Carl Theodor eine solche zu München errichtet 8), was zu großen Streitigkeiten Anlaß gab.

---

*) Hiegegen wurden namentlich auf dem Emser Congresse ernste Beschwerden geführt.

4) C. 36. de elect. in 6to.

5) C. 9. X. de elect. C. 9. X. de offic. legat.

6) C. 23. X. de privileg.

7) Ibid.

8) Kopp a. a. O. S. 34. „Der Pabst ist befugt, auch nuntios stabiles zu halten, aber diese dürfen ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Principale selbst zusteht. Welcher Wirkungskreis, welche Rechte stehen nun dem Pabste deßfalls zu? 1) In vim

liturgie.de

Die päbstlichen Legaten theilen sich in Gesandten ersten und zweyten Ranges. Zu den Ersteren gehören die legati a latere 9), zu den letzteren die Nuntien 10). Diese werden Internuntien genannt, wenn sie die Stelle eines gewöhnlichen Nuntius bloß vertreten.

Schon das dritte und vierte lateranische Concil, und dann der Kirchenrath von Trient bezeichneten den Wirkungskreis der päbstlichen Legaten näher, insbesondere aber bestimmte letzterer (Sess. XXIV. C. 20 de reform.): »Legati quoque etiam a latere, Nuntii, Gubernatores ecclesiastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore, non solum Episcopos in praedictis causis impedire aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praecipere, aut turbare non praesumant; sed nec etiam contra Clericos, aliasque personas ecclesiasticas, nisi Episcopo prius requisito, eoque negligente procedant;

Primatus hat er die oberste Aufsicht und Sorgfalt über die ganze Kirche, wo es der Reinheit der Lehre, der Einheit der Kirche durch Spaltungen gilt (pro fidei unitate et conversatione et canonum custodia). Der Pabst hat 2) gewisse Reservat-Rechte, die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchen-Vorsteher einmal abgegeben haben. Wozu nun der römische Pabst befugt ist, das darf und kann er durch sich oder durch seine Bevollmächtigten ausüben lassen; mithin kann der Pabst beyde Arten von Befugnissen durch seine Nuntien verrichten lassen, aber mehr nicht. Diese beyden Rechts-Gattungen können nun von den Nuntien als päbstliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß sie in die bischöfliche Jurisdiktion eingreifen; daher muß die Regel stehen bleiben, ne facultas und jurisdictio metropoliticis et episcopis sit praejudiciosa. — Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. I. Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 405. Amtsschreiben Sr. Kais. Majestät an Kur-Maynz a. 12. Weinmonat 1785. et in simili an Kur-Trier, Kur-Köln und Salzburg, Bad-Emser-Punkt. Nr. IV. Lit. d. Vergl. Wolf, sehr interessante Bemerkungen über die Schrift: Die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung ꝛc. Herausgegeben von G. L. C. Kopp ꝛc. gr. 8. Würzburg 1830. S. 21 und 25.

9) C. 36 de elect. in 6to. Ferraris l. c. sub vocabulo: Legatus.

10) Solche Nuntiaturen bestehen gegenwärtig zu Wien, München, Luzern, Paris, Madrid, Lissabon, Florenz, Neapel und Turin. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 753.

liturgie.de

alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur.« Uebrigens läßt der tridentiner Kirchenrath Appellationen an die apostolischen Legaten und Nuntien zu 11), und sie die canonische Fähigkeit Jener prüfen, welche zu Cathedral-Kirchen befördert werden wollen 12). In unseren Tagen kommt hierin Alles auf die Vollmachten und Instruktionen an, mit welchen sie von dem Pabste, der sich durch sie in einem gewissen Theile der Christenheit nach seinen Primatrechten bey kirchlichen Angelegenheiten vertreten läßt, versehen worden sind. Nach dem heutigen Staatsrechte ist die Zulassung derselben, als diplomatische Personen, von der Einstimmung des betreffenden Landes-Regenten abhängig, weßwegen sie den Landes-Regierungen ihre Beglaubigungs-Schreiben überreichen müssen 13).

O.

Obedienz ist die Verpflichtung der Ordenspersonen zum unbedingten Gehorsame gegen ihre geistlichen Ordens-Vorstände.

11) Sess. XXII. C. 7. de reform.

12) Ibid. C. 2. de reform.

13) Endres, Discurs. politic. can. de recusatione visitatoris Apostolici. §. 19. Schenkl, instit. jur. eccles. P. I. §. 275. ed. non. Rechberger l. c. P. I. §. 272. — Das von dem apostolischen Nuntius in der Schweitz am 20. August 1828 dem Präsidenten der Tagsatzung in Zürich überreichte Beglaubigungs-Schreiben lautet also: Honorabilibus et illustribus viris, Burgimagistris et Consilio status pagi Turicensis, Directorio confoederationis helveticae, Leo PP. XII. Honorabiles et illustres Viri salutem. Ordinarium nostrum et Apostolicae Sedis Nuntium ad vos mittimus venerabilem fratrem Petrum Archiepiscopum Tarsensem. Minime ambigimus, quin Nuntium hunc nostrum virtute, doctrina, prudentia insignem, iis excipiatis honoribus, quos Nostris et Apostolicae hujus Sedis ordinariis Nuntiis apud vos tribuere, ut par est, in more habetis, eique rebus in omnibus, de quibus nostro nomine vobis cum aget, eam habetis fidem, quem nobis, si vobis coram alloqueremur, adhiberitis. Quod dum vehementer hisce nostris litteris a vobis postulamus, Deum optimum maximum precamur, ut suis vos bonis compleat, et perfecta nobis cum charitate conjungat. Datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris die 31. Maji 1828. Pontificatus Nostri anno quinto. (sign.) Dominus Testa.

liturgie.de

Obedienz ist auch die schriftliche Weisung eines Mendikanten Kloster-Obern z. B. eines Provinzials an einen untergebenen Ordens-Geistlichen, von einem Kloster in ein anderes zu wandern. Er hat seine Obedienz bekommen, heißt daher so viel: als er muß das Kloster, in dem er bisher wohnte, verlassen, und sich in ein anderes begeben.

Oblaten (oblatae) sind in der katholischen Kirche runde und dünne aus feinem Weizenmehle bereitete ungesäuerte Stückchen oder Brode, welche von dem Priester bey der Eucharistie gebraucht und consecrirt werden. (S. d. Art. Hostien.)

Oblaten des h. Ambrosius. So heißt eine Congregation von Welt-Priestern, welche der h. Carl Borromäus für die Diözese Mailand errichtete. Ihr Zweck war: ihn in Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen, und geistliche Dienste zu leisten.

Oblationen nennt man freywillige Gaben der Gläubigen, welche sie Gott und der Kirche darbringen. Sie waren schon in der ersten christlichen Kirche im Gebrauche, und sind an die Stelle der zu den apostolischen Zeiten üblichen Liebesmahle I. Kor. 11 und Collekten Röm. 12, 13. I. Kor. 14, 1. II. Kor. 7, 8. Apg. 9, 29 getreten. Man kann sie daher als die ursprüngliche Quelle für die Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse und des Unterhaltes der Kleriker betrachten 1). Da dieselben von den Gläubigen bey ihren gottesdienstlichen Versammlungen und während der Feyer der Eucharistie dargebracht wurden, so nannte man sie eucharistische oder Altar-Oblationen, woher auch der Ursprung der späteren Meß-Stipendien abzuleiten ist. Wer nach seinen Vermögens-Umständen opfern konnte, und es nicht that, dem wurde dies zur Unehre angerechnet 2), die Na-

1) Concil. Gangrens. ap. Harduin. T. I. p. 530.

2) Cyprian. de oper. et eleemosyn. ed. Amstel. p. 141 tadelt eine reiche Frau, weil sie es unterließ Oblationen darzubringen, und der h. Augustin ermahnt dringend das Volk zu den Oblationen (serm. 85 de tempor. Nr. 4 et 5. p. 154). Das Concil von Matiscon II. Can. 4 befiehlt den Gläubigen (Labbaei Concil. coll. T. VI. p. 674 ed. Venet.) alle Tage Brod und Wein zu opfern; eine gleiche

liturgie.de

men Derjenigen aber, welche sich hiebey besonders auszeichneten, wurden öffentlich abgelesen 3). Andererseits durften Jene keine Altar-Oblationen darbringen, welche von dem Empfange der Eucharistie wegen Kirchen-Bußen, denen sie unterlagen, ausgeschlossen waren 4). Selbst die Büßer, welche schon auf der höchsten Stufe standen, traf dies Loos 5). Von Büßern auf dem Sterbe-Bette wurden jedoch die frommen Gaben angenommen 6). Die Opfer-Gaben bestanden theils in Natural-Reichnissen, als: Brod, Wein, Getreide, Oel 7) u. dgl., theils in Geldbeyträgen. Erstere wurden sogleich nach jeder gottesdienstlichen Versammlung vom Bischofe und Klerus getheilt 8), bey letzteren geschahen die Vertheilungen oft erst alle Monate.

Diejenigen Opfer, welche die Anwesenden selbst darbrachten, wurden abgesondert gelegt, und Opfer der Lebendigen genannt, zum Unterschiede von den Opfern für die Verstorbenen, die nach den letztwilligen Dispositionen frommer Christen zu gewissen Zeiten gereicht wurden. Daher entstand die Ve-

---

Anordnung enthalten die Kapitularien der fränkischen Könige (ap. Balutium p. 636. ed. Venet. 1772). Devoti l. c. T. II. p. 445.

3) Tertull. de praescript. C. 30. Cyprian. Ep. 60 ad Episcop. Numid. Hieronym. in Jerem. Lib. II. C. 11. Innocent. I. Ep. 25. ad Decent. Episc. C. 2. Bona l. c. Lib. II. C. 9. §. 1. Martene, de antiquis Eccles. ritib. T. I. Lib. I. C. 4. Art. 6. §. 7. p. 140.

4) Constit. Apostol. Lib. III. C. 8. Concil. Eliberitan. Can. 28. Theodoret. Histor. eccles. Lib. II. C. 16. p. 95.

5) Concil. Nicaen. I. Can. 11. „Δύο δὲ ἔτη χωρὶς προσφορᾶς κοινωνήσουσι τῷ λαῷ τῶν προσευχῶν.“ Concil. Anoyan. Can. 5. „Εἰ δὲ μὴ ἔφαγον, δυο ὑποπεσοντες ἔτη τῷ τριτῷ κοινωνησάτωσαν χωρὶς προσφορᾶς, ἵνα το τίλειον τῇ τετραετίᾳ λάβωσιν.“

6) Concil. Vasens. I. Can. 21. Arelatens. II. Can. 12. ap. Labbaeum. T. V. p. 3. ed. Venet. Concil. Toletan. XI. Can. 12. T. III. Concil. coll. Harduin. p. 1029.

7) Can. Apost. C. 4.

8) Justin. apolog. II. Augustin. serm. CCXV. de tempore. Cyprian. Lib. de operib. eleemosin. Chrysostom. Hom. LXXXVI. in Matth. Theophil. Alexandrin. Can. 7. »Quae ad sacrificium offeruntur, post absumpta ea, quae ad mysteriorum usum adhibentur, clerici distribuant.« Cf. Justin. M. Apolog. 1 Num. 66. Tertullian. apolog. C. 39.

liturgie.de

nennung hostia pro vivis et defunctis. Von den dargebrachten Opfer-Gaben wurde sodann so viel von Brod und Wein abgesondert, als zur Feyer der Eucharistie gerade nothwendig war; der Ueberrest ward theils zum Unterhalte der Geistlichen, theils zu den Liebes-Mahlen verwendet, theils unter die Armen ausgetheilt 9).

Die Opfer-Gaben wurden zuweilen vor der h. Messe dargebracht, insbesondere geschah dies dann, (wie es bey den Messen für die Verstorbenen der Fall war), wenn die Gläubigen nicht communicirten. Andere gab man während der Messe hin, und diese hießen Eulogien (s. d. Art.). Die Männer opferten zuerst, und nach ihnen die Weiber.

Nebst dem Opfer bey der Eucharistie fand auch ein solches bey der h. Taufe Statt; so war es z. B. üblich, daß man am Oster-Samstage Milch und Honig opferte 10). Obwohl die Darbringung der Opfer-Gaben Anfangs freywillig geschah, so bildeten sich doch nach und nach daraus löbliche Gewohnheiten; und als der Eifer der Gläubigen in Entrichtung derselben nachließ; so sah sich das vierte lateranische Concil veranlaßt 11), zu verordnen: daß obwohl die Sakramente, nach dem Geiste des Christenthums unentgeltlich ausgespendet werden müssen, die Gläubigen doch gehalten seyn sollen, dasienige für dergleichen geistliche Amts-Verrichtungen zu leisten, was durch Gewohnheit bereits hergebracht ist, und im Falle der Weigerung sollen die Bischöfe mittelst disciplinarischer Einschreitungen dieselben dazu anhalten 12). Diese Anordnung gründet sich auf die Pflicht der Gläubigen, für die Bedürfnisse ihrer Kirche und den Unterhalt des dabey angestellten Klerus zu sorgen; übrigens gehören jetzt die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stol-Gebühren vor den Civil-Richter. — Die Oblationen sind auch noch heutiges Tags, obgleich die

9) Can. Apostol. III. Chrysost. Hom. XXII. in I. Can. 11, 27. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 27.

10) Concil. Carthaginens. III. Can. 24. ap. Labb. T. II. P. 1043. Concil. African. C. 4.

11) C. 42. X. de Simon.

12) Devoti l. c.

liturgie.de

Kirchen und Geistlichen ihre eigenen Dotationen haben, gebräuchlich; aber theils in einem anderen Maßstabe, theils in veränderter Form, wie durch die Opfer-Stöcke, Opfer-Büchsen, Klingel-Beutel u. d. gl. Dieselben gehören in der Regel derjenigen Kirche, welcher sie dargebracht werden 13); und können entweder nach dem Willen des Gebers, oder nach einem besonderen Gesetze, oder nach einer alten Gewohnheit zum Unterhalte der Geistlichen, des Kirchen-Gebäudes oder der Armen bestimmt werden. (S. d. Art. Distributionen, Eulogien. Liebes-Mahle. Meßstipendien.)

Obleyen nannte man sonst jene Bezüge der Canoniker, welche denselben neben ihren Präbendal-Bezügen auf liegenden Gründen angewiesen waren. — Bey den Kloster-Geistlichen wurde diese Benennung jenen einzeln liegenden Kloster-Höfen und Gütern beygelegt, welche von — von dem Kloster-Vorstande auserwählten Conventualen unter Aufsicht des Ersteren verwaltet wurden, und die demselben in jeder Hinsicht unterworfen waren, und Gehorsam leisten mußten.

Observanten sind ein Zweig des Franziskaner-Ordens. Dieselben blieben, nach den von den Päbsten erlassenen Milderungen, dennoch nicht nur bey ihrer ursprünglichen Ordens-Regel, sondern verpflichteten sich selbst (1208) zur äußersten Strenge. Ihre Einrichtung erhielt die päbstliche Genehmigung, und sie selbst wurden Väter der strikten Observanz genannt. In Italien beförderte selbe besonders Bernardinus von Siena, und in Spanien Petrus von Alacantara. (S. d. Art. Franziskaner. Recollekten. Reformaten.)

Observanz ist die bey einer Gesellschaft durch den stillschweigenden Gebrauch ihrer Mitglieder eingeführte Gewohnheit. In den Klöstern wird unter Observanz häufig auch die Ordens-Regel verstanden; daher nennt man einen Orden von strikter oder weniger strikter Observanz, je nachdem die

13) Can. 13. C. 10. q. 1. Can. 13. 15. C. 10. q. 2. C. 10. X. de praescript. C. 3. X. de his, quae fiunt a praelat.

liturgie.de

Regel desselben mehr oder weniger streng ist. (S. d. Art. Gewohnheitsrecht.)

Octav im kirchlichen Sinne ist die acht Tage hindurch fortgesetzte Feyer eines Festes. Unter der Octav wird der Gottesdienst nicht so feyerlich gehalten, wie am Feste selbst. Der achte Tag, mit welchem sich der Festcyklus schließt, wird auch vorzugsweise Octav genannt, weil an demselben gewöhnlich die kirchlichen Festfeyerlichkeiten, jedoch in einem minderen Maßstabe als am Feste selbst, wiederholt werden 1). Anfangs hatten nur die drey hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten Octaven, später erhielten noch Octaven die Feste: Mariä Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, das Fronleichnams-Fest, die Feste des h. Johannes des Täufers, der hh. Apostel Petrus und Paulus, des h. Laurentius, Allerheiligen, des h. Stephanus, Johannes des Evangelisten und der hh. unschuldigen Kinder. Auch muß in jeder Cathedral-, Collegiat-, Kloster- und Pfarrkirche bey dem Patroziniums- und Kirchweih-Feste Octav gehalten werden. Zur Zeit der Quadragesimal-Fasten finden keine Octaven Statt, sondern dieselben werden, wenn ein Fest, welches eine Octav hat, in diese Zeit fällt, ausgelassen, und die für die Ferien dieser Zeit vorgeschriebenen Messen gelesen 2).

Oekonomen, bischöfliche, waren zur Zeit, wo die monatlichen Vertheilungen des Kirchenguts noch Statt fanden, die Verwalter des Kirchen-Vermögens. Sie wurden vom Bischo-

---

1) Dufresne l. c. T. III. p. 31. »Octava dies octavus a festo dominico aut sancti alicujus, quo tota solennitas clauditur; unde ἀπόλυσιν Graeci appellarunt, ut ex Basilio Seleuciensi Lib. II. de s. Thecla. C. 18. observatum a viris doctis: qua quidem voce etiam utuntur, pro fine cujuscumque officii ecclesiastici, ut pluribus probat Leo Allatius de Dominicis et hebdomadibus Graecorum C. 7. Solennitas octavae diei apud Joannem Monachum in vita s. Odonis Abbatis Cluniac. Lib. II. initio. Alcuinus, de divin. offic. »Octavae, quas hodie colimus, ideo reverenter celebrantur, quia primis diebus concurrunt sicuti unus dies dominicus ad alterum, qui eodem ritu celebratur.«

2) Breviar. roman. Rub. N. VII. Cf. Dufresne sub vocabul. feria, octava, vigilia.

liturgie.de

se aus den Klerikern ausgewählt 1), und hatten ihre Verwaltung unter Aufsicht des Erstern, an den auch alle Einkünfte abgeliefert wurden, zu führen 2). Von denselben sind die sogenannten bischöflichen Hausverwalter, welche in unmittelbarem bischöflichen Dienste stehen, und zu dem Hauspersonale desselben gehören, zu unterscheiden. Nach der Aufhebung der bekannten Viertheilung des Kirchen-Vermögens hörte auch das Amt der bischöflichen Oekonomen auf. Der Kirchenrath von Trient hat solche in so weit wieder hergestellt, als er verordnete: »daß während der Erledigung des bischöflichen Stuhles ein oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellt werden, welche Obsorge über die kirchlichen Güter und Einkünfte tragen, und dann darüber dem, welchem sie zugehören werden, Rechnung ablegen sollen 3).«

Oele, heilige, sind in der katholischen Kirche das oleum catechumenorum, das chrisma und das oleum infirmorum. (S. d. Art. Chrisma. Firmung. Hebdomada sancta.)

Oelung, letzte, stärkt den kranken und sterbenden Christen im Leidens- und Todes-Kampfe, und vollendet die Buße. Sie ist ein Sakrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem heiligen Oele und durch die heiligen Worte — das vorgeschriebene Gebet des Priesters — die Gnade Gottes zum Heile seiner Seele und öfter auch zur Wohlfahrt seines Leibes empfängt. Die göttliche Einsetzung desselben meldet der h. Apostel Jakobus 5, 14—15: »Ist Jemand krank unter euch; so rufe er die Priester der Kirche, und sie sollen über ihn beten, und ihn mit dem Oele salben im Namen des Herrn, und das Gebet des Glaubens

1) Can. 22. C. 16. q. 7.
2) Can. 21. C. 16. q. 7.
3) »Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, Oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri.«

liturgie.de

wird den Kranken retten, und der Herr wird ihn erleichtern; und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden.«

Das Wesen und zugleich das sichtbare Zeichen dieses Heilsmittels besteht in der Salbung mit dem h. Oele und in dem Gebete des Priesters. Die Materie oder das Element macht bey diesem Sakramente das h. Oel 1) aus (s. d. Art. Hebdomada sancta), welches in der lateinischen Kirche am grünen Donnerstage von dem Bischofe 2), in der griechischen aber von jedem Priester geweiht wird 3); die Form besteht in dem vorgeschriebenen Gebete, welches der Priester bey der Kranken-Salbung verrichtet: per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus etc. 4).

Nach dem Apostel Jakobus ist die Form ein Gebet, ohne daß er jedoch hiefür eine besondere Formel vorschreibt. Die Kirche hat daher dem Inhalte der Textworte gemäß vorstehendes Gebet als Form dieses Sakraments vorgeschrieben, welches auch der Wirkung desselben, die in geistlicher und auch körperlicher Heilung oder Stärkung des Kranken besteht, ganz entspricht. Weil jedoch der Kranke nicht immer wieder genesel, so wird dies Sakrament in Form eines Gebetes ausgespendet, damit wir Das von Gottes Güte erhalten, was die Kraft des Sakraments nicht immer vermag 5). Der h. Apostel Jakobus sagt auch nicht, wo die Salbung vorzunehmen sey, sondern drückt sich in Ansehung der Krankheit nur im Allgemeinen darüber aus. Die Kirche hat daher bestimmt: daß die fünf Sinne, als die vorzüglichsten Organe des Menschen, gesalbt werden sollen 6).

1) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sacr. extrem. unct. Catech. Rom. de sacram. extrem. unct. P. II. N. 5. Eugen. IV. in Decret. pro instruct. Armen. Concil. Florent. Harduin. collect. Concil. T. IX. p. 440. Cf. Tournel. de sacram. extrem. unct. quaest. 1. Art. 3.

2) Fabian. P. in Can. 18. Dist. 3. de consecrat. Ferraris l. c. sub vocabul. Extrema unctio.

3) Goar. in Eucholog. Graec. p. 436.

4) Concil. Trident. l. c.

5) Römischer Katechismus, übersetzt von Dr. Feiner. I. Bd. S. 385. Nr. 8.

6) Reichenberger, Pastoral-Anweisung. III. Th. gr. 8. Wien 1811.

liturgie.de

Da die letzte Oelung in der Salbung mit dem h. Oele, als der Materie, und in der Form, als dem Gebete des Priesters, dann in der Gnade, die sie durch die Stärkung des Kranken im Todeskampfe, oft auch durch Wiederherstellung der Gesundheit, wie durch die Nachlassung der Sünden, wenn er noch solche auf sich hat, ertheilt, alle zu einem Sakramente erforderlichen Stücke hat; so ist sie auch eines der sieben von Christus dem Herrn eingesetzten Sakramente. Obgleich in der heiligen Schrift nicht ausdrücklich die von Christus geschehene Einsetzung dieses Sakraments ausgesprochen ist; so ist doch anzunehmen, der h. Apostel Jakobus würde dieses Heilsmittel nicht angeordnet, und den Kranken die Gnade Gottes zugesichert haben, wenn nicht unser Heiland einen ausdrücklichen Befehl hiezu ertheilt hätte 7). Nach seiner Auferstehung sprach Christus noch Vieles vom Reiche Gottes, auch berichtet uns Johannes, daß Christus noch Vieles gethan habe, was nicht geschrieben stehe. Joh. 20, 30. 8). Eben so lehren einstimmig die heiligen Väter: daß die letzte Oelung wirklich ein von Christus eingesetztes Sakrament sey.

Chrysostomus 9) »Neque enim solum, cum nos regenerant (sacerdotes), sed postea etiam condonandorum nobis peccatorum facultatem obtinent; infirmatur enim aliquis in vobis, advocet presbyteros ecclesiae.«

Cyrillus Alexandrinus 10): »Tu vero, siqua tibi pars corporis dolet, et vere credis haec verba et alias hujusmodi appellationes, quas Deo divina scriptura tribuit, vim habere pellendi malum illud, pro te ipso preces fundens, haec verba pronuncia; ..... Commemorabo etiam divinitus inspiratam scripturam, quae ait: Infirmatur quis in vobis, adducat presbyteros ecclesiae etc.« Auf dieselbe Weise sprechen sich Origenes, Dionysius, Ambrosius, Augustinus und Gregor d. Gr. hierüber aus.

S. 497. Brenner, specielle Dogmatik. III. Bd. gr. 8. Frankf. 1829. S. 272.

7) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sacram. extem. unction.

8) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln. 8. Sulzbach 1824. S. 126.

9) De sacerdot. Lib. III. C. 6.

10) De orat. in spir. et verit. Lib. VI.

liturgie.de

Concilium Tridentin. 11) Sess. XIV. Can. 1. de sacram. extrem. unction. »Siquis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo Domino nostro institutum, et a beato Jacobo Apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum, anathema sit.«

Can. 2. »Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec alleviare infirmos; sed jam cessasse, quasi olim tantum fuerit gratia curationum; anathema sit.«

Can. 3. »Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta Romana Ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi Apostoli, ideoque eum mutandum, posseque a Christianis absque peccato contemni, anathema sit.

Ibid. C. 1. de instit. sacram. extrem. unction. »Instituta est autem haec sacra unctio infirmorum tanquam vere et proprie Sacramentum novi Testamenti a Christo Domino nostro apud Marcum 12) quidem insinuatum, per Jacobum autem Apostolum ac Domini fratrem fidelibus commendatum ac promulgatum. Infirmatur, inquit, quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae et orent super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittentur ei. Quibus verbis, ut ex Apostolica traditione per manus accepta, Ecclesia didicit, docet materiam, formam, proprium ministrum et effectum hujus salutaris sacramenti, intellexit enim Ecclesia, materiam esse oleum, ab Episcopo benedictum, nam unctio aptissime spiritus sancti gratiam, qua invisibiliter anima aegro-

---

11) Cf. Concil. Florentin. Decret. Unionis.

12) Von einer Salbung sagt auch Markus 6, 12—13: „Da sie (die Jünger) von Jesu gesandt wurden, das Evangelium zu predigen; so gingen sie aus, und predigten Buße, trieben viele Teufel aus, und salbten viele Kranke mit Oel, und machten sie gesund.“ Hier ist aber von wunderbaren Kranken-Heilungen die Rede, wenn gleich in der Folge die Wunder-Gaben in der Kirche aufgehört haben, so blieb doch die Kranken-Salbung als ein von Christus eingesetztes Sakrament.

liturgie.de

tantis inungitur, repraesentat; formam deinde esse illa verba: per istam unctionem etc.«

Cap. 2. ibid. »Res porro et effectus hujus sacramenti illis verbis explicatur; et oratio etc. Res etenim haec gratia est Spiritus sancti; cujus unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatur et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis, calcaneo insidiantis, facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur.«

Ausspender dieses Sakraments sind die Priester, und zwar in der lateinischen Kirche, ein einziger 13), in der griechischen aber mehrere, gewöhnlich sieben 14). Der h. Jakobus spricht zwar von Priestern — in der mehrfachen Zahl —, allein dies ist nach dem Sprachgebrauche auszulegen, wonach die vielfache Zahl, auch an andern Stellen der h. Schrift, für die einfache gebraucht wird 15); ohnehin würde das Gebot: daß mehrere Priester zugleich die h. Oelung ausspenden sollen, die Administration dieses Sakraments nur erschweren. — Deßgleichen sagt uns die Tradition, daß die Priester die Ausspender dieses Sakraments sind: so lehren die Väter Origenes 16) und Chrysostomus 17). Eben so reden P. Innocenz I. 18), die Kirchen-Versammlungen von Rheims 19), von Mailand V. 20) und das Concil von Trient nur von einem Priester, der zur Ausspendung dieses Sakraments genüge.

Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 4. de sacram. extrem. unction. »Si quis dixerit, presbyteros Eccle-

13) C. 14. X. de V. S.
14) Arcudii concord. Lib. V. C. 3.
15) August. de consen. Evangelist. Lib. III. C. 16. T. III. p. 2.
16) Homil. II. in Levit.
17) Siehe die oben angeführte Stelle.
18) Ep. I. ad Decentium Episc. Eugubinum (416). Alexander III. entschied hierüber also: Sacerdos — etiam solus potest inungere infirmum.
19) Can. XV.
20) Tit. XI.

liturgie.de

siae; quos beatus Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab Episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae unctionis ministrum non esse solum sacerdotem, anathema sit.«

Cap. III. ibid. »Ostenditur illic, proprios hujus Sacramenti ministros esse Ecclesiae presbyteros, quo nomine, eo loco, non aetate seniores aut primores in populo intelligendi veniunt, sed aut Episcopi aut sacerdotes ab ipsis rite ordinati per impositionem manuum presbyteri.«

Rechtmäßig kann nur der Pfarrer des Orts oder sein Stellvertreter, in Nothfällen aber jeder Priester dies Sakrament administriren 21). Kloster-Geistliche dürfen die letzte Oelung vermöge eines besonderen Privilegiums den in ihrem Kloster-Umfange befindlichen Personen, außerdem aber nur im Nothfalle oder nach vorher eingeholter Erlaubniß, oder wenn sie in der Seelsorge stehen, ausspenden 22).

Die Ausspendung der letzten Oelung geschieht nur an gefährlich Kranke, tödtlich Verwundete 23), Entkräftete, oder vor Alter schwache Greise, gewöhnlich, nachdem sie zuvor gebeichtet, und das h. Altars-Sakrament, als letzte Wegzehrung, empfangen haben 24). Uebrigens wird dieses Sakrament auch an solche Sterbende nach vorausgeschickter Absolution, ausgespendet, die, obwohl

21) Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 13. Ferraris l. c. sub vocab. extrema unctio. »Ministrare istud sacramentum valide omnes sacerdotes possunt; uni tamen parocho de jure competit, cum sit ejus minister ordinarius. Alii si audeant absque parochi facultate contra statutum in Catechismo romano peccant. Quinimo religiosi aegrotum ungentes, minime a parocho petita venia praeter gravis culpae reatum in excommunicationem incidunt Apostolicae Sedi reservatam in Clement. 1. de privileg. excluso tamen articulo, in quo actum charitatis, non auctoritatis abusum exercent.«

22) C. 1. de privileg. in Clem.

23) Eugen. IV. In Decret. Armen.

24) Nach der älteren Kirchen-Disciplin wurde die letzte Oelung eher als die h. Eucharistie ertheilt. Cf. Hugo Menard. in sacramentar. S. Gregorii not. 915. p. 536. op. s. Gregorii T. III. ed. Paris. Mabillon praefat. ad saec. I. Benedict. num. 98. Devoti l. c. T. II. p. 170. not. 1.

liturgie.de

sie nicht mehr sprechen können, und bewußtlos sind, noch Zeichen des Lebens von sich geben. Kindern, welche noch nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind, d. i. die das Unterscheidungs-Alter noch nicht erreicht haben, sowie auch von Natur aus Wahnsinnigen, zum Tode verurtheilten Verbrechern, Soldaten vor der Schlacht, Frauen, welche der Entbindung nahe sind, Jenen, die eine gefährliche Reise auf dem Meere oder auch auf dem Lande unternehmen, so wie auch bereits Verstorbenen wird die letzte Oelung nicht ertheilt. Weil dieses Sakrament gewissermassen die Ergänzung der Buße ist (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de extrem unct.), so wird es auch nicht an ganz unbußfertige Sünder, denen man die Lossprechung sogar verweigern mußte, ausgespendet. In der älteren Kirche ward es selbst keinem offenbaren Sünder, oder solchen, die eben Buße thaten, ertheilt 25). Im Zweifel, ob ein Kind das Unterscheidungs-Alter erreicht habe, wird an dasselbe solche ausgespendet, wenn auch es das h. Abendmahl noch nicht empfangen haben sollte. Wahnsinnige, welche vor ihrem gegenwärtigen Zustande den Gebrauch ihrer Vernunft hatten, können gleich bewußtlosen Kranken mit dem h. Oele gesalbt werden, wenn sie vorher einen christlichen Lebenswandel führten, oder heitere Zwischenräume (lucida intervalla) genießen. Zweifelt man, ob eine Person todt sey, so geschieht die Salbung bedingungsweise nach der Formel: wenn Du noch lebst ꝛc.

Die Art und Weise der Ausspendung dieses Sakraments ist in den Diözesan-Ritualen angegeben. Die Salbung geschieht unter Aussprechung der vorgeschriebenen Gebete und Ritus an den fünf Sinnen, und wenn einer derselben abgeht, wird der zunächst liegende Theil mit dem h. Oele gesalbt; bey zu naher Todesgefahr nimmt man die Salbung an der Stirne allein vor 26).

Die letzte Oelung kann wiederholt werden, und zwar so oft, als eine und dieselbe Person von einer Krankheit befallen wird. Die Wiederholung dieses Sakraments in der nämlichen Krankheit kann jedoch der gemeinen Meinung nach nur nach Ablauf eines Monats oder nach gewissen Zwischenräumen geschehen.

---

25) Innocent. I. ep. ad Decentium.

26) Ueber die Ausspendung dieses Sakraments s. Müller's Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 428.

liturgie.de

Concil. Tridend. l. c. C. 3. »Quodsi infirmi post susceptam hanc unctionem convaluerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitae discrimen inciderint« 27).

Das Sakrament der letzten Oelung wird in der griechischen Kirche, eben so, wie in der lateinischen, nur an Kranken administrirt, und zwar, um durch die heilige Salbung und die heiligen Worte Nachlassung der Sünden und Stärkung im Todeskampfe, dann auch die Wiederherstellung der leiblichen Gesundheit sich zu verschaffen, jedoch mit dem Unterschiede: daß in der orientalischen Kirche, wie schon bemerkt wurde, hiezu sieben oder wenigstens drey Priester erfordert werden; wo dies aber nicht leicht seyn kann, ist auch ein einziger Priester hinreichend; wie dies im Occident ohnehin der Fall ist 28).

Offenbarung ist eine übernatürliche und unmittelbare Wirkung Gottes — ein Wunder —, wodurch Gott dem Menschen Glaubenssätze der Religion oder Wahrheiten, die sich sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht auf das Reich Gottes beziehen, kund macht; oder: sie ist der Inbegriff aller Glaubenssätze und Moral-Gesetze, welche Gott auf eine außerordentliche Weise, zur Beseligung und Heiligung des Menschen-Geschlechtes, durch seine heiligen Organe den Menschen überliefert hat 1). Auch sagt man: die Offenbarung ist eine von Gott auf eine übernatürliche Weise bewirkte Bekanntmachung religiöser Wahrheiten an die Menschen. Offenbaren im weiteren Sinne heißt so viel: als vorher nicht bekannt gewesene Wahrheiten zur Kenntniß Anderer bringen; im dogmatischen Sinne werden aber hier unter »Wahrheiten« nur solche verstanden, wel-

---

27) Cf. Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 11. S. Thomas in supplem. 3. quaest. 33. Art. 1. Benedict. XIV. de synodo dioeces. Lib. VIII. C. 8.

28) Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 68.

1) Vergl. Sengler, Kirchen-Zeitung für das katholische Deutschland, Jahrg. 1830. S. 45 ff. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi. II. Abhandl. gr. 8. Augsburg 1831. S. 57.

liturgie.de

che das Reich Gottes, dessen Constitution, und die Beseligungs- und Heils-Anstalten für die Menschen betreffen. Der Grund aller Offenbarung ist Gott. — Rücksichtlich der Form unterscheidet man eine allgemeine und eine besondere Offenbarung. Erstere ist entweder in der Natur oder in der geistigen und moralischen Anlage des Menschen begründet, trägt aber das Gepräge der Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit an sich. Diese ergibt sich entweder als Resultat der Betrachtungen über die Einrichtung, Ordnung, Schönheit und Vollkommenheit des Weltalls, oder wir vernehmen sie durch die Stimme der Vernunft und des Gewissens in uns, welche uns sagt: daß wir das Gute thun, und das Böse meiden sollen 2) Röm. 1, 19—20. Die besondere Offenbarung besteht in der speziellen Kundmachung Gottes durch seine heiligen Organe an die Menschen in Betreff solcher Wahrheiten über das Reich Gottes, welche diese weder aus sich selbst schöpfen, noch für sich allein auffassen konnten 3). Man heißt auch Erstere die natürliche, letztere die höhere — göttliche — Offenbarung. Erstere ist das Fundament, worauf letztere ruht, und jene muß vorhanden seyn, wenn diese aufgenommen werden soll. Die höhere Offenbarung hebt die natürliche nicht auf, sondern sie will solche vielmehr zu ihrer Vollkommenheit und Vollendung leiten. Zu bemerken ist: daß die

2) Die Unzulänglichkeit der natürlichen Religion zeigt die Dogmatik.

3) Klee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 65. Röm. 1, 19. „Darum ist das Erkennbare Gottes ihnen offenbar, denn Gott hat es ihnen geoffenbart.“ — Gott offenbart sich dem Menschen in dessen tiefstem Geistes- und Gemüthes-Grunde. Das Gefühl seiner Unverläugbarkeit, das Bedürfniß seines Daseyns, die Unruhe der Erkenntniß und des Willens zu Ihm weist, wie der Magnet auf den Erdpol, auf Den, welchem unser Herz angehört ꝛc. V. 20. „Denn das Unsichtbare desselben wird aus der Schöpfung der Welt in den Werken gedacht, angeschaut, und seine ewige Macht und Gottheit, so daß sie entschuldigungslos sind.“ — Alles, was die Welt Erhabenes, Schönes, Gutes einschließt, hat der Apostel in Einem Worte gefaßt, die geschöpfliche Sichtbarlichkeit als zeitlich räumliche Darstellung des unendlichen Unsichtbaren, als die Macht, Liebe und Weisheit des Meisters zu verkünden, ausgestelltes Kunstwerk gezeigt, und in zwey Worten den sogenannten physico-theologischen Beweis von Gottes Daseyn vollendet.

liturgie.de

Eintheilung der Offenbarung in die natürliche und übernatürliche sich nur auf die Menschen bezieht, denn vom Standpunkte Gottes aus betrachtet, fällt diese Eintheilung ganz hinweg. — Weiter wird die Offenbarung in die mittelbare und unmittelbare eingetheilt. Jene geschieht durch auffallende Begebenheiten, welche Gott zur Kenntniß und Ausbreitung der Religion veranstaltet, wie dies im Alten Testamente — im theokratischen Staate der Juden öfter der Fall war. Diese findet durch die von Gott bewirkte Kundmachung der Wahrheiten des Reichs Gottes und der Religion mittelst besonderer von Gott auserwählter Gesandten und als solche sich legitimirender Organe Gottes Statt. Schon vom Anfange her hat Gott von Zeit zu Zeit Offenbarungen an die Menschen erlassen — von Adam bis Noe, von Noe bis Abraham, von Abraham bis Moses, und von Moses bis Christus. Die vollkommenste und ausgezeichnetste ist die Offenbarung durch Jesus Christus, den Sohn Gottes, Hebr. 1, 1., welche allein nur verbindende Kraft für die Christen hat, und durch die die Moral-Gesetze des alten Bundes vervollkommnet, Matth. 5, 17, die theokratisch-jüdischen Ceremonial-Gesetze aber für die Mitglieder der christlichen Kirche ganz außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Nur die außerordentliche und unmittelbare Offenbarung Gottes ist Offenbarung im strengen Sinne.

Hat Gott sich geoffenbart, oder, wie die heilige Schrift sich ausdrückt, — hat Gott gesprochen; so ist sein Ausspruch der höchste, über alle Kriterien erhaben. Hat Gott Jemanden als seinen Gesandten gewählt, so sind dessen Aussprüche die höchsten, weil sie sich auf sein göttliches Creditiv gründen, und wir müssen seiner Lehre glauben. Die Anlage muß aber bey Jenen, an welche die Offenbarung geschieht, vorhanden d. i. sie müssen hiezu fähig seyn.

Die Materie der Offenbarung machen entweder solche Wahrheiten aus, welche schon in der Vernunft liegen, die aber einer größern Bestimmtheit, Deutlichkeit und Klarheit bedürfen, und durch eine besondere göttliche Offenbarung nur mehr aufgehellt, bestimmter, deutlicher und klarer kund gemacht werden, oder solche, welche nicht in der Vernunft liegen, die aber dem Menschen zur Erreichung seiner höchsten Bestimmung absolut nothwendig sind. Die Form der Offenbarung besteht in der über-

liturgie.de

natürlichen Einwirkungs-Weise der Vorsehung, mittelst welcher die Wahrheiten des Reichs Gottes an die Menschen gebracht werden. Unter allen Offenbarungs-Formen ist jene des Christenthums die vollkommenste und der Natur des Menschen anpassenste. Den Beweis für die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung liefert die Dogmatik.

Offertorium 1). In den ersten christlichen Zeiten sind die Gläubigen selbst zum Opfer gegangen, und haben das Brod und den Wein nebst andern Gaben, die zum Unterhalte des Priesters ꝛc. bestimmt waren (s. d. Art. Oblationen), zum Opfer dargebracht. Später kam dies außer Gebrauch. Nach dem Credo spricht der Priester gegen das Volk gewendet: Dominus vobiscum, hierauf in entgegengesetzter Richtung zum Altare Oremus und die Psalm-Antiphon, und verrichtet dann nach der Meßordnung das Offertorium (die Aufopferung) 2). Bey dem Amte der heiligen Messe singt der Chor das Offertorium, und wenn Diakonen hiebey levitiren, so reicht der Diakon dem Priester die Paten mit der Hostie, bey einer Privatmesse thut der Priester dies selbst, und spricht dann: Suscipe etc. Hierauf macht derselbe mit der Paten ein Kreuz, legt die Hostie auf das Corporale, der Diakon reicht ihm Wein — der Subdiakon Wasser dar; bey einer Privat-Messe verrichtet der Priester beydes selbst, und benedizirt das Wasser mit den Worten: Deus, qui humanae substantiae etc. Bey Todten-Messen unterbleibt diese Benediktion, das angeführte Gebet aber wird gesprochen, ohne daß über das Wasser ein Kreuz ge-

1) Dieser Name kommt von dem Gebrauche her, wonach das Volk unter der Messe seine Gaben zum Altare brachte.

2) Bruckner, Diss. de antiquitate et sanctitate rituum sacrificii Missae. Bambergae 1772. p. 74. »Nomine offertorii olim tria significabantur: 1) ipsa antiphona ex nonnullis scripturae versibus concinata; 2) per offertorium antiquitus indicabatur etiam donorum exteriorum oblatio a populo ad ministrorum sustentationem, pauperum consolationem, ecclesiarum conservationem, cultusque divini amplificationem facta. 3) Intelligebatur ipsa sacerdotis actio, qua Melchisedechi in morem, aeterno patri obtulit panem et vinum, postea per consecrationis verba in Christi corpus et sanguinem transmutanda.«

liturgie.de

macht wird. Hienach nimmt der Priester den Kelch, und bringt solchen mit den Worten: Offerimus tibi Domine 3) etc. dar; macht dann mit demselben ein Kreuz, stellt ihn auf das Corporale, bedeckt ihn mit der Palla, und betet tief gebeugt mit gefalteten Händen: In spiritu humilitatis etc. Nach diesem Gebete richtet sich der Priester auf, breitet die Hände aus, faltet sie in die Höhe gestreckt, erhebt die Augen gegen den Himmel, schlägt sie jedoch sogleich wieder nieder, spricht: Veni sanctificator etc. und macht hiebey ein Kreuz über die oblata. Bey einer feyerlichen Messe legt der Celebrant das Rauchwerk, welches er von dem Diakon empfängt, mit den Worten: Per intercessionem beati Michaelis Archangeli etc. in das Rauchfaß, und nimmt dann die vorgeschriebene Beräucherung a) der oblata mit den Worten: Incensum istud etc. und b) des Altares sprechend: Dirigatur Domine etc. vor. Ist dies geschehen, so gibt er dem Diakon das Rauchfaß mit den Worten zurück: Accendat in nobis Dominus ignem etc., wonach der Priester vom Diakon, die Uebrigen aber der Reihe nach von dem Thuriferar angeräuchert werden. Während dessen wäscht der Celebrant die Hände, sprechend: Lavabo inter innocentes manus meas etc. Bey Todten-Messen und bey den Zeit-Messen (missae de feria) vom Passions-Sonntage bis zum grünen Donnerstage

3) In der Liturgie des h. Jakobus heißt es: »Sacerdos adferens sancta dona hanc orationem dicit: Deus, Deus noster, qui panem coelestem cibum universi mundi Dominum N. J. C. demisisti, . . . ipse benedic huic oblationi panis et vini, et eam admitte ad supercoeleste altare tuum: memento (ut bonus et humanus) eorum, qui NB. obtulerunt haec dona, et propter quos obtulerunt, nosque conserves insontes et inculpatos.« — Justin. M. apolog. 2. »Sub haec consurgimus communiter omnes, et precationes profundimus, et sicuti retulimus, precibus peractis panis offertur, et vinum et aqua.« S. Augustin. in psalm. 1. 29. N. 7. »Accipit sacerdos a te, quod pro te offerat, quando vis placare Deum pro peccatis tuis.« Concil. Matisconens. II. ann. 585: »Cognovimus quosdam Christianos, ... ita ut nullus eorum legitimo obsecundationis parere velit, officio Deitatis, dum sacris altaribus nullam admovent hostiam. Propterea decernimus, ut omnibus dominicis diebus altaris oblatio ab omnibus viris et mulieribus offeratur tam panis et vini.«

liturgie.de

wird das Gloria patri etc. ausgelassen. Nach dem Lavabo beugt sich der Priester in der Mitte des Altars, und betet das Suscipe, sancta Trinitas etc.

Offizial. Nach dem Unterschiede, der zwischen einem General-Vikar und Offizial Statt findet 1), kommt Letzterem die eigentliche Jurisdiktion in geistlichen Prozeß-Sachen, namentlich in Ehestreit-Sachen zu, und die Offiziale sind hienach eigentliche Vorstände der geistlichen Ehegerichte oder Consistorien; gemeiniglich aber werden beyde Benennungen für gleichbedeutend genommen. (S. d. Art. General-Vikare.)

Officium divinum. S. d. Art. Brevier.

Onus fabricae. S. d. Art. Baulast.

Opfer. S. d. Art. Meßopfer, Oblationen.

Opfergang. Nachdem die Altar-Oblationen der Gläubigen an Brod, Wein und Früchten aufgehört hatten, kamen die Geld-Opfer auf. Es findet daher bey gewissen Aemtern, als bey dem Trauer-Gottesdienste für die Verstorbenen, am Allerseelentage, bey Hochzeit-Feyerlichkeiten, bey gewissen feyerlichen Bruderschafts-Gottesdiensten u. s. w. der Opfergang um den Altar Statt. (S. d. Art. Oblationen.)

Opferkästen, auch **Opferstöcke** genannt, sind Behältnisse von Holz oder Stein in oder außerhalb der Kirche, gewöhnlich nahe an den Kirchthüren angebracht, und mit einem verschlossenen Becken versehen. Das dahin als Opfer eingelegte Geld gehört dem Kirchenfonde. Zur Sammlung von milden Beyträgen für die Armen sind besondere Büchsen in den Kirchen aufgehängt.

Option ist eine Art zu Kirchen-Pfründen zu gelangen, und besteht darin: daß Jemand, welcher bisher eine minder ein-

1) Die erste Spur eines Unterschiedes zwischen dem General-Vikar (Vicarius in spiritualibus) und dem Offizial (Officialis) scheint sich in dem Concil von Köln anno 1280 zu finden. Gieseler a. a. O. II. Bd. II. Abth. S. 262.

liturgie.de

trägliche Pfründe, oder auch noch gar kein Benefizium hatte, sich bey eingetretenen Erledigungs-Fällen eine einträglichere Pfründe oder überhaupt ein Benefizium wählen kann. Sie war ehemals nur bey den Domkapiteln, Ritter-Orden und Collegiat-Stiften üblich, und bestand in dem Rechte der Kapitularen, bey einer in Erledigung gekommenen besseren Pfründe, mit Aufhebung der bisher innegehabten, die Vorrückung in dieselbe nach dem Dienstes-Alter binnen einer gewissen Zeit verlangen zu können. In manchen Stiften durfte der, nach den Kapitels-Statuten Options-Berechtigte nur die Wohnung des durch Todesfall, oder Resignation oder Versetzung ausgetretenen Kapitular-Herrn, oft gegen die Entrichtung einer gewissen Summe (Options-Gelder genannt) an die Erben ꝛc., in Besitz nehmen. Alles kommt jedoch hierin auf die genehmigten Statuten an. Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher der Options-Berechtigte sein Recht ausüben konnte, so richtete sich diese nach dem gemeinen Rechte, wonach hiefür 20 Tage festgesetzt sind 1); wo indessen genehmigte Statuten eine partikular-rechtliche Bestimmung hierüber enthielten, da galt die in diesen festgesetzte Frist. Das Options-Recht hat seinen Ursprung in der früher bestandenen klösterlichen Verfassung, wonach der nächst älteste Conventual auf die Zelle und die Zugehör des letzt Verstorbenen Anspruch hatte. Da die Domkapitel in früheren Zeiten — nach der Regel Chrodegang's — eine klösterliche Einrichtung hatten, so wurde auch bey ihnen nach Art der Klöster die Option eingeführt.

Orarium war in früheren Zeiten ein leinenes Tuch, welches die Bischöfe, Priester und Diakonen an der linken Schulter trugen 1). Einige leiten es von os — oris her, und halten es für ein Schweiß- oder Schnupftuch, Andere leiten solches von dem griechischen Worte orare ab, und betrachten es als ein Zeichen bey'm Gebete 2). Später wurde das Orarium in die Stole umgewandelt. (S. d. Art. Stole).

1) C. 4. de consuetud. in 6to.

1) Concil. Laodicens. 365. Concil. Bracens. 563. Can. 27. »Placuit, quia in aliquantis hujus provinciae Ecclesiis Diacones absconsis infra tunicam utuntur orariis, ita ut nihil differre a Subdiacono videantur, ut de caetero supposito scapulae, sicut decet, utantur orario.«

2) S. Hieronymus in ep. ad Nepotian.

liturgie.de

Orate fratres ist ein noch zum Offertorium gehöriges Meßgebet, welches der Priester, nachdem er das Suscipe sancta Trinitas etc. verrichtet hat, gegen das Volk gewendet, mit ausgebreiteten, sogleich aber wieder gefalteten Händen 1), spricht. Rücksichtlich dieses Zurufes finden sich in den Codices einige Abweichungen; so drückt der Codex Tilianus denselben also aus: »Orate pro me misero peccatore ad Dominum nostrum Jesum Christum, ut meum ac vestrum sacrificium sit acceptabile in conspectu divinae pietatis.« In der Missa Illyrici heißt es: Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum et vestrum sacrificium acceptum fiat Domino Deo omnipotenti ante conspectum suum 2).

Orationes in der h. Messe. S. d. Art. Collekten.

Oratorien, im weiteren Sinne, sind alle jene Neben-Kirchen (Kapellen), in welchen zwar kein pfarrlicher, häufig aber doch öffentlicher Gottesdienst durch die an denselben aufgestellten Geistlichen gehalten wird; im engeren Sinne versteht man darunter die Privat- oder Haus-Kapellen (oratoria in domo), welche sich in den Privat-Wohnungen befinden 1). (S. d. Art. Kapellen). Die merkwürdigsten Oratorien von der letzteren Art sind jene in den adeligen Schlössern und Edel-Höfen, von denen schon sehr bald Einige vorkommen. Da nämlich die Landschlösser der Adeligen oft sehr weit von der Pfarrkirche ent-

1) Bey'm Orate fratres breitet übrigens der Priester nicht bloß die Hände, sondern auch die Arme etwas aus.

2) Bona l. c. Lib. II. C. 10. p. 340.

1) Nov. Justin. 58. ann. 538. »Priscis sancitum est legibus, nulli penitus esse licentiam, domi, quae sacratissima sunt, agere, omnibus interdicimus . . . in domibus suis (cf. Concil. Laodicens. 367. Can. 50) habere quasdam orationis domos, et in his sacra celebrare mysteria . . . . sed siquidem domos ita simpliciter aliqui habere putant oportere in sacris suis, orationis videlicet solius gratia, et nullo celebrando penitus horum, quae sacri sunt mysterii, hoc eis permittimus.« Devoti l. c. T. II. p. 345.

liturgie.de

fernt, und meist auf Bergen gelegen waren; so erbaten sich die Besitzer von den Bischöfen die Erlaubniß, in den von ihnen erbauten und hergerichteten Haus-Oratorien den Gottesdienst durch eigene, mit bischöflicher Autorisation aufzustellende Geistliche verrichten lassen zu dürfen; oder sie luden auch einen Geistlichen aus der Nachbarschaft ein, welcher an gewissen Tagen den Gottesdienst in ihren Schloß-Oratorien abhielt 2). (S. d. Art. Kapläne der Adeligen.)

Dieser Einrichtung war man kirchlicher Seits nicht nur nicht entgegen, sondern sie wurde sogar z. B. vom heiligen Chrysostomus anempfohlen, weil dadurch der Besuch des Gottesdienstes für die Besitzer entlegener Villen erleichtert wurde. Dabey waren diese keineswegs von der gänzlichen Theilnahme an dem pfarrlichen Gottesdienste entbunden 3). Namentlich sollten sie an den hohen Festtagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beywohnen 4). Nach und nach aber ward es Sitte, daß nicht nur die Eingehörigen der Villen, sondern auch jene Gläubigen, welche in der Nähe derselben wohnten, Antheil an dem in den Oratorien statt findenden Gottesdienste nahmen.

Von den Haus-Oratorien der Adeligen sind übrigens die Oratorien innerhalb der Klöster und die oratoria villaria zu unterscheiden. Die Oratorien im Innern der Klöster dienen theils zur Abhaltung der h. Messe für kränkliche Kloster-Geistliche, theils wird in denselben zur Winters-Zeit der innere Chor-Gottesdienst abgehalten; daher diese auch Winter-Chöre heißen. Die oratoria villaria hingegen sind in Maierhöfen oder auch in Dörfern, zur Pflege der Andacht für die dortigen Einwohner bestimmt; in denen oft an gewissen Tagen mit bischöflicher Autorisation von eigens angewiesenen Geistlichen Gottesdienst gehalten wird.

---

2) So verordnete das Capitulare Ludwig's des Frommen v. J. 826. »Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest, missas tamen in eo celebrare non audeat, nec agere quidquam permittat sine permissu vel dedicatione Episcopi loci illius. Quodsi fecerit, domus illius Fisci viribus addicatur.

3) Thomassin l. c. P. II. Lib. I. C. 29. N. 6.

4) Concil. Agathens. (506) Can. 14. Gregor. Epist. ad Episc. Firman.

liturgie.de

Die Oratorien waren zwar Anfangs nur zur einfachen Haus-Andacht bestimmt. Da aber auf besonderes Ansuchen die Bischöfe gegen die zu verabreichende Sustentation gewissen Familien eigene Priester zusandten; so nahmen nach und nach ganze Gemeinden Antheil an dem dort statt findenden Gottesdienste, und so kam eine besondere gottesdienstliche Feyer in denselben zu Stande. Es entstand auch bald durch besondere Stiftungen ein eigenes Dotations-Gut für die bey solchen Oratorien angestellten Priester, und die Stifter wie deren Erben erhielten nicht nur die Verwaltung der Fonds, sondern auch die Ernennung eines Klerikers. Indessen wurde häufig das Dotations-Gut mit dem Eigenthume der Fundatoren vermengt, und den Klerikern in diesen Fällen nur die Natural-Verpflegung verabreicht; weßwegen K. Justinian Nov. 57. den Stiftern die Sicherstellung des Dotations-Vermögens der Oratorien und eine abgesonderte Verwaltung desselben zur Pflicht machte.

Das Innere der Oratorien muß auf eine der Erhabenheit des Cultus entsprechende Weise eingerichtet, das Lokale selbst von allem profanen Gebrauche getrennt, und mit einem Altare portatile versehen seyn. Die Bischöfe sollen übrigens die Erlaubniß zur Errichtung von Privat-Oratorien nur sehr sparsam ertheilen, damit nicht die Parochianen dadurch Gelegenheit erhalten, sich dem pfarrlichen Gottesdienste zu entziehen. Was die Errichtungs- und Erhaltungs-Kosten betrifft, so müssen diese die Besitzer derselben bestreiten. (S. d. Art. Kapellen). Uebrigens darf in den Oratorien nur mit bischöflicher Erlaubniß Messe gelesen werden.

Ordalien, auch Gottes-Urtheile genannt, kamen als Ueberbleibsel des germanischen Heidenthums mit dem Cultus gewissermassen in Verbindung, indem sie meist in Gegenwart der Geistlichen gehalten wurden. Sie hatten überall da ihre Anwendung, wo eine Sache nicht durch Zeugen erwiesen werden konnte, und waren in dem Glauben begründet: daß die Gottheit dem Unschuldigen selbst durch ein Wunder zu Hülfe kommen, und die Wahrheit an's Licht ziehen müsse 1). Die gewöhnlichen Mittel,

1) Malblank, Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781. et. Tüb. 1820. p. 291. sq.

liturgie.de

welche man hiebey zur Erforschung der Wahrheit in Anwendung brachte, waren: die Eidesprobe, auch canonische Reinigung — purgatio canonica genannt, wo z. B. der Schwörende eine Hand voll Aehren in die Luft warf, um den Himmel zum Zeugen seiner Unschuld anzurufen, der Zweykampf, die Wasser-Probe, die Probe mit glühendem Eisen, die Abendmahls- und Kreuzprobe. Weltlicher Seits war die Entscheidung durch die Ordalien zwar anerkannt, kirchlicher Seits aber suchte man dieselben zu unterdrücken. So erklärten sich P. Nikolaus I. 2) und Stephan VI. 3) dagegen. Früher schon bestritt Agobard, Bischof von Lyon, den Zweykampf 4), noch mehr aber that dies die Synode von Valence (855) 5).

Vor jeder Probe mußte sich Derjenige, welcher sie erstehen sollte, einer körperlichen Untersuchung unterziehen. Die Probe selbst ward in einem Gange zur Kirche vorgenommen. Bey der Feuer-Probe mußte das Eisen glühend seyn, wovon sich die Parteyen überzeugen durften. Für jede Probe war eine eigene Messe abgefaßt. Nach der Communion besprengte der Priester die Hand des Probanden mit Weihwasser, worauf dieser das glühende Eisen nahm, und neun Schritte vorwärts, und eben so viel wieder zurückging. Hierauf wurde die Hand, mit welcher er das glühende Eisen getragen hatte, mit einem Tuche umwunden, versiegelt, und nach drey Tagen erst durfte das Tuch wieder abgenommen werden. Fand man dann die Hand unverletzt,

---

Zwar wird zuweilen bezweifelt, daß die Ordalien bey den alten Deutschen eingeführt gewesen seyen, aber wohl mit Unrecht. Schon der altdeutsche Name Ordale, gleichbedeutend mit urdel oder urtheil, verräth eine alte Abstammung, auch wird derselben schon in dem salischen Gesetze gedacht. Uebrigens finden sich die Gottes-Urtheile auch bey anderen Völkern, welche noch auf einer geringen Stufe der Cultur stehen, z. B. den Chinesen, Indiern, den Tschuwassen und Ostiaken, den Einwohnern von Siam und Pegu, den Senegambiern. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 76. Binterim a. a. O. V. Bd. III. Th. S. 69.

2) Nicolai Epist. ad Carol. Calvum ann. 867.

3) Baron. annal. ad ann. 890.

4) Agobardi Lib. ad Ludovic. Pium adversus legem Gundobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur. op. T. I. p. 107.

5) Ritter a. a. O. S. 137.

liturgie.de

so galt er als unschuldig; im entgegengesetzten Falle aber als schuldig.

Die Wasser-Probe wurde mittelst eines großen mit Wasser gefüllten Fasses vorgenommen. Nach der Messe mußte sich der Proband auskleiden, hierauf ward ihm ein Strick um den Leib gelegt, und er mit diesem in das mit Wasser gefüllte Faß eingetaucht; sank er nicht unter, so galt er für unschuldig, im entgegensetzten Falle aber für schuldig 6).

Die Kreuz-Probe bestand darin, daß Einer eine gewisse Zeit lang mit ausgespannten Armen stehend beten mußte. Uebrigens wurde diese Probe auf verschiedene Art angestellt. Theils bestand sie darin, daß man im Beyseyn des Angeschuldigten ein hölzernes Kreuz in's Feuer warf; blieb dies unverletzt, so hielt man ihn für unschuldig, im Gegentheile aber erkannte man ihn als schuldig. Theils verurtheilte man den Angeschuldigten, eine Zeit lang 7) vor einem Kreuze zu stehen, hielt er dies aus, so sprach man ihn frey; sank er aber zur Erde nieder, so erklärte man ihn für schuldig.

Orden der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, wurde von Johannes von Matha von Paris und Felix von Valois im Jahre 1197 gestiftet. Innocenz III. bestätigte denselben, und schrieb den Ordens-Gliedern eine eigene Kleidung vor.

Ordens-Geistliche 1) haben zunächst ihren Ursprung von den egyptischen Anachoreten, welche eine von der Welt abgesonderte und äußerst strenge Lebensweise führten, und sich dem beschaulichen Leben nach christlicher Ansicht widmeten 2).

---

6) Binterim a. a. O.

7) Diese Zeit war oft auf 42 Nächte festgesetzt.

1) Das Wort Mönch (monachus) wird von dem Griechischen, nämlich von μονος und ἄχω, hergeleitet, und man versteht darunter einen Menschen, welcher sich von der Welt abgesondert hat, und dem beschaulichen Leben sich widmet.

2) Unter den Juden gab es schon ganze Vereine, wie die Rechabiten, Essäer und Therapeuten, die ganz von der Welt abgezogen, einer höheren Beschaulichkeit sich weihten. Philo, de vita contemplativa. Euseb. demonstratio evangelica Lib. I., dessen Histor. eccles. Lib. II. C. 17.

liturgie.de

Der egyptische Einsiedler Antonius, in Verbindung mit einem gewissen Paulus von Theben, rief die einzelnen — zerstreut lebenden Anachoreten, welche sich, um der decianischen Verfolgung zu entgehen, in die Wüste Egyptens geflüchtet hatten 3), zu einem gemeinschaftlichen Leben zusammen. Ein Gleiches that Hilarion in Syrien und Palästina 4). Indessen erst durch die Bemühungen des h. Pachomius kam eine wirkliche Vereinigung der Anachoreten zu einer gemeinschaftlichen Wohnung (κοινοβιον, coenobium) und zwar auf der Nil-Insel Tabenna (340) zu Stande. Derselbe schrieb seinem Vereine gewisse Regeln des gemeinschaftlichen Lebens vor, und verpflichtete dessen Glieder zu gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen, vorzüglich aber zum Gehorsame gegen den Vorstand. Bald darauf verpflanzte Eusebius, Bischof von Sebaste, das Ordensleben nach Armenien, Paphlagonien und in die Gegenden des Pontus 5). Die Verbreitung des Mönchthums ging ungemein schnell vor sich, und Pachomius führte über 7000 Ordens-Geistliche die Aufsicht 6). Nach seinem Tode vermehrte sich ihre Zahl noch mehr, so daß man deren damals schon gegen 50,000 gezählt haben soll. Die hh. Väter gehörten theils selbst dem Ordensstande an, theils sprachen sie dem beschaulichen und gemeinschaftlichen Leben desselben alles Lob. Von dem Aufenthalte in Wüsten und Einsiedeleien nannte man Jene Anachoreten, welche sich dem beschaulichen Leben widmeten, und gewöhnlich in kleinen Hütten, die Cellae (oder Cellia), tentoria, laura 7) hießen, lebten.

---

3) Indessen ist aus den Martyrer-Akten bekannt: daß sich schon unter Diocletian besondere Vereine zur Pflege des Lebens der Beschaulichkeit gebildet hatten. In Britanien sollen schon gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts religiöse Congregationen bestanden haben. Thomas Radburn, ein Britte, hält in seinem Chronikon den h. Evangelisten Markus für den Gründer der g. Orden. Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 415.

4) Athanas. vita s. Antonii. Hieronym. vit. s. Hilarionis C. 14. col. 19. op. T. II. ed. Veron. 1755. Sozomen. Histor. eccles. Lib. I.

5) Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14.

6) Sozomen. l. c.

7) Evagrius Lib. I. C. 21. p. 276. Epiphan. adv. haeres. 69. Lib. II. p. 727. T. I. op. ed. Paris 1622.

liturgie.de

Basilius d. Gr., Erzbischof von Cäsarea († 378), war der größte Beförderer des Mönchlebens im Orient. Er gründete nicht nur selbst ein ansehnliches Kloster-Institut zu Neu-Cäsarea, sondern er schrieb auch für die klösterlichen Andachts-Uebungen eine durchgreifende Regel vor, welche für die Klöster im Orient bis auf den heutigen Tag noch als Norm gilt 8).

Im Orient bildete sich das Mönchthum unter den mannigfaltigsten Gestalten aus. So entstanden neben den Anachoreten a) die Rhemobothen oder Sarbaiten von Cassian nach Art der alten Asceten errichtet 9), b) die Cenobiten, für welche ein reicher Römer Namens Studius ein Kloster zu Ehren des h. Johannes des Täufers zu Constantinopel im Jahre 460 erbaute 10).

Vom Orient verbreitete sich das Mönchthum nach dem Occident, und wurde daselbst zuerst durch den h. Athanasius, Patriarchen von Alexandria, welcher sich, theils um den Verfolgungen der Arianer zu entgehen, theils um sich bey dem Pabste Julius zu rechtfertigen, nach Rom begeben hatte, bekannt, und auf dessen Rath der erste Grund für Manns- und Frauen-Klöster allda gelegt 11). Der vorzüglichste Beförderer des Mönchthums

8) Socrat. Hist. eccl. Lib. IV. C. 21. Gregor. Nazianz. Orat. XX. in laudem Basilii. Garnier in der Benediktiner-Ausgabe der Werke des h. Basilius.

9) Hieronym. Ep. 18. ad Eustochium. Sozomen. Lib. VI. C. 33. Gregor. Nazianz. carm.

10) Nicephor. Histor. eccles. Lib. XV. C. 23. Gieseler a. a. O. I. Bd. S. 492. Die ersten Klöster in Rußland wurden wahrscheinlich auch von den griechischen Mönchen, die mit Michael gekommen seyn mochten, organisirt. Ihre Regel war wahrscheinlich nach jener eingerichtet, der sie früher folgten. Indessen wurden doch in mehreren russischen Klöstern nach dem Beyspiele von Griechenland doch auch noch besondere Regeln von ihren Stiftern eingeführt. Die Kloster-Regeln waren meist sehr streng, und bestanden größtentheils in Erfüllung sehr lästiger Vorschriften. Die Zahl der Priester in den russischen Klöstern war früher sehr gering. Strahl, Geschichte der russischen Kirche. I. Bd. gr. 8. Halle 1830. S. 709.

11) Marcella, eine vornehme Römerin soll daselbst das erste Frauen-, und Pammachius, ein römischer Senator das erste Mannskloster gegründet haben. Hieronym. Epist. 66. 96. 117 ad Principiam de laudibus Marcellae. Cf. Baron. ad ann. 340. num. 7. T. IV. p. 342. ed. Luc. 1739. Devoti l. c. T. II. p. 400.

liturgie.de

in Italien war der h. Ambrosius. Dieser gründete ein Kloster zu Mailand, Eusebius erbaute ein solches zu Vercelli, und eben so beförderte der h. Augustinus 12) das Ordens-Leben in Afrika. Von Italien wurden die Kloster-Institute sehr bald nach Gallien verpflanzt; der h. Martin, Bischof von Tours, errichtete schon 375—404 ein berühmtes Kloster zu Tours 13), und von Gallien aus verbreitete sich das Mönchswesen immer weiter in Europa.

Die Lebensweise der occidentalischen Ordens-Geistlichen war nicht so streng, als jene der orientalischen Mönche; auch war für Erstere damals noch keine bestimmte Kloster-Regel festgesetzt, sondern die Andachts- und die Kloster-Uebungen waren allda mehr willkürlich. Erst der heilige Benedikt von Nursia, der selbst mehrere Klöster gründete, unter denen jenes zu Monte-Cassino bey Neapel als Stammkloster (529) angesehen werden kann, gab seinen Ordens-Brüdern eine Regel, welche bald zur gemeinsamen Richtschnur für alle Klöster im Occident wurde, und durch die sich das occidentalische Mönchswesen zu einer Anstalt erhob, die das Meiste zur Beförderung der Cultur in Europa beytrug 14).

Die Tendenz des heiligen Benedikt's war: den Kloster-Instituten eine feste Basis, wie dem Ordens-Leben eine Gleichförmigkeit zu geben, und durch Milderung der basilischen Kloster-Regel seinen Ordens-Brüdern eine ihrem Berufe angemessenere Lebensweise zu verschaffen. Er theilte daher die Beschäftigungen seiner Ordens-Genossen in Beten, Handarbeiten und Unterricht. Den zuvor noch willkürlichen Ein- und Austritt beschränkte er durch ein Noviziat und durch die Einführung der Ordens-Gelübde, welche jeder Noviz nach erstandenem Noviziat ablegen mußte. Benedikt's Regel kam auch dem Occidente besser zu Statten, als jede andere, und die Benediktiner-Klöster waren in der That gemeinnützige Institute. Sie beförderten die

12) Serm. 9 de diversis.

13) Sever. Sulpit. de vita B. Martini num. 6. p. 113. op. T. I. ed. Venet. 1729.

14) P. Warnefried. de gestis Longobard. Lib. I. C. 26. Regino chronicon. Mabillon annal. Benedict. praefat. ad saecul. I. 5. Benedict. Regul. ap. Holsten. Cod. Regular. T. I. p. 115 ed. August. Vindelic. 1759.

liturgie.de

Cultur des Bodens durch das Ausreuten von Wäldern, so wie durch die Urbarmachung öder Steppen, und sammelten sich um die Wissenschaften, den Unterricht, die Kunst, wie um die Verbreitung des christlichen Glaubens und die Verbesserung der Sitten bleibende Verdienste. (S. d. Art. Benediktiner). Im Laufe der Zeiten wurde jedoch die Regel Benedikt's nach der Entstehung der verschiedenen Orden modificirt, woraus dann verschiedene Regeln, und eben so mannigfaltige Arten von Manns- und Frauen-Klöstern sich gebildet haben.

Die ersten Ordens-Männer waren bloß Laien 15), indessen war ihnen doch der Empfang der hh. Weihen nicht untersagt, und im vierten Jahrhunderte fing man schon an, für größere Klöster einige Priester zu weihen, wobey das betreffende Kloster selbst den Ordinations-Titel gab. In der Folgezeit wurde die Ordination der Mönche häufiger und so kam sie endlich allgemein in Gebrauch 16).

Die Ordens-Institute standen ursprünglich nur unter bischöflicher Gerichtsbarkeit 17), später wurden jedoch die Meisten derselben hievon exemt. Die Errichtung geistlicher Orden ist ohne päbstliche Genehmigung unerlaubt 18). Gegenwärtig wird hiezu auch die landesherrliche Bewilligung und die Zustimmung des Bischofs erfordert.

Die Klöster genoßen in früheren Zeiten große Achtung, von Regenten-Häusern und dem Adel begünstigt erwarben sie sich große Privilegien, und sammelten sich ansehnliche Reichthümer. Ihr Reichthum aber war zunächst die Veranlassung, daß sie zu verschiedenen Zeiten von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen sind. Viele blieben jedoch ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, behaupteten ihren früheren Ruhm, und waren bestrebt, die von Karl d. Gr. errichteten Kloster-Schulen zu vervollkommnen, und zu heben; dazu gehörten die Klöster zu Tours, Lyon,

---

15) Hieronym. Ep. 14. C. 8. Leo M. Ep. 94. C. 6. Concil. Chalcedonens. Can. 2 et 4.

16) Can. 1. 4. 6. 36. C. 16. q. 1. L. 52. Cod. de episc. et cleric. Can. 3. 21. 25—29. C. 16. q. 1.

17) Concil. Arelat. II. ann. 452. Can. 36.

18) C. ult. X. de relig. dom. C. un. de relig. dom. in 6to. Thomassin. V. et N. disciplin. P. I. Lib. III. C. 30.

liturgie.de

Köln, Paderborn, Trier, Osnabrück, Fulda, Würzburg u. a. — Im neunten und zehnten Jahrhunderte unternahmen es die Fürsten, die Klöster zu reformiren. Karl d. Gr. that in dieser Hinsicht schon Vieles, und Manches war ihm gelungen. Ludwig der Fromme übertrug die Verbesserung der in seiner Monarchie befindlichen Klöster dem Abte Benedikt von Anani, welcher die Kloster-Disciplin in Aquitannien nach der Regel des h. Benedikt's wiederhergestellt hatte, und ließ zu diesem Behufe im Jahre 817 eine Conferenz zu Aachen anstellen. Zur Regel Benedikt's wurden noch 80 neue Vorschriften in Betreff des Klosterwesens hinzugefügt 19). Vieles war in dieser Hinsicht geschehen, und noch mehr würde unter der Leitung des Abtes Benedikt's geleistet worden seyn, wenn nicht sein Tod 821 das Reformations-Werk unterbrochen hätte 20).

Berno, ein geborner Graf von Burgund, welcher das Kloster von Gigni bey Lyon gründete, und auf Kosten des Herzogs Wilhelm von Aquitannien das Kloster zu Clugny 910 anlegte, verbesserte gleichfalls verschiedene Klöster, und führte darin die Kloster-Zucht auf die Regel des h. Benedikt's zurück 21). Ihm folgte Odo, welcher aus einem Hofmanne ein Ordens-Geistlicher geworden war, im klösterlichen Reformations-Werke. Seine Verbesserung erstreckte sich hauptsächlich auf die dem Kloster Clugny unterworfenen Klöster, und breitete sich selbst bis nach Italien aus. Eben so thätig wirkten zur Verbesserung der Klöster der h. Gerard in Flandern († 959) und der h. Dunstan, Erzbischof von Canterbury, in England († 988) 22). Diesen folgten Romuald, Bruno und Bernard. Aus den verbesserten Einrichtungen entstanden eben so viele neue Kloster-Institute, als Kloster-Reformatoren auftraten, nämlich die Carmaldulenser, Karthäuser, Cistercienser, Prämonstratenser, die Regular-Canoniker des h. Augustinus, die Serviten und Mathuriner. Un-

19) Capitulare Aquisgranense de vita et conversat. monachor. ap. Baluz. T. I. p. 579.

20) Mabillon Acta SS. O. Bened. Saec. IV. P. I. p. 192.

21) Mabillon l. c. Saec. V. p. 66. Vita Bonon.

22) Mabillon l. c. Saec. V. p. 659. Vita s. Dunstani.

liturgie.de

ter P. Innozenz III. kamen die Mendicanten-Orden der Dominikaner, Franziskaner, Carmeliten und Augustiner-Eremiten auf. Im sechzehnten Jahrhunderte war es abermals nöthig, Kloster-Reformationen vorzunehmen, und eine strengere Disciplin bey verschiedenen geistlichen Orden einzuführen, und so entstanden die Capuziner, die Carmelitenbarfüßer, die Congregation des h. Maurus für die Benediktiner, und der Orden der reformirten Bernardiner de la Trappe, die Theatiner (1524), die Barnabiten (1545), die Patres des Oratoriums (1577), die Piaristen, die Jesuiten u. a. m. (S. die einschlägigen Artikel).

Nebst den Mannsklöstern gab es auch schon sehr frühe weibliche Orden und Frauenklöster, welche auf ähnliche Art, wie jene, aus dem Streben nach einer höheren Vollkommenheit entstanden sind. (S. d. Art. Nonnen).

Auch gab es noch geistliche Ritter-Orden, deren Zweck ein gemischter war. Sie waren nämlich nebst der Haltung der drey Ordens-Gelübde insbesondere noch verpflichtet: entweder bestimmte Länder gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, oder die Pilger gegen die Angriffe letzterer zu schützen, oder die kranken Pilger zu pflegen. (S. d. einschlägigen Artikel).

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurden manche Klöster, welche in verschiedener Hinsicht einer Reform bedurften, eingeschränkt. — K. Joseph II. hob in seinen Staaten jene Orden auf, welche bloß der Contemplation lebten, eben so minderte er die Anzahl der übrigen, und bildete aus dem Kloster-Vermögen den Religions-Fond. Sein Nachfolger Franz I. gestattete jedoch: daß wieder einige Orden, welche sich der Seelsorge, dem Unterrichte und der Kranken-Pflege widmeten, neu errichtet wurden. In Frankreich fanden in der Revolution alle geistliche Orden und Stifte ihren Untergang, und es dauerte nicht lange, so traf gleiches Geschick auch die geistlichen Orden in Italien und Polen. In Preußen erfolgte ihre Auflösung im J. 1800, und das Kloster-Vermögen war allda den Unterrichts-Anstalten zugewendet. In Deutschland wurden in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 die Klöster

liturgie.de

in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, und ihre Güter zum Staats-Vermögen eingezogen 23).

Nur zum Theile in Oesterreich, dann in Sicilien und Irland erhielten sich noch die geistlichen Orden. In Spanien und Portugall stand gleichfalls zur Zeit der Cortes-Regierung den Klöstern ihre Auflösung bevor, doch wurde dieselbe nicht in Ausführung gebracht. Pius VII. sprach nach dem Sturze Napoleons die Wiederherstellung der geistlichen Orden aus, und fing damit in dem Kirchenstaate an. Seinem Beyspiele folgten die Regierungen von Spanien, Turin, Neapel, Modena, und Lukka, und für Frankreich 23 1/2) und Bayern wurde die Wiederherstellung einiger Klöster concordatmäßig ausgesprochen.

Obwohl man manchen Kloster-Instituten den Vorwurf machen konnte, daß in ihnen nichts als Pedantismus, Obscurantismus, Fanatismus und Intoleranz geherrscht, und die Disciplin in vieler Hinsicht zerfallen gewesen sey; so kann doch auch andererseits nicht geläugnet werden, daß wir diesen Instituten in Ansehung der Künste und Wissenschaften, der Cultivirung der alten Sprachen und des Unterrichts ungemein vieles Gute zu verdanken haben. Ohne die Klöster würden so viele geschichtliche und naturhistorische Sammlungen von Incunabeln, Manuscripten u. s. w. nicht auf uns gekommen seyn.

Bekannt sind die Kloster-Scripturenen, wo ein Theil der Kloster-Geistlichen, als die Buchdrucker-Kunst noch nicht erfunden war, sich regelmäßig mit dem Bücher-Abschreiben beschäftigte. Bekannt sind die herrlichen Kloster-Bibliotheken, wahre Niederlagen von wissenschaftlichen Kunstwerken, welche selbst dem wißbegierigen und forschenden Säkular-Kleriker auf dem Lande zum Gebrauche offen standen. Die Klöster waren auch die Befestigungs-

---

23) Hr. von Haller äußert sich in seiner Restauration der Staatswissenschaft IV. Th. über die Aufhebung der Klöster also: „Das aufgeklärte Jahrhundert hat die Henne getödtet, um die Eyer zu erhalten, hat den Baum, der jährlich seine Früchte gebracht, umgehauen.“

23 1/2) In Frankreich wurden vom Jahre 1814—1824 478 Frauen-Klöster neu errichtet und autorisirt. Seit der neuesten Revolution aber 1830 nahm das Klosterwesen in diesem Lande sehr ab; und viele Klöster sind allda seit dieser Zeit wieder eingegangen.

liturgie.de

Punkte des Christenthums; und einzelne tüchtige Männer gingen aus ihnen hervor, welche die Verbreitung des christlichen Glaubens beförderten. Sie ertheilten den innerhalb der Kloster-Bezirke befindlichen Bewohnern, oft auch den in ihrer Nähe wohnenden Gemeinden den christlichen Unterricht, und sorgten für die Pflege des Cultus. Sie waren Muster der Hospitalität, Zufluchts-Oerter für Arme, Kranke und Nothleidende, Nothspeicher und Magazine in theueren und Kriegs-Zeiten.

Nach dem bayerischen Concordate Art. VII sollen in Erwägung der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen können, in Bayern einige Klöster für religiöse Orden beyderley Geschlechtes entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation hergestellt werden.

Se. Majestät, der König Ludwig I., hat diesemnach, überzeugt von der Zweckmäßigkeit dieser Institute, so wie von ihrem wohlthätigen Wirken auf Religion, Sitten und Unterricht nicht nur den Fortbestand mehrerer noch bestehenden Klöster ausgesprochen, sondern auch für die Wiederherstellung einiger Klöster des in Bayern um die Wissenschaften und Jugend-Bildung besonders verdienten Benediktiner-Ordens (s. d. Art. Benediktiner-Orden), zur Förderung wissenschaftlicher und seelsorgerlicher Zwecke, so wie einiger weiblichen Ordensstände für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend Fürsorge getroffen, und verfügt: daß ihnen im gemeinsamen Benehmen der obersten Staats-Behörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten eine ihrem Berufe angemessene Einrichtung gegeben werde, wodurch sie als eben so nützliche, als wohlthätige Institute für Kirche und Staat wieder aufleben können.

Zur Erbauung eines Klosters werden überhaupt alle Bedingungen erfordert, welche bey der Errichtung einer Kirche vorhanden seyn müssen. Insbesondere sollen die Betheiligten — der Ortspfarrer, die Pfarrgemeinde und die Bewohner der in der Nähe liegenden Ortschaften vernommen werden. Nebstdem ist hiezu sowohl die Bewilligung der Staats-Regierung, als die Er-

liturgie.de

laubniß des Diözesan-Bischofs nöthig 23 1/3). Das zu errichtende Kloster muß einen solchen Umfang erhalten, daß wenigstens zwölf Ordens-Männer darin aufgenommen werden können; auch muß demselben entweder eine hinreichende Dotation, oder ein gewisser Bezirk zum Einsammeln der milden Gaben angewiesen werden. Manns-Klöster sollen weder mit weiblichen Ordens-Instituten vereinigt, noch zu nahe an einander, sondern immer in gehöriger Entfernung von einander erbaut werden 24).

Jedes Kloster hat einen eigenen Obern 25) (s. d. Art. Klöster), welcher von dem Convente gewählt wird. (S. d. Art. Wahl). Der Wahl-Handlung selbst wohnt gegenwärtig nebst dem bischöflichen — auch ein landesherrlicher Commissär, ohne sich jedoch in die Wahl einzumischen, bey. Die vollzogene Wahl eines Kloster-Obern unterliegt auch jetzt in den meisten Staaten sowohl der landesherrlichen, als bischöflichen Bestätigung.

Rücksichtlich der Handhabung der inneren Kloster-Disciplin ist der Kloster-Obere unumschränkt 26), bey der Verwaltung des Kloster-Vermögens aber, so wie in andern durch die genehmigten Ordens-Statuten festgesetzten Punkten ist derselbe an die Einwilligung seines Convents oder Capitels gebunden 27). Beyde zusammen machen die Kloster-Regierung aus 27 1/2). Uebrigens sind die Klöster in kirchlich-disciplinärer Beziehung der bischöflichen Oberaufsicht unterstellt 28). Ehemals gab es freylich hier-

23 1/3) Can. 10. 11. C. 28. q. 2. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13 de regular.

24) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 5. de regular.

25) Man unterscheidet drey Gattungen von Ordens-Obern: 1) Ordens-Generale, welche einem ganzen Orden, 2) Provinziale, die den Klöstern desselben Ordens in einer Provinz, und 3) Aebte, Pröbste, Priore und Guardiane, welche einem einzelnen Kloster vorstehen. Auch haben die Mendicanten-Orden, wenigstens in jeder Provinz, zwey bis drey Definitoren und Discreten. Die weiblichen Klöster haben Aebtissinnen, Priorinnen oder Pröbstinnen.

26) C. 16. 17. X. de privileg. C. 2. X. de supplend. neglig. praelator. C. 17 de privileg. in 6to.

27) C. 6. 7. X. de statu monachor. C. 4. X. de donation. C. 2. de aetate et qualitat. perficiendor. in Clem.

27 1/2) C. 13 X. de offic. jud. ordin. C. 16. X. de excess. praelator. C. 3. X. de appellat.

28) In Bayern findet hinsichtlich der Errichtung und Einrichtung der

liturgie.de

in viele Exemtionen, welche manche Differenzen zwischen den Klöstern und Bischöfen herbeyführten. Daher fand sich schon der Kirchen-Rath von Trient veranlaßt, die klösterlichen Exemtionen zu beschränken 29).

Dem Bischofe steht das Recht zu, die in seiner Diözese befindlichen Klöster von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Die Stelle der Statuten vertritt bey Klöstern die Ordens-Regel, welche nach den älteren kirchlichen Bestimmungen der päbstlichen Bestätigung unterliegt. Heutiges Tags muß solche auch von der betreffenden Staats-Regierung 30), und vom Diözesan-Bischofe genehmigt werden. Dieselbe ist jedoch nicht in allen Klöstern gleichförmig, sondern nach den verschiedenen Orden selbst wieder in manchen Punkten abweichend, wie z. B. jene der Benediktiner und Bernardiner, worin auch der Grund ihrer inneren Einrichtung liegt.

Zu den Klöstern gehören auch die Klosterhöfe, welche von einzelnen exponirten Kloster-Geistlichen verwaltet werden 31). (S. d. Art. Grangiae).

Unfähig zu dem Ordensstande sind: 1) Wahnsinnige 32), 2) Kinder, welche noch nicht das 16te Jahr erreicht haben 33), und wo die partikulären Gesetze ein noch höheres Alter fordern, da können auch Jene nicht in ein Kloster aufgenommen werden, welche noch nicht in dem vorgeschriebenen Alter stehen, 3) Bischöfe, wenn es der Pabst nicht erlaubt 34), 4) Verbrecher 35), 5) Ehegatten, sobald die Ehe vollzogen ist 36), außer der andere Theil würde hiezu einwilligen 37) (s. d. Art. Keusch-

---

Klöster, Bestimmung der Kloster-Gelübde u. dgl. ein Benehmen der geistlichen Oberbehörden mit der Staats-Regierung Statt. II. konstit. Ed. §. 76. Lit. c.

29) Concil. Trident. Sess. IV. V. VII. de reform.

30) II. bayer. konstit. Ed. §. 76. Lit. c.

31) Can. 13. C. 18. q. 2. C. 6. X. de stat. monachor.

32) C. 15. X. de regular.

33) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regular. Vide Pellavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. XXIV. C. 6.

34) C. 18. X. de regular. C. 10. X. de renuntiat.

35) Can. 1. Dist. 53.

36) C. 2. 14. X. de conversion. conjugator.

37) Can. 2. C. 33. q. 5. C. 17. X. de conversion. conjugator. Cf.

liturgie.de

heits-Gelübde), 6) Ketzer und Ehebrecher 38), 7) Jene, welche überschuldet sind, oder Rechnung abzulegen haben. Zur wirklichen Aufnahme eines Candidaten muß der Kloster-Obere, nach vorhergegangener Untersuchung der Fähigkeit und der körperlichen Gesundheit desselben, den Consens des Kapitels oder Convents einholen. Jede Bezahlung oder Vergütung für die Aufnahme in einen geistlichen Orden ist unerlaubt 39). In allen Ordens-Instituten geht der Ablegung der Profession eine Probezeit (s. d. Art. Noviziat) vorher. Nach Verlauf derselben legt der Noviz, wenn er als tauglich befunden wurde, (jetzt in Bayern und in anderen Ländern nach vorher erstandener Prüfung bey dem einschlägigen Ordinariate und nach der erlangten Ordinariats- und Regierungs-Zulassung) die Profession d. i. die Ordens-Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth nach der vorgeschriebenen Formel und unter gewissen Feyerlichkeiten ab 40). Bleibt Jemand nach überstandener Probezeit im Kloster, trägt er den Ordens-Habit, und befolgt er die Ordens-Regel, so wird dies als stillschweigende Profession angesehen, und der feyerlichen Profession gleich geachtet 41). — Das wesentliche Objekt der Ordens-Profession ist das immerwährende Verbleiben in einem bestimmten Orden und das reguläre Leben in selbem. Selbst die drey genannten Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit werden von der Kirche nur in sofern angenommen, als sie durch die Ordens-Profession d. i. durch das Versprechen eines immerwährenden Verbleibens in einem approbirten Orden befestigt werden.

Die Ablegung der Profession muß 1) frey von allem Irr-

Regul. s. Basil. C. 12. Hieronym. ep. 122. ad Rustic. August. ep. 127 ad Armentar. et Paulin.

38) Can. 21. C. 27. q. 2. C. 16. X. de conversion. conjugator. C. 6. X. de divortiis.

39) Can. 7. C. 1. q. 3. C. 3. X. de statu monachor. C. 40. X. de simon.

40) L. 5. Cod. de episcop. et cleric. Can. 8. Dist. 27. Can. 40. C. 27. q. 1. C. 5. X. qui cleric. vel vovent. C. un. de vot. et vot. redemt. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. de regular. Regula s. Benedict. C. 5. ap. Holsten. Cod. Regular. T. I. p. 118. ed. August. Vindelic. 1759.

41) C. 4. 22. X. de regular. C. 3. h. t. in 6to.

liturgie.de

thume, von aller Unwissenheit, Gewalt und ungerechter Furcht 42), 2) im gesetzlichen Alter, und 3) darf nicht zum Nachtheile eines Dritten geschehen.

Wegen erzwungener Profession kann der Betheiligte binnen fünf Jahren, vom Tage der Profession an, bey dem Bischofe klagen; die Entscheidung aber hierin steht dem Pabste zu. Vom Tage des Beweis-Antrittes an kann demselben unter Leistung des feyerlichen Versprechens bey einer ungünstigen Entscheidung in seiner Sache: in das Kloster und in die von ihm übernommenen klösterlichen Verbindlichkeiten wieder eintreten zu wollen, der Austritt aus diesem und die Ablegung des Ordens-Habits bedingnißweise gestattet werden.

Die Wirkungen einer gültigen Profession sind: 1) der Profeß erhält dadurch ein vollkommenes Recht auf lebenslänglichen, vom betreffenden Kloster zu reichenden Unterhalt 43), 2) dagegen übernimmt solcher die Verbindlichkeit des Gehorsams gegen seinen Kloster-Obern 44). 3) Durch die gültig abgelegte Profession erlangt der Profeß die Privilegien der Geistlichen 45), 4) annullirt diese alle vorher eingegangene einfache Gelübde 46), 5) ergänzt sie alle Defekte der Geburt, sofern diese dem Empfange der h. Weihen nicht entgegen stehen 47), 6) hebt sie die Ehe-Verlöbnisse auf 48), so wie auch das matrimonium ratum 49), 7) verliert der Profeß alle Benefizien, die er bisher inne hatte, 8) hört die patria potestas auf 50),

42) C. IX. de his, quae vi metusque caus. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de regular.

43) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. 3. de regular. — Der Anspruch auf Unterhalt bleibt dem Kloster-Geistlichen auch noch dann, wenn sein Kloster säkularisirt worden ist. Vergl. Michel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 177.

44) C. 3. 26. X. de appellat.

45) L. 52. Cod. de episc. et cler.

46) C. 4. X. de vot. C. 8.

47) C. 1. X. de fil. presbyt.

48) C. 16. X. de sponsal. et matrim.

49) C. 2. 7. 14. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

50) Cod. de sacros. Eccles. Cod. de Episc. et Cleric.

liturgie.de

9) die nach der Profession eines Ordens-Geistlichen abgeschlossene Ehe ist null und nichtig 51).

Kein Ordens-Mitglied darf für sich Eigenthum besitzen; sondern jeder Ordens-Geistliche erwirbt nur für sein Kloster, und die Mendicanten-Orden sind selbst der Erwerbung von Kloster- oder Convents-Gütern unfähig. Der ehemalige Kloster-Spruch hieß: Quidquid acquirit monachus, acquirit coenobio; quidquid perdit, perdit sibi; also zahlt das Kloster keine Schulden für ihn. Indessen können doch die Kloster-Vorstände einzelnen Ordens-Mitgliedern ein Peculium beweglicher Sachen gestatten, ohne daß diesen ein volles Eigenthums-Recht darauf zukommt 52).

Das Vermögen, welches der Noviz zur Zeit der Profession besitzt, und worüber derselbe nicht schon zur rechten Zeit disponirt hat, fällt dem Kloster zu 53), ausgenommen ist jedoch der Pflichttheil, welchen Kinder oder Aeltern fordern können 54). Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem Ordens-Mitgliede nach abgelegter Profession zufallen, kommen an das Kloster 55).

Was den Uebertritt eines Ordens-Geistlichen von einem Kloster in ein anderes betrifft, so unterlag dieser zur Zeit, wo allein die Regel des h. Benedikt's bestand, keiner Schwierigkeit 56), nur war hiezu die Erlaubniß des Obern nothwendig 57). Als aber in der Folgezeit die geistlichen Orden sich in Orden der gelinderen, gleichförmigen und strikteren Observanz theilten, so traten auch hierin Beschränkungen ein. Der Uebertritt von einem gelinderen in einen strengern Orden kann, wenn er aus Liebe zur Tugend geschieht, von dem Obern zugelassen werden 58). Dasselbe hat bey dem Uebertritte zu einem gleichförmigen Orden Statt. Rücksichtlich des Uebertrittes von einem strengeren zu einem leichtern Orden schreibt das Concil von

51) Can. 21. C. 27. q. 1. C. 1 de voto in 6to.
52) C. 2. X. de stat. monachor.
53) Auth. Ingressi Cod. de sacros. Eccles.
54) Auth. Nunc autem. Cod. de Episc. et Cleric.
55) L. 56. Cod. de Episc. et Cleric.
56) Regula s. Benedict. C. 61.
57) C. 5. X. de regular.
58) C. 18. X. de regular.

liturgie.de

Trient vor: »Nemo etiam regularis cujuscunque facultatis rigore transferatur ad laxiorem religionem, nec detur licentia cuiquam regulari occulte ferendi habitum suae religionis« 59). Heut zu Tag muß die Erlaubniß resp. die Dispensation wegen des transitus ex una religione ad alteram laxiorem unmittelbar bey dem h. Vater nachgesucht werden. P. Martin V. hat den Mendicanten bloß den Uebertritt zum Carthäuser-Orden gestattet 60); und der Kirchenrath von Trient überdies noch angeordnet: »daß die Uebersetzten für immer in der Clausur unter dem Gehorsame ihres Obern bleiben, und niemals zu Seelsorger-Benefizien gelangen sollen« 61). — Den Ordens-Geistlichen ist es auch nicht erlaubt, ihre Convente zu verlassen, selbst nicht unter dem Vorwande, um sich zu ihrem Obern, der sich zur Zeit auswärts befindet, zu verfügen, wofern sie nicht von demselben gesendet oder gerufen sind. Wenn aber Einer ohne schriftliche Erlaubniß seines Obern betroffen wird; so soll er von den Ordinarien als ein Ausreißer aus seinem Institute bestraft werden. Diejenigen, welche der Studien wegen auf Universitäten geschickt werden, dürfen nur in Conventen wohnen; widrigenfalls soll von den Ordinarien gegen sie eingeschritten werden 62).

Die Verstoßung incorrigibler Religiosen kann nach den jetzigen Verhältnissen nur mit Genehmigung der Staats-Regierung geschehen. Flüchtig gegangene Ordens-Geistliche werden durch obrigkeitliche Hülfe aufgegriffen, und in ihre Klöster zurückgebracht.

Erbschaften, welche einem Mönche oder einer Nonne nach abgelegter Profession zufallen, kamen nach L. 56. C. de episc. et cleric. ehemals an das Kloster, ausgenommen, dieses wäre überhaupt nicht erwerbfähig gewesen, oder die Erbschaft würde Güter betroffen haben, welche die Regular-Geistlichen nicht erwerben können. Durch die neuesten Restaurationen der geistlichen Ordens-Institute in Deutschland sind jedoch hierin mannigfache Modificationen eingetreten.

59) Sess. XXV. C. 19. de regular.
60) C. 1. de regular. in Extrav. comm.
61) Sess. XIV. C. 11. de reform. Cf. Van Espen l. c. P. I. Tit. XXVII. C. 5.
62) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. de regular.

liturgie.de

Was die Seelsorge betrifft, so waren die Regularen zu jenen Zeiten, wo sie nur Layen waren, in seelsorgerlicher Beziehung dem Ortspfarrer untergeben. Als aber später die Ordens-Geistlichen zum Priesterthume gelangen konnten; so übte, mit Ausnahme der Carthäuser, der Lokal-Obere, oder Statt dessen ein von ihm auserwählter Conventual mit bischöflicher Approbation die Seelsorge über das Kloster (intra muros claustrales) aus 63). Durch die früher häufig geschehenen Inkorporationen erlangten die Klöster nach besondern Titeln oft auch das Recht auf die Ausübung der pfarrlichen Seelsorge in Ortschaften außer dem Kloster-Bezirke (extra muros claustrales), und zwar entweder mit dem aktiven und passiven Patronatrechte zugleich, oder auch mit Ersterem allein. — Die bey den Ordens-Pfarreyen angestellten Ordens-Geistlichen sind ohnedies nicht eigentliche Pfarrer, sondern nur Pfarrverweser. Als eigentlicher Pfarrer wird der Kloster-Obere betrachtet. Der Präsentirte muß jedoch vom Bischofe, und jetzt auch von der Staats-Regierung bestätigt werden. Uebrigens dürfen die Regularen, mit bischöflicher Bewilligung in ihren Kloster-Kirchen Beicht sitzen, das h. Altars-Sakrament ausspenden, und das Wort Gottes verkündigen; jedoch sollen sie die Gläubigen nicht von dem Besuche des pfarrlichen Gottesdienstes abhalten.

Die Ordens-Glieder (Conventualen) können nach ihrer Einrichtung und Verfassung Collegial-Rechte ausüben. Auch hatten die ehemaligen Klöster Vögte und rechtsgelehrte Consulenten. Die Regularen sind fähig zum Episcopate zu gelangen 64), eben so können solchen, wenn sie nicht aus einem andern Orden übergetreten sind, Curat-Benefizien verliehen werden 65). Nach erfolgter Säkularisation eines Klosters können jedoch auch die säkularisirten Kloster-Geistlichen auf Säkular-Curat-Stellen befördert werden. (S. d. Art. Scrutinium. Wahl.)

Für Oesterreich: Die Stifte und Klöster, welche sich der

63) C. 2. X. de capell. monach. C. 1. de privileg. in Clem.

64) C. 24. de elect. in 6to. C. 1. h. t. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2 de reform. »Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat.«

65) C. 5. X. de stat. monach. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 11. de reform.

liturgie.de

Jugend-Erziehung und den Wissenschaften widmen, dürfen so viele taugliche Candidaten aufnehmen, als sie in dieser Hinsicht nöthig haben, die übrigen aber sind auf eine bestimmte Zahl beschränkt 66).

Die Candidaten können nach vollendetem philosophischen Curse in den Orden treten 67). — Candidaten aus einer andern Ordens-Provinz dürfen nur unter Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse und ihrer Entlassungs-Urkunde aufgenommen werden 68). Ausländischen Candidaten kann die Aufnahme nur mit besonderer höchsten Erlaubniß gestattet werden 69).

Der Austritt oder die Entlassung eines Novizen ist sowohl den Aeltern desselben, als der betreffenden Landesstelle anzuzeigen 70).

Zur Ablegung der Ordens-Profession wird das 21ste Lebens-Jahr erfordert 71).

Für Preußen: Die Ordens-Obern dürfen nicht in die Gerechtsame der Bischöfe eingreifen 72).

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats dürfen die Kloster-Obern keine Mitglieder außerhalb des Landes schicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufnehmen 73). Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft, auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden 74).

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung Derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen 75). Kein königlicher Unterthan männlichen oder weiblichen Geschlechts soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden 76). Vor zurückgelegtem 25sten Jahre darf keine

66) Handbill. v. 25. März 1802. §. 2.
67) Ebendas.
68) Hofd. v. 9. Jan. 1803.
69) Hofd. v. 3. May 1805.
70) Hofd. v. 4. May 1781.
71) Hofd. v. 17. Okt. 1770.
72) P. L. R. II. 11. §. 1060—1067.
73) P. L. R. II. 11. Abschn. 13. §. 1068.
74) Ebendas. Abschn. 18. §. 1069.
75) Ebendas. Abschn. 18. §. 1160.
76) Ebendas. §. 1161.

liturgie.de

Mannsperson und vor zurückgelegtem 21sten keine Person weiblichen Geschlechts zur Ablegung des Kloster-Gelübdes zugelassen werden 77). Ein obigen Vorschriften (§. 1160, 1161, 1162) zuwider abgelegtes Gelübde ist vom Anfange an nichtig 78). Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften zuwider handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis 100 Dukaten belegt, und bey beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden 79). Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen gegen die Vorschriften der §§. 1161, 1162 das Kloster-Gelübde ablegen lassen, haben eine fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu hundert Dukaten oder eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verwirkt 80). Verehelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theiles, in ein Kloster aufgenommen werden 81). Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln 82).

Personen, welche fremde Güter verwalten, und die Rechnung noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen 83). Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu dem Ordensstande ist nach der Regel des Ordens zu beurtheilen 84). — Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probe-Jahr voran gehen, welches unter keinerley Vorwand abgekürzt werden kann 85). Nach geendigtem Probe-Jahre geschieht die feyerliche Ablegung des Kloster-Gelübdes 86). Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willens-Erklärung vereitelt, benimmt auch dem Kloster-Gelübde seine Kraft 87). Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Welt-Geistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthi-

77) Ebendas. §. 1162.
78) Ebendas. §. 1163.
79) Ebendas. §. 1164.
80) Ebendas. §. 1165.
81) Ebendas. §. 1166.
82) Ebendas. §. 1167.
83) Ebendas. §. 1168.
84) Ebendas. §. 1169.
85) Ebendas. §. 1170.
86) Ebendas. §. 1171.
87) Ebendas. §. 1172.

liturgie.de

gen 88). In allen Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen die Ablegung des Kloster-Gelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen Aufhebung bey dem Bischofe der Diözese zu allen Zeiten nachgesucht werden 89). Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordens-Regeln bestimmt 90). Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden 91). Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahr stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey verfügen 92). Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögens-Substanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben 93). Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Kloster-Gelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres getroffene Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen 94). Nach abgelegtem Kloster-Gelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen 95). Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen 96). Bey Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären 97). Sie sind auch, vor Ablegung des Kloster-Gelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt 98). Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Kloster-Gelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen, und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichttheil fordern 99). Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas

88) Ebendas. §. 1173.
89) Ebendas. §. 1174—1179.
90) Ebendas. §. 1180.
91) Ebendas. §. 1181.
92) Ebendas. §. 1182.
93) Ebendas. §. 1183.
94) Ebendas. §. 1184.
95) Ebendas. §. 1199.
96) Ebendas. §. 1200.
97) Ebendas. §. 1201.
98) Ebendas. §. 1202.
99) Ebendas. §. 1203.

liturgie.de

ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinse davon mit vier vom Hundert, nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators 100). Doch steht den Aeltern frey, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen 101). Wenn ein Kloster-Gelübde, als vom Anfange nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Kloster-Geistliche dasjenige, was bey seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinse, zurückfordern 102). Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben, in Ermanglung seiner, nach §. 1201 überkommen haben, verlangen 103). In sofern aber diese keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bey seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beygemessen werden kann, ist die gewesene Kloster-Person nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen 104). Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Kloster-Gelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen 105).

Für Bayern: Keinem königlichen Unterthanen ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25sten Lebensjahre nachgesucht werden.

Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde sind Gegenstände gemischter Natur 106).

Einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts sollen hergestellt werden 107).

100) Ebendas. §. 1204.
101) Ebendas. §. 1205.
102) Ebendas. §. 1206.
103) Ebendas. §. 1207.
104) Ebendas. §. 1208.
105) Ebendas. §. 1209.
106) II. konstit. Ed. §. 76. Lit. c.
107) Bayer. Concord. Art. VII.

liturgie.de

Zur Beförderung seelsorgerlicher und wissenschaftlicher Zwecke sollen einige Klöster des Benediktiner-Ordens, und zur Förderung der Zwecke der Seelsorge, des christlichen Unterrichts und der Kranken-Pflege verschiedene Mendicanten-Orden erhalten werden.

Nach dem Bedürfnisse der seelsorgerlichen Aushülfe und nach dem Maße der schon vorhandenen oder auszumittelnden Sustentations-Bezüge soll die Zahl der Priester in jedem Mendicanten-Kloster sich auf 10—15 belaufen, und die Zahl der Layen-Brüder soll jener der Priester und den hienach sich bestimmenden Dienstleistungen für das Unterpersonal angemessen seyn. Die Layenbrüder in den Klöstern im Unter-Mainkreise dürfen nach bestandener dreyjähriger Probezeit zur Ablegung ewiger Ordens-Gelübde zugelassen werden. Allerh. Reser. v. 12. May 1829. Zur Sicherung ihrer Sustentation verbleiben den noch bestehenden Klöstern ihre bisherigen Renten und Bezüge aus Realitäten, Kapitalien, Mobilien, Stiftungen und wie immer herkömmlichen Sustentations-Beyträgen. Es ist ihnen bewilligt, nicht nur freywillige Gaben und Meß-Stipendien, sondern auch neue Almosen- und Cultus-Stiftungen anzunehmen, und nach dem Sinne der Donatoren und Fundatoren zum Besten des Klosters zu verwenden. In soweit diese Einkünfte zu dem Unterhalte der nothwendigen Anzahl der Kloster-Individuen nicht hinreichen, werden ihnen von denjenigen Klöstern, die in Zukunft nicht mehr fortbestehen können, nach und nach die erforderlichen Zuschüsse überwiesen werden. So lange dieses nicht geschehen kann, wird ihnen die persönliche Vornahme von Sammlungen, da wo dieselbe bisher noch üblich ist, einstweilen auch für die Zukunft in der Art gestattet, daß hiezu in der Regel nur die Layen-Brüder verwendet werden sollen.

Wenn die Sustentations-Mittel zureichen, so können die fortbestehenden Klöster sogleich neue Individuen, Priester sowohl, als Layen-Brüder aufnehmen. Da in den meisten derselben die Zahl der Priester so sehr herabgesunken ist, daß die noch vorhandenen, meist alten und gebrechlichen Väter die ihnen obliegenden seelsorgerlichen Dienste nicht mehr zu leisten im Stande sind, so wird zur schnellen Ergänzung des benöthigten Personalstandes bewilligt: daß sie solche außer den Klöstern, jedoch im Inlande befindliche ehemalige Ordens-Brüder, welche geneigt sind, in den

liturgie.de

Kloster-Verband zurückzutreten, aufnehmen dürfen; und diesen sollen, wenn sie im Bezuge von Pensionen stehen, dieselben auf Lebensdauer belassen werden.

Als Novizen können nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche ihre philosophischen und theologischen Studien an einer inländischen öffentlichen Lehr-Anstalt mit gutem Erfolge bereits absolvirt, und stets eine untadelhafte Aufführung gepflogen haben.

Die Aufnahme von Candidaten, welche ihre theologischen Studien noch nicht vollendet haben, kann in der Folge erst dann gestattet werden; wenn hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung derselben während des Noviziats die geeigneten Vorkehrungen getroffen seyn werden. Zu diesem Ende soll in Benehmen der betreffenden Kreis-Regierung mit dem einschlägigen Ordinariate ausgemittelt werden: ob sich nicht in einem der fortbestehenden Klöster ein Commun-Studium herstellen lasse, und welche der noch vorhandenen Individuen in diesem Falle zur Uebernahme des Lehramtes in Vorschlag gebracht werden können.

Die Aufnahme in das Kloster muß bey dem Kloster-Vorstande nachgesucht, kann jedoch nach vorgängiger Prüfung von der königl. Kreis-Regierung und dem bischöfl. Ordinariate ertheilt werden. Die Statuten der fortbestehenden Orden sind einer geeigneten Prüfung zu unterwerfen 108), insbesondere soll untersucht werden, ob in den Statuten der fortbestehenden Orden nicht einige mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der constitutionellen Edikte unvereinbarliche Vorschriften enthalten sind, und welche Abänderungen derselben auch aus anderen Rücksichten nothwendig scheinen dürften.

Kein Noviz kann die Ordens-Gelübde ablegen, bevor er das 21ste Lebensjahr vollendet, und die vollständige Bildung zur Seelsorge in einer vor dem bischöflichen Ordinariate zu bestehenden Prüfung nachgewiesen hat.

Die Klöster sind als religiöse Institute in Allem, was zur geistlichen Disciplin und Kirchen-Ordnung gehört, dem bischöflichen Ordinariate untergeben, und die Ordens-Glieder verpflichtet, diejenige Aushülfe in der Seelsorge, theils in ihren Kloster-Kir-

108) Allerh. Rescr. v. 16. Sept. 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 55.

liturgie.de

chen, theils in den Pfarreyen zu leisten, welche die bischöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird. Auch hat diese Sorge zu tragen, daß die Ordens-Institute nach Bedürfniß und Kräften mit allem Eifer ihrer Bestimmung entsprechen. Deßgleichen steht dem Bischofe das Recht zu: die Klöster zu visitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegenstände zu treffen, die er für nöthig erachten wird. Jedem Kloster wurde ein Fond, aus welchem auch die Baulast und übrigen Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten sind, jedoch unter Vorbehalt der Eigenthums- und vollen Dispositionsrechte des Staats und unter Verpflichtung der vollständigen Conservation angewiesen 109).

Ordens-Gelübde. S. d. Art. Gelübde. Ordens-Geistliche.

Ordens-General ist der Obere aller Klöster eines Ordens. Derselbe residirt in der Regel zu Rom, ist von der bischöflichen Jurisdiktion befreyt, nur dem Pabste allein verantwortlich, und wird gewöhnlich alle drey Jahre von den Vorständen der eingehörigen Klöster gewählt. Bey den Franciskanern heißt er Minister, bey den Dominikanern aber Magister ordinis. Die Provinziale sind seine Räthe; sind diese unter seinem Vorsitze versammelt, so bilden sie zusammen ein General-Capitel. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Ordens-Profeß ist die Ablegung der feyerlichen Gelübde in einem von der Kirche bestätigten Orden. Ein feyerliches Gelübde aber ist dasjenige, welches durch den Empfang der höheren Weihen solennisirt worden ist, oder durch die Ablegung der Ordens-Profession geschieht. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Ordinariat. Das Presbyterium der Erzbischöfe und Bischöfe bildet das Domkapitel mit jenen Geistlichen, welche der Erzbischof oder Bischof noch als Ordinariats-Räthe, die er zur Leitung der Diözesan-Angelegenheiten vorzüglich für tauglich und fähig hält, ernennt 1). Die Dignitäre und Canoniker dienen

109) Allerh. Rescr. v. 23. May 1828.
1) Bayer. Concord. Art. III. u. XII. Lit. a. — umschreibungs-

liturgie.de

den Erzbischöfen und Bischöfen als Räthe, doch steht es Ersteren frey, die Verwendung der Letzteren zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen.

Der eigentliche Präsident des Ordinariats-Collegiums ist immer der Erzbischof oder Bischof, bey dessen Abwesenheit vertritt seine Stelle der General-Vikar. Präsidirt der Bischof selbst, so nehmen nach den Dignitären die Canoniker ihre Plätze nach dem Kapitels-Senium ein. Ernennt jedoch der Bischof seinen General-Vikar auf die Dauer dieser Funktion nach Art der weltlichen Regierungs-Stellen zum zweyten Präsidenten oder zum Direktor des Ordinariats-Collegiums, so kann dieser, sofern die landesfürstliche Genehmigung hiezu erfolgt ist, den ersten Platz nach dem anwesenden Bischofe bey den Ordinariats-Sitzungen in Anspruch nehmen, wenn er auch nicht die erste Würde bekleidet.

Dem Erzbischofe oder Bischofe bleibt in Gegenständen der Diözesan-Verwaltung das Placet der abgefaßten Ordinariats-Beschlüsse vorbehalten. Es werden ihm daher die betreffenden Akten und Sitzungs-Protokolle, wie auch die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze zur Revision überschickt, und von ihm mit dem Expediatur versehen. Bey Abwesenheit vom Bisthums-Sitze oder Verhinderung des Bischofs geschieht dies vom General-Vikar.

In allen Fällen, wo das Ordinariat als geistliches Gericht erscheint, oder wo die canonischen Satzungen den Bischof an die Zustimmung oder den Rath des Ordinariats-Collegiums binden, muß er der Stimmen-Mehrheit folgen 2).

Ueber Hirten-Briefe und überhaupt über Pastoral-Schreiben, welche unmittelbar vom Bischofe ausgehen, steht dem Ordinariats-Collegium kein Revisions-Recht zu, und nur dann, wenn

---

Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen »De salute animarum.« Jetzt müssen die Erzbischöfe und Bischöfe derley Ernennungen der Staats-Regierung zur Erholung der landesherrlichen Genehmigung anzeigen. — Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözese. Verordn. v. 30. Jan. 1830 für die oberrhein. Kirchen-Provinz. §. 21.

2) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 9 et Sess. XXIII. C. 18. de reform.

liturgie.de

ihm solche vorgelegt werden, kann es seine Bemerkungen abgeben, oder seine Bedenken vortragen.

In Bayern soll nach ausdrücklicher allerhöchsten Vorschrift die von den Erzbischöfen und Bischöfen constituirte Behörde den Namen: erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat führen; jene zur Schlichtung der Ehe-Streitsachen aber angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen: Consistorium bestehen. Bey den Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Consistorium mit dem Namen »Metropolitikum« bezeichnet werden, jedoch mit dem Unterschiede: daß die Zuschriften an dieses Collegium in Disciplinar- und Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum ohne Beysatz; bey Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum, als Ehe-Gericht zweyter Instanz, zu geschehen haben 3).

Für Würtemberg: 1) Die Communikation zwischen der Staats-Regierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel durch den katholischen Kirchenrath, als durch diejenige Staats-Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist. 2) Die Communikation wird gegenseitig in der bey allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufschrift: »an das bischöfliche Ordinariat.« 3) In allen Fällen, wo es sich mehr von persönlichen Verrichtungen des Bischofs handelt, wird die Aufschrift und der Context der Note an den Herrn Bischof gerichtet (s. d. Art. Bischof). 4) In unmittelbaren Eingaben des bischöflichen Ordinariats an Seine Königliche Majestät oder an das Königliche Ministerium des Innern hat sich dasselbe der in der Verordnung v. 24. Dez. 1816 vorgeschriebenen Form zu bedienen. 5) Die bischöflichen Ausschreiben an die dem Bischofe untergeordneten Amtsstellen, namentlich an die Dekanate, Landkapitels-Kämmerer, Pfarrer u. s. w. werden in der Regel (mit Einschluß der jährlichen Fasten-Dispense) in der bey den

3) Reg. Bl. 1826. S. 491. Verordn. v. 7. May 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 84.

liturgie.de

Staats-Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufschrift: das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg an das Dekanatamt (Pfarramt u. s. w. N. N.) erlassen. 6) Bey amtlichen Berichten der dem Bischofe untergeordneten Kirchenstellen an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat kommen die Bestimmungen der erwähnten Verordnung v. 24. Dez. 1816 in Anwendung. 7) In den an das bischöfliche Ordinariat gerichteten Eingaben wird im Contexte: »Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat« gebraucht. Auch sollen die bischöflichen Behörden sowohl, als die denselben untergeordneten Amtsstellen sich in ihren Erlassen und Eingaben gegenseitig und ausschließlich der deutschen Sprache bedienen 4).

Im Großherzogthum Hessen wurde in Betreff der Geschäfts-Form in amtlicher Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz folgende Verordnung v. 8. Febr. 1830 erlassen:

In Beziehung auf die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz wird hiedurch verordnet:

I. Die Correspondenz zwischen den Staats-Behörden und den bischöflichen Stellen wird, der Regel nach, durch die Kirchen- und Schul-Raths-Collegien, katholischen Theils, geführt.

Die deßfallsigen Communicationen sind in der bey coordinirten Behörden gebrauchten Form abzufassen, also:

»Der Großherzogliche Kirchen- und Schul-Rath, katholischen Theils,
an
das bischöfliche Ordinariat zu Mainz
(oder nach Lage des Falles)
an
das Domkapitel zu Mainz.«

Handelt es sich im concreten Falle um persönliche Verrichtungen und Befugnisse des Bischofs (z. E. Pontifikalien), so ist die Communication nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern an den Bischof selbst zu richten, also:

---

4) St. u. Reg. Bl. 1828. Nr. 33. S. 356—358. Verordnung vom 21. May 1828.

liturgie.de

»An Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof NN. zu Mainz.«

II. Bey Eingaben, welche der Bischof, das Ordinariat oder das Domkapitel unmittelbar bey Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, oder dem Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen sich veranlaßt finden, sind die darüber bestehenden verfassungsmäßigen Formen zu beobachten.

III. Die bischöflichen Ausschreiben an alle dem Bischof untergeordnete Stellen, namentlich an die Dekane, Pfarrer u. s. f. werden in der bey den Staats-Behörden gebräuchlichen Form von Rescripten erlassen, also:

»Das bischöfliche Ordinariat in Mainz
an
das Dekanatamt (oder Pfarramt) zu. N.

Wird aber bey feyerlichen Veranlassungen die Form eines Hirten-Briefs gebraucht, so kann solchem die Aufschrift:

»NN. (Vor- und Geschlechts-Name) Bischof von Mainz«

gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden. Außerdem sind alle von dem Bischof persönlich oder von dem bischöflichen Ordinariat ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan zu unterzeichnen.

VI. Die dem Bischof untergeordneten Kirchen-Stellen haben bey amtlichen Berichten an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat die Form der Berichte an höhere Staats-Behörden zu beobachten.

V. Den an den Bischof persönlich gerichteten Berichten und Eingaben ist die Anrede: »Hochwürdigster Herr Bischof,« im Context aber »Ew. bischöfliche Gnaden« zu geben. In den Eingaben an das bischöfliche Ordinariat ist die Anrede: Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat zu geben.

VI. Die bischöflichen Behörden, so wie die denselben untergeordneten Amtsstellen, werden sich in ihren Erlassen, Berichten und Eingaben gegenseitig der deutschen Sprache bedienen 5).

5) Reg. Bl. 1830. Nr. 10. S. 51.

liturgie.de

Ordinarius ist vorzugsweise der Titel des Diözesan-Bischofs. (S. d. Art. Bischof.)

Ordinatio curiae ist von einem rechtmäßigen Vorstande einer Behörde, und im kirchlichen Sinne eine dem Ordinariate, Vikariate, Consistorium u. s. w. vorgeschriebene Geschäfts-Ordnung, nach welcher die Geschäfte geleitet, und alle zu dem Wirkungskreise einer solchen Stelle gehörige und dahin gelangte Gegenstände erledigt werden müssen. Eben so versteht man darunter die Gerichts-Ordnung, welche die ausdrücklichen Vorschriften eines Obern über das gerichtliche Verfahren enthält.

Ordination. S. d. Art. Weihen, geistliche.

Ordines minores, zu denselben gehören die Akoluthen, die Exorcisten, Lektoren und die Ostiarien (s. diese Artikel und Weihen, geistliche). Diese vier Weihen heißen deßwegen die niederen, weil sie gleichsam die Stufen sind, auf welchen der Geistliche nach und nach zu den höheren Weihen befördert wird. Durch dieselben soll den Candidaten des geistlichen Standes a) Zeit gegeben werden, sich zum Priester-Amte in jeder Hinsicht gehörig vorzubereiten; b) andererseits sollen die Kirchen-Obern in den Stand gesetzt werden, während dieser Vorbereitungszeit den Charakter, die Fähigkeiten und die Sittlichkeit der Candidaten des geistlichen Standes kennen zu lernen. Daher sollen auch dieselben, wo möglich, nicht auf einmal, sondern in gewissen Zwischenräumen ertheilt werden 1). (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

Ordinirte, Pflichten derselben. Der erhabene Beruf der Geistlichen, Verwalter der göttlichen Geheimnisse — Lehrer der wahren Religion, das Salz der Erde, das Licht der Welt, Führer auf dem Wege

1) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 11. de reform. »Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo magis videretur, conferantur: ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere, juxta praescriptum Episcopi, se exerceant etc.«

liturgie.de

des Heils zu seyn 1), so wie die empfangenen heiligen Weihen legen denselben besondere Verbindlichkeiten auf. Sie sind daher 1) zu einer vorzüglichen Sitten-Reinheit, 2) zur priesterlichen Anständigkeit (honestas vitae), und zu einem ehrbaren Betragen, wie zur vorgeschriebenen Clerikal-Kleidung (decorum clericale), 3) zum Cölibate *), was jedoch bey den protestantischen Geistlichen wegfällt, indem diese nicht zum ehelosen Leben verpflichtet sind; 4) zum fleißigen Gebete **) und 5) zur Enthaltung von gewissen Beschäftigungen verbunden, welche sie entweder in den Verrichtungen des geistlichen Amtes hindern, oder die mit der geistlichen Zurückgezogenheit nicht vereinbarlich sind.

In dieser Hinsicht ist ihnen verboten: a) die Jagd, wenigstens dann, wenn sie seelsorgerliche Amts-Versäumnisse zur Folge hat, oder oft mit Leidenschaft oder zur Kränkung anderer Menschen getrieben wird 2). b) Kriegsdienste, weil diese dem klerikalischen Geiste der Sanftmuth widerstreben 3). c) Die

---

1) Matth. 5, 13—14. I. Tim. 3, 1—13. Chrysost. de sacerdot. Lib. V. C. 3. p. 416. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

*) Für die Aufhebung des Cölibats erheben sich in unseren Tagen, stärker als je, viele Stimmen.

**) Die Verbindlichkeit zum Brevierbeten trifft gleichfalls die protestantischen Geistlichen nicht.

2) C. 1. 2. X. de cleric. venat. Concil. Lateran. IV. Can. 5. Benedict. XIV. de synod. dioeces. Lib. XI. C. 10. §. 6. »Certe duplex venationis genus est, altera scilicet clamorosa, seu saltuosa, quae fit cum magno tumultu, strepituque annorum, et canum ad occidendos apros, cervos, majoresque feras, altera quieta, quae nimirum exercetur solis laqueis, retibus aut etiam cum armis, sed paucis adhibitis canibus, sine ullo strepitu ad capiendos volucres, minoresque belluas non feroces. Communior sententia est, tantum clamorosam venationem clericis esse vetitam, sed magis est consentanea juri opinio illorum, qui utrumque genus venationis interdictum putant.« Devoti l. c. P I. p. 110. Nach dieser Distinktion halten Viele dafür: daß die venatio quieta dem Geistlichen erlaubt sey, besonders wenn ein mäßiger Jagdbesuch der Gesundheit zuträglich ist.

3) Can. Apostol. 75. ap. Cotoler. l. c. p. 453. Concil. Lateran. II. Can. 12. C. 1—9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot.

liturgie.de

Wundarzney-Kunst 4), wiewohl der Geistliche sich medicinische Kenntnisse sammeln darf, um im Falle der Noth, besonders auf dem Lande, wenn nicht sogleich ein Arzt zu haben ist, bis zur Ankunft desselben die nöthigsten Anordnungen zur Hebung außerordentlicher Zufälle treffen zu können. d) Das bürgerliche Richteramt und die Advokaturen, mit Ausnahme der juristischen Praxis in eigener Sache, und in Kirchen- und Armen-Angelegenheiten. Nach der Praxis der römischen Curie sind die höheren Verwaltungs-Stellen mit kirchlichen Würden vereinbarlich. Insbesondere werden hieher die Lehrämter und Stellen an den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten gerechnet. Auch dürfen Geistliche Curatelen für nahe Anverwandte und Waisen-Kinder übernehmen 5). e) Handel, der bloß auf Gewinn und Wucher berechnet ist; wobey Waaren gekauft, und wieder verkauft, und wodurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden 6). Der Verkauf der eigenen Produkte ist jedoch einem Geistlichen erlaubt. f) Alle schmutzige und niedrige Beschäftigungen und Handlungen 7). Der Betrieb der Landwirthschaft auf den eigenen Pfarrfeldern macht jedoch hievon billiger Weise eine Ausnahme. — Auch verbieten die Kirchen-Gesetze dem Geistlichen alle Handlungen, welche schon wegen des Beyspiels einen üblen Eindruck auf die Gemüther machen, als: Unmäßigkeit im Essen und Trinken ꝛc. 8) Hazard-Spiele 9), den Besuch, die Sitt-

---

C. 2. X. de vit. et honestat. cleric. Der gemeinen Meinung nach sind jedoch dem Geistlichen, wenn das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, und ein allgemeines Aufgebot zur Vertheidigung desselben von der rechtmäßigen Obrigkeit ergangen ist, insbesondere auch die Leistung militärischer Dienste vom Staate den Geistlichen angesonnen wird, Kriegsdienste erlaubt. Sieh M. Repertorium. II. Abth. S. 77.

4) C. 9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot. Concil. Lateran. II. Can. 9.

5) Can. 4. Dist. 37.

6) Can. 9. Dist. 88. Can. 1. C. 14. q. 4. C. 6. ne cleric. vel monach. C. 16. X. de vit. et honest. cleric. C. 1. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Concil. Arelat. I. Can. 12. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

7) C. 6. X. ne cleric. vel monach. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

8) Can. 4. Dist. 35. C. 4. X. de vit. et honestat. cleric.

9) Can. 1. Dist. 35.

liturgie.de

lichkeit gefährdender, öffentlicher Spiele 10), den Besuch der Schenken 11), ausgenommen auf Reisen oder in amtlichen Geschäften, das Tanzen 12), und den vertrauten Umgang mit Personen weiblichen Geschlechts 13). In unseren Tagen herrschen jedoch rücksichtlich mancher dieser canonischen Verbote mildere Ansichten.

Rücksichtlich des decorum clericale ist den Geistlichen überhaupt ein besonderer Anstand im Aeußeren zur Pflicht gemacht, und sie sollen sich durch ein gesittetes, bescheidenes und zurückgezogenes Betragen, wozu auch schon der Grund in den geistlichen Bildungs-Anstalten gelegt werden soll, auszeichnen. In dieser Hinsicht ist eine standesmäßige, einfache und bescheidene Kleidung 14) (s. d. Art. Kleidertracht der Kleriker), und die Tonsur 15) (s. d. Art.) zur Pflicht gemacht. Insbesondere sollen sie keine goldenen Tressen und Stickereyen, so wie keine bunten Aufschläge, Spornen und dergl. tragen 16).

Unter den neuesten das Decorum clericale betreffenden Verordnungen sind folgende merkwürdig: a) das Umlauf-Schreiben (epistola encyclica) des Pabstes Leo XII. v. J. 1824. b) Ein erzbischöfliches Rundschreiben für die Geistlichkeit der Erzdiözese München-Freysing v. J. 1824, u. v. 29. Dez. 1828, c) ein bischöfliches Cirkular für die Diözese Speier, d) die bischöflichen Pastoral-Anordnungen für die Diözese Würz-

10) Can. 19. Dist. 34. Can. 4. Dist. 35. C. 12. 14. X. de vit. et honest. cleric.

11) Can. 2. Dist. 44. C. 15. X. de vit. et honest. cleric.

12) Can. 19. Dist. 34.

13) Can. 16. 17. Dist. 22. Can. 2. Dist. 81. Concil. Nicaen. I. Can. 1. 3. C. 2. 9 X. de cohabit cler. et mulier. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 14. de reform.

14) C. 2. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 6. de reform.

15) C. 4. 5. 7. X. de vita et honest. Cleric. Frey, kritischer Kommentar des Kirchenrechts. Fortgesetzt von Herrn Dr. Jos. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 528.

16) Can. 2. C. 21. q. 4. C. 15. X. de vit. et honest. Cleric. Von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. II. Bd. I. Abth. gr. 8. Münster 1830. S. 123.

liturgie.de

burg 17), e) die bischöflichen Pastoral-Schreiben für die Diözese Augsburg v. 1. April 1826 und v. 23. Febr. 1829.

In allen diesen Hirten-Briefen wird den Geistlichen ihre hohe Bestimmung und Würde an's Herz gelegt, woraus hervorgeht: daß der Geistliche in Allem, was er thut, nicht nur tadellos und unsträflich sich darstellen, sondern als Vorbild der Gläubigen, Würde und Anstand, Ernst und Eingezogenheit, Ordnung und Maß blicken lassen solle. Die Vorschriften des h. Paulus an Timotheus I. Tim. 3, 8—10. 5, 17., die Verordnung des Kirchenraths von Trient Sess. XXII. C. 1. de reform. und die bestehenden Synodal-Dekrete werden in Erinnerung gebracht, und nachdrücklich eingeschärft. Insbesondere wird den Geistlichen wegen des Besuches der Wirthshäuser, und im Betreffe des Lasters der Trunkenheit die nöthige Warnung gegeben. (Cirk. Dekr. d. bisch. Ord. zu Würzburg v. 10. Jul. 1829.)

Vermöge eines Ministerial-Rescripts v. 14. Jul. 1824 wurde in dieser Hinsicht im Badischen verordnet: Die Dekane haben darauf zu sehen: daß die Geistlichen rein und lauter das Evangelium verkündigen, ehrfurchtsvoll und andächtig die hh. Sakramente ausspenden, in allen kirchlichen Handlungen mit dem Ernste und der Würde sich benehmen, welche ihre Heiligkeit erfordert; deßgleichen daß dieselben außer ihren Amts-Verrichtungen in einer ihrem Stande angemessenen Kleidung überall erscheinen, die Jagd, Tänze und öffentliche Orte, wo Tänze gehalten werden, vermeiden, und den Besuch der Wirthshäuser zum Vergnügen unterlassen. Den Geistlichen wird untersagt, sich nicht mit Handthierungen und Gewerben, Handelschaften und andern Geschäften abzugeben, die ihrem Stande nicht ziemlich sind, und wodurch sie ganz in's Irdische und Gemeine herabgezogen, dem höheren Sinne und dem würdigen Leben eines Geistlichen zuletzt völlig entfremdet werden. Die Dekane haben durchaus nicht zu dulden, daß ein Pfarrer (wenn es je mit ihm so weit kommen könnte), durch Trunkenheit die Ehre seines Standes schände, oder durch ein fleischliches Leben seiner Gemeinde ein empörendes Aergerniß gebe. Sie haben daher ihr Augenmerk besonders darauf zu richten: daß ihre Diözesanen durch treue Erfüllung aller aus ihren häuslichen Verhältnissen entspringenden Pflichten,

17) M. Repertorium. II. Abth. S. 86.

liturgie.de

Vorbilder ihrer Gemeinde werden, und in allen ihrer mannigfaltigen Beziehungen ein ernstes, würdevolles Betragen beobachten, und selbst alles auf's Gewissenhafteste vermeiden, was sie an ihren eigenen Gemeinde-Gliedern mißbilligen oder bekämpfen müssen.

Ordinirte, Rechte derselben. So wie die Geistlichen einerseits besondere Pflichten in Beziehung auf Weihe und Clerikalität haben, eben so stehen auch denselben andererseits wohl erworbene Rechte und Privilegien zu, welche jedoch meist heut zu Tag durch die partikularrechtlichen Bestimmungen entweder modificirt, oder gar außer Wirksamkeit gesetzt sind. Dazu gehören: a) das privilegium canonis oder das Recht der Unverletzbarkeit der geistlichen Personen in Folge der empfangenen Weihen. Es hat seinen Namen durch das zweyte lateranische Concil (1139) erhalten. Vermöge desselben sollen die Geistlichen gegen jeden Frevel geschützt, und Jene, die einen Geistlichen, mit Ausnahme der Nothwehr, thätlich mißhandeln, oder dabey mitwirken, sententiae latae d. i. ohne vorhergehende Untersuchung mit dem Anathem belegt werden. b) Das privilegium fori oder ein befreyter Gerichtsstand vor den geistlichen oder höheren weltlichen Gerichten. Konstantin d. Gr. legte den Grund hiezu 1). Das kanonische Recht macht es sogar den Geistlichen zur Pflicht, in vorkom-

1) Sozomen, Histor. eccles. Lib. I. C. 9. Cod. Theodos. Lib. I. de audient. episcop. Euseb. in vit. Constant. M. Lib. IV. C. 27. Im siebenten Jahrhunderte wurde das Gesetz erlassen: daß jeder Geistliche sowohl in bürgerlichen, als in Straf-Rechts-Sachen nur von einem gemischten Gerichte gerichtet werden könne. Concil. Paris. V. an. 615. Can. 4. »Ut nullus judicum neque presbyterum, neque diaconum vel clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat.« Edict. Chlotar. II. »Ut nullus judicum de quolibet ordine clericos de civilibus causis praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quodsi causam inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et judex publicus in audientia publica positi ea debeant judicare.«

liturgie.de

menden Fällen von diesem Privilegium Gebrauch zu machen 2). c) Das privilegium servitiorum d. i. die Befreyung der Geistlichen von persönlichen mit dem geistlichen Stande nicht vereinbarlichen Dienstesleistungen und Aemtern, z. B. von Gemeinde-Aemtern. d) Das privilegium immunitatis, welches jedoch nach den heutigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen wesentlich gegen sonst abgeändert resp. aufgehoben ist 3). (S. d. Art. Abgaben, klerikalische, Immunität.) e) Das privilegium competentiae oder das Privilegium des standesmäßigen Unterhaltes, vermöge dessen einem Geistlichen auch dann, wenn er verschuldet oder in Ausschatzung gekommen ist, der nöthige Lebens-Unterhalt belassen werden muß 4). Endlich genießen auch noch die Geistlichen das Recht, gleich siegelmäßigen Personen, über ihre Verlassenschaften durch eigenhändige Scriptur, auch ohne Zeugen, zu testiren, und solche Testamente (testamenta canonica) sind gültig, wenn nur in Ansehung der Form hiebey alles Erforderliche beobachtet ist, — dieselben von den geistlichen Testatoren eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Privat-Sigill versehen sind (s. d. Art. Testamente). Ueberhaupt wird bemerkt: daß die Rechte der Geistlichen heutiges Tages auch nach den besonderen Landes-Gesetzen und in constitutionellen Staaten insbesondere auch nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen beurtheilt werden müssen 5).

Ordo (h. Weihe), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Nach den canonischen Satzungen benehmen die höheren Weihen das Episcopat, Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat die Fähigkeit, eine Ehe eingehen zu können 1). Im eilften Jahrhunderte wurde das Subdiakonat zu einer höheren Weihe erhoben, und seit dieser Zeit ist mit dem Empfange desselben nach der Disciplin der Kirche die Unfähigkeit zur Ehe verbunden.

---

2) C. 1. 12. 18. X. de for. compet. Vergl. z. B. für Bayern Verf. Urk. Tit. V. §. 5. II. konstit. Ed. §. 62—72. M. Repertorium I. Abth. S. 161.

3) L. 1. 7. 9. 11. Cod. Theodos. de episc. et cler.

4) C. 3. X. de solut.

5) Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 122.

1) C. 1. 2. 7. X. qui cleric. vel vov. matrim. C. un. de voto in 6to.

liturgie.de

Die kirchlichen Verordnungen hierüber sind zuerst auf dem lateranischen Concil I. (1139) erlassen worden; welche der Kirchenrath von Trient Sess. 24. Can. 9. de sacram. matrim. bestätigte, indem er verordnete: »Si quis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto..... anathema sit.« Sollte Einer ganz unwissend: daß mit dem Empfange der höheren Weihen das Verbot der Ehe und die Verpflichtung zur Keuschheit verbunden sey, dieselben empfangen haben; so würde ihn die kirchliche Vorschrift, sobald seine Unwissenheit erwiesen ist, nicht verpflichten, indem die Kirche nicht Jene zu verbinden beabsichtigt, welche sich in einer so wichtigen Sache in einem wahren Irrthume befinden.

Wenn Jemand durch Gewalt oder ungerecht eingejagte schwere Furcht — wider seinen Willen — zum Empfange der höheren Weihen gezwungen wurde, oder wenn dieselben einem Weih-Candidaten ungültig ertheilt, oder ungültig von einem solchen empfangen worden sind; so hat sich dieser kein trennendes Ehe-Hinderniß zugezogen. (S. d. Art. Cölibat. Subdiakonat. Weihen, geistliche.)

Ordo romanus. Eines der ältesten Ritual-Bücher ist der ordo romanus, welcher bis auf Gregor d. Gr. gehen soll. Außer den gewöhnlichen liturgischen Handlungen enthält derselbe die Ceremonien bey der Ordination der Bischöfe, die Benediktion der Aebte und Abtissinnen, die Ritus bey der Kircheinweihung, die Formeln bey der Eröffnung allgemeiner und der Provinzial-Concilien, die Benediktion der Könige und Kaiser u. a. m.

Orgel (organum) ist das vorzüglichste musikalische Instrument für den Kirchen-Gesang, wie zur Vergrößerung der Feyer des Gottesdienstes. Sein Grundmechanismus besteht in Pfeiffen, welche mittelst Blase-Bälge mit Wind angefüllt werden; nebstdem ist jede Orgel mit einem sogenannten Pedal, welches Bernhard, ein Deutscher, im Jahre 1470 erfand, versehen. Schon die Hebräer hatten ein diesem ähnliches Instrument,

liturgie.de

menden Fällen von diesem Privilegium Gebrauch zu machen 2). c) Das privilegium servitiorum d. i. die Befreyung der Geistlichen von persönlichen mit dem geistlichen Stande nicht vereinbarlichen Dienstesleistungen und Aemtern, z. B. von Gemeinde-Aemtern. d) Das privilegium immunitatis, welches jedoch nach den heutigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen wesentlich gegen sonst abgeändert resp. aufgehoben ist 3). (S. d. Art. Abgaben, klerikalische, Immunität.) e) Das privilegium competentiae oder das Privilegium des standesmäßigen Unterhaltes, vermöge dessen einem Geistlichen auch dann, wenn er verschuldet oder in Ausschatzung gekommen ist, der nöthige Lebens-Unterhalt belassen werden muß 4). Endlich genießen auch noch die Geistlichen das Recht, gleich siegelmäßigen Personen, über ihre Verlassenschaften durch eigenhändige Scriptur, auch ohne Zeugen, zu testiren, und solche Testamente (testamenta canonica) sind gültig, wenn nur in Ansehung der Form hiebey alles Erforderliche beobachtet ist, — dieselben von den geistlichen Testatoren eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Privat-Sigill versehen sind (s. d. Art. Testamente). Ueberhaupt wird bemerkt: daß die Rechte der Geistlichen heutiges Tages auch nach den besonderen Landes-Gesetzen und in constitutionellen Staaten insbesondere auch nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen beurtheilt werden müssen 5).

Ordo (h. Weihe), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Nach den canonischen Satzungen benehmen die höheren Weihen das Episcopat, Presbyterat, Diakonat und Subdiakonat die Fähigkeit, eine Ehe eingehen zu können 1). Im eilften Jahrhunderte wurde das Subdiakonat zu einer höheren Weihe erhoben, und seit dieser Zeit ist mit dem Empfange desselben nach der Disciplin der Kirche die Unfähigkeit zur Ehe verbunden.

---

2) C. 1. 12. 18. X. de for. compet. Vergl. z. B. für Bayern Verf. Urk. Tit. V. §. 5. II. konstit. Ed. §. 62—72. M. Repertorium I. Abth. S. 161.

3) L. 1. 7. 9. 11. Cod. Theodos. de episc. et cler.

4) C. 3. X. de solut.

5) Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 122.

1) C. 1. 2. 7. X. qui cleric. vel vov. matrim. C. un. de voto in 6to.

liturgie.de

Die kirchlichen Verordnungen hierüber sind zuerst auf dem lateranischen Concil I. (1139) erlassen worden; welche der Kirchenrath von Trient Sess. 24. Can. 9. de sacram. matrim. bestätigte, indem er verordnete: »Si quis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto..... anathema sit.« Sollte Einer ganz unwissend: daß mit dem Empfange der höheren Weihen das Verbot der Ehe und die Verpflichtung zur Keuschheit verbunden sey, dieselben empfangen haben; so würde ihn die kirchliche Vorschrift, sobald seine Unwissenheit erwiesen ist, nicht verpflichten, indem die Kirche nicht Jene zu verbinden beabsichtigt, welche sich in einer so wichtigen Sache in einem wahren Irrthume befinden.

Wenn Jemand durch Gewalt oder ungerecht eingejagte schwere Furcht — wider seinen Willen — zum Empfange der höheren Weihen gezwungen wurde, oder wenn dieselben einem Weih-Candidaten ungültig ertheilt, oder ungültig von einem solchen empfangen worden sind; so hat sich dieser kein trennendes Ehe-Hinderniß zugezogen. (S. d. Art. Cölibat. Subdiakonat. Weihen, geistliche.)

Ordo romanus. Eines der ältesten Ritual-Bücher ist der ordo romanus, welcher bis auf Gregor d. Gr. gehen soll. Außer den gewöhnlichen liturgischen Handlungen enthält derselbe die Ceremonien bey der Ordination der Bischöfe, die Benediktion der Aebte und Abtissinnen, die Ritus bey der Kircheinweihung, die Formeln bey der Eröffnung allgemeiner und der Provinzial-Concilien, die Benediktion der Könige und Kaiser u. a. m.

Orgel (organum) ist das vorzüglichste musikalische Instrument für den Kirchen-Gesang, wie zur Vergrößerung der Feyer des Gottesdienstes. Sein Grundmechanismus besteht in Pfeiffen, welche mittelst Blase-Bälge mit Wind angefüllt werden; nebstdem ist jede Orgel mit einem sogenannten Pedal, welches Bernhard, ein Deutscher, im Jahre 1470 erfand, versehen. Schon die Hebräer hatten ein diesem ähnliches Instrument,

liturgie.de

welches sie חוּגָב (von הגב) oder הִיגָיוֹן nannten. Eben so war ein solches bey den Griechen und Römern bekannt 1), und Manche halten deßhalb dafür, daß die Orgeln eigentlich von den Griechen herkämen. Indessen bestand die ganze Einrichtung der Orgeln bey diesen mehr in bleiernen Pfeiffen, welche mittelst Hin- und Herziehens über die Lippen geblasen wurden. — Der heil. Hieronymus und der h. Augustinus erwähnen einer gewissen Art von Orgeln, und Pipin erhielt im Jahre 757 die erste Orgel von dem griechischen Kaiser Copronymus zum Geschenke 2). Allein die Einrichtung derselben, wie sie jetzt mit den noch mannigfach hinzugekommenen Verbesserungen besteht, und ihre Einführung in der abendländischen Kirche fällt gegen das Ende des XIII. und gegen Anfang des XIV. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an wurde die Orgel in allen Kirchen eingeführt, und ist nun das erste und unentbehrliche Instrument bey dem Kirchen-Gesange und der Kirchen-Musik.

Ostensoria. S. d. Art. Monstranzen.

Osterfest 1) oder das Fest der Auferstehung Jesu Christi ist eines der vorzüglichsten und ältesten Feste in der

---

1) Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 145. „Der erste Erfinder der alten Orgeln soll Jubal gewesen seyn, wovon im ersten Buche Moses gesagt wird: daß er der Vater jener sey, die auf Cithern und auf der Orgel spielten.“ I. Mos. IV, 21. Die Profan-Scribenten, denen diese Orgeln auch nicht unbekannt waren, schreiben sie bald dem Gott Pan, bald der Göttin Minerva zu. Virgil Eclog. 2. singt:

Pan primus calamos cera conjungere plures
Instituit .....

2) Martene et Durand. Collect. T. V. p. 949. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. S. 347. „Ludwig der Fromme nahm späterhin das Anerbieten eines venetianischen Priesters, Georg, welcher die Kunst: Orgeln zu machen, den Griechen abgelernt hatte, eine Orgel zu verfertigen, mit Vergnügen an.“

1) Der Name Ostern kommt nach Einigen von dem altdeutschen Worte Urstand, welches Auferstehung heißt, nach Andern von Ost, Osten her, weil Jesus in Osten oder auch am Morgen auferstanden ist. Cf. Honor. in Sacramentar. C. 42. »Osterum dicitur ab Oriente, quia sicut ibi sol surgit, in occasu quasi moritur, ita hic sol justitiae, qui est Christus, qui in morte occasum subiit, hic resurrexit.« Beda de ration. tempor. T. II. »Eastermonaht,

liturgie.de

christlichen Kirche, welches gleichzeitig mit dem christlichen Sonntage entstanden, und von den Aposteln selbst angeordnet worden ist 2). Dasselbe kommt daher auch schon bey den ersten Christen

---

qui nunc paschalis mensis interpretatur, quadam a Dea Anglorum, quae Eostre vocabatur, et cui in illo festa celebrabant, nomen habuit, a cujus nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquae observationis vocabulo gaudia novae solemnitatis vocantes.« Binterim a. a. O. V. I. S. 237.

2) Das hebräische Wort פֶּסַח (von פָּסַח transiit) — bedeutet vorübergehen, weil der Würgengel, welcher die Erstgebornen der Aegyptier tödete, an den Häusern der Hebräer vorbeyging, ohne den Erstgebornen derselben etwas zu Leid zu thun, indem die Hausthüren mit dem Blute des Lammes besprengt waren, welches am Abende vorher geschlachtet worden ist. Bey den Juden wurde dieses Fest immer am 14ten Tage des ersten Mondmonats im Kirchenjahre, welchen die späteren Juden Nisan nannten, gefeyert. — Der Engländer Paul Middleton hat nachgewiesen, daß der vierzehnte des Monats Nisan im Sterbejahre Jesu wirklich auf den Donnerstag gefallen ist. — Hardouin vermuthet rücksichtlich des Essens des Osterlammes: es sey wegen der Menge der Osterlämmer, die alle im Vorhofe des Tempels geschlachtet werden mußten, der Gebrauch eingeführt worden: daß die Einwohner Jerusalems und von dem eigentlichen Judäa nach Vorschrift des Gesetzes am vierzehnten des Monats Nisan das Osterlamm aßen, die Galiläer aber sammt allen aus andern Ländern herbey gekommenen Israeliten am dreyzehnten. Unser Heiland, in Galiläa erzogen und größtentheils daselbst wohnend, habe daher sammt seinen Jüngern, die allenfalls Galiläer waren, einen Tag vorher das Passah gehalten; sich fügend Denen, die auf Moses Stuhl saßen, und diese doppelte Feyer verordnet hatten. Dieser Behauptung einer Theilung des Osterfestes gibt eine Stelle des Flavius Josephus de bello judaico Lib. VI. IX. 3. ein großes Gewicht. Wenige Jahre vor dem Untergange Jerusalem's mußten auf Verlangen des römischen Statthalters in Syrien die Priester ein Verzeichniß aufnehmen, wie viele Osterlämmer am Passah geschlachtet worden wären, um einen sichern Schluß auf die Menge machen zu können, die zum Feste in Jerusalem zusammengekommen war.« Quartal-Schrift für katholische Geistliche. III. Jahrg. II. Bd. I. Hft. Salzburg 1814. S. 177. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 479. »Das Osterfest hebräisch פֶּסַח (Pâsach) Passa oder Pascha, d. h. der Vorübergang oder Schonung, auch das Fest der ungesäuerten Brode genannt, war zum ewigen Andenken der wunderbaren Verschonung der israelitischen Erstgebornen in Aegypten und zum Gedächtnisse

liturgie.de

als die vorzüglichste christliche Festfeyer vor. Die hh. Väter nennen es die Krone — das größte aller Feste — festum maximum (Leo I. serm. IX. de resurrect. Domini), und bezeichnen es als den größten Tag — festivitas festivitatum.

In den ersten christlichen Zeiten entstand über die Feyer des Osterfestes ein merkwürdiger Streit. Die abendländischen Christen feyerten nämlich dieses Fest an dem auf den vierzehnten Tag des Monats Nisan folgenden Sonntage; die asiatischen Christen hingegen, sich auf eine Tradition des h. Apostels Johannes und Anderer gründend, begingen dasselbe an dem vierzehnten Tage dieses Monats selbst, unterbrachen sonach die große Fasten, setzten aber nach abgehaltenem Osterfeste dieselbe wieder fort. Polykarp, Bischof von Smyrna, begab sich zur Beylegung des bereits über die Osterfeyer entstandenen Streites nach Rom, und trat mit Anicet in Unterhandlung, allein da jeder auf seiner Meinung beharrte; so verließ Ersterer Rom, ohne etwas hierin ausgerichtet zu haben. Gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts ward der Streit zwischen P. Viktor und Polykrates, Bischof von Ephesus erneuert 3). Die Gewohnheit der römischen Kirche ward aber von mehreren Synoden gut geheißen, und auf dem Concil von Nicäa I. endlich entschieden: daß das Osterfest nach dem Gebrauche der rö-

---

der Befreyung von der ägyptischen Dienstbarkeit eingesetzt, wie es schon der Name andeutet. II. Mos. 12, 1—51..... Die Festfeyer, während welcher täglich nebst den gewöhnlichen Opfern zwey junge Rinder, ein Widder und sieben jährige Lämmer zum Brandopfer, dann ein Bock zum Sündopfer dargebracht wurden, bestand hauptsächlich in drey Stücken, nämlich im Genusse des ungesäuerten Brodes, im Verzehren eines Osterlammes und im Opfern der Erstlingsgarbe. Ungesäuertes oder süßes, d. h. vom Sauerteige und Salz freyes Brod, hebräisch מַצּוֹת (Mazzoth) mußte während der sieben Tage allgemein gegessen werden..... Ein jeder Hausvater war verbunden, am 10ten Nisan ein fehlerfreyes einjähriges Lamm oder einen solchen Ziegenbock auszusuchen, und denselben am 14ten zwischen den zwey Abenden, d. h. von 3—6 Uhr Nachmittags am heiligen Orte, d. i. im Tempel zu schlachten."

3) Von Rauscher, Geschichte der christlichen Kirche. I. Bd. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 400.

liturgie.de

mischen Kirche am Sonntage nach dem vierzehnten Tage des Monats Nisan gefeyert werden soll; und bey dieser Bestimmung hat es bis auf den heutigen Tag noch sein Verbleiben.

Die kirchlichen Feyerlichkeiten, welche schon in den ersten christlichen Zeiten an Ostern vorkommen, sind: 1) der Friedenskuß, welchen sich die ersten Christen gleich bey'm Eintritte in die Kirche an diesem Festtage gaben, indem sie zu einander sprachen: Der Herr ist aus dem Grabe erstanden, 2) das Segnen von Speisen, besonders von Milch, Honig und Eyer, woher der Gebrauch der Ostereyer sein Entstehen haben mag; 3) der feyerliche Umgang und die feyerliche Messe, 4) der Gesang des Alleluja.

Die canonischen Horen sind die ganze Oster-Woche hindurch kurz, und die Matutin hat nur eine Nokturn. Im achten Jahrhunderte kommen schon drey Oster-Feyertage vor, welche nun auf zwey beschränkt sind, der dritte aber ein sogenannter abgesetzter Feyertag ist.

In jeder Pfarrkirche wurde schon von den frühesten Zeiten an die Oster-Woche hindurch die h. Communion ausgetheilt: weßwegen dies auch die Concilien als pfarrliche Jurisdiktional-Handlung erklärten, und verordneten: daß die Gläubigen zur österlichen Zeit in ihren Pfarrkirchen communiciren sollen.

Um für ein gegebenes oder beliebig angenommenes Jahr den Ostersonntag, und somit den Tag der Feyer eines jeden beweglichen, kirchlichen Festes (vergl. S. 268 des III. Bandes dieses Lexikons) zu bestimmen, kann man sich einer doppelten Regel bedienen:

Erste Regel hinsichtlich des Gregorianischen Kalenders.

1) Den Gregorianischen Sonntags- oder Sonnencykel (eine Reihe von 28 Jahren) stellt für 1800 bis 1900 folgende Tafel dar:

1.	ED	5.	GF	9.	BA	13.	DC	17.	FE	21.	AG	25.	CB
2.	C	6.	E	10.	G	14.	B	18.	D	22.	F	26.	A
3.	B	7.	D	11.	F	15.	A	19.	C	23.	E	27.	G
4.	A	8.	C	12.	E	16.	G	20.	B	24.	D	28.	F.

Mit Hülfe dieser Tafel findet man den Sonntags-Buchstaben

liturgie.de

eines gegebenen Jahres, indem man die um 9 vermehrte Jahrzahl durch 28 dividirt, und die Zahl, die als Rest bleibt, in jener Tafel aufsucht; der ihr rechts stehende Buchstabe ist dann der Sonntags-Buchstabe des gegebenen Jahres. Z. B. für 1830 hat man $\frac{1839}{28} = 65$ mit dem Reste 19. Dieser Zahl 19 ist in dem Täfelchen C beygesetzt, folglich ist C der Sonntags-Buchstabe für 1830.

2) Die Gregorianische Ostergrenze wird durch folgende Tafel, in welcher M. und A. März und April bedeuten, dargestellt:

1.	13.	A.	E	6.	18.	A.	C	11.	24.	M.	F
2.	2.	A.	A	7.	7.	A.	F	12.	12.	A.	D
3.	22.	M.	D	8.	27.	M.	B	13.	1.	A.	G
4.	10.	A.	B	9.	15.	A.	G	14.	21	M.	C
5.	30.	M.	E	10.	4.	A.	C	15.	9.	A.	A

16.	29.	M.	D
17.	17.	A.	B
18.	6.	A.	E
19.	26.	M.	A

Hat man nach 1 den Sonntags-Buchstaben z. B. C für das Jahr 1830 gefunden; so sucht man nun noch die goldene Zahl desselben Jahres, indem man die um 1 vermehrte Jahrzahl durch 19 dividirt; der Rest aus dieser Division ist die goldene Zahl. So ist für 1830 $\frac{1831}{19} = 96$ mit dem Reste 7, folglich ist 7 die goldene Zahl jenes Jahres.

Weil nun dieser Zahl 7 in dem vorstehenden Täfelchen der 7te April mit dem Sonntags-Buchstaben beygesetzt ist; aber der wahre Sonntags-Buchstabe C für 1830 den 4ten Platz nach F (F, G, A, B, C) einnimmt; so fällt der Ostersonntag des Jahres 1830 4 Tage nach dem 7ten April, d. i. auf den $7 + 4$ oder auf den 11. April.

3) Man kann im neunzehnten Jahrhundert auch den Sonntags-Buchstaben unmittelbar (ohne Hülfe des unter 1) aufgestellten Täfelchens) finden, wenn man die seit 1800 verflossene und um ihren vierten Theil vermehrte Zahl der Jahre durch 7 dividirt, und den Rest von 5 oder 12 abzieht. Z. B. für 1830 hat man $\frac{30 + 7}{7} = \frac{37}{7} = 5$ mit dem Reste 2. Diese Zahl 2 von 5 abgezogen, hat man 3, und eben diese Zahl ist die Zahl des gesuchten Sonntags-Buchstabens, nämlich in dem Beispiele des dritten Buchstabens oder C, wie wir auch unter 1) fanden.

liturgie.de

Zweyte Regel zur Bestimmung des Ostersonntags sowohl nach dem Julianischen, als Gregorianischen Kalender.

α) Man dividire

das vorgegebene Jahr durch 19 und nenne den Rest a;
" " " " " " " " " 4 " " " " " " b;
" " " " " " " " " 7 " " " " " " c.

β) Man setze für den Julianischen Kalender
m = 15 und n = 6;
allein für den Gregorianischen Kalender setze man
von 1800 — 1899 m = 23 und n = 4;
von 1900 — 2099 m = 24 und n = 5.

γ) Man dividire

(m + 19 a) durch 30 und nenne den Rest d
(n + 2 b + 4 c + 6 d) durch 7 " " " " " " e;

so ist für den Julianischen Kalender immer der Ostersonntag entweder den (22 + d + e)ten März
oder den (d + e — 9)ten April.

Aber für den Gregorianischen Kalender finden einige Ausnahmen Statt, nämlich: wenn die vorige Rechnung den 26. April gibt; so muß man immer den 19ten April nehmen; gibt sie aber den 25. April und ist zugleich d = 18 und a größer als 10; so muß man den 18ten April nehmen.

Beyspiel. Man will wieder den Ostersonntag für 1830 bestimmen.

Nach α) läßt die Division von 1830 durch 19 den Rest a = 6;
" " " " " " " " " 4 " " " b = 2;
" " " " " " " " " 7 " " " c = 3.

Es ist daher nach β) und γ) erstens für den Julianischen Kalender $(15 + 19 \cdot 6) = 15 + 114 = 129$ und $\frac{129}{30} = 40$ mit dem Reste d = 9;

ferner $(6 + 2 \cdot 2 + 4 \cdot 3 + 6 \cdot 9) = 6 + 4 + 12 + 54 = 76$ und $\frac{76}{7} = 10$ mit dem Reste e = 6.

Also ist für den Julianischen Kalender
der Ostersonntag entweder den (22 + 9 + 6)ten März
oder den (9 + 6 — 9)ten April.

Weil nun die erste eingeschlossene Zahl 37 die Anzahl der Tage des März übersteigt; so gilt nur die zweyte eingeschlossene Zahl

liturgie.de

$9 + 6 - 9$, d. i. 6, oder im Jahr 1830 fällt der Ostersonntag nach dem Julianischen Kalender auf den 6ten April.

Zweytens. Für den Gregorianischen Kalender findet man $(23 + 19 \cdot 6) = 137$ und die Division der Zahl 137 durch 30 läßt den Rest $d = 17$; ferner ist $(4 + 4 + 12 + 6 \cdot 17) = 122$, und die Division von 122 durch 7 läßt den Rest $e = 3$; also fällt für den Gregorianischen Kalender der Ostersonntag auf den $(17 + 3 - 9)$ten, d. i. auf den 11ten April, wie wir auch oben nach der ersten Regel fanden. (S. d. Art. Concilien. Hebdomada major. Kalender.)

Ostiare entstanden zur Zeit der Verfolgungen, wo der Bischof einige Vertraute aufstellte, welche insgeheim den Gläubigen die Zeit zu den gottesdienstlichen Versammlungen ansagen mußten. Die Ostiare wurden daher Kirchen-Hüter, bisweilen Sakristane, so wie auch Glöckner genannt, weil sie das Läuten zu besorgen hatten. Lange aber schon versehen diese Funktionen die Küster. Das Ostiariat, obgleich es unter den niedern Weihen den letzten Platz hat, stand doch immer weit höher, als das Amt eines Küsters, indem der Ostiarius stets Kleriker, der Küster aber nur Diener der Geistlichen ist. In manchen Kirchen waren mehrere Ostiare aufgestellt, welche in ihren Dienst-Verrichtungen mit einander abwechselten.

Obgleich im Verlaufe der Zeiten eine bedeutende Veränderung hierin eingetreten ist; so hat doch die katholische Kirche das Ostiariat unverändert beybehalten. Es sollen nämlich die Kleriker auf den untern Stufen sich Verdienste und Tugenden sammeln, um desto würdiger für den Empfang der höheren Weihen zu werden 1). Insbesondere sollen die zu Weihenden durch diese, so wie durch die niederen Weihen überhaupt erinnert werden: daß der Gottesdienst mit der gehörigen Würde und Erbauung, wie auch zur bestimmten Zeit gefeyert, daß die Kirchen und Kirchen-Geräthschaften stets rein und im guten Stande erhalten, und dann daß von den Kirchen alle Unordnung, Unehrbietigkeit und Störungen entfernt gehalten werden müssen.

---

1) Muchar, die heiligen Weihen. S. 57. Winter, katholisches Ritual. II. Aufl. neu bearbeitet von Hrn. Jakob Brand, Bischof zu Limburg. I. Th. gr. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 288.

liturgie.de

Die Weihe der Ostiare geschieht auf folgende Weise: Der Archidiakon ruft vorerst alle zu Weihenden herbey; dann verliest der Notar die Namen derselben, und nachdem alle niedergekniet sind, gibt der Bischof folgende Ermahnung: Suscepturi, filii charissimi, officium Ostiariorum, videte, quae in domo Dei agere debeatis etc. Hierauf reicht er einem jeden einzeln die Kirchen-Schlüssel dar, welche jeder mit der Hand unter dem Gebete: sic agite etc. berührt. Nach diesem Akte führt der Archidiakon (oder Ceremoniar) solche zur Kirchenthüre, und läßt sie daselbst zu- und aufschließen; auch reicht er ihnen ein Glöckchen zum Läuten und Berühren hin, und führt sie dann zum Bischofe wieder zurück. Nachdem sie vor demselben niedergekniet sind, spricht dieser, mit der Infel und gegen die Weih-Candidaten gewendet: Deum Patrem omnipotentem etc. Nach diesem Gebete legt der Bischof die Infel wieder ab, und betet in der Richtung gegen den Altar: Oremus, Flectamus genua, Levate. Hierauf wendet er sich zu den Geweihten, welche knien, und spricht ohne Infel: Domine sancte Pater omnipotens, aeterne Deus, bene✝dicere, dignare hos famulos tuos etc.«

Ostiariat ist eine niedere Weihe, in welcher der Bischof oder ein anderer rechtmäßiger Minister z. B. ein infulirter Abt einem Candidaten des geistlichen Standes die Vollmacht ertheilt: die Kirche zu öffnen und zu verschließen, die Glocken zu läuten, und die Kirchen-Geräthschaften zu verwahren.

P.

Pabst (παππας) ist das Oberhaupt der katholischen Kirche, der Mittelpunkt der Glaubens-Einheit, der Nachfolger des h. Petrus, der Stellvertreter Christi auf Erden und das Organ des gesammten Lehr- und Hirten-Amtes in der katholischen Kirche1).

1) Das Wort papa wird bald aus dem Griechischen, bald aus dem Lateinischen, bald sogar von dem hebräischen Worte אב — pater — hergeleitet (Cf. Dufresne l. c. T. III. p. 130). Das Wahrscheinlichste aber ist: daß diese Benennung von den Griechen auf die Lateiner über-

liturgie.de

Ein allgemeines Kirchen-Oberhaupt ist schon nach der Natur und Verfassung der Kirche nothwendig. Nach der Lehre der Katholiken ist dies auch, und zwar nicht vermöge bloß menschlicher, sondern göttlicher Einrichtung in dem Primate Petri, welchen Jesus diesem Apostel Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15 mit dem Rechte der Nachfolge übertragen hat, wesentlich begründet 2). (S. d. Art. Primat.)

Die Rechte des Pabstes zerfallen in wesentliche (jura primigenia), welche entweder auf göttlicher Anordnung beruhen, oder mit dem Primate verbunden worden, oder die zur Erreichung des Zweckes desselben — zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in der Verfassung nothwendig sind 3), und in zufällige (jura accessoria oder secundaria), die zwar nicht unmittelbar mit dem Primate zusammenhängen, noch vom Anfange her mit demselben verbunden waren, aber doch theils durch einen Zusammenfluß verschiedener Umstände erworben worden sind, theils auf Gewohnheiten, Vorbehalten und Praxis beruhen 4).

---

gegangen ist. Anfangs wurde dieser Titel allen Bischöfen gegeben, allmählig aber nur dem römischen Bischofe ausschließlich zugeeignet. Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent. Jahrg. 1830. Nr. 54. Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Heft. S. 152. Vergl. Ziegler, Bischof von Linz, Gedanken über die Schriften der Kirchen-Väter. 8. Kempten 1831. S. V.

2) C. 3. X. de translat. episc. C. 1. X. ut benefic. sine diminut. confer. Der Kirchenrath von Trient (Sess. XIV. C. 7. de reform. eignet dem Pabste eine suprema potestas in ecclesia universali zu.

3) Can. 12. C. 2. q. 6. Petr. de Palu. Tractat. de caus. immed. eccles. potest. art. 5. C. 2. Thomas de Vio, de authoritate papae et concil.

4) Frey (krit. Kommentar des Kirchenrechts. II. Th. §. 113) und andere Canonisten nehmen noch eine dritte Art der päbstlichen Rechte, nämlich die streitigen Rechte des Pabstes an, und rechnen hieher vorzüglich das vollgültige Ansehen des Pabstes, wenn er é cathedra spreche. Cf. Devoti l. c. T. I. p. 167. Bellarmin, de Roman. Pontific. T. I. Lib. IV. C. 3. Melch. Canus, de loc. theolog. Lib. VI. Mansi, P. II. Lib. V. tractat. VI. C. 12. N. 1. Nexus Papae cum catholicismo Lucernae 1816. Maistre, du Pape. Lyon chez Rusard 1820. In's Deutsche übersetzt von M. Liber. gr. 8. Mainz 1822. I. Bd. S. 135. Stolberg, Geschichte der

liturgie.de

Die wesentlichen Rechte des Pabstes sind: 1) Das Recht, zu fordern, daß alle Kirchen der Christenheit mit ihm als dem Mittelpunkte der Einigkeit in steter Vereinigung stehen, und darin bleiben. 2) Das Recht der Oberaufsicht zur Erhaltung der Einigkeit im Glauben, in den Sitten und in der allgemeinen Disciplin 5). Daher das Recht, auf die Kir-

---

Religion Jesu Christi. gr. 8. Wien 1818. S. 235 und 509. X. Beyl. Kistemacker, über den Primat Petri. 8. Göttingen 1806. Doller, Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes. gr. 8. Mainz 1825. Binterim a. a. O. III. Bd. I. u. II. Th. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi. XVI. Abh. gr. 8. Augsburg 1831. S. 77.

5) Can. 4. C. 25. q. 1. Riegger jurisprudentia ecclesiast. P. I. §. 105. Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 153 schreibt hierüber also: „Unter den streitigen Rechten zählen Manche 1) „die Unfehlbarkeit auf, welche aber auf keinen Fall ein Recht zu nen„nen ist, wenn sie in dem katholischen Sinne genommen wird, da sie „dann ein bloßes factum und eine reine Glaubens-Sache ist, so daß es, „wenn die Unfehlbarkeit des Pabstes zu den Glaubens-Lehren gehörte, „gerade so lächerlich wäre zu fragen: ob er ein Recht habe, unfehlbar zu „seyn oder dafür gehalten zu werden, als es lächerlich seyn würde, zu „fragen: ob ein kleiner Mensch das Recht habe, klein zu seyn. Freilich „werden sich viele Rechts-Theorien des Kirchen-Rechts bedeutend ändern, „wenn die Unfehlbarkeit des Pabstes ein Glaubens-Punkt ist. Ob sie „aber das sey, kann nur in der Dogmatik als eine quaestio facti zuerst „ausgemacht werden, und daß sie darin als ein Glaubens-Punkt nicht „festgestellt und anerkannt sey, ist in Deutschland eine notorische Sache. „2) Ein anderes bestrittenes Recht ist die Superiorität des Pabstes über „das allgemeine Concilium aller Bischöfe, womit es sich fast gerade so, „wie mit dem vorhergehenden verhält, nur daß hier in der That von „einem Rechts-Verhältniß die Rede seyn kann, wiewohl von beyden Par„teyen auf die Glaubens-Lehre mit Recht zurückgegangen wird. Die „Dekretalen statuiren allerdings die Superiorität des Pabstes über alle „Concilien und Statuten (C. 2. X. de elect. C. 4. X. de concession. „praebend., ganz anders aber Can. 6. Dist. 40). Allein in der Wissen„schaft ist dies Verhältniß eben so wenig, wie in der Praxis anerkannt „worden. 3) Das Recht der concurrirenden Jurisdiktion mit der Juris„diktion aller Bischöfe, welches mit den Canones der Kirche und den „Aeußerungen einiger sehr angesehener Päbste selbst in Widerspruch steht.

liturgie.de

chen-Verfassung und auf die bestehenden Canones und Anordnungen gegründete Vollzugs-Constitutionen zu geben, sowie das Recht auf Besorgung der äußeren Kirchen-Angelegenheiten, und auf Ordnung derselben durch Abschließung von Concordaten mit den weltlichen Mächten.

3) Das Recht, von allen Bischöfen und Kirchen-Vorstehern über die Glaubens- und Sittenlehre, wie über alle auf die Einigkeit der Kirche sich beziehende Angelegenheiten Berichte abzufordern 6). Da es eine wesentliche Pflicht des Kirchen-Oberhauptes ist, für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche zu sorgen, so muß dasselbe auch genau den Zustand der Christenheit kennen, um die Hindernisse beseitigen zu können, welche der Kirchen-Einheit entgegen stehen. Dieses Recht stellte selbst Febronius nicht in Abrede 7).

„4) Das Recht des obersten Richter-Amtes über die weltliche Macht „führe ich nicht deßwegen hier an, weil ich es in der That für ein „streitiges Recht halte, sondern weil es mir etwas Unerhörtes scheint, „daß bey dem gegenwärtigen Stande der philosophischen, theologischen „und juristischen Wissenschaften in Deutschland und Frankreich die Behauptung, das es ein streitiges (ja daß es ein wahres) Recht sey, noch „aufgestellt werden kann. 5) Das Recht, die Amts-Befugnisse der Bischöfe nach Gefallen zu erweitern oder zu vermindern, welches sich als ein „Prinzip in der Ertheilung der oben berührten facultates quinquennales zu erkennen gibt, und mit der Ansicht zusammenhängt: daß die Bischöfe alle Gewalt oder wenigstens ihre potestas jurisdictionis vom „Pabste und durch den Pabst haben. Hier kann es genügen, zu bemerken: daß die Kirche, wo sich Gelegenheit dazu bot, absichtlich hierüber „nichts festgestellt hat, da sich eine sehr große Verschiedenheit der Meinungen hierüber unter den Bischöfen zeigte, und man es vorzog, den „Streit der Meinungen lieber frey zu lassen, als den angefangenen „langwierigen Streit bis zu einer definitiven Entscheidung durchzuführen, „so daß also das Urtheil über diesen Punkt zur Zeit noch eine Sache der „untersuchenden Dogmatik ist.“

6) Can. 12. C. 24. q. 1.

7) Febronius, de stat. eccles. ed. II. Bullioni 1765. p. 186. C. II. §. 6. »Ad Papam referenda sunt, quae ad statum Ecclesiae pertinent, quia servandae unitatis in fide et incorruptae in substantialibus disciplinae primaria sollicitudo ei incumbit.« Id. C. III. §. 7. »Sextum Pontificiae authoritatis augmentum debetur frequentibus illis particularium Ecclesiarum ad Romanam Sedem Relationibus, et inde ad has remanentibus Responsis.« Vergl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. e.

liturgie.de

Beyspiele von Relationen der Bischöfe an den Pabst kommen schon in den ersten christlichen Jahrhunderten vor; so berichteten die numidischen und afrikanischen Bischöfe (256) über die von ihnen gefaßten Conciliar-Beschlüsse an Stephan I., eben so erstatteten die Väter des Concils von Arles (314) an den Pabst Sylvester, und jene des Concils von Sardika an den Pabst Julius I. Berichte 8). — 4) Das Recht, Legaten und Nuntien zu schicken 9); welches gleichfalls aus der Obsorge für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche fließt. Denn da Relationen nicht immer vollständig genug sind, oder, wenn Parteyen bestehen, sogar entstellt seyn können, so wird es oft nöthig, Legaten in die Provinzen abzuschicken, um die obwaltenden kirchlichen Angelegenheiten im Namen des Pabstes an Ort und Stelle besorgen oder ordnen zu lassen 10). (S. d. Art. Legaten. Nuntien.) — 5) Das Recht, allgemeine Concilien zusammen zu berufen 11), auf denselben den Vorsitz zu führen 12), dann deren Beschlüsse zu bestätigen, so wie auch selbe zu promulgiren und zu exequiren 13). (S. d. Art. Concilien.) — 6) Das Recht, bey entstandenen Glaubens-Streitigkeiten provisorische dogmatische Entscheidungen zu geben. Hier können nämlich nicht sogleich Concilien zusammenberufen werden; es kann daher das Kirchen-Oberhaupt in Nothfällen, um die Glaubens-Einigkeit zu erhalten, innerhalb der durch die h. Schrift, Tradition und allgemein anerkannten Kirchen-Satzungen festgesetzten Grenzen provisorische allgemeine Dekrete erlassen; dogmatische Kraft erhalten solche aber erst dann, wenn die Uebereinstimmung der Kirche hinzugekommen ist 14). So traf der Pabst nach der Sä-

8) L. 7. Cod. de summ. Trinitat.

9) Can. 6. C. 25. q. 2.

10) Concil. Trident. Sess. XX. C. 20 de reform. Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 140.

11) Can. 4. Dist. 17.

12) Can. 2. Dist. 17. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 21. de reform.

13) Melch. Canus, loc. theolog. Lib. V. Schenkl l. c. ed. non, P. I. §. 243. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. S. 321—325.

14) Muratori, de ingen. moderat. Lib. I. C. 18. Gerson, de examin. doctrin. consid. Vergl. Frey a. a. O. §. 39. Schenkl

liturgie.de

kularisation in Deutschland provisorische Anordnungen, wobey sich derselbe nach der allgemeinen Kirchen-Lehre und den canonischen Satzungen, oder wie das bayerische Concordat sich ausdrückt, »juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam« benahm. 7) Rücksichtlich der Gewähr der Kirchen-Gesetze steht dem Pabste vermöge des Primats das Recht zu, zu wachen: daß dieselben in voller Kraft erhalten und befolgt werden. Das Kirchen-Oberhaupt kann diesemnach die Kirchen-Vorsteher zur Erfüllung ihrer geistlichen Amts-Pflichten anhalten, und als custos oder vindex canonum rein kirchliche Mittel da anwenden, wo es die Aufrechterhaltung der Canonen erfordert 15). Eine Folge dieses Rechtes ist 8) das Devolutions-Recht, vermöge dessen der Pabst die Fahrlässigkeit der Kirchen-Vorsteher in Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten, unter Beobachtung der hierarchischen Stufenfolge, ergänzen kann. 9) Das Recht, Jene, welche sich von ihren Kirchen-Vorstehern in ihrem geistlichen Verhältnisse gekränkt glauben, kirchlich zu schützen; desgleichen das Recht in rein geistlichen Sachen Appellationen anzunehmen 16) (s. d. Art. Appellation), wonach die Berufung an den Pabst in letzter Instanz geht; jedoch werden meist auf besonderes Ansuchen salvo jure Summi

---

l. c. ed. X. §. 244. Die Geschichte liefert uns aus den ersten christlichen Jahrhunderten mehrere Beyspiele von solchen provisorischen Entscheidungen der Päbste bey entstandenen Glaubens-Streitigkeiten. So entschied Stephan I. in Betreff der Wiederholung der Taufe bey Ketzern, welcher Entscheidung dann die Väter des Concils von Nicäa I. beypflichteten; Leo I. an Flavian wegen des Geheimnisses der Menschwerdung Christi, wozu nachher das Concil von Chalcedon seine Beystimmung gab. Fischer, Lehre der katholischen Kirche von dem römischen Bischofe. 8. München 1819. S. 127. — Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 138. „Eine definitive und peremtorische Gesetzgebung, besonders in der Person eines Einzigen ist jedoch niemals durch einen allgemeinen Kirchen-Glauben für nothwendig zum Primate gehörend anerkannt worden."

15) Bonifacius I. epist. III. ad Hilar. Arelat. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Can. 8. Dist. 16. Can. 2. C. 25. q. 1. Vergl. II. bayer. konstit. Ed. §. 71.

16) Das neueste Beyspiel einer Art des Rekurses in Verwaltungs-Gegen-

liturgie.de

Pontificis judices in partibus (Synodal-Richter) vom Pabste ernannt 17), welche als päbstliche Bevollmächtigte dieses Recht ausüben. 10) Das Recht, in Befolgung der Kirchen-Gesetze, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, oder wenn ein besonderer Nutzen zu erwarten ist, zu dispensiren 18). 11) Das Recht, die Kirche und Bischöfe bey Verletzung ihrer Rechte zu vertreten 19).

Die zufälligen Rechte des Pabstes sind:

1) Das Recht, die Bischöfe in Folge des Informativ- und Definitiv-Prozesses zu bestätigen (s. d. Art. Bischof), und gültige Postulationen zuzulassen (s. d. Art. Postulation), wie auch die Bevollmächtigung zum Antritte und zur Ausübung des bischöflichen Vorsteher-Amtes zu ertheilen 20). Dieses Recht übten ehemals die Metropoliten aus, durch Gewohnheit aber wurde es ein päbstliches Reservat 21). 2) Das Recht, die Cardinäle zu ernennen (s. d. Art. Cardinäle). 3) Die Bischöfe auf andere Sitze zu versetzen 22), so wie auf ein geschehenes Ansuchen die Uebersetzungen solcher um eines besonderen kirchlichen Nutzens

---

ständen nach Rom gab der König von Frankreich Karl X. respe. dessen Ministerium, welches in Folge der von den Bischöfen von Frankreich eingereichten Denkschrift in Betreff der kleineren Seminarien Lassagny, Mitglied des Kassations-Hofes, nach Rom sandte.

17) Concil. Sardic. Can. 3. 7. Godeau, Kirchen-Geschichte. VI. Th. gr. 8. Augsburg 1771. S. 102.

18) Can. 1. 2. C 25. q. 1. Concil. Basileens. in epist. Synod. N. 5. ap. Labbaeum. Concil. T. XVII. col. 484. Dupin, de antiqu. eccles. disciplin. Dissert. IV. C. II. §. 3. Thomassin. de vet. et nov. Eccles. disciplin. P. II. Lib. III. C. 24. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. V. C. I. Art. 8. T. V. p. 8. In unseren Tagen äußern sich rücksichtlich des Dispensations-Rechtes viele Canonisten dahin, daß hierin im Einverständnisse mit dem päbstlichen Stuhle Modificationen eintreten möchten. Kopp a. a. O. S. 249 ff. Hiezu sind bereits auch vom kg. bayer. Ministerium Einleitungen geschehen.

19) Can. 8. C. 23. q. 8. C. un. X. de peregrinant.

20) C. 44. X. de elect.

21) Aschenbrenner, element. praelect canon. P. III. §. 31. p. 26. Vergl. Felder'sche Lit. Zeit. VII. Jahrg. XI. Heft. S. 332.

22) C. 1. X. de translat. episcop. Cf. Gregorii M. epist. 79. Lib. I. p. 563. T. II. ed. Maurin. 8. Paris 1705.

liturgie.de

willen zu gestatten 23). 4) Das Recht, bischöfliche Coadjutoren zu setzen, oder auf geschehenen Vorschlag solche zu bestätigen 24) (s. d. Art. Coadjutoren). 5) Die Abdankungen und Resignationen der Bischöfe anzunehmen 25). 6) Das Recht, erledigte Bisthümer oder Bezirke, wo Gläubige, aber keine Bischöfe sind, durch apostolische Vikare verwalten zu lassen. 7) Das Recht, die Bischöfe nach vorhergegangener Untersuchung, welche in der Regel der Metropolit, und wenn es diesen selbst betrifft, ein anderer vom Pabste ernannter Synodal-Richter leitet, ihrer Würde zu entsetzen 26). 8) Das Recht, neue Bisthümer zu errichten, oder bestehende zu theilen oder zu vereinigen 27); gegenwärtig werden diese Angelegenheiten im Benehmen mit den obersten Staats-Behörden eines jeden Landes beschäftigt. 9) Das Recht, den Bischöfen vor ihrer Consekration den Eid der Treue und des Gehorsams abzufordern 28) (s. d. Art. Eid der Bischöfe). 10) Das Recht der Selig- und Heiligsprechung 29) (s. d. Art.). 11) Das Recht, in den päbstlichen Vorbehalten zu absolviren; 12) von den Ordens-Gelübden und vom Cölibate zu entbinden; 13) geistliche Orden einzuführen, zu bestätigen oder aufzuheben 30); heutiges Tags kann dies jedoch gleichfalls nur im Einverständnisse mit den Staats-Regierungen geschehen 31).

23) Can. Apostol. 13. Can. 27. Concil. Carthaginens. IV. Can. 7. C. 37. q. 1.

24) C. un. de cleric. aegrot. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 7. de reform.

25) C. 2. X. de translat. episcop.

26) In Ansehung bürgerlicher Vergehen sind die Bischöfe, wie andere Geistliche, den bestehenden weltlichen Gerichten unterworfen. Die Rechte, Bischöfe zu versetzen, die Resignationen solcher anzunehmen, und Bischöfe abzusetzen, wurden ehemals von den Provinzial-Concilien ausgeübt.

27) C. 8. X. de excess. praelator.

28) Lib. diur. Rom. Pontif. Tit. VI. C. 5. C. 4. X. de jurejurand.

29) C. 1. X. de reliqu. et venerat. sanct. In früheren Zeiten wurde das Recht, einen Verstorbenen in den Canon einzutragen, von den Bischöfen ausgeübt. Mabillon, Acta. S. O. Benedict. P. I. §. 243 et ejusd. praefat. in saecul. V. O. S. Bened. — Benedict. XIV de serv. Dei beatificat. Lib. I. C. 39. — Van Espen l. c. P. I. Tit. 22. C. 7. N. 11—13. — Ulrich von Augsburg wurde von Johann XV. (995) canonisirt.

30) C. 9. X. de religios. domib. C. un. h. t. in 6to.

31) Vergl. II. bayer. konstitut. Ed. §. 76. Lit. e.

liturgie.de

14) Das Recht, den Erzbischöfen oder auch gewissen Bischöfen das Pallium (s. d. Art.) zu verleihen; 15) das Recht, reservirte Benefizien, nur mit landesfürstlicher Genehmigung, zu vergeben; was aber auch rücksichtlich auswärtiger Kirchen-Pfründen concordatmäßig dem Pabste zustehen kann 32); 16) Ablässe zu ertheilen, und Annaten und Taxen zu erheben 33); 17) den Bischöfen die sogenannten Quinquennal-Fakultäten, wie auch ihnen das Recht zu gewissen Dispensationen, Absolutionen und Entscheidungen zu ertheilen. 18) Das Recht, allgemeine kirchliche Festtage anzuordnen 34), abzuändern oder abzuschaffen. 19) Das Recht, allgemeine Fasttage einzuführen. 20) Das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und ihre Aussetzung zu gestatten. 21) Die oberste Leitung der Missions-Anstalten. Endlich gehört auch noch hieher 22) das Recht, gewisse wichtigere Gegenstände, causae majores genannt, sich allein vorzubehalten 35).

Die Ehren-Rechte des Pabstes sind: a) der Vorzug der Weihe, und der Vorrang vor allen übrigen Bischöfen und kirchlichen Personen, wessen Namens und Standes sie immer seyn mögen; b) besondere Titulaturen: derselbe heißt Bischof aller Bischöfe, Papa, Statthalter Christi, Vicarius Christi, summus Pontifex oder Pontifex maximus 36), Nachfolger Petri (succesor Petri), Päbstliche Heiligkeit (τῆς ὁσιοτητος σου), Sanctitas Vestra oder Sanctitas Sua, Sanctissimus, in der Anrede Sanctissime Pater!, sich selbst unterzeichnet der Pabst

32) Vergl. bayer. Concord. Art. X. Umschreibungs-Bulle für die kathol. Kirche in Preußen: »De salute animarum.«

33) Vergl. bayer. Concord. Art. IX.

34) Heut zu Tag darf dies jedoch nicht ohne Zustimmung der betreffenden Staats-Regierungen geschehen.

35) Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwiesen.

36) Der Titel Pontifex wurde bey den heydnischen Römern den Priestern beygelegt. Die Veranlassung hiezu gab die Feyer eines jährlichen Festes auf der sublicischen Brücke, welche von ihnen aus Auftrag des Königs Ankus Marcius vorgenommen wurde. Der Pontifex maximus hatte die höchste Gewalt in Religions-Sachen, und war Vorsteher des Priester-Collegiums. Die Bischöfe werden auch Pontifices genannt; allein der Titel Pontifex maximus oder summus wird nur allein dem Pabste beygelegt.

liturgie.de

Servus Servorum Dei, ein Titel desselben seit Gregor d. Gr., welchen sich dieser bey Gelegenheit eines Streites mit dem Patriarchen von Konstantinopel, Johann, dem Faster, beylegte; c) besondere Insignien, diese sind: ein gerader, oben mit einem Kreuze versehener Hirtenstab, ein Thron (sedes apostolica), und eine dreyfache, goldene Krone (tiara auch regnum genannt) 37).

Die päbstliche Kleidung ist von der bischöflichen nicht sehr verschieden; doch ändert sie sich bisweilen. Das Pallium trägt der Pabst zu jeder Zeit und überall, während die Metropoliten sich desselben nur an bestimmten Festtagen und bey gewissen Kirchen-Feyerlichkeiten und in ihren eigenen Diözesen oder Kirchen bedienen dürfen.

Zum päbstlichen Ornate gehören: 1) eine weiße seidene Toga, 2) purpurfarbene Schuhe, worauf ein goldenes Kreuz eingestickt ist; 3) ein Biret oder eine Kappe, die über die Ohren geht, 4) ein Rochett (rochetta) von Carmelin, 5) der Kragen, 6) das Cingulum, an welchem an der linken Seite zwey andere Gürtel herabhängen, 7) die Stole, mit drey Kreuzen versehen, welche auf beyden Seiten herabhängt, und mit Edelsteinen verziert ist, 8) der rothe päbstliche Mantel, 9) die Mitra.

Die gewöhnliche Kleidung, welche der Pabst alle Tage trägt, ist ein Chorkleid von weißem seidenen Stoffe, ein Unterkleid von feinerem leinenen Zeuge und eine Kappe von rothem Sammet. Die Farbe ändert sich nach den Festzeiten; an Ostern, Pfingsten und den Marien-Festen ist dieselbe weiß, im Advent und zur Fastenzeit violett, und am Charfreytage, wie bey den Seelen-Messen schwarz 38).

Zu den besonderen Ehrenbezeugungen gehören die Gesandtschaften, welche theils die Regenten sowohl in kirchlichen, als in

37) Die päbstliche Tiara besteht aus drey goldenen Kronen und einem emporstehenden Kreuze, woran zwey Bänder herabhängen. Anfangs hatte sie nur eine Krone. Bonifaz VIII. setzte die zweyte, und Urban V. die dritte hinzu. Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 535.

38) Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 24.

liturgie.de

weltlichen Angelegenheiten, da der Pabst auch Regent vom Kirchen-Staate ist, am päbstlichen Hofe unterhalten, theils dem neuen Pabste zur Versicherung ihrer Ergebenheit und Treue zuzusenden pflegen, dann der feyerliche Empfang mit Prozessionen vom Klerus und Volke, wie die Erwähnung seines Namens im Canon der Messe und in öffentlichen Gebeten.

Weitere besondere Rechte des Pabstes sind: 1) als Patriarch des Occidents übt er über die Kirchen desselben patriarchalische Rechte aus; 2) als Exarch oder Primas von Italien hat er über die italienischen Bischöfe die exarchalischen Rechte; 3) als Erzbischof der suburbicarischen Provinzen übt er die erzbischöflichen Rechte, und 4) als Bischof von Rom die bischöflichen Rechte über die römische Diözese aus 39).

Der Pabst ist auch vermöge seiner ihm zuständigen Weltlichkeiten und nach seinem eigenen Staats-Gebiete Regent, und es stehen ihm nach dieser Eigenschaft die weltlichen Hoheits-Rechte im Kirchen-Staate zu 40).

Die Gewalt des Pabstes nach seiner Eigenschaft als Kirchen-Oberhaupt ist eine geistliche; er bedient sich daher auch zur Durchsetzung geistlich-kirchlicher Zwecke nur kanonischer Strafen.

Während der Erledigung des päbstlichen Stuhles verwalten die Cardinäle den Kirchenstaat in der Art, daß der Ordnung nach täglich drey neue Cardinäle, nämlich ein Cardinal-Bischof, ein Cardinal-Priester und ein Cardinal-Diakon in die Verwaltung eintreten. In die eigentlichen Rechte des Primats, wie in die päbstliche Jurisdiktion können sie sich nicht einmischen, weil diese höchst persönlich sind; nur im höchsten Nothfalle ist eine Ausnahme hievon zulassig.

---

39) Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 195.

40) Die päbstlichen Besitzungen gründen sich auf die Schenkungen mächtiger Kaiser — insbesondere auf jene von Konstantin d. Gr., Pipin, Karl d. Gr., Ludwig, dem Frommen, den Kaisern Otto I. und II. (962 u. 973), Heinrich II., dann auf die Schenkung der Gräfin Mathildis und Arnulph's, sowie auch von Rudolph I. und Karl IV. Auf dem Congresse zu Wien (1815) wurden dieselben der Hauptsache nach neuerdings anerkannt (s. d. Art. Kirchen-Staat).

liturgie.de

Die Besetzung des päbstlichen Stuhls geschieht mittelst Wahl des Cardinal-Collegiums im Conclave.

Pabstwahl. Die Wahl eines neuen Pabstes geschah in den ersten drey Jahrhunderten durch die Geistlichkeit und das Volk 1). Diese Wahlform blieb auch noch eine Zeit lang, als die Kaiser schon den christlichen Glauben angenommen hatten. Nachdem aber im vierten und fünften Jahrhundert, besonders zwischen Siricius und Ursicinus (385), Wahlstreitigkeiten vorgefallen waren; so nahmen die Kaiser hievon Anlaß, sich in die Wahl einzumischen 2). Kaiser Valentinian that dies zuerst, und durch sein Ansehen gelangte Siricius in den ruhigen Besitz der päbstlichen Würde, wozu ihn die einmüthige Wahl erhoben hatte 3). Als Italien von den Ostgothen erobert worden war, maßten sich die Könige das Ernennungs- oder vielmehr das Bestätigungs-Recht der Pabstwahl an, insbesondere zogen solches Odoaker und Theodorich gewaltsam an sich; letzterer übte dies bey Felix IV. aus, und eben so verfuhr Theodatus. Nach der Vertreibung der Ostgothen aus Italien legten sich die orientalischen Kaiser ein gleiches Recht bey. Dies Verhältniß dauerte bis zum Kaiser Konstantinus Pogonatus (668); von dieser Zeit an erholten die Päbste ihre Bestätigung von dem Exarchen von Ravenna. Die Taxe, welche hiefür bezahlt werden mußte, wurde erst dem Pabste Agatho (680) erlassen 4). Inzwischen bemühten sich römische Concilien die Pabstwahl zu reguliren 5), und nachdem Italien im achten Jahrhundert unter die fränkischen Könige gekommen war, wurde auch die Wahlfreyheit größer, und die deutschen Kaiser verlangten nur noch, daß die Bestätigung in Gegen-

1) Can. ult. Dist. 79. Can. 5. 6. C. 7. q. 1. Cyprian. epist. 55. »De Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio et sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.« Ejusd. epist. 46. Cf. Baron. ad ann. 254. N. 44.

2) Mansi l. c. T. III. p. 654. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 428.

3) Chronologische Reihenfolge der römischen Päbste. IV. Aufl. S. 273.

4) Can. 21. Dist. 63.

5) Concil. Roman. a. 606 et 769. Can. 3. 4. 5. 7. Dist. 79.

liturgie.de

wart ihrer Gesandten geschehen solle 6). Obwohl sich während der in der Folge in Italien eingetretenen Unruhen manche Mißbräuche rücksichtlich der Pabstwahl eingeschlichen hatten; so blieb es doch im Ganzen während des zehnten und eilften Jahrhunderts bey dem vorhin angegebenen Verfahren. Johann IX. erließ ein zweckmäßiges Wahlgesetz, und traf solche Vorsichts-Maßregeln, wodurch allen ferneren Unruhen bey der Pabstwahl vorgebeugt werden sollte 7). Mittlerweile vertrieb Otto d. Gr., seines gegebenen Versprechens ungeachtet, den Pabst Johann XII., und setzte ihm Leo VIII. entgegen 8); ja Kaiser Lothar I. ernannte sogar von Clemens II. bis zu seinem Tode drey Päbste. Erst Nikolaus II. brachte hierin eine durchgreifende Veränderung zu Stande, indem er auf dem Concil zu Rom (1058—1059) ein neues Wahl-Regulativ durch- und festsetzte 9), und das Wahl-Geschäft dem Cardinal-Collegium übertrug 10). Hienach sollte künftig die Pabstwahl von den Cardinal-Bischöfen allein vorbereitet, und dann mit Beyziehung der andern Cardinäle vorgenommen, übrigens der neue Pabst, mit Zustimmung des übrigen Klerus und Volkes und ohne Hintansetzung der dem Kaiser schuldigen Hochachtung und Ehrfurcht, gewählt werden 11). Indessen dauerte es nicht lange, so wurde auch die landesherrliche Bestätigung der Pabstwahlen nicht mehr nachgesucht 12), und durch das unter Alexander III. 1179 gehaltene dritte lateranische Concil kam die Pabstwahl ausschließlich an die Cardinäle (s. diesen Artikel). Die Gebräuche und Feyerlichkeiten nach dem Ableben eines Pabstes und bey der Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes sind folgende: Von dem erfolgten Tode des heil. Vaters wird zuerst der Cardinal-Camerlengo in Kenntniß gesetzt. Dieser begibt sich dann

6) Can. 30. Dist. 53.

7) Concil. Roman. ann. 904. C. 10.

8) Can. 33. Dist. 53.

9) Concil. Roman. 1058—1059. ap. Labbaeum. T. XII. p. 44.

10) Dies geschah besonders aus dem Grunde, weil die frühere Wahlform mehrere Unordnungen zur Folge hatte. Cölestin II. war der Erste, welcher allein von den Cardinälen gewählt wurde.

11) Can. 1. Dist. 23. Can. 1. 9. Dist. 79.

12) Gregor VII. war der letzte, welcher die landesherrliche Bestätigung seiner Wahl verlangte.

liturgie.de

in Begleitung einiger Kammer-Kleriker, welche Trauer-Kleider tragen, an das Sterbe-Gemach, klopft dreymal mit einem goldenen Hammer an die Thüre, wobey er jedesmal den Tauf-, Geschlechts- und den päbstlichen Namen des Verlebten ausspricht, und nähert sich dann dem Sterbe-Lager selbst. Hat er sich auf diese Weise von dem wirklichen Ableben des heiligen Vaters überzeugt: so erklärt er den Anwesenden: daß der Pabst wirklich gestorben sey; läßt hierauf durch den apostolischen Kammer-Notar ein förmliches Protokoll hierüber aufnehmen, und unterzeichnet solches, zerschlägt dann den aus reinem Golde gefertigten Fischerring, dessen Stücke der Ceremoniarius als Eigenthum erhält. Von dem Prodatarius empfängt der Camerlengo die Stempel, welche bey Ausfertigung der päbstlichen Bullen und Dispensen gebraucht werden. An den Siegeln, die auf der einen Seite den Namen des verstorbenen Pabstes, und auf der andern die Bildnisse und Namen der hh. Apostel Petrus und Paulus enthalten, vernichtet der Cardinal-Kämmerling den Namen des Pabstes, besiegelt die andere Seite mit dem gewöhnlichen Petschaft des Letzteren, und übergibt solche dem päbstlichen Kammerrathe. Hierauf nimmt er von dem Pallaste, in welchem der heilige Vater gestorben ist, es sey dies nun im Vatikan oder im Quirinal, im Namen der apostolischen Kammer Besitz, und läßt die Stadtthore, die Engelsburg und andere wichtige Plätze in der Stadt mit Abtheilungen der Schweitzer-Garde besetzen. Ist dies Alles geschehen, so fährt der Cardinal-Camerlengo in Begleitung einer Abtheilung der Schweitzer-Garde in die Stadt; während dessen wird die große Glocke im Kapitol geläutet, wodurch der erfolgte Tod des heiligen Vaters öffentlich verkündet wird.

Die Rota romana und die Dataria werden geschlossen, keine Bullen mehr ausgefertigt, und keine Congregationen der Cardinäle mehr gehalten. Nur der Großpönitentiar und der Cardinal-Camerlengo funktioniren, welchem letzteren aus den Cardinal-Bischöfen, Priestern und Diakonen drey Assistenten beygegeben werden, die in ihren Aemtern wechseln (s. d. Art. Cardinäle. Pabst). — Nun erfolgt die Oeffnung und Einbalsamirung des Leichnams. Hierauf wird der Verstorbene, nachdem er mit einer Mitra auf dem Haupte versehen, und seiner Würde gemäß angekleidet ist, in einem

liturgie.de

Vorzimmer des Pallastes auf das Paradebett gelegt, und dem Volke der Zutritt gestattet. Ehe jedoch die Ausstellung Statt findet, werden die Eingeweide des Verlebten in einem verschlossenen Wagen in die Kirche des heil. Vincentius und Anastasius von einem päbstlichen Kaplane gebracht, und dort beygesetzt. Nach Ablauf der zur Ausstellung bestimmten Zeit findet das Leichen-Begängniß unter dem vorgeschriebenen Ceremoniell Statt. Zum Begräbniß-Orte ist die St. Peters-Kirche bestimmt. Ist der heilige Vater im Vatikan gestorben, so geht von da geradezu der Leichenzug dahin; erfolgte aber das Ableben desselben im Quirinal, so wird die Leiche am Abende des dritten Tages vorerst in den Vatikan-Pallast gebracht. Sobald der Zug bey der Sixtinischen Kapelle angelangt ist, wird stille gehalten, und der Leichnam dort auf ein Paradebett bis zum andern Morgen gelegt. Am folgenden Tage früh tragen acht Priester in Begleitung einiger anderen Geistlichen und der Kapläne der St. Peters-Kirche, nachdem in der Sixtinischen Kapelle die vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien verrichtet worden sind, die Leiche in diese Kirche. Von hier aus wird der Leichnam unter dem hergebrachten Ritus in die Kapelle des allerheiligsten Sakraments, und dann von dieser in die Chor-Kapelle getragen; wo nach verrichteter Absolution die Einsenkung geschieht.

Der Trauer-Gottesdienst für den heil. Vater wird neun Tage hindurch gehalten, und beginnt am dritten Tage nach dem Ableben desselben. Das Todten-Amt hält jedesmal ein Cardinal. Nach dem letzten Todten-Amte gehen alle Cardinäle um das in der Peters-Kirche errichtete castrum doloris, fünf derselben aber verrichten die Absolution. Diese Anordnung traf P. Pius IV. durch seine Bulle v. J. 1562 »In eligendis Ecclesiarum«, worin er auch die Kosten für die Trauer-Tücher und Zugehör auf 10,000 Dukaten festgesetzt hat. Fällt während der Trauer-Nonen ein Festtag ein, so werden die Exequien zwar ausgesetzt, der Tag aber mit eingerechnet, und die ersparten Kosten unter die Armen vertheilt. An jedem dieser neun Tage — nach dem Trauer-Gottesdienste — treten die Cardinäle in Congregationen zusammen, und halten sowohl über das Ceremoniell, als über die im Conclave zu beobachtende Ordnung u. s. w. Berathschlagungen. Bey diesen Congregationen nehmen die Cardi-

liturgie.de

näle die Aufwartungen auswärtiger Gesandten und sonstiger hohen Personen an. In der ersten derselben werden die verschiedenen auf das Wahl-Geschäft bezüglichen Bullen von Alexander III., Gregor X., Clemens V. und VI., Julius II., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII. vorgelesen, und die Cardinäle beeidigt, zugleich aber auch zwey derselben ausgewählt, von denen dem Einen die Trauerrede, dem Andern die Wahlrede abzuhalten aufgetragen wird. In der zweyten Congregation werden die Staatsdiener in ihren Stellen bestätigt, und die Condolenzen angenommen. In der dritten, vierten und fünften findet die Wahl der für das Conclave bestimmten Zahl von Aerzten, Apothekern u. dgl. Statt. In der sechsten geschieht die Verloosung der Zellen im Conclave, desgleichen die Wahl der Ceremonien-Meister und Aufwärter. In der siebenten Congregation kann jedem Cardinal auf seinen Antrag noch ein Bedienter mehr als zwey für den Aufenthalt im Conclave beygegeben werden. In der achten verfertigen zwey Cardinäle ein Verzeichniß über alle fremde Personen, welche mit in das Conclave eintreten. In der neunten und zehnten Congregation geht die Wahl derjenigen drey Cardinäle vor sich, welchen die äußere Oberaufsicht über das Conclave übertragen werden soll. — Am neunten Tage wird die Trauer-Rede in der Peterskirche gehalten.

Nach Ablauf der Trauerzeit versammeln sich die Cardinäle in eben dieser Kirche, wo der Cardinal-Dekan die Messe de spiritu sancto liest. Hierauf hält der schon zuvor angewiesene Cardinal die Wahlrede in lateinischer Sprache, worin er die Cardinäle auffordert, ein würdiges Kirchen-Oberhaupt zu wählen. Ist diese Rede beendigt, so begeben sich alle Cardinäle in eine Kapelle oder Kirche, von wo aus der feyerliche Einzug derselben in das Conclave, wozu die Cardinäle bald den Vatikan bald den Quirinal bestimmen, gehalten wird. Während dieser Prozession singen die Kapläne der päbstlichen Kapelle das »Veni creator spiritus.« Sobald der feyerliche Zug an dem zum Conclave bestimmten Orte (wozu meist der Vatikan ausersehen wird), angekommen ist; betet der Cardinal-Dekan die Oration: »Deus, qui corda fidelium,« und erinnert nochmals die Wähler an ihre Pflicht, worauf diese die für sie bestimmten Zellen beziehen.

Unter Conclave wird sowohl die Versammlung der Cardi-

liturgie.de

näle zur Vollziehung der Wahl eines neuen Pabstes, als auch der Ort derselben verstanden. Seit Nikolaus II. und Clemens IV. findet das Conclave für die Pabstwahl bloß in Rom Statt. In dem Pallaste, wo dasselbe gehalten wird, werden für die einzelnen Cardinäle kleine Zellen von Balken und Brettern erbaut, von Innen mit feinem Tuche überzogen, und mit der nöthigen Einrichtung versehen. Jede Zelle hat zwey Abtheilungen, wovon die eine für den Cardinal, die andere für die Conclavisten bestimmt ist. Zur Seite sind noch zwey andere Zimmer angebracht, von denen das eine zum Messelesen oder hören, das andere als Speise-Zimmer bestimmt ist. Jede Zelle hat ein kleines Fenster, und erhält das Licht von der Gallerie. An der Thüre jeder Zelle hängt das Wappen des Cardinals, und die durch das Loos erhaltene Nummer. Außerdem sind die Zellen auch dadurch unterschieden, daß diejenigen, in welchen Cardinäle sich befinden, die von dem verstorbenen Pabste ernannt worden sind, mit violettem, die übrigen aber mit grünem oder rothem Zeuge behängt sind. — Die Zellen haben übrigens sehr wenig Raum, so daß in denselben nur ein Tisch, ein Bett, und einige Sessel und kleine Schränke aufgestellt werden können 13).

Außen vor dem Pallaste befindet sich eine bedeutende Truppen-Abtheilung unter dem Commando des Marschalls; dieser und der Gouverneur wachen über die äußere Sicherheit.

Am Abende nach dem feyerlichen Einzuge müssen sich alle nicht in das Conclave gehörige Personen entfernen, und die Zugänge und Fenster, bis auf das einzige oberhalb einer jeden Zelle angebrachte Fenster, durch welches auch die Gesandten und Minister Audienz erhalten, werden zugemauert, und nur ein Thor und eine Seiten-Pforte bleiben offen. Ersteres wird sowohl von Innen als von Außen verschlossen. Den Schlüssel zum inneren Schlosse erhält der Gouverneur, jenen zum äußeren aber der Ober-Ceremonienmeister. An dem Hauptthore sind vier Oeffnungen, jede mit einem Drehrade versehen, angebracht, wodurch die Speisen für die Cardinäle eingeschoben werden. Die Nebenpforte wird nur für Ordens-Obere, Gesandte, oder wenn kranke Cardi-

13) Die Einrichtung des Conclave schreibt sich von Gregor X. und vom Concil von Lyon (1274) her.

liturgie.de

näle sich aus dem Conclave entfernen wollen, geöffnet. Ueber die wirklich geschehene Verschließung des Conclave wird eine Urkunde abgefaßt. — Gleich am ersten Abende durchgeht der Cardinal-Dekan mit dem Cardinal-Camerlengo das ganze Conclave, und untersucht, ob sich Alles in gehöriger Ordnung befindet. Tags darauf findet eine Musterung der Conclavisten, deren jeder Cardinal zwey bis drey im Conclave haben darf, Statt 14).

Die Grundsätze, welche seit Alexander III. rücksichtlich der Pabstwahl gelten, sind:

1) Das Recht, den Pabst zu wählen, steht, wie gesagt, ausschließlich den Cardinälen zu 15), und die Wahl kann regelmäßig nur auf einen Cardinal fallen 16).

2). Die abwesenden Cardinäle werden nicht eigens zur Wahl berufen, noch dürfen sie Prokuratoren aufstellen 17).

3) Eine Censur zieht bey den Cardinälen den Verlust des Wahlrechtes nicht nach sich 18).

4) Aus dem Conclave dürfen die Cardinäle nur nach geendigter Wahl zurückkehren; bloß Krankheit berechtigt zu einem früheren Austritte; re integra darf jedoch ein Wiedergenesener wieder dahin zurückkehren; außerdem verliert er für diesmal sein aktives Stimmrecht.

5) Den anwesenden Cardinälen bleiben drey Tage zum Eintritte in das Conclave überlassen. Nach Ablauf derselben können die von ihnen schon in Rom Anwesenden nicht eintreten; die fremden angekommenen Cardinäle werden jedoch auch noch später eingelassen 19).

6) Vor dem Eintritte in das Conclave muß jeder Cardinal

---

14) Vor dem Eintritte in das Conclave werden die Conclavisten beeidigt. Sie erhalten eigene Belohnungen aus der apostolischen Kammer, und das Bürgerrecht zu Rom Tax- und Abgaben frey; sie funktioniren als Sekretäre bey den Cardinälen, und gelten als ihre Vertraute. Auch fallen ihnen nach vollendeter Wahl und Wiedereröffnung des Conclave alle Geräthschaften zu, welche sich in der Zelle ihres Cardinals befinden.

15) C. 6. X. de elect.

16) Can. 3—5. Dist. 74.

17) C. 3. §. 1. 2. de elect. in 6to.

18) C. §. 4. de elect. in Clem.

19) Gewöhnlich wartete man sonst 10 Tage lang auf die Ankunft der abwesenden Cardinäle.

liturgie.de

beichten, und wenn er Cardinal-Priester ist, h. Messe lesen, oder das h. Abendmahl empfangen 20).

7) Jeder schriftliche oder mündliche Verkehr ist mit den im Conclave befindlichen Cardinälen untersagt, und die Speisen werden ihnen durch das Drehrad zugebracht.

8) Wäre der Pabst nach drey Tagen nicht gewählt, so sollen die Cardinäle an den fünf folgenden Tagen Mittags und am Abend nur eine Speise bekommen; wäre aber auch nach Ablauf dieser fünf Tage die Pabstwahl noch nicht zu Stande gekommen; so sollen sie bis zur Beendigung der Wahl nichts als Brod, Wein und Wasser erhalten, was jedoch längst schon außer Uebung gekommen ist. Auch beginnt jetzt erst die eigentliche Wahl am dritten Tage, nachdem Tags vorher der Cardinal-Diakon die heilige Geistmesse in der Sixtinischen Capelle, sofern das Conclave im Vatikan gehalten wird, gelesen hat.

9) Wenn unter den Cardinälen keine volle Einigkeit erzielt werden kann, so soll derjenige Pabst seyn, welcher zwey Drittheile der Stimmen für sich hat; das letzte Drittheil soll sich entweder den Uebrigen anschließen, oder gar nicht beachtet werden 21).

Regelmäßig geschieht die Wahl durch das Scrutinium, jedoch kann sie auch per compromissum oder per quasi inspirationem Statt finden (s. d. Art.), die zweyte Wahlart wird schon selten gebraucht, noch seltener aber ist dies bey der dritten der Fall. Bey der Wahl durch Scrutinium muß solche so lange fortgesetzt werden, bis zwey Drittheile der Stimmen sich für Einen erklärt haben. Jedoch kann diese Anzahl von Stimmen auch durch den Beytritt (accessus) zu Stande gebracht werden. Dies geschieht, wenn mehrere Cardinäle, welche für ein bestimmtes Individuum gestimmt haben, sich mit einem andern Theile vereinigen, und so die zwey Drittel herauskommen 22).

Das Scrutinium beginnt täglich auf ein von dem Ceremonien-Meister gegebenes Glocken-Zeichen, wobey dieser durch das ganze Conclave ruft: ad capellam Domini, Morgens um 6 — und Nachmittags um 2 Uhr. Auf dieses Glocken-Zeichen trägt Einer der Conclavisten das Schreibzeug, und der Andere

20) Bull. Gregor. XV. (1621). »Aeterni Patris Filius.«
21) C. 6. X. de elect.
22) Ibid. C. 3. §. 1. de elect. in Clem.

liturgie.de

hält den Mantel des Cardinals, während dieser in die Wahlkapelle geht. Morgens wird jedesmal von einem Geistlichen des Augustiner-Ordens entweder eine h. Messe gelesen, oder ein Psalm abgesungen, worauf sich die Conclavisten entfernen müssen. Abends neun Uhr wird abermals mit der Glocke geläutet, zum Zeichen: daß sich die Cardinäle in ihre Zellen zurückbegeben sollen.

In der Mitte der Wahl-Capelle steht ein großer Tisch, an dessen beyden unteren Enden zwey Behältnisse mit nicht überschriebenen Wahlzetteln sich befinden. Mitten auf dem Tische stehen zwey Kelche, in welche die geschriebenen Wahlzettel gelegt werden, und neben denselben ein verschlossenes, oben mit einer kleinen Oeffnung versehenes Kästchen, deßgleichen liegt allda ein Säckchen, in welches von dem jüngsten Cardinal-Diakon die Kugeln geworfen werden, auf denen die Namen aller Cardinäle aufgezeichnet sind. Hieraus werden 9 Kugeln gezogen, und so drey Scrutatoren, drei Revisoren und drey Kranken-Pfleger durch das Loos gewählt. Die Scrutatoren haben ihren Platz an einem in der Mitte stehenden Tische, und werden von den Revisoren controllirt. Die Kranken-Pfleger schreiben die Stimmen derjenigen Cardinäle auf, welche dies selbst Alters-Schwäche halber nicht zu thun vermögen. Die Einlegung der Wahlzettel wird nach dem Senium vorgenommen. Der älteste Cardinal geht daher zuerst an jenen Tisch, an dem die Scrutatoren sitzen, hin, nimmt einen Wahlzettel 23) aus dem Becken, zeichnet den Namen desjenigen

23) Auf jedem Wahlzettel befinden sich neun Querlinien mit Zwischenräumen. Zwischen der ersten und zweyten Linie steht der Name des Cardinals: Ego N. N. Cardinalis, der Raum zwischen der zweyten und dritten Linie bleibt leer. Zwischen der dritten und vierten Linie aber befinden sich an beyden Ecken zwey Kreise gezeichnet, in welche auf weiches Wachs zwey Siegel vom Wähler eingedruckt werden. Zwischen der vierten und fünften Linie wird dann der Name desjenigen Cardinals gesetzt, der die Stimme erhält, und zwar mit den Worten: Eligo in summum Pontificem reverendissimum Dominum, oder R. D. meum Dominum (D.) Cardinalem..... Der Raum zwischen der fünften und sechsten Linie bleibt leer; in die beyden Kreise zwischen der sechsten und siebenten Linie aber werden abermals die Siegel eingedruckt; zwischen der siebenten und achten Linie schreibt der Wähler ein Motto ein; der Raum zwischen der achten und neunten

liturgie.de

darauf, dem er seine Stimme gibt, legt denselben zusammen, besiegelt ihn, geht zum Altare, kniet sich nieder, betet leise, spricht laut die Worte: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod in accessu praestabo, legt hierauf den Wahlzettel in eine auf dem Tische befindliche Schüssel, und von dieser in den Kelch. Dasselbe thun dann nach dem Senium die Cardinäle. Kann Einer wegen Altersschwäche dies nicht vornehmen, so hält ihm einer der Scrutatoren den Kelch vor. Sind alle Wahlzettel in dem Kelche beysammen, so werden solche nach vorgängiger Zählung in den andern Kelch gelegt. Ein Gleiches geschieht mit den in der Büchse befindlichen Zetteln, trifft die Zahl derselben mit der Zahl der anwesenden Cardinäle nicht überein; so werden die Wahlzettel verbrannt, und die Wahl geht von neuem vor sich. Wird die Zahl als richtig gefunden, so geschieht die Bekanntmachung der Stimmen auf folgende Weise: Der erste Scrutator nimmt einen Zettel um den andern aus dem Kelche, öffnet solchen, liest leise für sich die darauf enthaltene Stimme, übergibt danach selben dem zweyten Scrutator, der das Gleiche thut, und dann den Zettel dem dritten Scrutator überreicht, welcher letztere den Namen des Gewählten laut abliest. Die übrigen Cardinäle aber tragen diesen Namen in die vor ihnen liegende Liste ein. Der dritte Scrutator nimmt hienach den Zettel, durchsticht ihn da, wo das Wort Eligo steht, mit einer Nadel, durch welche ein feiner Faden gezogen ist, bindet beyde Ende zusammen, und legt so einen Zettel um den andern in den Kelch. Hierauf durchsehen die Revisoren die Wahlzettel; wenn sie Alles richtig befunden haben, werden die Stimmen gezählt, und dann Derjenige, welcher zwey Drittheile der Stimmen erhalten hat, als Pabst ausgerufen. Hat des Morgens keiner diese Zahl von Stimmen erhalten, so kommt es am

---

Linie bleibt unausgefüllt. Die Formel bey dem Acceß ist: »Accedo ad Cardinalem NN. et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscripto.« Wer bey seiner bereits abgegebenen Stimme stehen bleibt, schreibt: »Accedo nemini.« — Ein jeder Wahlzettel wird viermal zusammengelegt, wobey die Ceremonien-Meister die Cardinäle unterstützen. Von Außen sind die Wahlzettel so eingerichtet, daß nichts von dem innen Geschriebenen gelesen werden kann.

liturgie.de

Nachmittage zur Acceßwahl, vor welcher statt der heiligen Geistmesse das Veni Creator Spiritus abgesungen wird. Ergibt sich nach vorgenommener Revision auch hier keine Stimmen-Mehrheit, d. h. hat auch bey dieser Wahl keiner der Cardinäle zwey Drittheile der Stimmen erhalten; so wird am nächsten Tage früh die Wahl von neuem wieder angefangen. Die Wahl-Zettel werden übrigens jedesmal verbrannt.

Die Dauer des Conclave läßt sich nicht im Voraus bestimmen. Theils das Zusammentreffen verschiedener äußeren Umstände, theils die Ansichten, in welche sich die Cardinäle theilen, können die Wahl in die Länge schieben.

Bey der Wahl selbst muß Stimmfreyheit herrschen. Die Cardinäle sollen daher keine Parteyen machen, und sich weder durch einen Eid, noch durch ein sonstiges Versprechen in ihrer Wahlfreyheit beschränken lassen, sondern nur das Wohl der Kirche berücksichtigen.

Die ehemaligen deutschen Kaiser, jetzt Oesterreich, der spanische und französische Hof, haben sich schon seit dem Mittelalter, und besonders in Folge der damaligen Unruhen und Schismen vorbehalten, jeder einem Cardinal die Exclusiva geben, d. h. gegen seine Wahl protestiren zu können. Dies pflegt nun folgender Maßen zu geschehen: Der Hof gibt einem Cardinal Vollmacht zu dieser Protestation (für Oesterreich hatte dieselbe 1831 Albani, für Spanien Marco y Catalan und für Frankreich d'Isoard), und theilt ihm diejenigen Cardinäle mit, die er nicht gewählt wünscht, die der mit Vollmacht versehene Cardinal aber geheim zu halten sucht. Wenn nun in einem Scrutinio Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ein auszuschließender Cardinal gewählt werden könne, d. h. wenn der bevollmächtigte Cardinal bey der Zählung der Stimmen gewahr wird, daß nur noch eine oder zwey Stimmen fehlen, um die canonische Wahl zu constituiren, und daß die fehlenden Stimmen vielleicht noch im Kelche vorhanden seyn können, so erhebt er sich, und protestirt Namens des Königs gegen die Wahl, worauf dann die anderen Stimmen nicht verlesen werden. Versäumt er es aber und protestirt nicht, bevor die canonische Stimmenzahl verlesen ist, so ist seine Protestation ungültig. Nur einmal d. h. nur gegen Einen Cardinal kann ein Hof in einem Conclave protestiren, weßhalb derjenige Cardinal, der die Vollmacht hat, mit seiner Protestation vorsichtig seyn

liturgie.de

muß: daß er sie nicht zu frühzeitig gibt, für den Fall, daß sein Hof ihm noch andere Cardinäle bezeichnet hat, die ebenfalls elegibel seyn können, und die er ausgeschlossen zu wissen wünscht.

Während der Dauer des Conclave hält die Geistlichkeit von Rom alle Tage eine Prozession in die Peterskirche; dieselbe wird jedesmal vor dem Conclave vorbeygeführt. Sobald sie demselben sich nahet, wird das Veni Creator Spiritus angestimmt, und bis zum Eintritte in genannte Kirche gesungen; worauf die Messe de spiritu sancto folgt. Eben so stellen die verschiedenen Bruderschaften Betstunden zur Erflehung eines würdigen Kirchen-Oberhauptes an, und in mehreren Kirchen hält man Betstunden vor ausgesetztem Hochwürdigsten. In gleicher Absicht werden auch in der ganzen katholischen Kirche, sobald das erfolgte Ableben des Pabstes bekannt geworden ist, öffentliche Gebete angeordnet 24).

Sobald der Finger des h. Petrus, der nur an den höchsten Festen ausgesetzt zu werden pflegt, während des Conclave ausgesetzt wird, so ist dies ein Zeichen, daß die Pabstwahl bald beendigt ist, und man sieht ihrer Verkündigung entgegen.

Hat ein Cardinal in Folge vorausgegangener Untersuchung zwey Drittheile der Stimmen erhalten; so wird der Name des Neuerwählten sogleich von den Scrutatoren ausgerufen. Diejenigen Cardinäle, die bisher im Conclave neben ihm saßen, rücken zur Bezeugung der Ehrfurcht von ihm hinweg. Auf ein vom jüngsten Cardinal-Diakon gegebenes Glocken-Zeichen versammeln sich die Ceremonien-Meister und Sekretäre in der Wahlkapelle. Gleich darauf nähern sich dem Neugewählten der Cardinal-Dekan, der älteste Cardinal-Priester und der älteste Cardinal-Diakon, und ersuchen ihn um die Annahme der vollzogenen Wahl mit den Worten: »Acceptasne electionem de te canonice factam in summum Pontificem;« hierauf kniet sich der Erwählte nieder, betet leise zu Gott, und flehet den Beystand

24) Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 56. Der Katholik. Jahrg. 1824. Heft I. S. 29. Historische und chronologische Uebersicht verschiedener Momente, die Päbste und Concilien betr. Vergl. Tablettes du Clerge 1823. Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. — Aus dem Leben Sr. Heiligkeit des neuerwählten Pabstes Gregor XVI. 8. Wien 1831.

liturgie.de

des heiligen Geistes an; steht dann auf, gibt seine Einwilligung in die Wahl, und zugleich den Namen an, welchen er als Pabst führen will. Ueber diesen Akt faßt nun der Ober-Ceremonien-Meister ein Instrument ab, welches er dem versammelten Cardinal-Collegium laut vorliest; worauf solches ein Sekretär und zwey Unter-Ceremonien-Meister unterzeichnen.

Nach diesem Akte nehmen die zwey ältesten Cardinal-Diakonen den neuen Pabst in ihre Mitte, und führen ihn zum Altare hin, wo dieser leise ein kurzes Gebet verrichtet. Von da gehen sie mit demselben in die Sakristey, wo solcher mit Hülfe seiner Conclavisten und der Ceremonien-Meister seinen Cardinals-Anzug ablegt, und sich den päbstlichen Ornat anthun läßt.

Nach der Ankleidung wird der heilige Vater von denselben Cardinal-Diakonen vor den Altar in der Wahl-Capelle geführt, wo sich solcher auf den in Bereitschaft stehenden Sessel niederläßt. Hier empfängt der neue Pabst die erste Huldigung (adoratio) *) der Cardinäle mittelst des Handkusses und der zweymaligen Umarmung. Hierauf steckt der Cardinal-Camerlengo den Fischerring an den Finger, welchen sodann der Neuerwählte dem Oberceremonien-Meister übergibt, um den von ihm gewählten päbstlichen Namen darin eingraben zu lassen. Nach eingeholter Bewilligung Sr. päbstlichen Heiligkeit, die vollzogene und angenommene Wahl öffentlich bekannt machen zu dürfen, begibt sich der erste Cardinal-Diakon in Begleitung eines Ceremonien-Meisters, welcher das päbstliche Kreuz trägt, und der päbstlichen Kammer-Musik und Sänger, welche das Ecce sacerdos magnus anstimmen, auf den großen Balkon über dem Portal des Vatikans oder Quirinals, dessen Eingang bereits geöffnet ist, und verkündigt von da aus, das Cardinal-Barett auf dem Kopf tragend, mit lauter Stimme die erfolgte Wahl des neuen Pabstes unter folgendem Zurufe: Annuntio vobis gaudium magnum; Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum, qui sibi imposuit nomen NN. Hierauf werden alle Kanonen auf der Engelsburg abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet.

*) Das Wort adoratio ist hier als ein technischer Ausdruck zu nehmen. Weil dasselbe für dieses Ceremoniell einmal hergebracht ist, so wurde es auch beybehalten.

liturgie.de

Während dessen empfängt der neue Pabst im Conclave den Kommando-Stab von dem Gouverneur Roms, welchen er diesem jedoch sogleich wieder zurückgibt, und denselben dann nebst den übrigen Conclavisten zum Fußkusse läßt. Mittlerweile werden die Anstalten zur öffentlichen Huldigung getroffen. Ist Alles in Ordnung, so verfügt sich der heilige Vater in feyerlichem Zuge in die Sixtinische Kapelle, läßt sich dort, nach einem kurzen Gebete auf die zubereitete Tafel setzen, und empfängt die zweyte Adoration durch den Kuß des Fußes und der mit dem Saume des Pluvials bedeckten Hand, so wie auch die Umarmung Statt findet. Nach diesem Akte verfügt sich Se. päbstliche Heiligkeit in feyerlicher Begleitung, auf einem Trage-Sessel getragen, in die Peters-Kirche; während der Prozession dahin wird von den Sängern der päbstlichen Capelle das Ecce sacerdos magnus gesungen. In der Basilika steigt der heilige Vater bey'm Altare des allerheiligsten Sakraments vom Trage-Sessel herab. Nach einem kurzen Gebete empfängt Derselbe die Mitra von dem Cardinal-Diakon, und wird dann auf einem Trage-Sessel zu demselben Altare hingetragen. Nachdem er da abermals ein Gebet verrichtet hat, läßt er sich auf einen zubereiteten Tisch setzen. Der Cardinal-Dekan stimmt hienach mit den päbstlichen Sängern den ambrosianischen Lobgesang an, während dessen die dritte und zwar öffentliche Huldigung vor sich geht. Nach geendigter Adoration intonirt der Cardinal-Dekan verschiedene vorgeschriebene Antiphonen und Orationen, wonach der Pabst von der oberen Stufe des Altares aus den apostolischen Segen über das versammelte Volk ertheilt. (S. d. Art. Krönung des Pabstes.)

Nach vollzogener Wahl pflegt der neue Pabst diese den regierenden Fürsten anzuzeigen; auch werden hierüber Schreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe erlassen, welche mit landesherrlicher Zustimmung allgemeine Dankfeste für die glücklich vollzogene Wahl in ihren Sprengeln abhalten lassen, dem Pabste selbst aber schriftlich ihre Glückswünsche übersenden.

Päbstliche Capelle. Man versteht darunter alle jene Festtage, an denen entweder der Pabst selbst, oder ein Cardinal in Gegenwart desselben in der päbstlichen Capelle Gottesdienst

liturgie.de

hält. In jedem Jahre finden 40 solcher Meß-Gottesdienste in der päbstlichen Capelle Statt.

Päbstliche Messe. Das Eigenthümliche derselben besteht in Folgendem: Nachdem der heilige Vater den Introitus und das Kyrie gesprochen, stimmt er das Gloria in excelsis an. Hat die Musik das Gloria geendet, so geht er wieder an den Altar, singt die Collekte, und begibt sich zum Throne zurück. Statt eines Priesters assistirt ein Cardinal, und statt eines gewöhnlichen Diakons und Subdiakons levitiren zwey Cardinäle. Das Evangelium wird hiebey zweymal und zwar in griechischer und lateinischer Sprache abgesungen 1), und beyde Evangelien-Bücher werden dem heiligen Vater zum Kusse dargereicht. Hierauf stimmt derselbe das Credo an; nach dessen Beendigung verläßt er den Thron, verfügt sich in Begleitung der assistirenden Geistlichkeit zum Altare, verrichtet dort das Offertorium, und setzt das Amt der h. Messe fort. Besonders merkwürdig ist die Communion. Nach dem Agnus Dei verfügt sich der Pabst zu seinem Throne. Der Cardinal-Diakon steht inzwischen an der Epistel-Seite mit zusammengelegten Händen. Sobald der Pabst bey seinem Throne angekommen ist, legt jener die consecrirte Hostie auf die Paten, welche mit einer Decke, worauf ein Stern und die Namen der zwölf Apostel gestickt sind, verhüllt ist, hebt solche gegen das Volk gewendet, dreymal a) in der Mitte des Altars und b) an den beyden Seiten in die Höhe, und übergibt solche dem vor ihm knienden Subdiakon, welcher sie dem Pabste überbringt. Hierauf hebt der Cardinal-Diakon den verhüllten Kelch mit dem heiligen Blute dreymal auf, überbringt solchen gleichfalls dem heiligen Vater, welcher nun das allerheiligste Sakrament anbetet. Nach diesem stellt sich der Cardinal-Diakon mit dem Kelche zur linken, der Cardinal-Subdiakon aber zur rechten Seite des heiligen Vaters. Dieser nimmt nun den einen Theil der gebrochenen consecrirten Hostie von der Paten, und communicirt, das noch übrige Stück theilt er wieder in zwey

1) Die Vorlesung des Evangeliums in griechischer Sprache soll anzeigen: daß der Pabst auch Oberhaupt der untreu gewordenen Griechen sey, weßwegen bey den Kircheinweihungen das griechische und lateinische Alphabet auf dem Fußboden in Asche gezeichnet wird.

liturgie.de

Theile, die er sitzend dem Diakon, welcher steht, und dem Subdiakon, der kniet, darreicht. Hienach bringt der Cardinal-Bischof dem Pabste ein goldenes Saugrohr; dieses taucht derselbe in den vom Cardinal-Diakon ihm vorgehaltenen Kelch, beugt sein Haupt, und saugt ein wenig consecrirten Weines aus demselben, das Uebrige überläßt er dem Cardinal-Diakon. Dieser bringt den Kelch zum Altare zurück, saugt dort gleichfalls etwas, und läßt das noch Uebrige dem Subdiakon, welcher den consecrirten Wein ohne Saugrohr vollends austrinkt, und sonach die Abspühlung und Austrocknung des Kelches mit dem Purificatorium vornimmt. Den Pax ertheilt der heilige Vater dem Cardinal-Diakon allein, reicht den anwesenden Fürsten, Gesandten u. s. w. auf ihr Verlangen das allerheiligste Sakrament, geht dann zum Altare zurück, und beendiget die Messe.

Päbstliche Monate sind nun jene, in welchen der Pabst diejenigen in Erledigung gekommenen Präbenden an den Domkirchen, worauf ihm die Collation zusteht, verleiht. Ehemals waren diese Monate der Januar, Februar, April, May, Julius, August, Oktober und November; später wurden noch zwey Monate den Bischöfen und zwar der Februar und April überlassen, so daß die Alternative eintrat 1). In der Folgezeit wurden die in den päbstlichen Monaten vakant gewordenen Benefizien vermöge besonderer Concordate u. s. w. häufig der landesfürstlichen Ernennung vorbehalten 2).

1) Auf dem Emser Congreß beabsichtigte man die Verleihung der in den päbstlichen Monaten vakant werdenden Benefizien den Erzbischöfen zuzueignen. Nr. 15. Lit. c der Emser Punkte heißt es: „Die Erzbischöfe sind befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bey diesem Rechte so, wie die deßfallsigen noch besondere erzbischöfliche salzburgische Befugnissen gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen; da aber d) den Erz- und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Concordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stand kommenden National-Concilium Abhülfe zu erwarten seyn.“ Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. I. Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 415.

2) Vergl. Bayer. Concord. Art. X.

liturgie.de

Pactum Calixtinum.

S. d. Art. Concordate.

Paleen.

S. d. Art. Dekret Gratian's.

Palla ist ein viereckiger Deckel, womit bey'm Messelesen der Kelch bedeckt wird, damit keine Fliege oder sonstige Unreinigkeit hineinfalle. Derselbe ist kleiner als die Burse, besteht aus Pappendeckel, welcher mit seidenem Zeuge, der dieselbe Farbe, wie das Meßgewand hat, überzogen ist. Den Gebrauch desselben bey'm Messelesen, insbesondere wann der Kelch hiemit zu- oder abgedeckt wird, gibt die Rubrik an. Die Griechen bedienen sich Statt der Palla einer Art Wedel 1).

Pallium bedeutet eigentlich einen Mantel. Der Gebrauch desselben ist sehr alt. Einige leiten seinen Ursprung von den heidnischen Philosophen, Andere von den ersten christlichen Kaisern, und wieder Andere, was das wahrscheinlichste ist, von dem Ornate des hohen Priesters des Alten Testaments her 1).

---

1) Goar in notis ad liturg. s. Chrysost. p. 152. Cf. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 12.

1) Joseph. antiquit. Lib. III. C. 7. N. 4. Barthel, Dissert. histor. canonic. de pallio Herbip. 1753 bemerkt: daß das Pallium von den Kaisern herrühre, indem es ein kaiserlicher Ornat gewesen; es sey aber bekannt, daß keiner, ohne sich des Hochverraths schuldig zu machen, einen kaiserlichen Ornat habe tragen dürfen. Vergl. dagegen Baron. ad ann. 432. N. 92. Binterim. III. Bd. I. und II. Th. S. 290. Devoti l. c. T. I. p. 215. »In tanta originis pallii obscuritate haec caeteris probabilior conjectura videtur, quam tradit Carolus Gagliardus instit. jur. can. Lib. I. Tit. 17. N. 3. Cardin. Baronius ad ann. 336. N. 65. p. 291. T. IV; pallium ab Ecclesia inductum putat exemplo Rationalis et Superhumeralis, cujus mentio est in Exod. C. 28. v. 4., et quo tantum summus sacerdos, alius praeterea nemo utebatur.« Dufresne l. c. T. II. p. 106. »Ejus originem et usum ab ipso Lino quidam repetunt. Alii ante s. Marci Papae, qui vixit ann. Chr. 336, tempora, ejus mentionem fieri non observant; alii denique pallii praerogativam Silvestro Papae a Constantino M. tunc demum concessam volunt, unde ad caeteros Patriarchas et Archiepiscopos profluxerit.« Bona l. c. p. 287. »Est autem pallium fascia lanea candida tribus circiter digitis lata, et in modum circuli contexta, quae super hu-

liturgie.de

Im fünften Jahrhunderte war dasselbe schon bekannt. Pabst Symmachus 2) schickte dem Bischofe Theodor von Lorch ein Pallium, und jenes, welches zu St. Denis zu Paris aufbewahrt wird, soll von Stephanus III. (752) herrühren 3). — Die Päbste führten dasselbe als ein besonderes Ehrenzeichen, und als eine Auszeichnung der apostolischen Vikare, Patriarchen und Erzbischöfe ein. Insbesondere wurde es im achten Jahrhunderte als ein äußeres Requisit bey der Ausübung der Metropolitan-Gewalt erklärt 4). So erhielt Augustin, als apostolischer Vikar in England, das Pallium von Gregor I., und Bonifazius, der Apostel der Deutschen, empfing solches von Gregor III., welcher auch auf der Synode zu Mainz (742) den Antrag stellte: daß die Erzbischöfe solches bey dem römischen Stuhle nachsuchen sollten. Allein erst im neunten Jahrhunderte ward das Pallium als ein allgemeines Ehrenzeichen der erzbischöflichen Würde gebraucht, und die Metropoliten suchten auch von dieser Zeit an solches von Rom zu erhalten. Gregor VII. verordnete: daß ein Metropolit sein Amt erst dann antreten könne, wenn er das Pallium auf sein vorgängiges Ansuchen erhalten hätte. — Dasselbe ist eine weiße wollene, etwa eine Hand breite Binde, die rund um die Schultern herumhängt, und woran zwey ähnliche Streife rechts bloß von vorne, links aber von vorne und hinten um die Schultern über die Pontifikal-Kleider herabhängen, auch ist es mit mehreren Kreuzen von schwarzer oder rother Farbe durchwirkt. Der Stoff des Palliums ist weiße Läm-

---

meros imponitur, ex quo circulo alia similis fascia ante pectus, alia deorsum ex opposito pendet, duae super humeros demittuntur: quae fasciae purpureis crucibus sunt insignitae etc. Devoti l. c. T. I. p. 216. Die ehemalige Form des Palliums beschreibt P. Innocentius. III. Lib. 1. Myst. miss. cap. 63. T. I. p. 334. »Fit enim pallium de candida lana contextum, habens desuper circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraque parte dependentes; quatuor autem cruces purpureas ante et retro, a dextris, et a sinistris, sed a sinistris est duplex, et simplex a dextris.« Cf. Durand. Rational. Lib. III. C. 17. Num. 3.

2) Symmach. ep. II.

3) Leben der Väter. Bd. VII. S. 470.

4) Concil. Ravenn. ann. 877. Labbae. collect. Concil. T. XI. P. 302.

liturgie.de

mer-Wolle. Es werden nämlich am St. Agnes-Tage (21. Januar) von fünf päbstlichen Subdiakonen zwey weiße Lämmer vor dem Vatikan vorbey, wo der heil. Vater vom Fenster aus den Segen über dieselben spricht, in die Kirche zur heil. Agnes gebracht, während des Hochamtes bey'm Agnus Dei von den Geistlichen dieser Kirche dort geopfert, alsdann den päbstlichen Subdiakonen, welche für Weide und Nahrung sorgen, und solche zur rechten Zeit scheeren lassen, wieder übergeben. — Die Wolle wird von Nonnen gesponnen, welche dieselbe auch mit anderer weißen Wolle vermischen, sie weben, und so den Stoff bereiten, woraus die Pallien verfertiget werden. Am Vorabende des Festes der heiligen Apostel Petrus und Paulus werden dieselben nach der Vesper in der Vatikan-Kirche vom Pabste, oder demjenigen Cardinale, welcher die Vesper hält, geweiht, und dann auf einen in der Nähe des Grabes des heil. Petrus befindlichen Altar gelegt (daher: Sumitur pallium ex corpore s. Petri), wo sie bis am folgenden Tage liegen bleiben, und endlich in einer über dem Stuhle, auf welchem der heil. Apostel Petrus gesessen haben soll, herabhängenden Kapsel so lange aufbewahrt, bis sie vom heiligen Vater versendet werden.

Die Verleihung des Palliums ist ein Vorrecht des Pabstes. Jeder Metropolit hat dasselbe nothwendig, um sowohl die Pontifikalien und erzbischöflichen Rechte ausüben, als auch den erzbischöflichen Namen führen zu können 4 1/2). Daher muß jeder Erzbischof binnen drey Monaten, von seiner Ernennung resp. Bestätigung an, um das Pallium bey dem heiligen Stuhle nachsuchen, und darf, ehe er solches erhalten hat, keine erzbischöflichen Verrichtungen vornehmen, noch von seinem Titel Gebrauch machen 5). Die Ueberreichung desselben geschieht unter gewissen Feyerlichkeiten 6), und vor Zeiten mußte jeder neue Erzbischof selbst nach Rom reisen, um das Pallium dort in der Peterskirche aus den Händen eines Cardinals zu empfangen 7). — Der Pabst trägt dasselbe vermöge eines besonderen Vorrechtes zu al-

4 1/2) C. 28. §. 1. X. de elect. C. 3. X. de auctor. et usu pallii.
5) C. 3. 4. X. de elect. C. 28. §. h. t. in 6to.
6) C. 4. X. de elect. Pontific. rom. p. 86.
7) Thomassin. Eccles. discipl. P. I. Lib. II. C. 57. N. 4. Pertsch. p. 322.

liturgie.de

len Zeiten; die Erzbischöfe aber dürfen sich desselben nur in ihren eigenen Diözesen oder Kirchen an gewissen Tagen z. B. an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Fronleichnams-Feste, an den Apostel-Festen, dann an den Festtagen des h. Stephanus, des h. Johannes des Evangelisten, der Beschneidung, der Erscheinung des Herrn, des h. Johannes des Täufers, am Palmsonntag, am grünen Donnerstag, am Charsamstag, am ersten Sonntage nach Ostern, an vier Marien-Festen, nämlich Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, am Feste Aller Heiligen, bey den Einweihungen von Kirchen und überhaupt bey der Verrichtung von Pontifikal-Handlungen bedienen 8); daher tragen sie es bey den Kircheinweihungen, bey den Weihe-Ertheilungen, bey der Consekration der Bischöfe, bey der Einsegnung der Nonnen, am Jahrestage ihrer Consekration, und am Jahrestage der Kircheinweihung; wie auch an den vorzüglichsten Festen ihrer Metropolen. Hat ein Erzbischof zwey Diözesen, so bedarf er auch zweyer Pallien, übrigens ist das Pallium auf die Person des Erzbischofs oder Bischofs dergestalt beschränkt, daß dieser damit beerdiget wird.

Bey jeder Versetzung eines Erzbischofes muß um ein neues Pallium nachgesucht werden. Ausnahmsweise wird dasselbe bisweilen auch Bischöfen ertheilt. So erhielten die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Passau, Ermeland *), Minden und Halberstadt, theils wegen ihrer besonderen Verdienste um die Kirche, theils wegen besonderer ihrerseits gemachten Zugeständnisse das Pallium. Dem Fürstbischofe von Würzburg verlieh solches Benedikt XIV. zur Entschädigung wegen der an Fuld abgetretenen würzburgischen Bisthums-Antheile 9).

Das Pallium wird nur gegen die Entrichtung einer gewissen Taxe, welche nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums bemessen wird, verliehen. Hat ein Metropolit, weil er zweyn Diözesen vorsteht, ein doppeltes Pallium vonnöthen; so

8) C. 6. X. C. D.

*) Gegenwärtig hat der Bischof von Ermeland noch solches.

9) Ueber das pallium herbipolense sind zwey Schriften erschienen: die eine von Dr. Johann Kaspar Barthel. Würzburg 1753, die andere von einem Anonymus.

liturgie.de

muß er auch eine doppelte Taxe dafür zahlen. — Die Verleihung des Palliums geschah von der römischen Kurie immer nur aus sehr wichtigen Gründen, entweder wegen besonderer Verdienste der Person, oder wegen der Wichtigkeit des Bisthums-Sitzes z. B. in Hauptstädten. Geschah sie nur aus ersterem Grunde, so war das Privilegium nur personell, und das Recht, des Palliums sich bedienen zu dürfen, ging in diesem Falle nicht auf den Nachfolger über. Wurde es hingegen wegen des bischöflichen Sitzes verliehen; so war das Privilegium reell, und es durften sich dieses Ornats auch die Nachfolger im Erzbisthume oder Bisthume bedienen. Die Tage, an welchen die Erzbischöfe oder auch gewisse Bischöfe das Pallium tragen dürfen, sind in der Verleihungs-Bulle bestimmt; übrigens ist den Erzbischöfen ein häufigerer Gebrauch desselben, als den Bischöfen gestattet.

Palmsonntag ist der letzte Sonntag in der Fasten oder der Sonntag vor Ostern, an welchem die Palmen geweiht, und dann in feyerlicher Prozession herumgetragen werden 1). Diese Ceremonie geschieht zur Erinnerung an den feyerlichen Einzug unseres Heilandes in Jerusalem. Christus ritt hiebey auf dem Füllen einer Eselin, und von seinen Jüngern sowohl, als von vielem Volke begleitet, das Zweige von den Bäumen brach, sie in den Händen trug, oder auf den Boden streuete, auch Kleider auf die Straße hinlegte, wo unser Heiland vorüberzog, und Ihn mit dem Zurufe: Hosanna Filio David etc. empfing. Die Palmweihe an diesem Tage, so wie die feyerliche Prozession wurden von Gregor d. Gr. angeordnet. Bey der Rückkehr der Prozession zur Kirche ist die Kirchen-Thüre verschlossen, und wird erst, nachdem der vorgeschriebene Hymnus und die Responsorien sowohl von den außerhalb, als von den innerhalb der Kirche befindlichen Chören abgesungen sind, und dreymal von dem Subdiakon, welcher das Kreuz trägt, mit diesem an die Kirchthüre geklopft worden ist, wieder eröffnet. Dieser letzteren Ceremonie liegt der Sinn zum Grunde: daß gleichwie durch die Sünde uns die Pforte des Himmels verschlossen, sie

1) Diese Prozession ist schon sehr alt. Bingham orig. antiquit. eccles. Lib. XXI. C. 1. §. 25.

liturgie.de

durch den Tod unseres Heilandes wieder geöffnet worden ist. Nebstdem wird an diesem Tage die Passion nach dem heil. Evangelisten Matthäus gelesen oder gesungen, am darauffolgenden Dienstage ist dann die Passion nach dem h. Evangelisten Markus, am Mittwoch nach Lukas und am Charfreytage nach Johannes.

In den früheren Zeiten der Kirche wurde dieser Sonntag auch Sonntag der Catechumenen (Dominica competentium) genannt, weil solche an diesem Tage um die Ertheilung der heiligen Taufe bey dem Bischofe nachsuchen mußten. Dominica Indulgentiarum hieß er, weil der Bischof an demselben die Zulassung der Catechumenen zur heil. Taufe, und die Vergebung der Sünden verkündete; Dominica capitalavii wurde er genannt, weil man an diesem Tage den Täuflingen den Kopf zu waschen pflegte.

Paramente 1) sind theils die priesterlichen Kleidungen, theils die Verzierungen und Bedeckungen der Altäre, ohne welche kein Priester Messe lesen, oder sonst priesterliche oder kirchliche Funktionen vornehmen darf; dahin gehören z. B. das Humerale, die Albe, der Chorrock, das Rochett, Cingulum, der Manipel, die Stole, das Meßgewand, das Pluviale, das Baret, die Dalmatiken oder Leviten-Röcke der Diakonen, rücksichtlich der Pontifikal-Kleidungen die Tunicellen, die Schuhe und Strümpfe, die Handschuhe, der Ring, das Brustkreuz, die Infel, der Hirtenstab, das Gremiale, der Talar, und bey den Erzbischöfen das Pallium ꝛc. Die kirchlichen Paramente, als Meß- und gottesdienstliche Kleider, heißen heilige, geheiligte — vestes sacrae oder sacratae vestes zum Unterschiede derjenigen, deren man sich im gemeinen Leben bedient. Bey der Anlegung der Meßkleider müssen nach Anordnung der Kirche besondere Gebete verrichtet werden.

---

1) Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz 1829. S. 40. Not. 1). »Paramentum ist so viel als Ornatus, Ornamentum. Dies Wort, an sich lateinischen Ursprungs, nach dem Französischen des Mittelalters, Parement, kommt erst im neunten Jahrhunderte vor.« Annal. Francor. Bartin. Ann. 868. Bulla Alexandr. IV. ann. 1255. Concil. Ravenn. 1211.

liturgie.de

Die Paramente werden nach kirchlicher Vorschrift ohne Salbung mittelst bloßer Benediktion vom Bischofe geweiht, mit dessen Erlaubniß aber kann die Benediktion derselben auch von einem Priester vorgenommen werden. So lange sie ihre Gestalt oder Form behalten, verlieren sie ihre Weihe nicht; dies hat auch dann Statt, wenn sie mit ungeweihten Stoffen ausgebessert werden 2). Sind sie aber wegen zu starker Abnutzung nicht mehr zu den gottesdienstlichen Verrichtungen zu gebrauchen, so sollen sie verbrannt, und die Asche entweder an einem entlegenen Orte vergraben oder in die Piscin geschüttet werden 3). — Sie werden in der Sakristey in eigenen Behältern, welche wohl verschlossen werden können, oder auch, besonders jene von höherem Werthe, unter einem sicheren Verschlusse in den Pfarrhäusern aufbewahrt.

Paraphernal-Vermögen ist nach dem römischen Rechte dasjenige Vermögen, welches eine Frau außer ihrem Heirathsgute noch ihrem Manne zubringt. Bey den Griechen heißt die dos φερνη, alles Vermögen der Frau aber, welches nicht zur dos gehört παραφερνα. An dem Paraphernal-Gut hat der Mann an und für sich kein Recht, sondern Besitz und Genuß stehen nur der Frau zu; doch kann die Frau Eins oder das Andere hievon oder auch das Ganze dem Manne freywillig als Eigenthum überlassen, oder die Verwaltung desselben übergeben, wie auch dies Vermögen bey ihm hinterlegen 1).

Parochus proprius überhaupt ist in Ansehung einzelner Personen oder ganzer Gemeinden derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrey Jemand wohnt, und dem er sohin wegen gleicher Confession als Parochian unterworfen ist. So ist insbesondere rücksichtlich der Brautleute derjenige Pfarrer — parochus proprius, in dessen Pfarr-Bezirke die Ehe-Verlobten, oder ein Theil derselben zur Zeit der Trauung ein wahres oder Quasi-Domizil haben. Die Eigenschaft eines Pfarrers als parochus proprius in Ansehung der Brautpersonen hängt jedoch von der Dauer des Aufenthaltes an einem Orte ab, welche die parti-

2) C. 3. X. de consecrat. eccles.
3) Can. 39. Dist. 1. de consecrat. eccles.
1) v. Hartitzsch a. a. O. S. 258. Lang, Lehrbuch des Justinianisch römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 336.

liturgie.de

kularen Diözesan-Verordnungen zur Begründung eines wahren oder Quasi-Domizils erfordern. Wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz hat, so ist in der Regel jener Pfarrer parochus proprius, in dessen Pfarrey derselbe sich zur Zeit der Verehelichung aufhält. Uebrigens kann die Trauung bey solchen, die an zwey verschiedenen Orten ansäßig sind, und das Jahr über sich bald an dem einen, bald an dem andern dieser Orte aufhalten, eben so gültig von dem einen, als von dem andern Pfarrer dieser beyden Orte vorgenommen werden. Nach den besonderen Vorschriften hat auch häufig bey Brautleuten, welche an verschiedenen Orten wohnen, der Pfarrer des Wohnortes der Braut den Vorzug. Haben beyde Theile gar keine Pfarrey, — sind sie Vagabunden, so wird derjenige Pfarrer als competent angesehen, wo sie sich zur Zeit der Copulation eben aufhalten. Ist nur ein Theil Vagabund, und der andere hat ein ordentliches Domizil, so traut der Pfarrer des Letzteren. (S. d. Art. Vagabunden.)

Die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute ist von dem Kirchenrathe von Trient als eine wesentliche Förmlichkeit angeordnet. (S. d. Art. Copulation. Domizil. Heimlichkeit. Pfarrer.)

Passionale hieß man ehemals dasjenige Buch, in welchem die Legenden der von der Kirche anerkannten Martyrer, deren Andenken das Jahr über gefeyert wurde, aufgezeichnet waren.

Pastoral-Conferenzen sind periodische Versammlungen der Geistlichen eines Landkapitels, um sich nach einem festgesetzten Regulativ über Gegenstände der seelsorgerlichen Pflege und mögliche Vervollkommnung und Verbesserung derselben, überhaupt über die Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm anneren Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen, den Geist brüderlicher Eintracht und Liebe zu wecken, eine Gleichförmigkeit in der Denk- und Handlungsweise zu bewirken und zu unterhalten, so wie die berufsmäßige geistige Ausbildung der Kleriker zu befördern 1).

In Verbindung mit den Pastoral-Conferenzen stehen zunächst die Lesezirkel in den Landkapiteln. Der Geistliche soll sowohl

1) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 120.

liturgie.de

in seinen Berufs-Wissenschaften, als auch in der geistigen Cultur überhaupt stets fortschreiten. Die geringen Einkünfte so vieler Seelsorge-Sellen auf dem Lande machen es vielen Geistlichen auch bey dem beßten Willen unmöglich, sich die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel zu verschaffen. Deßhalb wurden in verschiedenen Diözesen Lese-Zirkel in den Landkapiteln eingeführt, um auf diese Weise die Anschaffung der besseren Werke der neuesten Literatur zu erleichtern. Jeder Geistliche entrichtet sonach an den Dekan jährlich einen gewissen kleinen Geldbeytrag, wovon dann für das ganze betreffende Kapitel die Anschaffung der besseren theologischen und pädagogischen Bücher und Journale besorgt wird 2). Die Bücher und Zeitschriften selbst cirkuliren von einem Pfarrorte zum andern.

Auch die jährlichen Preis-Aufgaben sah man als ein geeignetes Mittel zur Beförderung der geistigen Fortbildung der Kleriker an; daher haben weise Bischöfe von Zeit zu Zeit einige Aufgaben aus der Theologie, dem Kirchenrechte, der Pädagogik, Homiletik und Katechetik an ihren Diözesan-Klerus ausgeschrieben, und auf die besten Beantwortungen gewisse Preise ausgesetzt.

Mögen diese zweckmäßigen Fortbildungs-Anstalten ferner benützt, das wissenschaftliche Verdienst ermuntert, unterstützt, ausgezeichnet und belohnt werden.

Die Pastoral-Conferenzen wurden auch im Erzbisthum Freyburg unter'm 14. März 1828 eingeführt.

Paten ist der silberne und vergoldete Teller, welcher bey dem heil. Meßopfer gebraucht wird, um auf denselben die heil. Hostie zu legen. Bey den Griechen wird die Paten oder der Hostien-Teller δισκον genannt. Ihre Größe richtet sich nach der Größe der Kelche, das Nämliche findet in Ansehung der Qualität derselben Statt. Ehemals hatte man auch Patene von Glas oder Krystall. Dieselben werden übrigens von dem Bischofe, wie die Kelche u. dgl. eigens geweiht, und ihren Gebrauch zeigt die Rubrik an. Bey feyerlichen Aemtern hält der Subdiakon die Paten vom Offertorium an — bis zum Ende des Pater

2) Wo die Kapitels-Kasse gut bestellt ist, da wird auch aus dieser jährlich ein angemessener Beytrag geleistet.

liturgie.de

noster mit einem Velum umhüllt; gegen das Ende des Pater noster trägt er sie zum Altare hinauf, und überreicht solche bey dem Libera durch den Diakon dem Priester.

Pater noster (Gebet des Herrn). Einige lassen mit dem Pater noster den Meßcanon schließen, Andere zählen solches, was auch das Wahrscheinlichste ist, mit den noch übrigen Gebeten (s. d. Art. Canon. Communion) zu demselben. Gleich nach den Worten: Per quem haec omnia etc. 1) macht der Priester, wenn er spricht: sancti✝ficas, vivi✝ficas, bene✝dicis etc. drey Kreuze über die heilige Hostie und den consecrirten Wein zugleich, deckt dann den Kelch ab, genuflektirt, nimmt die heilige Hostie zwischen den Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, mit der linken aber hält er den Kelch, macht, indem er spricht: Per ip✝sum etc. drey Kreuze von der einen Seite des Randes zur andern über den Kelch, dann bey den Worten est tibi Deo Patri etc., zwey Kreuze zwischen dem Kelche und seiner Brust, hebt, wenn er spricht: omnis honor et gloria, die h. Hostie über den Kelch haltend, letzteren etwas auf, legt dann solche auf das Corporale, bedeckt den Kelch mit der Palla, kniet nieder, steht wieder auf, und spricht oder singt: Per omnia saecula saeculorum, wobey er die Hände faltet, und dann Oremus. Praeceptis etc. als Präfation zu dem Pater noster, welches er mit ausgestreckten Händen gleichfalls betet oder singt. — Die Präfation von dem Pater noster war schon in den ersten christlichen Zeiten im Gebrauche, so schreibt der heil. Hieronymus advers. Pelag. Lib. III: »Sic docuit Apostolos suos, ut quotidie in corporis illius sacrificio credentes audeant loqui.« Dasselbe ist auch aus den alten Ordines, wie aus der mozarabischen Liturgie zu ersehen. Es ist daher die Behauptung Derer ungegründet, welche Gregor I. für den Verfasser derselben ausgeben, da dieser solche nur in eine bessere Form gebracht hat. Nach dem Pater noster nimmt der Priester die Paten zwischen den Zeige- und Mittelfinger der

1) Diese Worte deuten noch auf den in den älteren Zeiten Statt gehabten Gebrauch hin, wonach die neuen Früchte bey dem h. Meßopfer gesegnet wurden.

liturgie.de

rechten Hand, und betet das Libera, welches eine Fortsetzung oder weitere Auseinandersetzung der letzten Bitte ist, und zugleich eine Anrufung um die Fürbitte der allerseligsten Jungfrau Maria, der heil. Apostel Petrus und Paulus, des h. Andreas und aller Heiligen Gottes enthält. Bey den Worten: Da propitius etc. macht er mit der Paten ein Kreuz von der Stirne nach der Brust über sich, und küsset dieselbe. Unmittelbar nach diesem Gebete legt er die heil. Hostie auf die Paten, bringt die Palla vom Kelche, genuflektirt, nimmt die h. Hostie, bricht solche über den Kelch mitten durch in zwey Theile, und spricht: per Dominum etc., jenen Theil der h. Hostie, den er in der rechten Hand hält, legt er auf die Paten, von dem andern aber bricht er das gegen unten gezeichnete Stückchen bey den Worten: Qui tecum vivit etc. ab, legt denjenigen Theil, welchen er in der linken Hand hat, auf die Paten, das abgebrochene Stückchen aber hält er über den Kelch, sprechend: Per omnia saecula etc., macht drey Kreuze hiemit über den Kelch, wobey er spricht: Pax † Domini sit † semper vobis†cum, und legt dann das abgebrochene Stückchen in den Kelch, indem er betet: Haec commixtio et consecratio etc. Hierauf bedeckt er diesen wieder mit der Palla, genuflektirt, verbeugt sich vor dem h. Sakrament, und spricht mit über den Altar zusammengelegten Händen dreymal, an die Brust klopfend 2) Agnus Dei. (S. d. Art. Communion.)

Patriarchen waren im Alten Testamente die Erzväter oder Familien-Häupter, insbesondere die drey Stammväter Abraham, Isaak und Jakob 1), und später die Vorsteher des Sanhedrims. Von diesen ging der Titel »Patriarch« auf die christliche Kirche über. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam diese Benennung zuerst in der orientalischen Kirche, wo auch schon zur Zeit des Concils von Nicäa I. gewisse Patriarchal-Rechte bekannt waren, auf 2). In der abendländischen Kirche aber

2) Wiedemann, Ritus celebrandi Missam secundum Rubric. Missal. etc. 8. maj. Monachii 1829. p. 45. Ritus sacri a sacerdotibus aliisque altaris ministris servandi. 12. Mechliniae 1823. p. 118.

1) Die Söhne Jakob's werden auch Patriarchen genannt, weil jeder der Stamm-Vater einer Zunft ist.

2) Can. 6. (S. d. Art. I. B. S. 180. Note 54). Labb. collect. con-

liturgie.de

ward dieselbe später angenommen, und war vor dem fünften Jahrhunderte daselbst nicht bekannt. Die erste offizielle Erwähnung von der Patriarchal-Würde geschah auf dem Concil von Chalcedon 3). — Das Patriarchat war in der hierarchischen Ordnung begründet, ging aber übrigens aus dem progressiv sich entwickelnden Organismus der Kirche hervor. Andere leiten diese Würde von der Civil-Einrichtung her, und erklären ihre Entstehung also: »Der Sache nach, sagen sie, ist das Patriarchat mehr eine Nachahmung der politischen Verfassung, dem Namen nach aber schon vormosaischen Ursprungs. Konstantin d. Gr. ernannte, um die Verwaltung seines Reichs besser einzurichten, und Ordnung in die Führung der Reichs-Angelegenheiten zu bringen, vier Präfekte. Das Gebiet eines jeden derselben umfaßte gewisse Diözesen, deren jeder ein Proconsul, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt hatte, vorstand. Jede dieser Diözesen war wieder in verschiedene Departements getheilt. Da diese Eintheilung größtentheils den hierarchischen Stufen entsprach, so verpflanzte man sie auch auf den kirchlichen Boden. Der Bischof in der Hauptstadt, unter welchem die Provinzial-Bischöfe standen, hieß Exarch (s. d. Art.) oder Metropolit (s. d. Art. Erzbischöfe). Mit den Präfekten hatten die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien Aehnlichkeit, welche vorzugsweise Patriarchen genannt wurden« 4). Der einzige Patriarch im Occident war Anfangs der Bischof von Rom, dessen Primat-Gewalt nach katholischem Systeme auf göttlicher Anordnung beruht, die von der Einrichtung des h. Apostel Petrus herkommt, und in der Hierarchie selbst begründet ist. Herr Dr. Binterim drückt sich rücksichtlich der Entstehung der Patriarchal-Oberwürde (Denkwürd. III. Bd. I. und II. Th. S. 186) also aus: »Man wird nie finden, daß die Kirchen-Väter, da sie von dem Vorrange der Patriarchal-Kirchen sprechen, diesen von dem Civil-Ansehen der Stadt, sondern von der Anordnung des heil.

---

cil. T. II. p. 1733. Thomassin l. c. T. I. Lib. I. C. 7. Petrus de Marca Concordia sacerdot. et imperii Lib. I. C. 3. §. 7. Bellarmin Lib. de rom. Pontific. T. I. p. 138. 151. 165.

3) Acta Concilii Chalcedonens. ap. Labbaeum. T. I. p. 1167.

4) Dupin, de antiqua Ecclesiae disciplin. Dissert. histor. eccles.

liturgie.de

Petrus herleiten. Es ist wahr, Antiochien war zu einer Zeit nach dem Zeugnisse des Flavius Josephus die dritte Hauptstadt des römischen Reiches, (Lib. III. de bello judaico C. 3) oder wie Eusebius sagt (Orat. de laudib. Constantini) die Hauptstadt des Orients und das Haupt und die Mutter aller im Orient befindlichen Städte; auch Alexandrien war, wie Dio Chrysostomus sagt (Orat. 32), die zweyte Hauptstadt unter der Sonne, wo selbst eine Zeit lang Geta seine Residenz hatte. Allein diese Vorzüge konnten ihnen nicht den Vorrang in der kirchlichen Hierarchie gewähren, wenn nicht eine apostolische Institution solches ihnen zuerkannt hätte.« Nach Jenen, welche das Patriarchat als eine Nachahmung der politischen Verfassung ansehen, wußte der Bischof von Konstantinopel das Ansehen des Kaisers zu benützen, und so habe Ersterer unter dessen Aegide und noch von anderen Umständen begünstigt, seinen Bischofs-Sitz zu einem Patriarchate erhoben. Auf dem Concil von Konstantinopel I. 5) wurde ihm der Rang nach dem römischen Bischofe gegeben, und vom Concil von Chalcedon 6) des Widerspruchs der römischen Päbste ungeachtet bestätigt. Im dreyzehnten Jahrhunderte ertheilten jedoch

---

5) Can. 2. (S. d. Art. Bischof S. 180.) — Can. III. „Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα — τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥωμῆς ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμης. Can. 6. — εἰ δὲ συμβαίη ἀδυνατῆσαι τους ἐπαρχιώτας προς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπισκόπῳ, τοτε αὐτοὺς προσιέναι μείζονι συνόδῳ τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης, ὑπερ τῆς αἰτιας ταύτης συγκαλουμένων.“

6) Can. 28. Θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι, τὰ ἴσα πρεσβεῖα ἀπένειμαν τῷ τῆς Ρώμης ἁγιωτάτῳ θρόνῳ εὐλογως κρίναντες, τῇ βασιλεια και συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν, και τῶν ἴσων ἀπολαυούσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρᾳ βασιλίδι Ρώμῃ, και ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλυνεσθαι πράγμασι, δευτεραν μετ' ἐκείνην ὑπαρχουσαν, και ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς, και τῆς Ασιανῆς, και τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μονους, ἔτι δε και τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ὑπο τοῦ προειρημένου ἁγιωτατου θρονου της κατα Κωνσταντινουπολιν ἁγιοτατης ἐκκλησίας· δηλαδὴ ἑκάστου μητροπολιτου τῶν προειρημένων διοικήσεων, μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχιας ἐπισκοπων, χειροτονοῦντος τους τῆς ἐπαρχιάς ἐπισκοπους, καθὼς τοῖς θειοις κανόσι διηγόρευται· χειροτονεῖσθαι δε, καθὼς εἰρηται, τους μητροπολιτας τῶν προειρημένων διοικήσεων παρα του Κωνσταντινουπολεως ἀρχιεπισκοπου, ψηφισμάτων συμφώνων, κατα το ἔθος, γινομένων, και επ' αὐτὸν ἀναφερομενων.“

liturgie.de

auch diese hiezu ihre Einwilligung 7). Die Patriarchal-Würde der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien hatte schon das Concil von Nicäa I. Can. 6 anerkannt. Ein Gleiches beobachtete dieses Concil rücksichtlich des dem Bischofe von Jerusalem zukommenden Ehren-Vorzuges 8); so kam auch dieser in die Reihe der Patriarchen, und von dem Concil von Chalcedon wurde ihm Palästina als sein kirchliches Gebiet zugewiesen.

Jerusalem war durch den Tod Jesu geheiligt, durch Helena verherrlicht, — es war der Ort, wo das Christenthum seine ersten Keime entwickelte, der Schauplatz der größten und merkwürdigsten christlichen Begebenheiten, und der Kirchen-Geschicht-Schreiber Theodoret (Histor. eccles. Lib. V. C. 9) nennt die Kirche alldort τὴν μητέρα ἁπασῶν τῶν ἐκκλησιῶν τὴν ἐν Ἱεροσολύμοις 9).

---

7) Devoti l. c. T. I. „Noluerunt id initio ratum habere Summi Pontifices, quod esset contra Nicaenum canonem 6, sed postea moti precibus Imperatorum ratum habuerunt. Denique honor etiam Patriarchatus, probante Sede Apostolica, a Theodosio juniore datus est Ecclesiae Hierosolymitanae, qua de re cum orta essent dissidia inter Antiochenum et Hierosolymitanum Episcopum, ea lege composita sunt in Concilio Chalcedonensi, ut tres Palestinae Hierosolymitano Episcopo, utraque autem Phoenicia et Arabia Antiocheno subjicerentur.«

8) Concil. Nicaen. I. Can. 7. Ἐπειδὴ συνήθεια κεκράτηκε καὶ παράδοσις ἀρχαία, ὥστε τὸν ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι, ἐχέτω τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῆ μητροπόλει σωζομένου τοῦ οἰκείου ἀξιώματος.

9) Jerusalem hatte seinen Rang verloren, weil vor dessen Zerstörung der Bischofs-Sitz nach Cäsarea verlegt wurde. Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 207. „Die vier Patriarchen des Orients fielen im XI. Jahrhunderte von der römischen Kirche ab. Da aber Katholiken in diesen Kirchen blieben, und zur Zeit des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel und der Kreuzzüge ganze lateinische Gemeinden im ehemaligen griechischen Reiche und in den Ländern der Saracenen neu entstanden; so wurden neben den griechischen Patriarchen (und Bischöfen) lateinische eingesetzt, die, nachdem die wechselnden politischen Verhältnisse jener Länder es gestatteten, bald in den alten Sitzen, bald weniger oder mehr entfernt davon oft gar nicht im Lande selbst, residirten, und später, als alle jene Länder in die Gewalt der Türken fielen, wie die Bischöfe, zur Zeit nur dem Namen nach ihre kirchliche Würde hatten (Titular-Patriarchen, Titular-Bischöfe). Der Gebrauch,

liturgie.de

Das Patriarchat von Alexandrien existirt schon lange nicht mehr, und seine Stelle nimmt nun der Patriarch der Kopten zu Kairo ein. Gleiches Schicksal hatte das Patriarchat von Antiochien, welches gegenwärtig mit dem konstantinopolitanischen vereinigt ist, und jenes von Jerusalem; von allen dreyen bestehen nur noch die bloßen Titel. — Im Orient haben die verschiedenen Sekten der Nestorianer, Jakobiten, Armenier u. a. gleichfalls kleinere Patriarchate. Die meisten derselben stehen jedoch unter dem Patriarchen von Konstantinopel, welcher von einer aus acht Bischöfen bestehenden Synode, die auch dessen Rath bilden, gewählt wird; die Wahl selbst aber unterliegt noch nach den bisherigen Verhältnissen der Bestätigung der Pforte. Rußland trennte sich schon 1589 von dem Patriarchate von Konstantinopel, und für die russische Kirche ward ein eigenes zu Moskau errichtet, welches Peter d. Gr. in einen synodum sacra dirigens mit ausgebreiteten Rechten umwandelte (s. d. Art. Griechische Kirche). In der abendländischen Kirche haben die Patriarchen förmlich aufgehört, die Erzbischöfe von Venedig und Lissabon sind bloße Titular-Patriarchen (patriarchae minores), und alle ihre Rechte des kirchlichen Verbandes und der Kirchen-Einheit wegen an das Oberhaupt der Kirche übergegangen. — Das älteste Patriarchat im Occident war jenes von Aquileja, woraus schon im sechsten Jahrhunderte (579) durch die Uebersetzung des Metropoliten Elias von Aquileja nach Grado das Patriarchat von Grado bey Gelegenheit des Streites über die drey Kapitel hervorging, so daß alldort zwey Patriarchen bestanden, ein schismatischer zu Aquileja, und ein katholischer zu Grado. Diese Spaltung dauerte bis in das eilfte Jahrhundert, wo der Bischof

---

lateinische Patriarchen von Konstantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem zu bestellen, erhielt sich auch nach der Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche im XV. Jahrhunderte, da sich sehr bald zeigte, daß jene Vereinigung dennoch keinen rechten Bestand hatte. Zu diesen vier Patriarchen kamen im Mittelalter und später noch acht andere, die aber als Patriarchen nur den Rang hatten, und patriarchae minores genannt wurden, nämlich die Patriarchen von Venedig, Westindien, Lissabon, Babylonien, Antiochia (der griechischen Melchiten), Antiochia (der Maroniten), Antiochia (der Syrier) und Cilicia (der Armenier)."

liturgie.de

von Aquileja unter Beybehaltung des bloßen Patriarchal-Titels zur katholischen Kirche zurückkehrte. Im fünfzehnten Jahrhunderte supprimirte Nikolaus V. auch das Titular-Patriarchat und das Bisthum von Grado, und verlegte den Sitz für beyde nach Venedig. Im Jahre 1751 wurde auch noch von Benedikt XIV. durch seine Bulle »Injuncta nobis« das Patriarchat von Aquileja förmlich aufgehoben, und statt dessen die beyden Bisthümer Udine und Görtz errichtet 10).

Die Rechte der Patriarchen waren: 1) die Metropoliten ihrer Provinzen zu ordiniren und zu bestätigen 11), 2) Synoden zusammen zu berufen, und dabey den Vorsitz zu führen 12), 3) in den ihnen untergebenen Provinzen Vikare zu ernennen, 4) Appellationen von dem Urtheile des Metropoliten und der Provinzial-Concilien anzunehmen 13), 5) die Gerichtsbarkeit über die Metropoliten auszuüben, auf gegründete Anzeigen ihre Verwaltung zu untersuchen, und gegen dieselben geistliche Censuren zu verhängen, 6) Sünden-Vorbehalte zu machen, 7) neue Bisthümer zu errichten, 8) alle in Religions- und Kirchen-Sachen ergangene Verordnungen den Metropoliten und durch diese den Suffragan-Bischöfen bekannt zu machen, 9) die oberste Aufsicht über Glauben, Sitten und Disciplin in ihrem Patriarchate zu führen, und 10) das Recht des Ehren-Vorranges vor allen Metropoliten und Bischöfen ihrer Provinzen. (S. d. Art. Bischof. Erzbischof. Exarchen. Exokatocölen.)

In den neuesten Zeiten erregte die auf der im Jahre 1810 zu Paris gehaltenen Synode aufgeworfene Frage: ob in Frankreich oder Deutschland ein eigenes Patriarchat und zwar selbst ohne Einwilligung des Kirchen-Oberhauptes errichtet werden könne? großes Aufsehen. Der damalige Kaiser der Franzosen Napoleon, eingenommen für die Errichtung eines Patriarchats zu Paris bot Alles zur Begründung desselben auf. Allein sein Plan ward nicht realisirt 14). Eben so kam das Projekt,

10) Devoti l. c. T. I. p. 204.
11) Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 24.
12) Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 24.
13) Concil. Chalcedon. Can. 9. 16.
14) In unseren Tagen erklärten sich die Liberalen in Frankreich neuerdings für eine gänzliche Trennung der gallikanischen Kirche von Rom; allein es blieb bisher nur Wunsch.

liturgie.de

ein Patriarchat für die katholische Kirche in Deutschland zu errichten (1817), nicht in Ausführung 15).

Die Hauptidee hievon war: »Die deutschen Katholiken können sich selbst eine, ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchen-Verfassung geben; und dies könnte geschehen, wenn man einen deutschen Primatial- oder Patriarchal-Stuhl, nebst Kapitel, förmlich errichtete, und die deutsche Kirche unter jenem Oberhaupte als eine National-Kirche organisirte.«

Allein diesem setzte man andererseits entgegen:

1) Muß sich die Kirche, was in dem Begriffe derselben liegt, vermöge ihrer Katholicität universalisiren, statt partikularisiren.

2) Hat die katholische Kirche durch die neuesten Vorgänge keineswegs ihre rechtliche Existenz verloren; das Kirchen-Oberhaupt übt noch, nach wie vor, seine Primatial-Rechte aus, und die deutsch-katholische Kirche steht als solche im vertragsmäßigen Verhältnisse zum päbstlichen Stuhle.

3) Erheischt die Fortdauer der Vereinigung mit dem päbstlichen Stuhle das System der Einigkeit in Glaubens- und Sittensachen und in Gegenständen der allgemeinen kirchlichen Disciplin 16).

---

15) Die Gründe für und dagegen sind in Frey's kritisch. Kommentar d. Kirchenrechts. II. Th. S. 307 zu lesen. Vergl. Onymus, die Verhältnisse der deutschen Kirche. S. 101. Nr. 32. — Schriften, welche sich für die Errichtung eines Patriarchats in Deutschland erklären, sind: Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. 1815. Entwurf einer neuen Verfassung der deutsch-katholischen Kirchen in den deutschen Bundes-Staaten. 1816. Rede des Herrn Hofr. von Rotteck, gehalten in der ersten Kammer der badischen Landstände am 22ten May 1819. Rede, entgegengesetzt der Rede des Herrn von Rotteck von einem wahren Katholiken. Münchner kathol. Literat. Zeitung Jahrg. 1819. Nr. 66. S. 233.

16) Das für die katholische Kirche in Deutschland neu projektirte Patriarchat aus dem historischen und kirchenrechtlichen Gesichts-Punkte betrachtet. Germanien 1817. §. 1. »Das Patriarchal-Institut frommte der Kirche wenig; von dem Staate auf die Kirche übertragen, wurde es nie dem Wohle homogen, sondern pflanzte in dieselbe einen Weltgeist, d. i. den Geist der Herrschsucht, der ihr immer heterogen blieb; die Eifersucht der Patriarchen auf und unter einander richtete die schrecklichsten Verwüstungen und Gräuel an; dadurch wurde die orientalische Kirche in Faktionen zerrissen, verlor ihren Glanz, und eilte ihrem Untergange zu; die Herrsch-

liturgie.de

Patron nennt man den Schutz-Heiligen einer Kirche, dessen Gedächtnisse dieselbe bey ihrer Einweihung gewidmet wird, und von dem sie den Namen erhält. Das Fest, welches jährlich am Tage desselben feyerlich begangen wird, heißt Kirchen-Patrozinium. In den früheren Zeiten wählte man nur Martyrer zu Kirchen-Patronen; später wurde diese Ehre auch anderen Heiligen zu Theil. (S. d. Art. Kirchen-Einweihung. Kirchen-Gebäude.) — Kirchen-Patronatsherr wird derjenige genannt, welcher nach wohl erworbenen Rechts-Titeln das PatronatRecht über eine Kirche ausübt (s. d. Art. Patronat-Recht).

Patronat-Recht (jus patronatus). In den ersten christlichen Jahrhunderten kannte man keine andere Art der Anstellung der Kleriker, als die bischöfliche Collation, woran Anfangs das Volk in so fern Antheil hatte, als es rücksichtlich des guten Rufes des Anzustellenden Zeugniß gab, was aber auch in der Folgezeit außer Uebung gekommen ist 1). Die Anstellung der Kleriker geschah in jenen Zeiten zugleich mit der Weihe; wer ordinirt worden war, der erhielt auch ein Kirchen-Amt, und den Genuß aller hiemit verbundenen Rechte 2). — So lange die Christen-Verfolgungen dauerten, waren die Kirchenobern sowohl in der Pflege des öffentlichen Cultus, als in Erbauung christlicher Tempel, und oft auch in Aufstellung der nöthigen Geistli-

---

sucht der Patriarchen zu Konstantinopel kannte keine Grenzen, und entfernte immer geflissentlich den Frieden in der Kirche Christi, mithin war es ein der Kirche wenig nützliches, vielmehr gefährliches Institut."

1) Concil. Carthaginens. IV. Can. 22. »Ut Episcopus sine consilio Clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventium et testimonium quaerat.« — Das Volk hatte übrigens bey dieser Zeugniß-Ablegung keine entscheidende Stimme, sondern es konnte nur vorschlagsweise ne populo pastor ingratus intruderetur, seine Zuneigung für ein taugliches Subjekt zu erkennen geben."

2) Concil. Chalcedon. Can. 6. „Μηδένα δὲ ἀπολελυμένως χειροτονεῖσθαι, μὴ τε πρεσβύτερον, μὲ τε διάκονον, μὴ τε ὅλως τινα τῷ ἐν ἐκκλησιαστικῷ τάγματι· εἰ μή ἰδικῶς ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως, ἢ κώμης, ἢ μαρτυρίῳ, ἢ μοναστηρίῳ, ὁ χειροτονούμενος ἐπικηρυττοιτο· τους δὲ ἀπολύτως χειροτονουμένους ὥρισεν ἡ ἁγία συνοδος ἄκυρον ἔχειν τὴν τοιαύτην χειροθεσιαν, καὶ μηδαμοῦ δυνασθαι ἐνεργεῖν, ἐφ' ὑβρει του χειροτονήσαντος."

liturgie.de

chen mannigfach behindert. Erst nachdem die christliche Kirche Frieden, und eine dauerhafte Existenz im Staate errungen hatte, konnten auch sich die gottesdienstlichen Anstalten entwickeln. Dann erst wurden christliche Gotteshäuser erbaut, neben den Hauptkirchen erhoben sich bald auch Nebenkirchen, welche, nachdem sich die Zahl der Gläubigen vermehrt hatte, die Rechte selbstständiger Kirchen erlangten; eigene Kirchen-Stiftungen wurden nach und nach gebildet, woraus der dabey angestellte Geistliche seinen Unterhalt bezog, und das Kirchen-Vermögen allmählig für jede einzelne Kirche ausgeschieden. — Nach den Zeiten Konstantin's d. Gr. fing man zwar an, den Erbauern und Stiftern von Kirchen und geistlichen Benefizien aus Dankbarkeit besondere Ehrenrechte angedeihen zu lassen; allein dies waren doch jene Rechte noch nicht, welche später unter der Benennung Patronat-Recht vorkommen, sondern die Bischöfe befanden sich damals noch im ausschließlichen Besitze der freyen Verleihung der Kirchen-Aemter. Die vorzüglichste Auszeichnung für die Erbauer und Stifter von Kirchen bestand in jenen Zeiten darin, daß man entweder den von ihnen erbauten Kirchen oder gegründeten Stiftungen ihre Namen beylegte, und auch solche durch Inschriften verherrlichte 3).

Von dem aus dem Patronate entspringenden Rechte, einen tauglichen Geistlichen zu einem Kirchen-Amte präsentiren zu dürfen, findet man vor der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts keine Spuren 4). Im Orient tritt jedoch dieses Recht früher als

---

3) Die Auszeichnung durch das Eingraben der Namen der Stifter von öffentlichen Anstalten oder der Erbauer von öffentlichen Gebäuden waren schon bey den Römern im Gebrauche. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate, nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. gr. 8. Gießen 1829. S. 7. Mayer, das Patronat-Recht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchen-Rechte, und nach österreichischen Verordnungen. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

4) Man bezog sich zwar, um einen früheren Bestand des Präsentations-Rechtes zu beweisen, auf das Concil. Toletan. C. 10. »Clerici si qui obligati sunt peraequatione vel genere alicujus domus, non ordinandi sunt, nisi probatae vitae fuerint, et patronorum consensus accesserit.« Allein nach dem Worte dieser Stelle kann hier unter dem Worte Patron nicht der patronus ecclesiasticus, sondern ein solcher verstanden werden, welchem der Geistliche rücksichtlich

liturgie.de

im Occidente hervor. Während dort die Kaiserinnen Pulcheria und Eudoxia schon Priester für die von ihnen, besonders in Palästina, gegründeten Kirchen auswählten, zeigen sich hier erst im Jahre 441 einige Spuren auf der Synode von Orange 5) Can. 10. Diese Synode gestattet nämlich auswärtigen Bischöfen, Kleriker für jene Kirchen, welche sie entweder auf ihren in anderen Diözesen gelegenen Besitzungen, oder auch an anderen Orten alldort erbaut oder dotirt hatten, zu ernennen; nur sollte der auswärtige Bischof, als Stifter, den ausgewählten Geistlichen dem Bischofe, in dessen Diözese die Kirche, an welcher jener angestellt werden soll, liegt, zur Ordination, und im Falle dieser die erforderlichen Weihen schon erhalten hätte, zur Ueberweisung des

---

gewisser Dienstesleistungen unterworfen ist. Cf. Can. 7. Degen, de jure patronatus excelso. Ingolstadii 1792. Dist. 54. — Gambsjaeger, jus eccles. T. I. maj. 8. Heidelberg 1815. p. 221. »Jura patronis enata nonnisi successive sunt exorta. Primis enim Ecclesiae temporibus fundatoribus (tunc temporis enim necdum audiebant patroni) singularis potissimum honor ab initio saeculi V. exhibitus fuit in eo repositus, ut ecclesiae eorum nominibus fuerint insignitae, atque titulus ecclesiae nomen fundatoris habuerit, unde inter titulos sive basilicas Romanae Ecclesiae numerantur Basilica Constantiniana, titulus Damasi, titulus equitii, titulus pastoris, vestinae, Eudoxiae etc. nomine a fundatoribus sive masculis sive foeminis petito, hinc et nomina et elogia fundatorum ecclesiis sub initium. Saec. V. inscripta fuere. Van Espen jus eccles. univ. T. I. P. II. Sect. III. Tit. VIII. C. 1. Nr. 5. p. 758. — Geschichte des Patronat-Rechtes in der Kirche, ein Beytrag zur Belegung des zwischen dem landesherrlichen Patronat- und dem bischöflichen Diözesan-Rechte erhobenen Streites (v. Zirkel). Würzburg 1806. S. 16.

5) Cf. Can. 2. C. 16. q. 5. »Siquis Episcoporum in alienae Civitatis territorio Ecclesiam aedificare disponit, vel pro fundi sui negotio, aut ecclesiastica utilitate, vel pro quacunque sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia hoc prohibere votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservatur, in cujus territorio Ecclesia assurgit, reservata Episcopo aedificatori gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus est territorium: et si ordinati jam sunt, ipsos habere acquiescat: et omnis Ecclesiae illius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio Ecclesia surrexit, pertinebit.«

liturgie.de

Beneſiziums präſentiren 6). Das Recht auf Einweihung und Regierung einer ſolchen Kirche blieb jedoch ganz dem Diözeſan-Biſchofe 7). Dieſes Privilegium galt in der abendländiſchen Kirche damals nur für die Biſchöfe, als Stifter, nicht aber für alle geiſtliche Stifter, und noch weniger für Layen 8), welchen zu jener Zeit überhaupt noch kein anderes Ehrenrecht, als die Eingrabung ihrer Namen zu Statten kam 9). Freygebiger war man gegen die Erbauer von Klöſtern und Gründer milder Stiftungen. Daher kam es, daß Layen, um auf die von ihnen geſtifteten Kirchen mehr wirken zu können, dem Scheine nach Klöſter, in der That aber nur Kirchen gründeten; weßhalb das Concilium Ilerdense 524 verordnete: »daß eine von einem Layen errichtete kirchliche Anſtalt nur dann als Kloſter betrachtet werden ſolle, wenn ſolche wirklich Ordens-Geiſtliche bewohnen würden« 10).

Bis zum ſechsten Jahrhunderte hatten die Layen, welche kirchliche Anſtalten gründeten, noch kein anderes Vorrecht, als daß ihnen bey öffentlichen Kirchen-Feyerlichkeiten, Umgängen ꝛc. ein ehrenvoller Platz angewieſen wurde 11). Erſt im Jahre 557

---

6) Die biſchöfliche Jurisdiktion erſtreckt ſich in der Regel nicht über die Grenzen des Sprengels; hier aber wird fremden Biſchöfen erlaubt, in der Diözeſe eines andern Biſchofs Kirchen zu erbauen ꝛc.

7) In dem angeführten Can. 10 des Concil. Arausican. kommt zwar der Name Patron nicht vor, indeſſen thut dies nichts zu Sache, da in ſächlicher Hinſicht ganz beſtimmt von dem Patronat-Rechte die Rede iſt.

8) Concil. Arelatens. II. (452) Can. 36. 39.

9) Can. 26. 27. C. 16. q. 7. Vergl. Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

10) C. 3. »De monachis id observare placuit, quod Synodus Agathensis noscitur decrevisse, hoc tantummodo adjiciendo, ut cum pro ecclesiae utilitate aliquos episcopus probaverit in Clericatus officio promovendos, cum Abbatis voluntate debeant ordinari. Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nulla dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam, a se factam basilicam, consecrari desiderat, nequaquam eam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur, vel regula ab episcopo non constituitur, a dioecesana lege audeat segregare.« Can. 1. C. 10. q. 1.

11) Can. 26. C. 16. q. 7. »Piae mentis amplectenda devotio est, qua se Julius nobis in re Juliana sui juris fundasse perhibetur

liturgie.de

wurde vom Pabste Pelagius auch Layen, welche eine Kirche stifteten oder erbauten, oder eine Pfründe gründeten das Recht verliehen: den Geistlichen auf die von ihnen gegründete oder erbaute Kirche dem Diözesan-Bischofe zu präsentiren 12). — Landesherrlicherseits wurde von K. Justinian schon 537—538 über das Patronat-Recht verordnet: »daß dem Erbauer oder Dotator einer Kirche gestattet seyn solle, dem Bischofe ein taugliches Subjekt zur Ordination in Vorschlag zu bringen, dieser solle aber erst den Ernannten prüfen, und wenn er solchen als tauglich befunden, ihn zulassen« 13). Eine Präsentation zur Institution

---

Ecclesiam; quam in honorem sancti Viti Confessoris ejus nomine cupit consecrari. Hanc igitur Frater charissime (si ad tuam Dioecesim pertinere non ambigis) ex more convenit dedicari, collata primitus donatione solenni, quam Ministris Ecclesiae destinasse se praefati muneris testatur oblator, sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum.« Can. 27. C. 16. q. 7. »Frigentius vero petitoria nobis insinuatione suggessit, in re sua, quod Sextilianum vocatur, Basilicam se sanctorum Michaelis Archangeli et Martini confessoris pro sua defensione fundasse. Et ideo Frater charissime, si ad tuam pertinet parochiam, benedictionem supra memoratae Basilicae solenni veneratione depende. Nihil tamen sibi Fundator ex hac Basilica noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur.«

12) Can. 31. C. 16. q. 1. »In parochia tua Basilica s. Laurentii, quae in possessione filii, et consiliarii nostri viri magnifici Theodori fundata est, officium Presbyterii deesse cognovimus. Et quia praefatus filius noster nobis retulit, se invenisse Ruffinum quemdam Monachum, olim sibi vita, religione, et moribus comprobatum, et hunc postulat ibi Presbyterum consecrari (quod subito fieri nos prorogata observantia non acquievimus) ideo Dilectio tua his literis acceptis, sabbato veniente faciat eum Diaconum: et, si Deus voluerit, et vixerimus, mediana hebdomada Presbyterum faciemus; quatenus superveniente Paschali festivitate, sacra ministeria in memorata Basilica a persona competente valeant adimpleri.« — Can. 4. 30. C. 18. q. 2.

13) Nov. 57. C. 2. »Si quis aedificans ecclesiam, aut etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos statuere, non esse ei fiduciam ullam, quos vult per potestatem

liturgie.de

war in jenen Zeiten in der occidentalischen Kirche noch nicht üblich, sondern dieselbe erstreckte sich bloß auf die Weihe, weil die Conferirung eines bestimmten Beneficiums an einen Candidaten gleich nach erfolgter Ordination geschah.

Uebrigens übten die Fundatoren kirchlicher Anstalten damals schon gewisse Rechte über das Vermögen der von ihnen gegründeten Kirchen aus, obwohl denselben jede Disposition hierüber untersagt 14), und das Kirchen-Vermögen nur den Bischöfen unterstellt war 15). Anfangs erstreckte sich das Präsentations-Recht bloß auf die Person des Fundators, im Jahre 598 aber schon wurde selbes auch auf die Erben desselben ausgedehnt 16), und auf der IV. Synode von Toledo ward den Stiftern sowohl, als ihren Erben eine Aufsicht über die von ihnen gegründeten Kirchen eingeräumt 17), weiter sogar verordnet: »daß die Stifter von Kirchen, wenn sie in Armuth gerathen würden, von den Einkünften der Kirche ihren Unterhalt beziehen sollten 18).« Das neunte Toletanische Concil (655) gestand den Patronen nebst dem Präsentations-Rechte auch noch die Aufsicht über die Kirchengüter zu 19).

---

deducere tuae reverentiae ad ordinandos eos, sed examinari a tua sanctitate.« Nov. 123. C. 18. »Siquis oratorii domum fabricaverit, et voluerit in ea clericos ordinare, aut ipse aut ejus haeredes, si expensas ipsis clericis ministrant, et dignos denominant, denominatos ordinari.«

14) Concil. Toletan. III. (589) Can. 2. C. 10. q. 1.

15) Concil. Toletan. I. C. V. 32.

16) Can. 35. C. 56. q. 7.

17) Can. 6. C. 10. q. 1.

18) Concil. Toletan. IV. Can. 6. C. 16. q. 1. Can. 30. C. 56. q. 7.

19) Can. 31. C. 16. q. 7. »Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis habere solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare; aut commonitionis honestae conventione compescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntient. Quodsi talia Episcopus agere tentet; Metropolitano ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.« Can. 32. ibid. »Decernimus, ut quamdiu Fundatores Ecclesiarum in hac vita superstites extiterint; pro eisdem locis curam per-

liturgie.de

Wegen der willkürlichen Ausdehnung, welche bisweilen die Layen-Patrone ihrem Präsentations-Rechte gaben, indem sie theils Personen, die weder die Weihe empfangen, noch über ihre Tauglichkeit zum geistlichen Amte mittelst einer erstandenen Prüfung vor dem Bischofe sich ausgewiesen hatten, oder auch auf die bereits von ihnen präsentirten und instituirten Geistlichen einen zu großen Einfluß ausübten, sah sich die Synode von Arles IV. (818) veranlaßt, C. 4. 5. zu verordnen: »Ut laici presbyteros absque judicio proprii Episcopi non ejiciant de Ecclesiis, nec alios immittere praesumant: quia, quando presbyteri ab Episcopis in parochiis ordinantur, necesse est, ut ab ipsis Episcopis diligenter instructi, Ecclesias sibi deputatas accipiant, ne per ignorantiam (quod absit) etiam in ipsis divinis sacramentis offendant; quia a sanctis Patribus institutum est, ut, quando ad Concilium venerint, rationem Episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium vel baptismum celebrent. — Ut laici omnino a presbyteris non audeant munera exigere propter commendationem Ecclesiae, quia propter cupiditatem plerumque a laicis talibus presbyteris Ecclesiae dantur, qui ad peragendum sacerdotale officium sunt indigni.«

Das Concilium Ticiense (850) brachte die früheren Verordnungen in Erinnerung, und verfügte unter Andern ausdrücklich: daß der von einem Layen-Patrone aufzustellende Geistliche vorerst sich einer Prüfung bey dem Bischofe über seine Tauglichkeit unterziehen soll. »Quidam autem comites et vassi domestici, presbyteros et clericos nostros caeteros (quod nec Episcopis facere licet) absque nostra licentia recipiunt. Insuper etiam ubicun-

---

mittantur habere sollicitam, atque Rectores idoneos in eisdem Basilicis iidem ipsi offerant Episcopis ordinandos. Quodsi tales forsitan non inveniantur ab eis; tunc, quos Episcopus loci probaverit Deo placitos, sacris cultibus instituat, cum eorum conniventia servituros. — Quodsi spretis eisdem Fundatoribus, Rectores ibidem praesumpserit Episcopus ordinare, et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi Fundatores condignos elegerint) ordinari.«

liturgie.de

que ordinatos et quosdam, de quibus dubium est, utrum consecrati sunt, in parochiis nostris absque nostra examinatione Missas celebrare faciunt. Quod ne ulterius fiat, omnimodis est inhibendum. Quare in ordinandis plebium rationibus, civium instituta serventur, et pestiferae ambitionis vitium radicitus extirpetur, et neque ob quorundam propinquitatem neque pro alicujus familiaritatis gratia, neque quod maxime detestandum, propter pecuniarum acceptationem, indignus quilibet ordinetur. Et primum quidem ipsius loci presbyteri vel caeteri clerici, idoneum sibi rectorem eligant: deinde populi, qui ad eandem plebem adspicit, sequatur assensus. Si autem in ipsa plebe talis inveniri non potuerit, qui illud opus competenter agere possit; tunc Episcopus de suis, quem idoneum judicaverit, inibi constituat.«

Zur Verbreitung des Patronat-Rechtes trugen auch äußere Umstände bey; dazu gehören I.) die Oratorien (S. d. Art.), deren Besitzer auch sehr früh das Präsentations-Recht erlangt zu haben scheinen. Schon vom vierten auf das fünfte Jahrhundert findet man im Orient Spuren: daß die Adeligen auf ihren Land-Schlössern zur Pflege des Cultus Hauskapellen errichtet, und für diese mit bischöflicher Bewilligung Haus-Priester angenommen haben. Da nun aber dem Gottesdienste in den Oratorien nicht nur die Besitzer, sondern auch die Schloß-Eingehörigen und selbst die in der Nähe derselben wohnenden Gläubigen, weil der Besuch der oft sehr entlegenen Pfarrkirche zu beschwerlich war, beywohnten, so nahmen Erstere die Eigenschaft von Patronat-Pfarrkirchen an. Diese Oratorien waren Eigenthum der Besitzer der Villen, welche auch aus eigenen Mitteln den Unterhalt der aufgestellten Geistlichen bestritten 20).

Die an solchen Oratorien anzustellenden Geistlichen mußten von den Besitzern der Land-Schlösser dem Diözesan-Bischofe zur Prüfung und kanonischen Einsetzung präsentirt, und im Falle sie noch nicht die erforderlichen Weihen erhalten hatten, von diesem erst ordinirt werden 21).

---

20) Can. 35. C. 16. q. 7.

21) Concil. Aurelianens. IV. (541) Can. 7. »Ut in oratoriis Domini praediorum mimine contra votum Episcopi, ad quem ter-

liturgie.de

Auch in der abendländischen Kirche kamen die Oratorien im fünften Jahrhunderte mit den sogenannten Hausgeistlichen (sacerdotes domestici) auf 22), und im sechsten Jahrhunderte finden wir an den Kloster-Kirchen schon eigene Priester mit bischöflicher Erlaubniß angestellt 23). Da aber die Klöster oft selbst schon Priester in ihrer Mitte hatten; so wurden auch diese für ihre Kloster-Kirchen unter bischöflicher Autorisation aufgestellt.

Besonders in Italien fand das Layen-Patronat erst im achten Jahrhunderte vollkommen Eingang. Früher war es allda nur der geistlichen Körperschaft gestattet, einen Priester für ihre Kirchen dem Bischofe zu präsentiren. Das Layen-Patronat bewilligte man vorzüglich aus dem Grunde, weil man dadurch eine Vermehrung selbstständiger Curat-Stellen zu befördern glaubte.

Das Verhältniß, in welchem die Haus-Geistlichen zu den Adeligen standen, machte jene gewissermassen von diesen abhängig, und entrückte sie häufig der bischöflichen Aufsicht.

Da die Privat-Oratorien Eigenthum der Villen-Besitzer waren, so machten diese oft einen willkürlichen Gebrauch von denselben 24). Ueberdies wirkte der häufige und oft gemächli-

---

ritorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant, nisi forsitan, quos probatos ibidem districtio Pontificis observare praeceperit.« Can. 33. »Siquis in agro habet, aut postulat habere Dioecesin, primum et terras ei deputet sufficientes, et Clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut in sacratis locis reverentia condigna habeatur.« Ueber das Wort Dioecesis f. m. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. VI. C. 1. Thomassin. l. c. C. 30. §. 10.

22) Concil. Arausican. (441) Can. 10.

23) Gregor. M. Ep. 40. ad Episc. Ravenn. »Monasteria Clericorum vestrorum dominio praegravari, ita ut occasione quasi reginiminis ea, quod dici grave est, velut in proprietate possideant.«

24) Frey Krit. Komment. fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 869. »Die Privat-Oratorien, welche die großen Gutsbesitzer bey ihrem Haupthofe für sich und ihre Hofhörigen anlegten, (Can. 36. Dist. 1. de consecrat. Can. 56. C. 16. q. 1.) galten natürlich als ihr Eigenthum, welches mit zur Vererbung gezogen wurde, und wo sie ihre Haus-Kapläne — sacerdotes domesticos, späterhin Capellanos — ganz willkürlich, wie andere Bedienten, anstellten und

liturgie.de

chere Besuch der Oratorien nachtheilig auf den Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes 25). Dies veranlaßte die Bischöfe, die Aufhebung der einzeln liegenden Oratorien zu verfügen. Jene aber, in deren Nähe ganze Dörfer und Flecken mittelst Ansiedlung entstanden waren, wurden in Pfarrkirchen umgewandelt, worauf den ursprünglichen Besitzern derselben das Patronat-Recht verblieb.

II. Ein anderer Umstand, welcher die Verbreitung des Patronat-Rechtes sehr begünstigte, war die seit dem sechsten Jahrhunderte herrschend gewordene Gewohnheit der fränkischen Könige, einzelne Kirchen und Klöster an Layen, besonders an treue Vasallen zu Lehen zu geben 26). Diese erlangten hiedurch das Recht, jene Kirchengüter, mit denen sie belehnt worden waren, zu benützen, und einen tauglichen Geistlichen dem Bischofe zu präsentiren; andererseits aber hatten sie die Verbindlichkeit, dem aufgestellten Geistlichen einen Theil ihrer Einkünfte zur genüglichen Sustentation zu überlassen, wie auch die betreffenden kirchlichen Gebäude zu unterhalten 27). Oft subinfeudirten sie sogar die Geistlichen, indem sie denselben einen geringeren Theil der Einkünfte zuwiesen, woher die Benennungen feuda presbyterialia — Pfarr-, Patronat-, Gotteshaus- oder

---

entließen, die eben deßwegen häufig außer allem kanonischen Verbande standen, und in die Verwilderung der mittelalterlichen Zeit hineingerieth en."

25) Capitular. Ludovici II. R. v. J. 855. Baluz. T. II. p. 352 »Quidam vero Laici vel maxime Potentes ac Nobiles, quos studiosius ad praedicandum venire oportebat, juxta domos suas Basilicas habent, in quibus divinum audientes officium ad majores Ecclesias rarius venire consueverunt... Admonendi sunt, ut ad majores Ecclesias, ubi praedicationem audire possint, conveniant, et quantum dono omnipotentis Dei divitiis et honoribus caeteros antecedunt, tantum ad audiendum praecepta Conditoris sui alacrius festinent.«

26) Can. 59. C. 16. q. 1. Capitular. Caroli M. ann. 803 C. 1. Baluz. Concil. Gallic. T. I. C. 52. p. 270.

27) Concil. Francofurd. 794. »De Ecclesiis, quae ab hominibus ingenuis construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut Ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores.« Cf. Capitular. Caroli M. ann. 789. Baluz, l. c. p. 224.

liturgie.de

Kirchen-Lehen ihren Ursprung haben 28). Dies hatte zur Folge, daß die Patrone ihre eigentlichen Patronat-Rechte zu sehr ausdehnten, und mannigfach einen willkürlichen Gebrauch von denselben machten. Deßhalb bemühte sich Karl d. Gr. 29) gemeinschaftlich mit dem zweiten Concil von Chalon 30), sie in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Noch nachtheiliger aber für die Kirche war es, daß sich diese kirchlichen Vasallen gleichsam als Eigenthümer der kirchlichen Besitzungen betrachteten, die Kirchen-Lehen wie weltliche Sachen behandelten, sie in die Categorie anderer Lehen setzten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und bey Ernennung der Geistlichen sogar eine entscheidende Stimme führen, und solche ohne bischöfliche Autorisation einsetzen wollten.

Nach dem Tode eines Vasallen theilten sich die Erben auch in das von ihm besessene Kirchen-Lehen. Dieses hatte den Erfolg, daß jeder Erbe einen Geistlichen für seinen Antheil ernannte, woraus aber die größten Unordnungen im Kirchenwesen entstanden. Das angeführte Concil von Chalon legt daher den Bischöfen auf 31): »Im Falle die Erben un-

28) Can. 59. C. 16. q. 1. Capitul. I. Carol. M. ann. 803. C. 1.

29) Edictum Caroli M. ad Comites ann. 800. »Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis: nec non in vestris ministeriis Pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet.«

30) Concil. Cabilonens. II. (813) Can. 42. »Inventum est, quod multi arbitrii sui temeritate, et (quod gravius est) ducti cupiditate, presbyteris quibuslibet absque consensu Episcoporum Ecclesias dant, vel auferunt. Unde oportet, ut canonica regula servata, nullus absque consensu Episcopi cuilibet presbytero Ecclesiam det. Quam si juste adeptus fuerit, hanc nonnisi gravi culpa sua, et coram Episcopo canonica severitate amittat.«

31) »Perlatum ad nos est, quod inter heredes Ecclesiae in rebus propriis constitutae, dividantur, et tanta per eandem divisionem simultas oriatur, ut unius altaris quatuor partes fiant, et singulae partes singulos habeant presbyteros, quod sine discordia et si-

liturgie.de

ter sich über das Patronat-Recht streiten würden, die Abhaltung des Gottesdienstes in solchen Patronat-Kirchen so lange einstellen zu lassen, bis die Erben unter sich eine gütliche Uebereinkunft über die Ausübung des Patronat-Rechtes getroffen haben würden, und sohin entweder Einem von ihnen die Ausübung ihres Patronats überließen, oder alle zusammen ein taugliches Subjekt präsentirten.» Dieselbe Verordnung erließ das Concil von Tribur (895) Can. 32. mit dem Beysatze: »daß bis zur getroffenen Uebereinkunft auf Anordnung des Bischofs die Reliquien aus der Kirche geschafft, und die Kirche geschlossen werden solle 32)«. Karl d. Gr. untersagte sogar ausdrück-

---

multate nullo modo geri potest. Unde nobis visum est, quod hujusemodi Ecclesiae inter heredes dividi non debeant, et si in contentionem venerint, et simultates inter eos surrexerint, per quas sacerdos suo ibi officio canonice fungi non possit, praecipiatur ab Episcopo civitatis, ut nullo modo ibi Missarum solennia celebrentur, donec illi ad concordiam redeant, et pari voto atque consilio Ecclesia illa sacerdotem canonice habeat, qui libere ibi suum ministerium peragere possit.«

32) Quaecunque Ecclesia a compluribus coheredibus sit obsessa, concordi unanimitate undique procuretur, ne propter aliquas discrepationes servitium Dei minuatur, et cura populi inreligiose agatur. Si vero contingat pro ea comparticipes dissidere, et sub uno presbytero nolle eam procurare, et propterea jurgia, et contentiones tam inter ipsos, quam inter clericos incipiant frequentare, quia juxta Apostolum servos Dei non oportet litigare, Episcopus tollat inde reliquias, et sub magna cura honorifice collocet eas, atque ejusdem Ecclesiae claudat ostia, et sub sigillo consignet ea, ut sacrum ministerium nullus celebret in ea, antequam concordi unanimitate unum omnes eligant presbyterum, qui idoneus sit, sacrosanctum locum procurare, et populo Deo utiliter praeesse. Hanc autem habeant authoritatem Episcopi, ut in nullis Ecclesiis nec constituantur presbyteri, nec expellantur, illis inconsultis et non consentientibus. In epistola B. Papae Clementis legitur: Attendendum summopere est omnibus presbyteris et reliquis clericis, ut nihil absque Episcopi proprii licentia agant, non utique Missas sine ejus jussu quisquam presbyterorum in sua parochia agat. Similiter et reliqui populi, majo-

liturgie.de

lich, die Patronats-Kirchen zu theilen 33)) Allein diese Verordnung ward, des Wiederspruchs der Bischöfe ungeachtet, bald darauf nicht mehr beobachtet; weßwegen die Kirche später sich alles Ernstes gegen ein solches Unternehmen erklärte.

Indeß wurde in dieser Periode das Layen-Patronat anerkannt: So heißt es in dem Capitulare Ludwig's des Frommen (v. J. 816) 34). »Si Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos rejiciant.« Das Concil von Paris (829) Cap. 22. erklärte daſselbe: De clericis vero laicorum, unde nonnulli conqueri videntur, eo quod quidam Episcopi ad eorum preces nolint in Ecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare: visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur, et cum charitate et ratione utiles et idonei eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab Episcopo sine certa ratione repellatur, et si rejiciendus est, diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat.« Im Lib. V. Capitul. C. 178. wird dies mit den nämlichen Worten wiederholt. Das Capitulare Karl's des Kahlen drückt sich hierüber also aus: »Ut, si Abbates vel Abbatissae aut Comites seu Vassi nostri aut caeteri Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos Episcopi vel Ministri eorum rejiciant, et Episcopi provideant, quem honorem Presbyteri pro Ecclesiis suis (sibi commendatis) Senioribus (patronis) suis tribuere debent 35)«.

Zur Erhaltung der Patronats-Kirchen ließen die Bischöfe zu, daß die Patrone über dieſelben das Eigenthums-Recht beybehielten, und ſolche unter ihren Schutz ſtellten, weßwegen das Pa-

---

res scilicet et minores, per ejus licentiam, quidquid agendum est, agant. Animae vero eorum, ei creditae sunt; ideo omnia ejus consilio agere debent, et eo inconsulto nihil.«

33) Baluz. Capitul. Reg. Franc. T. I. Lib. I. C. 77. Cf. Concil. Cabilonens. II. Can. 26.

34) Baluz. T. I. p. 565. T. II. Concil. gallic. p. 450.

35) Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat-Recht. gr. 8. Bamberg u. Würzburg 1810. S. 33—34.

liturgie.de

tronat-Recht im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit dem kirchlichen Schutz-Rechte (jus advocatiae) vorkommt. Beyde aber sind eigentlich von einander verschieden; denn das Schutz-Recht kam in der Regel Jenen zu, welche die Gerichtsbarkeit über die Kirchen-Güter ausübten. Ohnehin sind mit den Patronen die in der fränkischen Staats-Verfassung vorkommenden Vögte nicht zu verwechseln. (S. d. Art. Defensoren. Kasten-Vögte. Vicedomini).

Auf dem Concil von Frankfurt (794) wurde dieses Eigenthums-Recht der Stifter an den Patronats-Kirchen mit dem Beisatze: »tantummodo ut Ecclesia non destruatur, sed serventur cotidie honores« bestätigt. Indessen fand dieses damals nicht überall, sondern nur hauptsächlich in Gallien und im fränkischen Reiche überhaupt Statt. Auch erstreckte sich das Eigenthums-Recht der Patrone an den Patronats-Kirchen und Benefizien nicht so weit, daß diese von denselben willkürlich veräußert, oder verschenkt, oder zu profanen Zwecken verwendet werden durften 36); sondern sie mußten auf jeden Fall erhalten werden. Die Anordnung der Liturgie im Allgemeinen, die Festsetzung einer bestimmten Gottesdienst-Ordnung, so wie die Bestimmungen über die innere Einrichtung gingen bey den Patronats-, wie bey den übrigen Diözesan-Kirchen vom Bischofe aus 37). Deßgleichen waren die an Patronats-Kirchen angestellten Geistlichen rücksichtlich der Disciplin dem Diözesan-Bischofe wie die übrigen Geistlichen unterworfen 38). Obgleich damals der Patron an der von ihm gegründeten Kirche das Eigenthums-Recht hatte, so unterlag sie doch der allgemeinen bischöflichen Aufsicht 39). An der Pfründe äußerte sich das patronatsherrli-

---

36) Capitular. Carol. M. Lib. III. C. 321.

37) Capitul. Carol. M. v. J. 814. Baluz. T. I. p. 527. C. 3. »Ut Episcopi rerum ecclesiasticarum in omnibus juxta sanctorum canonum sanctiones plenam semper habeant potestatem.«

38) Concil. Aurelianens. (552) Can. 26. »Siquae Parochiae in domibus Potentum constitutae sunt, ubi observantes Clerici ab Archidiacono Civitatis admoniti secundum qualitatem Ordinis sui fortasse, quod Ecclesiae debent, sub specie Domini Domus implere neglexerint, secundum apostolicam corrigantur doctrinam.«

39) Capitular. Caroli M. v. J. 814. Capitular. Ludovici Pii. — Baluz. T. I. p. 577.

liturgie.de

che Eigenthums-Recht darin, daß bey einer rechtmäßigen Veräußerung der Kirche auch jenes mit überging. Sobald die Dotation des Benefiziums gehörig geschehen, und vom Bischofe angenommen war, so trat auch der gehörig aufgestellte Curat in die Verwaltung desselben ein 40). Dem Stifter einer Pfründe war zwar die Aufsicht über das Benefizial-Vermögen zugestanden; in die unmittelbare Verwaltung und Verwendung desselben aber sollte er sich nach den kirchlichen Bestimmungen nicht einmischen 41). Die neueste Staats-Gesetzgebung hat ohnehin das selbsteigene Verwaltungs-Recht des Cultus-Vermögen den Geistlichen entrückt. (S. d. Art. Kirchen-Vermögen).

III. Entstanden viele Patronat-Rechte aus den so häufig zu Gunsten der Stifte und Klöster vorgenommenen Inkorporationen von Pfarrkirchen und Benefizien. Die durch die Zeit-Ereignisse sehr geschwächten Einkünfte geistlicher Korporationen veranlaßten oft diese, zur Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse, um die Einverleibung reicher Pfarrkirchen und Pfründen bey den Bischöfen nachzusuchen. War nun eine solche Inkorporation förmlich geschehen; so hatte das Stift oder Kloster, dessen Vorstand eigentlich an die Stelle des bisherigen Pfarrers trat, das Recht, einen Vikarius auszusenden, und solchen dem Bischofe zur canonischen Institution zu präsentiren. Der Vikarius, welcher zwar die pfarrliche Seelsorge, wie der vorherige eigentliche Pfarrer, nach ihrem ganzen Umfange ausübte, erhielt aus den Pfarrey-Einkünften einen gewissen Theil derselben zu seiner Sustentation angewiesen 42); die übrigen Revenüen wur-

---

40) Concil. Cabilonens. II. Can. 5. »Saeculares vero, qui necdum ad Clericatum conversi res Parochiarum vel ipsas Parochias minime ad regendum debent habere commissas.« Baluz. T. I. p. 62.

41) C. 12. X. de praebend. et. dignit. C. 30. X. de offic. Vicar. C. 2. §. 2. de decim. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de reform.

42) Concil. Lateranens. III. (1179) C. 32. »Exstirpandae consuetudinis vitium, in quibusdam partibus inolevit, quod scilicet patroni ecclesiarum parochialium, et aliae quaedam personae proventus ipsarum sibi penitus vindicantes, presbyteris earundem servitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, ut ex ea congrue nequeant sustentari. Nam (ut pro certo didicimus) in

liturgie.de

den mit dem Stifte oder Kloster vereinigt, oder es erhielt solche bey den Stiften ein Dignitär oder Kanoniker neben den Präbendal-Bezügen. (S. d. Art. Obleyen). Oft wies man die Revenüen für den Vikarius so kärglich an, daß dieser nicht standesmäßig leben konnte, daher erlangten die Bischöfe das Recht, in derley Fällen die Summe des Gehaltes für denselben festzusetzen, respe. zu genehmigen [43]). Da ehemals auch bey solchen inkorporirten Pfarreyen die Stifte und Klöster häufig die Präsentation an den Bischof umgingen; so wurde zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses verordnet: daß künftig ohne Concurrenz und Autorisation des Bischofs keine Besetzung einer einem Stifte oder Kloster inkorporirten Pfarr-Pfründe geschehen dürfe [44]).

IV. Das geistliche Patronat-Recht entstand auch noch hauptsächlich dadurch, besonders auf dem platten Lande, daß den schon angestellten Curaten andere in ihrer Nähe liegende und in Erledigung gekommene Pfarr-Pfründen, meist aus dem Grunde eines unzureichenden Auskommens, commendirt d. i. bis zu ihrer wirklichen Wiederbesetzung, nachdem entweder durch neu hinzu gekommene Stiftungs-Beyträge oder durch Admassirung die Revenüen derselben so vermehrt worden waren, daß sie dann für einen Geistlichen ein standesmäßiges Auskommen gewährten, zur Versehung übertragen wurden, woher hauptsächlich das Patronat-Recht der Plebanen seinen Ursprung hat.

---

quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent, nisi quartam quartae, id est, sextam-decimam decimarum. Unde fit, ut in his regionibus pene nullus inveniatur sacerdos parochialis, qui vel modicam habeat peritiam literarum. Cum igitur os bovis alligari non debeat triturantis, sed qui altari servit, vivere debeat de altari, statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni, seu cujuscunque alterius non obstante, portio presbyteris ipsis sufficiens assignetur.«

43) Gudenus, Codex diplom. T. III. p. 149.

44) Concil Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. »Patroni autem beneficiorum, cujuscunque Ordinis et dignitatis etiam si Communitates, Universitates, Collegia quaecunque Clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum, proventuum, obventionum quorumcunque beneficiorum, etiam si vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et donatione essent, nullatenus nullave causa, vel occasione se ingerant, sed illos libere Rectori seu

liturgie.de

Den vielen Mißbräuchen, welche theils jene Layen-Patrone welche mit Kirchen-Gütern belehnt worden waren, theils die Besitzer von Oratorien herbeygeführt hatten, suchte man im eilften Jahrhunderte kräftig zu begegnen. Insbesondere wurde denselben auf das Nachdrücklichste auferlegt: keinen Geistlichen auf ein Patronat-Benefizium ohne vorgängige Präsentation, und ehe von dem Diözesan-Bischofe dem Präsentirten die kanonische Institution ertheilt worden sey, zuzulassen 45). Zugleich erging die Verfügung: daß jede eigenmächtig von einem Patrone vorgenommene Entlassung oder Entfernung eines Geistlichen von seinem Patronat-Benefizium keine Kraft und Wirkung haben soll 46).

Das erste lateranische Concil (1123) verordnete: daß die Uebertragung eines Benefiziums nur allein vom Bischofe geschehen könne. Cap. 4. »Praeterea juxta beatissimi Stephani Papae sanctionem statuimus, ut laici quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem: sed secundum Apostolorum canones omnium negotiorum ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, et velut Deo contemplante dispenset. Siquis ergo Principum aut laicorum aliorum dispensationem vel donationem rerum sive possessionum ecclesiasticarum sibi vindicaverit, ut sacrilegus judicetur.«

Cap. 7. »Nullus omnino Archidiaconus aut Archipresbyter aut Praepositus vel Decanus animarum curam vel praebendas Ecclesiae sine judicio vel consensu Episcopi alicui tribuat: immo sicut sanctis canonibus constitutum est, cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in Episcopi judicio et potestate permaneat. Siquis vero contra haec facere, aut potestatem ad Episcopum pertinentem sibi vendicare praesumpserit, ab Ecclesiae liminibus arceatur.«

In diesem Zeitraume suchte besonders Alexander III. 47)

Beneficiato, non obstante etiam quacumque consuetudine, distribuendos dimittant.«

45) Concil. Roman. 1059. »Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis, nec pretio.«

46) Ibid. »Ut cujuslibet ordinis clericos laici non judicent, nec de ecclesiis ejiciant.«

47) Urban II. (1095) suchte schon die Patrone zu beschränken. Concil. Clarmont. Can. 20. »Unde et interdictum est hominibus lai-

liturgie.de

die zu sehr ausgedehnten patronatsherrlichen Befugnisse in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen; indem er erklärte: 1) »daß jede Anordnung rücksichtlich der Patronat-Kirchen, insbesondere jede Veräußerung und Verschenkung derselben 48) der Genehmigung des Bischofs unterliege; 2) daß die canonische Institution wesentlich bey Patronat-Benefizien erforderlich sey 49).«

Durch die kirchliche Gesetzgebung des zwölften Jahrhunderts wurde das von früheren Zeiten her noch immer einigermassen bestandene Eigenthums-Recht der Patrone an den von ihnen gegründeten Kirchen als aufgehoben erklärt 50).

Das Concil von Trient regulirte die patronats-rechtlichen Verhältnisse noch mehr. Rücksichtlich der Präsentirten wurde verordnet: »daß solche, vom wem immer sie präsentirt werden, nicht anders, als nach vorher gegangener Prüfung und Genehmigung des Ordinarius eingesetzt werden sollen. Ausgenommen sind hievon nur diejenigen, welche von Universitäten oder Collegien präsentirt werden 51). Als Entstehungsar-

---

cis, ne amplius, altaria vel ecclesias sibi retineant.« Allein der beabsichtigte Erfolg ward nicht erreicht. Lippert a. a. O. S. 27.

48) C. 11. X. de jure patronat. »Cura pastorali mandamus, quatenus ex donatione Laicorum, nisi auctoritas dioeces. Episcopi et consensus adsit, nullus vestrum aliquas sibi Ecclesias vindicare praesumat, vel retinere taliter acquisitas, nisi legitima fuerit praescriptione munitus, aut dioecesani Episcopi habuerit postea consensum. Cum enim Laici non possint in alios, nisi jus, quod habent, transferre, hujusmodi concessiones irritas penitus esse censemus.«

49) C. 5. ibid. »Quod autem consulis, si Clericus idoneus ad vacantem Ecclesiam praesentatus, non fuerit ab Episcopo dioecesano admissus, et postmodum alius idoneus praesentatus, et institutus ab Episcopo, possessionem tenuerit corporalem: an primo Clerico Ecclesiam petente debeat posterior removeri, vel posterior priori praeferri. Dubium non est, quin in casu isto melior sit conditio possidentis; quoniam antequam praestentatio per dioecesanum Episcopum approbetur, ratum non est, quod a patrono fuerit inchoatum.«

50) Concil. Lateranens. III. 1179.

51) Sess. VII. C. 12. de reform.

liturgie.de

ten des Patronat-Rechts erklärt derselbe Kirchenrath a) die Stiftung und Erbauung einer Kirche 52), b) die Anweisung eines hinreichenden Einkommens, und c) den seit undenklichen Zeiten ausgeübten Besitz desselben 53). Bey denjenigen Patronen z. B. Universitäten, bey welchen man dieses Recht meist vielmehr durch Usurpation erworben vermuthet, soll noch eine genauere Prüfung zur Bewährung des wahren Titels erforderlich, und der Beweis einer undenklichen Zeit für sie nicht anders geltend seyn, als wenn sie, nebst dem übrigen dazu Nothwendigen auch durch authentische Urkunden die ununterbrochenen Präsentationen, welche alle ihre Wirksamkeit durch die erfolgte canonische Institution erlangten, während eines fünfzigjährigen Zeitraums nachweisen können. Alle übrige Entstehungs-Arten des Patronat-Rechtes sollen künftig als nichtig betrachtet werden, sofern sie nicht auf der angegebenen Grundlage beruhen. Ausgenommen sind hievon jene Patronat-Rechte, welche sich über Cathedral-Kirchen erstrecken, sowie jene, welche (zur Zeit des Tridentischen Concils) dem Kaiser und den Königen oder den Reichsfürsten zustanden, sowie auch diejenigen, welche zu Gunsten allgemeiner Wissenschaften (den Uni-

52) Sess. XIV. C. 12. de reform. »Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis quacunque ratione, nisi Ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis aut dotationis hujusmodi institutio Episcopo et non alteri inferiori reservetur.«

53) Sess. XXV. C. 9. de reform. »Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta Synodus: ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico documento et aliis in jure requisitis ostendatur: sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoria excedat, aliasve secundum juris dispositionem.«

liturgie.de

versitäten) verliehen worden sind. Auch wurde den Patronen untersagt, sich in die Verwaltung der Einkünfte der Patronat-Benefizien aus keinem Grunde oder Vorwande einzumischen, sondern dieselben frei von dem Pfarrer oder sonstigen Kirchen-Pfründner verwalten zu lassen. Deßgleichen soll das Patronat-Recht nicht den canonischen Satzungen entgegen verkaufsweise oder unter was immer für einem andern Titel an Andere übertragen werden. Die zeitherige Gewohnheit, freie Benefizien mit Patronat-Kirchen so zu vereinigen, daß die unirten patronatliche Kirchen werden, wird als nichtig erklärt; ausgenommen sind nur diejenigen Vereinigungen, welche schon seit 40 Jahren bestehen; im Gegentheile vergibt der Ordinarius eine von einer Inkorporation wieder befreyte Kirche auf dem Wege freyer Collation. Entdeckt jedoch der Bischof in Folge angestellter Untersuchung, daß eine Inkorporation erschlichen worden, so soll auch ein vierzigjähriger Besitz nicht mehr schützen. Endlich setzte der Kirchenrath fest: der Bischof solle, im Falle früher freye Kirchen oder Benefizien im Laufe der Zeit, entweder durch Vermehrung der Einkünfte oder durch Erbauung einer eingegangenen Kirche, oder aus einer anderen Ursache in Patronat-Pfründen umgewandelt worden seyen, sorgfältig untersuchen, ob ein entschiedener kirchlicher Vortheil hiedurch erreicht worden sey. Findet er dies nicht, so sollen solche Benefizien in ihren vorigen Stand der Freyheit gesetzt, den betreffenden Patronen aber Alles das, was sie deßfalls hergegeben haben, wieder zurückerstattet werden.«

Das Patronat-Recht ist der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Erbauung oder Dotation oder Fundation einer Kirche oder Pfründe dem Stifter derselben oder aus einem diesem gleichem Grunde z. B. durch Wiedererichtung einer eingefallenen Kirche, durch Erwerb mittelst

liturgie.de

Verjährung ꝛc. erwachsen 54). Diese Rechte müssen vom Stifter bedungen, und vom Kirchen-Obern (jetzt auch von der Staats-Regierung) genehmigt seyn 55).

Mayer a. a. O. S. 15. gibt folgende Definition vom Patronat-Rechte: »Das Patronat-Recht ist der Inbegriff der durch Stiftung von Kirchen oder Pfründen, oder durch eine andere, der Stiftung rechtlich gleichgeachtete Handlung, nach Anordnung der Kirchen-Gesetze, oder vermöge eingeführter Gewohnheit, auf die Kirche oder Pfründe erworbenen Rechte und übernommenen Verbindlichkeiten.« Patron ist sonach Derjenige, welcher alle Rechte besitzt, die dem Stifter von

---

54) Devoti l. c. T. I. p. 339. »Est jus patronatus jus praesentandi clericum instituendum ad ecclesiam vel beneficium vacans.« Diese Definition kommt überhaupt bey den älteren Canonisten vor. Cf. Ferraris l. c. sub vocabulo. »Jus patronatus. T. IV. ed. Francofurt. 1782. 4to p. 499. Andere geben hievon folgende Definition: Est jus honorificum, onerosum et utile alicui competens in Ecclesia, eo quod de Ordinarii consensu eam construxerit, fundaverit vel dotaverit; aut id a suis antecessoribus factum fuerit.« Gambsjaeger definirt das Patronat-Recht (jus eccles. T. I. p. 221). also: «Est complexus jurium intuitu fundationis vel ex alio titulo speciali in ecclesiam vel certum beneficium in ecclesia competentium, praecipue praeter alia jura in facultate praesentandi, nominandi, aut jure designationem ad ecclesiam aut beneficium in ecclesia exigendi quaesito aut voto tantum negative consistentium.« Sauter, fundamenta juris eccles. Vol. II. ed. III. 8. Rotwilae 1826. §. 603. p. 146. »Jus patronatus appellatum est, quidquid juris ob fundationem ecclesiae aut beneficii in ea cove sive ex lege sive ex consuetudine sive ex conditione, in fundatione apposita, alicui tributum est.« Schmalz, a. a. O. S. 238. Der Inbegriff der Rechte, welche Jemand an einer Kirche oder an einem Amte an derselben wegen ihrer Fundation zustehen, wird Patronat-Recht genannt.

55) L. 15. Cod. de sacros. eccles. L. 4. 6. 5. 3. Cod. de episc. et cler. Nov. 123. C. 18. C. 26. X. de jure patronat.

liturgie.de

Kirchen oder Pfründen gesetzlich zukommen, aber auch alle jene Lasten zu tragen hat, die hiemit verbunden sind.

Unter den verschiedenen Eintheilungen des Patronat-Rechts ist die wichtigste jene, wonach es in das geistliche (jus patronatus ecclesiasticum), das weltliche (jus patronatus laicale), und in das gemischte (jus patronatus mixtum) eingetheilt wird.

Das geistliche oder kirchliche Patronat ist dasjenige, welches Jemanden vermöge eines Kirchen-Amtes oder einer Würde zusteht 56), überhaupt aber, welches durch kirchliches Vermögen begründet, und nicht später auf Layen übertragen worden ist. Der geistliche Patron kann sowohl eine physische (ein Einzelner) als eine moralische Person (eine geistliche Korporation oder ein kirchliches Institut) seyn. Alle jene Patronate, welche nach diesen Titeln von einzelnen Geistlichen oder kirchlichen Instituten besessen und ausgeübt werden, sind geistlich. Indessen leidet doch diese Bestimmung dann eine Ausnahme, wenn das Patronat mit weltlichem Vermögen begründet, oder auf Layen übertragen, oder ererbt worden ist 57). Im umgekehrten Falle verhält es sich auch so mit dem weltlichen Patronate; dieses ist dann kein Laikal-Patronat, wenn der zeitliche Inhaber desselben, z. B. als Verwalter geistlicher Güter, mit denen ein Patronat verbunden ist, ein Laye, dasselbe aber mit geistlichen Gütern begründet worden ist. — Wird ein ursprünglich weltliches Patronat vermöge einer letztwilligen Disposition, oder mittelst Schenkung oder sonst auf eine Weise an eine geistliche Korporation übertragen; so ist

---

56) Can. 26—28. C. 16. q. 7, C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to. C. ult. X. de concess. praebend. — Der Inhaber eines Kirchen-Amtes kann auch ein Laye seyn, und das Patronat-Recht ist doch ein geistliches; dies war der Fall bey den Kirchen-Geschwornen (Kirchenjuraten).

57) Dieses ist z. B. auch der Fall, wenn ein Geistlicher ein Gut kauft, welchem ein weltliches Patronat anklebt; hier ist das Patronat ein weltliches, obgleich der Inhaber desselben ein Geistlicher ist. Die Eigenschaft der Person gibt daher nicht in allen Fällen ein entscheidendes Criterium zur Beurtheilung ab, ob das Patronat ein geistliches oder weltliches sey.

liturgie.de

dasselbe ein geistliches 58). Im umgekehrten Falle wird aber das geistliche Patronat gleichfalls durch Uebertragung an einen Layen in ein Laikal-Patronat umgewandelt. Das weltliche Patronat ist jenes, welches von Layen mittelst eines Aufwandes ihres weltlichen Vermögens begründet wurde, überhaupt aber Jemanden aus einem gültigen Laikal-Titel gebührt, und auch von einem Geistlichen titulo patrimonii sive ex successione paterna oder sonst auf eine gültige Art besessen und ausgeübt werden kann. Gemischt ist das Patronat, wenn dasselbe sowohl auf einem weltlichen, als kirchlichen Titel constituirt ist, und sohin wenigstens zwey — ein Geistlicher und ein Laye — sich in dasselbe theilen 59). Rücksichtlich der Ausübung des gemischten Patronats findet entweder die Alternative Statt, wonach der geistliche Patron mit dem weltlichen bey den sich ergebenden Erledigungs-Fällen abwechselt, oder es üben solches die Mitpatrone zugleich aus. Nach den Fällen der Ausübung wird dasselbe, je nachdem den geistlichen oder weltlichen Patron die Reihe trifft, entweder als geistliches oder als weltliches Patronat betrachtet. Wiefern das Eine oder Andere in einem solchen Falle vorherrschend ist, gelten auch die rücksichtlich dieses bestehenden Bestimmungen 60). Dies fordert auch schon die Natur der Sache, indem man bey einem gemischten Patronate nicht jedes von dem andern getrennt, nach den ihn zukommenden Eigenthümlichkeiten, beurtheilen kann. Ei-

58) C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to.

59) Der Layen-Patron hat binnen vier, der geistliche aber erst binnen sechs Monaten zu präsentiren C. un. de jure patronat. in 6to. Dies ist hiebey der terminus fatalis (S. d. Art. Präsentation.) Mayer a. a. O. S. 27. „Das gemischte Patronat-Recht kann auf verschiedene Weise entstehen. Wenn z. B. ein Säkular-Geistlicher ein Benefizium zum Theile aus dem Vermögen einer Kirche, zum Theile aus seinen eigenen frey vererblichen Gütern stiftete, so wird wohl, wenn nichts Besonderes bedungen wurde, das Patronat-Recht auf dieses Benefizium zugleich dem jedesmaligen Vorsteher jener Kirche, deren Vermögen zur Errichtung verwendet wurde, und den Erben des geistlichen Stifters zustehen, also ein gemischtes seyn. Dasselbe findet Statt, wenn der Kirchen-Vorsteher den einer Kirche gehörigen Grund (Fundus) hergibt, auf welchem ein Laye ein Gotteshaus auf seine Kosten errichtet, und mit dem erforderlichen Vermögen versieht."

60) Engel, colleg. un. jur. canon. l. c. N. 12.

liturgie.de

nes folgt daher dem andern, und zwar das minder Bevorzugte dem mehr Bevorzugten 61).

Sowie überhaupt die Gemeinschaft eines Rechtes immer eines besonderen Beweises bedarf, eben so ist dies auch bey dem gemischten Patronate der Fall. Ohnehin streitet, im Allgemeinen genommen, die Vermuthung weder für das geistliche, noch für das weltliche Patronat-Recht. Wenn aber das Patronat zwischen einem geistlichen und weltlichen Patrone streitig ist; so streitet die Vermuthung bald für das geistliche, bald für das weltliche Patronat, je nachdem der geistliche oder weltliche Patron sich im Besitze desselben befindet. Ist weder der geistliche, noch Layen-Patron im Besitze, so kommt es darauf an, ob nicht zuweilen die Umstände eine Vermuthung entweder für das geistliche oder für das Laikal-Patronat begründen. Findet auch dies nicht Statt, so hat der Kläger jene Eigenschaft des Patronats zu beweisen, in welcher er solches in Anspruch nimmt. Wird endlich sogar darüber gestritten, wer eigentlich Kläger oder Beklagter sey, so kann dies nur durch das Loos entschieden werden.

II. Unterscheidet sich das Patronat in das persönliche (personale sive principale), wenn es dem Stifter und dessen Erben ohne Rücksicht auf Grund und Boden, oder ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache zusteht 62), und in das dingliche oder Real-Patronat (jus patronatus reale sive accessorium) 63), welches auf dem Grunde und Boden haftet, oder mit dem Besitze gewisser Güter z. B. eines Rittergutes oder einer Würde verbunden ist, und mit dem Erwerbe

---

61) Lippert a. a. O. S. 46.

62) Anfangs war das Patronat zwar nur persönlich, und erst in späteren Zeiten ward es dinglich. Das den geistlichen Instituten oder Körperschaften zustehende Patronat-Recht ist ein persönliches, wenn es denselben kraft einer juristischen Persönlichkeit gebührt, ein dingliches aber, wenn es denselben wegen des Besitzes gewisser liegenden Gründe, worauf ein Patronat haftet, zukommt. Im Zweifel wird jedoch eher das persönliche vermuthet, als das dingliche, es sey denn, es würde dieses durch eine Stiftungs-Urkunde oder Gewohnheit oder Verjährung dargethan.

63) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. 13. X. de eccles. aedificand. C. 7. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to.

liturgie.de

dieser auch auf jeden Besitzer übergeht 64). Höchstpersönlich (mere personalissimum) ist das Patronat, wenn solches nur Jemanden für seine Person und auf seine Lebensdauer zusteht, nicht an die Erben und Nachfolger übergeht, und wo rücksichtlich der betreffenden Pfründe nach dem Tode des Patrons die freye bischöfliche Collation eintritt 65).

Im Zweifel, ob das Patronat-Recht dinglich oder persönlich sey, ist vorerst darauf zu sehen, ob es geistlich oder weltlich ist. Ersteres ist dinglich, wenn es einem Geistlichen vermöge seines Amtes zusteht; kommt es aber einer geistlichen Korporation zu, so ist es persönlich, weil diese eine moralische Person ist. Das weltliche Patronat hingegen wird so lange als ein persönliches betrachtet, bis die dingliche Eigenschaft desselben bewiesen ist.

III. Erblich (haereditarium) ist das Patronat, wenn es auf alle Erben des Patrons übergeht. Zum Erwerbe desselben genügt schon, wenn Einer beweiset: daß er der Erbe des letzten Besitzers ist. Das Familien-Patronat (jus patronatus familiare sive gentilitium) aber ist dasjenige, in welches nur die Nachkommen des ersten Erwerbers, sowohl die männlichen als weiblichen, succediren, ausgenommen, es wären nach besonderen vorhandenen Stipulationen die weiblichen Descendenten hievon ausgeschlossen. Die männlichen und weiblichen Nachkommen treten übrigens auch dann in den Besitz des Patronats ein, wenn selbst ein Majorat oder Minerat in einer Familie constituirt worden ist. Zur Erwerbung dieses Rechtes wird erfordert, daß Einer seine Descendenz vom Fundator oder seine Anverwandtschaft mit demselben beweise, und zwar nach dem näheren Verwandtschafts-Grade (in gradu proximiori). Sind die Nachkommen des Fundators oder ersten Erwerbers ausgestorben, so wird das Patronat-Recht als erloschen betrachtet. Waren während eines langen Zeitraumes nur Descendenten im Besitze des Patronats, so wird das Familien-Pa-

64) Brendel a. a. O. S. 450.

65) Ein solches Recht wird gemeiniglich auf besonderen Antrag oder zufolge gemachter Bedingung den ersten Stiftern einer Pfründe zugestanden. Diese Art des Patronat-Rechtes kommt jedoch nicht so häufig vor.

liturgie.de

tronat vermuthet 66). Das jus patronatus haereditario et gentilitio mixtum ist jenes, welches bloß den Descendenten aus einer Familie, die zugleich Erben seyn müssen, zusteht. In diesem Falle hat der Erwerber zu beweisen: a) daß er ein Erbe, und b) zugleich ein Anverwandter des Stifters sey 67). Im Zweifel streitet die Vermuthung für das erbliche Patronat (pro haereditario).

IV. Unterscheidet man zwischen dem aktiven (activum) und passiven (passivum) Patronat-Rechte 68). Beyde beziehen sich aber nur auf das wichtigste aus dem Patronate folgende Recht, nämlich auf die Präsentation. Ersteres ist jenes, vermöge dessen der Patron ein taugliches Subjekt präsentiren kann. Letzteres besteht darin, daß der Patron nur Jemand aus einer gewissen Familie oder Communität, so lange noch fähige Mitglieder derselben existiren, auf ein bestimmtes Benefizium präsentiren kann 69).

V. Das Patronat-Recht ist ferner entweder ein vollkommenes (plenum), wenn ein Patron alle aus dem Patronate resultirende Rechte auszuüben befugt ist, oder ein unvollkommenes (minus plenum), sofern er auf eines oder das andere derselben beschränkt ist, z. B. wenn Einem die Nomination, dem Andern die Präsentation zusteht. Das unvollkommene Patronat setzt immer einen besonderen Vertrag voraus, und muß, wenn es in Abrede gestellt wird, erwiesen werden. Steht das Patronat einer moralischen Person einem Collegium z. B. einer

---

66) Barbosa, jus eccles. univers. Lib. III. C. 12. N. 23. Engel l. c. Lib. III. Tit. 38. N. 15.

67) Ferraris l. c. Francof. T. IV. p. 499. sub vocab. jus patronatus.

68) Barbosa l. c. Ferraris l. c.

69) Mayer a. a. O. S. 36. „Da das passive Patronat-Recht stets ein aktives voraussetzt, welches durch jenes in der Ausübung beschränkt ist, so wird dasselbe nur sehr uneigentlich als ein Patronat-Recht, sondern vielmehr als eine Beschränkung des gegenüber stehenden, eigentlichen angesehen werden können. Man wird um so mehr geneigt seyn, dieser Meinung beizutreten, wenn man bedenkt: daß die angegebene Unterscheidung das Präsentations-Recht allein betrifft, also auch dann Statt haben kann, wenn Jemanden, der nicht Patron in dem festgesetzten Sinne ist, das Recht zu präsentiren, gebührt.“

liturgie.de

Universität, oder einem Kapitel zu, so kann kein Mitglied für sich allein präsentiren, sondern die Präsentation muß collegialisch — bey der Versammlung — aller sitz- und stimmberechtigter Mitglieder geschehen. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei einer Stimmen-Gleichheit gibt der Vorstand des Collegiums oder der Obere den Ausschlag. Alle Mitglieder des Collegiums müssen gerufen werden 70), so daß Derjenige, welcher nicht gerufen worden ist, dagegen Beschwerde erheben, und nach Umständen auch die Präsentation als nichtig erklären kann. — Concurriren bey der Ausübung eines Patronats mehrere Berechtigte, so heißt dies ein Mit- oder Compatronat, welches hauptsächlich in der von mehreren Personen gemachten Fundation einer Kirchen-Pfründe begründet ist, und bald nach einem gewissen festgesetzten Turnus (s. d. Art.), wie dies häufig bey patronats-berechtigten Collegien Statt findet, bald mittelst einer Alternative ausgeübt wird.

VI. Endlich wird auch das Patronat-Recht eingetheilt in das jus patronatus regium und privatum 71), je nachdem es nach besonderen Rechts-Titeln entweder dem Landesherrn 72) oder Privaten zusteht. Sowohl das Concil von Trient (Sess. XXV. C. 9. de reform.), als die partikularen Landes-Gesetze begründen diesen Unterschied 73).

---

70) C. 2. X. de jur. patronat. C. 3. h. t. in Clem.

71) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Schenkl l. c. ed. 10. P. II. §. 507. etc. Mayer a. a. O. S. 37.

72) Frey, krit. Kommentar des Kirchen-Rechts, fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheill, IV. Th. II. Abth. S. 853. „Ist das dingliche Patronat auf landesherrlichen Domainen radizirt, so heißt es auszeichnungsweise jus regium, womit auch mehrere Vorzüglichkeiten verbunden sind."

73) Mayer a. a. O. S. 37. „Bei der Beurtheilung der von Einigen (Kollar Histor. dipl. pur. patron. Hungar. reg. C. III. Vindob. 1762. Gregel, das landesherrliche Patronats-Recht) geäußerten Meinung, daß das landesfürstliche Patronat, seiner Entstehung und Natur nach, von jedem andern wesentlich verschieden, ein Ausfluß des obersten Hoheits-Rechtes sey, ist vor Allem zu bestimmen, was man hiebei unter Patronats-Recht zu verstehen habe. Begreift man, wie es manchmal geschieht, die dem Regenten in jedem Staate zustehenden jura circa sacra, oder das oberste Schutzrecht insbesondere darunter, so ist der ausgesprochene Satz unbedingt richtig. Allein das Patronat-Recht nach dem aufgestellten Begriffe ist ein von der Kirchen-Gewalt verliehenes

liturgie.de

Bey der Fundation eines Beneficiums können von Seite des Patrons besondere Bedingungen (lex fundationis) festgesetzt werden, nur müssen letztere, wenn sie wirksam seyn sollen, die Genehmigung des Kirchen-Obern, und nach den partikularrechtlichen Bestimmungen auch jene der Staats-Regierung erlangt haben.

Das Patronat-Recht wird überhaupt von Demjenigen erworben, welcher das leistet, was nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu dessen Begründung erfordert wird. Die ordentlichen Erwerbs-Arten sind: 1) die Gründung oder Fundation (fundatio) — die Anweisung von Grund und Boden — 2) die Bauführung (exstructio), 3) die Dotation — Ausstattung (dotatio) — die Anweisung eines hinreichenden Einkommens 74).

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Die vorzüglichste und am meisten vorkommende Erwerbs-Art ist die Stiftung. Stifter aber im weiteren Sinne ist Derjenige, welcher sowohl zur Errichtung des Kirchen- und Pfarr-Gebäudes, als zum Unterhalte des anzustellenden Geistlichen einen hinreichenden Fond anweiset. Fundator im engeren Sinne ist Derjenige, welcher zur Errichtung einer Kirche den Grund und Boden hergibt 75). Erbauer (exstructor) aber ist Jener, der die Kosten zur Erbauung eines kirchlichen Gebäudes bestreitet; Dotator endlich wird Derjenige genannt, welcher von seinem Vermögen sowohl die zum Unterhalte der Kirche, zur Verwaltung der Seelsorge, Abhaltung des Gottesdienstes, Ausspendung der hh. Sakramente ꝛc., als auch zur Sustentation des hiezu nöthigen geistlichen Personals das erforderliche Einkommen anweiset. In der Praxis treffen zwar die Erbauung und Dota-

---

Recht, gebührt also dem Regenten, als solchem, allgemein und nach Art eines Regals nicht. Es kann ihm aber aus besonderen Rechts-Titeln ganz oder zum Theile zustehen, und durch Concordate und andere Verträge eine größere Auszeichnung, als die gewöhnliche der Privaten haben."

74) C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12 und Sess. XXV. C. 9. de reform. Bayer. Concord. Art. XI.

75) Can. 4. C. 18. q. 2. Can. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. Wiestner institut. jur. canon. Lib. III. Tit. 38. Art. 2. Sauter l. c. §. 604.

liturgie.de

tion, und oft auch alle drey Erwerbs-Arten zusammen; nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts aber wird zum Erwerbe eines Patronats die Concurrenz derselben nicht erfordert, sondern es ist vielmehr hiezu schon das Vorhandenseyn einer einzigen dieser Erwerbs-Arten hinreichend 76). Wer diese drey Akte vollzieht, erwirbt das Patronat-Recht titulo plenario. Wenn hingegen der Eine fundirt, der Andere dotirt, und der Dritte den Bau führt, so erlangen diese solidarisch das Patronat, wiewohl nach getroffener Uebereinkunft der Wechsel zwischen ihnen Statt finden kann.

Die Frage: ob durch die bloße Erbauung ohne Dotation, ein Patronat erworben werde, wurde verschieden beantwortet. Insbesondere erklärt sich dagegen Fagnanus 77), indem er sich auf die Glosse zu Can. 30. C. 16. q. 7. beziehet. Diese Glosse sagt: »daß durch eine unzulängliche Dotation das Patronat nicht erworben werden könne;« hieraus folgert er nun: daß, wenn eine unzureichende Dotation keinen Erwerbs-Grund für das Patronat abgebe, noch weniger Derjenige ein solches erwerben könne, welcher gar keine Sustentation angewiesen habe. Indessen handelt die Glosse nur von dem Erwerbe durch Dotation, nicht aber von dem mittelst Bauführung. Ueberdies erklärte Clemens III. (1190) 78): »Praeterea quaesi-

76) C. 25. X. de jure patronat. Concil. Trident. l. c.

77) Commentar. in Lib. III. Decret.

78) C. 25. X. de jur. patronat. Devoti l. c. T. I. p. 344. »Ita illud Glossae: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus, intelligendum esse ostendit Fagnanus in Cap. Quoniam de jure patron. N. 49. Caeterum illud est animadvertendum, quod, qui tantum Ecclesiam aedificat, non acquirit jus patronatus, nisi ea suam quoque dotem habeat. Neque enim sine dote Ecclesia aedificanda est; quinimo constituendam esse dotem, antequam illa aedificetur, tradit Fagnanus l. c. N. 34. Quare cum sacri Canones fundatores jus patronatus habere statuunt, eos intelligunt fundatores, qui necessaria quaeque dederunt, si plures hi sint, omnes in solidum jus patronatus obtinebunt, si unus cuncta praestitit, is unus patronus habebitur. Et quamquam conjunctim aedificanda et dotanda sit Ecclesia, tamen dotatio, quae deinceps fiat cum Episcopi consensu, valet etiam ad acquirendum jus patronatus.«

liturgie.de

visti a nobis, si aliquis efficiatur sola Ecclesiae constructione patronus, an ad electionem Plebani sit cum clericis admittendus, seu ab ipsa repellendus omnino, tametsi de longa consuetudine allegaverit se electioni interesse debere. Inquisitioni tuae tale damus responsum: Quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani Episcopi construxerit, ex eo jus patronatus acquirit.«

Der Kirchen-Rath von Trient spricht sich hierüber also aus 79): »Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, quacunque ratione nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit; seu jam erectam, quae tamen sine sufficiente dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit; jus patronatus impetrare aut obtinere possit, aut debeat.«

Die bloße Hingabe des Grundes und Bodens ist daher der gemeinen Meinung nach zum Erwerbe eines Patronats noch nicht hinreichend 80), sondern es wird hiezu auch die wirkliche Bauführung sammt der Bestreitung aller deßfalls sich ergebenden Kosten erfordert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen gibt wohl eine jede der angeführten Erwerbs-Arten für sich einen Grund für die Erlangung des Patronats ab; in der Praxis aber wird gewöhnlich ein Patronat erst dann als begründet betrachtet, wenn die Dotation d. i. die Anweisung eines hinreichenden Einkommens mit der Führung eines Neubaues *) (denn eine bloße Reparatur ist in keinem Falle hinreichend) zugleich geschieht.

Der Erwerb des Patronat-Rechts auf ordentlichem Wege ist an die Genehmigung des Bischofs 81), und bey Erledigung des Bisthums an die Genehmhaltung des Kapitels gebunden 82). Nach dem heutigen partikularen Rechte ist derselbe auch durch die Bewilligung der Staats-Regierung bedingt; diese aber wird

79) Sess. XIV. C. 12. de reform.

80) De Roye ad Tit. de jure patronat. Cap. 13. Van. Espen, jus eccles. univ. P. IV. Tit. 29. C. 3. N. 6.

*) Jedoch genügt auch der Ankauf eines sich zu einem Pfarrhause eignenden Hauses.

81) Can. 9. Dist. 1. de consecrat. De Riegger, institut. juris prud. eccles. P. III. Vindobonae 1777. §. 724.

82) Garcias de benefic. P. V. C. 9. N. 79. Lippert a. a. O. S. 63.

liturgie.de

erst dann ertheilt, wenn nach vorgängiger Untersuchung der Nutzen oder die Nothwendigkeit einer zu errichtenden Kirche oder Pfründe anerkannt, und alle Betheiligten vernommen worden sind. Indessen wird auch die nachträglich hinzugekommene höhere Genehmigung bey der Errichtung oder Dotation einer Kirche oder eines Beneficiums für zureichend gehalten, und im Zweifel, ob dieselbe wirklich ertheilt worden sey, wird solche vermuthet. In der Regel findet sie sich in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückt.

Wenn die Stifter von Cathedral-, Collegiat- oder Conventual-Kirchen das Patronat an denselben erlangen wollen; so müssen sie sich das Recht, den Prälaten oder Kloster-Obern zu ernennen, ausdrücklich vorbehalten 83). Diese Beschränkung hat vorzüglich darin ihren Grund, weil die genannten Kirchen nach den canonischen Satzungen Wahl-Kirchen sind. Uebrigens kommen doch dem Patrone einer solchen Wahl-Kirche, wenn er gleich ohne ausdrücklichen Vorbehalt das Präsentations-Recht auf selbe nicht hat, die anderen aus dem Patronate fließenden Rechte zu.

Hört eine Cathedral-, Collegiat- oder Conventual-Kirche auf, eine solche zu seyn, so lebt ohnehin das Präsentations-Recht für den Stifter oder dessen rechtmäßige Nachkommen oder Erben wieder auf, sofern sie noch als Kirche fortbesteht.

Nach den canonischen Satzungen können nur Christen das Patronat-Recht erlangen 84). Die christliche Confession macht hiebey in Deutschland keinen Unterschied. Es können daher sowohl Lutheraner als Reformirte das Patronat über katholische Kirchen und Pfründen besitzen und ausüben, und umgekehrt können Katholiken zu kirchlichen Anstalten der Akatholiken patronatsberechtigt seyn 85). Der zu präsentirende Geistliche aber muß derjenigen Confession angehören, welcher die Kirche oder das Be-

---

83) C. 25. X. de jure patron. Einige fordern hiebey selbst noch die Einwilligung des Pabstes.

84) Can. 26. 27. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat.

85) Der Westphäl. Friede Art. V. §. 31. enthält die Bestimmung: daß die augsburgischen Confessions-Verwandten im Besitze aller Tempel und der damit verbundenen Rechte, insbesondere des Patronat-Rechts, welche sie im Jahre 1624 inne hatten, bleiben sollten." Sauter l. c. §. 606. Mayer a. a. O. S. 42.

liturgie.de

nesizium zugehört, worauf präsentirt werden soll. Es kann daher ein Protestant, der zu einer katholischen Kirche patronatsberechtigt ist, hier nur einen katholischen Geistlichen präsentiren, und umgekehrt. Heiden und Juden, wenn diese eine Kirche fundiren, oder errichten oder dotiren würden, erhalten der gemeinen Meinung nach kein Patronat-Recht, sondern sind von demselben ausgeschlossen 86). Würden jedoch Israeliten durch Kauf oder Tausch Güter, auf welchen ein Patronat haftet, an sich bringen; so dürfen sie das Patronat-Recht nicht selbst ausüben, sondern sie müssen Statt ihrer einen Christen als portator aufstellen, und bevollmächtigen; im entgegengesetzten Falle bleibt das Patronat, welches auf dem von einem Juden oder überhaupt von einem Ungläubigen erkauften Gute haftet, auf die Dauer eines solchen Besitzes suspendirt, und die freye bischöfliche Verleihung tritt während dessen ein, ohne daß der israelitische Besitzer eine Befreyung von den deßfalls hergebrachten Leistungen ansprechen, oder sich derselben entheben kann 87).

Auch der Unterschied des Geschlechtes schließt nicht von dem Erwerbe und dem Besitze des Patronats aus. Es können solches Manns- wie Frauens-Personen, sowohl von ehelicher, als unehelicher Geburt, durch Erfüllung der ordentlichen Erwerbs-Bedingungen erlangen und ausüben 88). Uebrigens erwirbt Jemand, sobald er die angegebenen Bedingungen erfüllt hat, schon von selbst das Patronat-Recht, ohne daß er erst eine Erklärung darüber abzugeben braucht, daß er das Patronat an der von ihm gestifteten kirchlichen Anstalt erwerben wolle, oder daß er einen besonderen Vorbehalt bey der Stiftung zu machen nöthig hat 89).

---

86) Wiese a. a. O. II. Th. S. 434. Sauter l. c. Mayer a. a. O. S. 42.

87) Vergl. Preuß. L. R. II. 11. §. 347. u. Preuß. Gesetz. Samml. 207. B. v. 30. Aug. 1816.

88) Can. 2. §. 3. C. 3. q. 7. Rochus a Curte, rubr. jus patronat. quib. competit. Nr. 1. — Mayer a. a. O. S. 45. „Die Einwendung, welche man macht, daß nämlich die Frauen nicht fähig sind, die Kirche oder das Benefizium vor Gefahren zu schützen, ist von keinem Belange, weil diese Verbindlichkeit nicht als höchst persönliche gefordert wird, es daher den Frauen frey steht, die Erfüllung ihrer Obliegenheit an Andere zu übertragen.“

liturgie.de

Daher wird, wenn der Stifter einer Kirche oder Pfründe das Patronat nicht für sich und seine Erben in Anspruch nehmen will, in den Stiftungs-Urkunden gewöhnlich ausgedrückt: daß auf die betreffende Kirche oder Pfründe, der Stiftung aus dem Vermögen des Patrons ungeachtet, die freye Collation Statt haben solle 90). Im Falle weder der Gründer einer kirchlichen Anstalt, noch dessen Erben je das Patronat ausgeübt hätten, so wird vermuthet, daß der Stifter bey der Stiftung auf dasselbe Verzicht geleistet habe 91).

Bey der Erwerbung des Patronats von Seite der Geistlichen ist insbesondere darauf zu sehen, ob der erwerbende Geistliche dem Säkular- oder Regular-Klerus angehört. Daß jeder Welt-Geistliche, auch für sich allein, hiezu erwerbsfähig ist, unterliegt keinem Zweifel; übrigens kann auch jede geistliche Korporation das Patronat erwerben; nur rücksichtlich der Ordens-Geistlichen findet die Ausnahme Statt, daß nicht der Kloster-Geistliche für sich, sondern nur für sein Kloster erwerben kann. Es sey denn, es würde ihm hiezu durch ein besonderes Privilegium dies Recht verliehen worden seyn, oder er hätte nur unter Vorbehalt eines bestimmten Patronat-Rechtes die Ordens-Profession abgelegt. Ohnehin können Novizen, als solche, das Patronat-Recht erlangen und ausüben 92).

Rücksichtlich der Fundation wird erfordert: daß der Fundator seinen ihm eigenthümlichen und schuldenfreyen Grund und Boden unentgeltlich hergebe, und auf sein Eigenthums-Recht

89) Frey, krit. Kommentar; fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheill IV. Th. II. Abth. S. 875.

90) Cf. C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 41. X. de testib. — In den älteren Urkunden, besonders in den ehemaligen geistlichen Staaten, waren die Kirchensätze liberae collationis nicht immer ausgedrückt; weil hier diese ohnehin präsumirt wurden.

91) Van Espen l. c. P. II. Tit. de jure patronat. C. III. N. 3. »Attamen si ab antiquo fundata fuerit Ecclesia et fundator ejusve haeredes jure patronatus usi non sint, praesumendum est, eos in ipsa fundatione jus hoc remississe ac voluisse fundare Ecclesiam liberam, aut certe successu temporis saltem tacite, eo non utendo, renuntiasse, uti monet le Roye.«

92) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regularib.

liturgie.de

daran völlig verzichte 93). Die bloße Hergabe des Grundes und Bodens allein begründet, wie gesagt, noch kein Patronat, sondern es wird auch noch hiezu die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes erfordert; bis dies vollzogen, und nach der Praxis, gemeiniglich die hinreichende Dotation angewiesen ist, bleibt dem Fundator das Patronat vorenthalten. — Derjenige erwirbt aber auf keinen Fall das Patronat-Recht, welcher seinen Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche in emphyteusi hergibt, und sich dafür einen jährlichen Canon entrichten läßt, indem ein solcher sich nicht alles Eigenthums-Rechtes an demselben begeben, sondern vielmehr das dominium directum über selben behalten würde. Eben so kann auch Jener kein Patronat erlangen, der den fundus gegen die Bezahlung einer gewissen Summe hergibt, indem die Hingabe desselben unentgeltlich geschehen muß. Desgleichen wird auch Der nicht Patron, welcher eine Kirche auf dem Grunde und Boden eines Anderen ohne dessen Vorwissen und Einwilligung errichtet 94). So lange das Kirchen-Gebäude noch nicht eingeweiht ist, kann der Eigenthümer den Bau hindern, nach geschehener Einweihung aber bloß noch eine Entschädigung für den Grund und Boden fordern 95).

Wird eine Kapelle auf dem Grunde und Boden einer Kirche erbaut, so erhält diese der gemeinen Meinung nach das Compatronat mit dem Erbauer und Dotator. Jedoch darf dies nicht zu weit — besonders nicht auf das Innere einer Kirche ausgedehnt werden. Wenn daher in einer Kirche ein Altar für ein besonderes Beneſizium errichtet wird, so kann daraus noch kein Mitpatronat der Kirche rücksichtlich des Beneſiziums abgeleitet werden 96).

Derjenige, welcher mittelst Erbauung einer Kirche auf seine Kosten Patron wird, behält das Patronat an derselben so lange, als das Kirchen-Gebäude besteht.

Wird eine solche Kirche so baufällig, daß ein Neubau nothwendig wird, oder zerfällt sie ganz, so muß vorerst der Patron

---

93) Can. 26. 27. C. 16. q. 7.
94) Magazin für kathol. Religions-Lehrer. Jahrg. 1808. II. Hft. S. 173.
95) Can. 2. C. 14. q. 6.
96) Lippert a. a. O. S. 66.

liturgie.de

befragt werden 97): ob er nicht dieselbe wieder neu erbauen und sein Patronat erhalten wolle 98). Schlägt er dies aus, so kann ein Anderer, welcher hiezu sich bereit erklärt, zugelassen werden; in welchem Falle Letzterer, wenn er den Neubau wirklich aufführt, das Patronat erwirbt, während jenes des ersten Erbauers oder des zeitherigen Patrons erlischt 99). Dies findet selbst dann Statt, wenn der zweyte Erbauer zur Wiederaufrichtung einer solchen Kirche das von dem eingelegten Kirchen-Gebäude gewonnene Material benützt. Mittelst Vornahme von Reparaturen erwirbt ein Anderer, als der Patron, unter den angegebenen Bedingungen das Patronat, wenn die Reparatur eine Haupt-Reparatur ist, und die ganz baufällig gewordene Patronats-Kirche gleichsam vom Grund aus aufgebaut, und darin soviel reparirt werden muß, daß eine neue Einweihung derselben nothwendig wird 100).

Wurde von Einem der Bau geführt, von einem Andern aber die Dotation angewiesen; so bleibt das Patronat dem Dotator, so fern die Einkünfte noch von der Art und noch so flüssig sind, daß davon sowohl die Kosten auf die Unterhaltung der Kirche, als auch die hinreichende Sustentation des Geistlichen bestritten werden können. Jedoch kann in einem solchen Falle zwischen diesem und dem zweyten Erbauer das Compatronat Platz greifen. Dasselbe findet Statt, wenn der Dotator die Dotation zur Wiedererrichtung der Kirche verwendet hat, und ein Anderer dieselbe wieder dotirt.

Uebernimmt Jemand den von einem Andern begonnenen aber nicht vollführten Bau einer Kirche, so erlangt dieser, wenn der erste Erbauer den Bau nicht vollführen kann oder will, durch die Vollendung desselben gleichfalls ein Mitpatronat. Würde jedoch Jemand, der den Bau einer Kirche begonnen, denselben

97) Fagnanus, in Cap. 3. de jure patronat. Acosta in Comment. ad Cap. 1. 2. 36. de jure patronat.

98) Die Anfrage an den Patron ist in einem solchen Falle nothwendig, damit dieser seines aus der Stiftung erworbenen Rechtes nicht widerrechtlich beraubt, und ihm nicht wider seinen Willen ein Mitpatron aufgedrungen werde.

99) Glossa ad Cap. 3. X. de jure patronat.

100) Boekn, ad Tit. de jure patronat. N. 9.

liturgie.de

gänzlich liegen lassen, so nimmt man an: daß derselbe stillschweigend auf das Patronat Verzicht geleistet habe, und Jener, welcher den Bau vollendet, erwirbt allein das Patronat 101).

Die Dotation geschieht durch Anweisung aus dem eigenen Vermögen des Dotators. Dies kann nur der Fall seyn, entweder bey einer Kirche, welche noch gar keine oder nur eine kärgliche, überhaupt unzureichende Dotation besitzt, oder bey einer solchen, die ihre Dotation durch Unglücks-Fälle verloren hat. Die Untersuchung hierüber ist gegenwärtig nach den besonderen staatsrechtlichen Bestimmungen ein Gegenstand gemischter Natur, oder gehört auch, wie es in manchen Staaten der Fall ist, ausschließlich zum Ressort der Staats-Behörden. Rücksichtlich des Dotations-Quantums besteht keine positive Bestimmung. Nur soll bey Kirchen, welche schon einiges Vermögen besitzen, dasselbe um die Hälfte noch vermehrt werden, wenn darauf ein Patronat begründet werden will 102). In Fällen, wo nur eine Vermehrung der an sich schwachen Dotation einer Kirche geschieht, ist allzeit die Absicht 103), das Patronat erwerben zu wollen, auszudrücken.

Die Ausstattung muß hinreichend, und auf ewige Zeiten der Kirche gegeben werden. Concurriren hiezu Mehrere, so erlangen auch alle ohne Rücksicht auf die Größe der Beyträge das Patronat. Nur muß in einem solchen Falle die Gesammt-Summe aller Beyträge eine hinreichende Dotation ausmachen.

Rücksichtlich der Erhebung einer Filial- zu einer Pfarrkirche, deren Dotation aus den, die Congrua übersteigenden, Einkünften der Mutterkirche genommen werden soll, enthält das geistliche Recht C. 3. X. de eccles. aedificand. folgende Bestimmungen: »Ad audientiam nostram.... Quia igitur dicta Ecclesia dicitur reditibus abundare, quod praeter illius Villae proventus minister illius convenienter valet sustentationem habere, mandamus, quatenus si res ita se habet, Ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem sublato appellationis obstaculo ad praesentationem Rectoris Ecclesiae majoris, cum

101) Lippert a. a. O. S. 68.

102) Verordn. P. Hadrian's IV. v. J. 1522. Berardi Commentaria in jus eccles. univers. T. II. b. 95. Fey a. a. O. IV. Ts. II. Abth. S. 877. Heut zu Tag muß bey Pfründen die gesetzliche Congrua zu 600 fl. ausgeworfen werden.

103) Concil. Tridentin. Sess. XIV. C. 12. de reform.

liturgie.de

canonico fundatoris assensu instituas, ad sustentationem suam ejusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci Ecclesiae matrici servetur: quod quidem fieri posse videtur, cum ejusdem villae Dominus viginti arcas terrae fructiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis Ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci, et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas.«

Derjenige, welcher ohne mit Andern zu concurriren, für sich allein, und ohne die Absicht zu haben, ein Patronat zu erwerben, zu einer kirchlichen Anstalt Beyträge macht, wird nur als kirchlicher Wohlthäter (benefactor) betrachtet 104). Zu den außerordentlichen Erwerbs-Arten des Patronat-Rechtes gehört a) der Erwerb durch ein Privilegium, b) durch Verjährung, und c) durch den unvordenklichen Besitz.

Mittelst eines Privilegiums wird dasselbe erworben, wenn es auf eine andere Art als kraft Fundation, Bauführung und Dotation erlangt, — nämlich durch besondere Gunst des Kirchen-Obern Jemanden verliehen wird. Der Kirchenrath von Tri-

104) Mayer a. a. O. S. 50. „Derjenige, welcher seinen eigenthümlichen Grund zur Erbauung einer Kirche gibt, ohne sie auf eigene Kosten zu errichten, und gehörig zu dotiren, kann nur ein Wohlthäter der Kirche, und so wenig ein Patron derselben genannt werden, als Jener, der die Kirche auf fremdem Grunde erbaut, oder die auf eigenem Grunde errichtete nicht dotirt, oder einer erst zu erbauenden ein Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts der Kirche und des dahin angestellten Geistlichen anweiset, wenn nicht ein Zweyter und Dritter das zur vollständigen Stiftung Erforderliche hinzufügt. Wenn indessen eine Kirche auf einem dazu gewidmeten Grunde erbaut, aber nicht dotirt wurde, und in der Folge vielleicht durch milde Beyträge der Gläubigen ein hinlängliches Vermögen erhält: so scheint doch der Schenker des Grundes und der Erbauer der Kirche das Patronat-Recht ursprünglich zu erwerben (C. 25. X. de jure patronat.), denn in solchem Falle ist die Stiftung zur Vollständigkeit gediehen, und es steht der Erwerbung der Patronats für jene Personen nichts entgegen, da kein Stifter der aus den Gaben Mehrerer gebildeten dos vorhanden ist, welcher dasselbe gleichfalls ansprechen könnte.

liturgie.de

ent hat jedoch, mit Ausnahme des landesherrlichen Patronats, diese Erwerbs-Art aufgehoben und als ungültig erklärt 105). Durch die Verjährung kann sowohl eine ursprünglich freye Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt, als auch eine mit hinreichender Stiftung versehene Patronats-Kirche von dem Patrone auf eine andere Person übertragen werden 106). Die Erfordernisse hiebey sind: a) daß der Präscribirende sich im ungestörten Besitze befinde 107), b) im guten Glauben hinsichtlich eines rechtmäßigen Besitzes sey 108), und c) einen gültigen Erwerbs-Titel für sich habe.

Soll eine freye Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt werden, so wird hiezu eine Zeit von 40 Jahren erfordert. Dasselbe gilt, wenn das Patronat von einem geistlichen auf einen weltlichen Patron übergehen soll 109). Ist das zu präscribirende Patronat ein Layen-Patronat, so gilt die gewöhnliche Präscriptions-Zeit. Hat sonach der Präscribirende einen gerechten Titel für sich, ist er im guten Glauben, und im Besitze des Patronats, so wird bey Anwesenden ein zehnjähriger, bey Abwesenden aber ein zwanzigjähriger Besitz erfordert. In Ermanglung eines gerechten Titels erstreckt sich die Präscriptions-Zeit auf dreyßig Jahre. (S. d. Art. Verjährung).

Ist, wenn eine freye Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt werden soll, kein gerechter Titel vorhanden, so kann der Erwerb des Patronats nur in Folge des unvordenklichen Besitzes (praescriptio immemorialis) geschehen 110). Dieser unvordenkliche Besitz begründet die, jeden Gegenbeweis ausschließende, Vermuthung (praesumtionem juris et de jure): daß derselbe schon bey seinem Anfange durch einen rechtlichen

---

105) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Reliqui patronatus omnes etc.

106) Sauter l. c. Vol. II. §. 608. Brendel a. a. O. II. Ausg. S. 452.

107) C. 8. X. de praescript.

108) C. 20. X. ibid.

109) C. 8. X. de praescript.

110) C. 1. de praescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV C. 9. de reform.

liturgie.de

Titel erworben worden sey, wenn auch jetzt wegen Länge der Zeit der Beweis desselben nicht mehr möglich ist 111).

Der Zeitraum, innerhalb dessen die unvordenkliche Verjährung zu Ende gebracht wird, ist gesetzlich nicht bestimmt; weil es nach der Natur derselben dabey auf keine gewisse Zahl von Jahren oder Tagen ankommt, und nur von gewissen Personen und Gemeinheiten (Universitäten), bey denen eine Usurpation vermuthet werden kann, muß nach dem angeführten Beschlusse des Concils von Trient eine 50 Jahre lange Ausübung des Patronats bewiesen werden.

Die Zahl der Präsentationen, welche während der unvordenklichen Zeit geschehen seyn sollen, ist gleichfalls gesetzlich nicht bestimmt. Manche Canonisten nehmen derer drey an, z. B. Van Espen l. c. P. II. Tit. XXV. C. 3. N. 19. »Synodus numerum praesentationum non exprimit; sed simpliciter vult ex multiplicatis praesentationibus per cursum temporis, qui hominum memoriam excedat, factis, titulum juris patronatus probari: unde nec inter Doctores de numero convenit: asseritque Franc. Le Roye in citatis prolegomenis Cap. 16. in Foro sibi per manus traditum esse, ad praescribendum juris patronatus proprietatem contra verum patronum, vel etiam titulo munitum, tres praesentationes requiri et sufficere. Et hoc (ait) forte probant ex Cap. 3. X. de caus. posses. et propriet., ubi Summus Pontifex docet, jus eligendi per tres electiones non aliter acquiri, quam si completa sit legitima praescriptio.« Andere hingegen, was auch wahrscheinlicher ist, halten dafür daß es mehr auf den Ablauf der unvordenklichen Zeit selbst, als auf die mehrfach geschehenen Präsentationen ankomme 112).

111) C. 26. X. de V. S. Mayer a. a. O. S. 59.

112) Der Kirchenrath von Trient sagt zwar (Sess. XIV. C. 12. de reform.): daß Niemand das Patronat auf andere Weise erlangen oder behaupten könne, als durch Gründung, Baufuhrung oder Dotation. Allein hieraus kann doch nicht gefolgert werden, daß die Väter dieses Concils alle übrigen gesetzlichen Erwerbs-Arten des Patronats aufheben wollten. Sie wollten vielmehr nur bestimmen, daß außer den angeführten gewöhnlichen Erwerbs-Arten auch das Patronat durch ein Privilegium ꝛc. erlangt werden könne. Dieß erhellet auch aus Sess. XXV. C. 9., wo sie erklären: daß sie die gesetzlichen Rechte der Pat-

liturgie.de

Das Patronat-Recht kann von dem Patrone sowohl noch bey Lebzeiten (inter vivos) als nach seinem Tode (mortis causa) auf Andere übertragen werden. Anfangs hörte das Patronat mit dem Ableben des Stifters auf, und die kirchliche Anstalt ward frey. In der Folgezeit aber wurde auch der Uebergang desselben auf die Erben des Stifters, wenn es persönlich war, und bey'm dinglichen Patronat-Rechte auf die Nachfolger eines Gutes, worauf ein solches haftete, als gültig erklärt. Auf diese Weise bildeten sich die abgeleiteten Erwerbs-Arten des Patronats, diese sind: 1) das Erbrecht, 2) der Vertrag, nämlich a) die Schenkung, b) der Kauf- und Tausch-, c) der Bestand-Vertrag ꝛc., 3) die Ersitzung und 4) die richterliche Entscheidung. In der Glosse zu Can. 26. C. 16. q. 7. sind dieselben in folgenden Versen ausgedrückt:

Jus patronatus transire facit novus haeres,
Res permutata, Donatio, Venditioque.

In den Dekretalen wurde das Patronat-Recht als eine res spiritualis oder spirituali annexa erklärt. C. 3. X. de judiciis. »Causa vero juris patronatus ita conjuncta est et annexa spiritualibus causis, quod nonnisi ecclesiastico judicio valeat definiri.« C. 16. X. de jure patronat. »Cum inconveniens sit, vendi jus patronatus, quod est spirituali annexum.«

Nach der neuesten Ansicht wird jedoch das Patronat nicht als eine an sich geistliche Sache betrachtet, sondern nur zu denjenigen Gegenständen gezählt, welche sich auf einen geistlichen Gegenstand beziehen, oder damit in einer gewissen Verbindung stehen, hienach von den meisten Canonisten neuester Zeit als weltlicher Gegenstand angesehen, und zum Ressort der Staats-Gewalt überwiesen 113). Wogegen jedoch die Anhänger des streng hier-

---

rone nicht verletzen, sondern sorgen wollen, daß nicht unter dem Vorwande eines erlangten Rechtes den Benefizien eine Art von Servitut auferlegt werde. Mayer a. a. O. S. 60. Cf. Cardin. de Luca Disc. XI. De jure patronat. N. 10.

113) v. Gregel, das landesherrliche Patronat-Recht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. gr. 8. Würzb. u. Bamb. 1805. S. 9. Vergl. dagegen die Abhandlung: Ueber das landesherrliche Patronat-Recht, eine neue Erfindung. 1804. Bemerkungen über das landesherrliche Patronat-Recht. 1805. Geschichte

liturgie.de

archischen Systems behaupten: diese Ansicht stehe weder mit dem gemeinen Rechte im Einklang, noch entspreche sie der vollkommenen Natur des Patronats, welches sich zunächst auf kirchliche Benefizien bezieht, auf denen die Verwaltung des geistlichen Amtes radizirt ist. Andere betrachten das Patronat als einen Gegenstand gemischter Natur, weil solches sowohl Geistliche, als Layen besitzen und ausüben können.

1) Das Patronat kann sowohl durch eine letztwillige Disposition, als auch durch Erbfolge (ab intestato) auf Andere übergehen. So wie die Erben die Verbindlichkeit haben, die noch nicht völlig dotirte Patronats-Pfründe mit der erforderlichen Dotation zu versehen, so darf ihnen auch dieses Recht gleichsam zur Entschädigung zukommen. Das erbliche persönliche Patronat geht auf jeden Erben über, es mag dies in Folge eines Testaments oder vermöge der Intestat-Erbfolge geschehen 114). Das Familien-Patronat aber geht immer auf die nächsten Verwandten des ersten Erwerbers über, und diese erhalten es auch dann, wenn der Erblasser eine nicht zur Familie gehörige Person als Erbe des Patronats eingesetzt haben würde. Wurde bey dem erblichen Patronate von dem Testator unter mehreren Erben nicht Einer ausschließend als Nachfolger in das ihm zustehende persönliche Patronat ernannt: so fällt dieses Recht allen Erben zusammen zu, und rücksichtlich der Präsentation wird durch die Majorität der Stimmen entschieden 115). Ererben Mehrere ein Compatronat, so haben alle zusammen nur eine Stimme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie sie der Testator hatte. Vereinigen sie sich daher nicht mit den übrigen Mitpatronen, so können sie auch nur Alle zusammen ein Subjekt in Vorschlag bringen, im Falle der Vereinigung aber für den zu Präsentirenden nur eine Stimme abgeben 116). Dasselbe findet Statt, wenn

---

des Patronat-Rechts in der Kirche (von Zirkel) 1806. Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat-Recht. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1810. (von Frey).

114) Can. 31. C. 16. q. 1. C. 41. X. de testib.

115) Can. 35, 36. C. 16. q. 1. Devoti l. c. T. I. p. 347.

116) C. 2. de jure patronat. in Clem. »Plures ab uno ex patronis Ecclesiae relicti haeredes, vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione Rectoris. Et (ut facilius provideatur Ecclesiis) non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere

liturgie.de

der Patron ohne Testament verstarb; es sey denn, die Intestat-Erben desselben würden das gemeinschaftlich ererbte Patronat in Folge einer später getroffenen Uebereinkunft Einem aus ihrer Mitte überlassen. Bey mehreren Erben findet keine Theilung des an sich untheilbaren Patronats Statt, sondern sie überkommen dasselbe Alle zum solidarischen Besitze, sie mögen zu gleichen oder ungleichen Theilen zur Erbfolge gelangt seyn 117). Selbst dann bleibt das Patronat untheilbar, wenn auch von dem Richter eine Theilung der Erbschaft ausgesprochen worden ist. Die Theilung der Erben in die Patronats-Kirchen und Altäre ist verboten 118).

Die bisher angeführte Ueberkommung des Patronats auf dem Wege des Erbrechtes gilt als Regel. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der erste Erwerber desselben in der genehmigten Stiftungs-Urkunde besondere Verfügungen rücksichtlich der Nachfolge in das Patronat festgesetzt, z. B. diese auf einen gewissen Verwandtschafts-Grad, oder eine Majorats-Folge ꝛc. bestimmt hat. Bey dem Familien- oder Stamm-Patronate gilt als Regel: daß nur der in den Stiftungs-Urkunden eingesetzte Nachfolger aus der Familie, selbst gegen den im Testamente des letzt verstorbenen Patrons ernannten Erben, Patron werde. Im Zweifel

---

convenire, de Rectore ab eis alternis vicibus praesentando: quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem Ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per Episcopum valeat et admitti.«

117) C. 1. X. de jure patronat. »Nobis visum est, quod Ecclesia inter haeredes Patroni dividi non debeat.« Ivo, P. III. C. 46. Concil. Medriomatricens. C. 10. Concil. Cabilonens. C. 26. Van Espen l. c. P. II. Tit. XXV. C. IV. N. 18. »Cumque jus illud (patronatus) natura sua sit individuum, pro conditione individuorum transit in omnes haeredes in solidum; idque sive pro aequali sive inaequali parte sint haeredes, quemadmodum jure civili omnes filii patroni aequaliter succedunt liberto, tametsi inaequaliter a parte instituti sint haeredes.«

118) C. 1. 2. X. de jure patronat. Mayer a. a. O. S. 69. „Das Patronat-Recht ist aus der Verleihung von Seite der Kirche entstanden, welche gewiß nicht wollte, daß ihr ein Nachtheil, wohl aber, daß ihr Schutz und ein bedeutender Nutzen daraus erwachsen sollte. Unstreitig würde aber viel Nachtheil entstehen, wenn sie es zuließe, daß jenes Recht unter mehrere nach bestimmten Theilen getheilt werde."

liturgie.de

schließen die Descendenten des Stifters die Seiten-Verwandten aus, weil dies auch bey der gesetzlichen Intestat-Erbfolge Statt hat. Eine besondere Art der Nachfolge in das Patronat, welche jedesmal erwiesen werden muß, ist vorhanden, wenn alle Mitglieder einer Familie als Collegium dasselbe erhalten. In diesem Falle sind so viele Patrone als Familienglieder, und ein solches Patronat wird ein collegialisches genannt 119). — Uneheliche Kinder sind bey dem Familien-Patronat von der Nachfolge in dasselbe ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Ueberganges des Patronats auf den Fideicommiß-Erben herrschen bey den Canonisten verschiedene Ansichten. Vor Allem aber ist in Ansehung dessen zwischen dem dinglichen und persönlichen Patronat zu unterscheiden. Das erste bleibt bey dem Besitzer der Sache, worauf es haftet, das letzte aber, sofern es erblich ist, geht auf den Fideicommissär (der Nutznießer unter Bedingung der vorgeschriebenen Transmission ist) über 120). — Besaß der Testator das Patronat an einer Kirche oder Pfründe allein, so werden jetzt Fiduciar und der Fideicommiß-Erbe Mitpatrone; hatte hingegen der Erblasser selbst nur ein Compatronat, so treten Beyde zusammen in die Rechte ein, welche der Testator hatte, und üben sonach das Patronat zusammen aus 121).

2) Zu den Erwerbs-Arten des Patronats mittelst Vertrags werden gewöhnlich gezählt: a) die Schenkung 122). Schenkt ein Layen-Patron sein Patronat einer Kirche, einem Kloster, einer Dignität, oder einem kirchlichen Benefizium, so ist die Schenkung ohne weitere Bedingung wie ohne hinzugekommene Einwilligung des Bischofs gültig, und das Layen-Patronat wird so in ein geistliches umgewandelt 123). Indessen findet man doch auch, daß

119) Berardi, Commentar. in jus ecclesiastic. univers. T. II. C. 2. de jure patronat. 4to. Venet. 1778. p. 107.

120) Boekn l. c. Tit. de jure patronat. N. 30.

121) Lippert a. a. O. S. 179.

122) C. un. de jure patronat. in 6to.

123) C. 8. X. de jure patronat. Cum illa concessio de jure nullius possit esse momenti, tum quia de re non vacante facta est, tum quia Laicus sine auctoritate Episcopi nemini potest ecclesias dare, licet religoios loco jus patronatus conferendi liberam habeat facultatem.« C. un. h. t. in 6to. »Si Laicus jus patrona-

liturgie.de

selbst in diesen Fällen zur größeren Sicherheit die Genehmigung der Kirchen-Obern nachgesucht wurde 124). Gegenwärtig wird hiezu ohnehin nebst der Bewilligung des Bischofs auch jene der Staats-Regierung erfordert. In der Regel werden diese Gegenstände von letzterer beschäftigt, welche sich dann mit der bischöflichen Behörde in Benehmen setzt.

Bey der Verschenkung des weltlichen Patronats ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob es mit dem Besitze einer Sache verbunden (reale, accessorium), oder ob es ein persönliches sey. Das dingliche Patronat kann ungehindert an Jeden übergehen, an welchen die Sache, mit der es verknüpft ist, gelangen kann. Das persönliche kann wieder einer Kirche oder einem Geistlichen wegen der von ihm bekleideten Würde durch Schenkung rechtskräftig überlassen, und somit in ein geistliches verwandelt werden 125).

Die Verschenkung des Layen-Patronats an einen Compatron, wodurch dasselbe nicht in ein geistliches umgewandelt wird, kann gleichfalls frey — ohne Erholung der bischöflichen Bestätigung geschehen, weil die Kirche auf diese Weise keinen neuen Patron erhält, und der zeitherige (andere) Mitpatron nun Alleinpatron wird 126).

Ist aber Derjenige, an welchen das persönliche Patronat mittelst Schenkung kommen soll, kein Mitpatron, so ist die Einwilligung des Bischofs nothwendig 127). Dieser hat zu untersuchen: ob eine solche Uebertragung dem Wohle der Kirche förderlich sey, oder nicht; und hienach die Einwilligung zu ertheilen oder solche zu versagen.

Verschenkt Jemand sein an einer Kirche ihm zuständiges Patronat, so wird diese von selbst Patronin. Fand rücksichtlich der Präsentation ein Compatronat Statt, so präsentirt nunmehr der andere Mitpatron als Alleinpatron. Hatte aber dieselbe ohnehin

---

tus ecclesiae sibi competens, eidem vel alteri Ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum; hujusmodi collatio (quamvis absque assensu Episcopi facta fuerit) efficax est censenda.« Caes. Lambertinus, de jure patronat. Venet. 1583. fol. P. II. Lib. I. Art. 10. quaest. I. N. 4.

124) Gudenus, Codex diplomat. T. V. p. 977.

125) Gloss. ad. C. 14. X. de jure patronat.

126) C. 7. X. de donat. C. 8. X. de jure patronat. C. un. h. t. in 6to.

127) C. 7. & 14. X. de jure patron.

liturgie.de

nur einen Patron, so übt, wenn zwey Geistliche aufgestellt sind, der noch dabey Befindliche die Präsentation aus. Stand aber die betreffende Kirche nicht unter einem Compatronate, und ist auch nur ein Geistlicher an derselben aufgestellt, so tritt die freye bischöfliche Collation ein 128).

b) Tausch und Kauf. Nach den Bestimmungen der Kirchen-Gesetze kann das Patronat-Recht für sich allein gegen eine weltliche Sache nicht vertauscht werden, ohne sich einer Simonie schuldig zu machen 129). Jedoch ist es nach der Meinung der meisten Canonisten erlaubt, das persönliche Patronat gegen ein geistliches Recht zu vertauschen 130); sobald es aber auf einen Layen übertragen wird, ist hiezu die Genehmigung des Bischofs erforderlich 131). Das dingliche Patronat hingegen kann auch ohne bischöfliche Bestätigung gegen jede andere Sache, mit welcher es verbunden ist, vertauscht werden.

Das Patronat, für sich allein darf auch nach den Canones nicht um Geld verkauft werden; ein solcher Verkauf ist eben hienach als Simonie erklärt 132). Im uneigentlichen Sinne aber findet doch ein Verkauf desselben in der Art Statt, daß nicht das Patronat selbst, sondern nur die Hauptsache, von welcher es ein accessorium ist, z. B. ein Landgut, worauf ein Patronat haftet, verkauft wird; denn das Patronat als solches darf weder zu Geld angeschlagen, noch für dasselbe wirklich ein festgesetzter Preis entrichtet werden 133). Wegen des Patronats kann auch bey'm Verkaufe einer Sache, worauf dasselbe radizirt ist, diese oder vielmehr die Hauptsache nicht theuerer verkauft werden 134).

Bey dem theilweisen Verkaufe eines Guts erhält, wenn nicht eine besondere gültige Uebereinkunft rücksichtlich des Patronats getroffen wird, Jener dasselbe, welcher in den Besitz des größeren

---

128) Gloss. ad C. un. de jure patronat. in 6to.
129) C. 5. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronat.
130) C. 10. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronat.
131) Barbosa de offic. et potest. Episc. C. P. III. Alleg. 71. N. 31.
132) C. 16. X. de jure patronat.
133) C. 16. X. de jure patronat. Concil Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Mayer a. a. O. S. 77.
134) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 445. Lippert a. a. O. S. 157.

liturgie.de

Theiles des Ersteren kommt. Eine gegen diese Bestimmungen geschehene Veräußerung ist null und nichtig, und Verkäufer wie Käufer verlieren das Patronat 135).

Wurde ein Compatronat verkauft, so kommt es darauf an, ob alle Compatrone zusammen den Verkauf machten, oder ob nur Einer oder der Andere denselben abschloß. Im ersten Falle verlieren Alle das Patronat, im letzteren aber behalten es nur Jene, welche an dem Verkaufe keinen Theil nahmen, und wenn nur ein Einziger sich nicht anschloß, so erhält dieser das Patronat allein.

Das Patronat-Recht an sich darf auch nicht, nach den angeführten Kirchen-Gesetzen, in Bestand gegeben werden, weil auf diese Weise dafür eine Entgeltung geschieht, was verboten ist. Vor Allem ist darauf zu sehen, ob bey der Verpachtung bloß ein Gut in Absicht auf die natürlichen Früchte, oder sammt allen mit demselben zusammenhängenden Gerechtsamen in Pacht gelassen werde. Ist im Pacht-Vertrage nichts darüber festgesetzt, und auch nichts darüber aus den Umständen zu entnehmen: so ist die landesübliche Observanz zu berücksichtigen. Nach einer Verordnung Alexander's III. kann ein Patronat nur dann auf den Pachter übergehen, wenn das patronat-berechtigte Gut ad manum firmam verpachtet worden ist 136). Unter diesem Ausdrucke versteht man, wie mehrere Canonisten interpretiren, eine Verpachtung auf eine sehr lange Zeit 137). Diesem nach könnte der Pachter eines Gutes, worauf ein Patronat haftet, letzteres nur dann erlangen, wenn der Pacht-Vertrag auf eine sehr lange Zeit abgeschlossen wurde.

---

135) Concil. Trident. l. c. »Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre, praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur, et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.«

136) C. 7. X. de jure patronat.

137) Goncalez de Tellez, Comment. ad Cap. 7. de jure patronat. Van Espe P II. Tit. XXV. C. 4. N. 7. — »Hoc fundamento rescripsit Alexander III. in Cap. 7. X. de jure patronat. praesentationem clerici vigore juris patronatus annexi cuidam villae competisse militi, si constiterit, villam illam fuisse a monasterio, cui dominium illius competebat, militi illi datam ad firmam, id est ad longum tempus elocatam.«

liturgie.de

Allein nach Andern kann aus dieser Erklärung des Ausdruckes: villam tenere ad firmam nicht gefolgert werden: daß Derjenige, welcher ein Gut auf eine sehr lange Zeit in Bestand nimmt, deßhalb zur Ausübung des Patronats während der Pacht-Zeit berechtigt sey, weil das Patronat nicht zu den Früchten des Guts gerechnet werden kann. Es verdient daher hienach die Auslegung Jener den Vorzug, welche das villam tenere ad firmam dahin erklären: daß der Pächter hiedurch das nutzbare Eigenthum der in Bestand genommenen Sache erhalte 138).

c) Geht das Patronat an Jene über, denen Güter, mit welchen ein dingliches Patronat verbunden ist, als Emphyteuse oder zu Lehen verliehen werden 139). Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn der Verleiher sich das Patronat ausdrücklich vorbehalten haben würde 140).

Nach der angeführten Verordnung Alexander's III. (7 X. de jure patronat.) geht das mit einer Sache z. B. einem Gute verbundene Patronat an den Nutznießer nicht über, weil zu der Ueberkommung des Patronats ein bloß vorübergehender Besitz der patronatberechtigten Sache nicht genügt, sondern ein sehr langer oder immerwährender Besitz derselben erfordert wird; welches letztere bey dem bloßen Nutznießer der Fall nicht ist. Dasselbe findet auch rücksichtlich des Pfandgläubigers Statt, weil dieser an und für sich nicht befugt ist, die ihm als Pfand übergebene Sache zu benützen, und Früchte für sich von dieser zu ziehen; auch ist fast immer eine Hypothek bestellt, wo dann die unbewegliche Sache im Besitze des Pfand-Schuldners bleibt. Was den Uebergang des Patronats auf den Sequester betrifft, so kommt es darauf an: ob ein Rechtsstreit darüber erhoben wurde, oder ob diese schon vor dem Beginnen eines Prozesses sequestrirt ward. Befände sich bey'm Beginnen des Rechtsstreites keiner der streitenden Theile im Besitze, so muß, wenn der Bischof eine erledigte Pfründe, als zur freyen Collation gehörig, in Anspruch nimmt, bis zur entschiedenen Sache ein Verweser aufgestellt werden. Wird für die freye Collation entschieden, so vergibt der Bischof

138) C. 7. 13. X. de rerum permutat.

139) C. 7. X. de jure patronat.

140) Van Espen l. c. — Auch kann der Ausdruck ad firmam soviel als beständig, und ein Erbpacht darunter verstanden werden.

liturgie.de

die Pfründe, wird hingegen das Patronat anerkannt, so präsentirt der Patron.

Der gemeineren Meinung nach kann auch der Ehemann jenes Patronat ausüben, welches auf dem zum Dotal-Vermögen seiner Braut gehörigen Gute radizirt, und das ihm von Geber der dos als Eigenthum zugedacht ist 141). Dieses findet aber nicht Statt, wenn ein solches Patronat ein persönliches Recht der Braut, oder wenn es mit dem Paraphernal-Gute d. i. mit demjenigen Vermögen, welches die Frau außer der Mitgift dem Manne zubringt, verbunden ist; denn der Besitz und Genuß desselben gehören nicht dem Manne, sondern der Frau allein, und wenn sie selbst Eines oder das Andere hievon dem Manne überläßt, so kann sie sogar über die Verwaltung Rechenschaft von dem Manne fordern.

3) Das Patronat kann auch durch Ersitzung oder Verjährung auf einen Andern übergehen. Eben so kann dies 4) zwischen zwey über ein Patronat streitenden Parteyen durch einen richterlichen Ausspruch geschehen, in Folge dessen dem Einen dasselbe zugesprochen wird, wo alsdann die richterliche Entscheidung verbindliches Gesetz für die streitenden Parteyen wird.

Tritt der Patron in ein Kloster, welches fähig ist, unbewegliche Güter zu erwerben, so geht sein dingliches Patronat-Recht nach geschehener Ablegung der Ordens-Profession an das Kloster über, weil dieses durch die Profession alle Güter und Rechte seines Professen erwirbt; ausgenommen, letzterer hätte noch vor Ablegung der Ordens-Gelübde über das ihm zustehende Patronat eine anderweite Verfügung getroffen.

Wenn ein Prädium, worauf ein Patronat radizirt ist, wegen eines Verbrechens des Patrons confiscirt wird, so geht das darauf radizirte Patronat an den Fiscus über, weil dieser in alle Rechte Desjenigen eintritt, dessen Güter er eingezogen hat. Wird aber die Confiscation der Güter des Patrons wegen eines gegen die Kirche direkt begangenen Verbrechens verhängt, so succedirt der Fiskus nicht in das Patronat, sondern die betreffende Kirche wird liberae collationis 142).

---

141) Reifenstuel, jus. can. univ. Lib. III. Tit. 38. S. 2. N. 34. Sauter l. c. §. 608.

142) C. 12. X. de poenis. C. ult. de haeretic.

liturgie.de

Ueberhaupt kann der Patron, wenn er nicht bey dem Erwerbe des Patronats, wie dies häufig im mittleren Zeitalter bey den zu Gunsten der Stifte und Klöster vorgenommenen Inkorpocationen geschehen ist, zugleich nach dem canonischen Rechte die Verbindlichkeit damit übernehmen mußte, den standesmäßigen Unterhalt des Seelsorgers zu bestreiten, auf sein Patronat-Recht Verzicht leisten, und sich desselben ohne Einwilligung des Bischofs begeben.

Die Rechte und Pflichten der Patrone sind in der Glosse zu Cap. 25. X. de jure patronat. in nachstehenden Versen ausgedruckt:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Das wichtigste Vorrecht des Patrons ist das Präsentations-Recht (s. d. Art. Präsentation). Nach diesem Rechte folgen die Ehren-Rechte der Patrone (jura honorifica), welche theils aus der Dankbarkeit, theils aus der Hochachtung gegen die Stifter von Kirchen und Benefizien hervorgingen. Dieselben kommen allen Jenen zu, welche sich im Besitze eines Patronats befinden, sey es nun ein persönliches oder dingliches, ein ursprüngliches oder ein auf Andere übergegangenes. Sie haben ihren Grund theils in den allgemeinen, theils in den partikularen (Landes- oder auch Diözesan)-Gesetzen; oder sie beruhen auf Gewohnheiten und lokalen Gebräuchen. Eine Beschränkung tritt bey einem Geistlichen, welcher ein Patronat kraft seines Amtes oder seiner Stelle ausübt, darin ein: daß er dann das Patronat nicht im eigenen Namen, sondern nur Statt der betreffenden kirchlichen Anstalt ausübt. So kann sich dieser z. B. nicht des Wappens des geistlichen Patrons, sondern nur desjenigen bedienen, welches die Kirche oder Pfründe, in deren Namen er das Patronat ausübt, gebraucht 143).

Zu den Ehren-Rechten der Patrone gehören:

1) Das Recht auf einen ehrenvollen Sitz in der Kirche (jus sedis honoratioris), welcher im Chore, häufiger aber an einem sonst erhabenen Platze in der Kirche angebracht ist 144). Diese Auszeichnung gründet sich darauf, weil früher die

143) Brumkwell, Dissert. de jur. patronat. honorific. Jen. 1731.
144) C. un. de jure patronat. in 6to. Synod. Exoniens. (1287)

liturgie.de

Laven keinen Platz im Chore oder im Presbyterium einnehmen durften, mit Ausnahme der Kaiser und Könige, welchen ein besonderer Ehrensitz im Chore zugestanden war. Dies findet in der Regel nur bey dem hl. Meßopfer und allen jenen Andachten ꝛc. Statt, welche am Altare von einem Priester oder sonst funktionirenden Geistlichen vorgenommen werden.

Gegenwärtig ist beynahe an den meisten Orten zur Gewohnheit geworden, daß die Ehren-Sitze der Patrone nicht innerhalb sondern außerhalb des Chors, jedoch etwas gesondert von den übrigen Betstühlen angebracht werden. Während der Predigt hat der Patron gewöhnlich einen erhabeneren Sitz im Schiffe der Kirche. Sobald jedoch der Landesherr in einer Patronats-Kirche gegenwärtig ist, so geht dieser dem Patrone vor 145).

2) Das Recht, ihre Namen an die Thüren der von ihnen errichteten Kirchen anschreiben, oder in solche eingraben zu lassen (jus inscriptionis). Hiemit steht auch die Befugniß der Patrone in Verbindung: ihre Wappen oder sonstigen Insignien in der patronatlichen Kirche aufzuhängen, oder aufzustellen, überhaupt solche an einem schicklichen Orte in der Kirche anzubringen Einige Canonisten sind der Meinung, daß der Patron berechtigt sey: das Wappen seines Vorfahrers hinwegnehmen und Statt dessen das Seinige, oder doch letzteres neben dem Ersteren aufstellen zu lassen 146). Andere aber, wie Le Roye, bezweifeln dies 147).

Den geistlichen Patronen war es sonst nicht gestattet, ihre Familien-Wappen malen oder in Stein hauen zu lassen, weil man befürchtete, es möchte in späteren Zeiten daraus auf das Vorhandenseyn eines weltlichen Patronats geschlossen oder ein solches behauptet werden. Statt dessen durften die geistlichen

---

C. 12. »Statuimus, quod nullus de cetero quasi proprium sedile in ecclesia valeat vindicare nobilibus personis, et ecclesiarum patronis duntaxat exceptis.« Bey Boehmer l. c. Lib. III. Tit. 38. §. 120.

145) Fagnanus comment. ad Decret. Lib. III. Tit. 38. C. 25. N. 28.

146) Finkelthaus, de jure patronat. ecclesiast. Lips. 1619. 1639. 1680. 1688. C. VI. N. 153. Cabassut. jur. can. theoria et praxis Lib. II. C. VI. XI. 4.

147) Le Roye, ad titulum de jure patronat. lib. 3tii. Decretal. et ejusd. tractat. de jurib. honorific. in eccles. Lib. I. C. 7. 12.

liturgie.de

Patrone das mit ihrem geistlichen Amte verbundene Wappen an oder in ihren Patronats-Kirchen anbringen. Ist an einer Kirche weltlichen Patronats bloß der Wappen-Schild des Fundators angebracht, so bleibt es zweifelhaft, ob ein erbliches oder ein Familien-Patronat Statt findet. In diesem Falle ist auf die Zeit der Stiftung zu sehen. Geschah diese in jenen Zeiten, wo die Wappen-Schilde aufkamen, und als ein höchst persönliches Ehren-Zeichen noch nicht auf die Nachkommen übergingen, so ist das fragliche Patronat-Recht ein erbliches. Fällt aber die Fundation einer Pfründe in spätere Zeiten, so wird angenommen, daß ein Familien-Patronat Statt findet 147 1/2).

3) Jus processionis. Man begreift darunter a) die Ehrenbezeugung, welche der Klerus einem Patrone erweiset, indem er ihm, sobald er sich der Kirche nähert, entgegen geht, und unter gewissen Feyerlichkeiten empfängt. Dies Ceremoniell darf jedoch nur bey dem Landesherrn oder bey Patronen aus fürstlichen Häusern Statt finden 148). b) Versteht man darunter einen ausgezeichneten Platz, den der Patron bey feyerlichen Prozessionen — gleich nach dem Geistlichen — einnimmt.

---

147 1/2) Mayer a. a. O. S. 148.

148) Can. 26. C. 16. q. 7. Gloss. ad Cap. un. de jure patronat. Van Espen l. c. C. VII. N. 8—10. Hic processionis honor duobus potissimum modis Patrono deferri potest, uti tradunt Canonistae ad dictum Cap. 5. atque nominatim expressit Cardinalis Hostiensis. Primo honor debetur Patrono, ait Hostiensis: ut ei processionaliter occurratur, id est, Patrono ad Ecclesiam venienti Clerus ecclesiae processionaliter occurrat, eumque recipiat et ad Ecclesiam deducat, quemadmodum recipi Episcopum praecipit hodiernum Pontificale romanum. Recte autem Cardinalis Hostiensis exprimendo hunc modum exhibendi honorem processionis addidit hanc clausulam: Si talis et tantus sit, hoc est, qui mereatur tantum honorem, puta si Rex sit, aut Princeps magnae potentiae..... Secundo defertur honor processionis dando vel cedendo alicui honoratiorem locum in ipsa solenni ac publica processione. De hoc honore Fundatori ejusque haeredibus deferendo loquitur Pontificale Romanum titulo de consecratione Ecclesiae, ubi praescribit, ut Pontifex absoluta consecratione dicat ad Fundatorem: »Quod a sanctis Patribus statutum est, in diei dedicationis anniversario solenni fundatores et eorum haeredes in processionibus primos esse debere.« Pehem, Praelectiones in jus. eccles. T. II. §. 264.

liturgie.de

4) Erwähnung des Namens des Patrons bey öffentlichen Kirchen-Gebeten (jus precum publicarum). Der Patronat-Geistliche hat nämlich hiebey den Patron in das öffentliche Kirchen-Gebet einzuschließen, und dessen Namen auszusprechen 149). Dies geschieht jetzt noch häufig an Sonn- und Festtagen bey den öffentlichen Gebeten. Ob dies auch rücksichtlich der Frau und Kinder des Patrons Statt finde, ist nicht entschieden. Viele verneinen solches, weil dieser Ehren-Vorzug bloß dem Patrone für seine Person gebühre, und solcher sonach nicht auf seine Angehörigen ausgedehnt werden dürfe. Uebrigens kommt hierin Alles auf das in jeder Diözese bestehende Herkommen, wie auch auf die bestehenden partikularen Verordnungen an.

5) Das Recht eines ausgezeichneten Begräbnisses (jus sepulturae). Dies fand ehemals in der Kirche, und zwar im Chore, und wo dieselbe in Form eines Kreuzes gebaut ist, auch in den beyden Kreuzarmen des Chores Statt. Nach den heutigen Polizey-Gesetzen ist jedoch in den meisten Staaten gar kein Begräbniß innerhalb der Kirche mehr gestattet. Es gebührt daher statt dessen dem Patrone ein ausgezeichneterer Begräbniß-Platz in dem Leichenhofe. Uebrigens muß nach der Behauptung einiger Canonisten das Recht eines besonderen Begräbnisses bey der Stiftung ausdrücklich bedungen seyn. Heutiges Tags kommt hiebey Alles auf die über das Begräbniß bestehenden Saats-Gesetze an.

6) Das Recht der kirchlichen Trauer (jus luctus ecclesiastici). Wenn nämlich der Patron oder ein Mitglied seiner Familie gestorben ist, so soll in den Patronats-Kirchen eine gewisse Trauer, die sich durch Einstellung der Musik, durch Behängung der Altäre mit schwarzen Tüchern u. dgl. darstellt, Statt finden 150). Heut zu Tag ist diese aber, wo sie noch

149) Van Espen l. c. N. 21. 22. — Nach §. 4. des Edikts IV. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern darf in dem standesherrlichen Gebiete das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des standesherrlichen Hauses und für dessen Familie entrichtet werden.

150) Ehemals wurden bey dem Tode eines Patrons in der Patronats-Kirche die Altäre ihres Schmuckes auf einige Zeit entkleidet, die Reliquien der Heiligen mit Dornen umstellt u. s. w. Mabillon in act.

liturgie.de

Statt hat, meist auf eine besondere Abhaltung des Trauer Gottes-Dienstes in den Patronat-Kirchen und das Trauer-Geläut beschränkt.

7) Das Recht der Beräucherung (honor thuris et suffitus). Der Patron wird nämlich, nachdem die Geistlichen am Altare und im Chore angeräuchert worden sind, gleichfalls angeräuchert 151). Diese Anräucherung des Patrons geschieht jedoch nicht von dem Celebranten, sondern von dem Thuriferar. Der Landesherr aber, wenn er in Cathedralen oder in Stiftskirchen bey dem Gottesdienste im Chore gegenwärtig ist, wird vom ersten Dignitär angeräuchert. Nach einer Verfügung der Congregatio rituum soll die Ehre des Anräucherns nicht Weibern erzeigt werden.

8) Die Darreichung des Weihwassers vor Andern (aspersio aqua benedicta ante alios). Jedoch kann der Patron nicht fordern, daß ihm der Weihwasser-Kessel oder das Aspergill eigens dargereicht werde, sondern er wird nur vor der versammelten Kirchen-Gemeinde von dem diensthuenden Geistlichen mit Weihwasser besonders besprengt. Bey dem Landesherrn und Personen aus fürstlichen Häusern aber findet Ersteres Statt 152). Deßgleichen hat der Patron bey der Austheilung der geweihten Brode, (S. d. Art. Eulogien), der geweihten Kerzen z. B. am Lichtmeßtage, (jus panis et candelae benedictae) und der geweihten Palmen am Palmensonntage, dann des geweihten Weines u. dgl. den Vorrang.

Nebstdem sind ihm

9) die an einer Patronat-Kirche angestellten Geistlichen, so wie auch die niederen Kirchendiener eine vorzügliche Achtung, welche in verschiedenen hergebrachten Höflichkeits-Formeln besteht, zu bezeigen schuldig. Auch können

10) der Patron sowohl, als die Mitglieder seiner Familie verlangen, daß ihnen die Patronat-Kirche zu jeder Zeit des Tags zur Pflege ihrer Privat-Andacht geöffnet werde. Einige Canonisten halten sogar den Patron für berechtigt, zu fodern, daß

Benedict. sec. III. p. 82. Für Bayern S. m. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style ꝛc. IV. Aufl. S. 360.

151) Van Espen l. c. N. 11. 12. 13.

152) Van Espen l. c. T. I. Lit. T.

liturgie.de

ihm die patronatliche Kirche auch zum Behufe des Orgelspielens geöffnet werde 153); Andere, wie Wiese, sprechen solchem diese Befugniß ab 154).

Rücksichtlich der Patronats-Kirche und Pfründe steht dem Patrone zu, über den Zustand derselben zu wachen, für ihre Erhaltung und insbesondere für die Erhaltung des patronatlichen Kirchen- und Pfründe-Vermögens zu sorgen 155). Der Grund von der Einräumung dieser Patronats-Befugniß ist, weil man voraussetzt, der Stifter einer kirchlichen Anstalt werde auch am Besten für ihre Erhaltung sorgen, und sich daher eine sichere und getreue Verwaltung des derselben gewidmeten und zuständigen Vermögens angelegen seyn lassen. Ein Motiv auf Seite des Patrons selbst, für eine gute Verwaltung des patronatlichen Kirchen-Vermögens zu sorgen, ist der gesetzliche Anspruch, welchen derselbe im Falle der Verarmung auf Alimentation hat. Diese kann nur dann geleistet, und um so eher gereicht werden, je besser der Zustand ist, in welchem sich das Vermögen seiner Patronats-Kirche befindet.

Dieses Aufsichts-Recht der Patrone auf die Verwaltung ihrer Patronats-Kirchen haben auch stets die besonderen Gesetze anerkannt. So liegt es in Oesterreich dem Patrone und dem Vogtherrn ob, auf die Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu sehen, und die Kirchen und Pfründen dabey zu schützen. In Preußen ist der Patron jederzeit ein Mitglied des Kirchen-Collegiums, und hat daher bey der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, wie bey der Abnahme der Kirchen-Rechnungen eine bedeutende Stimme 156).

---

153) Lippert a. a. O. S. 132.

154) Dessen Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts II. Th. §. 224. S. 425.

155) Can. 31. C. 16. q. 7. »Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare, aut commonitionis honesta conventione compescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntient. Quod si talia Episcopus agere tentet; Metropolitano ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.«

156) v. L. II. 11. §. 689. 552. 585.

liturgie.de

In Bayern steht verfassungsmäßig die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörden, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen 157).

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, sowie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden 158).

Gleiche gesetzliche Bestimmungen sind in dieser Hinsicht in den übrigen deutschen Staaten erlassen (S. d. Art. Kirchen-Vermögen).

Aus diesem patronatherrlichen Rechte der Aufsicht auf die Erhaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens haben die Canonisten folgende Rechte abgeleitet:

1) Das Recht, auch bey der sonst ordnungsmäßigen Veräußerung von gewissen Theilen des Vermögens der patronatlichen Kirche oder Pfründe seine Zustimmung zu geben. Geschieht eine solche Veräußerung ohne Einwilligung des Patrons, und zum Nachtheile der Kirche, so kann er dagegen Beschwerde erheben, und nach Umständen das ganze Veräußerungs-Geschäft als nichtig erklären.

2) Das Recht, bey einem neuen Anlehen, welches die patronatliche Kirchen-Stiftung macht, die Nothwendigkeit desselben zu untersuchen, und die Bedingungen zu prüfen.

Leihet hingegen eine solche Stiftung Gelder aus, so kann

157) Gesetz-Bl. 1818. S. 206. Ed. v. 26. May 1818. Beyl. IV. zur Vf. Urk. §. 47.

158) Gesetz-Bl. 1818. S. 257. Ed. v. 26. May 1818. Beyl. IV. zur Vf. Urk. §. 96.

liturgie.de

der Patron sich mittelst Untersuchung die Ueberzeugung verschaffen, ob dieselben auch sicher angelegt werden.

3) Der Rechnungs-Abnahme über das Stiftungs-Vermögen unter Beobachtung der deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften beyzuwohnen, und hierüber seine Erinnerungen abzugeben.

4) Zu den nützlichen Rechten des Patrons gehört besonders das Recht, im Falle der Verarmung die nöthigen Alimente für sich und seine Familie von der Patronats-Kirche zu fodern. Diese die Patrone begünstigende Verordnung gründet sich auf die Pflicht der Wohlthätigkeit, welche die Kirche gegen Arme ausüben soll.

Da die Kirche schon im Allgemeinen verbunden ist, vorzüglich für Arme zu sorgen, und deßhalb in den ersten Zeiten der vierte Theil des christlichen Kirchen-Vermögens den Zwecken der Wohlthätigkeit gewidmet war 159); so fühlte sie sich noch weit mehr verbunden, ihre Gründer, wenn sie in eine dürftige Lage gekommen waren, zu unterstützen 160). Vermöge dieses Rechts erhält der in dürftige Umstände gekommene Patron alles das, was ihm und seiner Familie zum Lebens-Unterhalte, wozu Speise, Getränke, Wohnung, Kleidung ꝛc. gehören 161), nothwendig ist. Unter den dürftigen Umständen des Patrons wird der Mangel der nothwendigen zu einem anständigen Lebensunterhalte erforderlichen Mittel verstanden. Diese Lage desselben muß durch unverschuldete Unglücksfälle herbeygeführt worden, und erwiesen seyn. Es dürfen aber auch nicht Andere vertragsmäßig die Verbindlichkeit haben, im Falle der Verarmung des Patrons demselben und seiner Familie die nothwendigen Subsistenz-Mittel zu verabreichen. Hier wäre nur dann ein Beytrag aus dem Kirchen-Vermögen zu leisten, wenn die festgesetzte Summe nicht zur Bestreitung des nothwendigen oder anständigen Lebens-Unterhalts hinreichte. Um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, wird gerade nicht erfordert, daß sich der Patron in höchster Dürftigkeit befinde, sondern es genügt schon, wenn er sich nicht mehr allein die nothwendigen und zu

159) Can. 27. C. 12. q. 2.
160) Can. 30. C. 16. q. 7. V. Not. 19. Gloss. ad. hunc Can. 30.
161) Can. 29. 30. C. 16. q. 7.

liturgie.de

einer anständigen Subsistenz erforderlichen Mittel verschaffen kann 162). Wenn aber auch alle diese Umstände vorhanden sind, so kann doch von dem Patrone erst dann auf Alimentations-Beyträge aus dem Kirchen- oder Pfründe-Vermögen Anspruch gemacht werden, sofern nach der Deckung der Lokal-Cultus-Bedürfnisse sich Ueberschüsse ergeben, und die Congrua des angestellten Geistlichen nicht darunter leidet.

Auf die Alimentation im Falle der Dürftigkeit haben auch die Mitpatrone in der Art Anspruch, daß, wenn Einer derselben in eine dürftige Lage kommt, dieser einen verhältnißmäßigen auszumittelnden Beytrag erhält, verarmen Alle, so erhalten sie auch Alle die Alimente. In diesem Falle wird nach einem billigen Ermessen die Vertheilung der Beyträge nach der Größe der Stiftungs-Quote gemacht. Geräth eine moralische Person — ein Collegium — oder eine Corporation —, welcher das Patronat zusteht, in dürftige Umstände, so ist es zweifelhaft: ob dann die nämlichen Grundsätze Anwendung haben; ohnehin kann dies kaum ausgeführt werden, weil sich schwerlich eine Kirche finden wird, die ein solches Vermögen besitzt, daß sie nach Deckung der Kosten auf den Cultus und den Unterhalt der an derselben angestellten Geistlichen, noch allen Mitgliedern des Patronats-Collegiums die erforderlichen Alimente verabreichen könne.

Oft bezieht der Patron nach besonderen mit früherer Genehmigung des Kirchen-Obern stipulirten Bedingungen von dem Vermögen der Patronats-Kirche gewisse jährliche Zinse oder sonstige Gefälle 163). In der Folgezeit kann einer Patronats-

162) Can. 29. C. 16. q. 7. »Si vero fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere coeperint, ab iisdem ecclesiis temporalis vitae suffragium percipiant«.

163) C. 23. X. de jure patronat. »Praesenti decreto statuimus eos sive Advocati sive Patroni vel Vicedomini sive custodes vel guardias habentes, seu quocunque alio nomine censeantur, a gravaminibus Ecclesiarum cessare, nihilque in ipsis praeter antiquos et moderatos reditus a locorum Episcopis institutos exigere; aut si aliud exegerint, excommunicationi subdantur. Contractus quoque hujusmodi, quos fecerint, vel facient in futurum vim aliquam decernimus non habere.« C. 18. X. de sentent. et re judicat. heißt es: »Qui cum nobis omnia fideliter retuliaset ..... cum tamen per attestationes illas nihil ostensum aliud fuerit, nisi quod pro quo-

liturgie.de

Kirche eine solche Abgabe nicht mehr auferlegt werden 164). Es dürfen daher die dem Patrone in der Fundations-Urkunde zugesicherten jährlichen Beyträge wohl vermindert, niemals aber erhöht werden 165). Auch der an einer Patronats-Kirche angestellte Geistliche kann nicht die Verbindlichkeit eingehen, dem Patrone auf die Dauer seiner Anstellung an der Patronats-Kirche eine jährliche Abgabe leisten zu wollen, und hätte er wirklich darüber contrahirt, so wäre der abgeschlossene Vertrag nichtig 166). Nach der Glosse zu Cap. 13. X. de election. et electi potest. darf sich der Patron bey der Stiftung eines Benefiziums die während dessen Erledigung, nach Abzug der für den Verweser erforderlichen Unterhaltungs- und sonstigen Cultur-Kosten ergebenden Interkalar Gefälle, und sogar für dritte Personen gewisse jährliche Bezüge aus den Pfründe-Einkünften vorbehalten 167). Daß hiedurch aber weder die zum Unterhalte der Kirche, des Cultus und des Geistlichen nothwendigen Einkünfte nicht geschmälert werden dürfen, erhellet aus dem Vorausgehenden.

---

dam jure quod de illa Ecclesia consuevit exhiberi patronis praedicti P. et A. annuatim 10 solidos acceperunt.«

164) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. X. de censib.

165) C. 15. X. de censib. »Gravis admodum: Ecclesiasticae personae, cum Ecclesias vacare contingit, non aliter quendam ad ipsarum regimen volunt vocare, nisi aut novum censum Ecclesiis illis imponant, aut veterem contra constitutionem Consilii Lateran. augmentent, ad ipsius solutionem instituendum presbyterum juratoria, vel fidejussoria cautione cogentes: Disc. Vestrae mandamus, quatenus quaecunque constiterit contra constitutionem praedictam super Ecclesiis, vel earum censu a tempore constitutionis hujus attentata, in irritum revocantes etc.

166) C. 8. X. de censib. »Non enim simplices sacerdotes vel Clerici possunt Ecclesias, quibus praesunt auctoritate sua, praesertim post decessum suum, efficere censuales.«

167) C. 16. X. de censib. »Accepimus, quod ab ipso domus vestrae primordio de fundatoris voluntate processit, ut fratribus s. Irenaei procurationem unam annis singulis liberaliter exhiberet.... Indulgemus igitur, ne ultra primam mensuram in procuratione ipsa sitis ulterius praedictis fratribus obligati, sed expensis, quae consueverunt sufficere, sint contenti, nisi facultates Ecclesiae in tantum excreverint, quod sine gravamine ampliato fratrum numero ad solvendum debitum procurationis extendi possit quantitas expensarum.

liturgie.de

Ohne einen solchen ausdrücklichen und von der competenten Autorität genehmigten Vorbehalt darf der Patron weder Interkalar-Gefälle für sich, noch für Dritte behalten; eben so wenig darf derselbe für den geleisteten Schutz einen Lohn beziehen, noch sich kirchliche Patronats-Güter zueignen 168). Nach den bestehenden Vorschriften fallen auch alle jene Leistungen hinweg, welche die Patrone in früheren Zeiten aus Mißbrauch foderten. Dazu gehörten die Fütterung der Pferde und Lastthiere, welche der Patron mitbrachte (fodrum), die freye Herberge, wenn er am Orte der Patronats-Kirche (alberagaria) übernachtete oder einige Zeit daselbst verweilte, dann die Erhebung eines gewissen Betrages nach Art einer Steuer von dem Kirchen-Pfründner.

Die Pflichten des Patrons sind: 1) über die Erhaltung des patronatlichen Kirchen- und Pfründen-Vermögens zu wachen; diesem nach wäre er, wie schon bemerkt wurde, hiezu nicht bloß berechtiget, sondern auch nach manchen Canonisten aus eigenem Interesse verpflichtet 169).

2) Die Kirche nicht nur bey wirklich gewaltsamen Angriffen zu vertheidigen, sondern auch solche bey Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die deßfalls erwachsenen Prozeß-Kosten zu tragen, und die der Patronat-Kirche entzogenen Güter auf alle mögliche Weise derselben wieder zu verschaffen. Das kirchliche Schutz- und Schirm-Recht war jedoch ehemals meist eigenen Kirchen-Vögten (s. d. Art. Defensoren) anvertraut, oft aber auch waren Patronat und Kirchenschutz in einer Person vereinigt. Heutiges Tags richtet sich die Vertretung der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen.

168) Can. 2. 3. 4. C. 10. q. 1. Can. 29. C. 16. q. 7. C. 23. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 11. Sess. XXV. C. 9. de reform. Mayer a. a. O. S. 183.

169) Herr Dr. Lippert a. a. O. sucht die Ansicht, daß der Patron sogar die Pflicht habe, Aufsicht über das patronatliche Kirchen-Vermögen zu führen, zu widerlegen, und behauptet: daß dem Patrone in dieser Hinsicht nur ein Recht zustehe. Wirklich scheint auch diese Meinung der andern vorzuziehen zu seyn, weil der Schenker sich nicht verpflichtet: für die Erhaltung der Integrität der geschenkten Sache zu sorgen; es sey denn, er müßte ein Deficit ergänzen, wo dann sein eigenes Interesse ihn hiezu auffordert. Wer ein Recht hat, ist nicht verpflichtet, dasselbe auszuüben. Daher auch die zweyte Pflicht nicht im strengsten Sinne genommen werden kann.

liturgie.de

3) Zur Wiederherstellung des patronatlichen Kirchen-Gebäudes und Pfarrhauses in Ermangelung anderer Mittel subsidiarisch zu concurriren. Diese Pflicht ist nicht nur in mehreren Verordnungen der Päbste 170), sondern auch insbesondere in der Erklärung des Kirchenraths von Trient 171) jedoch mit dem Beysatze: so fern der Patron aus dem Kirchen-Vermögen ein gewisses Einkommen bezieht, enthalten. Uebrigens geben heutiges Tags rücksichtlich der subsidiarischen Baupflicht die partikularrechtlichen Bestimmungen oder auch in gewissen Fällen die besonderen Gewohnheiten Ziel und Maß. (S. d. Art. Baulast.)

Der Verlust des Patronats kann entweder absolut oder relativ seyn. Absolut ist er, wenn dasselbe kein Anderer mehr erwerben kann, relativ hingegen, wenn solches nur für den gegenwärtigen Inhaber erlischt. Der Grund dieser Erlöschung liegt entweder in dem Willen oder in einem Vergehen des Patrons, oder in andern äußeren Umständen. Diesem nach gibt es hauptsächlich dreyerley Arten des Patronats-Verlustes. Zur ersten Art gehört die Verzichtleistung des Patrons auf sein Patronat-Recht an einer Kirche. Geschieht dies zu Gunsten der Kirche selbst, so tritt sie in die Categorie der Benefizien freyer Collation. Bey der stillschweigenden Entsagung wird, wenn ein Patronats-Benefizium mit einer andern Kirchen-Pfründe vereinigt, oder einem geistlichen Institute incorporirt werden soll, die Einwilligung des Patrons ohne Vorbehalt erfordert 172). Der Verzicht wird vermuthet, wenn der Patron während der

---

170) Can. 22. C. 16. q. 1. Can. 27. C. 12. q. 2. Can. 32. C. 12. q. 2. Can. 3. C. 10. q. 3. C. 1. 4. X. de eccles. aedificand.

171) Sess. XXI. C. 7. de reform. »Parochiales vero Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem Ecclesias quomodocunque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt; aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant.«

172) Sauter l. c. Vol. II. §. 614. p. 155. Not. a). »Tacita cessio censetur, si beneficium, patrono patiente, nec jus suum reservante, in praelaturam mutatum aut per subjectionem unitum, aut semel atque iterum libere collatum fuerit.«

liturgie.de

den Verlust des Patronats respe. Präsentations-Rechtes mittelst Präscription bedingenden Zeit sein Recht nicht ausübte, d. h. nicht präsentirte, das Benefizium aber während dieser Zeit wenigstens zweymal schon erledigt gewesen, und auch jedesmal jure devolutionis von dem Bischofe vergeben worden ist 173). Die Erlöschung des Patronats der zweyten Art geschieht in Folge solcher Handlungen, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der canonischen Gesetze den Verlust desselben nach sich ziehen, als: a) wenn der Patron sich Eingriffe in das patronatliche Kirchen- oder Pfründe-Vermögen erlaubt 174); b) durch eine uncanonische Veräußerung des Patronat-Rechtes 175); c) wenn der Patron zu einer andern, als zu einer der drey in Deutschland in Folge des westphälischen Friedens recipirten christlichen Confessionen übergeht 176), oder vom christlichen Glauben ab-

---

173) Engel collegium universi jur. can. Lib. III. Tit. 38. N. 26.

174) Concil. Trident. Sess. XXII. C. 11. de reform. »Si quem Clericorum vel laicorum, quacunque dignitate, etiam imperiali aut regali praefulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicujus Ecclesiae seu cujusvis saecularis vel regularis beneficii, montium pietatis aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census ac jura etiam feudalia et emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quae in ministrorum et pauperum necessitates converti debent, per se vel alios, vi vel timore incusso seu etiam per suppositas personas Clericorum aut laicorum, seu quacunque arte aut quocunque quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus et reditus, quas occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque etiam ex donatione suppositae personae pervenerint, Ecclesiae ejusdem administratori, sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Rom. Pontifice absolutionem obtinuerit. Quodsi ejusdem Ecclesiae patronus fuerit, etiam jure patronatus ultra praedictas poenas eo ipso privatus existat.«

175) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. »Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur; et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.«

176) C. 16. X. de haeretic. Westphäl. Friede. Art. V. §. 5.

liturgie.de

fällt 177). d) Dasselbe tritt nach Vorschrift der Canones mit der größeren Excommunication ein 178), was jedoch heut zu Tag in Deutschland nur schwer oder vielmehr gar nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann. e) Wegen thätlicher Mißhandlung eines Geistlichen und Verletzung des privilegii canonis 179). Hieher gehört namentlich, wenn der Patron den Beneficiaten tödet, oder ihn tödtlich verwundet. Tödet der Patron den Geistlichen aus Nothwehr, so zieht dies den Verlust des Patronats nicht nach sich. f) Wegen Begehung eines Verbrechens, welches die Todesstrafe nach sich zieht, oder wodurch der Patron aller staatsbürgerlichen Rechte beraubt, und seiner bürgerlichen Ehre verlustig wird. g) Durch Confiscation der Güter, worauf ein dingliches Patronat haftet, in welchem Falle der Fiskus in dasselbe eintritt. h) Durch Simonie, wenn nämlich der Patron sich für seine Präsentation Geld bezahlen, oder sich auch nur versprechen läßt 180). Steht ein Patronat mehreren Mitpatronen zu, so trifft, im Falle Einer Simonie beging, die Strafe des Verlustes des Patronats nur Denjenigen, welcher sich derselben schuldig machte, und die übrigen üben nun mit Ausschluß des Schuldigen das Patronat in vorkommenden Erledigungs-Fällen allein aus. So oft jedoch ein Patron seines Patronats zur Strafe verlustig werden soll, muß erst von dem competenten Richter eine Untersuchung angestellt, und der Verlust durch ein Urtheil förmlich ausgesprochen worden seyn 181).

Die zur dritten Erlöschungs-Art gehörigen Fälle sind:

1) Wenn die patronatliche Kirche zerfällt 182), oder der Kirchen-Fond verloren geht. Ist das Kirchen-Gebäude zusammengefallen, und der Patron findet sich nicht bereit, solches wieder aufzubauen, so geht das Patronat auf jenen über, welcher die Kosten der Wiederaufbauung bestreitet. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kirchen-Fond eingezogen, oder wenn das Pfründe-Ver-

177) Engel l. c. Lib. III. Tit. 38. N. 26.
178) C. 12. X. de poenis. C. 13. X. de haeretic.
179) C. 12. X. de poen. Walter a. a. O. V. Aufl. S. 446.
180) Can. 1. 2. 6. C. 1. q. 3.
181) Lippert a. a. O. S. 197.
182) Barbosa jus eccles. univers. Lib. III. C. 12. N. 254. Sauter l. c. Vol. II. §. 614. Walter a. a. O. V. Aufl. S. 446.

liturgie.de

mögen in dem Maße gesunken ist, daß kein Geistlicher mehr davon unterhalten werden kann, und der Patron sich nicht zur Wiederausstattung verstehen will, ein Anderer aber sich vorfindet, der aus eigenen Mitteln die erforderliche Redotation anweisen will. Hatte der Patron (oder seine Vorfahren) die Kirche erbauen lassen, und zugleich auch die Dotation geleistet, so geht, im Falle die Kirche zerfällt, und er solche nicht wieder aufbauen will, ein Anderer sich zur Hergabe der Kosten bereit findet, das Allein-Patronat in ein Compatronat über. Dasselbe geschieht im umgekehrten Falle rücksichtlich des eingegangenen Kirchen-Fonds.

2) Wenn ein Benefizium eine wesentliche Veränderung erleidet. In den früheren Zeiten war eine Umwandlung der Benefizien gar nicht zulässig; in der Folgezeit aber wurde eine solche in jenen Fällen gestattet, wo sie entweder die Nothwendigkeit gebot, oder ein augenscheinlicher Nutzen erheischte 183). Bey jeder mit einem Benefizium vorzunehmenden Veränderung ist die Einwilligung des Patrons zu erholen, und zwar wird dies bey dem weltlichen Patronate absolut erfordert, bey dem geistlichen aber kann die betreffende Pfründe auch ohne Consens-Ertheilung von Seite des geistlichen Patrons, wenn nur ein hinreichender Grund zur Vornahme der Umwandlung vorliegt, geschehen 184). Insbesondere erlischt das Patronat aa) bey der Vereinigung einer Pfründe mit einer andern (unio); bb) bey der gänzlichen Unterdrückung eines Beneficiums

183) C. 26. 33. X. de praebend. et dignitat. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform. »Ut etiam Ecclesiarum status, ubi sacra Deo officia ministrantur, ex dignitate conservetur, possint Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, juxta formam juris sine tamen praejudicio obtinentium, facere uniones perpetuas quarumcunque Ecclesiarum parochialium et baptismalium et aliorum beneficiorum, curatorum vel non curatorum, cum curatis propter earum paupertatem et in certis casibus a jure permissis, etiamsi dictae Ecclesiae vel beneficia essent generaliter vel specialiter reservata, aut qualitercunque affecta: Quae uniones etiam non possint revocari, nec quoquo modo infringi vigore cujuscumque provisionis etiam ex causa resignationis aut derogationis aut suspensionis.«

184) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

liturgie.de

(suppressio); cc) bey der Verschmelzung einer Pfründe mit einer andern (unio per confusionem); dd) wenn eine gewöhnliche Kirche, worauf ein Patronat haftet, in eine Stifts- oder Wahlkirche umgewandelt wird. In allen diesen Fällen wird, ausgenommen es liege eine große Nothwendigkeit vor, die Einwilligung des weltlichen Patrons erfordert. Bestehen jedoch im letzteren Falle beyde Benefizien fort, und wird das Eine, um mittelst Admassirung eine Erhöhung des Einkommens desselben zu erzielen, mit einem andern auf eine Zeit lang vereinigt; so ist wohl auch hiezu die Einwilligung des weltlichen Patron nothwendig, allein sein Patronat-Recht erlischt nicht ganz, sondern quiescirt nur auf die Dauer der Union. (S. d. Art. Benefizien.)

Sobald nach einer geschehenen Vereinigung zweyer Pfründen sich ergibt: daß der gehoffte kirchliche Nutzen nicht dadurch erreicht wird, oder vielmehr ihre Trennung wieder ersprießlicher scheint, oder auf anderem Wege eine Erhöhung der Einkünfte der minder einträglichen Pfründe geschah, so muß auch das Verhältniß der Union wieder aufgehoben werden.

3) Erlischt das höchstpersönliche Patronat durch das erfolgte Ableben des Stifters und das Familien-Patronat durch das gänzliche Aussterben einer patronats-berechtigten Familie.

4) Durch Präscription, wenn nämlich der Patron während der gesetzlichen Präsentations-Zeit sein Patronat-Recht nicht mehr ausübt, auch nicht wegen etwaiger Verhinderung an den Kirchen-Obern Anzeige erstattet.

5) Erlischt auch das Patronat, wenn ein Patron sein Patronat an den Bischof, in dessen Diözese die patronatliche Kirche oder Pfründe liegt, zu Gunsten der freyen Collation verschenkt. Geschah die Schenkung für alle künftige Zeiten und für die Nachfolger im Bisthume, so hat das Patronat gänzlich aufgehört. Galt dieselbe bloß dem zeitlichen Bischofe, so findet nur eine temporäre Erlöschung desselben Statt, und nach seinem Tode lebt die Patronats-Befugniß des Patrons wieder auf.

Der Bischof als solcher kann nicht Patron in der eigenen Diözese seyn, d. h. er kann nicht das freye Collations-Recht auf eine Pfarrey in ein Patronat-Recht umwandeln; jedoch kann er über ein in einer fremden Diözese gelegenes Benefizium das Patronat-Recht besitzen und ausüben. Uebrigens unterliegt es keinem

liturgie.de

Zweifel, daß die Bischöfe, als Privat-Besitzer von Gütern, worauf Patronat-Rechte haften, patroni seyn können.

Die Streitigkeiten über das Patronat-Recht gehören nach dem geistlichen Rechte vor die geistlichen Gerichte 185).

In den neueren Zeiten aber erklärte man, wie schon bemerkt wurde, das Patronat als ein weltliches Recht, und überwies es sonach vor das weltliche Forum. Das Patronat ist ein weltliches Recht, sagt man, weil es auch die Layen besitzen können, allein hiegegen erwiedern die Vertheidiger des streng hierarchischen Systems: dieser Grund sey offenbar nicht beweisend, denn auch die Layen bedienen sich der Sakramente, und doch werde Niemand behaupten wollen, daß sie deßhalb weltliche Sachen seyen. Andere erklären es deßhalb für ein weltliches Recht, weil die Kaiser dasselbe eingeführt hätten, und berufen sich hauptsächlich auf die von Kaiser Justinian hierüber erlassenen Verordnungen. Allein auch hieraus kann, nach Behauptung der strengeren Canonisten, seine Weltlichkeit wenigstens nicht vollkommen bewiesen werden, indem das Patronat früher als die Verordnungen Justinian's bestanden, und nicht sowohl sein Codex, als vielmehr jener des Theodosius bis in das zehnte Jahrhundert im Occident gegolten habe. Indessen haben doch in den neueren Zeiten die Landes-Gesetze die früheren deßfalls bestandenen Verhältnisse in den meisten Ländern aufgehoben, das Patronat als einen weltlichen Gegenstand, und nur den weltlichen Richter als competent in Patronats-Streitigkeiten erklärt. Dem gemäß steht jetzt auch den geistlichen Gerichten nicht mehr eine privilegirte Gerichtsbarkeit in Streitsachen über Patronat-Rechte zu, wenn solche auch nur unter Privaten Statt haben.

In Bayern gehörten ehemals die Streitigkeiten über das Patronat-Recht in petitorio vor den geistlichen, betraf aber der Streit das possesorium — vor den weltlichen Richter 186).

Zufolge des bayer. Concordats Art. XII. Lit. c. (s. d. Art. Concordate. Concordat, bayerisches) sollen geist-

185) C. 3. X. de judic. »Causa vero juris patronatus ita conjuncta est, et connexa spiritualibus causis; quod non nisi ecclesiastico judicio valeat definiri.«

186) Ordinatio consilii elect. ecclesiast. Bavar. de ann. 1779. N. 5. C. 21. de jure patronatus.

liturgie.de

liche Gegenstände vor das geistliche Gericht gehören, und durch Art. XVI werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordate entgegen sind, als aufgehoben angesehen. Aber auch hier ist in Folge landesherrlicher Verfügungen, wonach dasselbe als ein nicht geistliches Recht betrachtet wird, der Civil-Richter als competent in Patronats-Streitigkeiten erklärt 187); in Oesterreich ist dies schon früher der Fall, übrigens geschehen in zweifelhaften Fällen besonders bey dem landesherrlichen Patronate, so wie auch bey dem standes- und gutsherrlichen vorerst schriftliche Mittheilungen der gegenseitigen Ansichten 188).

Von dem tridentinischen Kirchenrathe 189) sind als Beweisarten für das Patronat-Recht bestimmt: 1) der Urkunden-Beweis mittelst Vorlage der Siftungs-Urkunden, worin die fragliche Patronats-Befugniß ausdrücklich ausgesprochen ist, oder durch öffentliche Urkunden, z. B. Ausschreiben der

187) Daß das Erkenntniß in Streitigkeiten über Patronatrechts-Sachen in der ersten Instanz der betheiligten bischöfl. Stelle zustehe, wird jetzt als eine Behauptung betrachtet, die in mit Verfassung versehenen Staaten nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern auch gegen den allgemeinsten Rechts-Grundsatz: „Niemand kann Richter in seiner eigenen Sache seyn," verstoßt, und da wohl am wenigsten am rechten Platze steht, wo es sich um die Rechte des Regenten handelt. Daher behaupteten manche bischöfliche Stellen in Bayern: daß die Entscheidung in zweifelhaften Fällen in Folge des Concordats Art. XVIII den beyden Concordats-Paciscenten gebühre. Von den königl. Regierungs-Stellen wurde jedoch hierauf erwiedert: „es liege schon in den Vorschriften zur Anwendung des Concordats die Erklärung: „daß eine weitere Verhandlung hierüber unter den allerhöchsten Paciscenten nicht nothwendig sey."

188) Nach einer allerh. Entschließung v. 25. Jul. 1823 an die königl. Regier. d. U. M. Kr. soll auf den bisher angenommenen und befolgten Grundsätzen in Betreff der Ausscheidung der landesfürstlichen und bischöflichen Patronat-Rechte unabänderlich bestanden werden. Diesem zufolge können in den bischöflichen Reklamationen nur Thatsachen angeführt, nicht aber Grundsätze bestritten werden.

189) Sess. XXV. C. 9. de reform. »Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta Synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem.«

liturgie.de

Stiftung einer patronatlichen Pfründe in öffentlichen Blättern, oder förmliche Bekanntmachungen derselben. Auch bedurfte es sonst keines besonderen Beweises, wenn das Patronat in den Akten des bischöflichen Archivs angemerkt war. 2) Die Nachweisung des unvordenklichen Besitzes; wenn nämlich erwiesen wird: daß schon seit undenklichen Zeiten (während eines Zeitraumes von 100 Jahren) ein Patron auf ein bestimmtes Benefizium präsentirt hat. Dies geschieht vornehmlich durch Production der Präsentations-Briefe. 3) Alle andere Beweisgründe, welche sonst als hinreichend und zulässig erklärt sind.

Insbesondere gehören hieher a) die Familien-Wappen, wenn sie eigene für die Sache z. B. für die Errichtung und Dotation einer Kirche oder Pfründe beweisende Umschriften haben, denn das bloße Aufhängen des Wappens oder Namens an eine Kirche beweiset noch nichts für dieses Recht, da man auch oft die Namen bloßer kirchlicher Wohlthäter in die Thüren oder Wände der Kirchen einschreibt; b) alte Grabmäler in der Patronats-Kirche, mit Inschriften, die beweisen: daß ein Patron in der Kirche begraben liegt, ferner ist auch c) beweisend eine in einem früheren Streitfalle günstig erhaltene richterliche Entscheidung, welche die Existenz eines Patronats außer allen Zweifel setzt, auch zählt man noch hieher d) die Visitations-Protokolle, die älteren Pfarr-Register, und bey den Streitfällen für das freye Collations-gegen das Patronat-Recht die Collations-Dekrete; e) zwey klassische Zeugen, welche eidlich die Existenz des behaupteten Patronats erhärten. Nach der Praxis werden hier gewöhnlich nur solche Zeugen zugelassen, die schon in den fünfzigern Jahren stehen 190).

Bey erhobenen Zweifeln oder Streitigkeiten über ein Patronat stellt der Bischof bis zur entschiedenen Sache einen Verweser an der erledigten Pfründe auf. Einen perpetuirlichen Verwalter aber kann jener hier nicht setzen, weil dadurch das Patronat im Allgemeinen gefährdet würde. (S. d. Art. Präsentation). Moralische Personen, bey welchen eine Usurpation des Patronats zu vermuthen ist, z. B. Universitäten und die ehemaligen Reichsständen, sollen, wenn sie ein Patronat wegen

190) C. 12 X. de privileg. Barbosa l. c. P. III. Allegat 72. N. 37.

liturgie.de

unvordenklichen Besitzes prätendiren, nebst den erforderlichen Eigenschaften beweisen: daß sie sowohl während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren das Präsentations-Recht mit Erfolg ausgeübt haben, als auch die angeführten Thatsachen durch authentische Urkunden darthun 191).

Bis zum Jahre 1803 galt das freye bischöfliche Collations-Recht immer als die Regel*), für welches bey entstandenen Zweifeln die Rechts-Vermuthung streitet, wo andererseits das Vorhandenseyn des Patronats von Demjenigen, der es für sich zu haben behauptet, bewiesen werden mußte 192).

---

191) Concil. Trident. l. c.

*) D. h. die Bischöfe wurden mit alleiniger Ausnahme der Stifts-Präbenden und Vikarien als collatores ordinarii aller Benefizien in ihren Diözesen betrachtet.

192) Nach dem gemeinen Rechte hat der Bischof die rechtliche Vermuthung der allgemeinen Befugniß auf die Vergebung aller innerhalb seiner Diözese befindlichen Pfründen- und Kirchen-Aemter so lange für sich, als nicht aus einem rechtlichen Grunde eine Ausnahme gegen ihn erwiesen werden kann. Dies wurde auch vor kurzem von einer obergerichtlichen Stelle in den Entscheidungs-Gründen zu einem in einer Patronats-Streitsache erlassenen Urtheile anerkannt und bestätigt. Organon a. a. O. S. 86. „Die Patronats-Rechte bilden auf dieselbe Weise eine Unzuträglichkeit in der Kirche, wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten im Staate; sie liegen keineswegs in der ursprünglichen Verfassung, die man doch angeblich wieder herstellen will. Aus dem beliebten Febronius de statu ecclesiae C. 7. §. 4. hätte man ersehen können, daß die Besetzung des kirchlichen Lehr- und Opferamtes ein wesentliches und ursprüngliches Recht des Oberhirten ist, und in der That wird solches mit Recht dafür gehalten, denn ihm ist die innere Leitung der Kirche und die Berufung und Anstellung ihrer Diener anvertraut, ihm muß die genaueste Kenntniß von den individuellen Bedürfnissen der Pfarr-Gemeinden beywohnen. Daher spricht für den Bischof und Ordinarius die Regel, und die Ausnahme bleibt für die Patrone, die sich durch ein besonderes, also in jedem Falle erst zu erweisendes Verdienst das Präsentations-Recht erworben haben. Der Westphälische Friede erklärt Art. V. N. 31. das Patronat-Recht ausdrücklich für ein annexum religionis. Was der treffliche Möser (Osnabrückische Geschichte I. Thl. Absch. 5. §. 33.) über den Ursprung der Kirchen- und Pfarrgüter sagt, ergibt zur Genüge, daß dadurch kein landesherrliches Patronat-Recht gegründet seyn kann, indem danach die Güter nicht von der Freygebigkeit des Kaisers,

liturgie.de

Zur Zeit der Säkularisation warf man die Frage auf, an wen die mit den aufgelösten geistlichen Instituten verbundenen Patronat-Rechte übergehen sollten. Von der einen Seite wurde dieselbe zu Gunsten der freyen Collation beantwortet; indem man das Patronat-Recht als ein geistliches Recht, welches auf der dankbaren Anerkennung der von den Patronen der Kirche erwiesenen Wohlthaten beruhe, und hienach als ein jus concessum erklärte, insbesondere ward behauptet: daß das Patronat der aufgehobenen geistlichen Institute an die moralische Person der Corporation als solche, nicht aber an deren Güter geknüpft gewesen sey. Von der andern Seite aber entschied man selbe zu Gunsten des Landesherrn, indem dieser nicht nur in die Güter der säkularisirten geistlichen Corporationen, sondern auch in alle von diesen besessene und ausgeübte Rechte, wozu auch das denselben zugestandene Patronat gehöre, succedirt sey. Zugleich stellte man den Grundsatz auf: Alle Rechte, welche vormals geistliche Fürsten erworben und besessen hatten, wenn sie nicht rein geistlicher Natur gewesen sind, — sind durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß auf diejenigen Erbfürsten übergegangen, die mit ihren Ländern entschädigt wurden. Hierunter ist auch das Patronat-Recht auf geistliche Benefizien, wenn solches die

---

sondern von den Gemeinden herrührten, die den Zehnten abgeben und sowohl dem Bischofe als den Geistlichen hinlängliche Wohnung und Aecker geben mußten. Es gab zwar einzelne Fälle, wo die Kaiser, besonders Ludwig der Fromme, auch Krongüter an geistliche Stiftungen verschenkten. Diese übten aber als Missions-Anstalten in älterer Zeit ein wahres Apostel-Amt, und dieses erwarb ihnen das Besetzungs-Recht in Ansehung vieler Pfarreyen. Könnte man hier auch ein Patronat-Recht der geistlichen Corporation annehmen, so ist ein solches geistliches Patronat-Recht doch nicht nach Willkür übertragbar. Wo in derartigen Fällen vom Geber, dem ehemaligen Kaiser, kein Patronat-Recht vorbehalten, bedungen, oder geübt ist, konnte solches nach der 1803 erfolgten Säkularisation unmöglich auf einmal angenommen und geltend gemacht werden; wo es geübt wäre, möchte jetzt ein Grund eingetreten seyn, daß die Kirche dergleichen zurück fordern kann. So ist vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit ausgegangen, gewiß der triftigste Grund vorhanden, auch die wirklichen Patronat-Rechte der Religions-Gesellschaft, als zu ihren Collegiat-Rechten gehörig, zurückgegeben, und auf diese Weise der Kirche den Verlust so großer weltlicher Güter durch die Rückgabe geistlicher einigermaßen zu vergüten.“

liturgie.de

geistlichen Fürsten unter einem rechtsgültigen Titel besessen haben, begriffen. Diesem zufolge kommt es bey der Entscheidung der Frage über die Succession der entschädigten Erbfürsten in die Patronat-Rechte, welche in den ehemaligen geistlichen Staaten der Fürstbischof, nach seiner Eigenschaft als Landesherr, besessen hatte, nicht darauf an: ob die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände sich allmählig ausgebildet habe; oder ob bey den geistlichen Fürsten die Fürsten-Würde oder die bischöfliche Würde das Principale, und ob ihre Besitzungen Kirchengüter oder Staatsgüter gewesen seyen? Die Kirchen- und Staatsgüter der säkularisirten Erz- und Hochstifte gingen mit ihren Rechten auf die damit entschädigten Fürsten über. Freylich würde es eine ganz eigen sonderbare Erscheinung gewesen seyn, wenn der Fürst sich selbst oder seiner andern Hälfte — dem Bischofe — einen Candidaten hätte präsentiren wollen. Daraus aber, sagt man, daß das Recht nicht ausgeübt werden konnte, so lange die bischöfliche und fürstliche Würde in einer Person vereinigt war, folgt keineswegs, daß es nicht vorhanden oder erloschen war. Ueberdies wurde sogar nach einem angeführten und mit geschichtlichen Nachweisungen unterstützten Aggregate von Rechtstiteln das landesfürstliche Patronat 193) als die Regel, die freye Collation aber als die Ausnahme erklärt. Was die Succession des Landesherrn in die Patronat-Rechte der aufgelösten geistlichen Corporationen betrifft, so konnte man solche allerdings als in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse begründet betrachten; indem es §. 36 heißt:

»Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, sowie die der Disposition

193) Die Benennung landesherrliches Patronat (v. Gregel a. a. O.) hat zu verschiedenen Schriften Anlaß gegeben. Der Ausdruck und die Bedeutung hievon kann jedoch nach neuester Ansicht doppelt seyn; entweder daß es ein einem Lande inhärirendes Recht, und sonach der Landesherr auch Besitzer dieses Rechtes sey; oder daß solches aus dem Majestäts-Rechte fließe. S. Note 113. — Das landesherrliche Patronat hat übrigens auch sein Gutes, und ist von großem Einflusse. Der Regent zeigt sich da als Beschützer der Kirche und Cultus-Anstalten, und wird hiedurch Beförderer der religiösen und sittlichen Bildung seines Volkes. Bey den Bewerbern aber wird freylich meist das materielle Interesse vorherrschend seyn.

liturgie.de

»des Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen »Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrück»liche Trennungen festgesetzt sind 194).

Das bayerische Concordat sanktionirte diese Succession Art. XI. »Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant;« so wie überhaupt in diesem mit Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeschlossenen Staats-Vertrage die Rechte der Bischöfe in Bayern zum Wohle des Staats und der Kirche mit schonender Rücksicht auf die früheren Rechte und Verhältnisse der Bischöfe neu bestimmt worden sind.

Um die von den Bischöfen und geistlichen Behörden rücksichtlich des zweyten Grundsatzes: »daß nämlich das landesherrliche Patronat die Regel, die freye Collation aber die Ausnahme bilde, gemachten Einwendungen zu beseitigen, wurde in demselben Artikel festgesetzt: Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.«

Dieser Artikel des bayerischen Concordats wird rücksichtlich des bischöflichen Collations-Rechtes von den königl. Regierungs-Behörden in Bayern nur von jenen Pfarreyen und Benefizien verstanden, welche die ehemaligen Erzbischöfe und Bischöfe (antecessores antistites) als solche und kraft ihres bischöflichen Amtes frey — besetzt haben. Jene Rechte in Ansehung und Vergebung geistlicher Pfründen aber, welche die ehemaligen Fürst-Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren entweder unmittelbar, oder durch irgend eine Stelle ausgeübt haben, sie mögen in die Categorie landesherrlicher Gerechtsame gehört haben, oder privatrechtlicher Natur gewesen seyn, werden zu den landesfürstlichen Gerechtsamen gezählt.

194) Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus p. 13.

*) In manchen ehemaligen geistlichen Staaten waren in den Errichtungs-Urkunden die Kirchensätze auf jene Pfarreyen, worauf den Fürstbischöfen

liturgie.de

Weitere Folgerungen respe. Grundsätze des landesfürstlichen Patronats, wie sie nun gewöhnlich und zwar zum Theile mittelst doktrineller Auslegung des Concordats Art. XI. aufgestellt werden, sind:

1) die bischöflichen Mensal-Güter, so wie die von kaiserlichen oder Reichslehen herrührenden Regalien und Domainen sind mit allen denselben anklebenden Rechten durch die Säkularisation an die entschädigten Erbfürsten übergegangen. Diesemnach können auch die nunmehrigen Erzbischöfe und Bischöfe nicht mehr ihre Ansprüche der freyen Collation auf jene Pfarreyen und Benefizien geltend machen, rücksichtlich derer durch die Ereignisse der Zeit ganz veränderte Verhältnisse eingetreten sind, und worauf früher nach gegründeten Rechtstiteln die vorigen Fürstbischöfe wirklich als Landesherrn das Besetzungsrecht hatten.

2) Stiftungen von Pfarreyen und Benefizien, welche die vorigen Fürstbischöfe aus Hochstifts-Gütern dotirt haben, mußten für dieselben, als Landes-Regenten, die Erwerbung des Patronats zur Folge haben.

3) Alle jene Besetzungs-Rechte auf geistliche Pfründen gehören nun zu den landesfürstlichen, welche von den ehemaligen Landesfürsten durch Kauf und Tausch von Gütern, durch Lehensheimfälle, durch Dotation mit Hochstifts-Gütern und Renten, und ohnehin durch Auflösung oder Erlöschung geistlicher Corporationen und aus ähnlichen Rechtstiteln erworben worden sind.

4) Die Voraussetzung: daß alle Pfarreyen und Benefizien, welche die vormaligen Fürstbischöfe ohne vorgängige Präsentation eines Patrons bis zum Jahre 1803 conferirt haben, liberae collationis seyen, läßt sich nicht als richtig annehmen; denn die Nichtausübung (Quiescenz) des Patronat-Rechts hat nicht die Erlöschung desselben zur Folge, am wenigsten da, wo das Präsentations- und Collations-Recht einem und demselben Subjekt zukam.

5) Es ist ein unbestrittenes Rechtsaxiom, daß jedes für eine physische oder moralische Person begründete Recht mit derselben fortlebe, bis dessen Erlöschen aus einem rechtsgültigen Grunde eintritt; ein zu einer Pfarrey begründetes Patronat-Recht des

---

als Landesherrn, ein Patronat-Recht zustand, nicht immer, oder oft doch nicht deutlich ausgedrückt.

liturgie.de

Staats- oder der Staats-Regierung muß daher mit dieser so lange als fortlebend betrachtet werden, bis ein rechtsgültig erfolgtes Erlöschen nachgewiesen werden kann. In der Vereinigung der Staats-Regierung mit dem bischöflichen Amte läßt sich ein rechtsgültiger Grund nicht finden, das dem Staate oder der Staats-Regierung (dem Landesherrn) zukommende Patronat-Recht als erloschen anzusehen, und zwar eben so wenig, als auch einem das bischöfliche Amt führenden adeligen Gutsbesitzer ein ihm in letzterer Eigenschaft zukommendes Patronat-Recht gewiß nicht verloren geht.

6) Da nämlich das Patronat-Recht auch Verbindlichkeiten, insbesondere die Sorge zur Erhaltung der Kirche und Pfarr-Gebäude mit sich führt, so hatten die Fürst-Bischöfe in dem landesherrlichen Patronat-Rechte einen erwünschten Rechts-Titel ihrer, vorzüglich als Bischöfe, gehegten Sorge, für gute Verhältnisse der betreffenden Pfarreyen auch durch Mittel aus dem Staats-Aerar zu Hülfe zu kommen, es lag also selbst im Interesse jener Bischöfe, die als Landesherren besessenen Patronat-Rechte stillschweigend aufrecht zu erhalten, und kann ihnen eine Entsagung auf dieselben nicht in den Sinn gelegt, noch weniger eine solche als rechtliche Vermuthung aufgestellt werden. Auch kann

7) die Behauptung, daß die ehemaligen Fürstbischöfe nach dem Erwerbe von dergleichen Patronat-Rechten diese sogleich unterdrückt hätten, um sich von den Fesseln zu befreyen, die vorher ihrem Collations-Rechte angelegt waren, weder erwiesen noch vermuthet werden. Eben so wenig läßt sich dafür ein Schluß von der Consolidation des Lehens in der Person des Lehenherrn ziehen, indem das Verhältniß des Patrons zu dem Bischofe ganz verschieden ist von dem Verhältnisse des Lehenherrn zum Vasallen, zwischen beyden also durchaus keine Analogie Statt findet. Das Nämliche wurde in einem allerhöchsten Hofrescripte v. 18. Febr. 1819 ausgesprochen 195).

In den neuesten Zeiten stellte man auch den Grundsatz auf: daß auf jene Pfarreyen und Benefizien, welche ihre Sustentation größtentheils entweder aus unmittelbaren landesherrlichen Kassen oder aus allgemeinen Stiftungs-Fonds erhalten, das landesfürstliche Patronat Statt finde. Namentlich wurde dies rücksichtlich der-

195) M. Repertorium II. Abth. S. 141.

liturgie.de

ley Kirchen-Pfründen in den ehemaligen geistlichen Staaten geltend gemacht, indem nur den ehemaligen geistlichen Fürsten, als solchen, die Befugniß zugekommen sey, die Administratoren der Stiftungen zu benennen, sie zu verpflichten, Rechenschaft von ihnen zu fodern, die Verwaltungs-Art durch Vorschriften zu leiten, und die oberste Aufsicht und Curatel über selbe zu führen. Vermöge dieser aus der Staats-Gewalt fließenden Rechte seyen schon die vormaligen geistlichen Fürsten befugt gewesen, die von solchen Stiftungen erworbenen Patronat-Rechte *) auszuüben.

Um die Wiederbesetzung streitiger Patronats-Pfründen in jenen Diözesen, deren ehemalige Vorsteher Fürstbischöfe waren, nicht zu sehr zu verzögern; so ist gestattet: daß bey allen denjenigen Pfarreyen und Benefizien, bey welchen es sich darum handelt, ob das von den vormaligen Fürstbischöfen ausgeübte Besetzungsrecht denselben von Ordinariatswegen oder aus einem Laikal-Titel zugestanden habe, bis zur Ausfindigmachung entscheidender Beweise für die eine oder die andere Behauptung oder einer deßfalls zu erzielenden gütlichen Ausgleichung die Besetzung in der Art eintrete, daß der Erzbischof oder Bischof in der Regel drey, nach Umständen und bey geringeren Pfründen aber wenigstens zwey mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Geistliche, welche jedoch immer landesfürstliche Titulanten seyn müssen, in Vorschlag bringe, von denen sodann der Landesherr einen zu der erledigten Pfründe ernennt.

Durch den Art. XI. des bayer. Concordats erhielten auch die Gemeinden die ihnen zustehenden Patronate wieder zurück: »Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.«

In Oesterreich sind viele Pfründen landesfürstlichen Patro-

*) Indessen wer dotirt, muß Eigenthümer der anzuweisenden Stiftungsmittel seyn. Rücksichtlich der allgemeinen Stiftungen wird obiger Grundsatz durch die verfassungsmäßigen Bestimmungen modificirt, wonach der Staatsgewalt nur die oberste Aufsicht und Leitung des Stiftungswesens zusteht. Dann gibt die bloße landesfürstliche Genehmigung oder Ernennung der Stiftungs-Verwalter eben so wenig, als der dem Stiftungs-Vermögen geleistete Schutz einen Erwerbstitel des Patronats ab.

liturgie.de

nats, insbesondere gibt es Patronate, welche auf dem Religions-Fonde radizirt sind.

Bey der neuen Pfarrey-Einrichtung wurde jenen Obrigkeiten, welche die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude an den neu begründeten Curat-Stellen über sich nahmen, auch das Patronat auf selbe eingeräumt, und wo der Religionsfond die Baulast übernehmen mußte, da erhielt auch dieser das Patronat.

Alles, was von dem ursprünglichen Erwerbe des Patronats nach dem gemeinen Rechte gilt, gilt auch der Hauptsache nach in Oesterreich. Nach einer Verordnung v. 29. Jul. 1791 steht jedoch das Präsentations-Recht, wenn sich der Stifter solches nicht ausdrücklich vorbehalten hat, dem Landes-Fürsten zu.

In Oesterreich sind die Unterthanen der Dominien zum Erwerbe des Patronat-Rechtes unfähig, weil ihnen nach der Verordnung v. 13. Sept. 1786, in Erwägung, daß sie in der Folge gemeiniglich die mit demselben verbundenen Lasten von sich abzulehnen suchen, auch solche oft nicht bestreiten können, das Patronat-Recht nicht überlassen werden darf. Diese Verordnung scheint jedoch sich nur auf einzelne Unterthanen, nicht aber auf Gemeinden zu beziehen 196).

Was die Erwerbung des Patronats mittelst eines besonderen Privilegiums betrifft, so stimmt das österreichische Recht mit dem canonischen überein. Eben so wird die geistliche Lehenschaft durch die im Rechte begründete Verjährung erlangt. Die Verjährungszeit richtete sich nach dem Stande der Erwerbenden. Ein Laye konnte nur durch die hundertjährige oder unvordenkliche Verjährung gegen die Kirche erwerben, eine Kirche oder ein Geistlicher schon in 32 Jahren ersitzen 197). Jetzt gelten hierüber die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches; diese sind:

§. 1472. Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens, in so weit die Verjährung Platz greift, ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper reicht die gemeine ordentliche Ersitzungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sa-

196) Hofd. v. 31. Jan. 1800.
197) Verord. v. 23. Dez. 1704.

liturgie.de

chen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiskus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473. Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungs-Frist haben auch gegen andere darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§. 1477. Wer die Ersitzung auf einen Zeitraum von dreyßig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzes schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Ersitzung aus.

Seit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches kann das geistliche, das landesfürstliche und das einer Gemeinde zustehende Patronat nur in einem Zeitraume von 40 Jahren und unter der Bedingung ersessen werden, daß der Fall der Ausübung des Patronat-Rechtes wenigstens dreymal sich ereignete, und jedesmal davon Gebrauch gemacht wurde. Ein anderes weltliches Patronat wird, wie jedes andere Recht, nach dreyßig Jahren ersessen, nur muß derjenige, welcher die Ersitzung behauptet, auch hier nebst einem Verlaufe von 30 Jahren erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreymal sich ergeben, und jener jedesmal dieses Recht ausgeübt habe.

Wenn ein Lehenherr in seinem Testamente einen Universal-Erben einsetzet, so ist unter solcher Erbschaft auch die geistliche Lehenschaft verstanden; wenn er aber ohne Testament stirbt, so fällt die Lehenschaft auf seine hinterlassenen rechtmäßigen Erben 198).

Der Uebergang des Patronats mittelst Schenkung scheint nach Tractat. de jure patronat. Tit. I. C. 13 zulässig zu seyn. Das geistliche Patronat ist auch nach österreichischen Gesetzen unveräußerlich; und die Schenkung eines Laikal-Patronat-Rechtes

198) Tract. de jure incorp. Tit. I. §. 19.

liturgie.de

scheint nebst der Einwilligung des Bischofs auch noch der landesfürstlichen Genehmigung zu bedürfen 199).

Auch durch Tausch kann das Patronat nach Tractat. de jure patronat. Tit. I. §. 21. erworben werden, indem es heißt: »Eine geistliche Lehenschaft kann mit keiner weltlichen Sache, wohl aber gegen eine andere geistliche Lehenschaft, oder sonst mit einer geistlichen Gerechtigkeit verwechselt werden.«

In Oesterreich darf eine geistliche Lehenschaft allein und abgesondert nicht verkauft, noch auf irgend eine Weise um Geld veräußert werden. Wird aber ein Gut, eine Herrschaft oder ein Dorf, womit ein Patronat verbunden ist, verkauft, so geht auch dieses mit an den Käufer als accessorium über. Insbesondere wurde durch ein Hofkanzelley-Dekret v. 2. Nov. 1811 verordnet: daß bey dem Verkaufe von Staats-Gütern kein denselben anklebendes Cammeral-, Religions-, Studien- oder Stiftungs-Fonds-Patronat weg- und den Käufern überlassen werden soll. Wenn ein Staats-Gut, auf welchem ein Patronat-Recht jure dominii haftet, verkauft, und bey dem Verkaufe das Patronat-Recht nicht übergeben wird, so steht die Verwaltung des zurückbehaltenen Patronat-Rechtes nicht mehr der kk. Hofkammer, sondern der Hofkanzelley zu; indem dieser nach einer allerhöchsten Entschließung dieses Recht über alle geistliche Benefizien gebührt, worüber der Staat nicht jure dominii das Patronat-Recht hat 200). Unterm 12. Nov. 1818 wurde jedoch bestimmt: daß auch die mit Staats-Gütern verbundenen Patronat-Rechte mit veräußert werden dürfen, nur sollen die Käufer an den Terna-Vorschlag des einschlägigen Ordinariats gebunden seyn.

Rücksichtlich der Güter von aufgehobenen Klöstern wurde unterm 17. Okt. 1822 erklärt: »Das Patronat-Recht auf von aufgehobenen Stiften herrührenden Pfarreyen bleibt nur dann den von diesen herkommenden Herrschaften, wenn es dem Stifte jure dominii zustand, von jenen Pfarreyen aber, welche solchen Stiften incorporirt und also eigentliche Stifts-Pfarreyen waren, gebührt das Patronat-Recht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, in concreto. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes findet nur dann Statt, wenn

199) Mayer a. a. O. S. 84.
200) Hofdek. v. 13. 28. Jul. 1811.

liturgie.de

ein derley Fondsgut bereits mit der Patronats-Last verkauft worden ist, in welchem Falle aber eine Aenderung mit dem Patronate von Amtswegen nicht einzugehen ist, wenn solches auch dem verkaufenden Fonde und nicht dem verkauften Gute zustand. Zur Beseitigung von Zweifeln und Erhaltung einer sichern und consequenten Entscheidungs-Norm sind stets die Akten über die Errichtung vormaliger Stifts-Pfarreyen und ihre Uebertragung an das bestandene Stift der genauesten Prüfung zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu schöpfen, ob das Stift als Herrschafts-Eigenthümer, oder als moralische Person das Patronat-Recht ausgeübt habe; in zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung der Hofstellen einzuholen.«

Nach einer Verordnung für Gallizien v. 28. Sept. 1786 geht in Eridafällen, wo der ehemalige Besitzer das ihm zustehende Patronat-Recht nicht mehr ausüben kann, das Ernennungs-Recht für diesen Fall, wie im Falle der Verzögerung des Patrons an das Ordinariat über. Dies gilt nun auch vermöge einer allgemeinen Ausdehnung für die übrigen deutschen Erbländer.

Wenn in Oesterreich ein Gutsbesitzer zum Vortheile seiner Unterthanen eine Lokal-Kaplaney stiften will, die Grundherrschaft sich aber der Ausführung durch die Einwendung des ihr zustehenden Patronat-Rechtes entgegensetzt; so muß der Grundherr, welcher im Besitze des Patronat-Rechtes zu seyn vorgibt, innerhalb vier Wochen eine schriftliche Erklärung bey der politischen Landes-Stelle übergeben, ob er die Herstellung der Filial- oder Lokal-Kaplaney auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Unterthanen außer dem von ihnen etwa freywillig angebotenen Beytrage bestreiten wolle. Gibt er die abgefoderte Erklärung in dem festgesetzten Termine nicht ab, oder weigert er sich ausdrücklich, eine solche Stiftung zu machen; so wird ihm das Patronat-Recht entzogen, und dieses durch eine förmliche bey der Landtafel einzuverleibende Urkunde auf immer an den eigentlichen Gutsbesitzer übertragen, der zum Besten seiner Gemeinde eine Filial- oder Lokal-Kaplaney gründen will 201).

Die Ehren-Rechte der österreichischen Patrone sind im Traktate 202) mit folgenden Worten ausgedruckt: »Ueber die

201) Mayer a. a. O. S. 91.

202) Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 12.

liturgie.de

Präsentation gebührt einem Lehenherrn auch der Vorzug sowohl in der Kirche, worüber er die Lehenschaft hat, als auch bey den Umgängen und andern geistlichen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften.«

Das Recht eines besonderen Begräbniß-Platzes kann sich ein Patron nicht bedingen, weil in Oesterreich die Familien-Grüfte, mit Ausnahme von Böhmen, abgeschafft sind 203).

Ein besonderes Ehren-Recht der österreichischen Patrone ist die Einweisung des Geistlichen in die Temporalien, wenn kein besonderer Vogtherr vorhanden ist. Im Traktate a. a. O. §. 15 heißt es: »Es gebührt einem Lehenherrn, denjenigen Priester, welchen die Lehen-Pfarre oder die Stiftung auf seine Präsentation von dem Ordinarius verliehen worden, die Temporalia und das Einkommen der Pfarre oder der Stiftung bey dessen Installation zu übergeben. Und obschon seine Präsentation etwa aus erheblichen Ursachen von dem Ordinarius nicht angenommen, auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt und darum die Pfarre von dem Ordinarius einem andern verliehen worden, so kann und soll er gleichwohl denselben in temporalibus installiren. Auch wenn die Ursache, warum die Präsentation nicht angenommen wird, streitig wäre, und deßwegen die Pfarre provisorio modo besetzt werden müßte, muß der Lehenherr dem inzwischen eingesetzten Pfarr-Verweser das Einkommen ebenfalls provisorio modo verabfolgen lassen. Alles dies aber, so viel die Installation und Uebergabe der Temporalien betrifft, ist nur zu verstehen, wo neben dem Lehenherrn kein besonderer Vogtherr vorhanden ist, denn sonst steht solche Installation nicht dem Lehenherrn, sondern dem Vogtherrn zu.«

Die Rechte der Kirchen-Patrone in Oesterreich, welche sich auf die Aufsicht, besonders über das Kirchen-Vermögen, beziehen, sind:

1) Dem Patrone steht das Einsetzen in die Temporalien-Verwaltung der Patronats-Pfarreyen zu. »Wenn nämlich ein Pfarrer oder Benefiziat oder die Zechleute (Kirchen-Väter) mit den Kirchen- oder andern geistlichen Stifts-Gütern und Einkommen nicht, wie sich's gebührt, handelten 204), so ist ein

203) Verordn. v. 12. Aug. u. 15. Sept. 1788.
204) Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 14.

liturgie.de

Lehenherr darin geziemendes Einsehen zu thun befugt, besonders, wenn sich Priester unterstehen, der Pfarren und Benefizien, die sie inne haben, Güter und Einkommen ohne der Stift- und Lehenherrn Vorwissen und Bewilligung zu verkaufen, zu versetzen, und in anderweg zu verkümmern 205). So hat auch der Patron für die gehörige Temporalien-Administration der erledigten Patronats-Pfründe, besonders, wenn sie eine mit Realitäten dotirte, oder sogenannte Wirthschafts-Pfarrey ist, die gehörige Sorge zu tragen, darüber Aufsicht zu führen; wenn der aufgestellte Pfarr-Provisor, dem gewöhnlich zur Ersparung der Kosten auch die Temporalien-Administration anvertraut wird, zu dieser Verwaltung nicht fähig wäre, einen andern Temporalien-Administrator aufzustellen und zu trachten, daß die Interkalar-Rechnung ordentlich verfaßt und an die Landes-Stelle eingesendet werde. Zu diesem Ende steht es dem Patrone auch bevor, den Kirchen-Rechnungen, die jährlich aufzunehmen sind, nach jedes Orts üblicher Gewohnheit und Herkommen entweder selbst, oder durch Gewaltträger beyzuwohnen 206), wozu immer der Oberbeamte auszuwählen ist 207). Die Kirchen-Rechnung soll auf jeden Fall dem Patron zur Einsicht vorgelegt werden.

2) Kann der Patron entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten der bey Inventuren der Verlassenschaft des Pfründners vorzunehmenden Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft des Verstorbenen beywohnen, jedoch darf er hiefür keine Gebühren weder von der Verlassenschafts-Masse, noch von der betreffenden Kirche fodern.

3) Kommt dem Patrone die Vertretung der Patronats-Pfarreyen vor Gericht zu. Die landesfürstlichen Pfarreyen und jene, worüber der Religions- oder Jesuiten-Fond das Patronat hat, vertritt das Fiscalatamt 208). Die Privat-Patronats-Pfarreyen aber haben ihre Vertreter selbst aufzustellen 809). Nur in dem Falle ist die Vertretung der einer Privat-Verwaltung unter-

205) Mayer a. a. O. S. 158.
206) Hofd. v. 22. May 1805. §. 12.
207) Hofd. v. 22. Dec. 1808. N. 1.
208) Verordn. v. 10. März 1783. §. 6.
209) Verordn. v. 25. Jun. 1785. s. Böhmen.

liturgie.de

stehenden Stiftung vermöge des obersten Schutzrechtes des Staates vom Fiscalat-Amte zu leisten, wenn die Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtey-Obrigkeit selbst zu vertreten wäre 210).

Was die Lasten der österreichischen Kirchen-Patrone betrifft; so liegt diesen vor Allem ob: jene Auslagen, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, zu bestreiten.

Was die Filial-Kirchen anbelangt, so ist bey fernen Filialen, welche von Kaplänen, die an der Mutter-Kirche angestellt sind, mittelst Excursion versehen werden, jener Patron, welcher das Patronat über die Mutter-Kirche hat. Bey jenen Filialen aber, worauf die Präsentation einem andern Seelsorger in der Art zukommt, daß der präsentirte Expositus nicht weiter mehr von dem Präsentanten abhängig, sondern selbstständig ist, — ist der Pfarrer der Mutter-Kirche Patron, und dieser muß auch alle auf die Filial-Kirche beziehende Patronats-Lasten tragen 211).

Der Patron muß auch die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude bestreiten, wenn über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Current-Ausgaben kein Kirchenschatz vorhanden ist 212).

Eben so hat der Patron die Reparaturen des Pfarr-Gebäudes, welche wegen Länge der Zeit und steten Gebrauchs nothwendig werden, zu deren Bestreitung aber das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht zureicht, und welche über die, vom Pfarrer oder Beneficiaten zuleistenden Beyträge noch erforderlich sind, zu tragen. Insbesondere hat der Patron bey Kirchen- und Pfarrhof-Bauten für die Herbeyschaffung der Baumaterialien zu sorgen 213). Uebrigens ist zwischen alten und neu errichteten Pfarreyen zu unterscheiden. Wenn bey alten Pfarreyen die Kirche einer Reparatur bedarf, so treffen nach österreichischen Gesetzen den Patron nur die Kosten des Arbeits-Lohnes der Professionisten und der sonst ausfallenden baaren Geld-Auslagen 214); in Gallizien

210) Verordn. v. 27. April 1820.
211) Hofd. v. 14. Aug. 1793.
212) Verordn. v. 22. May 1805. §. 1. u. v. 27. Jun. 1805.
213) Hofd. v. 22. May u. 27. Juni 1805.
214) Verordn. v. 25. Febr. 1786. Hofd. für Inn. Oesterr. v. 14. Febr. 1787. Verordn. für Böhmen v. 19. Aug. 1798. für Galliz. v. 19. Dez.

liturgie.de

trägt der Patron diese nur dann ganz, wenn er zugleich das Dominium hat. Befindet sich dieses, und das Patronat in verschiedenen Händen, so hat der Patron in Gallizien nur die Hälfte dieser Auslagen zu tragen 215). Muß ein neues Pfarrhaus wegen Baufälligkeit des alten erbaut werden, so sollen die Patrone nur mit den oben bestimmten Beyträgen concurriren, wenn weder das Kirchen-Vermögen zureicht, noch das Pfarr-Vermögen über die Congrua einen Ueberschuß hat 216). Die pfarrlichen Oekonomie- und Stall-Gebäude mußten sonst die Pfründner auf eigene Kosten herstellen lassen; jetzt wird die Herstellung derselben nach gleichen Grundsätzen behandelt 217).

Bey den nothwendigen Reparaturen der Kirchen- und Pfarr-Gebäude an neu errichteten Pfarreyen haben die Patrone die Kosten der Professionisten allein zu bestreiten, wenn das Kirchen-Vermögen keinen Ueberschuß hat, welcher hiezu verwendet werden kann 218). Die Oekonomie- und Stall-Gebäude aber haben auf solchen Pfarreyen die Kirchen-Pfründner auf eigene Kosten herstellen zu lassen 219).

Rücksichtlich der Wohnungen der Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, gelten über die Herstellung derselben die nämlichen Grundsätze wie bey den Pfarr-Gebäuden.

Was die Kirchhöfe betrifft, so wird ihre Herstellung eben so behandelt, wie bey den Kirchen-Gebäuden, weil sie als Pertinenzien von diesen betrachtet werden. Im Bezirke von Wien müssen die alten Pfarren, welche die Stolgebühren beziehen, die bestehenden Friedhöfe ausschließend unterhalten 220). In Böhmen hingegen muß, wenn zur Bestreitung der Professionisten-Kosten außer den Kirchen-Kapitalien gar kein, oder doch kein hin-

---

1811. N. 2. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 81.

215) Verordn. v. 18. Dez. 1811.

216) Verordn. v. 11. Jun. 1770. v. Jan. 1797 für Mähren u. Schlesien. v. 18. April 1806. N. 3. für Böhmen, v. 22. May 1805. für Oester. v. d. Enns. v. 29. Dez. 1811. für Gallizien.

217) V. v. 7. Jan. 1797. für Mähren und Schlesien. v. 11. April 1806. N. 13. für Böhmen.

218) Verordn. v. 14. Febr. 1787. für Inn. Oester.

219) Verordn. v. 9. März 1789.

220) Verordn. v. 9. Okt. u. 1. Dez. 1783. f. Wien.

liturgie.de

reichendes Kirchen-Vermögen vorhanden ist, der Patron den ganzen oder abgehenden Betrag der Auslagen für die Handwerks-Leute tragen 221).

Da die Leichen- oder Todten-Kammern als Theile der Kirchhöfe angesehen werden, so finden rücksichtlich ihrer Herstellung die nämlichen Bestimmungen Statt 222).

Andere kleinere Leistungen, welche die Kirchen-Patrone treffen, sind: a) die Bezahlung des Schornstein-Fegerlohnes in Böhmen, bey den alten Pfarreyen hat diese Auslage der Pfarrer zu bestreiten 223), dies ist auch der Fall in Steiermark, Kärnthen, und in Oesterreich unter der Enns 224). b) Hat der Patron jene Kosten zu tragen, welche sich durch Elementar-Unfälle an Ufer-Beschädigungen auf den Kirchen- und Pfarrey-Gütern ergeben; wo selbst die Pfarr-Eingehörigen nicht zu unentgeltlichen Hand- und Spann-Frohnen beygezogen werden können 225). c) Da wo kein Kirchen-Vermögen vorhanden ist, muß auch der Patron den Meßner oder Schullehrer wegen der aufgehobenen Tauf-Taxe eine verhältnißmäßige Entschädigung verabreichen. Diese Verbindlichkeit hat selbst der Religions-Fond, wenn er Patron ist 226). Auch muß der Patron da, wo die Kirche keine überflüssigen goldenen und silbernen Geräthschaften besitzt, und wo sie kein Privilegium hat, die sogenannte Punzirungs-Taxe entrichten 227). Was jedoch noch den Abgang der Congrua betrifft, so kann niemals dem Patrone die Auflage gemacht werden, solche zu ergänzen, sondern dies hat der Religions-Fond zu erfüllen 228).

Nach den allerh. Erklärungen v. 23. Okt. 1788 und 14. Aug. 1793 kann auch das Schul-Patronat nicht vom Pfarr-Patronat getrennt, sondern Jener hat auch das Schul-Patronat, welcher Patron der Pfarr-Pfründe ist.

---

221) Verordn. v. 11. Jun. 1819. f. Böhmen.
222) Verordn. v. 12 April 1797. f. Gallizien.
223) Verordn. v. 5. Sept. 1811. f. Böhmen.
224) Verordn. v. 18. Jun. 1805. N. 3. f. Steiermark u. Kärnthen. v. 22. May 1805. f. Oester. u. d. Enns.
225) Verordn. v. 17. Sept. 1812.
226) Verordn. v. 6. Jul. 1786.
227) Verordn. v. 16. Okt. 1806.
228) Verordn. v. 19. Jun. 1787. f. Inn. Oester.

liturgie.de

Die Kirchen-Patrone sind berechtigt, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Aufseher des Schul-Distrikts zu präsentiren. Das Präsentations-Schreiben muß jedoch innerhalb vier Wochen, vom Tage der Erledigung des Schuldienstes an, dem Distrikts-Aufseher zugestellt werden. Erfolgt während dieser Zeit die Präsentation nicht, so hat letzterer dem Patrone eine neue Frist von 14 Tagen anzuberaumen, und wenn auch während dieser nicht präsentirt wird, von Amtswegen dem Consistorio einen Lehrer in Vorschlag zu bringen 229). Der Präsentirte hat sich vor Allem mit der Präsentation sammt den erforderlichen Zeugnissen bey dem Schul-Distrikts-Aufseher zu stellen. Dieser prüft dann die ihm vorgelegten Urkunden, und wenn er Alles in Richtigkeit findet, so legt er die Präsentation sammt den Beylagen dem Consistorium mit einem gutachtlichen Berichte zur Genehmigung vor. Ergeben sich Anstände, so setzt Ersterer den Patron hievon schriftlich in Kenntniß 230).

Wo die Staats-Güter-Administration das Patronat hat, da übergibt diese die eingereichten Bitt-Schriften sammt ihrer Präsentation dem Consistorium, und erstattet zugleich gutachtlichen Bericht an die Landes-Stelle. Diese ernennt dann den Schullehrer, und ertheilt hievon sowohl dem Consistorium, als auch der Staats-Güter-Administration Nachricht. Das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landes-Stelle das Dekret aus, und läßt solches dem Schullehrer durch den Distrikts-Aufseher zustellen 231).

Der Schul-Patron hat die Verbindlichkeit zu Schul-Gebäuden zu concurriren. Insbesondere muß er die Professionisten-Kosten bestreiten 232). Zu den Handwerks-Leuten werden nicht bloß Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, sondern auch die Schreiner, Schlosser, Glaser ꝛc. gerechnet.

Der Patron, welcher das Präsentations-Recht auf eine Pfarrey hat, ist auch überall, wo sich sein Recht hinstreckt, verbunden, den für den Patron angemessenen Beytrag zu den Schul-

229) Schul-Verfass. v. J. 1821. Abschn. X. §§. 13, 14, 17.
230) Ebdas. §. 15. 16.
231) Regier. Dekr. v. 16. Feb. 1807.
232) Schul-Verfass. §. 18.

liturgie.de

Gebäuden zu leisten 233). Dies hat jedoch nur bey Trivial-Schulen Statt. Die Bezahlung der Handwerks-Leute bey Erbauung neuer, und bey Verbesserung alter Haupt-Schul-Gebäude, wie auch die Schul-Einrichtung und kleineren Reparaturen hat der Normal-Schulfond zu übernehmen.

Nebst diesen Leistungen haben die Patrone auch nach Verhältniß ihres Beytrages zu den Kosten, welche die Untersuchung der Schul-Gebäude verursacht, zu concurriren 234). Eben so müssen dieselben den dritten Theil des Schornstein-Fegerlohnes bezahlen 235). Gibt die Grundherrschaft das zur Beheizung der Schule erforderliche Holz her, so muß ihr der Patron dessen Werth zur Hälfte 236), reicht es aber die Gemeinde, so hat er es dieser zum dritten Theile nach dem Lokal-Preise zu vergüten 237). Wird das Holz angekauft, so hat der Patron gleichfalls den dritten Theil der Kosten zu tragen 238). Dieselben Bestimmungen gelten rücksichtlich des zur Beheizung der Sonntags-Schulen nöthigen Holzes 239); außer es würde nach einer besonderen örtlichen Gewohnheit eine Ausnahme deßfalls Statt haben 240).

Wo nur eine Haupt-, aber keine Trivial-Schule besteht, da haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von drey oder vier Klassen ist, zur Anschaffung des Brennholzes mit einem Drittel, oder mit der Hälfte beyzutragen.

Wenn der zum Erbauen einer neuen Schule ausgewählte Grund weder Eigenthum der Grundherrschaft, noch der Gemeinde ist, so hat der Patron den dritten Theil des Kauf-Preises beyzuschießen 241). Muß während eines Schulbaues oder wenn Reparaturen vorgenommen werden, ein anderes Lokale zum Schul-

233) Verord. v. 19. Okt. 1787. v. 20. Okt. 1788. f. Böhmen.
234) Verordn. v. 26. May 1810.
235) Verordn. v. 3. Nov. 1798.
236) Verordn. v. 10. Dez. 1788.
237) Verordn. v. 25. April 1789.
238) Verordn. v. 10. Dec. 1788.
239) Verordn. v. 17. Dec. 1817.
240) Verordn. v. 10. Dec. 1788.
241) Verordn. v. 8. May u. 16. Aug. 1788.

liturgie.de

halten gemiethet werden, so haben die betreffenden Theile den Miethzins zu gleichen Theilen zu bestreiten 242).

Was das Ausweißen der Schul-Zimmer und des Schul-Gebäudes auf dem Lande betrifft, so hat der Patron den dritten Theil daran zu tragen, die Wohnungen aber haben die Schullehrer auf eigene Kosten ausweißen zu lassen 243).

Die aus dem Schul-Patronate entspringenden Beyträge, welche der Landesfürst auf verschiedenen Herrschaften als Patron zu leisten hat, sollen jedesmal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum solcher Herrschaften radizirt ist, bestritten werden. Wo ein Stift oder Kloster das Patronat an einer Pfarrey besitzt, da hat dasselbe gleichfalls nach den angegebenen Bestimmungen seinen Beytrag zu den Schul-Gebäuden zu leisten 244).

Eine allgemeine Verbindlichkeit zur Leistung der aus dem Patronate entstehenden Beyträge ist: daß, wenn ein Gut, mit dessen Besitz das Patronat verbunden ist, einem oder mehreren Gläubigen wegen der darauf haftenden Foderungen zum Genuße eingeräumt worden ist, diese gleich dem eigenthümlichen Besitzer die Patronats-Lasten zu tragen haben 245).

Wenn Grundobrigkeiten zur Vermeidung der mit dem Patronate verbundenen Baukosten sich desselben begeben und solches auf den Religionsfond übertragen wollen; so sollen sie dessen ungeachtet zur Erfüllung der ihnen als Patronen obliegenden Bau-Verbindlichkeit angehalten werden können. Eine Ausnahme findet bloß bey jenen Pfarreyen und Lokal-Kaplaneyen Statt, welche erst unter Kaiser Joseph auf obrigkeitlichen Gründen errichtet worden sind, und wo die Grund-Obrigkeiten das Patronat mit den ihm anklebenden Lasten nicht übernehmen wollten; in solchen Fällen geht selbes an den Religions-Fond über 246).

Was die Unterstützung der in Dürftigkeit gekommenen Kirchen-Patrone in Oesterreich betrifft; so enthält der Traktat hierüber Tit. I. §. 13 Folgendes: »Wenn ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse, oder andere dergleichen unversehene

242) Verordn. v. 8. May 1788.
243) Regier. Instrukt. v. 28. Nov. 1816.
244) Verordn. v. 24. Jul. 1804.
245) Verordn. v. 19. Dec. 1811. N. 5. f. Galizien.
246) Verordn. v. 3. May 1785.

liturgie.de

Zufälle in Armuth geräth, so ist ihm die Kirche von dem, über Abzug anderer ihm nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülfe zu leisten verbunden. Die Leistung der benöthigten Unterstützung aber unterliegt gegenwärtig nicht nur der Bewilligung des Ordinariats, sondern auch der Genehmigung derjenigen Staats-Behörde, welche überhaupt über die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens zu wachen hat 247). Die Unterstützungs-Quote selbst wird im Benehmen der geistlichen mit der weltlichen Behörde festgesetzt.

»Nebstdem haben die Lehenherren bey ihren Lehen, Pfarren, Benefizien und Stiftern, wie auch bey derselben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu suchen. Sie sollen sich auch aller andern Anmaßungen und Beschwerungen gänzlich enthalten, außer wenn ihnen Kraft des Stiftbriefes ein Mehreres gebührte, oder sie vor undenklichen Jahren ein Anderes hergebracht hätten 248).«

Insbesondere kann der Patron keinen Anspruch auf die Intestat-Verlassenschaft der Geistlichen machen, ausgenommen, er würde beweisen: er sey Stifter des Benefiziums und habe sich in dem Stiftsbriefe ausdrücklich das Erbrecht vorbehalten 249).

Die Patrone sollen auch bey Verlust ihres Lehens kein Kirchen- oder Stiftgeld darlehensweise eigenmächtig an sich bringen, sondern wenn sie ein Anlehen machen wollen, entweder selbst Anzeige hierüber an die einschlägige Regierung machen, oder solche durch den Pfarrer dahin erstatten lassen, und von daher erst Entschließung abwarten 250).

Rücksichtlich der Erlöschung des Patronats gelten in Oesterreich folgende gesetzliche Bestimmungen:

Der Patron kann sich seines Patronats zu Gunsten der Patronats-Kirche begeben 251), allein der ihm als Patron obliegen-

247) Verordn. v. 3. u. 24. März 1781.
248) Tract. de jure incorp. Tit. I. §. 16.
249) Verordn. v. 2. Jul. 1789.
250) Mayer a. a. O. S. 186.
251) Vergl. allgem. bürg. Gesetzbuch §. 1444. wo es heißt: „In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.“

liturgie.de

den Lasten kann er sich nicht entheben 252). Auch kann das Patronat in Oesterreich durch Nichterfüllung einer vom Stifter gesetzten auflösenden Bedingung erlöschen.

Nebstdem verliert der Patron seine geistliche Lehenschaft:

a) »Wenn er sie besonders verkauft. Der Käufer kann auch den dafür ausgelegten Kaufschilling nicht zurückbegehren, sondern derselbe ist dem Pfarrer oder dem Beneficio verfallen« 253).

b) »Wenn er selbst, oder durch andere seinen Lehen-Pfarrer oder Benefiziaten mit gefährlichen Streichen böslich und freventlich am Leibe verletzt oder gar um das Leben bringt« 254).

c) »Wenn er sich seiner Lehen-Pfarren oder Stifts-Güter gefährlicher Weise anmaßt, oder denselben sonst in andern Wegen großen Schaden und Beschwerniß zufügt. Er muß nebstbey den angethanen Schaden vergüten« 255).

In diesen Fällen wird die Kirche oder die Pfründe von der geistlichen Lehenschaft ganz befreyt, und die freye Collation tritt ein 256). Jedoch kann Niemand in solchen Fällen seines Patronats ohne richterliches Urtheil verlustig werden 257).

d) Der Patron verliert auch sein Patronat, wenn er die ihm obliegenden Lasten, insbesondere die Kosten, welche ihn bey Herstellung der Patronats-Kirchen und geistlichen Gebäude treffen, nicht tragen will 258). Doch soll er nichts desto weniger zu der ihm obliegenden Herstellung der Gebäude angehalten werden 259). Sollte ein Grundherr, welcher im Besitze eines Patronats zu seyn vorgibt, und sich aus diesem Grunde der Errichtung einer Lokal-Kaplaney von einem dritten auf seinem Gebiete widersetzt, binnen vier Wochen keine schriftliche Erklärung bey der weltlichen Behörde eingeben, ob er die Herstellung derselben auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Unterthanen, außer dem von ihnen etwa freywillig angebotenen Beytrage, bestreiten wolle, oder sollte

252) Verordn. v. 3. May 1785. v. 19. Dec. 1811. N. 4. f. Gallizien.
253) Tract. de jure incorpor. Tit. I. §. 22. Mayer a. a. O. S. 197.
254) Ibid. §. 23.
255) Ibid. §. 24.
256) Ibid. §. 22—24.
257) Ibid. §. 25.
258) Verordn. v. 19. Aug. 1783.
259) Verordn. v. 3. Sept. 1784.

liturgie.de

er sich ausdrücklich weigern, eine solche Stiftung zu machen, so verliert er das Patronat-Recht 260).

e) Ipso facto ward der Patron seines Patronats verlustig, welcher nach dem am 6. Jun. 1782 ergangenen Circulare binnen zwey Monaten sein Patronats-Recht auf ein Benefizium ohne Seelsorge, oder was ihm sonst von einem solchen Benefizium, dessen Vermögensstand oder sonstigen Umständen bekannt war, bey dem Consistorium nicht getreulich angezeigt hatte 261).

Soll Jemand wegen kirchlicher Verbrechen seines Patronats verlustig erklärt werden, so kann dies nur mit Wissen und Genehmigung der weltlichen Regierungs-Behörden geschehen 262).

In Oesterreich findet auch die Erlöschung des Patronat-Rechtes aus gänzlichem Mangel eines zur Erlangung desselben fähigen Subjekts, so wie auch wegen gänzlichen Unterganges der Patronats-Kirche oder Pfründe Statt.

Was die Verjährung betrifft, so wird bey einem landesfürstlichen geistlichen, gemischten oder weltlichen Patronate, das einer Gemeinde, oder einem andern erlaubten Körper zusteht, ein Zeitraum von 40 Jahren erfodert, weil in Rücksicht der begünstigten Person, wie zur Ersitzung, also zur Verjährung 40 Jahre erfodert werden. Bey einem andern Patronate aber ist der Ablauf von 30 Jahren hinreichend 263).

Mit der Erlöschung der Patronats-Befugnisse in Folge der Verjährung hören deßhalb die mit dem Patronate verbundenen Verbindlichkeiten nur dann auf, wenn die Kirche oder Jene, welche für die Verwaltung des Vermögens derselben zu sorgen haben, binnen 40 Jahren, bey wenigstens drey vorfallenden Gelegenheiten ihr Foderungs-Recht nicht geltend gemacht haben 264).

In jedem andern Falle kann wohl die Verbindlichkeit des Patrons zu bestimmten Leistungen bey besonderen Gelegenheiten, nicht aber die fortwährende Obliegenheit z. B. des Beytrages zu gewissen Abgaben erlöschen.

---

260) Verordn. v. 9. März 1770.
261) Verordn. v. 6. Jun. 1782.
262) Verordn. v. 27. Jul. 1779.
263) Allg. bürgerl. Gesetzbuch §. 1479. 1484. 1485. 1.
264) Ebendas. §. 1485.

liturgie.de

In Oesterreich scheint das Patronat-Recht wie jede andere weltliche Gerechtsame bewiesen werden zu müssen 265).

Die Patronats-Streitigkeiten gehören in den österreichischen Staaten vor die politischen Behörden.

Für Preußen. Zum Erwerbe des Patronats durch Verjährung wird gegen den Staat und die Kirchen-Gemeinde ein ungestörter Besitzstand von 44 Jahren, — gegen eine Privatperson aber ein Zeitraum von 30 Jahren erfodert 266).

Das Patronat kommt bisweilen einer einzelnen Person, bisweilen einer Familie, oder einer Corporation zu, bisweilen ist es auch mit einem Gute, oder mit dem Amte verbunden 267). Alles kommt hierin auf die in der Stiftungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen, oder auf die seit rechtsverjährter Zeit Statt findende Gewohnheit an 268). Die Patronats-Streite gehören vor das Obergericht der Provinz, worin die Kirche liegt 269).

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß es auf einem Grunde hafte 270). Ohne Genehmigung der geistlichen Regierungs-Deputation kann das mit dem Besitze eines Guts verbundene Patronat von demselben nicht getrennt, noch wie andere Dominial-Rechte und Abgaben abgelöset werden 271), sondern es geht mit dem Gute auf den Besitzer desselben, ohne Unterschied der Confession, über 272). Jedoch können Jene, welche zu keiner christlichen Religions-Partey sich bekennen, das auf ihren Gütern radizirte Patronat nicht ausüben, sondern die geistliche Regierungs-Deputation übt es Statt derselben aus 273).

Wird ein patronatliches Gut, von mehreren z. B. von einer Gemeinde besessen; so nehmen sämmtliche Gemeinde-Mitglieder Theil daran. Auch wenn ein Gut mit Sequester belegt wird, verbleibt dennoch die Ausübung des Patronats dem Guts-Eigen-

265) Patent v. 1. May 1781.
266) P. L. R. II. 575. 576.
267) Ebendas. §. 578.
268) Ebendas.
269) Ebendas. §. 577.
270) Ebendas. §. 579.
271) Verordn. v. 16. März 1811. Ges. Samml. I. S. 157. Bielitz a. a. O. S. 251.
272) L. R. §. 581.
273) Verordn. v. 30. Aug. 1816. Ges. Samml. I. S. 207.

liturgie.de

thümer. Fällt aber ein Gut auf Antrag des Fiskus in Sequestration, so übt der Staat das darauf haftende Patronat-Recht aus 274).

Jenes Patronat, welches auf veräußerten Domainen haftet, verbleibt dem Landesherrn, die damit verbundenen Lasten aber hat der neue Besitzer der Domaine zu tragen 275).

Das den aufgelösten geistlichen Corporationen zuständig gewesene Patronat übt der König durch die geistliche Regierungs-Deputation aus, jedoch hat bey denjenigen Stellen, wo ehemals der Turnus zwischen dem Pabste und Bischofe Statt fand, auch noch jetzt der Bischof, wenn diese Stellen in den bischöflichen Monaten in Erledigung kommen, die Wahl; welche aber der Bestätigung des geistlichen Departements bey den Erzpriestern, bey den übrigen Stellen aber der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegt 276).

Die Hauptpflicht des Patrons besteht in der Sorge für Erhaltung des Kirchen-Gebäudes, daher muß er auch hier, wenn die Kirchenstiftung kein eigenes ansehnliches Vermögen hat, concurriren 277).

Bey einem Compatronate haben die Mitpatrone gleiche Rechte, bey der Wahl aber entscheidet die Stimmen-Mehrheit 278). Die Leitung der Wahl steht Demjenigen zu, auf dessen Gute die Kirche liegt 279). Ist der Landesherr Mitpatron, so gebührt der geistlichen Regierungs-Deputation das Direktorium 280).

Für Bayern. Concordat Art. XI. (S. o. u. d. Art. Concordat, bayerisches).

Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronat-Rechte wo sie hergebracht sind, zu, über die Qualification der Subiekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden 281).

274) Pr. L. R. §. 603. 604.
275) Bielitz a. a. O. S. 253. Bef. v. 9. Jan. 1812. Ges. Samml. II. S. 3.
276) Kabinets-Ordre v. 30. Sept. 1812. Instrukt. v. 30. Okt. 1817. §. 3.
277) Pr. L. R. §. 584.
278) Ebendas. §. 603. 605.
279) Ebendas. §. 607.
280) Bielitz a. a. O. S. 257.
281) Gesetz-Bl. 1818. S. 207. u. 226. Ed. v. 26. May 1813.

liturgie.de

Den Gutsherren verbleiben die Patronat-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen 282).

Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt 283). (S. d. Art. Präsentation).

Im französischen Concordat von 1801. Art. X. heißt es: Les evêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agrèes par le Gouvernement.

Pax s. d. Art. Friedenskuß.

Peculium clericorum. Diese Benennung ist von dem römischen Rechte entlehnt 1). Man versteht darunter dasjenige Vermögen der Kleriker, welches sie im Dienste der Kirche erworben haben. In früheren Zeiten war es eine controverse Frage: ob die Kleriker an diesem Vermögen ein Eigenthums-Recht besäßen, oder nur die Nutznießung von demselben hätten 2). Mit der Aufhebung des Spolien-Rechtes wurde auch das Recht der Kleriker, über das durch den Kirchendienst erworbene Vermögen zu testiren, erweitert, und auf den Grund der Verordnung Alexander's III. C. 12. X. de testament. »Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita, de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possint; consuetudinis tamen est non improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis et illis, qui viventi servierant, sive sint consanguinei sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur,« sowohl durch Gewohnheit, als durch bürgerliche Gesetze die Succession der Verwandten in das peculium clericorum eingeführt.« (S. d. Art. Kirchen-Vermögen. Testamente).

Pedum — virga pastoralis — der Bischofsstab — ist ein Ehren-Zeichen der bischöflichen Würde, und Symbol des bischöflichen Ansehens, — der bischöflichen Sorgfalt und Juris-

282) Ebendas.
283) Ebendas. §. 24.
1) Mackeldey a. a. O. II. B. S. 383.
2) Benedict. XIV. de Synodo dioecesan. Lib. VII. C. 2. Devoti l. c. T. II. p. 454.

liturgie.de

diktion. Der Gebrauch desselben ist schon uralt 1). Er ist gewöhnlich 5—6 Fuß hoch, aus Silberblech, welches von Außen vergoldet ist, verfertigt inwendig hohl, am Ende spitzig, und hat oben wie die Hirtenstäbe der Alten eine Krümmung, an welcher Verzierungen angebracht sind. Nebst den Bischöfen dürfen auch solchen jene Aebte und Kirchen-Prälaten, welchen der Pabst den Gebrauch der bischöflichen Insignien gestattet hat, tragen. Bey der hl. Messe und anderen Pontifikal-Verrichtungen bedient sich der Bischof desselben, wie es das Pontifikale vorschreibt. Wo ihn der Bischof hiebey nicht führt, trägt solchen ein Kleriker, welcher mit einen Velum von der Farbe des Meßgewandes angethan ist. Der heilige Vater führt keinen Bischofsstab, weil er denselben allen Bischöfen übergibt, und auch ohne dies Symbol überall als Kirchen-Oberhaupt anerkannt wird. — Der Bischofsstab der griechischen Bischöfe ist oben entweder mit einem Knopfe oder mit einem Kreuze versehen, und hat keine Krümmung. Uebrigens bedienen sich bey ihnen dessen nicht bloß die Bischöfe, sondern auch die Aebte 2).

Pektoral ist ein Kreuz von Gold, mit Edelsteinen besetzt, welches die Erzbischöfe, Bischöfe, die infulirten Aebte und überhaupt jene Kirchen-Prälaten, welche sich der bischöflichen In-

---

1) Concil. Toletan. IV. 694. Bona l. c. Lib. I. C. 24. p. 287. »Quod Regibus sceptrum, id baculus est Episcopis, insigne scilicet auctoritatis, sollicitudinis et correctionis. Porro baculi episcopalis mentio fit in Ordine romano, et in concilio IV. Toletano ante annos mille celebrato, tanquam praecipui et dudum usitati Episcoporum ornamenti. Virga pastoralis dicitur, et latina voce Pedum, quod Festo auctore est baculus recurvus quo pastores utuntur ad comprehendendas oves vel capras. Honorius Lib. I. C. 217. etiam ferulam vocari ait, quae a feriendo nomen habet.«

2) Bona l. c. »Apud Graecos item non solum Episcopis, sed praefectis etiam monasteriorum baculum tradi in eorum ordinatione ostendit Goar in not. ad Erichолog. p. 313. Forma tamen baculi apud orientales diversa est, non est enim in summitate curvus sive retortus, sed summa pars desinit in globum eburneum, vel in signum crucis vel in lignum transversum adinstar littera Tau. vel duobus serpentibus ex ebore ornatur, qui reflexis capitibus se mutuo respiciunt.«

liturgie.de

signien bedienen dürfen, als ein Zeichen ihrer Würde, an der Brust herabhängend, tragen. Der Gebrauch desselben ist schon sehr alt, und in den früheren Zeiten sollen die Pektorale mit Reliquien der Heiligen gefaßt worden seyn. Einige leiten solche sogar von dem Urim und Thummim (תמים אורים Exod. 28, 30. Deut. 33, 8.), welches der hohe Priester im Alten Testamente an der Stirne trug, her 1).

Das Brustkreuz des Bischofs hat eine mystische Bedeutung, und es sollen gleichsam die durch das Kreuz Jesu Christi erkauften Seelen hiemit angezeigt werden. Der Bischof, wenn er das Pektoral vor einer Pontifikal-Handlung anlegt, spricht folgendes Gebet: »Munire digneris me Domine Jesu Christe, et ab omnibus insidiis inimicorum omnium signo sanctissimae crucis tuae, ac concedere digneris mihi indigno servo tuo, ut sicut hanc crucem Sanctorum tuorum reliquiis insertam ante pectus meum teneo, sic semper mente retineam, et memoriam passionis et sanctorum victorias.« Alle Bischöfe und jene Kirchen-Prälaten denen gestattet ist, ein Pektoral zu tragen, pflegen die Stole nicht kreuzweis, sondern auf beyden Seiten herabhängen zu lassen.

Pension. Daß im Allgemeinen Pfründen mit einer Pension beschwert werden können, um älteren und verdienstvollen Seelsorgern einen sicheren Lebens-Unterhalt zu verschaffen, wenn nur dem in die betreffende Pfründe eintretenden Geistlichen noch die Congrua bleibt, unterliegt zwar keinem Zweifel. Ob man aber eine Kirchen-Pfründe mit dem Vorbehalt einer Pension resigniren könne, ist eine andere Frage. Nach Tit. X. ut benefic. sine diminut. conferantur. und nach C. ult. X. de pactis scheint dies nicht Statt finden zu können. Wegen der vielen Mißbräuche, welche rücksichtlich der Beschwerung der Kirchenpfründen mit Pensionen geschahen, verordnete der Kirchen-Rath von Trient 1):

---

1) Innocent. III. de myst. miss. Lib. I. C. 58. Schriften über das Urim und Thummim sind: Wedel propempticon inaugurale de quaesitis per אורים et תמים. 1710. Bellermannus de Urim et Thummim Berl. 1824. 8. Leibnitz, de gemmis Urim et Thummim. Vratislav. 1707.

1) C. C. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

liturgie.de

»daß Cathedral- und Pfarrkirchen nicht mit einer Pension beschwert werden könnten, wenn Erstere nicht über 1000, diese aber nicht über 100 Dukaten jährliches Einkommen bezögen.« Später gestattete jedoch Benedikt XIV. Resignationen mit dem Vorbehalt einer Pension, sofern sie ohne jeden weiteren Zusatz geschehen würden. Resignationen mit einer bedungenen Vorausbezahlung aber untersagte er ausdrücklich, und erklärte solche nicht nur als unwirksam, sondern auch den Resignanten für unfähig, ein anderes Beneficium zu erhalten 2).

Da nicht in jeder Diözese ein gehörig dotirtes Emeritenhaus besteht, so ist es hergebracht, daß Geistliche, welche für den Kirchendienst wegen Altersschwäche oder Krankheit unfähig geworden sind, auf vorgängiges Ansuchen ihrer Pfarrstelle enthoben werden, und eine Pension aus öffentlichen hiezu geeigneten Fonds angewiesen erhalten. Bey der Regulirung dieser Pension ist sowohl (nach den neuesten Grundsätzen) auf das Privat-Vermögen eines unfähig gewordenen Geistlichen, als auch auf jenes, welches er im Kirchendienste erworben hat, so wie auch auf seine Verdienste um die Seelsorge, sein Wohlverhalten und seinen Amtseifer, dann auf den Grad seiner Körpers- oder Geistesschwäche und Unbehülflichkeit, welche letztere durch ärztliche Zeugnisse bescheiniget werden muß, Rücksicht zu nehmen. Bey Krankheiten und temporärer Dienstesunfähigkeit werden nach dem Verhältnisse des Pfründe-Ertrages Zuschüsse geleistet.

Pera — bursa ist ein großes viereckiges Futteral, in welches das Corporale gelegt zu werden pflegt, und das von Außen mit einem gewöhnlich seidenen Stoffe von der Farbe des Tages überzogen, von Innen aber mit leinenem Tuche besetzt ist.

Perikopen sind Abschnitte aus der heiligen Schrift, welche nach Anordnung der Kirche bey den gottesdienstlichen Versammlungen am Altare oder auf der Kanzel vor der Predigt von dem Geistlichen vorgelesen werden, und als Grundlage der homiletischen Vorträge und Predigten dienen. Anfangs durften die

2) Constitut. Benedict. XIV. d. 29. Aug. 1741. »In sublimi« et d. 15. Jun. 1746. »Ecclesiastica.«

liturgie.de

Geistlichen dieselben auswählen. In der Folgezeit, besonders seit Gregor d. Gr., welcher eine Sammlung derselben veranstaltete, wurden sie an die Vorschrift der Kirche gebunden. (S. d. Art. Epistel).

Personate sind kirchliche Würden, mit denen bloß ein persönlicher Vorzug verbunden ist, ohne daß der Inhaber deßhalb einen Antheil an der Kirchen-Regierung hat. (S. d. Art. Domkapitel.)

Peterspfennig (denarius s. Petri) war ehemals eine Abgabe, welche England wegen des vom angelsächsischen Könige Ino (726) zu Rom für seine Nation gegründeten Instituts entrichten mußte. Unter Heinrich VIII. wurde sie abgeschafft.

Petitorium ist diejenige Klage, wodurch man das Eigenthum oder das Recht einer Sache zu erlangen sucht. (S. d. Art. Prozeß, petitorisch-possessorischer.)

Petrus Beneventanus war Diakon und Notar zu Benevent. Aus Auftrag Innocenz's III. veranstaltete er im Jahre 1210 eine Sammlung von dessen Dekretalen, welche unter dem Namen compilatio tertia oder auch compilatio Innocentii III. bekannt ist.

Pfarrer ist ein dem Bischofe subordinirter Geistlicher, welcher über die Gläubigen eines gewissen Bezirkes unter Oberaufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs nach gewissen Beschränkungen die Seelsorge als Amtsrecht ausschließlich ausübt 1). Während der drey ersten christlichen Jahrhunderte wird der Pfarrer in den geschichtlichen Dokumenten nicht erwähnt, und wenn auch in den Briefen des h. Ignatius, Cyprianus und Dionysius Spuren hievon vorkommen; so wird doch der Name

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.) »Mandat sancta Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant; aut alio utiliori modo, prout loci qualitas exigerit, provideant.«

liturgie.de

παροικια immer noch gleichbedeutend mit διοικησις gebraucht 2). In jeder Stadt und im dritten Jahrhunderte auch schon in kleineren Städten war der Sitz eines Bischofs nebst einer Kirche, in welcher sich nicht nur die Gläubigen der Stadt, sondern auch jene von den dazu angewiesenen Landgemeinden an bestimmten Tagen versammelten, und worin der Cultus gefeyert und die Sakramente ausgespendet wurden. An jeder dieser Kirchen bestand ein Presbyterium, welches den Senat des Bischofs bildete.

Die Pfarrer sind zwar nach ihrem Charakter als Priester göttlicher Institution; die pfarrliche Jurisdiktion aber ist ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt, von welcher die pfarrliche Macht in ihrem ganzen Umfange abhängig, und der sie in ihrer Ausübung untergeordnet ist 3).

Viele, besonders französische Theologen, stellten die Behauptung auf: das Institut der Pfarrer, welche Nachfolger der siebenzig Jünger wären, sey ursprünglich eine göttliche Einrichtung. Allein für eine solche unmittelbar göttliche Institution mangeln die geschichtlichen Zeugnisse, und weder in der heil. Schrift noch in der Tradition ist dies begründet. Vielmehr lehrt uns, wie schon bemerkt wurde, die Geschichte, daß in den drey ersten Jahrhunderten gar keine Pfarrer, im eigentlichen Sinne des Wortes, existirten; und eine andere Frage ist es: ob je, wenn die Diözesen so klein, wie im Anfange, geblieben wären, das Institut der Pfarrer und ihrer Gehülfen sich so sehr ausgebreitet haben würde. Was die Worte Matth. 18, 18, Joh. 20, 20—22 und an den übrigen mit diesen in Verbindung stehenden Parallel-Stellen betrifft; so wurden sie in Beziehung auf die geistliche Amtsgewalt nur zu den eigentlichen Aposteln der ersten Klasse, ausschließlich

---

2) Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 23. Socrat. Hist. eccl. Lib. I. C. 6. Epiphan. epist. ad Joann. Hierosolym. Concil. Ancyran. Can. 18. ap. Labbaeum. Concil. Collect. T. I. p. 1491. Concil. Antiochen. Can. 6. T. 2. p. 890. Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 242. Anfangs versahen die Bischöfe selbst alle die Geschäfte, welche man jetzt unter agenda parochialia oder auch pastorlaia versteht, und der Distrikt eines Bischofs hieß paroecia (παροικια), aus welchem Ausdrucke später unstreitig die Benennung parochus entstanden ist."

3) Thomassin. de disciplin. N. et V. T. P. I. Lib. II. C. 26. N. 5.

liturgie.de

der siebenzig, gesprochen, während dieselben rücksichtlich des Priesterthums sich auch auf alle Priester beziehen, weßwegen wir an andern Stellen in den Evangelien die Benennung der siebenzig gemeinschaftlich von allen Jüngern gebraucht finden. Die Kirche kann nie ohne Priester seyn, obgleich sie Anfangs eine Zeit lang ohne Pfarrer war 4). Der Pfarrer erhält zwar als Priester mit der Ordination radicaliter die geistliche Gerichtsbarkeit, allein er bedarf doch, damit dieselbe wirksam werde, der bischöflichen Sendung 5).

Der Pfarrer ist eine kirchliche Person (persona ecclesiastica) — ein Kirchen-Beamter. Die verschiedenen Benennungen der Pfarrer sind: a) parochi, von παροικια, wodurch der Um-

---

4) Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 576.

5) Devotil. c. T. I. p. 259. »Parochos a Christo ipso fuisse institutos, ut una cum Episcopis, subjecta tamen ipsis potestate, Ecclesiam regerent, quorumdam opinio est; et id quidem demonstrari vellet libro, qui ex Gallico in Italicum sermonem conversus Florentiae prodiit ann. 1783 cum titulo: L'istruzione divina de Parochi, e loro diritto al governo generale della Chiesa. Eadem est sententia Petri Tamburini in libro, cujus titulus: Vera idea della s. Sede. Verum quam falsa haec opinio sit, satis ostendit ipsa parochorum origo; quae certe III. saeculo antiquior non est. Imo in civitatibus ante annum Christi millesimum nullos fuisse parochos ostendit Marius Lupus Bergomensis: de Parochiis ante annum Christi millesimum. Certe antiquiori aetate nulli erant hujusmodi presbyteri, qui proprium haberent officium regendi populum, sed Episcopus unum, aut alterum eligebat sacerdotem, cui modo unam, modo alteram populi partem committebat.... Nemo enim, uti nunc parochi sunt, certo erat addictus populo, quem perpetuo regeret jure officii sui; dabat Episcopus subditos cuivis presbytero,... a quo Episcopus repetebat subditos suos, quos vel ipse per se regeret, vel alteri presbytero regendos committeret. Lapsu temporum maluerunt Episcopi parochos eligere, hoc est presbyteris quibusdam certam populi partem perpetuo regendam committere; atque ita parochorum potestas ab episcopali ordine, tanquam a fonte, procedens instituta est; sed ita tamen instituta, ut hujusmodi presbyteri in rebus omnibus ab Episcopo penderent, ac nihil agerent sine mente, aut conscientia Episcopi, ut inquit Concilium Laodicenum Can. 57. ap. Labbaeum T. I. p. 1539« etc.

liturgie.de

fang einer Pfarrey angezeigt wird. Dufresne ist der Meinung, daß mit dem Worte parochus eigentlich ein Pfarrer auf dem Lande zum Unterschiede von den Stadtpfarrern bezeichnet werde.« 6) b) Plebani heißen sie von den alten Taufkirchen (plebes), an denen sie angestellt waren 7). c) Pastores 8), eine Benennung, welche in der heil. Schrift begründet ist, und sich zunächst auf die Ausübung der Seelsorge bezieht, weßwegen sie auch Seelenhirten heißen. d) Curati werden sie genannt, weil ihnen die Sorge für das Seelenheil der ihnen untergebenen Gläubigen obliegt. e) Der Titel Rectores Ecclesiae kommt ihnen 9) zu, weil sie an der Kirche, an welcher sie angestellt sind, die Funktionen des geistlichen Amtes auszuüben haben. Rectores heißen sie auch deßwegen, weil sie, wo mehrere Geistliche angestellt sind, seelsorgerliche Geschäfte zu vertheilen haben. Nebst diesen kommen noch andere Benennungen rücksichtlich der Pfarrer vor, als: f) parochi principales,

6) Ejusdem Glossar. sub vocabulo: Parochia »Ego censuerim ecclesias, παροικιας, veteres christianos appellasse; quod cum in magnarum urbium viciniis conventus suos secreto agerent, eorum ecclesiae seu conventus, non civitates quidem dicerentur, sed viciniae civitatis; quod suadere videntur loquendi familiares primis christianis formulae.«

7) Dufresne l. c. T. III. p. 308. »Plebes, ecclesia parochialis — Ecclesia plebi congrua, in Charta Angilrami Archiep. Viennensis T. 12. Spicilegii Acheriani: Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant, in Synodo Pontigonensi ann. 876. C. 11. Plebes baptismalis, in Charta veteri apud Ughellum T. III. p. 41. Ecclesia plebalis seu parochialis in Chronico Reichersperg. ann. 1084. 1095. 1131. 1132. Synodus Romana ann. 826. C. 8. Episcopi in subjectis baptismalibus plebibus, ut certe propriis, diligenter curam habere debent. C. 16. Nulli Episcoporum liceat res immobiles de subjectis plebibus seu aliis locis piis in proprio usu habere etc.« Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 542. 645.

8) In verschiedenen Gegenden heißen die katholischen Lokalhirten Pastores, und die protestantischen — Pfarrer, umgekehrt in andern die Ersteren Pfarrer und die Letzteren Pastoren. Die allgemeine Benennung — „Pfarrer“ sowohl für katholische als protestantische stabil angestellte Geistliche ist erst neueren Ursprungs. In der ehemaligen Mainzer Erzdiöcese wurden früher die katholischen Pastores von den Pfarrern plebani genannt.«

9) Apg. 20, 28.

liturgie.de

welchen eine Pfarrkirche rücksichtlich der Temporalien sowohl, als hinsichtlich der pfarrlichen Jurisdiktion zugehört, wie dies der Fall bey den, den Klöstern incorporirten, Pfarreyen ist, wo der Abt gleichsam der Oberpfarrer ist, die Seelsorge aber durch einen Conventual seines Klosters als Vikar, welcher, obgleich nur auf Ruf und Widerruf, von dem Abte exponirt ist, doch als ordentlicher Pfarrer angesehen wird, gegen gewisse zu einem anständigen Lebens-Unterhalte hinreichende Bezüge aus den pfarrlichen Revenüen mit bischöflicher Approbation versehen läßt. g) Parochi honorarii (Ehren-Pfarrer) sind Geistliche, welche über eine oder mehrere Gemeinden Pfarr-Rechte besitzen, aber solche theils, weil sie dazu unfähig, theils daran verhindert sind, nicht ausüben können. Dies war bey den Kapiteln und Klöstern häufig der Fall; daher sie auch mit den Oberpfarrern auf einer Linie stehen, oder vielmehr mit diesen eins sind. Ihre Pfarr-Rechte werden durch Vikare ausgeübt, welche parochi actuales, wo hingegen die Ehren-Pfarrer parochi habituales heißen. h) Parochi titulares sind jene Dignitäten und Personate, welchen bloß ein Recht auf die Temporalien einer Pfarrey, nicht aber auf die pfarrliche Jurisdiktion zusteht.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist in Beziehung auf den pfarrlichen Bezirk eine ordentliche eigene (propria) im Gegensatze der delegirten und blos vikarirenden (delegata et vicaria), welche den aufgestellten Pfarrvikaren zukommt. Dabey stehen die Pfarrer immer in einem Subordinations-Verhältnisse zum Diözesan-Bischofe, obgleich ihre Amtsgewalt über die ihrer geistlichen Obsorge anvertrauten Gemeinden ihnen für beständig, und nicht bloß auf Ruf und Widerruf übertragen ist. Vom Diözesan-Bischofe erhalten sie ihre Sendung, stehen unter dessen Oberaufsicht und Leitung, und können von diesem in mannigfacher Hinsicht, so fern es das Wohl der Diözesan-Gläubigen erheischt, in Ausübung ihrer Amtsgewalt beschränkt werden.

Die Rechte der Pfarrer sind:

1) Hat jeder Pfarrer, außer dem Diözesan-Bischofe, überhaupt das Recht, alle liturgische Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Stande und der heil. Weihe verbunden sind, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Bischofe vorbehalten sind, gültig (valide) und erlaubter Weise (licite) vorzunehmen. 2) Hat jeder Pfarrer das ausschließende Recht auf Ausübung der

liturgie.de

Seelsorge und Ausspendung der heil. Sakramente in seiner Pfarrey, mit Ausnahme der Sakramente der Firmung und der Priesterweihe, deren Ertheilung nach göttlichem und menschlichem Rechte dem Bischofe allein zusteht. Insbesondere hat er in dieser Hinsicht das ausschließende Recht a) auf Administrirung der h. Taufe, weßwegen in einer jeden Pfarrkirche ein Taufstein, als Vorrecht der Pfarrkirchen, vorhanden seyn muß; b) auf Ertheilung der h. Eucharistie, besonders zur österlichen Zeit, wie auch, wenn solche den Kranken als letzte Wegzehrung gereicht wird, und auf Verrichtung des h. Meßopfers; ohne seine Erlaubniß darf in den Kirchen des Pfarr-Bezirkes ein anderer Priester weder h. Messe lesen, noch sonstige gottesdienstliche Handlungen verrichten 10), und fremde Priester müssen sich sogar bey ihm durch sogenannte Ordinations-Formate (litterae commendatitiae) ausweisen; c) auf die Buß- und Beicht-Anstalt, mit Ausnahme der vorbehaltenen Fälle, wie auch auf die äußere Buß- und Kirchen-Disciplin außer dem Beichtstuhle 11); die Auferlegung öffentlicher Kirchenstrafen jedoch, so weit solche noch Statt finden, steht dem Bischofe zu; d) auf Administrirung des h. Sakraments der letzten Oelung 12); e) auf Verkündung der Eheverlöbnisse und Eheeinsegnung (Trauung), welche nur mit bischöflicher oder seiner Erlaubniß ein anderer Priester vornehmen darf 13) (S. d. Art. Copulation, Delegation); f) auf

10) Can. 6. Dist. 71. Can. 1. C. 13. q. 1. C. 2. 3. X. de paroch. C. 12. X. de poenitent. et remiss. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

11) C. 4. 5. X. de parochiis. C. 2. de sepultur. in Clem.

12) C. 1. de privileg. et excess. praelator. in Clem. Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 589. Die Pfarrer übten in dem vierten und fünften Jahrhunderte dieses Recht allein aus, weßhalb der Zweifel entstand: ob auch ein Bischof dies Sakrament ausspenden könnte. Der Pabst Innocenz antwortete dem italienischen Bischofe Decentius: »Illud superfluum videmus adjectum, ut de episcopo ambigatur, quod presbyteris licere non est dubium. Nam idcirco de presbyteris dictum est, quia episcopi occupationibus aliis impediti ad omnes languidos ire non possunt. Ep. I. ad Decentium Eugubin. §. 8.«

13) Concil. Carthaginens. IV. Can. 13. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 1. de reform. Wenn der Bischof ein Brautpaar von

liturgie.de

Beerdigung der in seiner Pfarrey Verstorbenen 14) (S. d. Art. Begräbniß), und die Abhaltung der Todten-Messen. Dieses Recht fließt aus dem Rechte auf Administrirung der Sakramente. Wem die liturgischen Verrichtungen an den Lebenden zustehen, dem sollen sie auch an den Todten verbleiben; g) auf die Führung der Tauf-Trauungs- und Sterbe-Register, (s. d. Art. Matrikel-Bücher), welche öffentlichen Glauben haben, und h) auf die Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Zeugnisse, i) auf die Eintragung der Firmlinge in die Pfarrbücher. 3) In der Regel stehen auch alle Kirchen und Kapellen in einer Pfarrey unter der Aufsicht des Pfarrers an der Mutter-Kirche. 4) Dem Pfarrer steht die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Predigten und Catechesen an seine Pfarr-Kinder zu 15), und ohne seine Einwilligung darf kein anderer Geistlicher in seiner Pfarrey öffentliche Religions-Vorträge halten; selbst die in seinem Pfarr-Bezirke wohnenden Ordens-Geistlichen können ihn hierin nicht beeinträchtigen, jedoch haben diese zuweilen an bestimmten Tagen im Jahre dieses Recht in gewissen Kirchen hergebracht, daher man sagt: die Kloster-Geistlichen haben an dieser oder jener Kirche eine Sation. Nebst der öffentlichen Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Kirche hat auch der Pfarrer das Recht, solchen sowohl privat an Erwachsene, als auch förmlich in der Schule zu ertheilen. 5) Der Pfarrer ist auch berechtigt, oder muß vielmehr über die Reinerhaltung des Glaubens und der guten Sitten wachen. 6) Deßgleichen hat er das Recht, auf die Verkündigung der Fast- und Festtage, der Abläße, der gestifteten Messen, Aemter, der besonderen Andachten und Kirchen-Feyerlichkeiten u. dgl.; eben so ist er berechtigt, die vorgeschriebenen Um- und Bittgänge mit seiner Pfarrgemeinde zu halten, und die in dem Diözesan-Ritual enthaltenen Segnungen des Taufwassers, der Aschen-, Kerzen-, Kräuter- und Palmenweihe u. s. w., wie auch die Aussegnungen der Wöchnerinnen vorzunehmen 16). Wird vom Bischofe eine Diözesan-Synode veranstal-

dem eigenen — zu einem andern Pfarrer zur Vornahme der Copulation beinweiset, so muß Ersterer hiezu gerechte Gründe haben.

14) C. 5. 8. X. de sepult. C. 2. h. t. in 6to.

15) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. und Sess. XXIV. C. 4. de reform.

16) Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 246: „Ueber

liturgie.de

ket; so werden die Pfarrer dazu einberufen, und haben da Sitz und Stimme. — Uebrigens kann ein Pfarrer über streitige Fälle keine Entscheidung geben, weder Kirchen-Censuren verhängen 17), noch in den Kirchen-Satzungen dispensiren; so fern ihm nicht entweder nach einer besonderen Diözesan-Observanz oder vermöge Delegation das Dispensations-Recht für gewisse Fälle übertragen ist: deßgleichen kann ein Pfarrer nicht von den bischöflichen Sünden-Vorbehalten lossprechen, sofern ihm nicht auf besonderes Ansuchen die Fakultät hiezu vom Bischofe ertheilt wurde. Auch steht dem Pfarrer das Recht zu, an den lokalen kirchlichen

---

diese Rechte ist zu bemerken: 1) daß sie zum Theile auf Pflichten beruhen, und folglich nicht eintreten, wo die Pflicht nicht eintritt. Darnach ist insbesondere das ausschließende Recht des Pfarrers, die Sakramente zu administriren, zu beurtheilen. Der Gebrauch hat das Ausschließungs-Recht im Allgemeinen schon dahin modificirt, daß der Pfarrer von den Parochianen die Theilnahme an dem Gottesdienste und an dem Buß-Sakramente in der Pfarrkirche gar nicht, am Abendmahl blos um die österliche Zeit fordern kann. Aber auch außerdem kann es pflichtwidrig vom Pfarrer seyn, auf die Ertheilung der Sakramente, z. B. der Sterbe-Sakramente für sich zu bestehen, wenn seine Persönlichkeit gerade ein Hinderniß des vollen Nutzens und Segens dieser Sakramente seyn würde. Die Gewalt der Pfarrer ist wie alle kirchliche Gewalt in aedificationem und nicht in destructionem gegeben, und daher nicht in allen Lagen des Lebens nach den Principien des strengen Rechts, sondern nach vielen zarten Rücksichten und Verhältnissen zu gebrauchen und zu beurtheilen. 2) Die geistliche Jurisdiction des Pfarrers erstreckt sich nicht auf die in der Pfarrey liegenden Klöster, für die der Ordens-Obere die munera pastoralia oder parochialia versieht.« C. 26. X. de excess. praelat. C. 2. X. de capell. monach.

17) Jedoch können sie nach C. 12. X. de poenitent. et remiss. gewissen Personen wegen kirchlicher Vergehen, excepto tamen articulo mortis, aus gegründeten Ursachen die Sakramente verweigern. »Omnis utriusque sexus Fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et injunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter, ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum; nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam, ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura.« Indeß sind besonders in letzterer Beziehung in neueren Zeiten mannigfache Modifikationen eingetreten.

liturgie.de

Administrativ-Verhandlungen Antheil zu nehmen, und Einsicht der Kirchen-Rechnungen zu verlangen.

Nebstdem sind dem Pfarrer vom Staate noch andere weltliche Geschäfte in der Eigenschaft eines Civilstandes-Beamten übertragen. So ist er der beständige Lokal-Inspektor seiner Schul-Gemeinde, und ihm ist auch die Theilnahme an der Lokal-Armenpflege zur amtlichen Pflicht gemacht. Ferner nimmt er Antheil an dem Militär-Conscriptions- und Impfwesen mittelst Anfertigung der hiezu benöthigten Tabellen u. dgl.; überhaupt gehört hieher die Sorge, welche dem Pfarrer zur Beförderung verschiedener öffentlichen gemeinnützigen Anstalten in Gemäßheit der bestehenden besonderen landesherrlichen Verordnungen obliegt.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist übrigens nur auf ihren eigenen Kirchen-Sprengel beschränkt 18), und nur der competente Pfarrer ist zur Vornahme der Parochial-Handlungen berechtigt. Die Bewohner des Parochial-Bezirkes von derselben Confession müssen nicht allein bey demselben alle vorfallende Parochial-Handlungen verrichten lassen, sondern sie sind auch verbunden, zu den kirchlichen Lasten, insbesondere zur Herstellung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, wie zur Erhaltung der pfarrlichen Congrua, sowohl nach dem gemeinen Rechte, als auch nach den partikularen landesherrlichen und Diözesan-Verordnungen, so wie nach besonderen Rezessen und Gewohnheiten beyzutragen. Man nennt diese Lasten mit einem Namen onera parochialia.

Nach dem geistlichen Rechte ist nicht bestimmt, welche Eigenschaften Jemand besitzen müsse, damit derselbe als ein — einer Pfarrey Eingehöriger (Eingepfarrter) angesehen werden könne. Die Entscheidung dieser Frage ist daher aus der Natur der Pa-

18) Can. 6. Dist. 71. C. 1—3. X. de cler. peregr. — Von vielen Canonisten wird aber behauptet: daß wenigstens der Pfarrer, wenn Mitglieder seiner Pfarrey während seines Aufenthaltes in einer anderen Pfarrey zu ihm kommen, und sich trauen lassen wollen, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, und kein Civil- und kanonisches Hinderniß entgegensteht, den Ehen derselben — als ihr eigener Pfarrer gültig assistiren könne. Die Praxis bestätigt dies auch; da zur Zeit der ersten französischen Revolution Leute vom Ueberrheine zu ihren emigrirten Pfarrern auf das rechte Rheinufer kamen, um sich von ihnen trauen zu lassen.

liturgie.de

rochial-Verfassung abzuleiten, und hienach ist Jeder als Eingehöriger einer Pfarrey zu betrachten, welcher beständig in derselben wohnt, oder auch auf einige Zeit sich daselbst aufhält, wenn er nur derselben Confession, wie die Pfarrey selbst, angehört. Jedoch können fremde Religions-Genossen in Ansehung jener geistlichen Dienste z. B. Taufen, Trauungen und Beerdigungen, welche mit ihren Religions-Grundsätzen vereinbarlich sind, Pfarrgenossen von einer Pfarrey einer andern Confession seyn, und selbst bey einem vorübergehenden Aufenthalte dürfen auch fremden Parochianen anderer Confession diese Handlungen von dem betreffenden Orts-Pfarrer administrirt werden. Ueberhaupt berechtigt der vorübergehende Aufenthalt den Pfarrer, diejenigen Handlungen, welche die Gesetze oder das Herkommen ihm erlauben, auch für fremde Parochianen zu verrichten; indeß ist auch dies nicht allgemein, indem in gewissen Fällen das domicilium in der Pfarrey erfordert wird. Ueber die zur Begründung eines Domizils, von welchem bey gewissen geistlichen Amts-Handlungen z. B. bey Trauungen das Recht auf die Verrichtung derselben abhängt, erfoderliche Zeit geben die Diözesan-Gesetze und Observanz Ziel und Maß.

Man unterscheidet zwischen ständigen und unständigen Pfarrgenossen (inter parochianos perpetuos et temporales). Erstere verlieren durch eine einstweilige Abwesenheit ihre Einpfarrungs-Rechte nicht, und die Lasten pflegen auch nur auf diese gelegt zu werden, wo hingegen ein vorübergehender Aufenthalt nicht zu den Lasten verpflichtet, denen die ansässigen Parochianen unterworfen sind. Vagabunden können an dem Orte ihres zeitlichen Aufhaltes an den sacris Theil nehmen, ohne daß sie darum Eingepfarrte oder verpflichtet wären, den Pfarrer desselben als den ihrigen zu betrachten, ausgenommen in jenem Falle, wo dieser nothwendig die Stelle des eigenen Pfarrers wie z. B. bey der Ehe vertreten muß 19).

---

19) Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 249: „Für diejenigen Personen, die nicht zu Klöstern oder Kapiteln gehören, deren Vorsteher die jurisdictio parochialis über die Mitglieder ausüben, z. B. für die Mitglieder der Cathedral-Kapitel, ist, wenn nicht der unmittelbare Vorsteher des Kapitels durch Herkommen oder andere Verhältnisse das exercitium der jura parochialia als ein jus proprium er-

liturgie.de

Zu den Temporalien-Rechten der Pfarrer (jura circa temporalia) gehört nebst freyer Wohnung vor Allem das Recht auf standesmäßigen Unterhalt d. i. das Recht, die mit seinem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu beziehen. Die ordentlichen Einkünfte werden aus Pfarrgütern und der Landwirthschaft (Ertrag aus Realitäten), dann aus Zehnten, Gülten und andern Naturalien-Perzeptionen gleicher Art (Ertrag aus Rechten), oder aus Staats-Kassen, oder aus allgemeinen Stiftungs-Fonds, oder auch aus den Lokal-Kirchen- und Pfarrey-Stiftungen bezogen, oder sie werden von den Eingepfarrten entweder nach Köpfen, oder nach Familien, oder nach Wohnungen und Höfen erhoben, je nachdem sie nämlich persönliche oder dingliche Abgaben sind; im letzteren Falle gehen sie auf jeden Besitzer des betreffenden Guts über 20).

Die außerordentlichen und zugleich unständigen Einnahmen d. i. solche, welche für bestimmte pfarrliche Dienst-Verrichtungen entrichtet werden, sind: 1) die Stolgefälle, die entweder nach gesetzlichen Vorschriften (Stol-Tax-Ordnungen) oder nach durch Herkommen festgesetzten Gebühren für Taufen, Copulationen, Begräbnisse u. dgl. erhoben werden. 2) Die Taxen bey Ausstellung von Tauf-, Ledig-, Trauungs-, Sterbe- und anderen dergleichen Zeugnissen. 3) Die Oblationen (s. d. Art.), welche als Altar-Opfer, wenn sie nicht durch ein Gesetz oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärten besondern Willen der Opfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfar-

---

worden hat, unstreitig der Bischof der eigentliche Seelsorger geblieben, wie er es von Anfang an nicht nur für die Layen seiner Diöcese, sondern auch für die Geistlichen, die ihm zur Seite waren (das presbyterium, was sich später in das Domkapitel verwandelte), gewesen war. Für regierende Fürsten haben eigene Hofprediger die munera pastoralia (oder jura parochialia) zu besorgen."

20) Für Preußen: Rechte auf das pfarrliche Einkommen. Pr. L. R. II. 11. §. 806—814. Bielitz II. Aufl. §. 45. — Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubens-Genossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochial-Lasten bewendet es bey der zeitherigen Verbindlichkeit. Königl. sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 65.

liturgie.de

rer gehören. 4) Die herkömmlichen Sammlungen, so weit diese noch gestattet sind.

Die Beicht- und fixirten Opfer-Gelder werden bald zu den ständigen, bald zu den unständigen pfarrlichen Einkünften gerechnet.

Den Pfarrern und Benefiziaten überhaupt steht an den erhobenen Benefizial-Einkünften ein wahres Eigenthums-Recht zu 21) und sie können über ihr Vermögen testiren.

Kann ein Pfarrer seine Pfarrey wegen eines zu großen Umfanges des Kirchen-Sprengels nicht allein verwalten, oder bestehen bey einer Pfarrey eigene Fundationen für zwey oder drey Geistliche, so erhält er Amts-Gehülfen, Kapläne, Cooperatoren, Hülfs-Priester 22), bey den Protestanten Diakonen genannt. Pfarrer, welche durch Alter oder Krankheit für den Kirchendienst untauglich geworden sind, haben Anspruch auf Aufnahme in die Diözesan-Emeriten-Anstalt (s. d. Art. Emeriten-Anstalten, geistliche) oder auf eine Unterstützung zur Haltung eines Cooperators 22), oder auf den Genuß des Tischtitels, oder auf Unterhalts-Beyträge aus öffentlichen Fonds resp. Pension.

Die Pfarrer und Geistlichen überhaupt sollen nach den canonischen und Pastoral-Vorschriften leben, und jene, welche nach fruchtlosen stufenweisen Correktionen keine Besserung zeigen, nach den Verordnungen der heil. Canones ihrer Benefizien entsetzt werden 24). Dagegen haben die Bischöfe unkundigen und un-

---

21) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. de reform.

22) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. 6. Sess. XIII. C. 1. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

23) C. 3. 4. X. de cler. aegrot. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform.

24) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform. »Eos vero, qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coërceant ac castigent, et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent; eos beneficiis juxta sacrorum canonum constitutiones, exemtione et appellatione quacumque remota, privandi facultatem habeant.« — Bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. Gegenwärtig kann jedoch, wie es in Bayern und in andern Staaten der Fall ist, ein Pfarrer oder sonst stabil angestellter Geistlicher nur nach vorausgegangenen stufenweisen Correctionen durch ein förmliches auf eine

liturgie.de

wissenden Pfarrern, welche für die Patronats-Verwaltung untauglich, übrigens sonst ehrbaren Wandels sind, einstweilen Gehülfen oder Vikare beyzugeben 25).

In dem Begriffe des pfarrlichen Amtrechtes liegt nur die Befugniß, gewisse Rechte auszuüben, und gewisse Handlungen vorzunehmen, was in jener Hinsicht also bloßes Recht ist, wird rücksichtlich dessen, was der Pfarrer zu leisten verbunden ist, Pflicht.

Im Allgemeinen hat der Pfarrer alle Pflichten, welche einem Geistlichen, als solchem obliegen, zu erfüllen. Er soll überhaupt Alles thun, was zum Seelenheile seiner Untergebenen nützlich und nothwendig ist. Im Besonderen hat jeder Pfarrer bey dem Antritte seiner Pfarrey das Glaubensbekenntniß zur Beurkundung seiner Orthodoxie abzulegen 26) (s. d. Art. Glaubensbekenntniß), was gewöhnlich bey dem Synodal-Examen oder bey der Pfarrey-Collatur am Sitze des bischöflichen Ordinariats geschieht. (S. d. Art. Collation). Nach der Bulle Pius V. in conferendis v. 18. März 1567 soll sich jeder neu angestellte Pfarrer binnen zwey Monaten vom Tage der Präsentation (jetzt gewöhnlich vom Tage der Collation) an gerechnet, seiner Pfarr-Gemeinde vorstellen lassen 27). Sein Amt

---

ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründetes, und von der Staats-Regierung bestätigtes Disciplinar-Erkenntniß seines Ordinariats wegen nachgewiesener Thatsachen Statt finden. Bayer. II. konstit. Ed. §. 40. Auch steht es jedem, der sich durch ein Erkenntniß gravirt glaubt, frey, die Berufung oder den canonischen Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, als nächstfolgende Instanz der erkennenden Stelle, während der durch die Gesetze bewilligten Rekurs-Zeit, und solange ein Erkenntniß noch nicht in völlige Rechtskraft erwachsen ist, zu ergreifen. Desgleichen kann in einem solchen Falle der sich für gravirt haltende Geistliche ꝛc. den Rekurs bey den weltlichen Regierungs-Stellen oder bey dem Landesherrn unmittelbar anbringen. Beyl. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Urk. des Königreichs Bayern §. 52—54.

25) Concil. Trident. l. c.

26) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

27) In Bayern muß jeder neu angestellte Pfarrer den Verfassungs-Eid leisten. Verf. urk. Tit. X. §. 3. Dies findet überhaupt in allen konstitutionellen Staaten Statt. Auch hat ein solcher einen schriftlichen Revers auszustellen, daß er keiner geheimen Gesellschaft weder im In- noch im Auslande angehöre. Letzteres besteht auch in Oesterreich.

liturgie.de

soll der Pfarrer selbst verwalten, er leistet daher kein Genüge, wenn er dasselbe, da er noch zum Kirchendienste tauglich ist, durch einen Stellvertreter versehen läßt. Für seine Pfarr-Gemeinde soll er beten, an Sonn- und Feyertagen das h. Meßopfer vor derselben verrichten, und für selbe appliziren 28), den Religions-Unterricht sowohl in homiletischer, als katechetischer Form an Sonn- und Feyertagen für Erwachsene, wie für Kinder in der Kirche, und in der Schule ertheilen 29), die hl. Religions-Geheimnisse mit gehöriger Auferbauung verwalten, und die übrigen liturgischen Handlungen sowohl nach den allgemeinen Vorschriften, als auch nach Anweisung des Diözesan-Rituals vornehmen, für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten seiner Pfarrkinder wachen, Aergernisse entfernen, durch sein gutes Beyspiel erbauen, Kranke besuchen, für Arme nach Kräften sorgen, und Achtung gegen die Staats- und Kirchen-Gesetze, wie gegen die Obrigkeit einflößen. Jeder Pfarrer ist auch zur Residenz verpflichtet 30); jedoch kann ihm der Bischof die Erlaubniß ertheilen: sich auf zwey Monate von seiner Pfarrey zu entfernen, sofern er nachgewiesen hat, daß auf die Dauer seiner Abwesenheit für die Versehung der Seelsorge und des Cultus in seiner Pfarrey hinläng-

---

28) An diesen Tagen kann sich der Pfarrer für seine pflichtmäßige Application kein Meßstipendium bezahlen lassen. V. Benedict. XIV. Constitut. „Cum semper“ ejus Bullar. T. I. p. 222. Ubald. Girald. ad instit. canon. Remigii Maschal Elenc. VI. T. I. p. 461. Atque hoc quidem onere offerendi pro populo missam dominicis ac festis de praecepto diebus tenentur generatim omnes, qui curam habent animarum, etiam Vicarii amovibiles ac temporarii et regulares, uti declaravit Benedict. XVI. cit. Constitut. §. 4. Nach besonderen Diözesan-Observanzen sind in gewissen Diözesen die Pfarrer auf gering dotirten Pfarreyen nicht schuldig, an allen Sonn- und Festtagen für ihre Pfarr-Eingehörigen zu appliziren. Dies war namentlich der Fall in der ehemaligen Erzdiözese Mainz bey jenen Pfarrern, die an Pfarreyen der vierten Klasse angestellt waren. Diese waren nämlich verbunden, nur an den höheren Festtagen pro populo zu appliziren.

29) Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. I. Sess. XXIV. C. 4. de reform. Constitut. Benedict. XIV. Et si minime ejus Bullar. T. I. p. 67.

30) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ferraris l. c. T. VI. p. 59 sq. sub vocabulo: parochus.

liturgie.de

lich gesorgt ist, und ihm von Seite der Staats-Behörden nichts entgegen steht 31). Endlich ist auch der Pfarrer schuldig, alle auf seiner Pfründe haftende Clerikal- und sonstige Abgaben gehörig zu entrichten 32). (S. d. Art. Abgaben klerikalische).

Pfarrey (parochia) ist ein gewisser Ort oder Bezirk, welchem ein von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität (dem Bischofe) 1) stabil angestellter Geistlicher zur Pflege der Seelsorge und des Cultus mit geistlicher Jurisdiktion vorsteht.

Das Wort »Pfarrey« — parochia — ist seiner Ableitung nach griechischen Ursprungs, und kommt von dem Worte παρέχειν — praebere her; in der deutschen Sprache wird dasselbe auch mit Kirchspiel — Kirchsprengel ausgedruckt 2). Die Oberaufsicht über eine größere Anzahl von Pfarreyen steht dem Diözesan-Bischofe zu, und der Distrikt, in dem sich mehrere der oberen Aufsicht und geistlichen Gewalt eines Bischofs unterstellte Pfarreyen befinden, heißt Diözese 3). (S. d. Art.) Vor dem sechsten Jahrhundert war der Name parochia nicht bekannt, sondern die Benennung titulus 4).

---

31) Concil. Trident. l. c. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 110 ff. gr. 8. Würzburg 1831.

32) In Bayern können die Pfarrer so wie die Geistlichen überhaupt in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von der Landesunterthänigkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten eine Befreyung ansprechen. II. konstitut. Ed. §. 73 und 74.

1) Gegenwärtig wird in den meisten Staaten hiezu auch die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert.

2) Dufresne l. c. T. III. p. 169. Ecclesia parochialis, districtus Ecclesiae presbyteri. — Jam vero unde parochia vel paroecia appellata sit, vel dioecesis Episcopi aut districtus sacerdotis non una est sententia. Filesacus lib. de paroeciis C. 1. existimat ejusdem Ecclesiae consortes vel vicinos, παροίκους dictos, quae vis est graeci vocabuli, παροικίαν vero appellatam eorum, qui eandem Ecclesiam accolunt viciniam etc.«

3) Devoti l. c. T. I. p. 263.

4) Baronius (ad ann. 112. N. 5.) leitet diese Benennung von den dem kaiserlichen Fiskus zugefallenen Sachen her, welche durch ein besonderes Zeichen, Titulus genannt, bemerkt wurden. „So wurden auch die Kirchen durch das ausgesteckte Kreuzzeichen als dem Herrn Gott al-

liturgie.de

Man kann die Pfarrey im geographischen und im juridischen Sinne unterscheiden. Im ersteren ist sie ein bestimmter Distrikt der Diözese, worüber ein selbstständig angestellter Geistlicher mit Bevollmächtigung des Bischofs nach gewissen Beschränkungen die Seelsorge als Amtsrecht ausschließlich ausübt; im letzteren ist sie ein Verein von Gläubigen in einer oder in mehreren Communen, unter einem eigenen Pfarrer, als ihrem ordentlichen Seelensorger. Schon in den ersten christlichen Zeiten vereinigten sich die Gläubigen eines Orts, so wie jene in der Nachbarschaft zu einer einzigen Kirchengemeinde, jedoch war diese Vereinigung noch mehr freywillig, im vierten und fünften Jahrhunderte aber wurde dieselbe als gesetzlich angeordnet 5).

Sind an einer Pfarrkirche mehrere Geistliche (Pfarrgeistlichkeit) angestellt, so ist der Erste unter ihnen ausschließend der Pfarrer, welcher oft auch Oberpfarrer heißt, die übrigen, obgleich alle Priester, sind in der Regel seine Gehülfen, wiewohl auch nach besonderen Fundationen zwey oder mehrere Pfarrer für eine Kirche bisweilen angestellt sind. Ihr gegenseitiges Verhältniß so wie ihre Obliegenheiten sind theils durch eigene Instruktionen und Observanz, theils durch allgemeine, theils durch besondere Anordnungen bestimmt. Der Pfarrer hat allzeit den Vorrang, führt über die Hülfs-Geistlichen die Aufsicht, und diese sind hinsichtlich der Jurisdiktional-Handlungen von jenem abhängig.

Die Gläubigen eines gewissen Bezirkes, welche der Seelsorge und geistlichen Jurisdiktion eines Pfarrers untergeben sind, hei-

---

lein gewidmete Häuser von den ersten Christen Tituli genannt." Allein Thomassin fragt: ob man wohl glauben könne, die ersten Christen hätten auch durch dies über die Bethäuser aufgerichtete Zeichen sich selbst verrathen, und so die Wuth der Verfolger noch mehr gereizt? Eine andere Ursache fügt Baronius hinzu: „Weil die angestellten Priester von diesen Kirchen ihre Benennung, ihren Charakter führten, wodurch der Eine von dem Andern unterschieden wurde." So haftete das Wort: Titulus mehr auf der angestellten Person, als auf der Kirche, weil diese ihm den Titel, die Benennung gab. Am wahrscheinlichsten aber ist eine andere Ansicht: In diesen Kirchen erhielten die Katechumenen auf ihrer Stirne das Kreuzzeichen und die h. Taufe, welches von den Alten Titulatio, Titulus genannt wurde." Binterim a. a. O. I. B. I. Th. S. 535.

5) Concil. Carthagin. IV. Can. 36.

liturgie.de

ßen Eingepfarrte, — Kirchenkinder und im collektiven Sinne Pfarrgemeinde. Alle zusammen machen ein Ganzes — eine Gemeinheit (communitas) oder eine Genossenschaft aus, weil sie alle unter einem Seelsorger stehen, dessen Gewalt aber keineswegs aus einem Auftrage der Gemeinde, sondern aus der Einrichtung der Kirche, und von der bischöflichen Verleihung und Bevollmächtigung abzuleiten ist.

Die Parochial-Gewalt erstreckt sich über alle Gläubige, welche innerhalb der Grenzen einer Pfarrey Domizil oder Quasi-Domizil haben 6). Akatholiken sind nur theils in Beziehung auf jene geistlichen Amts-Verrichtungen, welche allen christlichen Confessionen gemein sind, theils in Beziehung auf die Parochial-Lasten als Eingepfarrte von einer katholischen Pfarrey zu betrachten. Dies findet auch im umgekehrten Falle in Ansehung der protestantischen Pfarreyen einverleibten Katholiken Statt.

Man unterscheidet zwischen parochianis perpetuis und temporariis, je nachdem solche auf immer, oder nur eine Zeit lang ihren Aufenthalt in einer Pfarrey genommen haben. Erstere verlieren durch eine einstweilige — zeitliche Abwesenheit ihre Rechte nicht, in so fern nicht die Rechte der Parochie, wo sich Einer meistens aufhält, eintreten, und die Lasten pflegen auch nur auf die ständigen Pfarrgenossen gelegt zu werden.

Die Frau folgt, wenn sie gleicher Confession ist, der Pfarrey des Mannes. Wer mehrere Wohnorte hat, ist auch Mitglied mehrerer Pfarreyen 7). Fremde halten sich zu derjenigen Pfarrey, in welcher sie leben 8). Vermöge besonderer Privilegien kann Jemand vom Pfarr-Verbande exemt seyn, oder ein jus sacrorum erlangt haben, nämlich mit seiner Familie unter einem eigenen Pfarrer zu leben, oder einer besonderen Pfarrey anzugehören, wie dies öfter bey Klöstern der Fall ist 9).

Jede Pfarrey ist ein geschlossener Bezirk, und die Errichtung und Grenzbestimmung derselben steht nach dem gemeinen Rechte

---

6) C. 5. X. de paroch. C. 7. X. de sepultur.
7) C. 2. de sepultur. in 6to.
8) C. 3. de sepultur. in 6to.
9) Schmalz a. a. O. S. 79.

liturgie.de

dem Bischofe zu 10). Gegenwärtig werden die Pfarrey- und Benefizien-Einrichtungen überhaupt, die Dismembrationen u. dgl. als Gegenstände gemischter Natur behandelt 11).

Die Grenzen einer Pfarrey gehören zu den Pfarr-Rechten und müssen, wenn sie zweifelhaft sind, rechtlich erwiesen werden 12). Sind dieselben durch Urkunden, ausdrückliche Entscheidungen u. dgl. festgesetzt, so greift dagegen keine Präscription Platz 13), außerdem aber findet die 30jährige Verjährung Statt 14). Ein Pfarrer kann daher nicht eigenmächtig die Grenzen seiner Pfarrey erweitern. — Auch ist jetzt die Anweisung einer Pfarrey Sache des Bischofs 15) und der Staats-Regierung.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Pfarrei sind: a) eine eigene Gemeinde, b) ein bestimmter geschlossener Distrikt der Diözese, c) ein Geistlicher, dem das ausschließliche Recht der Seelsorge über den Pfarr-Distrikt von seinem vorgesetzten Kirchen-Obern mit der geistlicher Jurisdiction übertragen ist, d) eine Kirche von hinreichendem Raume und Zugehör, ein ausreichender Kirchenfond und ein Leichenhof, e) eine neue Pfarrey soll nicht zu groß, aber auch nicht zu klein — nicht unter 10 Familien seyn 16), f) hinreichende Dotation, daher bei der Errichtung einer Pfarrey immer auf eine gehörige Ausstattung zu sehen ist, und g) was die Grenzen betrifft, so sind solche, sobald sie einmal gesetzlich bestimmt sind, juris publici, h) endlich muß auch eine Pfarrwohnung vorhanden seyn, oder doch für Herstellung einer solchen gesorgt werden.

Die Kirche, an welcher der Pfarrer wohnt, heißt Mutterkirche (ecclesia matrix), jene Kirchen, welche mit Ersterer im

---

10) C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

11) Vergl. Bayer. II. konstit. Ed. §. 76. lit. a.

12) Can. 54. C. 16. q. 1. C. 4. X. de parochiis.

13) C. 4. h. t. C. 13. X. de probat.

14) Can. 6. C. 16. q. 6. C. 4. X. de paroch. Die Verjährung der Grenzen der Pfarrgüter geschieht binnen 40 Jahren. C. 9. X. de praescript.

15) Cf. Can. 9. Dist. 1. de consecrat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

16) Can. 3. C. 10. q. 3.

liturgie.de

seelsorgerlichen und gottesdinstlichen Verbande stehen, und von der Haupt- oder Mutterkirche aus entweder von dem Pfarrer selbst, oder einem Kaplan mittelst Excursion versehen werden, — werden Filial- oder Tochterkirchen (ecclesiae filiales) genannt (s. d. Art.).

Eine Pfarrey kann wegen ihres Umfanges so abgetheilt werden, daß ein Theil derselben für gewisse liturgische Handlungen einer Filialkirche zugewiesen wird, im übrigen aber noch immer im Pfarr-Verbande mit der Haupt- oder Mutterkirche bleibt. Auch kann eine Pfarrey aus demselben Grunde im Benehmen des Bischofs oder seines Ordinariats mit der Landes-Regierung in zwey oder mehrere Pfarreyen getheilt werden 17).

Pfarrey-Beschreibung ist dasjenige Buch, in welchem alle Verhältnisse der Pfründe, Kirche und Schule sowohl in historisch-statistischer und topographischer Hinsicht, als auch rücksichtlich der Einkünfte und Rechte, wie die darauf haftenden Verbindlichkeiten und Lasten genau verzeichnet sind, so daß man daraus eine schnelle und sichere Uebersicht von dem Zustande der Pfründe, Kirche ꝛc. erhalten kann. Eine solche Beschreibung soll bey jeder Pfarrey vorhanden, und mit dem Pfarr-Archiv in Verbindung gesetzt seyn.

Für Oesterreich. Die Pfarr-Beschreibung soll vier Haupt-Rubriken enthalten, als I. Geschichte und Topographie, II. Zustand der Kirche, III. Zustand der Pfründe, und IV. Pfarr-Schule 1)

I. Die Geschichte enthält a) die Entstehung der Pfarrey, so fern sich darüber Urkunden auffinden lassen, c) alle Veränderungen, welche mit der Pfarrey vorgegangen sind, c) alle merkwürdige Vorfälle älterer Zeit, d) ein chronologisches Verzeichniß der Pfarrer, die ihr schon vorgestanden, was sich aus den Pfarr-Matrikeln entnehmen läßt, e) eine Art von Annalen der Pfarrey, die immer fortgesetzt werden können.

Die Topographie umfaßt die Beschreibung der örtlichen

---

17) Cf. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.

1) Baldauf a. a. O. III. Th. gr. 8. Grätz 1829. S. 90. Rechberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style S. 225.

liturgie.de

Lage, die ihr angrenzende Pfarrey, und die zu derselben eingehörigen Ortschaften, Einzelnhöfe, Mühlen ꝛc. mit Angabe der Häuserzahl, und mit der Anerkennung der Obrigkeiten und Herrschaften, denen sie unterthänig sind, dann des Bezirks-Commissariats, unter dem die Pfarrey steht; die Seelenzahl nach den österlichen Beicht-Registern aufgenommen; eben so ist zu bemerken, ob Protestanten in der Pfarrey sich befinden, und zu welcher Gemeinde solche gehören; zur leichteren Uebersicht ist auch eine Handzeichnung beyzulegen. Kurze Bemerkungen geschehen ferner über das Kirchen-Patrocinium, die Kirchen-Vogtey und das Patronat-Recht.

II. Was den Zustand der Kirche betrifft, so hat diese Rubrik zwey Abtheilungen, als 1) innerer Zustand der Kirche wozu gehören: Kirchenweihe, Kirchen-Gebäude, Kirchenstühle, Altäre, Bilder, Taufsteine, Kirchen-Geräthschaften, Thurm, Glocken und Uhr, Leichenhof und Leichen-Kammer, 2) Stiftungen; über diese wird eine Tabelle angefertigt, welche folgende Rubren enthält, als a) fortlaufende Nummer, b) Datum der Stiftungs-Urkunde, c) Namen des Stifters, d) Verbindlichkeiten, mit Bemerkung der Tage, an denen solche nach Anordnung des Stifters zu erfüllen sind, e) Bedeckung der Stiftung entweder mit einer Realität, die nach dem Inhalte des Stiftungs-Briefes und nach dem gegenwärtigen Stande zu beschreiben ist, oder mit einem Capital, das entweder im öffentlichen Fond, oder bey einem Privaten mit gesetzmäßiger Versicherung angelegt ist, f) Stiftungs-Deputate des Geistlichen, des Meßners, der Ministranten u. s. w. g) Anmerkungen, worunter das, was unter die vorhergehenden Colonnen nicht paßt, oder zur Erläuterung derselben dient, beygesetzt wird, und jede Veränderung vorkommt, die sich mit der Stiftungs-Deputaten oder der Bedeckung ergibt.

3) Kirchen-Vermögen; hiezu gehört Beschreibung der Kirchen-Gründe, Zehenten, Unterthanen, jährlichen Natural- oder Geld-Leistungen, freyen Capitalien, belasteten Capitalien, Verbindlichkeiten der Kirche, z. B. in Rücksicht der Gebäude und Besoldungen ꝛc.

4) Kirchen-Verwaltung: dies Rubrum enthält a) die weltliche Vogtey, b) die Kirchen Väter c) den Genuß derselben, d) die Aufbewahrung der Zechscheine, e) die hergebrachte Art, die Kirchen-Rechnung aufzunehmen, f) Aufnahme des Meßners

liturgie.de

und der Kirchen-Dienerschaft, dann g) sonstige die Kirchen-Verwaltung betreffende Gewohnheiten oder Verträge.

III. Zustand der Pfründe. Die Unterabtheilungen hievon sind: a) Besitzungen der Pfründe, wozu gehören aa) Grundstücke, die nach ihrer Lage und ihren Grenzen mit dem bey der Steuer-Regulirung oder Catastral-Verwesung erhobenen Flächen-Inhalt und dem controllirten oder geschätzten Flächen-Ertrage, dann mit ihrer Eigenschaft als Dominical-, unterthänige, lehenbare, zehentbare Gründe u. s. w. angeführt werden können. bb) Die Zehenten; die Zehent-Beschreibung ist in tabellarischer Form abzufassen, und hat folgende Rubriken zu enthalten, als α) Ortschaften, β) Namen der Zehentholden, γ) Benennung der zehentbaren Gründe, δ) Flächen-Inhalt dieser Gründe, ε) fatirtes Körner-Erträgniß nach den verschiedenen Gattungen der Früchte, ζ) Gattung des Zehenten, ob nämlich ein ganzer, halber, Drittelzehent u. s. w. η) Bemerkungen; cc) Unterthanen, Zahl der Unterthans-Häuser und der Ueberlände, ganzer Betrag ihrer jährlichen Gaben an Geld und Naturalien, mit Beziehung auf das Urbarium, andere Arten von Bezügen an Frohndiensten, Laudemien u. s. w. Art und Weise der Unterthans-Verwaltung, andere besondere Verhältnisse in Rücksicht der Unterthanen; dd) Sammlungen an Geld, Wein, Körnern, Flachs u. s. w. für den Pfarrer oder Cooperator, rektificirte und freywillige mit einem individuellen Ausweise; ee) Besoldungen oder andere Beyträge von der Kirche, von einer Pfarrey oder von einer Herrschaft, ff) Stiftungs-Deputate, Betrag derselben nach der Stiftungs-Tabelle, gg) besondere Gewohnheiten in Rücksicht der Stol-Gebühren, wenn nämlich vermöge des vorigen Gebrauchs weniger, als die Stol-Ordnung enthält, abgenommen wird, hh) Auszug aus der Dominical- oder Rustikal-Fassion, ii) Auszug aus der Pfarrey-Fassion mit Berichtigungen; kk) Systemisirte Lasten und Ausgaben, Steuern, Dienste, Beyträge an Vikarien und bey Filial-Kirchen an Exposiken-Absentgelder u. s. w. ll) Pacht- und andere Contrakte, die auf die Benützung und Verwaltung der Besitzungen Bezug haben.

b) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Pfründe: Patronat- Vikariate und Exposituren, gestiftete Kapläne — Fundus instructus — Bauschillinge — Recognitionen oder andere Verpflichtungen gegen eine andere Pfarrey u. s. w.

liturgie.de

c) Pfarr-Gebäude, was für Gebäude einer Pfarrey gehören, Rechte und Lasten, welche darauf haften, wer nach der Stiftung, nach bestehenden Verträgen, und nach dem Herkommen für die Erhaltung und Herstellung derselben sorgen, und die Kosten hiefür bestreiten müsse; Baubriefe.

IV. Pfarr-Schule. Die Beschreibung derselben erstreckt sich hauptsächlich auf die Einrichtung der Schule, Zahl der Schüler, Aufnahme des Schullehrers, Dotation desselben, Schul-Gehülfen, Neben-Schulen ꝛc.

Für Bayern. Sämmtliche im Königreiche befindliche katholische Pfarreyen, Pfarr-Vikariate, Prädikaturen, Curatien, Exposituren, Lokal-Kaplaneyen, Curat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehenen Seelsorger-Stellen und Kirchen-Pfründen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronats, sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden 2).

Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben, folgende Rubriken: I. aus ständigem Gehalte, II. aus Zinsen an den zur Pfarrey gestifteten Capitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten, IV. aus dem Ertrage der Rechte, V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen, VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

Die auf der Pfarrey, dem Benefizium, der Curatie, Expositur u. s. w. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Lasten wegen der Staats-Zwecke, II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes, III. Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrey oder sonstigen geistlichen Pfründe.

In die erste Klasse gehören: a) die Steuern, 1) provisorische Steuern, 2) Familien-Steuer, 3) Schuldentilgungs-Steuer ꝛc. b) Besondere Anlagen und Concurrenz-Beyträge: Abgaben wegen Kriegs-Lasten, Steuer-Beyträge für polizeyliche Anstalten z. B. Polizey-Cordon, Landärzte u. s. f. c) Beyträge zur Armen-Kasse. Bey jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines

2) Reg. Bl. 1812. S. 76. V. v. 5. Dez. 1811.

liturgie.de

bestimmten Zeitraumes, z. B. auf fünf Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der beständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armen, Concurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl., diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

In die zweyte Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des a) Seminaristikum, b) Cathedratikum, c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Curie.

Die dritte Rubrik der Lasten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfs-Priester, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hülfs-Priester einen Antheil an den Stol-Gefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc., soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnung der Stol-Erträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden. b) Jährliche Absent-Gelder mit der Bemerkung: ob sie als bleibend der Pfarrey, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienst-Zeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafel-Gelder. Bey diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchem Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben. c) Grundzinse oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrey mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d) Abgaben an andere Seelsorger-Stellen oder geistliche Pfründen, an Geld oder Naturalien; e) Abgaben an die Gemeinden als Recognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte ꝛc., f) jährlicher Beytrag zur Brand-Assekuranz-Gesellschaft nach zehnjährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen. g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung: wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Bau-Kapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristen-Zahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden sey? — Ob dasselbe neben der fristenweisen Re-

liturgie.de

luirung auch noch verzinset werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beygefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde. h) Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-, Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden, in einem approximativen Anschlage. Die Passiv-Reichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

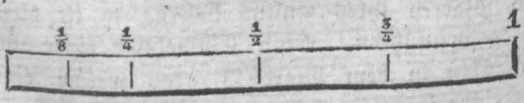
Jeder Geistliche, der eine selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorger-Stelle oder Kirchen-Pfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen. 1) Namen der Pfarrey, des Pfarr-Vikariats, der Prädikatur, Curatie, Expositur, Lokal-Kaplaney, des Benefiziums, ist die Eigenschaft derselben durch den Beysatz einfaches oder Curat-Benefizium, oder mit Aushülfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beyzufügen. 2) Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bey den Benefizien ꝛc., auch bey der Pfarrey 3) Patronat-Recht, wenn das Ernennungs-Recht von dem Präsentations-Rechte getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist, so wird dieses beygesetzt. Bey alternirendem Patronat-Rechte muß die Angabe des Berechtigten und der Art der Alternative geschehen. 4) Recht der Installation oder des weltlichen Einsatzes. 5) Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi). 6) Seelen-Zahl der Pfarrey oder Curatie ꝛc., sowohl überhaupt, als insbesondere der Communikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit. Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreyen charitativ zu der befraglichen Pfarrey ihres Cultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions-Confession in dem Pfarr-Bezirke, welche einer andern Pfarr-Gemeinde ihrer Confession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarr-Verbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beyfügen zu bemerken, wo sie ihren

liturgie.de

Gottesdienst besuchen. 7) Zur Pfarrey oder Curakie ꝛc. gehörige Ortschaften: a) deren Namen, b) Seelen-Zahl, und c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers oder von der Mutter-Kirche. Die Filiale mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bey dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden. 8) Hülfs-Priester. 9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden. 10) Einkünfte, und zwar nach den in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassion angegebenen Rücksichten ꝛc. a) an ständigem Gehalte und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien, b) aus Realitäten, c) aus Rechten, d) von besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen, e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f) an Nebenbezügen der Hülfs-Priester 3).

In Würtemberg soll die Beschreibung der katholischen Pfarr-Stellen auf folgende Weise geschehen: A. Verhältnisse der Pfarrey. I. Geschichte. Entstehung der Pfarrey und Pfarr-Stelle, oder wenn diese nicht angegeben werden kann, wenigstens das muthmaßliche Alter derselben. — Staats-Verband und Gutsherrschaft, wie sie früher bestanden, und wann, auch wie sie eine Veränderung erlitten haben, sowohl vom Pfarr-Orte als von jedem Filial. — Einverleibung der Pfarr-Stelle und ihres Einkommens an ein Stift, Kloster, Commenthurey, Universität, Spital. — Einflüsse der Reformation. — Aenderungen im Pfarr-Sprengel, im Pfarrey-Einkommen, im Patronate. Andere merkwürdige Begebenheiten. Bisthums- und Landkapitels-Verband bis zum Jahre 1803.

II. Pfarr-Sprengel. Der Pfarrsprengels-Grundriß, in der Form der Landkarten, mit der Nord-Gegend oben, ist auf einem Bogen beyzulegen. Die physische Entfernung ist nach Reise-Stunden zu 5400 Manns-Schritten anzuzeigen, in folgendem Maßstabe:



3) S. M. Repertorium I. Abth. S. 234—265, wo diese Verordnung vollständig sich abgedruckt findet.

liturgie.de

Darin sind aufzunehmen: der Pfarrort mit den einzelnen Mühlen ꝛc. und alle Filiale. Ist ein Ort vereinödet (aus einander gebauet), so müssen die nächsten und die entferntesten Häuser bemerkt werden. Ferner sind aufzunehmen alle Orte und Höfe, deren katholische Einwohner nach der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarren; alle Orte und Höfe, in deren Markung diese Kirchen-Stelle etwas besitzt oder bezieht; die umliegenden nächsten katholischen und evangelischen Pfarr-Sitze sammt allen dazwischen liegenden Filialen derselben, namentlich auch diejenigen, deren Einpfarrung hieher in Vorschlag kommt; der Ober- und Dekanats-Amtssitz. Dabey sind anzuzeigen die vom Pfarrhause ausgehenden Fahr- und Fußwege; die Landstraßen und Vicinal-Wege, die Berge, die Flüsse, Bäche und Weiher; die Brücken und Stege, die Waldungen und Moose, endlich die etwaigen Grenzen.

Die Pfarr-Sprengels-Tabelle enthält nachstehende Rubriken: 1) Seite des neuesten Staats-Handbuchs vom Jahre 1823, 2) Pfarrey-Bestand, a) Name, b) Gattung, 3) Wohnhäuser-Zahl, 4) Seelen-Zahl a) Katholiken, b) Protestanten, c) Juden, 5) Entfernung vom Pfarrhause; 6) Wege; 7) Schultheißerey, 8) Bemerkungen; unten wird bey dem Rubrum Wohnhäuser-Zahl die Summe, und bey jenen Seelen-Zahl, bey den Katholiken und Protestanten auch die Summe der Communikanten und der Kinder beygesetzt.

Zuerst kommen die ordentlichen Bestandtheile der Pfarrey, sodann die vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarrenden außerordentlichen Filialisten. Bey den ordentlichen Bestandtheilen sind die zu derselben Markung, und sodann die zu derselben Schultheißerey gehörigen unmittelbar nach einander zu setzen. Hat ein Filial ordentlichen Gottesdienst, so folgen ihm alle denselben besuchenden weiteren Filiale. Wenn ein Ort verhindert ist, so muß dies bemerkt werden. Die Wohnhäuser-Zahl muß auch die von Protestanten, Juden, ꝛc. bewohnten Gebäude begreifen. Bey den Protestanten muß bemerkt werden, wohin sie pfarren, und bey den Juden, wo sie ihren Rabbiner, Synagoge, Schule und Begräbniß haben. Die Seelen-Zahl ist nach der neuesten Bevölkerungs-Tabelle anzusetzen. Gehört etwa ein Filial zu einem andern Oberamt, so ist dieses in der Colonne der Schultheißerey anzuzeigen.

liturgie.de

Zu beschreiben ist die Lage des Pfarr-Ortes und seiner nächsten Umgebung, hoch oder tief, eben oder bergig, angenehm oder unangenehm, gesund oder ungesund; das Clima, die Luft, die Fruchtbarkeit, die Beschaffenheit des Wassers, auch der etwaige Mangel daran; die canonischen Verhältnisse, auch besonderen Nahrungs-Quellen und Erwerbs-Arten der Gemeinde und ihrer Familien.

III. Kirchen. Die Pfarrkirche sammt ihren Schutz-Heiligen ist zu beschreiben; derselben Bauart, alt oder neu; das wenigstens muthmaßliche Jahr ihrer Erbauung; die Lage, Beschaffenheit, Helle oder Dunkelheit, baulicher Zustand, Länge und Breite nach Schuhen; wie viel Personen, vorzüglich zum Knien, und dann auch zum Stehen Platz finden; ob besondere Stühle für die Schulkinder und für die erwachsene männliche Jugend vorhanden seyen; ob sie eine oder mehrere Emporkirchen, abgesonderte Oratorien, unterirdische Gewölbe, eine Orgel, einen Musik-Chor oder dergleichen habe; ob die Predigten und Christenlehren eine besonders starke Brust und Stimme erfodern oder ganz leicht fallen.

Die Lage und Umgebung sowohl als das Innere, Thüren, Fenster; der Thurm, die Sakristey, die Emporkirche sammt der Orgel, die Altäre, die Communicanten-Bank, der Taufstein, die Kanzel, die Beichtstühle, die Betstühle, die Gänge ꝛc. sind durch einen Okularriß anschaulich darzustellen.

Die Verhältnisse des Kirchenfonds und dessen Verwaltung; der Vermögens-Stand und dessen Ueberschuß oder Unzulänglichkeit, auch wer im letzten Falle einzutreten habe, sind anzugeben.

Wenn im Pfarrorte oder dessen Markung, oder in einem Filiale eine Nebenkirche oder Kapelle vorhanden ist, so gelten obige Vorschriften, mit dem Zusatze: welche Gottesdienste, öffentliche oder Privat-Andachten darin Statt finden können, auch wem die Baulast obliege.

IV. Gottes-Acker. Lage in oder außer dem Pfarrorte, an der Pfarrkirche oder einer Nebenkirche oder Kapelle, Entfernung von der Pfarrkirche nach Schritten; Weg von derselben dahin; Einfassung, Meßgehalt, ob er für die Gemeinde zu klein, oder für wie viel Personen überflüssiger Platz vorhanden sey; ob die Beerdigungen, der allgemeinen Regel gemäß, nach der Zeitordnung des Sterbens in zwey Reihen der Erwachsenen und der

liturgie.de

Kinder, oder warum sie noch nicht geschehen. Er ist in einem Okularriß anschaulich darzustellen.

Befindet sich in einem Filiale ein Gottes-Acker, so gilt Alles wie vor, mit Anführung der dahin gehörigen weiteren Filiale.

V. Schulen; im Pfarrorte, Anzahl der Lehrer und beständigen Provisoren, Lage und Beschaffenheit des Schulhauses, Entfernung von der Pfarrkirche, auch von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle, Wege, Beschaffenheit, Geräumigkeit, Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Gesundheit eines jeden Schul-Zimmers. Die Tabelle über den Schul-Bestand enthält folgende Rubriken: a) Bestandtheile, b) dermalige Anzahl der Schulpflichtigen, α) Werktags-Schule, αα) Knaben, ββ) Mädchen, β) Sonntags-Schule, αα) Jünglinge, ββ) Jungfrauen, c) Bemerkungen.

Auch die eigentlichen Höfe ꝛc., wo sich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, sind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet sich auf die neueste Aufnahme zum Winterkurs.

Wenn etwa Filialisten dieser Pfarrey in einer anderen, oder Filialisten einer andern Pfarrey in dieser Pfarrey die Schule besuchen, so sind die Gründe und alle Verhältnisse anzugeben.

Ob der Schuldienst mit dem Meßner- auch mit dem Organisten-Dienste verbunden sey, oder warum noch nicht.

Besteht in einem Filial eine Schule, so ist dabey Alles wie vor zu beobachten.

VI. Hülfs-Priester. Sind eine oder mehrere Kaplaneyen vorhanden, so müssen sie unter Berufung auf die Beschreibung derselben namhaft gemacht werden.

Sind ein oder mehrere beständige Vikariate vorhanden, so muß der Grund und die Entstehung, die besondere Dienstleistung und die Dotation beschrieben werden.

Hat ein Kaplan oder beständiger Vikar den Gottesdienst, Schul-Besuch und andere Verrichtungen in einem Filial zu besorgen, so muß dies besonders angegeben werden.

Wenn, abgesehen von der Person des zeitlichen Pfarrers, an einem oder mehreren Tagen des Jahres ein außerordentlicher Hülfs-Priester von einem andern Orte her gebraucht werden muß, so sind der Grund, die Dienste und die Dauer der Anwesenheit

liturgie.de

anzugeben; auch wer denselben aufzubringen, zu verpflegen und zu belohnen schuldig sey.

VII. Besondere Obliegenheiten des Pfarrers. Hieher gehören alle Gottesdienste, liturgische Handlungen und andere Verrichtungen, welche von der allgemeinen Regel und Ordnung abweichen, es mögen beständige oder willkürliche, oder gar keine Gebühren damit verbunden seyn oder nicht. Von jeder solchen Obliegenheit ist die Entstehung und der Grund, der Umfang, und die damit verbundene Belohnung anzuführen.

Die Beschreibung des ordentlichen sonn-, fest und werktäglichen Gottesdienstes, nach Zeit und Art, ist vorauszuschicken.

Sodann sind anzuzeigen:

a) Die eingeführten Bruderschaften und dergleichen, mit ihren Verrichtungen, auch wie ihre Fonds verwaltet werden.

b) Die außerordentlichen Gottesdienste, namentlich wegen einer Bruderschaft, am Patrozinium, an der Kirchweihe, an Reliquien und dergleichen Feste ꝛc.

c) an welchen Tagen und zu welcher Stunde Prozessionen, in und außer der Kirche,

d) an welchen Tagen und zu welcher Stunde der Flurgang,

e) an welchen Tagen und wohin, auch in welcher Entfernung Bittgänge gehalten werden.

f) Die auf der ganzen Pfründe, oder auf einem Theile derselben, oder mit besonderen Gebühren gestifteten Jahrtage.

Wenn die letzte Gattung eine größere Zahl ausmacht, so ist eine besondere Tabelle mit folgenden Rubriken zu fertigen: 1) Zahl, 2) Stiftungs-Jahr, 3) Stifter, 4) Verrichtungen, a) Aemter, b) Messen, c) Nebengebete, 5) Tag der Verrichtungen, 6) Gebühren, a) Betrag, b) Quelle, 7) Bemerkungen.

Wenn bey solchen Pfarr-Jahrtagen ein oder mehrere Orts-Kapläne Nebenmessen sammt Gebeten zu verrichten haben, so müssen diese unter den Rubriken der Verrichtungen und der Gebühren mit besonderen Colonnen angeführt werden.

Die Verrichtungen des beständigen Vikars laufen unter den pfarrlichen; die seit der letztmaligen Pfarrey-Beschreibung neugestifteten Jahrtage sind noch besonders zu bemerken.

Für jedes Amt oder jede Messe muß ein bestimmter Tag angesetzt werden.

Sollte etwa gegen die Regel noch eine solche Verrichtung

liturgie.de

in einer Nebenkirche oder Kapelle des Pfarrorts geschehen, so ist der Grund, warum sie nicht in die Pfarrkirche übertragen werden könne, nebst der Art der Verrichtung, beyzufügen.

Die in Filial-Kirchen gestifteten Jahrtage sind besonders anzuführen.

Hat der Pfarrer in einem Filial eine andere besondere Obliegenheit außer der Schule, den Nothtaufen und Kranken-Provisuren, so ist die Entstehung, die Schuldigkeit, der Umfang und die Belohnung anzugeben.

Beschreibung der katholischen Kaplaney in N. Dekanats N. mit Beylagen. (Wenn in einem Pfarrorte sich mehrere Kaplaneyen befinden, so müssen sie durch Beynamen, z. B. zur heiligen Anna, unterschieden werden).

A. Verhältnisse der Kaplaney. I. Geschichte. Entstehung, wenigstens das muthmaßliche Alter der Kaplaney; besondere Schicksale; Einverleibung; Aenderungen im Dienste, Einkommen, Patronate u. s. w.

II. Besondere Obliegenheiten des Kaplans. (S. Pfarrey-Beschreibung.) Hat der Kaplan ein Filial im Gottesdienste, im Schulbesuche, in den Nothtaufen, Kranken-Provisionen besonders zu besorgen, so muß diese Obliegenheit ausführlich dargestellt werden.

Die Neben-Messen ꝛc. zu den Pfarr-Jahrtagen sind unter Berufung auf die Pfarrey-Beschreibung anzuführen.

Die zur Kaplaney allein gestifteten Jahrtage sollen, wie die Pfarr-Jahrtage in der Pfarrey-Beschreibung, und zwar, wenn es mehrere sind, auch tabellarisch angegeben werden.

B. Einkommen der Pfarr-Stelle (Kaplaney).

I. Beständiges Einkommen.

A. Einnahmen.

1) Von eigenen Gütern.

a) In der Markung des Wohnortes.

aa) Gebäude.

Durch einen beyzulegenden Okularriß sind anschaulich darzustellen: der Pfarrort und dessen Markung; der Umfang und die Straßen-Eintheilung des Orts, auch der durch- oder vorbeyfließende Baß oder Fluß; der geschlossene oder offene Hof, worin

liturgie.de

die Pfarr-Gebäude stehen; das Wohnhaus sammt allem Zugehör, Scheuer sammt Ställen, Schweinställen, Schopfen, Holzlage, Wasch- und Backküche; der eigene oder Gemeinds-Brunnen, der oder die Hausgärten, die unmittelbaren Umgebungen, die Pfarrkirche, die Nebenkirchen und Kapellen, der Gottesacker, das oder die Kaplaney-Häuser, das Schulhaus. Die Entfernung von jedem dieser Gebäude ist nach Schritten zu bezeichnen. Ferner sind auf dem Okularriß anzuzeigen die weiteren der Pfarrstelle eigenen Gärten, die Wiesen, Aecker, Weinberge, Waldungen und Fischweiher, auch die dem Pfarrer zehentpflichtigen Bezirke der Ortsmarkung.

Ueber das Wohnhaus ist ein weiterer Okularriß beyzulegen, welcher zeigt die äußere Form und Ansicht, Länge, Breite und Höhe, sodann alle inneren Bestandtheile vom gewölbten und ungewölbten Keller an, stockweise bis zum Dach, mit den Stiegen, Gängen, Thüren, Oefen und Kreuzstöcken.

Bey jedem Gebäude ist anzugeben, wann und von wem es erbaut oder zum letzten Mal wesentlich ausgebessert worden.

Bey jedem der Brandversicherung einverleibten Gebäude ist die Zahl des Katasters und der Anschlag anzuzeigen.

Zu beschreiben ist, vorzüglich bey'm Wohnhause die Himmels-Gegend, die Lage, hoch oder tief, eben oder am Berge, trocken oder feucht, gesund oder ungesund; die Aussicht weit oder beschränkt, hell oder dunkel, angenehm oder unangenehm, die Bauart, der dermalige Zustand, die Beschaffenheit der Zimmer, die Höhe, ob sie getäfelt, gegipst, angestrichen oder tapezirt seyen; ferner die Beschaffenheit der Wege zur Pfarrkirche, zu jeder Nebenkirche und Kapelle, zum Gottesacker, zu jedem Kaplaney-Hause, zum Schulhause, und im Pfarrorte überhaupt.

Wenn keine eigene Waschküche vorhanden ist, so muß angezeigt werden, wo der Pfarrer waschen lassen könne; eben dies geschieht bey dem Brunnen, auch ob es ein Rohr-, Pump- oder Schöpf-Brunnen sey; die Beschaffenheit des Wassers, ob Mangel eintrete, und wie alsdann geholfen werde.

Der Werth der Amtswohnung ist nach dem Ortstypus und nach dem Besoldungs-Steuer-Anschlage innerhalb Falzes zu bemerken.

Die Bauschuldigkeit an dem Wohnhause sammt Zugehör, den Oekonomie-Gebäuden, dem Brunnen, dem Hofe und den

liturgie.de

Garten-Mauern ꝛc. ist ausführlich und bestimmt, auch mit Gründen unterstützt zu beschreiben, wem sie obliege, ob und welcher Unterschied zwischen einem Hauptbauwesen und den Ausbesserungen bestehe: wer die Brandbeyträge bezahle, ob die Kirchen-Selle als solche, nicht als Zehentherr, eine Baulast trage, einen jährlichen Bauschilling zu verwenden, oder zu bezahlen habe; ob und welche Ausnahme von der Regel, daß der zeitliche Kirchen-Diener die Bewohners-Leistungen zu erfüllen habe, bestehe; ob und welche Ausnahme von der bey alten Pfarreyen geltenden Regel, daß die Bauschuldigkeit auf der Kirchen-Pflege hafte, und bey deren Unvermögenheit auf die Zehent-Herren des Pfarr-Sprengels übergehe, bestehe; wer diese Zehent-Herren seyen, und nach welchem Maßstabe sie beyzutragen haben. Die auf der Kirchen-Stelle als solcher haftende Bau- und Brand-Gelder-Schuldigkeit wird in dem anfangenden zehnjährigen Durchschnitte wenigstens muthmaßlich berechnet, und wie der Bauschilling in der unten folgenden Rubrik der allgemeinen Ausgaben aufgeführt; die auf den Zehenten fallende Baulast aber wird in der betreffenden Zehent-Rubrik aufgeführt.

bb) Gärten.

Jeder Garten muß einzeln beschrieben und im Ertrage berechnet werden. Wenn zwey Gärten bloß durch den Zaun von einander getrennt sind, oder ein Garten ebenso in Gras- und Gemüse-Garten abgetheilt ist, so müssen sie als ein Garten erscheinen.

Bey jedem Garten muß angegeben werden; die Gattung, als: Kräuter- oder Gras-Garten, Krautbeet, Grundbirnenland; der Name der Gegend, die Umzäunung, die Anstößer, die Entfernung vom Wohnhause, der zu benennende alte Meßgehalt auf dem vordern Falze, und der dermalige Würtembergische Meßgehalt in der Mitte; die Beschaffenheit nach der Lage, dem Boden, der Himmels-Gegend, und nach der Güter-Classifikation des Orts, ob er zehentfrey, oder wem und wie er zehentpflichtig sey. Ist ein Garten lehen- oder zinsbar, so muß die Lehen- oder Zinseigenschaft, ob es ein für sich bestehendes ganzes Gut, oder ein Theil davon, auch was, wohin, und wann zu zinsen sey, ausführlich und bestimmt angegeben werden, mit dem Zusatze, was der Verwandlung in ein zinsfreyes Eigenthum entgegen stehe. Ist ein Garten an sich von jeher der ordentlichen Grundsteuer unter-

liturgie.de

worfen, so muß beygefügt werden, ob nur die Staats-Steuer oder ob auch Amts- und Gemeinde-Umlagen zu bezahlen seyen, und von jeder Gattung kommt der laufende ordentliche Durchschnitt in Ausgabe. Endlich ist die Anzahl, die Gattung, das Alter und die Beschaffenheit der im Garten stehenden Obstbäume anzuzeigen.

Von jedem Garten sind die Einnahmen und Ausgaben besonders und postenweise im dermaligen Durchschnitt anzusetzen, mit dem reinen Reste. Die Ausgabe auf den Dünger ist vom Fuhrlohne desselben zu trennen. Unter die Ausgaben gehört die Umzäunung, in so ferne sie der Kirchen-Stelle obliegt.

Summa fl. kr.

cc) Wiesen.

Alles, wie bey den Gärten, mit dem Zusatze: ob die Wiese ein- oder zweymädig, das heißt, nur zum Heuen, oder auch zum Oemden berechtiget sey; ob die Zehentpflichtigkeit sich nur auf das Heu, oder auch auf das Oemd erstrecke.

Von jeder Wiese ist der Ertrag besonders zu berechnen.

Summa fl. kr.

dd) Aecker.

Wie bey den Gärten, mit dem Zusatze rücksichtlich der Zehentpflichtigkeit, wohin und wie der große, auch wohin und wie der kleine Zehent zu reichen sey. Die Aecker müssen nach den zu benennenden Fluren (Oeschen) mit Bemerkung des Zelgwechsels mit Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache im nächst vorgehenden, laufenden und nächstfolgenden Jahre ausgeführt werden.

Die Einnahmen, die Garbenzahl jeder Gattung voran, und die Ausgaben sind von jeder Zelg voll anzusetzen. Wo die Brache keinen Nutzen abwirft, da ist der Grund anzugeben. In der Brachzelg sind die auf die Winterfrucht-Saat vorkommenden Ausgaben aufzuführen und am Ende ist die Durchschnitts-Summe des reinen Ertrags der sämmtlichen Aecker auszuwerfen.

Summa fl. kr.

ee) Waldungen.

Wie bey den Gärten, mit Beziehung der Gattung und des Standes vom Holze. Der Ertrag des Holzes ist, wie er nach dem Forsttypus von nun an geschehen darf, eher zu nieder als zu hoch anzunehmen. Dasselbe wird nach dem Werthe auf dem Stücke angeschlagen, ohne daß ein Macher- oder Fuhr-Lohn in Ausgabe kommt. Wenn wegen der Lage des Waldes oder we-

liturgie.de

gen der weitern Entfernung der Macher- oder Fuhr-Lohn höher als gewöhnlich steigt, so ist dies anzuzeigen, und bey'm Anschlag des Holzes zu berücksichtigen. Unter die Ausgaben gehört die Wald-Cultur und Verbesserung.

Summe fl. kr.

ff) Weinberge. Fischwasser.

Diese Rubriken erscheinen nur da, wo wirklich solche Güter vorhanden sind. Alsdann gilt das bey der Garten-Rubrik Bemerkte.

Bey den Weinbergen ist ferner anzugeben, von welcher Gattung und wie alt die Reben seyen.

Bey den Fischwässern ist besonders zu bemerken, ob sie wirklich ein Eigenthum der Kirchen-Stelle (Weiher, Teich) seyen, oder ob bloß die Kirchen-Stelle das Recht zu fischen in einem Flusse, und wie weit besitze; auch für welche Gattung von Fischen und für wie viel sie geeignet seyen.

Summe fl. kr.

Hauptsumme von den eigenen Gütern in der Markung des Wohnorts. fl. kr.

b) In der Markung des katholischen / protestantischen Pfarrdorfs N.

(Des Weilers N. Filials der katholischen Pfarrey N.)

Hier erscheinen nur die Rubriken von den wirklich vorhandenen Gütern.

Summe fl. kr.

Hauptsumme von allen eigenen Gütern.

fl. kr.

2) Zehenten.

In den Beschreibungen der Pfarr-Stellen ist anzuzeigen, wer in der Markung des Pfarrsitzes und in den der Filiale sammt Zugehörden Zehenten aller Gattungen beziehe, auch wie viel Güter zehentfrey seyen.

In der Markung N.

Hier sind nebst dem Hauptorte die in derselben Markung begriffenen Weiler, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser zu benennen.

a) Groß-Zehenten.

Die Beschreibung des Zehentrechts wird vorausgeschickt, ob es dieser Kirchen-Stelle allein in der ganzen Markung zustehe, oder nach welchem Verhältnisse und unter welche Mitzehent-Her-

liturgie.de

ren es getheilt sey, namentlich ob jeder Zehentherr seine ihm besonders und allein zehentpflichtigen Felder habe, oder ob die Gemeinschaft sich auf alle Felder erstrecke, und entweder sogleich die Garben auf dem Felde, oder erst die ausgedroschenen Früchte sammt dem Stroh in der Scheuer und wie getheilt werden. Von der zehentpflichtigen ganzen Markung oder den besonderen Bezirken oder Güterstücken ist vorn der zu benennende, in der Mitte der damalige Meß-Gehalt anzugeben. Hat diese Kirchen-Stelle verschiedene z. B. alleinige und theilbare Zehent-Rechte, so müssen sie in Unterrubriken gesondert werden. Bestehen Ausnahmen vom regelmäßigen Zehent-Rechte, z. B. die 20ste oder 30ste Garbe, so muß es besonders aufgeführt werden. Wenn das Großzehentrecht sich auf umgebrochene Wiesen erstreckt, so sind diese mit ihrem alten und dermaligen Meßgehalt hier besonders aufzuführen, und in der Heuzehent-Rubrik zu bemerken. Eine ganz besondere Gattung machen die einer Pfarr-Stelle gehörigen Neubruch-Zehenten. Der Zelgwechsel in dem nächstvorgehenden, dem laufenden und dem nächstfolgenden Jahre ist bey den Zehent-Feldern zu bemerken. Alle dem Zehenten unterworfene Frucht-Gattungen sind zu benennen.

Nach den Unterrubriken der Zehent-Rechte sind auch die Ertrags-Berechnungen abzusondern. Die Einnahmen mit Voransetzung der Garbenzahl jeder Fruchtgattung, und die Ausgaben sind, wie oben bey den eigenen Aeckern, für jede Flur (Desch) zelgweise voll anzusetzen. Wenn auf den Zehenten die Baulast, etwa sammt den Brand-Versicherungs-Beyträgen, an der Pfarr-Kirche und den Pfarr-Gebäuden übergeht, und fortan wirklich zu leiden ist, so soll der Durchschnitts-Jahrsbetrag der nächsten zehn Jahre angesetzt werden.

Die Durchschnitts-Summe des reinen Ertrags von jeder Unterrubrik ist auszuwerfen, und am Ende ist die Hauptsumme aller Großzehenten zusammen zu ziehen.

Summe fl. kr.

b) Klein-Zehenten. Wie bey'm Großzehenten. Wo es mit dem Kleinzehent-Rechte dieselben Verhältnisse hat, wie bey'm Großzehenten, da wird sich auf obige Rubrik berufen. Wenn aber das Kleinzehent-Recht vom Großzehent-Rechte abweicht, so muß dasselbe ausführlich beschrieben werden. Immer ist der alte und der dermalige Meß-Gehalt der ganzen zehentpflichtigen Mar-

liturgie.de

kung ꝛc. anzugeben, und erst darnach zu bemerken: wie viel Morgen jährlich in der Brache oder sonst mit Kleinzehent-Gegenständen angepflanzt werden. Alle diesem Kleinzehent-Rechte unterliegenden Gegenstände sind zu benennen, mit dem Beysatze, ob und warum einige dermal nicht vorkommen. Bey dem Klee und Esper sind die hierorts geltenden Verhältnisse besonders aus einander zu setzen. Wenn die Erzeugnisse der Kleinzehent-Gegenstände alle Jahre ganz gleich sind, so genügt es an einer allgemeinen Durchschnitts-Berechnung. Außer diesem Falle aber, und wenn das Kleinzehent-Recht nur auf einen Bezirk, auf eine oder zwey Fluren (Oesche) beschränkt ist, so muß auf die Ertrags-Berechnung wie bey'm Großzehenten geschehen. Wenn von einem Gegenstande z. B. Grundbirnen, Kraut ꝛc. statt des Zehenten ein Beet zur Benutzung dient, so ist dieses hier anzuführen, in der Rubrik der eigenen Güter jedoch zu bemerken.

Summe fl. kr.

c) Heuzehenten. Wie bey'm Großzehenten. Ob nur das Heu, oder auch das Oemd zehentbar sey; aus Gras-Gärten, aus Wiesen. Summe fl. kr.

d) Obstzehenten. Wie bey'm Großzehenten. Alle zehentbare Obstsorten sind zu benennen, mit dem Beysatze, warum etwa dermal einige nicht vorkommen. Summe fl. kr.

e) Blutzehenten. Wie vor. Die zehentbaren Gegenstände, mit Einschluß der Bienen und wie, in Natura oder an Geld, sie gezehentet werden, sind zu benennen. Summe fl. kr.

f) Weinzehenten. Diese Rubrik wird da aufgeführt, wo wirklich ein Weinzehent-Recht besteht. Alsdann wie bey'm Großzehenten. Auch ist die Beschaffenheit des örtlichen und dieses Zehentweins zu schildern.

Hauptsumme aller Zehenten fl. kr.

Wenn die Kirchen-Stelle in mehreren Markungen Zehenten zu beziehen hat, so wird, wie bey den eigenen Gütern, die Hauptrubrik in Unterrubriken a—b ꝛc. getheilt. Von den Markungen außer dem Pfarr-Sprengel erscheinen nur die Rubriken den von der Kirchen-Stelle wirklich zustehenden Zehent-Rechten. Bey dem betreffenden Zehenten wird die darauf fallende subsidiarische Baulast beschrieben, und wie oben verausgabt.

3) Grund-Gefälle. In der Markung N.

Die Markung wird durch die Lage des mit dem Grundge-

liturgie.de

fäll beladenen Guts, nicht durch den Wohnort des zeitlichen Besitzers oder Zinsmannes bestimmt. Wenn aus verschiedenen Markungen Grundgefälle fließen, so ist die Rubrik, wie bey den eigenen Gütern und Zehenten in Unterrubriken zu theilen.

Die Begriffe von Lehen- oder Zinsgütern sind im Staats- und Regierungs-Blatte vom Jahre 1808 S. 135 angegeben, und hienach ist die Eigenschaft eines jeden in dieser Rubrik vorkommenden Guts auszudrücken. Jedes Lehen- oder Zinsgut ist einzeln, mit seinem Namen, dem summarischen Bestand, dem Namen und Antritts-Tage des dermaligen Besitzers, allen darauf haftenden Abgaben und Leistungen, Gutsfrohnen zu dieser Kirchen-Stelle, auch dem Zins- oder Leistungs-Termin aufzuführen. Ist ein Lehen- oder Zinsgut unter mehrere Besitzer vertheilt, so sind die Theile nach einander zu setzen, und zuletzt kommt mit dem Lehen- oder Zinsträger die Summe der Grund-Gefälle in Auswurf.

Bey dem Lehen ist anzuzeigen: ob und in welchen Veränderungs-Fällen, auch was an Weglöse, Ab- und Auffahrt, Ehrschatz, Handlohn, Bestand oder dergleichen bezogen werde; ob diese Laudemien für jeden Veränderungs-Fall unabänderlich festgesetzt seyen, oder wie sie nach dem Gutswerthe, dem Kaufschilling oder der Schätzung, nach dem Steuer-Betrage, oder sonst berechnet werden, oder ob sie in der Willkür des Lehenherrn, zu Gnaden, stehen. Auch sind die Laudemial-Ansätze der vorgenommenen Lehen-Fälle zu bemerken. Hievon kommt nichts in Auswurf.

Ueber jedes Lehen ist der Lehenbrief, oder wenn etwa keiner vorhanden wäre, ein Belehnungs-Protokoll-Auszug, auch, wenn diese keine vollständige Auskunft geben, ein Lagerbuchs-Auszug beyzulegen.

Die Naturalien-Preise sind auf dem vordern Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen würtembergischen Maße anzusetzen, auch nach dem letzten in Geld auszuwerfen.

Die Zelg- oder sonst abwechselnden Zinse sind so, wie sie von Jahr zu Jahr fallen, mit Benennung des nächstvorgehenden, laufenden und nächstfolgenden Jahres, voll anzusetzen; der Geldbetrag aber ist im betreffenden Durchschnitte der Summe auszuwerfen. Die hieher gehörigen Gutsfrohnen sind nach ihrer Art und Zeit zu beschreiben, und sodann im Geldwerth auszuwerfen.

liturgie.de

4) Kapital-Zinse.

Die Kapitalien sind postenweise mit dem Namen der Schuldner nebst dem Zins-Termine aufzuführen.

Summa fl. kr.

5) Besoldungen.

Abtheilungen dieser Rubrik entstehen durch die Verschiedenheit der Besoldungs-Geber, z. B. Kammeral-Verwaltung, Grundherrschaft, Kirchen-Pflege, Gemeinde, Interkalar-Fonds ꝛc. Bey Erstern ist der Sitz der Verwaltung anzuzeigen.

Bey jedem Besoldungs-Geber sind alle von daher fließenden Besoldungs-Gegenstände nach einander aufzuführen, mit dem Grunde der Schuldigkeit, den Verfall-Termin, der Art und Zeit, auch dem Orte des Empfangs. Die Naturalien sind auf dem rechten Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dermaligen würtembergischen Maße anzusetzen, und nach diesem in Geld auszuwerfen. Bey dem Holze ist die Gattung, auch wer es im Walde fälle und aufmache, und zum Haus führe, anzugeben, und hienach der Preis anzusetzen. Bey dem Weine ist anzugeben: die Klasse, ob es alter oder neuer sey, auch wo er abgegeben und von wem er zugeführt werde.

Nur rechtlich schuldige Ausgaben, keine Trinkgelder, auch keine Meßgelder ꝛc. passiren.

Summa fl. kr.

6) Gebühren.

Diese Rubrik bezieht sich auf die der besonderen Obliegenheiten, jedoch kommen hier nur die gestifteten und unabänderlichen Gebühren vor.

Bey jedem Posten ist der Geber, der Grund und der Verfall-Termin anzuführen.

Wenn die Gebühr in einem Grundzins oder in einem Capital-Zins besteht, so gilt hier dasselbe, wie oben in der Rubrik der Grund-Gefälle oder der Kapital-Zinse bemerket wurde. Bey jeder von einem Privaten zu bezahlenden Gebühr ist das Unterpfand, und ob sie unablöslich oder ablöslich sey, anzugeben.

Wenn auf einem eigenen Gute oder Zehenten der Kirchen-Stelle eine besondere Obliegenheit, z. B. Jahrtag ꝛc. haftet, so ist die Gebühr mit 24 kr. für ein Amt oder Messe sammt Nebengebet bey dem Gut oder Zehenten zu verausgaben, und hier wieder zu vereinnahmen. Summa fl. kr.

liturgie.de

Summarien aller beständigen Einnahmen.

Seite — 1) Von eigenen Gütern. . . . fl. kr.
— — 2) Zehenten. . . . . .
— — 3) Grund-Gefälle. . . . . .
— — 4) Kapital-Zinse. . . . . .
— — 5) Besoldungen. . . . . .
— — 6) Gebühren. . . . . .

Endsumme aller beständigen Einnahmen. fl. kr.

B. Allgemeine Ausgaben.

Hieher gehören nur die auf der ganzen Kirchen-Stelle als solcher haftenden Ausgaben. (S. auch oben die Rubrik »Gebäude.«)

Die Ausgaben auf einen beständigen Vikar sind bey einer Dorfs-Pfarrey auf 365 fl., bey einer Stadt-Pfarrey auf 400 fl. anzusetzen.

Hieher gehören ferner die nicht auf den eigenen Gütern oder Zehenten sondern auf der ganzen Kirchen-Stelle haftenden Schutz- und Schirm-Ausgaben; wobey anzugeben ist: wem und wohin, auch auf welchen Termin sie abgeliefert werden müssen. Von den Naturalien ist der alte zu benennende Meß-Gehalt auf dem vorderen Falze zu bemerken. Die rechtlich schuldigen Lieferungs-Kosten sind auch zu verausgaben. Summe fl. kr.

Bleibt reines beständiges Einkommen. fl. kr.

II. Unbeständiges Einkommen.

A. Accidenzien.

1) Von der Stole.

Jede Stol-Handlung, Taufe, Aussegnung, Trauung, Versehen, Beerdigung ꝛc. ist mit ihrer herkömmlichen Taxe anzuzeigen, und der Durchschnitts-Jahrs-Betrag kommt in Auswurf.

2) Opfer.

a) An den Vierfesten.
b) An anderen Tagen.
c) Bey Trauungen.
d) Bey Leichen-Gottesdiensten.
e) Die Oster-Einnahmen.

3) Für willkürliche Verrichtungen.

Hieher gehören alle abänderliche Gebühren, namentlich für Prozessionen, für den Flurgang, für Bittgänge, für nicht gestiftete

liturgie.de

Wetter- und dergleichen Messen, und für andere willkürliche geistliche Verrichtungen; ferner die Einnahmen wegen der Bruderschaften und dergleichen.

4) Neben-Einnahmen.

Für die Bevölkerungs-Tabelle; für die Abhör der Kirchen-Rechnungen; für Schul-Visitationen, Prüfungen u. dgl. Hier sind auch die Einnahmen von der Kirchen-Pflege oder anderwärtsher zu Christenlehr- und Schul-Schenkungen anzuzeigen.

B. Orts-Nutzungen.

Weiden, insbesondere Antheil an der Schafweide und Pferch; Allmand-Felder, wo die oben bey der Rubrik der eigenen Güter angeführten Vorschriften zu beobachten sind; Allmand-Holz und Torf ꝛc.

C. Hausgeräth der Pfarr-Stelle.

(Kaplaney.)

Nur die der Kirchen-Stelle selbst gehörigen, nicht die etwa von der Kirche in Verwahrung gegebenen Stücke sind hier nach ihrer Form und Beschaffenheit beschrieben, aufzuführen. Namentlich der allgemein vorgeschriebene tragbare Pfarr-Kasten, das Pfarr-Amtssigill, alle Bücher. Anfangs-Jahr und Folge des Staats- und Regierungs-Blattes.

D. Registratur der Pfarr-Stelle.

(Kaplaney.)

Das stückweise Verzeichniß aller vorhandenen Urkunden und Akten, Stiftungs-Briefe, landesherrlicher und bischöflicher Verordnungen, die Güter-, Zehent-, Lehen- und Zins-Beschreibungen; die Pfarrbücher jeder Gattung, mit ihrem Anfangs-Jahre und der Folge, die Beschreibungen der Kirchen-Stelle, mit jedesmaliger Beysetzung des Datums.

E. Patronat-Recht.

Wem das Ernennungs-Recht zustehe, aus welchem Grunde, und mit welcher etwaigen besondern Beschränkung.

F. Verbesserungs-Vorschläge.

I. Kirchliche.

a) Ob keine Aus- oder Einpfarrung Statt finden dürfte, dies ist in jeder Pfarrey-Beschreibung anzuzeigen. Dabey geht man von dem Grundsatze aus: daß jedes Filial dahin pfarr- und

liturgie.de

schulpflichtig seyn soll, wohin es den kürzesten und beßten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarr-Sprengel nicht geduldet werden darf. In dieser Hinsicht sind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen: die Seite des neuesten Staats-Handbuchs, der Oberamts- und Schultheißerey- auch Gemeinde-Verband; die Zahl der Wohnhäuser und der Katholiken; die Entfernung und die Wege von den beyden Pfarr-Sitzen, weßwegen auch nebst dem Filial der andere Pfarrsitz auf obigem Pfarrsprengels-Grundrisse bemerkt werden muß; ferner die bisherigen Kirchen-, Kirchhofs- und Schul-Verhältnisse des Filials; ob in der Pfarrey, wohin die Einpfarrung geschehen soll, die Pfarrkirche, der Gottesacker und das Schulzimmer Raum genug für die neuen Filialisten haben, endlich die etwaigen Hindernisse. Das beständige und unbeständige Einkommen des Pfarrers so wie des Schullehrers und Meßners vom befragten Filial ist besonders zu beschreiben.

b) Ob und welche Unordnungen und Mißbräuche bey der Pfarrey überhaupt und bey dieser Kirchen-Stelle insbesondere abzuschaffen, und welche bessere Einrichtungen zu treffen seyn dürften.

c) Bey jeder Kaplaney ist zu begutachten: ob und wie sie im Erledigungs-Falle in ein beständiges Vikariat verwandelt, oder zugleich im Lehrfache benützt werden könnte.

II. Oekonomische.

In jeder Pfarrey-Beschreibung ist anzuzeigen, ob und welche anderartige Kirchen-Stellen in diesem Pfarr-Sprengel Güter oder Gefälle besitzen. Die Verbesserungs-Vorschläge beziehen sich auf Einkommen, auf das Wohn-Gebäude und dessen Zugehörden, rücksichtlich der Lage, der Umgebungen, der inneren Einrichtung, auf den Brunnen, ob und wie die Vergrößerung des vorhandenen, oder noch ein weiterer Hausgarten, der zur Haltung einiger Stücke Melkviehes erforderliche Wieswachs, zur Herstellung eines gleichmäßigen Zelgbaues weiteres Ackerfeld zu erwerben; ob und wie die zerstreuten kleinen Güterstücke in ein zusammenhängendes Ganzes, weit entlegene in nahe, schlechte in gute zu verwandeln; ob und wie eine Arrondirung in den Zehenten zu erzielen; wie die noch vorhandenen Aktiv-Lehen mit ihren Laudemien in bloße Zinsgüter zu verwandeln; wie die Kapitalien zweckmäßiger zu verwenden; ob und wie die Besoldungen in ihren Gegenständen

liturgie.de

zweckmäßiger zu bestimmen, und die Abreichung derselben, statt jährlich auf einmal, in Quartalien zu vertheilen, wie die besonderen und allgemeinen Ausgaben wegzubringen seyn dürften.

Wenn diese Kirchen-Stelle nicht die volle Congrua hat, so sind die Quellen anzugeben: von wem nach rechtlicher Schuldigkeit, oder aus welchem sonstigen Lokal-Fonde sie ergänzt werden sollte und könnte.

Eben so ist anzugeben: welche Tausche oder Käufe mit anderen Kirchen-Stellen getroffen, oder was zur Einkommens-Verbesserung einer andern Kirchen-Stelle von dieser abgetreten werden dürfte.

Die Richtigkeit vorstehender Beschreibung bezeugen

N. den ten

Dekan N. N. Pfarrer N. N.

Kämmerer N. N. (Kaplan N. N.)

Rücksichtlich der Schul-Gegenstände.

Schul-Inspektor N. N.

Fernere Weisungen.

1) Die sachdienlichen Belege, Urkunden, Urtheile, Verträge und andere Aktenstücke über die Entstehung und Ausbildung der Pfarrey und der Kirchen-Stelle, über die nachgefolgten Aenderungen, über besondere Stiftungen, über den Pfarrsprengel, über die Obliegenheiten des Kirchen-Dieners, über Verhältnisse mit anderen Glaubens-Genossen, über die Bauschuldigkeit, über Lehen, über einzelne Einnahmen oder Ausgaben, über das Patronatrecht, über Provisorien und so weiter, müssen aus den Registraturen und Archiven der Kirchen-Stelle, der Kirchen-Pflege, anderer Kirchen-Stellen, des Dekanats, des Patrons, der Gemeinde, des Guts- und des Landesherrn, des vormaligen Bisthums u. s. w., auch aus Urkunden-Sammlungen und statistischen Werken sorgfältig beygebracht, und in beglaubigten Abschriften beygelegt werden.

2) Alle Beylagen sind mit forlaufenden arabischen Zahlen oben rechter Hand zu bezeichnen, und in der Beschreibung auf dem vorderen Falze anzuführen. Wenn ein Beleg schon früher beygelegt wurde, so ist sich hier darauf zu berufen.

3) Die Abweichungen dieser Beschreibung von der nächstvorge-

liturgie.de

henden sind in einer mit der Beschreibung einzuschickenden Note zu erläutern.

4) Außer den unveränderlichen Kosten ist kein Ansatz als Kreuzer bey dem Gelde, und Simri bey dem Getreide zu machen.

5) Wenn eine Einnahms- oder Ausgabspost aus mehreren Theilen besteht, so sind diese innerhalb des Falzes anzusetzen, und erst der Hauptbetrag der Post kommt wie andere in Auswurf.

6) Die auf einer Einnahms-Rubrik oder Post besonders haftenden Ausgaben sind unmittelbar nach dieser Rubrik oder Post anzusetzen, und der reine Rest der Einnahme kommt in Auswurf.

7) Die Summen der Einnahmen und der Ausgaben, woraus ein reiner Rest gezogen wird, sind auf dem Falze zu ziehen, die reinen Reste aber und die Hauptsumme werden in die Mitte gesetzt.

8) Es darf weder ein Latus noch ein Transport gemacht werden.

9) Wenn eine Rubrik leer lauft, so ist dies durch 0 anzuzeigen, und, wo es erforderlich wird, der Grund beyzusetzen.

10) Wenn bey einer Rubrik oder Post der Einnahmen oder Ausgaben eine für die nächstfolgenden Jahre bleibende Veränderung eintritt, so ist diese zum Grund zu legen, jedoch auch der Durchschnitt der vorgehenden Jahre anzuzeigen.

11) Wenn eigene Güter oder Zehenten verpachtet sind, so sollen die Pacht-Schillinge bloß angezeigt, die Einnahmen und Ausgaben aber so, wie sie bey'm Selbstbaue oder Einzuge sich ergäben, angesetzt werden, mit beygefügter Erläuterung über die Verschiedenheit des reinen Ertrags.

12) Alle Naturalien müssen nach dem dermaligen würtembergischen Maße in der Mitte angesetzt, und zu Geld berechnet werden.

13) Die Geldpreise bestimmen sich nach dem wahren örtlichen Durchschnitte der 9 letzten mittleren Jahrgänge. Wenn diese den allgemeinen Etats-Preisen nicht gleich kommen, so muß der Grund der Abweichung angegeben, und durch das Zeugniß des Orts-Vorstands bestätigt werden.

Pfarrey-Verweser nennt man überhaupt jenen Geistlichen, welcher die Stelle des Pfarrers vertritt, und in seinem

liturgie.de

Namen die Seelsorge ausübt. Man unterscheidet hauptsächlich zwischen perpetuirlichen und zeitlichen Pfarrvikaren. Erstere sind solche, welche vom Bischofe zur Verwaltung einer Pfarrey im Namen eines Andern, der rector principalis oder pastor primarius — Hauptpfarrer — heißt, instituirt wird, dem aber zugleich entweder ein gewisser zum anständigen Lebens-Unterhalte zureichender Theil der pfarrlichen Revenüen, oder auch der volle Bezug des Pfarr-Einkommens, mit der Obliegenheit, jährlich eine Aversal-Quote an den Hauptpfarrer zu entrichten, angewiesen wird. Zeitliche Vikare (vicarii temporarii et amovibiles) sind diejenigen Seelsorger, welche von dem Bischofe zur Verwesung einer, es sey durch Todfall, oder Resignation oder weitere Beförderung des vorigen Inhabers erledigten Pfarrey, oder auch während der Suspension eines Pfarrers bis zur definitiven Wiederbesetzung derselben oder bis nach aufgehobener Suspension aufgestellt werden. Beyde unterscheiden sich von einander in folgenden Stücken: 1) der ständige Vikar kann nur nach ordnungsmäßig geführter Untersuchung in Folge eines förmlich bestätigten Disciplinar-Erkenntnisses, wie jeder Pfarrer (s. d. Art.) amovirt, der zeitliche Vikar hingegen ist ad nutum amovibilis, was jedoch nur vom Bischofe geschehen kann; 2) Ersterer hat auf die ihm angewiesenen Einkünfte ein dingliches Recht, und muß dieselben Eigenschaften, wie ein Pfarrer besitzen; letzterer bezieht nur gewisse Taggelder, und zu seiner Funktion kann jeder Kaplan verwendet werden. 3) Der ständige Vikar hat dieselbe geistliche Jurisdiktion wie ein wirklicher Pfarrer, und übt die Seelsorge jure ordinario aus; der zeitliche aber vikarirt bloß, und übt die geistliche Gewalt nur jure delegato aus. 4) Ersterer wird von dem Hauptpfarrer förmlich präsentirt und instituirt.

Zu den ständigen Pfarrvikaren gehören namentlich a) jene Geistlichen, welche an den mit einem Kloster oder Stifte incorporirten Pfarreyen, und wo der Vorstand Hauptpfarrer ist, angestellt sind. Anfangs mochten derley Vikare wohl nur zeitliche gewesen seyn, da diese, mehr dem Interesse der Stifte und Klöster, weil sie mehr abhängig waren, entsprachen. Die Bischöfe aber drangen zur besseren Beförderung der Seelsorge auf eine unabhängigere Stellung derselben, und so wurden solche in per-

liturgie.de

petuirliche umgewandelt 1). Insbesondere verordnete der Kirchenrath von Trient, daß an allen Pfarrkirchen, welche einem Stifte, Kloster, einem Benefizium, einem Collegium oder einer milden Stiftung incorporirt sind, die Seelsorge in der Regel durch ständige Vikare ausgeübt werden soll 2). b) Gehören hieher jene Vikare an den sogenannten Oberpfarreyen, welche letztere an den Cathedral-Kirchen bey den Bischofswahlen in Folge vorgelegter Wahl-Capitulationen entstanden sind.

Diese Pfarrvikare üben wie jeder Pfarrer selbstständig und ordentlich, und nicht bloß mittelst Delegation die geistliche Jurisdiktion über ihren Sprengel aus; auch wird nur ihnen und nicht dem Vorstande eines Stifts, Klosters ꝛc. die pfarrliche Seelsorge übertragen; sie müssen auch alle Requisiten zur Pfarramts-Verwaltung haben, und werden förmlich eingesetzt. Rücksichtlich der Einkünfte sind zwar die Ordens-Geistlichen wegen ihrer Ordens-Gelübde keine wahren Eigenthümer derselben, sondern das Eigenthum an diesen steht vielmehr dem Kloster zu, und sie können im Bezuge der Intraden von dem Klosterobern beschränkt werden, wenn ihnen nur der standesmäßige Unterhalt bleibt 3).

Zu den zeitlichen Pfarrvikaren gehören: a) die Pfarrey-Administratoren, welche entweder bey einer in Erledigung gekommenen Pfarrey oder sonst selbstständigen Seelsorger-Stelle, oder auch bisweilen bey einer gänzlich physischen und geistigen Un-

---

1) C. 30. X. de praebend. Concil. Moguntin (1225) Can. 12. »Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemaniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitiis sacerdotes Vicarii temporales. Ne id fiat de caetero, omnibus modis inhibemus; sed cum Vicarius poni debet et potest, perpetuo instituatur.«

2) Sess. VII. C. 7. de reform. »Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis vel monasteriis, beneficiis seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur; qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur.«

3) Weil früher die Pfarrer aus Klöstern von den Obern beschränkt, und gewissermassen die Pfarr-Revenüen mit den Kloster-Gütern vermischt waren, mußten bey Aufhebung der Klöster viele Kloster-Pfarreyen neu organisirt werden.

liturgie.de

fähigkeit eines Pfarrers aufgeſtellt werden 4). Gewöhnlich wird in den Ausfertigungen dieſen die cura animarum über die erledigte Pfarrey usque ad revocationem, oder auch mit der Formel: bis zur definitiven Wiederbeſetzung der erledigten Pfarrſtelle ertheilt, b) die Vikare an ſolchen Pfarreyen, wo der eigentliche Pfarrer vermöge Dispenſation nicht beſtändig in ſeiner Pfarrey reſidirt; ſondern oft den größeren Theil des Jahres wie z. B. ein Profeſſor an einer Univerſität abweſend iſt. Die Vollmacht eines ſolchen Vikars hängt von der ihm ertheilten Inſtruktion ab 5). c) Die Lokal-Kapläne oder sacellani expositi, d) werden auch in manchen Diözeſen die Cooperatoren Pfarrvikare genannt, weil ſie die Stelle des Pfarrers bey verſchiedenen Funktionen vertreten.

Nach der Verordnung des Concil's von Trient 6) ſoll der Biſchof, wenn auf den Fall der Erledigung einer Curatpfründe, ohne Unterſchied, von welcher Art die erledigte Kirche ſey, ſogleich nach erhaltener Kenntniß von der Erledigung zur Aufſtellung eines fähigen Vikars, dem ein angemeſſener Antheil aus den vakanten Beneſizial-Einkünften anzuweiſen iſt, ſchreiten, welcher die Verpflichtung dieſer Kirche über ſich nehme, bis ſie wieder mit einem Pfarr-Vorſteher verſehen iſt. Dies ſoll auch dann geſchehen, wenn ſelbſt bey der Pfründe mehrere Geiſtliche angeſtellt ſind, oder ſolche mit einer geiſtlichen Dignität verbunden iſt, oder auch das Vergebungsrecht einem Dritten zuſteht. Sobald eine Pfarrey durch Todfall erledigt wird, ſo haben die Dekane das Ordinariat ungeſäumt von der eingetretenen Erledigung in Kenntniß zu ſetzen, damit für die Anordnung einer Verweſung Fürſorge geſchehe. In Nothfällen können die Dekane ein Proviſorium treffen, indem ſie einen an einer andern Pfarrey entbehrlicheren Geiſtlichen aus ihrem Dekanats-Bezirke zur einſtweiligen Verſehung der erledigten Seelſorger-Stelle abſchicken. Die getroffene Anordnung aber haben ſie ſogleich an ihr vorgeſetztes Ordinariat einzuberichten, die Ertheilung der nöthigen Fakultäten nachzuſuchen, und weitere Entſchließung abzuwarten 7).

4) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

5) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform.

6) Sess. XXIV. C. 18. de reform.

7) M. Anleitung zum geiſtlichen Geſchäfts-Style. IV. Aufl. S. 219.

liturgie.de

Kann bey einer eingetretenen Vakatur wegen Priester-Mangels nicht sogleich ein Geistlicher zur Versehung der erledigten Seelsorger-Stelle angewiesen werden, so wird die Verwesung, d. i. die Besorgung der Casualien einem benachbarten Pfarrer oder auch einem bey einer andern nahe gelegenen Pfarrey aufgestellten Kaplane übertragen 8), wo solche dann mittelst Excursion versehen wird.

In Oesterreich bestehen rücksichtlich der Pfarrey-Verwesung folgende Verordnungen. Für jede erledigte Pfarrpfründe soll ein Pfarrprovisor, dem in der Regel auch die Verwaltung der erledigten Pfarrey-Gefälle übertragen wird, aufgestellt werden 9). Bey Oekonomie-Pfarreyen ist darauf zu sehen, daß der aufzustellende Verweser auch in der Oekonomie gehörig bewandert sey 10). Der aufgestellte Pfarrprovisor hat sich sogleich mit seiner Ordinariats-Signatur bey der Herrschaft zu melden 11). Er soll die pfarrliche Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange, wie der Pfarrer selbst, verwalten, sämmtliche gestiftete und selbst die durch die Erledigung rückständig gewordenen Messen lesen, und an Sonn- und Feyertagen appliziren, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können 12). Die von Privaten eigens bezahlten Meß-Stipendien aber kommen dem Pfarrprovisor zu.

Hinsichtlich der Temporalien hat der Pfarrverweser darauf allen Bedacht zu nehmen, daß die Pfarr- und Oekonomie-Gebäude, so wie der etwa vorhandene fundus instructus im gehörigen Stande erhalten werden; eben so hat er alle Gefälle einzuheben, und über die gehabten Auslagen ein richtiges Verzeichniß zu führen 13).

Dem Pfarrverweser liegt auch die Sorge für die Erhaltung der pfarrlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäude ob, und er hat

---

8) In der ehemaligen erzbischöflichen regensburgischen Diözese erhielt für einen solchen Fall der Pfarrer welchem die Verwesung einer noch gelegenen erledigten Pfarrey übertragen wurde, die licentia binandi.

9) Hofd. v. 9. Febr. 1784. Nr. 3.

10) Hofd. v. 24. May 1787. v. 16. u. 25. Juny 1789. v. 15. Jul. 1796. u. Verordn. für Ried. Oester. v. 30 Nov. 1825.

11) Verordn. v. 20. Nov. 1814.

12) Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 265.

13) Ebendas.

liturgie.de

sich in dieser Beziehung nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen 14).

Die Erben sind verbunden, dem Administrator alle unentbehrliche Haus- und Oekonomie-Geräthe auf die Dauer der Erledigung unter gewissen Bedingungen zu hinterlassen 15).

Der Gehalt eines Administrators besteht bey Pfründen im Ertrage zu 500 fl. monatlich in 20 fl.; bey jenen, deren Jahres-Erträgnisse über 500 fl. angeschlagen sind, monatlich in 25 fl. 16).

Wird die erledigte Stelle mittelst Excursion oder von einem pensionirten Geistlichen verwaltet, so erhält dieser nur eine Remuneration 17).

Nach einer Verordnung für Böhmen soll diese Remuneration nur in 30 kr. per Tag bestehen 18).

Die eigens aufgestellten Oekonomie-Administratoren erhalten eine Remuneration von 3, 4—6 Dukaten aus den Interkalar-Gefällen 19).

Für Bayern: Die geistliche Jurisdiktion über die erledigte Pfarrstelle wird dem Pfarrey-Verweser von den bischöflichen Behörden nur provisorisch und bis zur wirklichen Besetzung der Pfarrstelle übertragen; hievon aber der einschlägigen Kreis-Regierung Nachricht ertheilt.

Die Anordnung einer Verwaltung der Interkalar-Früchte steht den Polizey-Behörden zu 20).

Nach Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde des Reichs können Pfarramts-Verweser, da sie als solche nicht die Eigenschaft selbstständiger Staatsdiener besitzen, unter diejenigen Personen nicht gerechnet werden, welche den Verfassungs-Eid zu leisten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarrverwesern für die Zeit sol-

14) Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude, gr. 8. Wien 1823. S. 54.

15) Verordn. v. 30. May 1805.

16) Hofd. für Galliz. v. 27. Jan. u. 4. May 1800. — für Böhmen v. 8. April 1804. N. 1.

17) Hofd. v. 24. Nov. 1792. Verordn. für Böhmen. v. 4. Febr. 1793. v. 21. Nov. 1794.

18) Verordn. v. 19. Nov. 1824.

19) Hofd. v. 16. Jun. 1789. Rechberger l. c. P. II. §. 99. Helfert a. a. O. S. 266—268.

20) Reg. Bl. 1825. S. 1074. §. 35. V. v. 17. Dez. 1825.

liturgie.de

cher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen ſeinen Pflichten übertragen iſt, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden, ſo wie alle ihre Amts-Handlungen öffentlichen Glauben haben müſſen, ſo können auf ſolches Pfarramts-Verweſer katholiſcher und proteſtantiſcher Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelaſſen werden, und es iſt ihnen eine ſolche jederzeit bey ihrer Amtsfunktion dahin: daß ſie die letztere den Staats-Geſetzen auf das Genaueſte entſprechend erfüllen wollen, durch diejenige Polizey-Behörde abzunehmen, welcher es obliegt, dem Pfarrer bey deſſen Amts-Antritte den Verfaſſungs-Eid abzunehmen. Zu ſolchem Eide iſt von jedem Eintritte einer Pfarrey-Verweſung durch die einſchlägige geiſtliche Oberbehörde der Regierung Nachricht zu ertheilen, und von letzterer das weiter Geeignete zu veranlaſſen 21).

Für Würtemberg. Als Verweſer einer erledigten Kirchenſtelle kann nur entweder ein Land-Capitels-Vikar oder ein vermöge der erſtandenen Paſtoral-Concurs-Prüfung zur Anſtellung auf eine vacante Pfarrey fähig erkannter Vikar aufgeſtellt werden. — Wenn ein Pfarrer ſtirbt, oder ſonſt von der Pfarrey wegkommt, der einen Vikar gehalten hat, ſo darf dieſer Vikar, wenn er nicht vermöge der erſtandenen Paſtoral-Concurs-Prüfung zur Anſtellung auf eine Pfarrey fähig erkannt iſt, nicht als Verweſer der Pfarrey bleiben, ſondern er muß ſogleich durch den Land-Capitels-Vikar, oder einen andern zur ſelbſtändigen Verſehung einer Pfarrey geeigneten Prieſter abgelöst werden.

Wenn hingegen ein vermöge der erſtandenen Paſtoral-Concurs-Prüfung zur Anſtellung an einer Pfarrey fähig erkannter Prieſter als Vikar vorhanden iſt, ſo darf dieſer vom Erledigungs-Tage der Pfarrey noch einen Monat lang als Verweſer bleiben, und erſt nachher ſoll er durch den Land-Capitels-Vikar abgelöst werden. Wenn jedoch auch zu dieſer Zeit der Land-Capitels-Vikar ſchon in einem Orte beſondere Dienſte leiſtet, ſo ſteht nichts entgegen, daß der fähige Vikar noch fernerhin als Verweſer bleibe 22).

Sowohl der wirklich angeſtellte Verweſer, als auch die Orts-Geiſtlichen, im Falle keiner aufgeſtellt wird, die erledigte Pfrün-

21) Allerh. Reſcr. v. 10. Jun. 1824.

22) Decr. Kg. kath. geiſtl. Raths. v. 9. März 1811.

liturgie.de

de zu versehen, müssen sich vor dem Land-Capitels-Kämmerer bey der Administration der Einkünfte derselben zu den Lokal-Geschäften unentgeltlich brauchen lassen 23).

Das Einkommen der Pfarr-Verweser ist gegenwärtig im Einverständnisse mit der Staats-Behörde auf 1 fl. täglich nebst den Stol-Gebühren und sonstigen fixen Emolumenten festgesetzt. Die Wohnung haben die Pfründe-Verweser in dem Pfründe-Hause anzusprechen. Für eine weitere Verwendung zu einer Verwesung außer dem bestimmten Orte wird die Belohnung besonders ausgeworfen.

Pfarr-Gebäude. S. d. Art. Baulast.

Pfarr-Kirchen sind solche, welche sich in der Regel am Wohnorte des Pfarrers befinden, und die zum gottesdienstlichen Gebrauche für einen ganzen Kirchen-Sprengel als Haupt- oder Mutter-Kirchen bestimmt sind.

Pfarr-Matrikel. S. d. Art. Matrikel-Bücher.

Pfingstfest — eines der ältesten Feste in der christlichen Kirche ist zum Andenken an die Ankunft und Ausgießung des h. Geistes über die Apostel angeordnet. Zugleich wird auch mit diesem Feste die Gründung der Religion und Kirche Jesu Christi begangen. Es heißt auch Pentecoste, weil mit der Pfingsten die 50 Tage, von der Auferstehung unseres Heilandes an gerechnet, erfüllt worden sind 1).

Nach mosaischer Vorschrift mußten alle Männer Israels am fünfzigsten Tage nach Ostern zu Jerusalem erscheinen, wo die Pfingstfeyer theils zum Andenken des von Gott auf dem Berge

23) Knapp a. a. O. I. Abth. S. 154.

1) Dufresne l. c. T. III. p. 235. Pentecoste festum adventus spiritus sancti in Apostolos, quod celebrant Christiani quinquagesimo die post Pascha. — Pentecoste, intervallum Dominica Resurrectionis ad festum Pentecostes, Graecis et Latinis scriptoribus passim etiam dicitur. Ordo romanus: tempus autem Pentecostes inchoatus a prima die Resurrectionis et currit usque ad diem quinquagesimum post Pascha. Leben der Väter und Martyrer. Bd. 23. gr. 8. Mainz 1827. S. 239. Not. 41. „Der Name Pfingsten ist aller Wahrschein-

liturgie.de

Sinai erhaltenen Gesetzes, theils zur Entrichtung des Dankes wegen der eingesammelten Ernte begangen wurde 2). Eben so begaben sich nach der Himmelfahrt Christi die Apostel nach Jerusalem, um dort die versprochene Ausgießung des h. Geistes, des Trösters, — der dritten Person in der Gottheit, — und zwar in dem Hause oder im Saale der Maria, Mutter des Johannes Markus, unter beständigem Gebete zu erwarten 3). Dieses Haus oder dieser Saal stellt die allgemeine Kirche vor, in welcher der h. Geist sich Allen Denen mittheilt, welche mit aufrichtigem Herzen nach Erkenntniß der Wahrheit und Heiligkeit streben. Am Pfingstfeste, um die dritte Stunde, und nach kirchlicher Ueberlieferung an einem Sonntage, ward ein plötzliches Getöse an dem Versammlungs-Orte der Apostel vernommen 4), wodurch die Ankunft des h. Geistes angezeigt wurde. Dieser erschien in der Gestalt des Feuers und feuriger Zungen. Dieses Feuer war ein Symbol der göttlichen Erleuchtung, wie der Liebe, welche die Apostel erfüllte. Nebstdem wird dadurch die Gabe der Sprachen vorgestellt, vermöge welcher die Apostel allen Völkern der Erde das Evangelium verkündigen konnten. — Durch die Sendung des h. Geistes empfingen die Apostel alle Gnaden- und Wunder-Gaben, welche sie zur Verkündigung des Evangeliums und zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden bedurften.

Die Feyer des Pfingstfestes war schon zu den Zeiten der Apostel im Gebrauche. Dieß läßt sich aus der Wichtigkeit des Ereignisses selbst abnehmen; außerdem aber zeugen auch noch die Kirchenväter Epiphanius und Augustinus 5) für den apostolischen Ursprung dieses Festes, welches am fünfzigsten Tage nach der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wurde 6).

---

lichkeit nach aus der griechischen Benennung πεντηκοστη entstanden, welches den fünfzigsten Tag bedeutet; indem ἡμερα darunter verstanden wird. Aehnlichkeit mit dieser Benennung hat das alt-deutsche Timschustin, welches aus dem Griechischen entstanden, oder wenigstens diesem ähnlich ist."

2) Levit. 23, 21. Leben der Väter a. a. O.

3) Luk. 24, 49. Apg. 1, 13.

4) Apg. 2, 23.

5) De civitat. Dei. C. 54.

6) Constitut. apost. »Post decem dies ab ascensione seu quinquagesimo post primam dominicam die, magnum sit vobis festum

liturgie.de

Das Pfingstfest hat eine Vigil, Pfingstvigil genannt. Der Priester und die Leviten erscheinen hiebey in den Altar-Kleidungen von violetter Farbe. Nachdem sich diese zum Altare begeben haben, Ersterer eine Verbeugung gemacht, und solchen in der Mitte geküßt hat, werden sechs Prophetien, wie am Charsamstage von den Geistlichen im Chore, in jenen Kirchen aber, wo nur ein Priester funktionirt, von diesem allein abgelesen. Die Lichter werden erst bey'm Anfange der h. Messe angezündet. Zwischen den einzelnen Prophetien werden Traktus und Collekten entweder vom Chore gesungen, oder vom Priester leise gebetet. Nach abgesungener oder abgelesener sechsten Prophetie wird die Weihe des Taufwassers, wie am Charsamstage (s. d. Art. Hebdomada major) vorgenommen, weil in den ersten Zeiten die feierliche Taufe selbst an diesem — und am Charsamstage an die Neulinge ausgespendet wurde 7); gegenwärtig ist dies außer Uebung gekommen, jedoch wird gewöhnlich noch das Sakrament der hl. Firmung an diesem Tage administrirt. Sobald in der Litaney die Worte Peccatores, te rogamus audi nos, gebetet sind, begeben sich Priester und Ministranten in die Sakristey zurück, und legen da die Meßkleider von rother Farbe an; während dessen aber werden die Lichter angezündet. Ist dies geschehen, so begeben sie sich wieder zum Altare, wonach vom Chore das Kyrie angestimmt und fortgesungen wird. Im Uebrigen geschieht die Abhaltung des Amtes der h. Messe an diesem Tage nach Anweisung der Meß-Ordnung.

Seit dem dreyzehnten Jahrhunderte wird die Pfingst-Vigil zur würdigen Vorbereitung auf das Pfingstfest mit Fasten begangen.

In der Messe am Pfingst-Sonntage und der ganzen Oktav muß die Sequenz: Veni sancte spiritus, et emitte coelitus lucis tuae radium etc. gebetet werden.

Nach Anordnung der Kirche hat das Pfingstfest auch eine Ok-

---

pentecostes: in eo quippe die Dominus Jesus ad nos hora tertia misit donum spiritus sancti.«

7) Capitul. N. V. »Baptismi sacramentum nonnisi in paschali festivitate et Pentecoste noverit esse praebendum, excepiis his, quibus mortis urgente periculo, ne in aeternum pereant, talibus oportet remediis subvenire.«

liturgie.de

tav 8), und am Sonntage darauf wird das Fest der allerheiligsten Dreyeinigkeit gefeyert 9).

Pfründen. S. d. Art. Benefizien.

Photius, Patriarch von Konstantinopel und Urheber der Trennung zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, veranstaltete um das Jahr 828—863 eine Sammlung der kirchlichen und bürgerlichen Kirchenrechts-Quellen, welche den Namen Nomo-Canon (s. d. Art.) erhielt. In dieser Bearbeitung sind die Canonen bloß mit Zahlen bezeichnet, und die weltlichen Quellen ziemlich unvollständig aufgenommen. Die Sammlung scheint zweymal bearbeitet worden zu seyn. Die erste Bearbeitung enthält hauptsächlich die Beschlüsse von zehn Synoden, welche Johannes schon aufgenommen, dann die apostolischen Canones, die Beschlüsse der Concilien von Charthago und die Entscheidungen und Briefe der heiligen Väter. Bey der zweyten nahm er auch die Canonen des fünften, sechsten und siebenten allgemeinen Concils auf 1). (S. d. Art. Nomo-Canon.)

Piaristen oder Väter der frommen Schulen (scholarum piarum) bilden einen geistlichen Orden, welcher 1678—1690 von Joseph Calasanza, einem Spanier, gegründet und von Paul V. bestätigt wurde. Nebst der Beobachtung der drey Ordens-Gelübde sind die Mitglieder desselben vorzüglich zum unentgeltlichen Unterrichte der Jugend verpflichtet. Sowohl rücksichtlich der Ordens-Verfassung, als Kleidung hat der Piaristen-Orden viele Aehnlichkeit mit dem Jesuiten-Orden. In Oesterreich 1)

8) Die Pfingst-Oktav läuft eigentlich vom Pfingst-Samstage bis zum Samstage vor Trinitatis.

9) Concil. Arelatens. 1260. Can. 6. Statuimus etiam, ut in octavo pentecostes celebretur solemniter officium sanctae Trinitatis, et a vesperis sabbati dominica agatur solemnitas; et per totam sequentem hebdomadam tres lectiones et tria responsoria singulis diebus, nisi festum 9 lectionum exstiterit, de s. Trinitatis historia per ordinem decantentur, usque ad vesperas sequentis sabbati, et tunc incipiatur historia.«

1) Walter a. a. O. V. Aufl. S. 119.

1) Pletz, neue theolog. Zeitschrift IV. Jahrg. I. Heft S. 181. Wien 1831. »Die Piaristen der Böhmisch-Mährischen Provinz besitzen 21 Collegien

liturgie.de

und Polen ist der Orden am meisten verbreitet, besonders im letzteren Lande ist demselben an vielen Orten das Erziehungswesen anvertraut, und die meisten öffentlichen Lehr-Anstalten stehen unter seiner Leitung; übrigens finden sich auch Institute der Piaristen in anderen Ländern.

Placetum regium ist nach staatsrechtlichen Grundsätzen das (aus dem jus cavendi fließende) Recht des Staates von den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Kirchen-Gewalt, sofern diese die äußeren Kirchen-Angelegenheiten — die wandelbaren und abänderlichen kirchlichen Einrichtungen — die äußere Disciplin wie überhaupt Gegenstände gemischter Natur betreffen, Einsicht zu nehmen, um zu sehen, ob sie nichts Staatsgefährliches enthalten, d. i. ob die Bischöfe nicht etwa durch Mißbrauch ihres Ansehens und ihres Einflusses in Religions-Sachen Dinge eingemischt haben, welche dem öffentlichen Staats-Wohle entgegen sind, und entweder die Genehmigung zur Publikation derselben zu ertheilen, oder solche, wenn sie aus gerechten und hinreichenden Ursachen dem Staatswohle nachtheilig befunden werden, zu versagen, oder auch sie nach Umständen an die betreffenden Kirchen-Obern zur geeigneten Verbesserung zurückzugeben 1).

Das Placetum regium kann sich aber nicht auf die wesentlichen und inneren Theile der Religion, welche von ihrem Stifter selbst als unabänderlich angeordnet sind, oder auf Gewissens-Sachen erstrecken, weil dadurch das Leben derselben nach Innen gehemmt, das Palladium der inneren Kirchen-Freyheit verletzt, und die rein geistliche Wirksamkeit gelähmt würde. Eben so wenig kann das Placet eine eigentliche Censur kirchlicher Verordnungen seyn; so daß die Staats-Gewalt nach Belieben an den vorgelegten kirchlichen Verordnungen streichen oder Zusätze machen dürfte; sondern es besteht bloß in der Erklärung: daß die zu erlassenden Anordnungen der Kirchen-Obern, nachdem sie zur Einsicht der Staats-Gewalt vorgelegt worden sind, nichts enthalten, was dem Staate nachtheilig wäre, und umgekehrt im entgegengesetzten Falle.

---

und 5 sogenannte Residenzen, unter Leitung eines Provinzials, dem 4 Assistenten und 4 Consultoren und 1 Sekretär beygegeben sind."

1) Frey a. a. O. I. Th. §. 189. v. Haller, Restauration der Staats-

liturgie.de

Die Staats- und Kirchen-Gewalt sind zwey von Gott angeordnete Gewalten. Die Kirche, obgleich im Staate hat das Recht, in ihrem eigentlichen Bereiche — in der Sphäre des Glaubens, der Sitten, des Gewissens und ihrer unabänderlichen Verfassungs-Verhältnisse sich frey zu bewegen 2). Das Lehramt ist in der Verfassung der Kirche absolut gegründet, und im Episcopate wohnt die Fülle desselben 3).

Sollte in einem oder dem andern Falle das Placet verweigert werden, so bleibt nichts anders übrig, als sich auf confidentiellem Wege gegenseitig zu verständigen, oder sich dem Bestehenden, wie den höchsten Regierungs-Beschlüssen zu fügen.

Die partikularen Verordnungen und verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche rücksichtlich des Placeti regii bestehen, sind:

In Oesterreich unterliegen alle päbstliche Bullen, Breven

---

wissenschaft IV. B. §. 405. Literat. Zeit. für kath. Religions-Lehrer. Jhrg. 1817. IV. Bd. XII. Hft. S. 398. Organon a. a. O. S. 82.

2) Vergl. II. bayer. konstitut. Ed. §§. 38. u. 50. — Ein unter'm 5. Febr. 1831 auf dem Congreß zu Brüssel in Antrag gebrachter Constitutions-Artikel ist: „Der Staat hat nicht das Recht, sich in die Ernennung und Einsetzung der religiösen Vorsteher irgend eines Cultus einzumischen, noch darf er diesen verbieten, mit ihren Obern in Verbindung zu stehen, und deren Dekrete bekannt zu machen, unter Vorbehalt jedoch der gewöhnlichen Verantwortlichkeit, der die Presse und jede öffentliche Bekanntmachung unterworfen ist. — In der 69sten Sitzung „(1831) der zweyten bayer. Kammer erklärte Hr. Pfarrer Weinzierl: wenn die Censur aufhöre, solle auch die Verbindlichkeit des placeti regii für die Erzbischöfe und Bischöfe aufgehoben, und ihnen frey gestellt werden, direkt an Klerus und Volk ihre Hirtenbriefe zu erlassen."

3) Der Staat kann auf das geistliche Lehramt das jus cavendi behaupten, und sich gegen etwaige Mißbräuche desselben zum Nachtheile des öffentlichen Wohles verwahren. Wenn daher ein Geistlicher offenbar Aufruhr gepredigt hätte, so steht hierüber nicht dem geistlichen Gerichte, sondern der Staats-Polizey die Judikatur zu. — Religionsfreund ꝛc. Jahrg. 1831. Nr. 10. S. 159. Ueber die kurhessische Verfassungs-Urkunde. „In einer Staats-Verfassung dürfen die verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaften niemals so neben einander gestellt seyn, daß die eine im Vergleich mit der andern sich gewissermassen für beschränkt zu halten gegründeten Anlaß finde. Und doch ist die christlich-katholische Kirche in Beziehung zu ihren evangelisch-christlichen Schwestern durch die Bestimmungen der kur-hessischen Verfassungs-Urkunde so gestellt. Die katholische Kirche in der ihr eigenthümlichen Autonomie findet sich tief verletzt, und in der ihr zukommenden freyen Bewegung offenbar gehemmt."

liturgie.de

und Constitutionen, sofern sie ein Gebot oder Verbot für die Gläubigen oder den Klerus enthalten, noch vor ihrem Vollzuge dem landesherrlichen Placet; es sollen solche dadurch gleichsam unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, und ihrer Befolgung ein um so größerer Nachdruck gegeben werden 4). Die Rescripte, Breven ꝛc. der römischen Pönitentiarie, welche geheime Fälle betreffen, sind jedoch hievon ausgenommen. Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Anordnungen dem landesherrlichen Placet zu unterwerfen, sofern solche die ganze Diözese oder einen Theil derselben betreffen 5).

Für Preußen: Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen 6).

Alle päbstliche Bullen und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden 7).

Gesuche in Religions- und Gewissens-Sachen, die nach kirchlichen Vorschriften an den päbstlichen Stuhl gebracht werden müssen, sind bey dem betreffenden Diözesan-Bischofe oder dessen General-Vikariat einzureichen, und von diesem an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Versendung nach Rom zu befördern. Ausgenommen sind jedoch hievon alle jene Gewissens-Sachen, die das forum poenitentiae betreffen, und an die römische Pönitentiarie gebracht werden. Alle sonstige, den äußeren Gottesdienst, die Kirchen-Aemter oder Kirchen-Angelegenheiten betreffenden päbstlichen Bullen und Breven werden vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidenten der einschlägigen Regierung vorgelegt, wenn sie nicht bereits schon mit dem Exequatur des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten den bischöflichen Behörden zugefertigt worden sind.

Für Bayern: Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereig-

4) Hofd. v. 20. May 1781. v. 7. May 1782. u. v. 17. März 1791.
5) Hofd. v. 20. Febr. 1782. — 2. April 1784. 17. März 1791. u. 19. Sept. 1814. Rechberger l. c. P. I. §. 269.
6) Pr. L. R. II. 11. §. 48.
7) Ebendas. §. 117.

liturgie.de

nisse und Verhältnisse sich erstreckt: so ist die Staats-Gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen 8). Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun 9).

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung 10).

Bey Gegenständen gemischter Natur dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen 11).

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte 12).

Ein allerh. Reskript v. 14. Jun. 1824 an die königl. bayer. Regierung des Ober-Mainkreises bestimmt:

1) Gesetze und Verordnungen der Kirchen-Gewalt können nach klarer Vorschrift der Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 9 und des II. konstitutionellen Edikts §. 58 und 61 ohne vorgängige Vorlage und Erholung des landesherrlichen Placet nicht verkündet werden.

2) Bischöfliche Ausschreiben, welche sich auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen nach §. 59 des angeführten II. konstitutionellen Edikts keiner Genehmigungs-Erholung.

---

8) II. bayer. Constitut. Ed. §. 57.
9) Ebendas. §. 58.
10) Ebendas. §. 59.
11) Ebendas. §. 77.
12) Ebendas. §. 78. Vergl. dagegen bayer. Concordat Art. XII. lit. c.

liturgie.de

3) Zu diesen Ausschreiben sind auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche unter der sub Nro. II bemerkten Voraussetzung ein Bischof, als solcher, bey dem Antritte seines Amtes zu erlassen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

4) Bey der Bekanntmachung geistlicher Gesetze und Verordnungen, unter welche allerdings die Fasten-Mandate gezählt werden, muß Unsere Genehmigung ausdrücklich erwähnt werden.

5) Auch erwarten Wir, daß die Erwähnung, welche auf schickliche Weise im Eingang der Ausschreibung einer Verordnung geschieht, in vollkommen entsprechenden Ausdrücken gemacht werde.

6) Uebrigens werden die Bischöfe keiner besonderen Aufforderung bedürfen, von den Hirten-Briefen jederzeit einige Abdrücke den betreffenden Kreis-Regierungen mitzutheilen.

Das Edikt II. zur Verfassungs-Urkunde hat in den §§. 58 und 59 verordnet: daß in rein geistlichen Gegenständen, Religions- und Kirchensachen kein Gesetz, keine Verordnung und keine sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt ohne vorherige Einholung der Königlichen Genehmigung zur Publication (das Placet) ausgeschrieben oder verkündet und vollzogen werden sollen; daß dabey jederzeit in dem Eingange der Verordnung von dem ertheilten Königlichen Placet ausdrückliche Erwähnung zu machen sey, und daß selbst die Ausschreiben der geistlichen Behörden nur dann hievon ausgenommen seyn sollen, wenn sich dieselben bloß auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und dabey aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen. In eben diesem Edikte ist §§. 77 und 78 der Staatsgewalt bey Gegenständen gemischter Natur nicht nur die Mitwirkung zu allen zu erlassenden Anordnungen, und demzufolge das Recht des Placet, sondern auch die Befugniß der Erlassung eigener Verordnungen zur Verhinderung jedes dem öffentlichem Wohle drohenden Nachtheils vorbehalten worden.

Da nun wahrzunehmen gewesen ist, daß diese staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt beachtet werden; so erhalten sämmtliche königl. Kreis-Regierungen K. d. J. in Rücksicht auf die angeführten Stellen des Ediktes II. und auf ein königl. allerh. Signat vom 6. Aug. 1829, wonach das Placet als ein unveräußerliches, von der Krone unzertrennliches Recht nach den darüber bestehenden Gesetzen auf das Strengste gehandhabt werden soll, hiemit den Auftrag: ihre

liturgie.de

besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die verfassungsmäßigen Vorschriften auf das genauste vollzogen werden. Etwaige Uebergriffe sind jedesmal sogleich zur Anzeige zu bringen. Allerh. Entschl. v. 14. Dez. 1829.

Die Erwähnung des Placeti regii im Eingange bischöflicher Ausschreiben z. B. in Fasten-Mandaten wird als konstitutionelle Bestimmung ausdrücklich erfodert, und es darf solche nicht mehr in der Mitte oder gegen das Ende eines Fasten-Mandats geschehen.

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg bestimmt §. 72.: »Dem Könige gebührt das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden« 13).

Im königl. sächsischen Mandate v. 19. Febr. 1827 §. 3. ist ausgesprochen: »Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beygefügtes Placet nicht geschehen. — Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Rechte Einfluß haben können, und bey Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden. Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserem geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.«

Im constitutionellen Edikte für das Großherzogthum Baden §. 21 heißt es: »Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt ... die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche ..., die Vorsorge, daß nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staate Nachtheil bringt, das Recht

13) Vergl. dagegen Bulle für die oberrheinische Kirchen-Provinz: Ad Dominici Gregis custodiam, Art. VI.

liturgie.de

zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchen-Gewalt beschließt.

Unter'm 30. Januar 1830 (Großh. Bad. Reg. Bl. 1830 Nr. III. S. 13. Amts-Bl. d. freyen Stadt Frankfurt v. 5. März 1830) wurden rücksichtlich des Placeti regii von sämmtlichen Constituenten der oberrheinischen Kirchen-Provinz nachstehende Bestimmungen verabredet, und deren Vollziehung beschlossen: §. 4. »Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staats-Behörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will 14).

14) Vergl. Religions- und Kirchenfreund, und Kirchen-Correspondent 1830. No. 41, dann Päbstl. Breve ddto. 30. Jun. 1830 in Betreff der von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die katholische Kirche in ihren Ländern erlassenen gemeinsamen Verfügung. Der Bischof und das Domkapitel, wie auch der Magistrat der Stadt Fulda nahmen Anstand, die neue Verfassungs-Urkunde mit einer besonderen Kirchen-Feyerlichkeit zu begehen weil die neue Verfassungs-Urkunde Bestimmungen enthalte, welche sowohl mit ihrem Gewissen, als mit ihren höheren Pflichten unverträglich seyen. Hieher gehört der §. 30, worin im Allgemeinen festgestellt wird: daß jedem Einwohner vollkommene Freyheit des Gewissens und der Religionsübung zustehe:

liturgie.de

Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Hessen enthält §. 40: »Verordnungen der Kirchen-Ge-

ferner erklärten sie, die im §. 135 enthaltenen Bestimmungen b. c und d., welche für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt als Richtschnur dienen sollen, nicht beschwören zu können. Diese Bestimmungen lauten: §. 135 b. „Die vom Bischofe und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörden, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge, oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bey dem Bisthum nach wie vor Einsicht nehmen lassen.“ Die in Kassel versammelten Landstände erklärten hierauf unter'm 3. Jan. 1831: „Daß sie die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate als zum Schutze der bürgerlichen Freyheit der katholischen Unterthanen wesentlich erachtet hätten, und daß sie bey deren Annahme um so weniger ein Bedenken haben konnten, als jene Bestimmungen sowohl den allgemeinen Beschlüssen der oberrheinischen Kirchen-Provinz, wie auch der besonderen Vereinbarung der kurfürstlichen Staats-Regierung mit der geistlichen Behörde zu Fulda (v. 31. Aug. 1829) vollkommen entsprechen, und sie überhaupt nicht glauben könnten, daß damit dem reinen Wirken einer hohen Geistlichkeit ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Da nun die Verfassungs-Urkunde bereits definitiv angenommen sey, so seyen sie außer Stande, noch eine Aenderung derselben zu bewirken.“ Hierauf replizirten der Bischof und das Domkapitel zu Fulda unter'm 12. Jan. 1831, sich hauptsächlich auf den Art. VI. des Concordats beziehend. Dasselbe geschah von ihrer Seite in demselben Betreffe in einer an das kurfürstliche Ministerium unter'm 8. Jan. 1831 eingereichten Vorstellung. Unter andern führten sie den §. 3 der Dienst-Vorschrift an: „daß nämlich keine gesetzlichen Vorschriften ergehen sollten, in denen man das landesherrliche

liturgie.de

walt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.«

Für das Kurfürstenthum Hessen: §. 135 d. Verf. Urkunde. c) Allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der Seelsorge oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünsch-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevoll-

---

Placet in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu Verordnungen oder andern bischöflichen Erlassen fodern, oder die kirchliche Freyheit und gedeihliche Wirksamkeit des bischöflichen Amtes und in ihrer Sphäre sich äußernden bischöflichen Jurisdiktion gegen den §. 6 der Bulle ad »Dominici gregis custodiam« stören werde. „Religionsfreund 1831. No. 9 u. 10. — Die von mehreren öffentlichen Blättern angeführte Eidesverweigerung des Bischofs, Domkapitels und der übrigen katholischen Geistlichkeit zu Fulda wurde unter'm 8. Febr. 1831 von Fulda aus in Abrede gestellt: Bischof und Domkapitel so wie die übrige kathol. Geistlichkeit in Fuld, heißt es, beschworen zwar die Verfassungs-Urkunde, jedoch mit Ausnahme der im §. 135 Lit. c. d und e vorkommenden der Kirchen- und Gewissens-Freyheit zuwiderlaufenden Bestimmungen und mit Verwahrung gegen allen Mißbrauch des §. 30 und 135 zum Nachtheil der garantirten Gewissens-Freyheit und der wohl erworbenen Rechte der Kirche. Die Verwahrung gegen §. 30 hatte keineswegs ihren Grund in dem ersten Theile desselben, welcher vollkommene Religions-Freyheit zusichert, sondern in dem Nachsatze, welcher heißt: „jedoch darf die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden, sich irgend einer gesetzlichen Bestimmung zu entziehen. Gegen den etwaigen Mißbrauch dieses Satzes zum Nachtheile der garantirten Religions-Freyheit glaubte sich die Geistlichkeit verwahren zu müssen, aus dem einfachen Grunde, weil eben so wenig der Staat seine Bürger zu etwas verbinden darf, was gegen die garantirte Religions-Freyheit ist, als die Religions-Freyheit vorgeschützt werden darf, sich gerechten Gesetzen zu entziehen. S. Drey Worte zur kurhessischen Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831. gr. 8. Würzburg 1831; dann Religionsfreund v. J. 1831. Januar, Februar, März, April, Mai, August. (Nr. 63).

liturgie.de

mächtigten bey dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

Im großherz.-sachsen-weimarischen Gesetze v. 7. Okt. 1823 §. 3 ist verordnet: »Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, deßgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchen-Versammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche des Großherzogthums, wessen Inhalts sie auch seyn mögen, oder sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten, und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich erheilte Placet nicht publizirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Auch für alle frühere päbstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.«

Die koburgische Verfassungs-Urkunde §. 26 bestimmt: »Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündigt, noch vollzogen werden.«

In Frankreich ist nach den Rechten der gallikanischen Kirche jede Publikation einer Bulle ohne das königliche Exequatur null und nichtig.

In Sizilien und Neapel darf keine Bulle bekannt gemacht werden, die nicht vorher das königl. Exequatur erhalten hat 15).

In Rußland darf gleichfalls ohne Genehmigung des Kaisers keine Bulle angenommen und promulgirt werden.

In England findet dies ohnehin in Absicht auf alle Bullen und Verordnungen des päbstlichen Hofes Statt; in Irland aber soll seit der Emancipation der Staat hievon keine Kunde nehmen.

Die Ankündigungs-Bullen für das ordentliche Jubiläum der katholischen Kirche 1826 und dann für jenes außerordentliche 1829

15) Vergl. dagegen Sicilianisches Concordat. Art. XX.

liturgie.de

wurden auch in allen diesen Staaten dem landesherrlichen Placet unterworfen.

Planeta. S. d. Art. Meßgewand.

Plebanus. S. d. Art. Dechante auf dem Lande. Pfarrer.

Pluralität der Benefizien. S. d. Art. Benefizien. Präbenden. Residenz-Pflicht.

Pluvial, (von pluvia) auch Chor- oder Vesper-Mantel genannt, ist ein weiter, vom Halse bis auf die Füße herabhängender und vorn offener Mantel. Ursprünglich diente das Pluvial den Geistlichen zum Schutze gegen Regen und stürmische Witterung, deßwegen hatte solches eine Capuze, welche der Geistliche über den Kopf ziehen konnte 1). In der Folgezeit ward es ein kirchliches Festkleid, welches aus gutem seidenen Stoffe verfertigt wird. Die Capuze ist lange schon abgekürzt, und gewöhnlich mit einer Quaste versehen. Vorn wird dasselbe mit zwey silbernen oder von anderem Metalle verfertigten Hacken zusammengehalten. Der Bischof trägt solches bey feyerlichen Umgängen, bey den Kirchen-Einweihungen und sonstigen Consekrationen, bey der Ausspendung der h. Firmung und überhaupt dann, wo es in dem Pontifical vorgeschrieben ist. Die Priester bedienen sich desselben bey allen liturgischen Functionen außer der h. Meße, wobey das Sanctissimum ausgesetzt ist, als bey feyerlichen Vespern, Betstunden, Umgängen bey der Aschen-, Kerzen-, Palmen- ꝛc. Weihe und dergleichen, wie es das Meßbuch oder Ritual anzeigt. Die Farbe desselben richtet sich entweder nach der Farbe des Tages, oder sie ist für gewisse liturgische Verrichtungen ritualmäßig eigens vorgeschrieben.

Pönitenz. S. d. Art. Kirchenbuße.

Pönitential-Bücher. S. d. Art. Libri poenitentiales.

Poenitentiaria romana (la penitenzieria) ist diejenige päbstliche Behörde, welche in allen Irregularitäten, in

1) Bona l. c. Lib. I. C. 24. p. 289.

liturgie.de

geheimen Ehehindernissen, Gelübden u. dgl., Dispensationen, und in den dem Pabste vorbehaltenen Sündenfällen Absolutionen ertheilt. Ihr Vorstand ist jederzeit ein Cardinal, welcher Groß-pönitentiar heißt. Diesem sind nebst einem Unterpönitentiar noch 24 Procuratoren und mehrere Offizianten, dann mehrere Priester, welche in der Hauptkirche zu Rom das Bußgeschäft verrichten, beygegeben. Der Großpönitentiar versieht nach erfolgtem Ableben des Pabstes seine Amts-Verrichtungen nach wie vorher fort 1).

Pönitentiarius ist derjenige Geistliche an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, welcher mit bischöflicher Bevollmächtigung das Bußamt in Betreff der dem Bischofe vorbehaltenen Fälle ausübt, und dann auch alle casus reservatos beschäftigt, welche an die römische Pönitentiarie ressortiren. Der Kirchenrath von Trient hat in dieser Hinsicht befohlen 1): »In omnibus etiam cathedralibus Ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, poenitentiarius aliquis cum unione praebendae, proxime vacaturae, ab Episcopo instituatur, qui magister sit, vel doctor aut licentiatus in Theologia vel jure canonico et annorum quadraginta seu alias qui aptior pro loci qualitate reperiatur, qui dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur.« In den neuesten Concordaten und päbstlichen Uebereinkunfts-Bullen wurde diese tridentinische Verordnung wieder erneuert, und festgesetzt: daß ein Domkapitular stets die Stelle eines Pönitentiarius versehen soll 2). Oft versieht der bischöfliche General-Vikar (s. d. Art.) zugleich die Funktionen eines Pönitentiarius. (S. d. Art. Domkapitel.)

1) Ferraris l. c. T. VI. p. 247.

1) Sess. XXIV. C. 8. de reform.

2) Bayer. Concord. Art. XII. Umschreib. Bulle für die Diözesen des Königreichs Bayern. »Dei ac Domini nostri Jesu Christi.« Päbstl. Bulle für die kathol. Kirche im Königreiche Preußen: »De salute animarum;« deßgleichen jene für die oberrheinische Kirchen-Provinz: »Provida solersque« — für das Bisthum Chur und St. Gallen in der Schweitz: »Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate,« — für das neuerrichtete Bisthum Basel: »Inter praecipua Apostolatur Nostri munia.

liturgie.de

Pontifikal-Amt ist ein von einem Bischofe oder sonst von einem Kirchen-Prälaten, welcher sich der bischöflichen Insignien bedienen darf, gesungene h. Messe im Beyseyn eines Ceremoniar's, eines Diakon's und Subdiakon's und anderer Geistlichen, welche zum Dienste des Bischofs oder infulirten Abtes ꝛc. und der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal-Amt unterscheidet sich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Priester abhält, darin: daß dieser nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorschriftmäßig noch von vier anderen Geistlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faldistorium sitzet, während der Bischof gleich nach der ersten Altar-Beräucherung bis zum Offertorium allda verbleibet, statt Dominus vobiscum — Pax vobis singt, und nach dem Ite missa est den bischöflichen Segen ertheilt.

Der Bischof hat, sofern er nicht durch eine gültige Ursache verhindert ist, ein Pontifikal-Amt zu halten am Feste der Geburt unseres Herrn, am Feste der Erscheinung, am grünen Donnerstage, am ersten Ostertage, am Christi Himmelfahrts-Feste, am ersten Pfingstfeyertage, an Maria Himmelfahrt ꝛc., übrigens sind die Episcopal-Feste in den Kirchen-Direktorien einer jeden Diözese nach der hierüber bestehenden Observanz genau angezeigt.

Bey jedem Pontifikal-Amte soll die Kirche festlich ausgeschmückt seyn.

Auf der Epistel-Seite ist ein Faltstuhl hergerichtet, und in der Mitte des Presbyteriums steht ein Betstuhl.

Der Hochaltar, sofern er von der Wand getrennt ist, muß von allen Seiten mit Teppichen, welche von der Farbe der Zeit sind, umhangen seyn. Hält der Bischof ein Requiem, so ist derselbe mit schwarzen Tüchern behangen. Auf dem Altare, wenn das Sanctissimum nicht ausgesetzt ist, stehen wenigstens 6 Leuchter mit angezündeten Kerzen, zwischen diesen befinden sich Kästchen mit Blumen, welche von seidenem Stoffe gefertigt sind. Der Fußboden am Altare ist mit Teppichen belegt.

Die Meßkleidungen liegen auf dem Altare in Bereitschaft. Das Meßbuch befindet sich auf dem gewöhnlichen Pulte, das Epistel- und Evangelien-Buch aber liegt auf dem Credenz-Tische.

Die Pulte, an welchen die Epistel und das Evangelium abgesungen werden, sind mit Decken von der Farbe der Zeit überhangen.

liturgie.de

Der Credenz-Tisch auf der Epistel-Seite ist mit einem weißen leinenen Tuche bedeckt, worauf die Meßgeräthe und sonstige zum Pontifikal-Amte nöthigen Erfordernisse aufgestellt sind. Auf dem Credenz-Tische auf der Evangeliums Seite befindet sich eine Infel.

Ist in der Cathedral-Kirche Alles gehörig zum Pontifikal-Amte zubereitet, so begeben sich zur festgesetzten Stunde die Domherren an die Hauptthüre, um da den Bischof zu empfangen. (S. d. Art. Domkapitel.)

Ist der Bischof am Faltstuhle zum Hochamte angekleidet; so begibt er sich mit den übrigen ihm dienenden Geistlichen, mit der Infel und dem Hirtenstabe, an die unterste Stufe des Hochaltars. Dort angekommen, gibt er die Mitra und den Stab ab, und betet wie bey jeder Messe mit den übrigen Geistlichen das Sünden-Bekenntniß. Sobald er spricht: In nomine Patris etc. treten alle übrige Geistlichen mit Ausnahme des im Pluviale assistirenden Domcanonikers, des Diakons und Subdiakons, Ceremoniars, und der für den Hirtenstab und die Infel bestimmten Geistlichen, zurück. Bey dem Misereatur reicht der Ceremoniar dem Bischofe den Manipel zum Küssen dar, und legt ihm dann solchen an den linken Arm an. Nach der Altar-Beräucherung wird der Bischof, mit der Infel und dem Hirtenstabe, von dem Diakon angeräuchert; wonach sich derselbe in Begleitung der assistirenden Diakonen ꝛc. zum Faltstuhle zurückbegibt. Dort legt er die Mitra und den Stab ab, und liest aus dem Meßbuche, welches ihm ein Geistlicher vorhält, den Introitus: indessen ein anderer Ministrant einen sogenannten Armleuchter mit einer brennenden Kerze hält. Der Ceremoniar zeigt mit einem Griffel von Silber, was der Bischof jederzeit lesen müsse, und wendet die Blätter um. Das Kyrie wird bey dem gewöhnlichen Amte alternirend mit den Diakonen gesprochen. Hierauf setzt sich der Bischof, nachdem ihm die Mitra aufgesetzt worden, auf den am Faltstuhle in der Mitte zubereiteten Sessel, und das Schooßtuch wird dann über ihn ausgebreitet. Der Archidiakon, die Diakonen und der Ceremoniar setzen sich gleichfalls auf die für sie in Bereitschaft stehenden Sessel nieder. Nach dem Kyrie wird die Mitra nebst dem Schooßtuche abgenommen, und der Bischof steht mit den Diakonen und dem Ceremoniar zugleich auf. Dieser sorgt, daß das Meßbuch und der Armleuchter dem Bischofe vorgehalten wer-

liturgie.de

den, worauf er das Gloria in excelsis anstimmt, welches er mit dem Diakonen abbetet. Hierauf setzt er sich abermals, wie oben, bis die Musik oder die Orgel schweigt; dann steht er wieder auf, und singt Pax vobis gegen das Volk, und das Oremus mit einer Verbeugung gegen den Altar gewendet, und die Collekte. Hienach singt der Subdiakon die Epistel am unteren Pulte, geht dann zum Bischofe, welcher das Epistelbuch im Stillen segnet, und bringt solches zum Altar. Nach diesem liest der Bischof aus dem ihm vorgehaltenen Meßbuche den Traktus oder das Graduale ꝛc. wie bey jedem Amte der hl. Messe. Während dessen begibt sich der Diakon an die unterste Altar-Stufe betet das Munda cor meum, nimmt das Evangelium-Buch, kehrt mit diesem zum Bischofe zurück, kniet sich nieder, bittet diesen um Ertheilung des Segens, und geht, nachdem er diesen erhalten, das Evangelien-Buch vor die Brust haltend, in Begleitung der übrigen Ministranten, wobey sich auch die Akoluthen, und der Thuriferar befinden, zu jenem Pulte, an welchem das Evangelium abgesungen zu werden pflegt, und singt dann solches unter den vorgeschriebenen Ceremonien (s. d. Art. Evangelium) ab. Sobald er Dominus vobiscum singt, steht der Bischof auf, legt die Mitra ab, nimmt den Hirtenstab, und bezeichnet sich zugleich mit dem Diakon mit dem Zeichen des hl. Kreuzes. Nach abgesungenem Evangelium bringt der Subdiakon das Evangelien-Buch dem Bischofe zum Küssen dar, macht hiebey zwey tiefe Verbeugungen, gibt das Evangelien-Buch an den hiezu bestimmten Ministranten ab, und tritt an den ihm angewiesenen Platz zurück; hierauf wird der Bischof von dem ersten Dignitär incensirt. Nach diesem stimmt er mit lauter Stimme das Credo an; welches die assistirenden Diakonen mit ihm abbeten, dann aber sich mit dem Bischofe, wie oben bemerkt wurde, wieder niedersetzen. Bey'm Incarnatus knien sich alle nieder, und verbeugen sich während desselben. Wenn dies nicht am Faltstuhle selbst geschieht, so begibt sich kurz vor dem Incarnatus der Zug an die Stufen des Hochaltars hin. Schweigt die Orgel, so steht der Bischof, wie oben, auf, singt Pax vobis und Oremus und betet dann mit leiser, aber vernehmlicher Stimme, das Offertorium. Hierauf nimmt er allein wieder Platz, läßt sich die Infel aufsetzen, legt den Ring und die Handschuhe ab, und wäscht die Hände. Ein Ministrant

liturgie.de

(oder der Ceremoniar) trägt indessen das Meßbuch zum Altare, und legt es auf den Meßpult nieder, thut dies der Ceremoniar, so erwartet er, nachdem er das Missale aufgeschlagen, an der Evangeliums-Seite den Bischof. Nach der Händewaschung steckt der Bischof den Ring wieder an, nimmt den Stab, und geht in Begleitung der assistirenden Diakonen ꝛc. zum Altare, an der untersten Stufe gibt er Mitra und Stab ab, steigt dann zu demselben hinauf, und küsset solchen in der Mitte. Nun bringt der Subdiakon den Kelch vom Credenz-Tische, und zwey Akoluthen tragen die Meßkännchen ꝛc. Bey der nochmals Statt findenden Anräucherung des Bischofs, hat er die Mitra auf, und den Stab in der linken Hand, bey der Händewaschung aber nur die Mitra, welche ihm, sobald er seine Hände abgedrocknet hat, wieder abgenommen wird. Alles Uebrige geschieht nach derselben Ordnung, wie bey einem priesterlichen Hochamte. Nach dem Ite missa est ertheilt der Bischof den bischöflichen Segen. Die Formel hiefür lautet nach dem Ceremoniale episcop. Lib. I. C. 25 also: »Precibus et meritis B. Mariae semper Virginis, B. Michaelis Archangeli, B. Joannis Baptistae, S. Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris, perducat vos ad vitam aeternam — Amen. Nachdem dieses Gebet verrichtet, spricht oder singt der Bischof, mit der Infel und dem Hirtenstabe, gegen das Volk: »Et benedictio Dei omnipotentis Pa✝tris et Fi✝lii et Spiritus ✝ sancti descendat super vos (bey ausgesetztem Sanctissimum super Nos) et maneat semper. — Amen. Hierauf gibt er sogleich an den vor ihm knienden Ministranten den Stab ab, die Mitra wird ihm, sobald er sich umgewendet, um das Johannes-Evangelium abzulesen, abgenommen. Nach abgelesenem Evangelium nimmt er Mitra und Stab, und geht, wenn Ablaß verkündet wird, in Begleitung der assistirenden und der übrigen anwesenden Dom-Geistlichen an den Ort, wo dies gewöhnlich zu geschehen pflegt, und wo ein Sessel aufgestellt ist. Die Verkündung des Ablasses geschieht, nachdem das Confiteor von sämmtlichen Geistlichen abgebetet ist, und der Bischof die vorgeschriebenen Gebete gesprochen hat, durch den Archidiakon 1).

1) Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 25. »Reverendissimus in Christo Pater et Dominus, Dominus N. Dei et Apostolicae Sedis

liturgie.de

Pontifikale ist in der katholischen Kirche dasjenige unter päbstlicher Autorität verfaßte und edirte Kirchenbuch, in welchem alle liturgische Formeln und Ritus für die Päbste und Bischöfe rücksichtlich der Ausspendung der h. Sakramente, insbesondere der Firmung, der Ertheilung der h. Weihen, der Consekration der Bischöfe, der Einweihungen der Kirchen und der übrigen Pontifikal-Verrichtungen genau verzeichnet sind, und wonach diese stets vorgenommen werden müssen.

Pontifikal-Kleidungen sind diejenigen, welche den Bischöfen allein eigen sind, oder die aus besonderer Gnade des römischen Stuhles auch anderen Kirchen-Prälaten zu tragen erlaubt wurden. (S. d. Art. Bischof. I. B. S. 173.)

Pontifikat ist in der katholische Kirche die päbstliche Würde.

Poppen heißen die griechischen Priester. Seit Peter d. Gr. ist ihr hierarchisches System, welches in Rußland bestand, aufgehoben. Heutiges Tags wird mit dem Titel Poppe überhaupt ein Pfarrer griechischer Religion bezeichnet.

Portarius ist in den Klöstern derjenige, welcher in der Pfortenstube Aufsicht über die Ein- und Ausgehenden halten muß 1). In den chrodegangischen Instituten lag ihm hauptsächlich die Obhut über das Gebäude ob 2).

---

gratia hujus sanctae N. Ecclesiae Episcopus, dat et concedit omnibus hic praesentibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta; rogate Deum pro felici statu sanctissimi Domini Nostri N. divina providentia Papae N. Dominationis suae reverendissimae et sanctae matris Ecclesiae.

1) In der Regel von Aachen war schon die Stelle eines Portarius angeordnet: C. 117. »Ut claustra, in quibus Clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis undique circumdent munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi, nisi per portam, pateat aditus.« Harzheim Collect. Concil. Germ. T. I. p. 501. Cf. Regul. Chrodegang. C. 4. et. 7. Harduin. Collect. Concil. T. IV. p. 1184, 1192.

2) Regul. Chrodegangi. C. 27. »Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.«

liturgie.de

Portatile ist ein viereckiger Schiefer- oder Marmorstein ringsum mit Holz eingefaßt. An den vier Ecken sowohl, als in der Mitte muß derselbe ein Kreuz, und in der Mitte auch eine Oeffnung haben, in welche die heil. Reliquien bey der Consekration von dem Bischofe eingelegt werden können. Portatile wird er genannt, weil er von einem Orte zum andern getragen werden kann. Jedes Portatile muß vom Bischofe consekrirt seyn, übrigens kann nur mit bischöflicher Erlaubniß ein solches zum Messelesen in Privat-Oratorien u. s. w. gebraucht werden.

Portio canonica war ehemals jener Antheil, welchen die Stiftsglieder bey den bestandenen täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae) an Geld oder Naturalien empfingen. Die Würdeträger, der Probst, Dechant und Scholaster erhielten verhältnißmäßig größere Portionen, so wie die jüngeren Kapitularen kleinere Antheile bekamen als die älteren.

Unter Portio canonica versteht man auch die Sterbe-Abgabe (quota funeralis — mortuarium), welche bey dem Ableben eines stabil angestellten Geistlichen an den bischöflichen Stuhl entrichtet werden muß. (S. d. Art. Quota funeralis.) Auch bezeichnet man damit die Gebühr, welche die Pfarrer für jeden Begräbniß-Akt erhalten.

Possessorium ist diejenige Klage, wo man in dem Besitze seines Eigenthums erhalten und geschützt zu werden bittet. (S. d. Art. Prozeß, petitorisch-possessorischer.)

Postcommunio ist das Dankgebet, welches der Priester nach der Communion, wie es im Meßbuche enthalten ist, verrichtet. (S. d. Art. Communion.)

Postulation. Fällt die Wahl auf eine Person, welcher ein canonisches Hinderniß entgegen steht, worüber jedoch dispensirt werden kann, z. B. Mangel der erforderlichen Weihe, des Alters, der ehelichen Geburt u. dgl., so heißt solche Postulation, indem die Wähler den Obern, welchem die Wahlakten zugeschickt werden, ersuchen, den Gewählten über das ihm im Wege stehende canonische Hinderniß zu dispensiren.

Der Unterschied zwischen der einfachen und feyerlichen Postulation besteht darin, daß man bey ersterer bloß um den Con-

liturgie.de

sens des Obern zur Wahl einer Person nachsucht, welche ohne dessen Erlaubniß in die Wahl nicht einwilligen darf, wohingegen ein Erwählter auch ohne Erlaubniß in die auf ihn gefallene Wahl einwilligen kann, da findet die feyerliche Postulation Statt. Diese bildet eigentlich nur eine besondere Art, zu höheren Pfründen zu gelangen, nicht aber jene.

Von der Wahl unterscheidet sich die Postulation dadurch, daß hier noch um Dispensation über das dem Erwählten entgegenstehende Hinderniß bey dem rechtmäßigen kirchlichen Obern nachgesucht werden muß. Wem daher kein canonisches Gebrechen im Wege steht, der kann auch nicht postulirt, sondern muß erwählt werden. Bey einem indispensablen Gebrechen kann eben so wenig die Postulation als die Wahl Statt finden, und bey einem dispensablen ist die Wahl nur dann möglich, wenn der Pabst schon im Voraus darüber mittelst eines Breve eligibilitatis dispensirt hat.

Defekte, worüber dispensirt zu werden pflegt, sind: 1) die uneheliche Geburt, 2) Abgang der erforderlichen Weihe, 3) Mangel des Alters, wenn Jemand vor dem erreichten 30sten Jahre zur bischöflichen Würde gelangen soll; 4) Abgang der Profession bey Ordens-Prälaturen 1). 5) Wenn Jemand schon an eine Kirche gebunden ist, weßwegen Bischöfe, welche die Bestätigung erhalten haben, aber noch nicht consekrirt sind, nicht gewählt werden können.

Defekte, über welche nicht dispensirt werden kann, und die auch zur Postulation unfähig machen, sind: 1) Abgang der nöthigen Urtheilskraft, Kinder, ganz Unwissende; 2) Mangel der körperlichen Eigenschaften 2); Epileptische 3), ganz abgelebte Greise und körperlich Verunstaltete 4) werden daher nicht dispensirt; 3) Verbrechen, welche irregulär machen, Excommunicirte, Ketzer, Schismatiker, und der Simonie Schuldige 5), ferner Verletzer des Interdikts 6), Ehebrecher, Wucherer, Betrüger

1) C. 13. 27. X. de elect.
2) C. fin. X. de aetat. qualitat. et ord. praefic:end.
3) C. 21. X. de elect.
4) Can. 1. Dist. 55. C. 6. X. de corpor. vitiat.
5) C. 12. X. de elect.
6) C. 1. X. de postulat. praelator.

liturgie.de

7), Geizhälse und überhaupt alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben 8). Auch wird die Dispensation nicht ertheilt 4) den Ordens-Geistlichen, welche zu einer Prälatur in einem andern Orden, als dem sie angehören, übertreten wollen 9), 5) Mendicanten, die zu einer Stifts-Kirche übersetzt oder 6) welche, da sie noch nicht 27 Jahre alt sind, zu einem Bisthume befördert werden wollen 10), gleiche Bewandtniß hat es mit Layen, dann mit jenen, welche der Bigamie schuldig sind, wie mit allen denen, die aus einem Ehebruche oder in der Blutschande erzeugt worden sind 11).

Diejenigen, welche Jemanden postuliren, von dem sie doch wissen: daß ihm ein Hinderniß entgegensteht, sollen für diesmal des aktiven Stimmrechtes verlustig seyn.

Uebrigens können doch nach der Praxis der römischen Curie dispensirt und postulirt werden: 1) unehelich Geborne, sofern sie nur in einem unehelichen Beyschlafe und nicht in einem Ehebruche erzeugt worden sind 12); 2) Jene, welche bereits das 27ste Lebens-Jahr erreicht haben; 3) Solche, denen das Gebrechen der Sanftmuth, und 4) jenes der Freyheit vom geistlichen Bande entgegensteht, so wie auch 5) ob defectum professionis religiosae 13).

Dagegen hat die Wahl, und nicht die Postulation Statt: a) bey Aebten und Pröbsten, welche eine jurisdictio quasi episcopalis über gewisse Geistliche und Layen haben; b) bey bereits erwählten Bischöfen 14), c) bey resignirten Bischöfen, d) bey bischöflichen Coadjutoren, wenn sie kein Recht zur Nachfolge haben, e) bey Weihbischöfen (episcopi in partibus infidelium), endlich rechnet man auch noch hieher jene Bischöfe, welchen mittelst eines päbstlichen Indults die Uebersetzung auf eine andere Kirche verstattet ist.

---

7) Can. un. Dist. 85.
8) C. 87. de R. I. in 6to.
9) C. 1. de elect. in Clem.
10) C. un. de postulat. int. Extrav. comm.
11) C. 2. X. de bigam.
12) C. 20. X. de elect.
13) C. 13. X. de elect.
14) C. 36. de elect. in 6to.

liturgie.de

Was die Form der Postulation betrifft, so kommen bey der Vornahme derselben überhaupt alle Regeln in Anwendung, welche für die Wahl gelten.

Die Stimmengebung geschieht mit dem Worte postulo. Die Formel eligo vel postulo kann nur dann gebraucht werden, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet: ob Jemand zur Postulation oder Wahl fähig ist 15).

Bey der Postulation wird auch wie bey der Wahl absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. Treffen Postulation und Wahl zusammen, so muß der Postulirte zwey Drittheile der Stimmen haben 16), wenn er dem Gewählten vorgehen soll; hat aber der Gewählte nur eine einzige Stimme über ein Drittheil mehr, so geht dieser dem Postulirten vor. Der Ausdruck numerus duplo major wird hier nach dem Sprach-Gebrauche in Absicht auf die Gesammtheit der Stimmenden gleichbedeutend mit duplum genommen.

Die Postulation ist übrigens durch die Zulassung (admissio) bedingt. Es muß daher vor Allem der Postulirte um seine Einwilligung befragt werden. Das Gesuch um Zulassung des Postulirten wird von den Postulirenden an den Kirchen-Obern, dem das Bestätigungs-Recht in dem eben vorliegenden Falle zusteht, bey den Bischöfen und höheren Kirchen-Prälaten an den Pabst, bey den übrigen höheren Kirchen-Stellen aber an den Erzbischof oder Bischof, sofern keine päbstliche Reservation Platz greift, gerichtet 17). So lange das Zulassungs-Gesuch noch nicht eingereicht ist, können die Postulirenden widerrufen. Bis zur erfolgten Genehmigung der Zulassung darf der Postulirte keine Amts-Verrichtungen vornehmen 18).

In dem Gesuche müssen alle canonische Gebrechen, mit welchen der Postulirte behaftet ist, und wegen welcher um Dispensation gebeten wird, genau angegeben seyn. Die absichtliche Verschweigung derselben macht die Postulation ungültig, und die Postulirenden verlieren für diesen Fall sowohl das Postulations- als Wahl-Recht 19).

15) C. un. de postulat. in 6to.
16) C. 40. X. de elect.
17) C. 16. X. de elect.
18) C. 3. 5. X. de postulat.
19) C. 20. X. de elect.

liturgie.de

Wenn durch die Genehmigung des Zulassungs-Gesuches der erledigten Kirche ein offenbarer Nutzen zugeht, so soll der betreffende Obere solches, so fern über die entgegenstehenden Mängel dispensirt werden kann, niemals abschlagen 20).

Gegen einen deßfallsigen abschlägigen Bescheid des Bischofs können die Postulirenden an den römischen Stuhl appelliren. Trifft die Postulation mit der Wahl zusammen, so scheint Erstere immer zu gestatten zu seyn.

Ist die Postulation von dem Kirchen-Obern angenommen, und Dispensation ertheilt worden, so ist das Zulassungs-Gesuch auch als genehmigt anzusehen. Wurde aber dasselbe abschlägig beschieden, weil über die vorgebrachten Mängel nicht dispensirt werden konnte, so gelangt das Wahlrecht an diejenigen Mitglieder des Capitels, welche nicht postulirt haben 21), und wenn dies auch nur ein Einziger seyn sollte 22). Stimmten alle für einen Unwürdigen, so tritt das Devolutions-Recht ein.

Praebendati regii. Ehemals konnten Personen von hoher adeliger Geburt, Fürsten, Könige und Kaiser, obwohl als Layen an sich unfähig zur Erlangung von Kirchen-Pfründen, mittelst päbstlicher Dispensation höhere Kirchen-Stellen, insbesondere Canonikate an den Stifts-Kirchen (sogenannte **Königs-Pfründen**), erhalten, für welche sie zur Versehung der mit denselben verbundenen kirchlichen Funktionen Geistliche als Substituten aufstellen mußten. Dergleichen praebendati regii waren ehemals die Könige von **Spanien** und **England**, die Könige von **Frankreich** als Aebte an verschiedenen Kirchen, und die römischen Kaiser sowohl in Deutschland, als in Italien 1).

---

20) C. 1. 8. X. de postulat.

21) C. 23. X. de elect.

22) C. 23. X. de elect.

1) **Neller**, Dissert. de imperator. praebendat. regiis d. a. 1750. **Schmidt**, Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 89. 4to. §. 7. »Licet enim laici sint incapaces beneficii ecclesiastici, quia beneficiati saltem primam debent habere tonsuram, ut probat Sausay, ex dispensatione tamen summi Pontificis possunt obtinere beneficium, ut pluribus relatis, docet **Petrus Gregorius Barbosa Duarenus**, quo casu, etsi laici per se non possunt obire munia, quae per aliquos Clericos, ministretur in Ecclesia; quemadmo-

liturgie.de

Auch soll der Kaiser Heinrich, der Heilige, der Begründer des Bisthums Bamberg, Canonikus an der Domkirche zu Straßburg gewesen seyn.

Präbenden. In den ältesten christlichen Zeiten lebten die Geistlichen, wie schon mehrmals bemerkt wurde, von den Oblationen der Gläubigen. Nach und nach aber bildete sich ein gemeinschaftliches Kirchengut, welches, als die christlichen Gemeinden sich sehr vermehrt hatten, dergestalt vertheilt wurde, daß jede einzelne Kirche einen bestimmten Fond angewiesen erhielt; woher die Benefizien, mit denen das Recht zu einem lebenslänglichen Unterhalte aus bestimmten Renten verbunden ist, entstanden 1). (S. d. Art. Benefizien). Da die Erhebungs-Weise des Benefizial-Einkommens viele Aehnlichkeit mit den bey dem römischen Heere üblich gewesenen Stipendien 2) und Präbenden hatte, so nannte man die Benefizien insgemein auch praebendae (Pfründen). Insbesondere aber wurde diese Benennung nach der Auflösung des chrodegangischen Instituts von dem fixen und standesmäßigen Einkommen der Canoniker gebraucht, so daß nur die Canonikal-Pfründen als eigentliche Präbenden erscheinen 3). (S. d. Art. Canonici. Domkapitel). Man pflegte daher auch die Präbenden an den Stiften canoniae zu nennen; eine Präbende jedoch von einer canonia wieder darin zu unterscheiden, daß man unter Ersterer die Canonikal-Einkünfte selbst, unter Letzterer aber die stiftsmäßigen Rechte verstand. Daher entstanden auch die sogenannten praebendae capitulares und domicellares (s. d. Art. Domizellaren), so wie die praebendae majores und minores.

In manchen der ehemaligen Stifte waren Präbenden, zu welchen nach den besonderen stiftischen Statuten nur Jene befördert werden konnten, die das Presbyterat empfangen hatten, diese hie-

---

dum hoc contingere quoque assolet, quando, ratione non idonei, ad consequendum beneficium ecclesiasticum dispensatur.«

1) Planck a. a. O. III. Th. S. 149.

2) Walter a. a. O. V. Aufl. S. 464. Brendel a. a. O. II. Aufl. S. 429.

3) Cf. C. 8. X. de praebend. C. 10. X. de concess. praebend. Capitular. reg. Franc. addit. III. C. 12.

liturgie.de

ßen deßhalb Priester-Präbenden (praebendae presbyterales); in andern ward bey gewissen Canonikaten das Diakonat und wieder in andern nur das Subdiakonat erfordert; und in noch andern mußte der Candidat entweder Doktor der Theologie oder des canonischen Rechts seyn, woher die Benennung Doktors-Präbenden. Nach der heutigen Verfassung der Domkapitel in Deutschland können rücksichtlich der Eigenschaften, welche die Bewerber besitzen müssen, so wie rücksichtlich der Verrichtungen, zu welchen die Präbendirten verbunden sind, eigentlich nur Priester in die Stifte aufgenommen werden, ausgenommen, es müßte für ein oder das andere Individuum auf besonderes Ansuchen Dispensation ertheilt werden.

Eine andere Art der Präbenden waren ehemals die sogenannten Frey-Präbenden (praebendae liberae), deren Inhaber entweder ganz oder zum Theile von der Verbindlichkeit zur Residenz befreyt, oder welche wegen der Verwaltung besonderer Geschäfte am Münster chorfrey waren. Da diese aber immer einen nachtheiligen Einfluß auf das Kirchen-Wesen und den Gottesdienst hatten, so erließ der Kirchenrath von Trient beschränkende Bestimmungen gegen selbe 4). Eine fernere Eintheilung der Präbenden ist jene in Regular- und Säcular-Präbenden, je nachdem zu denselben Ordens- oder Weltgeistliche gelangen können. Im Zweifel wird jedoch jedes Benefizium für ein Säcular-Benefizium gehalten. Dasselbe findet auch im engeren Sinne bey den Präbenden Statt. Regel ist es übrigens: daß die Regular-Pfründen nur Religiosen, und die Säcular-Pfründen nur Weltgeistlichen verliehen werden sollen 5).

Nach den Bestimmungen der neuesten Concordate ist der Besitz mehrerer Pfründen untersagt 6).

Präceptionen hießen in früheren Zeiten die Gesetze,

---

4) Sess. XXI. C. 3. Sess. XXII. C. 3. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

5) C. 5. X. de praebend. et dignit. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 3. de reform.

6) Concord. bayer. Art. X.

liturgie.de

welche die Könige der Franken mit Rath ihres Adels und der Geistlichkeit gaben 1).

Präfation ist das feyerliche Gebet in der heil. Messe, wodurch der Priester das Volk zum Danke gegen Gott auffordert. Da sie die Einleitung zum Meßcanon oder zum eigentlichen Meßopfer ist, so wird sie Präfation — Vorrede — genannt. In den älteren Liturgien kommt dieselbe auch unter den Benennungen von Immolatio, Contestatio Missae, und in der mozarabischen unter dem Namen Illatio vor. Auch heißt sie hymnus angelicus, weil durch selbe Gott mit den Engeln unser Dank entrichtet werden soll, oder auch weil wir uns in derselben vereinigen zum Danke und Preise Gottes. Der Verfasser derselben ist unbekannt. Einige schreiben sie dem Pabste Gelasius I., Andere dem h. Ambrosius und wieder Andere Gregor d. Gr. zu; dann noch Andere führen ihre Abfassung und Einführung bis auf die apostolischen Zeiten zurück. So viel ist indeß gewiß, daß ihr Ursprung schon in die ersten christlichen Zeiten fällt, weßwegen die letztere Meinung sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich hat. Gelasius, Ambrosius, Cyprian und Augustinus erwähnen ihrer 1), und in ihren Schriften kommen einzelne Stellen aus derselben vor. Anfangs hatte man wahrscheinlich nur eine Präfation, welche praefatio communis genannt, und die für alle Tage und Feste gebraucht wurde.

In der Privat- oder stillen Messe wird die Präfation von dem Celebranten gebetet, bey Aemtern und feyerlichen Messen aber in dem vorgeschriebenen Tone gesungen. Seit dem zwölften Jahrhunderte gibt es folgende Präfationen: als von der Geburt unseres Herrn, von dem Erscheinungs-Feste, von der Fasten, von dem heil. Kreuze, von Ostern, von der Himmelfahrt Christi, von Pfingsten, von der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, und von den Aposteln, endlich kam auch noch hinzu die Präfation von der al-

1) Baluze. T. I. p. 5. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. Thl. III. Aufl. S. 346.

1) Cyprian de orat. August. Epist. 57. ad Dardan. Epist. ad Honorat. C. 19. Concil. Milevitan. Can. 12. »Placuit, ut preces vel orationes seu Missae sive Praefationes, quae probatae fuerint in concilio ab omnibus celebrentur.« Bona l. c. p. 341.

liturgie.de

lerseligsten Jungfrau Maria, welche für alle Marien-Feste gebraucht wird, und die praefatio communis. Den Gebrauch dieser Präfationen, welche nach Verschiedenheit der Feste variiren, zeigt das Kirchen-Direktorium an. Jede Präfation schließt sich mit dem dreymaligen Sanctus, welches Sixtus I. eingeführt haben soll.

Praefectus cardinalis ist ein Titel, welchen die Präsidenten der verschiedenen Congregationen der Cardinäle führen.

Prälaten sind im engeren Sinne lebenslängliche Vorsteher geistlicher Ordens-Institute; im weiteren Sinne aber werden mit diesem Namen die geistlichen Würdeträger und überhaupt die Geistlichen höheren Ranges bezeichnet.

Eximirte Prälaten, deren es sonst mehrere gab, sind solche, welche über ihre Klöster die bischöfliche Jurisdiktion ausüben 1). Sie haben oft eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit (jurisdictio quasi episcopalis), welche sich jedoch nur auf die ihnen untergebenen Geistlichen, in der Regel aber nicht auf die Layen erstreckt, ausgenommen, es würde ihnen die geistliche Jurisdiktion über diese vermöge einer besondern päbstlichen Verleihung oder vermöge einer Verjährung zukommen. Man nennt solche Prälaten praelati nullius dioeceseos, weil sie über einen gewissen Bezirk, welcher keiner Diözese einverleibt ist, jurisdictionem quasi episcopalem ausüben, ohne jedoch Bischöfe zu seyn.

Die Prälaten haben häufig das Recht, sich der bischöflichen Insignien zu bedienen, und gewisse Pontifikal-Handlungen zu verrichten. Dahin gehört die Befugniß, den Ordens-Professen die Tonsur und die kleineren Weihen zu ertheilen, die Einweihung ihrer Kirchen, Paramente, heil. Gefäße, Glocken u. s. w. vorzunehmen; für fremde Kirchen aber dürfen sie nur solche Weihungen verrichten, die mit keiner Salbung verbunden sind. Sie haben ferner das Recht, Novizen, welche die erforderlichen Eigenschaften, besitzen, aufzunehmen; heutiges Tags müssen sie sich jedoch hiebey nach den bestehenden partikularen Gesetzen und Anordnungen benehmen, und haben hiezu sowohl die landesfürstliche

1) C. 7. X. de consuetud. C. 13. X. de offic. judic. ordin.

liturgie.de

als bischöfliche Bestätigung einzuholen. Sie werden zu den Synoden berufen, genoßen ehemals in politischer Hinsicht das Recht der Landstandschaft, und besaßen bisweilen die Fürsten-Würde, wie z. B. die Aebte von Chiemsee, Fuld ꝛc. Sie haben, wenn sie sich der bischöflichen Insignien bedienen dürfen, den Rang nach dem Bischofe vor den einzelnen Domcanonikern, nicht aber vor dem gesammten Domkapitel. Ehemals waren sie häufig von der bischöflichen Jurisdiktion exemt, gegenwärtig aber, wo die Exemtionen fast überall erloschen oder aufgehoben sind, — sind sie mit ihren klösterlichen Instituten der Jurisdiktion des Diözesan-Bischofs unterworfen. Die Wahl derselben unterliegt jetzt beynahe in allen Staaten nebst der bischöflichen auch der landesfürstlichen Bestätigung.

Die Dignitäre an den Cathedral-Kirchen besitzen auch bisweilen vermöge eines besonderen Privilegiums oder Herkommens den Titel und die Rechte eines Prälaten.

Der Titel eines Kirchen-Prälaten mit dem Rechte, die Pontifikalien gebrauchen zu dürfen, kommt gegenwärtig in Bayern dem Probste an der Metropolitan-Kirche zu München concordatmäßig zu. (S. d. Art. Aebte. Ordens-Geistliche. Wahl.)

Prämonstratenser oder Norbertiner. Sie verdanken ihre Stiftung dem heil. Norbertus, einem Deutschen, der nachher Erzbischof von Magdeburg geworden ist. Um das Jahr 1120 erbaute er das erste Kloster dieses Ordens auf der Isle de France, und nahm die Regel des Augustiner-Ordens an. Die päbstliche Genehmigung erhielt er von Honorius II. 1126. Der Orden blühte gleich bey seinem Entstehen glänzend auf, und Norbert erlebte die Freude, bis fünfhundert Ordens-Brüder zu zählen. Seiner ursprünglichen Einrichtung nach war er ein Orden von strikter Observanz. Die Genossen desselben enthielten sich von allen Fleischspeisen, beobachteten zu gewissen Zeiten ein sehr strenges Fasten, und trugen niemals leinene Kleider. Der Prämonstratenser-Orden war in fünfzig Provinzen eingetheilt und zählte 1300 Manns- und 400 Frauenklöster. Innozenz IV. behauptete: die Glieder desselben seyen von den ihnen vorgeschriebenen augustinischen Vorschriften abgewichen, und hielt deßhalb für nöthig, die Strenge ihrer vorigen klösterlichen Zucht

liturgie.de

wieder herzustellen. Gregor IX. genehmigte verschiedene für den Orden in Vorschlag gebrachte Verbesserungen respek. Milderungen. Ebenso ertheilte Nikolaus IV. den herumziehenden Ordens-Brüdern, und Pius II. dem ganzen Orden die Erlaubniß, mit Ausnahme der bey ihm eingeführten und allgemein angeordneten Fasttage, Fleisch essen zu dürfen. Die Prämonstratenser widmen sich dem Predigtamte und der Seelsorge, tragen weiße Kleider, (weßwegen sie auch weiße Chorherren heißen,) mit einem vorne herabhängenden Scapulir, außer dem Kloster aber einen Mantel von gleicher Farbe.

Gewöhnlich befinden sich die Manns- und Frauenklöster dieses Ordens in abgesonderten Kloster-Gebäuden an einem und demselben Orte. In den letzteren Zeiten, besonders vor der Säkularisation, zeichnete sich dieser Orden durch seine geregelte Klosterzucht, und durch sein Bestreben, die Wissenschaften zu befördern, aus.

Praescriptio immemorialis. S. d. Art. Verjährung.

Präsentation ist das wichtigste aus dem Patronate fließende Recht der Kirchen-Patrone. Man versteht darunter die Befugniß, dem Bischofe einen Geistlichen auf eine erledigte patronatliche Pfründe in Vorschlag zu bringen, welcher dann demselben, sofern seiner Tauglichkeit und Würdigkeit nichts entgegensteht, die Pfründe conferiren muß (collatio necessaria im Gegensatze mit der collatio libera) 1).

---

1) Can. 32. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. — Indessen findet man auch in der Geschichte Beyspiele, daß Layen bey einfachen Patronats-Pfründen, mit denen keine Seelsorge verbunden war, bisweilen das Verleihungs-Recht ausübten. Hr. Dr. Lippert a. a. O. S. 79. schreibt in dieser Hinsicht: „So steht den Königen von England das Recht zu, Geistliche für die Pfründen, über welche sie das Patronat ausüben, sowohl zu ernennen, als auch dieselben ohne Mitwirkung des kirchlichen Oberen in dieselben einzuweisen. Dieselben Prärogative genießen die Könige von Frankreich, und wiewohl dieselben zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. große Mißhelligkeiten erzeugten, so ging doch aus denselben kein Resultat hervor, welches die französischen Regenten dieses Vorrechts beraubte; dasselbe blieb vielmehr auch ferner bestehen.« Cf. Van

liturgie.de

In den ersten christlichen Zeiten, wo mit der Ordination zugleich die bestimmte Anstellung bey einer Kirche verbunden war, wußte man von diesem Unterschiede nichts. Bald aber erlangten die Vorsteher der Stifte und Klöster des Recht, Geistliche zu den an ihren Kirchen erledigten Stellen zu ernennen. Später erhielten auch Layen dieses Recht bey einfachen Benefizien auf den Grund der erfüllten gesetzlichen Erwerbs-Bedingungen (s. d. Art. Patronat.) Das Präsentations-Recht erstreckt sich nicht nur auf Kirchen-Pfründen, sondern es geht auch auf die Glöckner-, Meßner- und Schuldienste, sofern Jemand durch Fundation oder Ausstattung oder Bauführung sich ein Patronat an diesen Stellen erworben hat. Mehrere Canonisten behaupten jedoch nach C. 30. X. de patronat. das Gegentheil 2). Die Präsentation ist übrigens durch die wirklich geschehene Erledigung eines Patronats-Benefiziums bedingt (s. d. Art. Provision), und findet eigentlich nur bey den sogenannten niederen Kirchen-Aemtern Statt, während bey den höheren kirchlichen Stellen dem Patrone bloß das Recht zusteht, zu der vollzogenen Wahl seinen Consens zu ertheilen, oder aus hinreichenden Gründen seine Zustimmung zu verweigern, und so die Aufhebung der Wahl zu veranlassen.

Die Präsentation muß gesetzmäßig d. i. unter Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen, welche sowohl von der Kirche als von dem Staate erlassen worden sind, wie auch mit Berücksichtigung des beyderseitigen Wohles, geschehen. Ist der Patron noch minderjährig, so muß er bey Ausübung des Präsentations-Rechtes sich einen Beystand wählen, welche Stelle gewöhnlich der Vormund vertritt 3). Nach der Meinung vieler Canonisten kann eine selbstständige Präsentation erst nach erreichter Großjährigkeit vorgenommen werden, weil gründliche Einsich-

Espen l. c. C. 9. N. 4. 6. 7. 8. 9. Natal. Alexand. Hist. eccles. T. IV. p. 129.

2) Wiese a. a. O. Th. II. S. 418. Frey Krit. Komment. fortges. von Fhrn. Dr. Jos. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 894.

3) C. 32. de election. et electi potest: in 6to. »Ex eo quod ad electionem Episcopi, quae te in pupillari constituto aetate, in tua Ecclesia extitit celebrata, cum caeteris ejusdem Ecclesiae Canonicis non fuisti admissus: de contemptu conqueri, aut electionem eandem impugnare non potes. Cum tam juris, quam rationis existat: ut tales, cum discretione careant, ad praestandum in electione suffragium nullatenus admittantur.«

liturgie.de

ten erfodert würden, um ein für eine erledigte Kirchen-Pfründe geeignetes Subjekt auszuwählen, und gerade dadurch erst manchen Streitigkeiten vorgebeugt werden könne.

Die erfoderlichen Eigenschaften des Präsentirten nach dem Kirchenrechte der Katholiken sind: 1) er muß, wie überhaupt alle Bewerber um kirchliche Stellen das von den Kirchen-Gesetzen gefoderte Alter erreicht haben, bey Seelsorger-Stellen soll der Präsentirte wenigstens das 25te Jahr angetreten haben 4), bey Kirchenstellen ohne Seelsorge, und bey Pfründen, mit denen nur ein gewisser Grad der Weihe verbunden ist, muß er wenigstens so alt seyn, daß er innerhalb eines Jahres diese Weihe empfangen kann. Ist mit dem Benefizium kein bestimmter Weihe-Grad verbunden, so muß der Präsentirte doch wenigstens das 14te Jahr angetreten haben 5), 2) muß derselbe katholisch *), 3) von ehelicher Abstammung seyn, 4) in der vorgeschriebenen Weihe stehen 6), vorzüglich würdig seyn, und zwar a) sowohl in Ansehung seines Wohlverhaltens, als b) in Ansehung der nöthigen Wissenschaft 7) (s. d. Art. Benefizien). Insbesondere ist bey Patronats-Benefizien von dem allgemeinen tridentinischen Synod eine Concurs-Prüfung der Bewerber vorgeschrieben 8) (s. d. Art. Con-

4) C. 7. X. de elect. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

5) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform.

*) Dies richtet sich überhaupt nach den confessionellen Verhältnissen der Pfründe.

6) Gambsjaeger l. c. T. I. §. 119. behauptet: »Minores etiam absque curatore vi juris canonici praesentare poterunt,« und beruft sich hiebey auf Cap. fin. de judic. in 6to. Hr. Dr. Lippert setzt entgegen: »Allein diese specielle, von den Ansichten des römischen Rechts abweichende Bestimmung, vermöge welcher in einem Rechtsstreite über die genannten Gegenstände, kein Beystand des Curators erfodert wird, kann man schwerlich dahin ausdehnend erklären, daß auch die Handlungen, welche die Grundlage des dereinstigen Prozesses werden, ohne des Vormunds Beystand vorgenommen werden dürften. Man muß aber um so mehr das Gegentheil behaupten, als gerade die Handlungen, welche so leicht Veranlassungen eines Rechtsstreites werden, eine um so größere Vorsicht heischen, Reife des Verstandes, und Ueberlegung der Schritte desideriren, weil gerade hierdurch den meisten Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden kann.«

7) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 205.

8) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

liturgie.de

curs-Prüfung). Nebst dem, daß die erfoderlichen allgemeinen Eigenschaften auf Seite des Präsentirten vorhanden seyn müssen, sollen auch die besonderen in der Stiftungs-Urkunde von dem Stifter festgesetzten oder auch die auf einer Observanz begründeten Eigenschaften berücksichtigt werden. Indeß kann doch der Bischof bey sonst vorzüglichen Qualitäten auch in Ermanglung einer nicht wesentlichen Eigenschaft einen sonst gehörig Präsentirten zulassen. Die gefoderten Eigenschaften müssen jedoch zur Zeit der Präsentation vorhanden seyn. Ueberdieß soll die Präsentation durchaus unentgeltlich geschehen 9). Als Haupterforderniß ist der Empfang der vorgeschriebenen Weihe bestimmt. Die allgemeine kirchliche Bestimmung: daß ein Präsentirter diese erst innerhalb eines Jahres vom Tage der Präsentation an empfangen könne 10), ist gegenwärtig an den meisten Orten theils durch partikular-rechtliche Anordnungen, theils durch Observanz dahin abgeändert: daß der Präsentirte zur Zeit der Präsentation in derselben stehen muß; es sey denn, es würde hievon eine besondere Dispensation von Seite des hiezu berechtigten kirchlichen Obern ertheilt. Erkennt der Kirchen-Obere einen Präsentirten als absolut unwürdig oder als absolut untauglich, so kann er die Präsentation unter Mittheilung seiner Gründe zurückweisen 11), der Patron aber, wenn

9) C. 2. 27. X. de simon. C. 7. X. de trans act. C. 4. 8. X. de pactis.

10) Can. 31. C. 16. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. de reform. »Ii vero, qui dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa.... teneantur, justo impedimento cessante, infra annum ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant juxta constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit, ii, qui etc. Interpret. Congreg. Cardinal. Infra annum ordines suscipere requisitas. Ex hoc Decreto et C. 22. Sess. XXIV. de reform. §. Neminem etiam: Non est privandus quis canonicatu, eo solo quod intra annum non sit promotus ad sacros ordines, qui tamen decem et octo annos natus est, nec per Decretum Concilii Sess. XXII. C. 2.; quo cavetur, ne quis ante 22. annum sacris initiari possit, quia per hoc Decretum nemo cogetur ordinari, nisi in legitima aetate constitutus.«

11) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. »Ad haec (beneficia) liceat Episcopo praesentatos a patronis, si idonei non fuerint, repellere.«

liturgie.de

er im guten Glauben d. i. ohne Kenntniß von den dem präsentirten Subjekte anklebenden Mängeln zu haben, einen andern Geistlichen dem Bischofe innerhalb der gültigen Präsentations-Frist präsentiren. Wäre ein Präsentirter in Folge der erstandenen Prüfung und nach anderweiterer Beurtheilung im Allgemeinen als tauglich und würdig zur Verwaltung eines Kirchen-Amtes anerkannt; so kann der Bischof ihn nicht deßwegen verwerfen, weil sich unter Bewerbern um die nämliche Stelle noch Subjekte von vorzüglicherer Brauchbarkeit und größerer Auszeichnung befinden. Die Befugniß, während der gesetzlich festgesetzten Präsentations-Zeit noch ein anderes Subjekt präsentiren zu dürfen, wenn der zuerst Präsentirte wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften vom Bischofe verworfen worden ist, steht nur dem Layen-Patrone 12), nicht aber dem geistlichen zu, indem letzterer immer unter zu einem Kirchen-Amte fähigen Competenten den würdigeren vorziehen soll 13).

Verweigert der Bischof ohne zureichenden Grund einem Präsentirten die canonische Einsetzung, und instituirt er den andern hierauf Präsentirten, so kann Derjenige, welcher zuerst präsentirt worden war, wenn auch auf die von ihm eingelegte Berufung seine Beschwerde als gegründet befunden worden, zwar nicht fodern, daß der Zweytpräsentirte wieder von der Pfründe entfernt, und er statt dessen instituirt werde; jedoch muß in einem solchen Falle der Bischof dem Erstpräsentirten eine der patronatlichen im Einkommen gleiche Pfründe verleihen 14).

---

12) C. 5. 29. 31. X. de jure patronat.

13) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. »Si vero juris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad Episcopum et non alium pertineat; is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus judicabit, Episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur.«

14) C. 29. X. de jure patronat. »Postulasti edoceri, an Clericus ad aliquam Ecclesiam a patrono laico praesentatus, si Dioecesanus Episcopus ipsum non duxerit admittendum, ex hujusmodi praesentatione aliquid juris assequatur in illa. Et si forte idem ad sedem apostolicam appellaverit, et post appellationem ab ipso interpositam, idem patronus alium curaverit praesentare, ad secundum instituit Episcopus praesentatum, idem ab ipsa Ecclesia debeat amoveri. Nos igitur Alexand. Papae vestigiis inhaerentes,

liturgie.de

Die Beförderung unwürdiger Subjekte durch Empfehlungen und Gunstesbezeugungen auf Kirchen-Aemter ist den Kirchen-Gesetzen entgegen und verboten 15).

Sich selbst darf der Patron, wenn er auch Geistlicher ist, und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, niemals präsentiren 16), weil das Urtheil über seine eigene Würdigkeit nicht ihm zukommen kann; auch darf dies nicht einmal durch einen Procurator geschehen 17). Einige Canonisten sind der Meinung, es könne der Patron, um zu seinem eigenen Patronats-Benefizium zu gelangen, dem Bischofe erklären: daß er für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall auf sein Präsentations-Recht verzichte, und die Vergebung der patronatlichen Pfründe ihm überlasse, jedoch zugleich als Bewerber um selbe sich melde, und deren Verleihung, wenn er hiezu würdig befunden werde, als Gnade annehmen wolle 18).

Die Vertauschung des Präsentations-Rechtes gegen ein anderes Recht gleicher Art, unter der Bedingung, daß Derjenige, welcher Ersteres erhält, den Patron präsentire, nach vollzogenem Einsetzungs-Akt aber ihm solches wieder zurückgebe, wird für un-

---

qui inter praesentatos a Clerico et Laico patronis distinguens, inter praesentatos a Laico conditionem possidentis censuit meliorem; dicimus, quod institutio praesentati secundo loco a laico patrono robur obtinet firmitatis. Verum tamen constituimus, ut Episcopus, qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere, ad providendum eidem in competenti beneficio compellatur: quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse.«

15) II. Tim. 4i5. Apg. 20, 28. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Antiochen. Can. 3. Chalcedon. Can. 20. Tridentin. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ch. Thomassin. l. c. P. II. Lib. 3. C. 30.

16) C. 7. X. de institut. C. 26. X. de jure patronat. »Per nostras postulasti literas edoceri, utrum Clericus ad vacantem Ecclesiam, in qua jus obtinet patronatus, se ipsum, si est idoneus, valeat praesentare. Cum igitur nullus se ingerere, debeat ecclesiasticae praelationis officiis; respondemus, quod nullus se potest ad personatum alicujus Ecclesiae praesentare, quantumcunque idoneus sit, et quibuscunque studiis et meritis adjuvetur.«

17) Regul. jur. 72. in 6to. »Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.«

18) Barbosa l. c. P. II. Alleg. 72. N. 90. Reiffenstuel l. c. P. III. Lib. 3. Tit. 38.

liturgie.de

wirksam gehalten 19). Uebrigens darf der Patron seinen Sohn, wenn kein Hinderniß vorhanden, und dieser zu dem geistlichen Amte tauglich ist, präsentiren 20). Ein Mitpatron aber, sofern er die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, kann von dem andern, und wenn es deren mehrere sind, von diesen zusammen präsentirt werden, jedoch wird in diesem Falle gewöhnlich seine Einwilligung erfordert 21). Die Präsentation überhaupt ist nur dann zulässig, wenn ein patronatliches Benefizium wirklich in Erledigung gekommen ist.

Da das lange Ledigstehen der Benefizien immer nachtheilig auf die Seelsorge wirkt; so wurde im neunten Jahrhunderte zur Besetzung derselben ein bestimmter Termin festgesetzt. Seit Bonifaz VIII. und Alexander III. besteht die jetzt noch gültige Vorschrift: daß der Layenpatron innerhalb vier, der geistliche aber innerhalb sechs auf einander folgender Monate präsentiren müsse 22). Uebt ein Geistlicher mit einem Layen gemeinschaftlich

---

19) Lippert a. a. O. S. 108.

20) C. 15. 26. de jure patronat. Gloss. ad Cap. 16. de jure patronat. Sauter l. c. §. 611. Walter a. a. O. V. Aufl. S. 446. Mayer a. a. O. S. 105. »Die Stelle in den Canonen C. 15. X. de jure patronat., woraus Einige das Gegentheil folgern, steht ganz und gar nicht entgegen, da nach derselben den Layen nur verboten ist, ihren Söhnen die Kirchen aus eigener Macht zu verleihen; welches aber nicht geschieht, wenn sie die Söhne zu dem Benefizium präsentiren, da hierauf erst die Verleihung von Seite des berechtigten Bischofs erfolgt. Wollte man die entgegengesetzte Meinung annehmen, so wären die Söhne eines Patrons ganz ohne Grund unfähig, ein Benefizium, welches dem Patronate ihres Vaters unterliegt, zu erwerben, und somit schlimmer daran, als jeder dritte, welcher, wenn er dazu tauglich ist, von ihm rechtskräftig präsentirt wird."

21) C. 33. X. de election. et electi potest. .... »Super quo taliter respondemus, quod is, qui de numero septem a tribus eorum dignoscitur nominatus, juxta compromissi tenorem debet in Decanum assumi, dummodo electioni de se facta consentiat, et aliquod canonicum non obsistat.« Finkelthaus, de jure patronatus ecclesiast. C. VI. N. 40. — In dem Cap. 15. X. de jure patronat. wird es zwar dem Patrone auferlegt: ne sibi reservet, vel filio beneficium concedat; allein hier ist nicht die Rede von der Präsentation auf ein Benefizium, sondern von einer eigenmächtigen Anmaßung ohne Autorität des Bischofs."

22) C. 12. 22. 27. X. de jure patronat. h. t. in 6to. »Verum licet

liturgie.de

das Patronat aus, so kommt auch Ersterem eine sechsmonatliche Präsentations-Frist zu Statten 23). Denn der Bischof ist unbestritten collator omnium beneficiorum in seiner Diözese, was aber bey patronatlichen Pfründen durch die Präsentation beschränkt ist. Diese mag als ein der freyen Collation entgegenstehendes Hinderniß betrachtet werden, welches vier oder sechs Monate dauert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hört die Beschränkung für den Bischof auf, und es kann alsdann das freye bischöfliche Vergebungs-Recht auch an einer Patronats-Pfründe eintreten. Präsentirt daher der Patron während des festgesetzten Zeitraumes nicht, so tritt die freye Collation ein 24). Eine längere Frist findet nur dann Statt, wenn solche gesetzlich und ausnahmsweise bewilligt ist. Dieselbe läuft von dem Zeitpunkte an, wo der Patron Kenntniß von der geschehenen Erledigung des Benefiziums

---

patronus laicus ad praesentandum tempus habeat quadrimestre duntaxat: Ecclesia tamen vel Monasterium, cui facta est a Laico juris patronatus collatio tempus habet semestre. Et omnino quantum ad praesentationem pertinet, non ut patronus laicus, sed ut patronus debet ecclesiasticus reputari.« Mayer, das Patronat-Recht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und den österreichischen Verordnungen. Wien, 1824. §. 44.

23) C. 3. X. de supplend. neglig. praelat. C. 5. S. de concess. praebend. C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to. — Der Grund dieser nach den Gesetzen bestehenden Verschiedenheit des geistlichen und weltlichen Patronats-Rechtes ist nicht leicht anzugeben. Einige suchten ihn in der Billigkeit, weil bey dem geistlichen Patronate der Zeitraum zur Präsentation erweitert, und der Besitzer desselben ein Kleriker ist, welcher besser, als der weltliche Patron die Tauglichkeit des Kandidaten zu dem offenstehenden Benefizium zu beurtheilen vermag. Andere hielten es für unschicklich, daß Geistliche in ihren Entschlüssen so unbeständig seyen, u. s. w. Allein diese Gründe sind nicht genügend, da auch der weltliche Patron die zur Erlangung eines Benefiziums erfoderlichen Eigenschaften wissen soll, indem ihm keine, wie überhaupt Niemanden in der Regel eine Rechtsunwissenheit zu Statten kommt, und die Unbeständigkeit in seinen Entschlüssen keinem zur Ehre gereicht. Eine den Kirchen-Gesetzen mehr angemessene Ursach scheint nach der Meinung mehrerer Canonisten darin zu liegen, daß die Präsentation des geistlichen Patrons einer geistlichen Wahl gleich zu halten ist; nicht aber die Präsentation eines Layen, weil dieser niemals bey einer geistlichen Wahl mitwirken kann. Mayer a. a. O. S. 111.

24) C. 2. X. de concess. praebend. C. 22. X. de jure patronat.

liturgie.de

erhalten hat 25). Die eingetretene Erledigung eines Benefiziums wird hier nicht als Maßstab angenommen 26). Ist die Vakatur an dem Orte der Kirchen-Pfründe allgemein bekannt, so wird auch die von der Erledigung erhaltene Kenntniß vermuthet 27); eine später erlangte Wissenschaft muß jedoch der Patron beweisen. Kann er sich nicht von der Schuld der Fahrlässigkeit reinigen, so ist die nach der gesetzlich bestimmten Frist geschehene Präsentation ohne Kraft und Wirkung. Geschah der Aufschub wirklich ohne Verschulden des Patrons, und war er entweder durch ein faktisches oder rechtliches Hinderniß verhindert zu präsentiren, so ist er für entschuldigt anzusehen, er darf dann in der Ausübung seines Rechtes nicht beschränkt werden, und kann in einem solchen Falle auch nach Ablauf der Präsentations-Frist präsentiren 28). Dies ist z. B. der Fall, wenn der Patron beweiset, daß er durch Abwesenheit, oder durch wichtige Staats-Geschäfte in Ausübung seines Präsentations-Rechtes gehindert war, oder daß er noch keine Kenntniß von der eingetretenen Erledigung seines Patronat-Benefiziums erlangt hatte. Nebst anderen Beweismitteln kann der Patron auch eidlich erhärten, daß er nichts von der eingetretenen Vakatur wußte, oder daß ihm sonst ein erhebliches Hinderniß entgegengestanden sey 29). Hat der Patron bewiesen, daß er ohne sein Verschulden von dem dem Präsentirten entgegenstehenden Hindernisse keine Kenntniß hatte, so erhält er eine neue Präsentations-Frist nach dem hiefür gesetzlich bestimmten Zeitraume 30). Hieraus ergibt sich, daß der Patron nicht aus Uebereilung und ohne genugsame Prüfung, ob der von ihm zu Präsentirende wirklich die erforderlichen Eigenschaften besitze, keine

25) C. 3. X. de supplend. neglig. praelator..... »Quatenus si vobis constiterit Archidiaconatum Richemundiae vacasse per annum (tempore semestri, quo vel ad Archiepiscopum, vel ad Capitulum donatio pertinebat, non a vacatione, sed a notitia computato). C. 5. X. de concess. praebend.

26) C. 3. X. de supplend. neglig. praelat.

27) C. 18. X. de elect. et electi potest. C. un. de supplend. negligent. praelator. in Clem.

28) C. 3. X. de supplend. neglig. praelator. C. 5. X. de concess. praebend.

29) C. 8. de elect. et elect. potest. in 6to.

30) C. 26. de election. et electi potest. in 6to.

liturgie.de

Präsentation ausstellen dürfe, sondern vielmehr mit größter Behutsamkeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zu Werke gehen müsse.

Vergibt der Bischof, wenn der Patron noch Niemanden präsentirt hat, während der laufenden Präsentations-Frist, weil er den Patron säumig zu seyn glaubt, ein erledigtes Patronats-Benefizium, so ist die geschehene Verleihung gültig, wenn der Patron dagegen nicht nur keinen Widerspruch erhebt, sondern auch den Instituirten sogar anerkennt. Präsentirt aber noch innerhalb der Frist der Patron, so ist die bischöfliche Collation ungültig, und der Bischof muß den Präsentirten, so fern seiner Fähigkeit nichts entgegensteht, instituiren; den von ihm schon Eingesetzten aber in der Regel eine andere Pfründe freyer Collation verleihen. Ueberhaupt kann der Bischof ein patronatliches Benefizium, sobald die gesetzliche Frist abgelaufen, und noch keine Präsentation geschehen ist, jure devolutionis conferiren, es sey denn, der Bischof wollte auch eine noch später geschehene Präsentation zulassen 31), oder es wäre von dem Stifter z. B. in der Stiftungs-Urkunde besonders verordnet: was in einem solchen Falle zu geschehen habe, z. B. daß dann ein Dritter als Substitut präsentiren soll, wo dann auf diesen das Präsentations-Recht übergeht. Daß nun auch dem Substituten noch die gesetzliche Frist bleibe, ist sehr wahrscheinlich.

Wenn ein Präsentirter das ihm von dem Patrone zugestellte Präsentations-Schreiben bey dem Bischofe nicht innerhalb gesetzlicher Frist einreicht, so tritt wegen dieser Fahrlässigkeit das Devolutions-Recht ein. Denn hier ist nicht allein der Präsentirte sondern auch der Patron in Schuld, indem letzterer nicht unmittelbar das Präsentations-Instrument dem Ordinarius, welcher doch den Präsentirten instituiren muß, überreichte, und mit der bloßen Abfassung desselben der Präsentations-Akt nicht vollendet ist. Wenn von zweyen oder mehreren Mitpatronen auch nur Einer nichts von der eingetretenen Vakatur wußte; so beeinträchtigt dies die Uebrigen in ihrem Rechte nicht, sondern sie können mit Ausschluß desjenigen, welcher noch keine Kenntniß von der Erledigung der patronatlichen Pfründe hat, präsentiren. Widerspricht der Patron, wenn der Ordinarius die Pfründe jure de-

31) C. 4. 5. X. de supplend. neglig. praelator.

liturgie.de

volutionis vergeben will, so muß dieser beweisen, daß der Patron von der Eröffnung gewußt habe, und daß ihm auch kein Hinderniß zur Vornahme der Präsentation entgegengestanden sey. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Simonische oder erkaufte Präsentationen sind ungültig; der auf eine solche Weise zu einem Kirchen-Amte beförderte Geistliche verliert das erhaltene Benefizium 32), und der Bischof verleiht für diesmal jure devolutionis frey die Pfründe 33).

Präsentirt ein geistlicher Patron wissentlich einen Unwürdigen, so verliert er für diesmal sein Präsentations-Recht, und der Bischof bestellt frey das Benefizium 34); war hingegen der Patron ein Laye, so kann dieser, so lange die Präsentations-Frist noch nicht abgelaufen ist 35), einen andern präsentiren 36). In-

32) C. 8. X. de pactis. C. 11. X. de simon.

33) C. 13. 34. X. de simon.

34) C. 7. §. 3. 20. 25. X. de election. et electi potest. C. 18. h. t. in 6to. C. 4. de offic. Ordinar. in 6to. — Vernehmen, im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft II. B. 1831. S. 132. „Präsentirt der Patron ein unfähiges Subjekt, so ist dies so gut, als hätte er noch nicht präsentirt, denn was er nicht auf eine zu Recht beständige Weise gethan hat, dies hat er noch nicht gethan. Seine zweyte Präsentation ist nun im Rechtssinne die erste, er hat daher auch nicht variirt. Durch eine solche Wiederholung der Präsentation werden weder die Grenzen des Patronat-Rechts überschritten, noch ist dabey von Beeinträchtigung eines erworbenen Rechtes die Rede, da der zuerst Präsentirte wegen seiner Unfähigkeit irgend einen Anspruch auf Institution zu erwerben nicht im Stande war.“

35) C. 26. de elect. et elect. potest. in 6to.

36) C. 4. X. de offic. judic. ordin. Ueber die Folgen der Präsentation eines Unfähigen für den Patron Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft I. B. I. Hft. Frankfurt a. M. 1830. S. 112. von Hrn. Dr. Lippert. Hieher gehört zuerst die Frage, ob auch für den Layen-Patron die Verschiedenheit der Fälle, ob er die Unfähigkeit des ersten Präsentirten kannte, oder ob er ohne Kunde von dieser denselben in Vorschlag gebracht hatte, nicht verschiedene Folgen erzeuge; und namentlich erhebt sich diese Frage hinsichtlich des Zeitraumes, binnen welchem die zweyte Präsentation geltend gemacht werden muß. — In dieser Hinsicht zeigt sich nun allerdings der praktisch wichtige Unterschied, daß der Patron, wenn ihm die Unfähigkeit bekannt war, nur noch während des ihm zur Präsentation überhaupt verstatteten Zeitraumes, einen Zweyten nachpräsentiren kann, und daher in diesem Falle sein Recht zu variiren

liturgie.de

deß kann da, wo die allgemeinen Concurs-Prüfungen eingeführt, und auch die Patrone gehalten sind, nur geprüfte und classificirte Geistliche zu präsentiren, ein solcher Fall, welcher auf einem Irrthume rücksichtlich der Qualitäten des Präsentirten beruht, nicht wohl sich ergeben.

---

erlischt, wenn er (ohne genügende Entschuldigungs-Gründe) nicht binnen vier Monaten dieselbe ausübt.

Mit dieser Behauptung steht auch nicht das Cap. 4. de off. jud. ord. 1, 31. in Widerspruch in den Worten:

»Cum vos plerumque oporteat ordinationem Ecclesiarum differre, quod quandoque personae vobis minus idoneae praestantur.« — —

Denn in dieser einzigen Stelle ist keineswegs ausgesprochen, daß darum ein Vorzug in der Besetzung der Pfründe eintrete, weil der Layen-Patron auch, wenn er von der Untauglichkeit des Präsentirten unterrichtet, denselben in Vorschlag gebracht habe, selbst nach Ablauf von vier Monaten noch variiren könne, sondern die im Gesetze berührte Verzögerung ergibt sich jedesmal durch Verwerfung des untauglichen Kandidaten nothwendig, sollte auch binnen des Zeitraums von vier Monaten die zweyte Präsentation erfolgen. Die Mittheilung des kirchlichen Obern an den Patron über die Unfähigkeit des Präsentirten, die hierdurch provocirte Wiederholung der Präsentation von Seiten des Patrons, und die weiter folgende Prüfung des neu Vorgeschlagenen sind Handlungen, welche, selbst wenn sie binnen der vier monatlichen Präsentations-Frist erfolgen, eine Verzögerung der definitiven Vergebung des Benefiziums, unvermeidlich herbeyführen. Dieser Ansicht steht auch der Umstand entgegen, daß, wie seither ausgeführt wurde, der Layen-Patron, selbst wenn er des Präsentirten Unfähigkeit kannte, zu variiren vermag, und daher auch in diesem Falle keinen Nachtheil erleidet. Denn diese Bestimmung erscheint nur als eine, weitere Folgerungen verbietende Ausnahme von den an andern Orten ausgesprochenen Grundsätzen des canonischen Rechts. Es soll durch diese nur der Nachtheil des Verlustes der Variation von dem Patron entfernt bleiben, nicht aber auch der Vortheil demselben eingeräumt werden, nach Ablauf der vier Monate noch variiren zu können — ein Vortheil, durch dessen Gewährung er offenbar mehr begünstigt erschiene, als jener Patron, der nur vielleicht aus Mangel an Aufmerksamkeit die viermonatliche Frist unbenützt verstreichen ließ, der also nicht ein unfähiges Subjekt, dessen Unfähigkeit kennend, zur Pfründe zu befördern sich bestrebte. Der Layen-Patron kann daher, wenn er die Untauglichkeit des Präsentirten kannte, nur binnen der von den ihm zur Präsentation überhaupt verstatteten vier Monaten noch übrigen Zeit, variiren. Vergl. Walter a. a. O. V. Aufl. S. 445.

liturgie.de

Steht das Präsentations-Recht einem Collegium zu, so wird dasselbe in Form der Wahl nach der absoluten Stimmen-Mehrheit ausgeübt 37). Kommt diese innerhalb der festgesetzten Präsentations-Frist nicht zu Stande, so vergibt der Ordinarius das Benefizium 38).

Besitzen Mehrere das Patronat an einer Kirchen-Pfründe, so hängt die Ausübung des Präsentations-Rechtes von der von ihnen getroffenen Uebereinkunft ab. Hiezu aber müssen alle Mitpatrone ihre Zustimmung gegeben haben, tritt ein Einziger nicht bey, so ist dies hinreichend, um den Beschluß der Uebrigen zu vernichten.

Haben daher mehrere Mitpatrone z. B. mehrere adelige Grundherrn, welche kein Collegium bilden, das Patronatrecht an einer Kirche, so können sie entweder alle gemeinschaftlich — zusammen, oder es kann jeder für sich, oder sie können durch den Turnus (per turnum) präsentiren, wo dann derjenige Mitpatron, dem in einem solchen Falle das Präsentations-Recht zukommt, Turnarius heißt. In den beyden ersten Fällen wird für den Präsentirten, in Beziehung auf die übrigen Mitpräsentirten, Stimmmen-Mehrheit erfordert, kommt diese nicht zu Stande, so tritt für diesen Fall die freye Collation ein 39). Geschieht die Präsentation mittelst des Turnus, so präsentirt der Turnarius in dem treffenden Falle sowohl für sich, als für alle seine Mitpatrone.

Präsentirt der Turnarius innerhalb der gesetzlichen Frist entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise, so kommt es darauf an, ob er hiebey in Schuld oder ohne selbe ist. Im ersten Falle würde seine Nachlässigkeit nur ihm, nicht aber den übrigen Mitpatronen schaden, und daher das Präsentations-Recht an diese übergehen. Ist hingegen der Turnarius schuldlos, und war er wirklich gehindert, sein Präsentations-Recht auszuüben, so kann er noch präsentiren.

Sind nur zwey Mitpatrone, so sollen sie, sobald sie über die Art, ihr Präsentations-Recht auszuüben, übereingekommen sind, sich aber über ein Subjekt nicht vereinigen können, beyde prä-

37) C. 6. X. de his, quae fiunt a praelat.
38) C. 3. X. de jure patronat.
39) Ibid.

liturgie.de

sentiren, und der Ordinarius einem aus den Präsentirten die Pfründe verleihen 40).

Nach dem Ableben eines Mitpatrons haben dessen Erben alle zusammen nur eine Stimme 41).

Auch bey dem gemischten Patronate kann zwischen dem geistlichen und weltlichen Patrone eine Uebereinkunft rücksichtlich der Ausübung des Präsentations-Rechtes getroffen seyn. Gewöhnlich findet auch hier der Turnus Statt. Hier kommt es nun darauf an, ob der Turnarius in dem Präsentations-Schreiben auch seines Mitpatrons erwähnen müsse oder nicht. Im ersteren Falle erscheint er als Bevollmächtigter, und es ist eben so viel, als ob die Patrone zusammen präsentiren; daher kommt ihnen die längere Präsentations-Zeit von sechs Monaten zu Statten. Im letzteren Falle gelten sowohl rücksichtlich des geistlichen, als weltlichen Patronats, so fern nämlich den einen oder den andern die Reihe trifft, die über die Präsentation derselben bestehenden allgemeinen Vorschriften. (S. d. Art. Patronat-Recht. Turnus.)

Besitzen mehrere Compatrone ein Patronat zu ungleichen Theilen, so wird das Stimmrecht nach dem Antheile eines jeden Mitpatrons bestimmt, z. B. wenn Einer von einem Gute zwey Drittel, und ein Anderer ein Drittel besitzt, so hat der Erste zwey Stimmen, der zweyte aber nur eine. Da nun aber dieser gegen jenen sein Recht würde nie geltend machen können, so ist gewöhnlich in solchen Fällen eine Alternative stipulirt. Hat eine Gemeinde das Präsentations-Recht, so wird solches wie bey einem Collegium durch die Stimmen-Mehrheit der stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder — des Magistrats oder des Gemeinde-Ausschusses ausgeübt 42). Es sey denn, es würden nach den besonderen Bestimmungen des Stifters alle Gemeinde-Mitglieder, welche das Bürgerrecht an dem betreffenden Kirchen-Orte haben, Mann für Mann (viritim) ihre Stimmen abzugeben haben.

Wenn Einer das Nominations- und ein Anderer das Präsentations-Recht hat, so muß Ersterer letzterem seine Nomination zeitlich überreichen; dieser muß den Ernannten präsentiren, und

40) C. 2. de jur. patronat. in Clem.

41) C. 2. de jure patronat. in Clem.

42) C. 6. X. de his, quae fiunt a praelat.

liturgie.de

wenn er säumig ist, kann Jener seine Nomination unmittelbar dem Bischofe überreichen.

Ist das Präsentations- oder Patronat-Recht zwischen dem Bischofe und einem Patrone in der Art streitig, daß es sich um die Existenz desselben d. i. darum handelt, ob nämlich eine gewisse Pfründe liberae collationis oder ein Patronats-Benefizium sey; so wird zufolge allgemeiner Observanz bis zur endlichen Entscheidung ein Verweser aufgestellt. Hätte aber der Bischof während des Rechtsstreites das Benefizium vergeben, so müßte der Instituirte von demselben wieder entfernt werden, sobald durch die richterliche Sentenz zu Gunsten des Patrons entschieden wurde. Streiten zwey Patrone mit einander um das Patronat an einem Benefizium in petitorio, so hat derjenige das Recht zu präsentiren, welcher im guten Glauben im Besitze desselben ist, und dessen für den gegenwärtigen Fall der Erledigung geschehene Präsentation ist auch dann gültig, wenn er im Rechtsstreite unterliegen sollte 43). Er hat daher zu beweisen, daß er sich bey'm letzten Erledigungs-Falle im ruhigen Besitze des Patronats befand, und zugleich um Schutz bey diesem Rechte nachzusuchen. (S. d. Art. Patronat-Recht.)

Ist aber der Besitz dieses Rechtes streitig (wird in possessorio geklagt), so vergibt der Bischof, wenn nach Ablauf der Präsentations-Frist keine Entscheidung erfolgt ist, das Benefizium auf dem Wege freyer Collation 44), in der Regel aber doch an einen der Präsentirten. Der obsiegende Theil kann zwar den Instituirten präsentiren 45), keineswegs aber denselben aus dem Besitze der Pfründe verdrängen; einen Andern darf er jedoch nicht präsentiren. Die zu Gunsten seiner erlassene Entscheidung bezieht sich nur auf die künftigen Präsentationen.

In allen diesen Fällen wird jetzt bis zur Entscheidung eine provisorische Anordnung getroffen 46). (S. d. Art. Installa-

43) C. 19. 22. X. de jure patronat.
44) C. 3. 22. 27. X. de jure patronat.
45) C. 12. 22. h. t.
46) Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 119. „Den allgemeinen Rechts-Grundsätzen scheint eine provisorische Einsetzung von Seite des Bischofs zu entsprechen, weil dadurch den aus der nicht erfolgenden Präsentation entspringenden Nachtheilen vorgebeugt, und doch

liturgie.de

tion.) Variation rücksichtlich der Präsentation nennt man dasjenige Recht des Patrons, vermöge dessen er während der noch laufenden Präsentations-Frist noch nachträglich präsentiren kann. Der geistliche Patron darf nie variiren d. h. seine Präsentation abändern; selbst dann nicht, wo er noch einen weltlichen Compatron hat, ausgenommen, wo der Layenpatron gleich Anfangs gemeinschaftlich mit dem geistlichen Patrone die nämliche Person präsentirt hat. Da hier der zuerst Präsentirte zwey Stimmen hat, der

---

der Patron in seinem Rechte nicht beeinträchtigt wird. — Die aufgestellte Regel hat auch mehrere wichtige Ausnahmen. 1) Wenn Einer oder Mehrere das Patronat-Recht ansprechen, der Bischof aber behauptet, das Benefizium sey eine Pfründe der freyen Verleihung, so wäre es dem Bischofe ein Leichtes, den erhobenen Streit über die gesetzliche Präsentations-Frist hinauszuziehen, und sich so wenigstens in den Besitz des freyen Verleihungs-Rechtes zu setzen. Es kann ihm daher in einem solchen Falle das Recht, die im Streite liegende Pfründe frey zu verleihen, um so weniger zukommen, als das Gesetz nur von dem Falle spricht, in welchem mehrere Patrone unter sich über das Patronat-Recht streiten. Es wird also in einem solchen Falle dem Ordinarius bloß erlaubt seyn, zur Seelsorge und Verwaltung der Pfründe-Einkünfte einen zeitlichen Verweser, dessen Amt bis zur Beendigung des Streites dauert, einzusetzen. Sollte aber der Bischof dennoch Jemanden das Benefizium verleihen, und der Richter für das Vorhandenseyn des Patronats entschieden haben, so steht es in des PatronsMacht, den vom Bischofe bestellten Benefiziaten zu entfernen und einen Andern zu präsentiren. 2) Wenn Jeder von den unter sich streitenden Patronen in der bestimmten Zeit einen Fähigen präsentirt, so steht dem Bischofe nicht die freye Verleihung, sondern nur das Recht zu, einen aus den Präsentirten zu wählen. Es kann weder den Patronen eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, noch bleibt das Benefizium zu lange unbesetzt. Obwohl diese Ausnahme durch kein ausdrückliches Gesetz bestätigt wurde, so ist sie doch überall durch Gewohnheit angenommen; die angeführte Art, das Benefizium zu besetzen, ist auch ein von der Regel weniger abweichendes, und dennoch taugliches Mittel, dem zu lange Offenstehen des Benefiziums vorzubeugen. Wenn aber von zwey oder mehreren streitenden Personen jeder für sich zu dem Benefizium präsentirt, und Einer der Präsentirten aus was immer für einer Ursache wegfällt, so hat der Bischof die Verbindlichkeit, einen von den übrigen Präsentirten einzusetzen, ohne daß der Mitstreiter, dessen Präsentirter wegfiel, zu einer neuen Präsentation gelassen wird.“ C. 1. ut lit. pend. in 6to.

liturgie.de

zweyte aber nur eine, so erhält auch in diesem Falle immer Jener die Pfründe. Der Grund, warum dem geistlichen Patrone die Befugniß, zu variiren, nicht zukommt, ist: weil nach seinen Verhältnissen vorausgesetzt wird, daß er schneller und leichter erforschen könne, ob ein Subjekt die zum Kirchen-Amte erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht, wie auch leichter den Würdigen vom Unwürdigen unterscheiden könne, als der Layen-Patron. Dieser kann aber während der noch laufenden Präsentations-Zeit variiren, d. h. ein zweytes oder drittes ꝛc. Subjekt noch zu dem erst Präsentirten dem Bischofe vorschlagen. Nach der Meinung der meisten Canonisten geht doch diese Befugniß nicht so weit: daß durch eine nachfolgende Präsentation die vorhergehende, wenn diese übrigens rechtlich geschehen ist, aufgehoben werde 47), sondern der weltliche Patron kann nur accumulativ präsentiren, d. i. seine Präsentation wiederholen, und der Bischof hat dann das Recht, eines aus den auf diese Weise ihm vorgeschlagenen Individuen zu wählen 48). Sobald jedoch die institutio authorisabilis geschehen, oder der Präsentirte überhaupt ein festeres Recht, als die einfache Präsentation erlangt hat, findet keine Variation mehr Statt. Herr Dr. Lippert hält es dagegen dem Geiste der Kirchen-Gesetze mehr entsprechend, wenn die Befugniß der Variation so weit ausgedehnt werde, daß der Layen-Patron die bereits geschehene Präsentation wieder zurücknehmen, resp. ein anderes Subjekt an die Stelle des Erstpräsentirten setzen könne 49).

---

47) C. 24. X. de jure patronat. Van Espen l. c. P. II. Tit. XXV. C. V. N. 18. »Hanc variationem Doctores vocare solent accumulativam: eo quod patronus secundum praesentando, praesentationem praesentationi accumulet; non autem a priori recedat; hancque solam variationem permitti etiam patrono laico communis est Canonistarum sententia, quam probat Fagnanus ad citatum Cap. 24. eumque textui conformem ostendit.«

48) Cardinal de Luca behauptet: (discept. 43. N. 6. de jure patronat.) »daß der weltliche Patron nur einmal variiren dürfe.«

49) Lippert a. a. O. S. 118 ff. Vergl. dagegen Dr. Vermehrens Abhandl. im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft II. B. S. 125. ff. »Ist das Präsentations-Schreiben in die Hände des Bischofs, des Consistoriums gelangt; so ist diesem Rechte ein Genüge geschehen, der Patron hat für diesmal von seiner Befugniß erschöpfenden Gebrauch ge-

liturgie.de

Leistet ein bereits Präsentirter auf die canonische Einsetzung Verzicht, oder stirbt ein solcher, noch ehe er instituirt worden, während der Präsentations-Frist, so findet von Seite des Patrons die nothwendige Variation Statt, und derselbe erhält z. B. vom Sterbe-Tage des bereits Präsentirten an eine neue Frist 50).

Hat der Patron dem Präsentirten versprochen, die Variation

---

macht. Soll demselben gestattet seyn, diese Präsentation wieder aufzuheben, und ein neues Subjekt an die Stelle des vorigen zu ernennen, so wäre dies in der That eine wiederholte Ausübung des ganzen Rechts, der Patron präsentirte mehrmals in demselben Falle. Gerade darin ist aber eine unstatthafte Ausdehnung des Präsentations-Rechtes nicht zu verkennen, welche ohne ausdrücklichen Nachlaß der Gesetze nicht zugestanden werden kann. Und man wende nicht ein, dann dürfe dem Patron auch die cumulative Variation nicht gestattet werden, da er hier ebenfalls mehrere Subjekte präsentire, also auch zu wiederholten Malen von seinem Rechte Gebrauch mache, denn dieser Fall ist, abgesehen davon, daß er in den Gesetzen ausdrücklich gebilligt ist, von dem vorigen wesentlich verschieden, und läßt daher auch keinen Schluß auf jenen zu. Da bey der cumulativen Präsentation keine Wiederrufung der bereits geschehenen Wahl eintritt, diese vielmehr der hinterher erfolgten Präsentationen ungeachtet, bey Kräften bleibt, so erscheinen diese nicht als neue, für sich bestehende, sondern bilden in der That bloße Ergänzungen der ersten, und fallen mit dieser in eine einzige Handlung zusammen.“ S. 132. heißt es: „Die spezielle Gesetzgebung weiß nichts von einer sogenannten freywillig privativen Variation, dieselbe ging vielmehr bey dem Rechte der Variation jederzeit von demjenigen Gesichtspunkte aus, wonach zwar dem Patron eine wiederholte Präsentation in demselben Falle gestattet ist, diesem eine solche jedoch nicht in dem Umfang und mit der Wirkung zusteht, daß dadurch die erste Präsentation völlig wieder aufgehoben und zurückgenommen wird. Die mehreren Präsentationen bleiben vielmehr neben einander bestehen, und die unmittelbare Folge ist, daß der Kirchen-Obere statt an ein bestimmtes Subjekt gebunden zu seyn, nunmehr unter den Mehreren ein jus eligendi erwirbt. Würde die privative Variation gestattet seyn, so könnte der Patron während der Präsentations-Frist, so oft er nur wollte, seine Präsentation ändern. Die kirchliche Oberbehörde aber würde hiedurch der sich stets erneuernden Anträgen eines wankelmüthigen Patrons Preis gegeben, und sie selbst in ihren vorbereitenden Schritten überall gehemmt seyn. Weder mit der Würde der Kirche, noch mit der an sich so wichtigen Handlung der Besetzung eines Kirchenamtes scheint sich ein so leichtes Spiel vereinigen zu lassen.“

50) C. 26. de election. et elect. potest. in 6to.

liturgie.de

zu unterlassen, so ist er auch in Ausübung derselben behindert; gab er hierüber sogar eine eidliche Zusicherung, so ist eine Variation nach der Meinung der meisten Canonisten gar nicht möglich 51).

Die Präsentation kann entweder mündlich oder schriftlich und zwar von dem Patrone selbst oder auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die mündliche Präsentation ist jetzt fast überall außer Gebrauch gekommen, und die schriftliche d. i. die Präsentation mittelst förmlicher Präsentations-Schreiben 52), welche dem Bischofe übergeben werden, nur noch üblich 53). In diesen Präsentations-Schreiben schlägt der Patron dem Bischofe einen von ihm als fähig erkannten und mit den, sowohl nach den allgemeinen als besonderen deßfalls bestehenden Gesetzen, erforderlichen Eigenschaften versehenen Geistlichen zu einem erledigten Benefizium, worauf ihm das Patronat zusteht, vor. Die Präsentation begreift übrigens weder die Collation, noch die Investitur in sich. Auch muß sich der Präsentirte zum vorgeschriebenen Synodal-Examen bey dem Bischofe oder dessen Ordinariate stellen 54).

Die Wirkungen der Präsentation sind: 1) Nach der einmal rechtmäßig geschehenen Präsentation darf der geistliche Patron nicht weiter einen Andern präsentiren; wiewohl dies dem Layen-Patrone innerhalb der gesetzlichen Frist noch gestattet ist 55). 2) Durch die Präsentation wird der Präsentirte nicht der Gerichtsbarkeit des Patrons unterworfen 56). 3) Kann jedoch der

---

51) Manche Canonisten des vorigen Jahrhunderts bezweifelten, daß die gegen ein eidliches Versprechen vorgenommene Variation nichtig sey. Wiestner, institut. canon. Lib. III. Tit. 38. Art. 6. Nr. 112. 113.

52) C. un. §. ult. X. de jure patronat.

53) In Bayern wurden bis zum Jahre 1811 auch bey den landesfürstlichen Patronats-Pfründen zuerst durch den geistlichen Rath, dann durch die Landesstellen ordentliche Präsentations-Urkunden für die Ernannten ausgefertigt. Seit der Verordnung v. 16. Aug. 1811. aber wurde den Ordinariaten notifizirt, daß Se. Königliche Majestät geruht haben, diese oder jene Pfründe dem N. N. allergnädigst zu verleihen. Cf. Concord. Art. XI.

54) Can. 32. C. 16. q. 7.

55) C. 5. 34. 29. X. de jure patronat.

liturgie.de

Patron den Präsentirten an seine Pflichten erinnern, und nach fruchtlosen Ermahnungen solchen dem Bischofe denunciren 57). 4) Die gültige Präsentation gibt dem Präsentirten nur ein jus ad rem, nicht aber das Seelsorger-Amt und den Pfründe-Genuß, sondern beyde werden erst durch die wirkliche Institution vollzogen. 5) Der mit den erfoderlichen Eigenschaften versehene Präsentirte kann daher die Einsetzung verlangen. 6) Jedoch darf dieser vor der rechtmäßigen Einsetzung in die patronatliche Pfründe nicht eigenmächtig Besitz von dieser nehmen. 7) Der Ordinarius kann nach erfolgter Präsentation den Präsentirten prüfen, und muß, wenn er sich von seiner Qualification überzeugt hat, denselben instituiren.

Für Oesterreich 58). — In Oesterreich kann der Patron zu einem Curat-Benefizium keinen andern Geistlichen präsentiren, als den der Ordinarius in Folge der Conkurs-Prüfung als tauglich zur Seelsorge erkannt, und in das dem Patrone zu übergebende Verzeichniß der Competenten aufgenommen hat, ohne jedoch an einen der drey vom Ordinarius Vorgeschlagenen gebunden zu seyn 59). Der geistliche Patron, wenn er auch tauglich ist, kann sich nicht selbst auf seine eigene Lehens-Pfarrey präsentiren. Wenn aber der Ordinarius aus eigener Bewegung ihm solche verleihen wollte, oder im Falle der Patrone mehrere wäre, und er von den andern Mitpatronen präsentirt würde, so ist ihm nicht verboten, selbe anzunehmen; auch kann er seinen Sohn und andere Befreundete präsentiren 60).

Bey Privat-Patronats-Pfründen hat der Ordinarius gleich nach Beendigung der Concurs-Prüfung eine Liste von allen als tauglich befundenen Subjekten dem Patrone mitzutheilen 61). Die früher bestandene Beschränkung, nur drey als tauglich aner-

56) Can. 18. 25. C. 16. q. 7. C. 12. X. de poenis. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Sess. XXV. C. 4. de reform.
57) Can. 31. C. 16. q. 1.
58) Rücksichtlich der landesfürstlichen Patronats-Pfründen s. d. Art. Benefizien.
59) V. v. 11. Okt. u. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.
60) Tractat. de jure incorp. T. I. §. 2.
61) Hofd. v. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.

liturgie.de

kannte Subjekte dem Patrone anzuzeigen, ist aufgehoben 62); jedoch kann auch jetzt noch der Ordinarius letzterem drey Candidaten vorschlagen, muß aber alle als tauglich anerkannte Bewerber demselben zur Anzeige bringen. Die Besitzer der in neueren Zeiten veräußerten Staatsgüter können nicht frey wählen, sondern sind an den Terno-Vorschlag des Bischofs gebunden 63). Den Patronen ist untersagt, dem einem oder dem andern Candidaten noch vor Beendigung des Concurses die ihrem Patronate zuständigen Pfründen zu versprechen. Es sollen daher aus der bischöflichen Liste Jene weggelassen werden, denen eine solche Zusicherung gemacht worden ist 64), eben so sind auch jene Candidaten auszuschließen, welche die für eine bestimmte Provinz erforderliche Sprachkenntniß nicht besitzen 65).

Die Competenten sind nach der größeren Würdigkeit aufzuführen, bey gleichen Eigenschaften aber diejenigen besonders zu berücksichtigen, welche sich am Orte der Patronats-Herrschaft bereits Verdienste um die Seelsorge erworben haben 66), und bey Pfründen, über welche das Präsentations-Recht landesfürstlichen Communitäten, Vasallen oder Insassen zusteht, caeteris paribus, jene, welche einen Grad der Theologie auf einer erbländischen Universität erlangt haben 67), an gemischten Gegenden endlich die Geschicktesten 68). Bey Besetzung der Pfründen des Stadt- oder Gemeinde-Patronats soll der Ordinarius die Competenten-Tabelle in eben der Art, wie bey den landesfürstlichen Benefizien abfassen und solche seinem Vorschlage beylegen 69). Meldet sich nach gehörig geschehener Bekanntmachung der Erledigung eines Beneficiums kein Competent; so kann der Ordinarius drey fähige Individuen dem Patrone vorschlagen, von denen dann dieser eines zu präsentiren hat 70). Ist das Nominations-Recht von dem Präsentations-Rechte getrennt, so hat der Bischof den Vor-

62) Hofd. v. 15. Sept. 1790.
63) Hofd. v. 12. Nov. 1818.
64) Hofd. v. 26. 29. Nov. u. 20. Dez. 1786. 3. Jan. 1794.
65) Hofd. für Böhmen v. 7. Jun. u. Verordn. v. 10. Jul. 1827.
66) Hofd. v. 26. Sept. 1787.
67) Hofd. v. 30. Aug. 1793.
68) Hofd. v. 10. Aug. 1808.
69) Hofd. v. 9. u. 31. Jan. 1800. u. 14. Okt. 1813.
70) Hofd. v. 1. Aug. 1785.

liturgie.de

schlag an den Nominations-Berechtigten zu machen. Dieser hat dann daraus so viele, als das Herkommen mit sich bringt, zu benennen. Der Patron aber wählt aus der Zahl der Vorgeschlagenen einen, und präsentirt solchen dem Bischofe 71). Derjenige, dem das Nominations-Recht zusteht, soll seine Nomination zeitlich, wenigstens einen Monat vor Ablauf des dem Lehensherrn zu seiner Präsentation gesetzten Termins, mit seiner Handunterschrift und Petschaft, oder, wenn es eine Communität ist, unter derselben gewöhnlicher Fertigung dem Lehensherrn einreichen. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen muß, beträgt, wenn der Patron im Lande ist, 14 Tage, wenn er aber außer Landes sich befindet, zwey Monate, weil die Frist zur Präsentation jetzt nach der angegebenen Verschiedenheit des Aufenthaltes des Patrons auf sechs Wochen oder drey Monate festgesetzt ist 72), und somit der Verordnung, daß die Nomination wenigstens einen Monat vor Ablauf der dem Patrone zur Präsentation vergönnten Frist geschehen soll, Genüge geleistet wird.

Die Präsentations-Frist, sofern keine gerechte Entschuldigungs-Ursache vorhanden ist, von dem Tage an, als das Ordinariat dem Patrone die Candidaten vorgeschlagen hat, gerechnet, ist ohne Unterschied des geistlichen oder weltlichen Patronats sechs Wochen, wenn sich der Patron im Lande, und drey Monate, wenn er sich außer Landes befindet. Ob aber das Land hier eine Provinz oder den ganzen Staat bedeute, ist zweifelhaft, mithin auch zweifelhaft die Entscheidung der Frage: ob ein Patron, der z. B. in Wien seinen Wohnsitz, aber das Präsentations-Recht zu einer Pfründe in Böhmen hat, seine Befugniß binnen sechs Wochen oder drey Monaten ausüben soll? Es ist daher wenigstens rathsamer, daß der Patron in solchem Falle Jemanden binnen sechs Wochen dem Bischofe präsentire, damit dieser sein Devolutions-Recht nicht geltend mache; denn wenn der Patron binnen der oben erwähnten gesetzlichen Frist sein Präsentations-Recht auszuüben verzögert, so wird er desselben für diesen Fall verlu-

71) Hofd. v. 22. Nov. 1787. u. 18. May 1821. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 176. Mayer a. a. O. S. 123.

72) Hofd. v. 18. Jun. 1805.

liturgie.de

stigt, und das Ernennungs-Recht fällt dem Ordinariate zu, welches Demjenigen, der dem Patrone primo loco vorgeschlagen war, die Pfründe zu verleihen hat 73).

Für Preußen: Wem die Präsentation gebühre, wie und von wem sie geschehen müsse. (S. pr. L. R. II. 11. §. 386 ff.)

Die Präsentation muß von dem Patrone, und, wo deren mehrere sind, von Allen geschehen, die hiezu berechtigt sind 74). In Ermanglung der Patrone geschieht die Präsentation durch die Vorsteher 75). Wird der Präsentirte von dem geistlichen Obern als untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen, wozu eine Frist von 6 Wochen gestattet wird 76). Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, ein Geistlicher, so verliert er für diesmal sein Präsentations-Recht, und die Besetzung der Pfarrey geschieht durch die geistlichen Obern 77). Die Präsentation muß innerhalb 6 Monate von der Zeit der Erledigung an geschehen 78). Ist der Pfarrer auswärts verstorben; so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchen-Vorstehern bekannt geworden 79). Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche auf Veranstaltung des Erzpriesters und Kreis-Inspektors durch dazu qualificirte Personen versehen werden 80).

Ist gegen die Wahl und Person des Gewählten nichts zu erinnern, so erfolgt die Bestätigung des Präsentirten. In der Regel geschieht dieselbe ohne Unterschied der Confession 81), nachdem vorher der Bischof die Wahl des katholischen Pfarrers genehmigt hat, bey Patronat-Stellen von der Regierung, bey den von der Regierung ernannten Geistlichen aber von dem Consistorium 82).

Für Bayern: Die Präsentationen auf Privat-Patronats-Pfründen geschehen mittelst förmlicher auf ediktmäßigem Stempel-

73) Mayer a. a. O. S. 136.
74) Pr. L. R. II. 11. §. 388.
75) Ebendas. §. 389.
76) Ebendas. §. 392.
77) Ebendas. §. 393.
78) Ebendas. §. 394.
79) Ebendas. §. 395.
80) Ebendas. §. 396.
81) Instrukt. v. 23. Okt. 1817. für die Regier. §. 18. Ges. Samml. S. 260.
82) Bielitz a. a. O. II. Aufl. 1831. S. 79. Haupt a. a. O. III. B. S. 61.

liturgie.de

Papier (2 Gulden Stempel) ausgefertigten Präsentations-Schreiben für solche Individuen, welche den Pfarramts-Concurs erstanden haben, und als tauglich befunden worden sind 83).

Die bischöflichen Ordinariate theilen die an sie gelangten Präsentations-Urkunden den einschlägigen Kreis-Regierungen zur landesherrlichen Bestätigung mit; diese aber, denen zur Zeit und auf weitere allerh. Anordnung die Bestätigung dieser Urkunden überlassen ist, berichten erst dann an die allerh. Stelle, wenn in einem bestimmten Falle Anstände über die Ausübung des Privat-Patronat-Rechtes obwalten. Die Regierungs-Bestätigung wird übrigens jedesmal durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

Das bayerische Concordat Art. XI. enthält die Bestimmung: »Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.« (S. d. Art. Concordat, bayerisches. Patronat-Recht.)

Geistlichen, welche der gesetzlichen Ordnung (Verordn. v. 30. Dez. 1806) zuwider Präsentationen sich erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possess-Befehle ausgefolgt, sondern sie müssen unverzüglich durch die königl. Landesstellen von solchen Pfarreyen entfernt werden.

Kein von einem Privat-Patrone auf eine Pfründe dessen Patronats präsentirter Pfarrer soll von dem Landgerichte zugelassen werden; bevor dasselbe von der erfolgten allerh. (jetzt Regierungs-Bestätigung) Nachricht nicht erhalten hat 84).

Die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen gleichfalls zur Zeit der Bestätigung der Kreis-Regierungen. Auch sind die Gemeinden verbunden, nur Individuen zu präsentiren, welche die Concurs-Prüfung erstanden haben. So oft eine Pfründe des Gemeinde-Patronats erledigt wird, soll diese in dem Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeschrieben werden 85).

Privat-Patrone dürfen auch bey dem gegenwärtig noch beste-

83) S. Beyl. VI. zu Tit. V. §. 2. d. Verf. urk. §. 48. in Beyl. IV. zu Tit. V. §. 4. d. Verf. urk. §. 22. u. Verordn. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Reg. Bl. 1825. S. 1073.

84) Reg. Bl. 1808. S. 2712. V. v. 12. Nov. 1808.

85) Allerh. Hof-Rescr. v. 18. Febr. 1819.

liturgie.de

henden Priester-Mangel keine landesfürstlichen Titulanten präsentiren, sondern müssen sich mit solchen selbst versehen 86).

Für Baden: Kein Patron kann dem Diözesan-Bischofe einen Kirchen-Pfründner ohne zuvor erlangte landesfürstliche Gutheißung seiner Ernennung zur Dienstübergabe darstellen 87).

Den Grundherren bleibt die Lehenherrlichkeit, wo sie solche allein hergebracht haben, belassen, jedoch sind sie an Landes-Kinder und die landesherrliche Genehmigung ihrer Nomination gebunden 88).

§. 1. Wer ein Ernennungsrecht hat, kann solches nur bey einem rechtmäßigen Erledigungs-Falle ausüben.

§. 2. Ist die Erledigung streitig, so kann die Ernennung nur auf ein erfolgtes rechtmäßiges Endurtheil geschehen.

§. 5. Die Ernennungszeit ist auf drey Monate beschränkt.

§. 6. Nur Hindernisse, die der Lehenherr nicht zu beseitigen vermag, bilden eine rechtmäßige Entschuldigung, diese aber müssen der geistlichen Obrigkeit angezeigt werden.

§. 7. Die Ernennung muß nach einer bestimmten Form geschehen. (S. Reg. Bl. 1808. Nr. XII.)

§. 8. Der Ernannte muß innerhalb 30 Tage seine Ernennungs-Urkunde der Staats- und Kirchen-Behörde in gehöriger Form vorlegen.

§. 9. Gleich nach der Vorlage muß bey katholischen Pfründen eine Prüfung vom Kreis-Direktorium darüber, ob alles der Vorschrift gemäß sey, geschehen.

§. 14. Kein Kirchen-Lehenherr kann einer Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem Ernannten solche von der Staats- oder Kirchen-Behörde nicht gut zu heißende Auflagen gemacht würden.

§. 15. Am wenigsten darf ein Kirchen-Lehenherr seinen eigenen Nutzen hiebey suchen.

§. 16. Eine Aenderung der einmal geschehenen Ernennung findet in keinem Falle Statt.

---

86) Int. B. f. d. u. M. Kr. 1828. Nr. 56. S. 966. V. v. 9. May 1828. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 211. M. Repertorium. II. Abth. S. 141.

87) Reg. Bl. 1807. Nr. XXII. V. v. 15. Juny 1807. lit. d.

88) Reg. Bl. 1807. Nr. XXXI. V. v. 20. Jul. 1807. §. 18. lit. a.

liturgie.de

§. 17. Nur solche Individuen können ernannt werden, welche die gesetzmäßigen Eigenschaften, nämlich das Eingeborenheitsrecht, Fähigkeit und Würdigkeit besitzen. (S. d. Art. Concurs-Prüfung.)

§. 24. Von dem Ernannten kann der Lehenherr keine Dienstbuldigung oder sonstige Pflichtversicherung fordern.

§. 25. Kein Lehenherr kann den Ernannten vom Dienste verabschieden, verstoßen ꝛc.

§. 26. An dem Dienste selbst hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obsorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienstes bey ihrem Stande und Wesen.

§. 28. Bey zusammengeschlagenen Patronats-Pfründen bestimmt sich der Antheil der Ernennung etwa danach, wie das Verhältniß des Einkommens der zusammengeschlagenen Pfründen gegen einander.

§. 29. Lehenherrlichkeiten, die durch Zusammenschlagung gemeinschaftlich werden, können nur wechselweise (alternando) ausgeübt werden.

§. 31. Ein Lehenherr kann weder Güter, noch Rechte der Kirche, in welcher er die Lehenherrschaft hat, in Selbstgenuß nehmen 89).

1) Jeder Patron ist verbunden, das zu präsentirende Subjekt nur aus der Zahl geprüfter und dienstfähig anerkannter Candidaten oder aus den schon im Inlande angestellten Geistlichen zu wählen.

2) Patronats-Pfarrer können nur in der Promotions-Ordnung Beförderung auf landesherrliche Pfarrstellen, und nur nach ihrem Dienstalter erwarten.

3) Zu Dekanats-Pfarreyen können nur dem Dekanats-Dienste gewachsene und approbirte Landes-Candidaten präsentirt werden, und wenn ein solcher als gehörig qualificirt landesherrlich nicht anerkannt werden kann, so muß sich der Patron einen Tausch gefallen lassen, oder auf das Besetzungs-Recht für diesmal verzichten, welches letztere jedoch nur in dem Falle eintritt, wenn das Dekanat an einen gewissen Ort gebunden, und dem Patrone keine Gelegenheit zu einem Tausche offen ist.

4) Die Präsentation muß bey Verlust des Präsentations-Rech-

89) Reg. Bl. 1808. N. XII. B. v. 24. März 1808.

liturgie.de

tes für diesen Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung der Patronats-Pfarrey geschehen.

5) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geschieht die Ausfertigung im Namen des Landesherrn durch die landesherrliche Behörde.

6) Die Einweisung des Präsentirten in den Dienst geschieht im landesherrlichen Namen durch den Dekan und Bezirks-Beamten.

7) Als natürliche Folge dieser Zurückgabe der Standes- und Grundherren ist auch der Rückfall der Patronat-Lasten auf die Patrone anzusehen.

Bey den Präsentations-Urkunden für Pfarrer und Benefiziaten, welche ihre erste Anstellung erlangen, ist der Stempel von einem Gulden, bey einer weiteren Beförderung aber von 6 kr. zu adhibiren.

Präsenzgelder nannte man in den ehemaligen Stiften diejenigen Einkünfte der Capitularen, welche in Geld-Reichnissen bestanden, und die sowohl zur besseren Beobachtung des Residenz-Gebotes, als zur persönlichen Beywohnung bey dem Chorgottesdienste verabreicht wurden. (S. d. Art. Distributionen. Domkapitel).

Präsimonien waren ursprünglich auf eigenen kirchlichen Stiftungen beruhende Stipendien für Candidaten der Theologie. Dieselben wurden auf geschehene Vorlage der Zeugnisse über Sitten und Wissenschaften dem Würdigsten unter den Competenten verliehen; so fern nicht nach besonderen Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunde gewisse Mitglieder einer Familie den Vorzug hatten. Nach vollendeten Studien wurden sie von Seite der Nutznießer wieder weiter vergeben, endlich aber den wirklichen Benefizien gleich gesetzt 1).

Precareyen wurden in früheren Zeiten diejenigen Kirchen-Güter genannt, welche einem Layen auf einige Zeit zur Nutznießung gegeben wurden, von dem Bischofe aber für die Kirche

1) C. ult. de concess. praebend. in 6to.

liturgie.de

wieder zurückgenommen werden konnten 1). (S. d. Art. Benefizien).

Praesumtio. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Pragmatische Sanktion. (S. d. Art. Concordate). Die erste Pragmatik ward in Frankreich von Ludwig dem Heiligen erlassen. Durch dieselbe wollte dieser Monarch dem Verfalle der Kirchenzucht Einhalt thun, zugleich aber auch die Rechte des päbstlichen Stuhles beschränken. Sie lautet ihrem Inhalte nach also:

Sancti Ludovici, Francorum Regis Christianissimi, Sanctio dicta pragmatica. MCCDLXVIII. (Leibnitz Corp. jur. gent.)

Ludovicus, Dei gratia Francorum Rex, ad perpetuam rei memoriam. Pro salubri et tranquillo statu Ecclesiae Regni Nostri, nec non pro divini cultus augmento, et Christi Fidelium animarum salute, utque gratiam et auxilium omnipotentis Dei (cujus solius ditioni ac protectioni Regnum Nostrum semper subjectum existit; et nunc esse volumus) consequi valeamus; quae sequuntur hoc edicto consultissimo in perpetuum valituro, statuimus et ordinamus.

Primo, ut Ecclesiarum Regni Nostri Praelati, Patroni et Beneficiorum collatores ordinarii jus suum plenarie habeant, et unicuique sua jurisdictio servetur.

II. Item Ecclesiae cathedrales et aliae Regni Nostri liberas electiones et earum effectum integraliter habeant.

III. Item Simoniae crimen pestiferum, Ecclesiam labefactans, a Regno Nostro penitus eliminandum volumus et jubemus.

IV. Item promotiones, collationes, provisiones et dispositiones Praelaturarum, Dignitatum et aliorum quorumcunque Beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum Regni Nostri

1) Neller, Dissert. de precariis Schmidt, thesaur. jur. eccles. T. VII.

liturgie.de

secundum dispositionem, ordinationem et determinationem Juris communis, sacrorum Conciliorum Ecclesiae Dei, atque institutorum antiquorum sanctorum Patrum, fieri volumus et ordinamus.

V. Item exactiones et onera gravissima pecuniarum, per Curiam Romanam Ecclesiae Regni Nostri impositas vel imposita, quibus Regnum Nostrum miserabiliter depauperatum existit, sive etiam imponendas vel imponenda, levari aut colligi nullatenus volumus; nisi duntaxat pro rationabili, pia et urgentissima causa et inevitabili neccesitate, ac de spontaneo et expresso consensu Nostro et ipsius Ecclesiae Regni Nostri.

VI. Item libertatem, franchisias, immunitates, praerogativas, jura et privilegia per inclitae recordationis Francorum Reges, Praedecessores Nostros, et successive per Nos Ecclesiis, Monasteriis atque locis piis, religiosis, nec non personis ecclesiasticis Regni Nostri, concessas et concessa innovamus, laudamus, approbamus, et confirmamus per praesentes. Earumque tenore universis justitiariis et officiariis et subditis Nostris ac loca tenentibus, praesentibus et futuris, ut eorum cuilibet prout ad eum pertinuerit, districte percipiendo, mandamus, quatenus omnia et singula praedicta diligenter et attente servent, teneant et custudiant; atque servare, teneri et custodiri inviolabiliter faciant; nec aliquid in contrarium quovis modo faciant vel attentent, seu fieri vel attentari permittant; transgressores aut contra facientes, juxta casus exigentiam, tali poena plectendo, quod caeteris deinceps cedat in exemplum. In quorum omnium et singulorum testimonium praesentes literas sigilli Nostri appensione muniri fecimus. Datum Parisiis anno Domini MCCDLXVIII. Mense Martio.

Die zweyte pragmatische Sanktion ist von Karl VII. König von Frankreich. Im J. 1432 versammelten sich die französischen Bischöfe zu einer National-Synode zu Bourges, und ersuchten den König, die Baseler-Synode zu unterstützen. Bevor jedoch der König auf dies Ansinnen einging, schrieb er erst an die Väter zu Basel, und foderte diese sowohl zu einem besseren Be-

liturgie.de

nehmen gegen den Pabst, als auch zur Vermeidung alles dessen auf, was ein völliges Schisma herbeyführen könnte.

Im Jahre 1438 schickten die Väter zu Basel eine Deputation an Karl VII. ab, und ließen ihn ersuchen, daß er die von ihnen in Beziehung auf die Kirchen-Verbesserung erlassenen Dekrete annehmen wolle. Karl unterwarf dieselben einer Prüfung, welche unter seinem Vorsitze in einer besonderen Versammlung in der heiligen Kapelle zu Bourges vorgenommen wurde. Das Resultat war, daß die Annahme der Baseler Dekrete mit geeigneten Modificationen rücksichtlich der französischen Kirche beschlossen wurde. Pius II. brachte es zwar bey Ludwig XII., dem Nachfolger Karl's VII. dahin, daß er in die Abschaffung der pragmatischen Sanktion einwilligte; allein die Universität und das Parlament widersetzten sich, und erklärten sich für die Aufrechthaltung der Pragmatik.

Dieselbe lautet wörtlich also:

Sanctio pragmatica Caroli VII.

Cap. I. Romanus Pontifex quoque decennio generalem Synodum loco, quem volet, posthac congregato. Si negligens erit, potestas esto Patribus id designandi.

2) Convocati Concilii locum, nisi necessum erit, Pontifex non mutato.

Cap. II. Basiliensis Concienis autoritas et ipsius constantia Decretorum perpetua esto. Quae nemo unquam, nec ipse Romanus Pontifex, tollere, infirmare aut transferre praesumito.

Cap. III. Romanus Pontifex majores Ecclesias, metropoles scilicet atque episcopales collegiatasque aut eas, quibus Abbates praeficiuntur, et ecclesiasticas Dignitates, quae per electionem sibi deligere Rectorem consueverunt, nemini reservato; praeter eas, quae jure scripti vel Romani Principatus causa sibi permittuntur.

2) Huic Decreto non contravenito. Si intercedet causa praeter legem faciendi, id Apostolicis rescriptis exprimito.

3) Idque, dum ad Pontificatum quippiam assumetur, se servaturum jurato.

Cap. IV. Ecclesia pastore destituta, ii, penes quos est, eligendi potestas, die et loco definito conveniunto; peccatorum suorum confessionem agunto et Eucharistiam su-

liturgie.de

munto. Mox considentes, praemisso jurejurando, non negligenter, non dolose, non timide eum, qui gerendae Dignitati sit idoneus, eligunto.

2) Principibus fas non esto pro quopiam commendando molestis precibus aut violenta comminatione premere aut cogere electores.

Cap. V. Electionis formam et electi merita confirmatores Praelati inquirunto.

2) Scribae, Notarii moderatum salarium accipiunto.

Cap. VI. Romanus Pontifex, quem sanctitatis normam prae se ferre oportet, huic Sanctioni nequaquam derogato. Si contemnet et inde scandalum exsurgat ad subsequens universale Concilium deferatur.

Cap. VII. Electiones tametsi pro Canonum autoritate legitimae esse videbuntur, si inde aut Ecclesia aut patria vel respublica turbari formidabitur, cum hujusmodi electio ad Romanum Pontificem forte refertur et ea diligenter examinata nulla dici merebitur, alteram electionem iis, quorum refert indicito.

2) Electum vero confirmari aut benedici ab alio, quam ab eo, qui sine medio electo Superior est, fas non esto.

3) Si in Pontificis Curia praesens electus erit, a Pontifice benedictionem, si volet, recipito: juramentum postea suo Superiori praestato. Secus qui faciet, centum aureorum mulcta eum castigato.

Cap. VIII. Universali Synodo, ejusque difinitionibus et Decretis, omnis Catholicus, etiam Romanus Pontifex, eatenus obedito, quatenus fides et schismatum explodenda seditio postulat.

Cap. IX. Quae Synodus, s. Spiritu autore vocata, consedit, eam, sicut Constantianae Concionis Patres definiere, a Christo Deo autoritatem protinus obtinere credito.

Cap. X. Ecclesiis Dei eos sacerdotes et pastores praeficito, qui doctrina sint et vita illustres, ut creditum sibi populum sollicite instituant et Deo obedientem gratumque reddant.

Cap. XI. Exspectativis praeterea gratiis, unde plurima oriri mala constat, locum esse non sinito.

Cap. XII. Beneficia, vivo eorum Rectore, nemini re-

liturgie.de

servato. Cum autem administratore vacabunt, eorum, quibus conferre oportebit mores et merita, graduatine sint an secus, cognoscito.

Cap. XIII. Decretum de Theologo, per quasque Metropoles praebendando, ad episcopales quoque Ecclesias extendito, ut in illis Praebenda Theologo conferatur, qui in aliqua generali Academia decennem literis operam navavit.

2) Beneficio donatus verbum Dei praedicato: et per quasque hebdomadas semel atque iterum sacras literas audire volentibus explanato. Negligenti quotidiana Ecclesiae stipendia subtrahito.

Cap. XIV. Porro de iis, qui gradu alicujus disciplinae provecti sunt, hunc ordinem servato.

2) Primum post hanc Sanctionem vacuum possessore Beneficium Doctori vel Licentiato vel Baccalario conferto.

3) Duo deinceps, quae Rectore carebunt, bene merentibus Clericis concedito.

4) Quod his duobus successivum erit, illud graduatus obtinet.

5) Igitur Scholastici gradu insignes sua nomina Beneficiorum collatoribus, dum Quadragesima agitur, scripta quotannis tradunto.

6) Beneficiorum praeter hoc Decretum collatio facta, inanis esto.

Cap. XV. E locis, quae ab Urbe IV. dierum itinere distant, in jus vocandi Romam, nisi in majoribus causis, fas non esto.

Cap. XVI. Qui damno aut injuria gravabitur, eum, qui proximus est Superior, appellato, si tale est damnum, quod per ejus sententiam restitui possit. Alioquin si ad Romanam Ecclesiam judex per exceptionem pertinebit, causam definiendam ad eum, qui ejusdem regionis est, judicem (si metus abest) Pontifex committito.

Cap. XVII. A gravamine aut interlocutione judicis secundo non provocato. Eum, qui frustra atque inaniter ante latam sententiam appellat, XV. florenis, praeter caeteras litis impensas, mulctato.

Cap. XVIII. Triennem alicujus Beneficii et quietem possessorem non turbato, nisi hostilitate, metu vel gravi im-

liturgie.de

pedimento tardatus eris, ne per triennium impetere potueris possidentem.

Cap. XIX. Cardinales XXIV. tantum, divina et humana scientia auditos, annorum XXX, boni nominis et generis legitimi, qui reipublicae Christianae consulere possint, Pontifex de suarum Fratrum consilio praeficito.

Cap. XX. De Dignitatibus et Beneficiis ecclesiasticis quibusvis, collatis aut conferendis, nihil prorsus, scilicet neque Annatam, neque fructuum primitias, neque (ut vulgo dicitur) deportum Pontifex exigito.

2) Notariis et Scribis mercedem, qui Beneficium recipit, solvito.

3) Hujus Decreti praevaricatori poenam symoniacis debitam infligito.

4) Nihil praeterea juris aut tituli in Beneficiis, contra hanc prohibitionem impetratis, sibi acquisitum intelligat.

Cap. XXI. Clerici, qui Ecclesiarum et divini cultus obsequiis deputantur, rem omnem divinam et Dei laudes sancte, distincte et graviter celebranto.

2) Ad Jesu nomen caput reverenter dimittunto.

3) Decanos et reliquos per Ecclesias Praefectos hujus statuti praevaricatores castigato.

Cap. XXII. Consuetudinem, qua inductum est, eum, qui in aliqua Horarum Choro affuerit, omnium distributionum participem esse tollito: idque ad Decanos et Praepositos, qui suarum praetextu dignitati rei divinae non assunt, extendito.

Cap. XXIII. Quos noveris, dum res divina agitur, per Ecclesiam aut juxta illam ambulare aut confabulari, totius diei, quo hoc fecerint, distributionibus privato.

2) Iterum vero in hoc ipso delinquentes, unius mensis stipendiis mulctato.

Cap. XXIV. Tabulam, ubi designentur iis, qui definitis hebdomadibus officia exequi debebunt, in Choro appendito. Negligenti totius diei stipem denegato.

Cap. XXV. Fidei symbolum non truncato, sed ad verbum absolute decantato.

Cap. XXVI. Camoenas vulgi in Ecclesia canere Laïcos prohibeto.

liturgie.de

Cap. XXVII. Rem divinam, quam Missam appellamus, sine ministro nunquam celebrato. Dum eam facis, vocem exaltato, quae a circumstantibus exaudiri possit; secus agentem corripito.

Cap. XXVIII. Canonicos, qui se creditoribus obnoxios ita constituunt, ut si statuto die debito se non absolverint, interdicto rei divinae cohibeantur, a stipendiis Ecclesiae toto trimestri abstinento; nec quidquam inde, quamdiu divinis abstinebunt, percipiunto.

Cap. XXIX. Solemnibus diebus, dum major Missa fieri debet, Capitulum non cogito; per integram alioquin hebdomadam transgressores quotidiana stipe privato.

Cap. XXX. Spectacula, ludos, comessationes, choreas, nundinationes, ludibria et larvatas personas incedere, ab Ecclesia et sacris locis arceto. Contemptorum Clerum trimestri proventu abstinere jubeto, reliquos censura ecclesiastica cohibeto.

Cap. XXXI. Clerico cujusvis status, concubinam foventi, a secunda hujus Sanctionis promulgatione non resipiscendi, Beneficiorum suorum perceptione menses III interdicito, et eos fructus in Ecclesiarum, unde percipiantur, utilitatem impendito.

2) Hanc autem Constitutionem in Synodis et Capitulis promulgari quotannis imperato.

3) Nec minus Laicos admoneto, nullam, praeter legitimam uxorem, turpi copula contingere.

Cap. XXXII. Excommunicatos ante latam sententiam et revera denuntiatam non vitato, nisi tam notoria excommunicatio erit, quae valeat ignorari.

Cap. XXXIII. Nulli omnino genti, communitati vel loco sacris interdicito, nisi per semet, aut per privatos aut Officiales, i. e. per suos magistratus, culpam admisit. Iniquum siquidem est, ob unius cujusque privati hominis delictum ferire insontes.

Cap. XXXIV. Nullis literis, quibus quempiam Beneficio aut suo jure se abdicasse narratur, nisi testibus aut fideli documento id factum esse constet, credito.

Carolus, Rex Francorum, indicto apud Bituriges Concilio, hanc pragmaticam, quam vocant, Santionem tulit,

liturgie.de

eamque in Parlamenti Senatu promulgari mandavit anno Domini MCCCCXXXVIII. Nonis Julii.

Diese Sanktion wurde jedoch durch das am 16ten August zwischen Pabst Leo X. und dem Könige Franz I. wieder aufgehoben. — Die für die oberrheinische katholische Kirchen-Provinz der vereinigten Staaten Würemberg, Baden, beyder Hessen und Nassau mit Frankfurt entworfene Kirchen-Pragmatik ist der Hauptsache nach in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 enhalten. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen. Wiener-Congreß.)

Predigt ist ein öffentlicher zusammenhängender und ununterbrochener Religions-Vortrag zur Belehrung und Erbauung der Gemeinde, wie zur Beförderung der ächten Religiosität und Tugend. Eine christliche Predigt (im Sinne der Katholiken) ist derjenige Vortrag, dessen Wahrheiten aus den Quellen des Christenthums — aus der Bibel und Tradition geschöpft sind, — die von Jesu gelehrt, von seinen Aposteln vorgetragen worden, und von der Kirche als Glaubens- und Sitten-Lehren dargestellt werden. Predigen, kann man auch sagen, heißt im Allgemeinen das Wort Gottes verkündigen, erklären, und nach den Bedürfnissen der Zuhörer anwenden.

Der Prediger ist in einem gewissen Verstande und unter gewissen Einschränkungen auch Redner. Die Anweisung zur zweckmäßigen Einrichtung der Predigten, als besonderer Religions-Vorträge, gibt die Homiletik; so wie die Rhetorik oder die Theorie der Beredsamkeit überhaupt ein System von Grundsätzen, Regeln und Vorschriften aufstellt, welche der Redner gebraucht, um seine Vorträge sowohl nach der Natur und dem Zwecke der Beredsamkeit überhaupt, als auch nach besonderen Absichten auszuarbeiten. Die Homiletik ist daher eigentlich nur ein Theil der allgemeinen Wissenschaft — der Rhetorik — und dieser untergeordnet. — Homiletik ist der Inbegriff von Grundsätzen und Regeln, einen guten Volks-Prediger zu bilden, so daß dieser im Stande ist, eine christliche Versammlung, besonders von Erwachsenen, und solchen, die schon mehr mündig sind, in einem öffentlichen, feyerlichen Vortrage über Religion, Tugend und Seligkeit, nach Fähigkeit und Bedürfniß so zu unterrichten: daß nicht bloß ihr Verstand belehrt, sondern zugleich ihr Herz und Wille gerührt und bewegt werden. — Der Prediger hat Vieles rücksicht-

liturgie.de

lich des Vortrages mit dem Redner gemein. Er lehrt nicht bloß, beschäftigt nicht bloß das Erkenntniß-Vermögen und den Verstand, sondern auch die übrigen geistigen Kräfte des Menschen, und sucht den Willen zum Entschlusse zu bringen. Er spricht nicht bloß trocken zum Verstande, sondern versinnlicht auch und redet zum Herzen, er will, wie der Redner, daß seine Belehrung sogleich in That übergehe. Aber der Prediger unterscheidet sich doch wieder auf mancherley Weise von dem Redner im rhetorischen Sinne. Er unterscheidet sich durch den eigenthümlichen Zweck und die eigenthümliche Form der Predigt. Der Prediger als Redner behandelt bloß religiöse und moralische Gegenstände, er sucht durch eine den geistigen Bedürfnissen seiner Zuhörer entsprechende — populäre Darstellung und Anwendung der wahren Glaubens- und Sittenlehren die religiös-sittliche Bildung und Veredlung der Menschheit zu befördern, — er trachtet den Menschen dahin zu stimmen, daß der so deutlich, als möglich, erkannte und lebendig gefühlte Glaube sich auch im Handeln ausspreche und bewähre. Das Eigenthümliche des Predigers und das ihn von dem Redner überhaupt Unterscheidende liegt also in der Materie, die er behandelt, welche religiös — göttlich ist. Jenes Eigenthümliche, das man auch Salbung zu nennen pflegt, geht theils von der religiösen Stimmung des Predigers, welcher von seinem hohen Berufe, die Zwecke der Gottheit auf Erden zu befördern, durchdrungen ist, theils von dem Bestreben aus, seine Zuhörer in eine religiös-gottselige Stimmung zu versetzen.

Der Prediger unterscheidet sich auch von dem Redner durch den besonderen Zweck. Der Redner hat z. B. zum Zwecke, durch seine Rede irgend ein dringendes Geschäft zu beendigen, oder einen Vorschlag durchzusetzen, einen Unschuldigen zu vertheidigen ꝛc. Der Zweck des geistlichen Redners oder Predigers aber ist rein religiös-christlich-moralisch. Er geht darauf hin, den wahren Glauben, ächte Tugend und Zufriedenheit des Herzens zu befördern.

Der Prediger ist im vorzüglichen Sinne Lehrer und Bildner seiner Gemeinde im Christenthume, wo hingegen bey dem Redner die Belehrung mehr seinem Hauptzwecke untergeordnet ist.

Soll der Prediger sein Amt recht verrichten, so muß er eine vorzügliche wissenschaftliche Bildung — besonders in Ansehung seiner Berufs-Studien und einen lebendigen — festen Glauben

liturgie.de

in Ansehung der Glaubens-Lehren seiner Kirche besitzen, wie sich durch eine vorzügliche Moralität auszeichnen.

Der allgemeine Zweck aller Predigten kann kein anderer seyn, als ächte Religion (den wahren Glauben) Tugend und Zufriedenheit zu befördern. Soll nun dieser Zweck erreicht werden, so muß man zuerst über die vorzutragenden Materien, und über den Inhalt der Predigten einig seyn. Die Auswahl dessen, was der christliche Prediger seiner Gemeinde vortragen will, ist ein wahres Bedürfniß. Lehren, welche entweder mit der Religion in gar keiner — oder doch nur in einer sehr entfernten Verbindung mit derselben stehen, gehören nicht auf die Kanzel z. B. politische, ökonomische Gegenstände u. dgl.

Zu den Quellen des Prediger-Vortrages gehören: a) die heil. Schrift, b) die Schriften der heil. Väter, c) die christliche Kirchen-Geschichte, d) ächte Legenden der Heiligen, e) christlich-moralische Betrachtungen über den Umfang, die Quellen und Folgen der Tugenden und Laster, über die Art und Mittel jene zu üben, und diese zu meiden; f) auch können bisweilen Natur-Betrachtungen, welche für Religion und Sittlichkeit begeistern, und psychologische Wahrheiten, welche den Menschen theils seine innere Kraft und Würde kennen und achten lehren, theils auf die Gefahren der Sinnlichkeit, Leidenschaft und Selbsttäuschung aufmerksam machen, in diese Sphäre gezogen werden.

Ist der Prediger als Seelsorger für eine bestimmte Gemeinde angestellt, so muß er darauf denken, seine das Jahr über abzuhaltenden Predigten nach einem gewissen Plane einzutheilen, damit seine Zuhörer so gleichsam nach und nach mit allen wichtigen Religions-Wahrheiten bekannt gemacht und Wiederholungen derselben Materien vermieden werden. Freylich kann hiebey, da der gewöhnliche Prediger an gewisse Texte und die kirchlich vorgeschriebenen Perikopen gebunden ist, in Ansehung der Materien kein streng systematischer Zusammenhang herrschen, wie in einem vollständigen Religions-Unterrichte, indessen thut doch dies nichts zur Sache, wenn er es nur so einrichtet, daß keine wichtige Materie von seinem Vortrage ausgeschlossen bleibt.

Ein anderer Bestimmungs-Grund, eine bestimmte und, wo möglich, geregelte Auswahl des Predigt-Stoffes zu treffen, liegt in der großen Menge der Materialien und in dem Bedürfnisse der Zuhörer, welche besonders der Orts-Seelsorger genau kennen,

liturgie.de

und worauf er bey seinen Religions-Vorträgen geeignete Rücksicht nehmen soll. Nach dem verschiedenen Alter, den Lebensarten, Ständen, der äußeren Lage, nach den sehr ungleichen Graden christlicher Erkenntniß, in Absicht auf die herrschenden, der Sittlichkeit gefährlichen Irrthümer, Fehler und Laster, wie in Absicht der zu erfüllenden Pflichten und Tugenden, nebst ihren Beweggründen ist das Unterrichts-Bedürfniß sehr verschieden; darum hatten Alle diesen Gesichtspunkt im Auge, die Predigten für verschiedene Stände und Volks-Klassen herausgaben. Und welch' ein auffallender Unterschied in der ganzen Art zu denken, sich zu entschließen, zu handeln, wie in den Begierden, Wünschen und Fassungs-Kräften findet nicht zwischen dem Jünglings-, Manns- und Greisen-Alter, — zwischen den höheren, mittleren und niederen Ständen, zwischen Stadt- und Landbewohnern Statt? Wie verschieden sind nicht die Hindernisse der Religiosität und Sittlichkeit in den einzelnen Gemeinden auf dem Lande, und bey den Stadtbewohnern? All' dieses sind lauter Winke für den Prediger bey der Wahl seines Stoffes.

Dem außerordentlichen Prediger steht hier ein freyeres Feld offen, er kann mehr bey den allgemeinen Glaubens-Lehren und den täglich zu übenden Pflichten stehen bleiben, ohne die besonderen Verhältnisse der Zuhörer eigens zu berücksichtigen.

Nach Anordnung der Kirche wird bey jedem Vortrage ein einzelner Abschnitt der heil. Schrift zum Grunde gelegt, welcher der Text der Predigt heißt. Hienach bleibt es das erste Geschäft eines Predigers, sich einen passenden Text für seinen Religions-Vortrag zu wählen 1).

Die Stellen, welche bey den Religions-Vorträgen als Texte gewählt werden, müssen folgende Eigenschaften haben:

1) sie müssen vor Allem religiösen Inhaltes seyn;

2) dürfen sie weder zu viele hetrogene Ideen in sich fassen, noch zu steril und arm an Begriffen seyn;

3) müssen sie die Wahrheit enthalten, welche eben vorgetragen werden soll;

---

1) Ammon, Handbuch der Anleitung zur Kanzel-Beredsamkeit. III. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1826. S. 86. — Schott, die Theorie der Beredsamkeit, mit besonderer Anwendung auf die geistliche Beredsamkeit. II. Th. gr. 8. Leipzig 1824. S. 9.

liturgie.de

4) müssen sie deutlich d. i. leicht faßlich und verständlich seyn;

5) müssen sie reichhaltig und fruchtbar seyn, d. h. sie müssen nicht nur den Hauptsatz, sondern, wo möglich, auch einzelne Theile desselben in sich begreifen.

Es mag der Text entweder vorgeschrieben, oder frey gewählt seyn, so hat man auf folgende Weise bey der Behandlung desselben zu verfahren. Zuerst muß man den wahren Sinn desselben aufsuchen, wozu die Entdeckung des Wort-Verstandes nach richtig angewendeten hermeneutischen Regeln der einzig sichere Weg ist. Veranlassung, Zusammenhang, Absicht und Gesichtspunkt, aus welchem die Materie, welche der Text enthält, dargestellt ist, Sinn der einzelnen Worte und Redensarten, Geist der Bilder u. s. w. sind die Hauptsachen, worauf man seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

Besteht der Text aus verschiedenartigen Materien, so werden sie, oder doch der größere Theil derselben, entweder durch einen gewissen in ihm enthaltenen Hauptbegriff zu einem Ganzen vereinigt, oder man denkt auf einen solchen Verbindungs-Begriff, an welchen die einzelnen Gedanken oder Theile des Textes auf eine natürliche Art angereiht werden können.

Enthält der Text nur einen Hauptgedanken, so muß man sehen, von welcher Seite und aus welchem Gesichtspunkte er dargestellt, oder wenn es eine Begebenheit ist, in welcher Absicht sie erzählt werde. Oft kann auch der Prediger zwischen mehreren Ansichten diejenige wählen, welche für seinen Zweck als die lehrreichste erscheint.

Enthält der Text mehrere Haupt-Ideen, so hat man vor Allem mit sich einig zu werden: ob man einige darin vorkommende Wahrheiten benutzen und zergliedern wolle oder alle.

Insbesondere tritt hier die Erfindung und Meditation ein. Dem Prediger aber bleibt es überlassen, welche Wahrheit, was für ein Thema, welchen Hauptsatz er aus dem gegebenen Texte zum Unterrichte, zur Erbauung und zur Besserung seiner Zuhörer ableiten will. Die Wahl und Bestimmung desselben ist einzig und allein Sache seiner eigenen Erfindung.

Die Meditation über das erfundene Thema der Predigt — wie und in welcher Ordnung man dasselbe vortragen will, muß jedem Vortrage vorangehen. Die Art und Weise aber, wie man

liturgie.de

dasselbe erfinde, ist kein Gegenstand der Homiletik, sondern hängt von der Fruchtbarkeit des Geistes ab; als Bedingungen und Hülfsmittel lassen sich hier folgende angeben:

1) Fleißiges Ueben der Denkkraft durch Vereinigung und Trennung der Ideen und Zurückführen derselben auf die letzten Gründe des menschlichen Erkennens und Wollens.

2) Fleißiges Einsammeln von Ideen, welche auf die moralische Aufklärung und Besserung der Menschen Beziehung haben.

3) Menschen-Beobachtung und Lektüre.

4) Rechtzeitige Vorbereitung auf seinen Vortrag. Man fasse daher die bearbeiteten Materialien — den Text längere Zeit in's Auge, und mache ihn gleichsam zur herrschenden Idee, durchlese, überdenke, zergliedere ihn, beziehe darauf, was man sieht, hört und liest. Dadurch entsteht eine Masse von verwandten Ideen, aus denen zuletzt ein fruchtbarer Hauptsatz und eine gründliche Disposition hervorgehen.

5) Der Gebrauch fremder Entwürfe und Predigten wird nur dann nützlich, wenn man dadurch seine eigenen Ideen weckt, und sich Materialien sammelt; die fremden Ideen aber müssen erst durch Nachdenken ein freyes Eigenthum des Predigers werden.

Ist man über den Inhalt der Predigt einig, hat man sein Thema und die dazu gehörenden Gedanken erfunden, so ist das fernere Hauptgeschäft des Predigers, den Gesichtspunkt aufzufassen, aus welchem er seinen Hauptgedanken betrachten und wie er ihn durchführen will. Dadurch wird nun bestimmt, welche Arten von Gedanken ferner zu erfinden, hinzuzusetzen, und wie sie zu erweitern sind. Es lassen sich aber die Zwecke einer Predigt am natürlichsten unter drey Hauptgesichts-Punkte bringen, nämlich 1) die Beförderung einer deutlichen und richtigen, 2) einer gewissen und 3) einer lebendigen und wirksamen Erkenntniß der Religions-Lehren und Pflichten.

Belehrung, Ueberzeugung und Bewegung des Willens sind die drey verschiedenen Zwecke des Predigers, welche, da sie sehr nahe an einander grenzen, meist mit einander verbunden, jedoch auch abgesondert von einander seyn können.

Wenn Belehrung der Hauptzweck des Vortrages ist, so ist zunächst zu untersuchen, worüber die Zuhörer eigentlich Unterricht bedürfen. Dies bestimmt theils die Natur des Gegenstandes, in welchem das Allbekannte von dem weniger Bekannten abzuson-

liturgie.de

dern ist, theils die Stufe der geistigen Kultur, auf welcher die Zuhörer stehen.

Bey Predigten, wo Belehrung der Hauptzweck ist, hat man folgende Regeln zu beobachten:

1) Vor Allem denke man darauf, die Nützlichkeit der Sache, über die man Belehrungen ertheilt, begreiflich zu machen, und auf diese Weise ein besonderes Interesse für die Erlangung einer höheren Kenntniß zu erzielen. Dies kann am füglichsten im Eingange geschehen. Nur muß man sich hüten, bey jeder Materie immer im Superlativ zu sprechen, und Etwas als überaus wichtig anzukündigen, was es nicht ist.

2) Man überlege bey jeder Materie, worüber die Zuhörer hauptsächlich eines Unterrichtes bedürfen, indem beynahe bey einem Jeden schon gewisse Kenntnisse vorausgesetzt werden können. Durch eine zu mühevolle und ängstliche Erläuterung Dessen, was Jedermann für den praktischen Zweck schon hinlänglich kennt und weiß, kann man sogar undeutliche Begriffe bey den Zuhörern veranlassen.

3) Das, was weniger bemerkt, oder weniger verstanden, oder nur einseitig gedacht zu werden pflegt, macht den Hauptgegenstand des Unterrichts aus. Die Mittel aber, wodurch die Erkenntniß eines Gegenstandes deutlicher wird, und deren sich auch der Prediger als Lehrer bedienen soll, sind Wort- und Sach-Erklärungen, Zergliederungen der Haupt- und untergeordneten Begriffe, Berichtigungen der irrigen Vorstellungen, die man als herrschend voraussetzen kann, Erläuterungen durch das Gegentheil, besonders da, wo die Begriffe davon populärer und geläufiger sind, als die von der Sache selbst, zweckmäßige Vergleichungen, Beyspiele, sie bestehen nun in Verwandlung allgemeiner Sätze in concrete Fälle, welches unter allen Mitteln des Unterrichts eines der ersten und wirksamsten ist, oder in wirklichen Begebenheiten, die zur Aufklärung der Sache, welche abgehandelt wird, geeignet sind.

Bey der Zergliederung des Hauptbegriffes muß man besonders die untergeordneten Begriffe aufsuchen, z. B. die ächte Erkenntniß hat große Vortheile für den Menschen, und zwar für ihn 1) als vernünftiges, 2) als geselliges Wesen, 3) als Christ, und dann a) als Bürger, b) Vater, c) Freund, d) Lehrer ꝛc.

Was die Berichtigung irriger Vorstellungen und falscher Be-

liturgie.de

griffe betrifft, so sondere man vor Allem das Falsche ab, z. B. in einer Predigt über die Frömmigkeit zeige man zuerst, was sie nicht seyn kann, und dann, worin die ächte Frömmigkeit besteht.

Die Erläuterung durch das Gegentheil ist besonders bey moralischen Predigten zu gebrauchen. Tugenden werden durch die ihnen entgegengesetzten Laster und umgekehrt anschaulicher gemacht. Auch in Beschreibungen und Darstellungen des Werthes oder Unwerthes, Nutzens oder Schadens einer Sache thut der Gebrauch des Gegentheils seine Wirkung.

Gebraucht der Prediger Vergleichungen, um eine Sache klar und deutlich zu machen, so müssen diese 1) wahr, 2) den Zuhörern bekannt und geläufig, 3) keiner neuen Erläuterung bedürftig, 4) der Würde der Sache angemessen, 5) nicht zu weit hergeholt, wie auch nicht zu künstlich, und 6) dürfen sie keine bloßen Spiele des Witzes seyn. Lehren, die Geheimnisse enthalten, können nie mit natürlichen Dingen verglichen werden.

Eine vorzügliche Eigenschaft des Predigt-Vortrages ist die Popularität. Der Prediger muß populär sprechen, d. h. er muß so vortragen, daß er mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, nicht nur von den Gebildeteren, sondern auch von der unteren Klasse verstanden und richtig gefaßt zu werden. Die Popularität des Vortrages ist nicht mit der Plebejität, Seichtigkeit, Plattheit, Schmucklosigkeit und Ideen-Armuth zu verwechseln. Uebrigens verträgt sie sich sehr wohl mit der Gründlichkeit und Würde. Faßlichkeit ist sie, wenn die Gedanken deutlich, lichtvoll und in einer verständlichen Sprache vorgetragen werden.

Der Prediger muß es sich auch zur Pflicht machen, bey jedem Versuche die Begriffe seiner Zuhörer aufzuklären, und daher mit der größten Behutsamkeit untersuchen, 1) wie viel oder wenig sie darauf vorbereitet sind, 2) ob er durch die Berichtigung unter den jedesmaligen Umständen der Begründung ächter Religiosität und der Besserung oder der praktischen Religion nicht mehr schade, als sie befördere, und im Stande sey, den Verstand des Zuhörers bis dahin aufzuklären, wo ihn seine richtige Erkenntniß vor jedem Mißbrauche verwahrt. Wenn man gewisse nützliche und den Menschen edelnde Wahrheiten nicht verbreiten kann, ohne die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit in Gefahr zu bringen, so wird der bescheidene Prediger lieber noch das Vorurtheil dulden, als die mit diesem so fest verschlungene Wahrheit mit zu

liturgie.de

verdrängen. Dahin kann man auch ziehen, was Jesus Matth. 13, 30 sagt: »Lasset beydes bis zur Ernte mit einander wachsen.« 3) Muß der Prediger zuvor untersuchen, ob gewisse Berichtigungen, so unschädlich sie auch seyn mögen, doch nicht für den ungeübten Verstand zu schwer, verwickelt und trocken sind: in diesem Falle kann das Interesse, welches man an der weniger genau erkannten Wahrheit nehmen würde, leicht geschwächt oder aufgehoben werden. Aus allem Dem geht hervor, daß der Prediger sich zu den Begriffen seiner Zuhörer herablassen soll. Diese Herablassung, sofern sie eine Anbequemung an schon vorhandene Begriffe Derer ist, welche man zu unterrichten hat, ist nicht nur nicht zu tadeln, sondern sie gehört zu den unentbehrlichsten Hülfsmitteln eines populären Religions-Unterrichtes. Sie besteht nicht in der Beförderung oder Bestätigung falscher Vorstellungen, sondern in der Benützung des Bekannten, um das Unbekannte und Schwere auf dem für jetzt einzig möglichen Wege bekannt zu machen. Ein zweyter Hauptzweck des Predigers kann die Ueberzeugung seyn.

Wenn der Hauptzweck des Predigt-Vortrages Ueberzeugung ist, so ist vor Allem zu prüfen: wie weit solche Bedürfniß der Zuhörer seyn möchte. Was ohnehin dem gesunden Menschen-Verstande einleuchtet, und wogegen sich kein Zweifel regt, das bedarf keiner mühsamen Beweise. Diese würden nur hie und da ermüden, und könnten oft sogar entgegengesetzt wirken. Was hingegen schon wirklich bezweifelt wird, oder auf sehr unzuverlässigen Gründen beruht, das verdient auf seine wahren und haltbaren Gründe zurückgeführt zu werden.

Die Beweise für die Wahrheit eines Satzes schöpft man bey der Meditation entweder aus gewissen Autoritäten (Autoritäts-Beweise) oder aus der Erfahrung (Erfahrungs-Beweise) oder aus der Vernunft (Vernunft-Beweise).

Die Beschaffenheit dessen, was zu beweisen ist, und Derer, denen eine Sache gewiß gemacht werden soll, wird ihm sagen: welche Gattung von Beweisen die angemessenste und verständlichste ist. Uebrigens thut man immer wohl daran, wenn man diese Beweis-Arten mit einander verbindet.

Die Autoritäts-Beweise werden 1) aus der heiligen Schrift, 2) aus der Tradition, und 3) aus den Entscheidungen und Erklärungen der Kirche entnommen.

liturgie.de

Die heilige Schrift enthält eine große Menge sowohl Glaubens- als Sitten-Lehren, welche theils in Gesetze, theils in Sprüchwörter und Erfahrungs-Sätze eingekleidet sind. Das Letztere findet vorzüglich in den moralischen Büchern des Alten Testaments Statt. Selbst da, wo eine Sache durch allgemeine Vernunft-Beweise schon erwiesen genug ist, wird es nicht überflüssig seyn, sie als dem Gedächtnisse behaltbarere Zeugnisse anzuführen, und dadurch der Ueberzeugung noch mehr Festigkeit zu geben.

Die Regeln bey der Wahl und dem Gebrauche der biblischen Beweise sind folgende:

1) Wird die religiöse Ueberzeugung des Zuhörers angefangen, so gebraucht man zuerst Autoritäts-Beweise und nach diesen Vernunft-Beweise; wird sie aber vollendet, so werden zuerst die Vernunft-Beweise, und dann die Autoritäts-Beweise angewandt.

2) Man gehe bey der Anführung der Schriftstellen mit Prüfung zu Werke, und wähle nur solche Texte, in denen der zu erweisende Satz oder die behauptete Wahrheit wirklich begründet, und zwar so darin vorhanden, daß sie ohne Aufwand von Gelehrsamkeit einem Jeden deutlich ist.

3) Man sehe nicht sowohl auf die Menge, als vielmehr auf die Klarheit der Beweise.

4) Man begnüge sich nicht bloß, die Bibelstellen anzuführen, sondern mache mehr auf ihre Beweiskraft aufmerksam.

Bey Anführungen von Stellen aus der Tradition, welche im katholischen Sinne eben so viel Beweiskraft, als jene aus der hl. Schrift haben, wähle der Prediger solche Stellen, wo die betreffende Glaubens- oder Sittenlehre als Lehre der ganzen Kirche aufgestellt ist.

Eben so verfahre er bey den Beweisen, welche er aus den allgemeinen Erklärungen und Entscheidungen der Kirche schöpft.

Ein zweytes Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, sind die Erfahrungs-Beweise.

Die Erfahrungen sind entweder eigene oder fremde. Die Ersteren wirken am stärksten, und vollenden die Ueberzeugung. Was der Mensch selbst empfunden, und erfahren zu haben glaubt, scheint ihm über alle Zweifel erhaben. Dergleichen eigene Erfahrungen sind z. B. die Unruhe, welche mit bösen Handlungen verbunden ist, — die schnellen Fortschritte des Lasters, wenn man sich einmal den ersten Schritt erlaubt hat u. dgl. Dazu ist aber

liturgie.de

Kenntniß seiner selbst und Beobachtung Anderer — Kenntniß des menschlichen Herzens — überhaupt nothwendig. Wenn der Prediger mittelst einer treuen, richtigen und anschaulichen Darstellungsgabe seinen Zuhörern die Geschichte ihrer innersten Empfindungen und Erfahrungen vergegenwärtigen kann, so wird er bewunderungswürdige Wirkungen hervorbringen. Die anzuführenden eigenen Erfahrungen aber dürfen weder einseitig und individuell, noch auch egoistisch seyn, weil sie sonst nicht als Beweise gebraucht werden können.

Die fremden Erfahrungen, deren Werth auf der historischen Wahrheit, der moralischen Beweiskraft und dem Ansehen der Personen, die sie machten, beruht, wirken gleichfalls auf die Ueberzeugung, besonders dann, wenn sie entweder sehr in die Augen fallend sind, oder wenn Derjenige, welcher sie von sich bezeugt, sehr glaubwürdig ist. Man kann sie entweder aus dem täglichen Leben entlehnen, z. B. Hochmuth kommt vor dem Falle; die Lasterhaften haben keine Seelenruhe u. dgl. oder aus der Geschichte. Hier liefert die heil. Schrift besonders reichen Stoff. So beweiset z. B. das Beyspiel Abraham's den Werth der Frömmigkeit unter schweren Versuchungen, die Standhaftigkeit Joseph's die Möglichkeit der Tugend bey gefahrvollen Reizungen, das Beyspiel Judas beweiset die Gefahren und Verirrungen, denen der Geizige ausgesetzt ist, jenes des Apostels Petrus zeigt die Gefahr der Sicherheit und Menschen-Furcht, die Erfahrung Salomon's am Ende seines Lebens, daß alles Irdische eitel sey, die Erfahrung Jesus Luk. 22, 42—43 die stärkende Kraft des Gebetes.

Vergangene Erfahrungen können dann besonders benützt werden, wenn der Prediger eine bekannte, von der Sinnlichkeit oft bekämpfte Wahrheit darstellen will. So kann er, wenn er das Bild eines verblendeten Sünders entwirft, vorzüglich den vorigen Zustand seiner Unschuld schildern. Manchmal kann sich der Prediger auf künftige Erfahrungen berufen, besonders dann, wenn er seine Zuhörer durch die Darstellung der Folgen einer Handlung zu Erfüllung einer gewissen Pflicht ermuntern will; hier wirkt die angenehme oder traurige vorher verkündigte Folge auf das Gemüth, und so entsteht mit der Hoffnung der einen und mit der Furcht vor der andern zugleich der Glaube oder die Ueberzeugung.

liturgie.de

Das dritte Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, geben die Vernunft-Beweise, welche auf allgemeinen Vernunft-Wahrheiten beruhen, und nur eine richtige Anwendung des gesunden Menschen-Verstandes voraussetzen. Dieselben sind die Ableitung einer Wahrheit aus den Grundsätzen unserer denkenden und wollenden Natur. Die verschiedenen Methoden, aus Vernunft-Gründen eine Sache zu beweisen, lehrt die Logik. Diejenigen, welche der Prediger mit dem größten Erfolge gebraucht, werden entweder aus der Natur des Gegenstandes oder aus den Ursachen und Folgen genommen, oder durch eine Induktion geführt.

Aus der Natur des Gegenstandes. Hier wird gezeigt: wie das, was man von einem Begriffe bejahet oder verneint, seinen Grund in der Natur der Sache habe; z. B. der Satz: »die Wollust führt zum Verderben« wird dadurch bewiesen: wenn man aus der Natur dieses Lasters zeigt, daß es den Leib schwächt, den erlaubten Genuß vergiftet, Gemüths-Unruhe erzeugt, die geistige und körperliche Thätigkeit lähmet, und zu edlen Entschließungen und Handlungen den Menschen unfähig macht. Die übrigen Arten von Vernunft-Beweisen, nämlich von den Ursachen auf die Folgen und umgekehrt, und die Induktion müssen aus der Logik bekannt seyn.

Vernunft-Beweise können in Predigten nicht umgangen werden, denn 1) hat jeder Mensch das Bedürfniß, sich die Gründe seiner Erkenntnisse zu vergegenwärtigen und einzusehen, und dies Bedürfniß ist desto dringender, je gebildeter der Mensch ist. 2) Ohne gründliche Erkenntniß ist ja nicht einmal eine lebhafte Ueberzeugung möglich. 3) Dringen selbst Jesus und die Apostel auf Nachforschung und Prüfung, und bedienen sich in ihren Vorträgen oft solcher Gründe und Beweise, die aus der Natur der Sache und einer vernünftigen Ansicht der Dinge hergeholt sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn hier von Vernunft-Gründen, als Beweisen in populären Vorträgen, die Rede ist, nicht die ersten Principien sondern nur die abgeleiteten und solche gemeint seyn können, welche dem gesunden und natürlichen Verstande einleuchtend, faßlich und zugänglich sind. Die Erforschung der ersten und letzten Gründe der Dinge aber gehört für die Wissenschaft. Eben so ist es klar, daß man hier keine syllogistische Form der Vernunft-Beweise nöthig hat, und daß

liturgie.de

diese durch Beweise aus der heil. Schrift und Erfahrung verstärkt und unterstützt werden müssen.

In Predigten, in welchen die zu begründende Ueberzeugung die Haupt-Absicht des Predigers ist, können und müssen oft Widerlegungen angenommener oder herrschender Irrthümer vorkommen. Hiebey hat man folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Man widerlege nichts in seinen Religions-Vorträgen, wenn man nicht gewiß weiß, daß es von Vielen für wahr gehalten wird, und es wirklich von schädlichen Folgen seyn würde, sofern man es nicht widerlegte. 2) Muß man in der Art der Widerlegung auf das Bedürfniß und die Fassungs-Kräfte der Zuhörer Rücksicht nehmen. 3) Daß man dabey nie den sanften ruhigen Ton, welcher der Ton des Predigers seyn soll, vergesse, und sich immer erinnere: wie sehr man durch einen übertriebenen und ungemessenen Eifer und eine allzugroße Heftigkeit, seinem Vortrage schaden könne. Uebrigens ist es in gewissen Fällen rathsam, mehr mittelbar als unmittelbar zu widerlegen, d. h. daß man die dem Irrthume oder Zweifel entgegengesetzte Wahrheit desto gründlicher und dringender zu beweisen suche.

Was die Anordnung der Beweise betrifft, so hüte man sich 1) nicht verschiedene Beweisarten mit einander zu vermischen. 2) Man lasse solche in einem steigenden Verhältnisse auf einander folgen. 3) Beweise, welche an sich stark und hinreichend genug sind, verbinde man nicht mit andern, sondern bringe sie einzeln vor. 4) Man dehne die Beweise nie zu weit aus, noch häufe man derer zu viele auf einander.

Der dritte Hauptzweck der Predigt ist Bewegung des Willens, was man auch Erbauung nennt, d. i. Rührung oder Hervorbringung eines lebendigen und wirksamen Glaubens und einer religiös-moralischen Handlungsweise. Hat nun der Prediger die Absicht (welche freylich nie ganz von den beyden vorigen Zwecken zu trennen ist), das richtig Erkannte und mit Ueberzeugung Angenommene in Gesinnungen, Entschlüsse und Handlungen übergehen zu lassen; so muß er bey der Wahl der Gedanken zu diesem Zwecke vornehmlich auf solche Vorstellungen denken, die mit gewissen edlen Grundtrieben und Anlagen der moralischen Natur in Verbindung stehen. Hiezu gehören hauptsächlich das moralische Gefühl, welches zugleich die Grundlage des religiösen ist, und die sympathetischen Triebe ꝛc. Die Meditation muß näm-

liturgie.de

lich darauf ausgehen, ihren Gegenstand, sey er eine Lehre oder Pflicht, mit jenen Grundtrieben in eine solche Verbindung zu setzen, oder dem Gemüthe so nahe zu bringen, daß jene Anlagen dadurch theils geweckt, theils verstärkt werden, damit sie über die unedlen, sinnlichen und egoistischen Neigungen die Oberhand bekommen, die gemeiniglich das Bessere in den Gesinnungen und Entschlüssen des Menschen hindern.

Was das moralische Gefühl oder das natürliche Gewissen anbelangt, so ist es so zu benützen, daß man bey dem Gegenstande oder Falle, von welchem die Rede ist, theils auf die Stimme desselben, als eines unbestechlichen und unbedingt gebietenden Richters, aufmerksam mache; theils durch eine lebhafte Darstellung der unaussprechlichen Freuden, welche gute Entschließungen und Handlungen begleiten, und der unausbleiblichen Vorwürfe und Schmerzen, welche mit dem Gegentheile verbunden sind, Neigung und Liebe für jene, Furcht und Abscheu aber vor diesen erwecke. Eben so ist es mit dem religiösen Gefühle, das auf dem Grunde des moralischen beruht. Auch der Ungebildeste hat ein Bedürfniß der Religion. Ohne den Glauben an das Unsichtbare und Göttliche bleibt er unruhig und unbefriedigt. Es kommt also nur darauf an, daß man jenes Bedürfniß dem durch das gewöhnliche Treiben des Lebens und der Geschäfte zerstreuten Menschen lebhaft vorstelle. Man darf sicher hoffen, daß das, was man ihn von seinem Verhältnisse zu Gott lehrt, ein Interesse für ihn haben, auf seinen Gemüths-Zustand, seine Gesinnungen und Entschlüsse wirken, er selbst aber fühlen werde, daß er Gottes nicht entbehren kann.

Die moralischen und religiösen Gefühle, welche der Prediger besonders benützen kann, wenn er rühren, vom Laster abhalten, den Willen zum Guten bewegen, und zu Ausübung und Hervorbringung guter Entschlüsse und Thaten stimmen will, sind etwa unter andern folgende: 1) Das Gefühl der Unwürdigkeit durch Vergleichung seiner Gesinnung mit dem Gesetze, — der Scham bey der Betrachtung seiner Schwäche und Nichtswürdigkeit, — der Reue über die begangenen Thaten — der Betrübniß über die dadurch eingebüßte Glückseligkeit, — der Wehmuth über den durch Verführung und ein böses Beyspiel gestifteten Schaden, — der Traurigkeit über den Undank gegen Gott und Jesus, — der Furcht vor den Qualen des erwachenden Gewissens, — der

liturgie.de

Bangigkeit vor den Strafen des gerechten Richters hier und dort in der Ewigkeit. Diese Gefühle und Empfindungen werden in der Seele des Sünders entstehen, wenn nur der Prediger die Kunst versteht, sie zu wecken und aufzuregen, wenn er die Regungen und Vorgänge im Innern aufzufassen, die äußeren und inneren Folgen der Sünde mit lebhaften Farben zu zeichnen, die Warnungen der hl. Schrift gehörig zu benützen, überhaupt Wärme und Kraft in seinen Vortrag zu bringen weiß. Nur darf er seine Schilderungen nicht übertreiben, nicht Rache und Leidenschaft, sondern Liebe, Eifer für das Gute und herzliche theilnehmende Besorgniß für das wahre Wohl seiner Zuhörer aus seinem Vortrage blicken lassen. Auf der andern Seite können zu diesem nämlichen Zwecke Empfindungen und Gefühle eines positiven Gehaltes in den Zuhörern aufgeregt und wirksam werden. Diese sind das Gefühl der Würde und Achtung, welche die ausgeübte Tugend gewährt, das der Zufriedenheit, der Liebe und des Dankes gegen Gott und Jesus, das Gefühl des Mitleides mit fremder Noth, der Mitfreude bey fremdem Glücke, der Seligkeit des Wohlthun's, das Gefühl der Hoffnung und das Vorgefühl der Freuden der Ewigkeit.

Die Anregung der sympathetischen Triebe ist bisweilen gleichfalls dem Prediger ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Zweckes.

Das natürliche Wohlwollen äußert sich theils in dem allgemeinen Triebe zur Geselligkeit, theils in der Sympathie mit fremdem Wohl und Weh, theils in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bey empfangenen Wohlthaten.

Als Wesen, die mit dem Triebe zur Geselligkeit begabt sind, schließen wir uns an andere Menschen an, und interessiren uns für sie. Dies Interesse wird durch die Religion des Christenthums erhöht, welche Gott als den allgemeinen Vater aller Menschen, und diese als Theilnehmer an allen seinen Wohlthaten, besonders an jenen, die wir durch Christus erlangten, darstellt. Diesen Gesichtspunkt muß eben der christliche Prediger wählen, um allgemeine wohlwollende Empfindungen zu bewirken, und die geselligen Pflichten zu befördern.

Eine zweyte Aeußerung des natürlichen Wohlwollens ist die Sympathie mit fremdem Wohl und Weh. Diese Mitempfindung

liturgie.de

wird um so reger und wirksamer werden, je mehr der Prediger im Stande ist, den Zuhörer in die Lage seines Mitmenschen zu versetzen, und ihm, indem er von Andern spricht, seine eigenen ähnlichen Erfahrungen und Zustände zu vergegenwärtigen. Denn angenehme und unangenehme Zustände werden erst dann in einem um so höheren Grade empfunden, wenn man sie entweder aus eigener Erfahrung kennt, oder durch die lebhafteste Beschreibung eine anschauliche Erkenntniß von ihnen bekommen hat. Diese Sympathie wird ferner stärker und lebhafter werden, wenn man sie mit der vernünftigen Selbstliebe der Zuhörer in Verbindung bringt. Wer z. B. in den Leiden Anderer ein Uebel sieht, das auch ihn treffen kann, — wer in fremdem Wohl zugleich seine eigenen Wünsche wieder findet, der wird unfehlbar inniger mitleiden, oder sich stärker mitfreuen.

Das natürliche Wohlwollen oder die sympathetischen Anlagen im Menschen äußern sich ferner auch in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bey empfangenen Wohlthaten. Vermöge derselben bestrebt sich der Mensch, seine Empfindungen wegen des empfangenen Guten durch gleiche Gesinnungen und Handlungen gegen seinen Wohlthäter auszudrücken. Diese Anlage zur Dankbarkeit kann in Religions-Vorträgen vornehmlich auf Gott und Jesus gelenkt werden. Je rührender auf der einen Seite die Liebe Gottes und die hohe Liebe unseres Heilandes im Evangelium erscheint, je mehr man Gott und Jesus durch Dank und Vertrauen ehren kann, desto weniger kann es dem Prediger an Motiven fehlen, jede der Pflichten, die er predigt, durch die Vorstellung des höchsten Ideals und des Musters Jesus wichtig zu machen, die Seele zu rühren und zu bewegen, und gute Entschlüsse und Handlungen hervorzubringen. Außerdem kann diese Anlage, auf menschliche Wohlthäter angewendet, Rührung erzeugen.

Der Zweck, welcher bey der Erweckung der Gemüths-Bewegungen beabsichtigt wird, soll nie in einer bloß momentanen Anregung gewisser Gefühle, heftiger Rührungen und Erschütterungen, die vielleicht augenblickliche Entschlüsse hervorbringen können, sondern in der Bewirkung andauernder Gesinnungen und Bestimmungen des Willens bestehen. Daher wird der Prediger auch da, wo es ihm recht eigentlich um Bewegung, Rührung und Beruhigung seiner Zuhörer zu thun ist, alle falsche Mittel verschmä-

liturgie.de

hen, und keiner Rührung, welche eben so schnell wieder vorüber geht, als sie in der Seele entstanden ist, einen besonderen Werth beylegen. Dies wäre unter der Würde der Religion, nur auf kurze Zeit zu erschüttern oder zu rühren, und unter der Würde der wahren geistlichen Beredsamkeit, die dadurch nur zu einer nichtswürdigen Kunst der Täuschung herabsinken würde.

Bey besonderen Veranlassungen finden auch eigene Religions-Vorträge, und es hat hiebey sonach eine besondere Behandlung der Texte Statt.

Man hat seit langer Zeit in unserer Kirche für besondere Veranlassungen und Begebenheiten eigene Vorträge und Reden bestimmt. Es sind nach und nach mehrere religiöse Feste, theils zum Andenken Jesus und merkwürdiger Ereignisse seines Lebens, theils zur feyerlichen Erinnerung an die Schicksale und Verdienste der Apostel und anderer Heiligen angeordnet worden. Dergleichen Festtage sind 1) solche, welche dem Andenken und der Feyer der uns durch das Christenthum bekannt gewordenen göttlichen Gnaden und Wohlthaten, und den eigenen Stiftungen Christi gewidmet sind, z. B. die Geburt, Beschneidung, Erscheinung, der Tod, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi. Diese beziehen sich auf Begebenheiten des Lebens Jesu.

2) Solche, die sich auf die großen Folgen des Christenthums beziehen, wie Pfingsten, das Fronleichnams-Fest, der grüne Donnerstag.

3) Solche, welche dem religiösen Andenken der Heiligen gewidmet sind, als Predigten auf die Festtage Marien's, der Apostel und anderer Heiligen.

4) Solche, welche vom Diözesan-Bischofe bestimmt sind, auf eine feyerliche Art christliche Besserung, Frömmigkeit ꝛc. zu befördern; z. B. die Fasten-Predigten, Predigten bey außerordentlichen Glücks- und Unglücks-Fällen, Einweihungen der Kirchen, Bitt-Predigten ꝛc.

5) Solche, welche durch merkwürdige Veränderungen in dem Leben einzelner Personen veranlaßt werden, als Antritts-, Abschieds-, Installations-, Leichen-, Primiz-Predigten ꝛc.

Rücksichtlich der Religions-Vorträge bey besonderen Veranlassungen stellt die Homiletik besondere Vorschriften auf, die dem Prediger den Gesichtspunkt angeben, dem er hiebey zu folgen hat.

Die erste allgemeine Regel hiebey ist: Man ma-

liturgie.de

che die jedesmalige Veranlassung selbst zum Inhalte, oder gehe doch von derselben aus. Es kann zwar auch nützlich seyn, eine Materie abzuhandeln, die keine Beziehung auf die Veranlassung des Festes hat; allein bey der Wahl einer ganz fremden Materie geht der Zweck der einmal festgesetzten Ordnung verloren, und man beraubt sich eines Hülfsmittels im Unterrichte des Volkes, welches gerade durch die Feyerlichkeit des Tages und die Wichtigkeit der Veranlassung guter Eindrücke empfänglicher ist, auch benimmt man sich die Gelegenheit, die Zuhörer über die zweckmäßige Feyer der christlichen Feste zu unterrichten, und nimmt keine Rücksicht auf die Aufmerksamkeit der Zuhörer, die eine dem Feste angemessene Belehrung erwarten. Wenn man z. B. am Charfreytage oder am Ostertage über eine dem Feste ganz fremde und heterogene Materie aus der Moral predigen wollte, wobey des Festes gar keine Erwähnung geschehe, so wäre dies gewiß äußerst unschicklich und unzweckmäßig. Eben so verhält es sich mit allen anderen Gelegenheits-Predigten. Man veranlaßt sogar den Argwohn, daß man Feste für gleichgültig halte, oder nichts darüber zu sagen wisse, wenn man sie übergeht.

Eine zweyte Regel hiebey ist: daß der Prediger den in der Veranlassung selbst liegenden Inhalt von derjenigen Seite darstelle, welche einen religiösen Zweck befördert, und für die Belehrung und Erbauung der Zuhörer die fruchtbarste ist. Man halte sich hier an die helle und praktische Seite der Begebenheit, an ihre Wirkungen und Folgen, an ihren Einfluß auf das Wohl der Menschen, nehme hienach die Auswahl der Materien und die Bestimmung des Thema vor. Insbesondere bestrebe sich der Prediger, an den Festtagen der Heiligen durch eine ausführliche Darstellung ihrer Tugenden den ächten christlichen Tugendsinn in den Zuhörern zu erwecken, und sie zur Nachahmung anzuspornen.

Die Religions-Vorträge oder christlichen Predigten haben wesentliche und zufällige Theile. Das Wesentlichste bey ihnen ist die Ausführung einer oder mehrerer gemeinnütziger und den Bedürfnissen der Zuhörer angemessenen Wahrheiten. In dieser Ausführung muß eine natürliche, dem Zwecke des Vortrages gemäße Ordnung der Gedanken herrschen, wodurch das Ganze dem Verstande deutlicher, dem Herzen interessanter, und dem Gedächtnisse

liturgie.de

behaltbarer wird. Dies erfordert, daß die Hauptgedanken von den Nebengedanken, allgemeine Begriffe von den besonderen unterschieden, und nach ihrer logischen Beschaffenheit dargestellt werden. Der Vortrag sey nun länger oder kürzer, so muß diese Ordnung Statt finden, und dies ist es, was man Disposition heißt. Ein an logisch-richtiges Denken gewöhnter Kopf findet dabey wenig Schwierigkeiten. Es wird Ordnung in seine Meditation übergehen, ohne daß er sich selbst bestimmter Regeln bewußt ist. Dies macht jedoch die Aufstellung bestimmter Regeln und Vorschriften nicht überflüssig.

Eine gute Disposition der Materie, eine natürliche Ordnung und Stellung, der Gedanken ist wesentlich nothwendig; minder wesentlich ist die Länge und Kürze der Predigten.

Die gewöhnlichen Theile einer jeden Predigt sind: 1) Der Eingang, 2) der Uebergang, 3) das Thema und die Partition oder die Abtheilung, 4) die Nutzanwendung, und 5) der Schluß.

Der Eingang (exordium) ist der Anfang der Predigt, worin der Prediger seine Zuhörer auf den Gegenstand und die Ausführung seiner Predigt vorbereiten will.

Die Absicht des Eingangs ist also, entweder die Zuhörer mit der abzuhandelnden Materie bekannt zu machen, oder sie darauf durch einen verwandten Gedanken, einen angrenzenden Begriff, eine ähnliche Geschichte vorzubereiten, manche schwerere Begriffe aufzuklären, gewissen vorgefaßten Meinungen entgegen zu arbeiten, welche durch ihren nachtheiligen Einfluß die Richtung der Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Rede verhindern könnten; oder die Zuhörer für den folgenden Vortrag zu interessiren, es sey nun, daß man die persönlichen, wie auch die Zeit- und Orts-Umstände benützt, oder den Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit und seines Einflusses empfiehlt; oder daß man darin etwas abhandelt, wozu in der Predigt selbst weniger Gelegenheit ist, und was gleichwohl Licht auf das Ganze werfen würde.

Eingänge, welche mit dem Hauptinhalte der Predigt in gar keiner Verbindung stehen, sind allzeit zweckwidrig. Es ist aber doch dabei gleichgültig, ob dieselben aus biblischen Texten hergeleitet werden, oder in freyen Betrachtungen bestehen. Das erstere ist jedoch oft darum nützlich, weil dadurch die Bekanntschaft mit der heil. Schrift befördert wird, und der Prediger größtentheils von

liturgie.de

einem vorgeschriebenen Texte einer Pericope ausgeht. Die Alten erklärten sich über den Zweck des Einganges so: »ut auditorem benevolum, attentum et docilem faciat.«

Die Eigenschaften eines guten Einganges fließen aus dem Zwecke desselben. Das Haupterforderniß besteht in dem richtigen Verhältnisse desselben zur Ausführung des Ganzen oder zur abzuhaltenden Predigt. Er sey daher nicht unverhältnißmäßig lang, aber auch nicht zu kurz. 1) Nicht zu lang, indem er bloße Vorbereitung zum Hauptthema ist, das Nachdenken die Aufmerksamkeit hier ermüdet, und dem Prediger die Zeit zur eigentlichen Ausführung raubt; 2) nicht zu kurz, weil, wenn man die zu einer zweckmäßigen Vorbereitung auf den Hauptinhalt erforderlichen Ideen vermißt, es im Grunde kein Eingang — d. i. keine Vorbereitung auf den Hauptsatz ist. Er richte sich in Absicht auf Länge und Kürze nach der Beschaffenheit der Sache und nach dem ganzen Umfange der Rede. Manche Homiletiker geben deßfalls als Regel an: der Eingang soll nicht weniger als den zwölften, und nicht mehr als den achten Theil der Predigt ausmachen. 2) Der Eingang soll nicht zu allgemein, und für verschiedene Predigten passend seyn. 3) Er soll weder zu viel, noch zu wenig Aehnlichkeit mit dem Inhalte der Predigt haben, d. i. überhaupt nichts enthalten, was eigentlich in die Abhandlung gehört. Denn ist der Eingang mit dem Inhalte der Predigt zu gleichförmig, so entstehen Wiederholungen, und oft sind schon die besten Gedanken erschöpft, ehe man zur Abhandlung kommt. 4) Muß der Eingang genugsames Interesse haben, um gleich Anfangs die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln. Dies geschieht, wenn man sich zu allgemeiner Betrachtungen enthält, nicht mit abstrakten Sätzen anfängt, nicht zu weit herholt, und nicht zu sehr künstelt. So wie bey den Reden überhaupt, so kommt auch bey dem Prediger ungemein viel auf den ersten Eindruck an. Es ist daher nothwendig, nicht bloß wirkliche und offenbare Fehler, sondern Alles, was von dem Publikum sehr leicht mißgedeutet werden, eine irrige, dem Zwecke der Predigt störende Ansicht veranlassen, und ein nachtheiliges Licht auf den Prediger selbst werfen könnte, sorgfältig zu vermeiden.

Die Sprache des Einganges sey ruhig und einfach, nur ausnahmsweise wird, wie bey gewissen Casual- oder Gelegenheits-Predigten im Eingange eine mehr als gewöhnlich lebhafte Spra-

liturgie.de

che des Gefühls verstattet. Die alten griechischen und römischen Redner traten bisweilen mit einem sehr lebhaften und erschütternden Tone auf; das Nämliche geschah bey diesen, wenn der Vortrag sich an einen Vorfall anschloß, der entweder im Redner selbst schon eine unwillkürliche heftige Gemüths-Bewegung hervorgebracht, oder auch die Zuhörer in eine Stimmung dieser Art versetzt hatte.

Der Uebergang ist die Verbindung a) des Einganges mit dem Thema, b) die Verbindung dieses mit dem ersten, c) die Verbindung des ersten mit dem zweyten ꝛc. Theile, und d) die Verbindung des Gedankens des letzten Theiles mit dem Schlusse.

Das Thema muß 1) Einheit haben, 2) muß es vollständig und bestimmt, 3) kurz und einfach — und 4) interessant seyn, ohne jedoch erkünstelt und gesucht zu seyn. Auf das Thema folgt die Abtheilung (partitio) des Hauptsatzes in zwey, drey ꝛc. Theile.

Die Eintheilung muß 1) logisch-richtig seyn, d. h. sie muß sich auf die Natur der Sache selbst und auf die allgemeinen und nothwendigen Gesetze des menschlichen Denkens und Erkennens gründen. 2) Die Theile müssen sonach selbst im Grundstoffe enthalten seyn, d. i. die Eintheilung darf nicht mehr und nicht weniger Theilungs-Glieder enthalten, als der einzutheilende Hauptbegriff oder Satz wirklich in sich begreift. Was nicht anders, als getrennt oder verbunden oder in einer bestimmten Aufeinanderfolge gedacht werden kann, das darf auch der Prediger bey seiner Eintheilung nicht anders als getrennt oder verbunden, oder in dieser Aufeinanderfolge darstellen.

Eine Hauptsache bey dem Predigt-Vortrage und Religions-Unterrichte ist die Nutzanwendung. Der Prediger soll daher im Verlaufe seines Vortrages überall, wo es sich thun läßt, oder schickt, oder wo es die Ordnung der Gedanken, — die Sache selbst mit sich bringt, sogleich von den einzelnen sowohl dogmatischen, als moralischen Wahrheiten die gehörige Nutzanwendung machen, um so seinen Zuhörern die Religion zugleich praktisch zu lehren.

Was den Schluß einer Predigt betrifft, so kann man in demselben entweder die Hauptgedanken der Predigt noch einmal zusammendrängen, um sie deutlicher zu machen, und das Resultat der ganzen Betrachtung zur leichtern Uebersicht und Behaltbarkeit

liturgie.de

aufstellen, oder man kann die Materien noch näher an die Herzen der Zuhörer zu bringen suchen, sein eigenes Herz aber, wie seine Wünsche, Sorgen, Hoffnungen für den Erfolg seines Vortrages laut werden lassen, um so den Schluß rührend zu machen, und einen letzten starken Eindruck in den Herzen der Zuhörer zurückzulassen. Dies Alles aber muß, damit es auch kräftig und andauernd wirke, kurz, bündig und ohne Weitläufigkeit geschehen. Auch ist es gebräuchlich, die wichtigeren Sätze des Vortrages in ein Schluß-Gebet zusammenzufassen. Oder man stellt eine Prüfung an, wie die vorgetragenen Lehren bisher befolgt worden sind, zeigt die schlimmen Folgen, wenn sie nicht ausgeübt werden, fordert zur Buße und festen Entschließungen auf, und schließt mit dem Wunsche einer getreuen Befolgung der vorgetragenen Religions-Lehren.

Derjenige, welcher sich dem Geschäfte, öffentliche Vorträge zu halten, wie der Prediger, widmet, muß eine genaue Kenntniß derjenigen Sprache besitzen, in der er reden soll, und sich vorzüglich der Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit befleißen. Seine Sprache muß die Eigenschaften eines guten Styls überhaupt haben, als da sind: Deutlichkeit, Wahrheit, Kürze und Präcision, Einheit und Ordnung, Bescheidenheit, Würde und Ernst, Wohlklang und Lebhaftigkeit.

Fehler gegen die Eigenschaften eines guten Styls sind, und zwar a) gegen die Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit die Barbarismen, Solözismen, Archaismen, Provinzialismen u. dgl., b) gegen die Deutlichkeit und Bestimmtheit die Undeutlichkeit, Unverständlichkeit, Dunkelheit, Unbestimmtheit und Verworrenheit, c) gegen die nöthige Kürze und Präcision ein weitschweifender, schleppender Ausdruck, der sich besonders durch unnöthige Wiederholungen, Armuth an Ideen, durch gedankenleere Deklamationen, oder zu wortreiche Construktionen ꝛc. offenbart, d) gegen die Würde und den Ernst alle unedle, niedrige, pöbelhafte und beleidigende Ausdrücke, e) gegen die Lebhaftigkeit der matte, trockene Styl.

Die obenangeführten Eigenschaften sind die ersten und allgemeinsten eines gebildeten, guten Vortrages überhaupt, und sohin auch von Predigten und religiösen Vorträgen.

Da aber die Predigten und religiösen Vorträge durch ihren Gegenstand und Inhalt eigene Bestimmungen erhalten; so

liturgie.de

müssen sie noch gewisse eigenthümliche Vollkommenheiten besitzen, von denen die Deutlichkeit, Einfachheit und Popularität oben anstehen.

Deutlich ist der Vortrag, wenn alle Ausdrücke nicht nur für sich, sondern auch im Zusammenhange klar sind, so daß das Vorgetragene leicht und von Jedermann verstanden werden kann. Wer nicht deutlich denkt, wird sich auch nicht deutlich ausdrücken können, er wird nur durch seinen Ausdruck vielmehr die Deutlichkeit der Vorstellungen in den Zuhörern hindern, dunkle und verworrene Begriffe veranlassen, und dies um so mehr, da letztere aus Menschen von den verschiedensten Fähigkeiten und Graden der Bildung bestehen.

Die Einfachheit oder Natürlichkeit des Ausdruckes ist am meisten bey'm unterrichtenden Vortrage nothwendig, besonders aber da, wo es auf Belehrung, Verdeutlichung und Zurechtweisung ankommt; wo hingegen der Zweck Ueberzeugung und Bewegung des Willens ist, da darf auch die Sprache mehr Reichthum und Lebhaftigkeit haben. Ueberhaupt ändert die Veranlassung und Bestimmung des jedesmaligen Vortrages hierin Manches ab. Ein mehr gebildeter Kreis von Zuhörern ist auch der höheren Vollkommenheit des rednerischen Ausdruckes empfänglicher, und da er zu Beschreibungen, Schilderungen und Unterhaltung der Aufmerksamkeit wie zu Anregung des Interesses sehr viel beyträgt, da selbst zuweilen die Würde und Größe des Gegenstandes ihn fordert, so darf die Erhabenheit des Ausdruckes nicht ganz von den Religions-Vorträgen ausgeschlossen werden, besonders ist sie und eine mit größerer Zierde ausgeschmückte Rede bey außerordentlichen Gelegenheiten und Festen an ihrem rechten Platze. Die gewöhnlichen Predigten, welche Unterricht, Befestigung im Glauben und in der Tugend, Trost und Beruhigung zum Zwecke haben, können im Gegentheile mehr den, wenn auch nicht kalten, doch ruhigen Ansprachen und Belehrungen eines Vaters oder erfahrnen Freundes und Rathgebers gleichen, der bald einfach und gerührt, bald lebhaft redet, aber nicht so sehr in den eigentlichen Rednerton fällt.

Popularität (allgemeine Verständlichkeit) ist da, wo der Unterricht ganz vermischten Zuhörern ertheilt wird, charakteristische Tugend in Predigten. Nur da darf eine Ausnahme von der Popularität im Ausdrucke gemacht werden, wo das Auditorium

liturgie.de

aus bloßen Gelehrten besteht, z. B. in akademischen Kirchen. Was sonst auch von einem sehr aufgeklärten Auditorium gehalten werden mag, dürfte sich bey genauer Untersuchung anders finden. Nicht Alle, welche sich über den Bürgerstand erheben, sind darum schon über das Bedürfniß des populären Unterrichts hinaus. Eben so wenig darf geradezu von dem äußeren Anzuge und dem Putze ein Schluß auf höhere Bildung des Geistes gemacht werden.

Der Prediger also, wenn er der Popularität im Ausdrucke Genüge leisten will, muß so reden, daß er mit Wahrscheinlichkeit hoffen darf, von Allen mit Befriedigung gehört und richtig verstanden zu werden. Auf Seite der Zuhörer ist aber auch nothwendig, daß sie mit den Worten dieselben Vorstellungen verbinden, welche der Prediger damit verband, und daß sie zugleich geschickt sind, dem Zusammenhange und der Verbindung seiner Ideen in der Rede zu folgen.

Die Popularität im Ausdrucke muß von der Plebejität (Pöbelsprache) unterschieden werden. Die Art zu reden, derer sich die niederen Volks-Klassen bedienen (der plebeje Ausdruck, der niedere Volks-Ton), würde ein sehr ungeeignetes Mittel seyn, um sich verständlich zu machen. Er ist widrig und beleidigend, fällt selbst im Munde des Predigers den Ungebildeten auf, hindert sehr den Anstand und die Würde, welche doch religiöse Vorträge haben sollen. Dagegen ist der richtige und gute deutsche Ausdruck, wie er unter den gebildeten Ständen üblich, und in dem gewöhnlichen Leben gebräuchlich, und sich, so weit es möglich ist, von allen nur in der gelehrten Büchersprache gewöhnlichen Ausdrücken und Wortfügungen entfernt hält, nicht nur für diese Stände, sondern auch für den Handwerker und Landmann, wenn er gleichwohl in seinem Kreise eine andere Sprache redet, verständlich. Denn selbst die niederen Stände sind durch den Umgang mit den höheren, durch den Unterricht in den Schulen wie durch die Lesung guter Bücher und Schriften an diese Art zu reden schon gewöhnt. Sie fassen daher die Rede, obgleich sie nicht geübt genug sind, solche in gleicher Vollkommenheit nachzuahmen.

Was nun dem richtigen und guten deutschen Ausdrucke — der Gemeinverständlichkeit oder Popularität entgegen ist, das muß hier der Prediger vermeiden. Dahin gehören: 1) alle wissenschaftliche in die Sprache des gemeinen Lebens noch nicht über-

liturgie.de

gegangene Worte und Redensarten, sie mögen nun aus der Sprache der Theologie (der sogenannten Kunst-Sprache — Terminologie) oder aus andern Wissenschaften entlehnt seyn, z. B. positive Strafen, Sittlichkeit der Handlungen, Legalität derselben, Grundbegriffe ꝛc. 2) alle diejenigen Bezeichnungen der Dinge, die aus einer fremden Sprache genommen sind. Ueberhaupt sollen dieselben in reinem Deutschen, noch mehr aber im Prediger-Vortrage vermieden werden. Dasselbe gilt von den neu geprägten deutschen Wörtern, z. B. moralisch, physisch, existiren, Ideal, Resultat ꝛc., 3) müssen im populären Unterrichte solche Worte und Redensarten vermieden werden, welche ohne eine gewisse feinere Geschmacks-Bildung nicht gefaßt werden können, z. B. die Schönheit der Seele enthüllen, Ansichten, sich aussprechen u. s. w. 4) Die gelehrte und Bücher-Sprache bedient sich weit häufiger der abstrakten, als concreten Bezeichnungen, hat eine besondere Terminologie, und ist in ihrem Gange periodischer. Dadurch aber entfernet sie sich von der Sprache des gemeinen Lebens, und des gewöhnlichen Umganges, oder von der Popularität, und wird eben hiedurch besonders für Den, der bloß hört, und schnell folgen soll, schwerer. Der Prediger hat daher, wenn er der Popularität der Sprache keinen Abbruch thun will, sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die mehr philosophischen Arten des Ausdruckes zu vermeiden, und seine Perioden abzukürzen.

5) Auch der einseitige und willkürliche Gebrauch biblischer Worte und Redensarten, ohne Unterschied und Auswahl kann der Popularität nachtheilig werden, und die Deutlichkeit hindern; und zwar a) wegen mancher veralteten Worte und hebraisirender, ja oft selbst eigentlich hebräischer Ausdrücke, z. B. Christum anziehen, alter Adam, Beelsezbub u. s. w. b) wegen vieler Ausdrücke, die sich auf die Sitten und Denkart jener Zeiten beziehen, z. B. Hörner des Altars, — die aus der Beschneidung mit Christo begraben sind u. dgl., dagegen kann 6) ein mit Auswahl gemachter Gebrauch der Bibel-Sprache selbst zur Deutlichkeit beytragen, wenn man nämlich religiöse und moralische Begriffe mit denjenigen Worten bezeichnet, durch welche der größere Theil der Zuhörer, und besonders die unteren Volks-Klassen diese Begriffe empfangen haben, nur muß man zugleich dafür sorgen, daß sie sich auch an die synonymen, außer der Bi-

liturgie.de

bel-Sprache üblichen, Ausdrücke gewöhnen, z. B. in der Bibel heißt fromm — Gott fürchten, nach unserem Sprachgebrauche tugendhaft, religiös seyn; in der Bibel kommt häufig der Ausdruck »Lüste des Fleisches« vor, was nach unserem Sprachgebrauche mit sinnlichen Begierden ausgedruckt wird. Auch kann die Lehrart der hl. Schrift in der Wahl so mancher Ausdrücke aus dem Ideenkreise der Zeitgenossen zur Bezeichnung moralischer Gegenstände ein Muster, und in der Herablassung zu der Vorstellungsart des gemeinen Verstandes ein Beyspiel seyn, wie man das Abstrakte concret zu machen habe.

7) Der ächten Popularität ist auch die Weitschweifigkeit nachtheilig: Diese entsteht entweder durch unnöthige Tautologien in ganzen Sätzen und Urtheilen, oder durch Häufung der Beywörter und Synonymen oder durch zu lange und verschlungene Perioden. Gerade das Bestreben, sich durch Weitläufigkeit recht verständlich zu machen, macht, daß der Zuhöhrer von Allem nichts behalten kann. Sie verrückt nämlich das Verhältniß einzelner Theile der Predigt zu einander, verwirret, ermüdet, hält den Sinn durch Dehnung, Verlängerung und Wiederholung auf, erschlafft die Aufmerksamkeit der Zuhörer, schwächt den Eindruck der wichtigsten Wahrheiten und beleidigt den Einsichtsvollen.

Auf der andern Seite muß man sich zugleich wieder hüten, daß man nicht in den entgegengesetzten Fehler eines zu kurzen, abgerissenen und aphoristischen Vortrags verfalle, in Predigten nicht die Präcision und Kürze des philosophischen nachahme, wodurch man nur abermals dunkel und undeutlich werden, und der Popularität schaden würde.

Da in den Religions-Vorträgen die heiligsten und ehrwürdigsten Gegenstände abgehandelt werden, so müssen solche auch anständig und würdevoll seyn. Anstand und Würde sind daher weitere Eigenschaften derselben. Diese schließen alles Unedle, Niedrige und Spielende aus. Der Grund dieser Foderung ist klar. Denn die Wahrheiten, welche der Prediger vorträgt, sind ehrwürdig; er muß zugleich darauf hinarbeiten, daß für Alles, was er spricht, Ehrfurcht in den Gemüthern seiner Zuhörer entstehe; weßwegen auch die Worte wie die ganze Art des Vortrages anständig und würdevoll seyn müssen. Der Prediger enthalte sich daher 1) aller Worte und Ausdrücke, die entweder einen an sich verächtlichen oder eckelhaften Gegenstand bezeichnen,

liturgie.de

oder derer sich nur die Leute aus der untersten Volks-Klasse zu bedienen pflegen;

2) er vermeide auffallende Tropen, und kleinliche und lächerliche Figuren;

3) er gebrauche keine zweydeutigen noch solche Ausdrücke, mit denen unedle Nebenvorstellungen verbunden sind. Durch all' dies leidet die Würde des Religions-Vortrages. Auch in Predigten, wo man nur Zuhörer aus der untersten Volks-Klasse hat, bleibt solches fehlerhaft, weil es zu einer unwürdigen Art, über Gott und Religion zu denken, Veranlassung gibt.

Die Quelle, woraus die genannten Fehler des Ausdruckes entstehen, sind 1) eine planlose, nicht mit Reflexion über die Ausdrücke begleitete Lectüre; 2) die Lectüre sehr blühend und leidenschaftlich geschriebener Schriften, deren Ausdrücke man unüberlegt nachahmt; 3) die Freude an ungewöhnlichen Redensarten und am Reize der Neuheit, den sie haben; 4) die Verwechslung des poetischen und prosaischen Ausdruckes, 5) eine noch zu feuerige und lebhafte Einbildungskraft, die im Ausdrucke die Grenzen überschreitet; 6) der Mangel an gebildetem Gefühle und an Sinn für das ächt Schöne und Edle, wie der Mangel an gereinigtem und geläutertem Geschmacke, der oft den falschen Schimmer, das Gezierte und den Schwulst für Würde und Anständigkeit im Ausdrucke hält.

Der Prediger wird den Fehler eines würde- und anstandslosen Vortrages vermeiden, wenn er sich 1) auf die Form seines Vortrages jedesmal gehörig vorbereitet, und sich sonach in eine solche Gemüthsstimmung zu versetzen sucht, wo er von dem Adel und der Würde seines Gegenstandes durchdrungen ist; edle Empfindungen lösen sich von selbst in eine edle Sprache auf; 2) wenn er sein Gefühl für das Edle und Würdevolle theils durch gut gewählte Lectüre, theils durch Umgang mit edlen und gebildeten Männern, theils durch das Studium guter Kanzel-Redner zu bilden und zu nähren sucht; 3) wenn er seine Predigten mit anhaltendem Fleiße ausarbeitet, und besorgt ist, daß sich nichts Gemeines, Niedriges und Unedles einschleiche.

Auf diese Weise gewöhnt er sich an einen würdevollen Ausdruck, der ihm auch dann nicht versagen wird, wenn er weniger Zeit auf die Ausarbeitung verwenden kann.

Eine fernere Vollkommenheit des Prediger-Vortrages in Ab-

liturgie.de

sicht auf Sprache und Ausdruck ist die Herzlichkeit (Salbung) verbunden mit Lebhaftigkeit und Wärme. Jeder Religions-Vortrag hat die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen zum Gegenstande, und Religion ist zugleich Sache des Herzens. Man muß daher der Sprache des Predigers das Wohlwollen oder die innige Theilnahme an dem Wohle der Gemeinde für das Beste und Edelste, was sie hat, und den Wunsch, ihr religiös-sittliches Wohl zu befördern, anmerken. Hiezu reichen oft häufige Anreden zu. Nur hüte man sich, daß man nicht in ein seichtes, weitschweifiges und süßelndes Gerede übergehe, sich nicht in unendliche Wiederholungen ergieße, oder durch gewisse immer wiederkehrende starke Ausdrücke, Wendungen, Formeln, Betheuerungen und Beschwörungen zu wirken hoffe.

Aus dem nämlichen Grunde, weil der Prediger Wahrheiten vorträgt, deren Gegenstand an sich groß, erhaben und interessant ist, und die auf das Wohl des Menschen den größten Einfluß haben, muß man theils aus der Sprache des Predigers warme Theilnahme entnehmen, und es fühlen, daß er von einer heiligen Ehrfurcht gegen Religion und von dem Gedanken, Menschen über die erhabensten und wichtigsten Gegenstände zu belehren, durchdrungen sey; theils müßen die Einkleidung der Gedanken und der Ausdruck so beschaffen seyn, daß sowohl der Verstand des Zuhörers, als auch sein Wille und Empfindungs-Vermögen lebhaft gerührt werden. Das Gegentheil von Lebhaftigkeit und Wärme ist Mattigkeit und Trockenheit des Styls.

Das Interesse, welches der Prediger erwecken soll, geht zwar am meisten aus der Materie und der Art ihrer Behandlung hervor. Gleichwohl kann es durch den Vortrag, — durch die Art sich auszudrücken, ungemein befördert und erhöht werden. Die Darstellung kann nicht wenig dazu beytragen, daß eine größere Thätigkeit des Verstandes, eine gespanntere Aufmerksamkeit, und eine Geneigtheit des Willens hervorgebracht; daß die Empfindungen und Gemüths-Bewegungen z. B. Verlangen, Abscheu, Hoffnung, Furcht, Wohlwollen, Traurigkeit u. s. w. in höheren Graden im Gemüthe erweckt werden, und folglich ein stärkeres Interesse erzeugt wird. Wer in wissenschaftlichen Ausdrücken oder mit philosophischer Trockenheit und Abgemessenheit redet, der erzeugt höchstens ein Interesse für den Verstand, aber er regt nicht alle Kräfte auf. Dies kann nur der lebendige Ausdruck und die mit Wärme

liturgie.de

vorgetragene Wahrheit, die wieder erwärmt. Wer andererseits nach schönen Floskeln hascht, oder wer ein hochtönendes Pathos in seine Rede zu legen strebt, der verfällt in den andern Fehler, und wird, Statt Interesse an dem Gegenstande, Widerwillen und Verachtung seiner selbst erzeugen.

Um nun die genannten Eigenschaften des Prediger-Vortrages, nämlich Herzlichkeit, Wärme und Lebhaftigkeit sich zu verschaffen, mag der Prediger folgende Vorschriften beobachten:

1) Er nehme ein lebendiges und thätiges Interesse für Wahrheit, und für Alles, was gut, edel, nützlich und heilsam ist. Nur Derjenige, welcher warm, lebhaft und innig fühlt, für den Gegenstand wahrhaft eingenommen, und fest überzeugt ist, wird auch seine Empfindungen und Gefühle in Sprache und Ausdruck salbungsvoll an den Tag legen können. Ohne diese Hauptregel werden alle andere Hülfsmittel einer lebhaften, warmen und gefühlvollen Sprache ihren Zweck nicht erreichen, und man wird nur zu sehr das wirkungslose Bestreben des Redners wahrnehmen, durch Kunst zu ersetzen, was der Empfindung an Wahrheit fehlt.

2) Bekräftige er das, was er spricht durch Reinheit und Unbescholtenheit seines Wandels. Wenn nicht Wohlwollen, innige Theilnahme an dem Wohle der Zuhörer, der that ge Wunsch, dies zu befördern, Menschenliebe und Herzlichkeit in den Handlungen und Aeußerungen eines Geistlichen sichtbar sind, so wird die Herzlichkeit und Wärme auch in den trefflichsten und kunstmäßigsten Vorträgen nicht angetroffen werden. Die Wärme, Herzlichkeit und das Interesse gehen von Innen aus, und theilen sich durch Sprache, Ton und Ausdruck den Zuhörern mit. Bloße Worte, Wortfügungen und Gedankenstellungen können jedoch dies nicht für sich allein hervorbringen.

3) Er verbinde mit Predigten dogmatischen Inhaltes jederzeit eine Nutzanwendung, und ermangle nicht, häufig eigentliche praktische Religions-Vorträge, und zuweilen solche zu halten, welche eine durchaus individuelle Beziehung auf die Zuhörer haben, wobey, ohne jedoch zu partikularisiren, ihr ganzes Interesse aufgeregt wird.

4) Der Prediger bereite sich auf jede Predigt gehörig vor; denn ohne Vorbereitung hat er es nicht immer in seiner Gewalt, vom Herzen und mit Wärme zu sprechen. Außerdem hängt man zu

liturgie.de

sehr vom Zufalle oder von seiner Empfindung ab. Jede Predigt muß daher vorher nach Inhalt und Ausdruck überdacht seyn, wenn man diesen Zweck erreichen will.

In Absicht auf die Sprache in den Predigten ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Fordert hier, wie in anderen Werken der redenden Künste der Inhalt allerdings seinen eigenen Ton und Ausdruck. Ein Anderes ist es, bey einer freudigen, ein Anderes bey einer traurigen Veranlassung auftreten. Ein anderer ist der Erzahlungs-, ein anderer der Lehrton, und wieder ein anderer, wenn man rühren und bewegen will. Danach richten sich auch Ausdruck und Sprache. Will der Prediger deutliche Begriffe beybringen, so wird er mehr auf Einfachheit im Ausdrucke denken; will er aber Gemüthsbewegungen erregen, und Gefühle und Empfindungen erwecken; so wird er sich einer mehr bilderreichen Sprache und diejenigen Formen und Beugungen erlauben, welche die Natur bewegter Empfindungen mit sich bringt.

2) Muß der Geistliche, welcher sich die zweckmäßige Sprache der Predigten eigen machen will, folgender Hülfsmittel bedienen: er muß sein Gefühl des Schicklichen, das im früheren Unterrichte schon geübt werden soll, schärfen und beleben, um gleich auf der Stelle zu wissen, welcher Ausdruck oder welches Wort passet oder nicht; er muß gute Muster in jeder Art des Styls studiren; nicht gerade einem einzigen selbst, wenn er vortrefflich wäre, blind nachahmen; vielmehr jeden in seiner Art schatzen, und dann die guten Eigenschaften in die eigene Art zu denken, zu fühlen und zu reden, verweben, damit die Orginalität nicht verloren gehe. Er muß ferner bey schicklichen Gelegenheiten erforschen, was für Wirkungen seine Vorträge bey seinen Zuhörern hervorbringen.

Unmittelbare Vorbereitungen zu den Religions-Vorträgen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sich der Prediger auf jeden öffentlichen Vortrag mit der gewissenhaftesten Sorgfalt vorbereiten soll. Diese Vorbereitung gehört unter die nie zu versaumenden Pflichten desselben. Denn wenn man bedenkt, wie viel in Absicht auf Religion und Sittlichkeit von der ganzen Art abhängt, wie die christlichen Gemeinden unterrichtet werden, wenn selbst ein einziger Religions-Vortrag in seinen Folgen und Wirkungen wichtig und heilsam werden kann, besonders wenn er durchaus überdacht worden ist, wenn der Pre-

liturgie.de

diger kein dringenderes Geschäft als das mit seinem Berufe haben kann; so ist auch klar, daß er von einer näheren, unmittelbaren und äußerst sorgfältigen Vorbereitung nicht losgesprochen werden kann. Die darauf zu verwendende Zeit wie die Art der Vorbereitung hängt von der kürzeren oder längeren Uebung des Predigers, von den Umständen, von der jedesmaligen Beschaffenheit der Zuhörer, von dem Talente, den Kenntnissen und der Geschicklichkeit des Predigers ab. Ganz überflüssig wird sie nie, und es ist entweder Großsprecherey von manchen Predigern, oder Unkenntniß ihres wichtigen Berufs, wenn sie sich rühmen, ohne Vorbereitung auf die Kanzel gegangen zu seyn.

Diese Vorbereitung bezieht sich aber entweder auf die abzuhandelnde Materie selbst — oder auf die mündliche Ablegung der Predigt.

Was die Vorbereitung auf die abzuhandelnde Materie anbelangt, so ist es gut und nützlich, besonders wenn man Hauptvorträge abzuhalten hat, bey Zeiten über die Materie einig zu werden, und schon vor der eigentlichen Meditation dieselbe zu überdenken. Dadurch entsteht ein gewisser Reichthum von Gedanken, die Sache erscheint von mehreren Seiten, kommt mehr in Verbindung mit anderen Gegenständen, und wird mehr auf die Bedürfnisse und Umstände der Gemeinde zurückgebracht. Der Prediger mag sich auch vorher darüber belesen, und kann dadurch, besonders bey wichtigen Materien, auf neue und fruchtbare Gedanken geführt werden.

Schiebt er aber die Vorbereitung lange auf, so muß dies wegfallen. Bey den gewöhnlichen feststehenden sonntäglichen Predigten ist es nicht zu frühe, gleich mit Anfang der Woche vorläufig über seinen am Sonntage zu haltenden Vortrag nachzudenken. Dies sichert vor Uebereilung, vor unnützem Gerede, und die Sache wird den Zuhörern interessanter und mehr ihren Bedürfnissen angemessen bearbeitet, weil der Prediger so auf allerley Bemerkungen und Reflexionen kommt, auf die er gewiß ohne vorläufiges und rechtzeitiges Nachdenken nicht gekommen wäre.

Hat man vorläufig die Materie überdacht, so entwirft man, ehe man an die eigentliche Ausarbeitung geht, eine schriftliche Disposition, um die ganze Materie übersehen, und das Verhältniß ihrer Theile gegen einander beurtheilen zu können. Es ist rathsam, daß ein Predigt-Entwurf gemacht wird, welcher sowohl alle

liturgie.de

Haupttheile, als Hauptgedanken enthält. Auch ist die Art der Ausführung z. B. durch Beyspiele, Gleichnisse, biblische Stellen u. dgl. sogleich mit wenigen Worten zu bemerken, damit man bey der Ausarbeitung selbst alle Aufmerksamkeit auf den Ausdruck wenden könne.

Man gewöhne sich nicht daran, fremde Entwürfe zu Grund zu legen, die gleichwohl studirt zu werden verdienen, aber das eigene Denken und Erfinden hindern. Lange Uebung im Predigen kann jedoch nach und nach weitläufige schriftliche Entwürfe überflüssig machen, so daß man sogleich zum Ausarbeiten schreiten kann.

Nach gemachtem Entwurfe folgt die eigentliche vollständige Ausarbeitung der Predigt selbst. Es ist besonders für einen angehenden Prediger gut, seine Predigten wörtlich und möglichst vollständig zu concipiren; denn 1) lernt er dadurch sich richtiger, bestimmt und genau ausdrücken, und erwirbt sich eine Fertigkeit in der Sprache und im Ausdrucke, die er Anfangs gewiß noch nicht vollkommen in seiner Macht hat; 2) ohne diese Vorbereitung hat man die Gedanken und Worte nicht immer, wenigstens jene nicht, die gerade die zweckmäßigsten sind; allein durch die wörtliche Ausarbeitung und durch das buchstäbliche Niederschreiben entgeht einem weder der bessere Gedanke, noch der zweckmäßige und richtige Ausdruck. 3) Der Prediger, welcher an den gelehrten Unterricht und an die Bücher-Sprache gewöhnt ist, lernt durch das wörtliche Concipiren die populäre Art des Ausdruckes. 4) Kommt es in Predigten nicht bloß darauf an, daß gute und nützliche Wahrheiten gesagt, sondern auch darauf, wie sie vorgetragen werden. Das Wie aber — die Art des Vortrags — der Ausdruck kann vorzüglich durch fortgesetzte, vollständige und wörtliche Ausarbeitung erreicht werden.

Dem Concipiren der Predigten schließt sich das Memoriren d. i. das Auswendiglernen derselben nach allen ihren wesentlichen Theilen, sowohl in Ansehung der Gedanken, als in Ansehung des Ausdruckes an.

Ein gutes, leichtes und getreues Gedächtniß ist immer eine schöne Gabe, und wer damit von Natur ausgestattet worden ist, dem braucht man wenig Hülfsmittel zum leichteren Memoriren an die Hand zu geben. Wer kein gutes Gedächtniß hat, der muß wohl mehr Mühe anwenden, um einen Vortrag auswendig hal-

liturgie.de

ten zu können. Derselbe muß theils die Hülfsmittel gebrauchen, welche die Memonik vorschreibt, theils wird er selbst gewisse Vortheile ausfindig machen, die ihm bey'm Memoriren sehr nützlich seyn können. Besonders ist allen Denen, welche einst bestimmt sind, Vorträge aus dem Gedächtnisse zu halten, anzurathen daß sie sich schon von früher Jugend auf im Auswendiglernen üben, und durch wiederholte Uebung das Gedächtniß zu stärken suchen. Ohnehin ist es ausgemacht, daß man sich durch ein fleißiges und fortgesetztes Memoriren einen Schatz von Ideen und Kenntnissen erwirbt, die sich immer tiefer einprägen, und dann zu jeder Zeit zu Gebote stehen.

Zur Erleichterung des Memorirens empfiehlt die Homiletik folgende Hülfsmittel:

1) Ist es zu diesem Behufe vortheilhaft, daß man seine Predigt-Vorträge selbst erfinde, und ausarbeite. Gedanken, die von der Seele verarbeitet, Ausdrücke, die zu diesem oder jenem Gedanken erfunden sind, schweben ihr an sich schon deutlicher vor, als fremde Gedanken und fremde Worte, die lange nicht so leicht zu behalten sind.

2) Man schreibe seine Predigt nieder, denn dadurch prägt sich dieselbe schon halb dem Gedächtnisse ein, aber man schreibe sie nicht zu oft ab; weil der erste Eindruck, welcher zum Theile lokal ist, dadurch wieder verloren geht, und durch Versetzung der Worte und Sätze in Absicht auf Zeilen und Seiten eine Verwirrung in der Seele entstehen muß.

3) Man betreibe das Memoriren nicht mechanisch, sondern mit Verstand; so daß man sich vorerst den Inhalt, dann die Worte, Perioden und die Sache selbst vergegenwärtige. Uebrigens ist hiebey theils die Stärke des ersten Eindrucks, theils die Erinnerung an den Platz, wo ein Wort oder Satz steht, dem Gedächtnisse sehr vortheilhaft.

4) Zu diesem Ende präge man sich deutlich die ganze Ideen-Folge mit Hülfe der Disposition ein, stelle sich die Ausführung im Ganzen vor, und endlich auch den bestimmten Ausdruck, der desto leichter wird behalten werden, je passender er ist. — Man disponire kurz und immer logisch richtig, unmittelbar nach der Ausarbeitung lese man die einzelnen Stellen laut ab, um sie sich sogleich einzuprägen.

5) Man schreibe sein Concept möglichst deutlich, schön und nicht

liturgie.de

zu weit nieder. Je kleiner der Raum ist, desto leichter umfaßt ihn das Gedächtniß, je schöner man schreibt, desto angenehmer wird der innere Sinn berührt, und zum Auffassen bestimmt, je deutlicher das Geschriebene ist, desto stärker wird der Eindruck auf das Gedächtniß seyn.

6) Bey'm Niederschreiben der Predigt mache man die nöthigen Absätze, man fange beym Beginnen eines neuen Gedankens oder Satzes mit einem großen Anfangs-Buchstaben von vorne an, und präge sich den Anfang jedes Hauptsatzes tief ein.

7) Die Genauigkeit im Memoriren muß man jedoch nie so weit treiben, daß man sich ängstlich an jedes Wort des Concepts binde. Bey'm Einstudiren der Predigt übe man sich, und versuche es sogleich, an die Stelle des abgängigen Wortes ein anderes, und an jene des abgängigen Satzes einen andern in den Zusammenhang passenden zu stellen.

8) Man erinnere sich oft auch außer der zum eigentlichen Memoriren bestimmten Zeit an die Predigt, verwende besonders die Abend- und Morgenstunden hiezu, und wenn man am Abende vor dem Tage der abzuhaltenden Predigt das Memoriren vollendet hat, so zerstreue man sich nicht, schlafe aber auch nicht ängstlich. Gemeiniglich erwacht man dann am frühen Morgen mit der lebhaftesten Uebersicht des Ganzen, und als wenn Alles lebendig vor Einem stehe.

9) Man bemühe sich vor Allem, die nöthige Gegenwart des Geistes zu behalten, um das Gesagte wiederholen, oder irgend eine Periode einschalten zu können, bis die vorige Ideen-Verbindung wieder eintritt.

10) Bey den angegebenen objectiven Vorschriften zum Behufe des Memorirens werden die besonderen Vorschläge, wie man sich das Memoriren erleichtern soll, nicht ausgeschlossen Am besten ist es immer, wenn Jeder sich selbst beobachtet, und es seinem eigenen Gedächtnisse gleichsam abmerkt, wie es behandelt seyn wolle, um das Aufgefaßte treu und leicht wieder zu geben 2).

Declamation und Action.

Der Geistliche soll sich auch bemühen, durch das Aeußere seines Vortrags der Wahrheit, die er predigt, Eingang und Bey-

2) Kästner, Anleitung zum Memoriren der Predigten. Leipzig. gr. 8. 1826.

liturgie.de

fall zu verschaffen. Denn die Erfahrung lehrt, daß das, was man sagt, durch die Art, wie es vorgetragen wird, ungemein gewinnen oder verlieren kann. Ueberdies gehört die Vollkommenheit in der Bezeichnung seiner Gedanken durch Stimme und Geberden zu den Vorzügen des Menschen; nur darf der äußere Vortrag — die Declamation und Action nicht als letzter Zweck eines Religions-Vortrages betrachtet werden, indem er nur Mittel zum Zwecke ist.

Zum äußeren Vortrage gehören zwey Stücke: a) der mündliche Vortrag — die Aussprache, b) die körperliche Beredsamkeit — der körperliche Anstand und der Ausdruck der Geberden.

Der mündliche Vortrag setzt gewisse Eigenschaften und Vollkommenheiten voraus, die theils organisch, theils logisch, theils rhetorisch sind.

Die organischen Vollkommenheiten sind zum Theile Geschenke der Natur, worüber man zwar nicht gebieten, wovon aber doch das Fehlerhafte durch sehr anhaltende Uebung verbessert werden kann. Zu diesen organischen Vollkommenheiten gehören die Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, sowie auch die Annehmlichkeit bey'm Aussprechen einzelner Töne und Sylben. Der Grund hiezu muß eigentlich schon in der frühen Jugend gelegt werden; ist dies da versäumt worden, so muß man in den reiferen Jahren durch stete Verbesserung übler Angewöhnungen, wie durch anhaltende Uebung das Versäumte noch nachzuholen suchen.

Insbesondere muß sich der Geistliche bestreben, daß bey seinen Religions-Vorträgen die Selbst- und Mittellaute ihren gehörigen Ton haben, und alle einzelne Sylben hörbar sind.

Dagegen müssen folgende Fehler vermieden werden: Es dürfen weder einzelne Buchstaben oder Vokale verschluckt oder hinzugesetzt, noch die Wörter zu sehr gedehnt werden. Man darf nicht lallen, die Worte nicht schleppend oder lispelnd aussprechen, und nicht stottern; die Aussprache sey daher weder zu langsam noch zu geschwind, das Eine erregt Langweile, das Andere hindert das Verstehen. Als Vorübung zu einer reinen und deutlichen Aussprache ist das Lautlesen der Predigten zu empfehlen; deßgleichen muß der Geistliche dahin arbeiten, daß die Stimme einen sichern Wohllaut erhalte.

liturgie.de

Die logischen Vollkommenheiten des mündlichen Vortrags bestehen in einer Darstellung desselben, welche dem Sinne und der Verbindung der Gedanken genau entspricht. Die Elocution muß daher die Sätze, woraus der Vortrag besteht, so darstellen, wie es der Sinn und die Gedanken-Verbindung erfordern. Dies wird geschehen, wenn man die größeren oder kleineren Abschnitte, die Ruhe-Punkte, Fragen, Vorder- und Nach-, Zwischen- und Gegensätze genau beobachtet.

Die ästhetisch-rhetorische Vollkommenheit des Vortrags besteht in der sinnlich wahren und schönsten Darstellung der Gedanken. Dies geschieht, 1) durch einen richtigen Accent, welcher auf die Sylben gelegt wird, ohne diesen ist wenig Interesse und wenig Emphasis an dem Redenden sichtbar, 2) durch die dem auszudrückenden Gedanken oder der Empfindung angemessenste Modulation der Stimme — durch ihre Höhe und Tiefe — ihre Langsamkeit und Schnelligkeit, 3) durch die Modification des ganzen Tons, die dem Inhalte und Zwecke des Vortrags die angemessenste ist; demnach wird diese bald ruhig, belehrend und besänftigend, bald mehr rührend, aufmunternd und erhebend, bald tadelnd und niederschlagend seyn, so wie er nämlich der Erzählung, dem Unterrichte, der Warnung, der Bitte, den verschiedenen Gemüths-Bewegungen z. B. der Freude, der Wehmuth, Traurigkeit, dem Verlangen, der Hoffnung, der Furcht und dem Abscheu ꝛc. eigenthümlich und entsprechend ist. Für alle diese Fälle hat die natürliche Stimme eines jeden Menschen ihre eigenen Töne.

Die Action oder die körperliche Beredsamkeit zeigt sich theils in dem allgemeinen Anstande, womit der Prediger vor seinen Zuhörern erscheint, theils in dem Ausdrucke der Geberden und Stellung des Redenden.

Die ganze Stellung kündigt gewissermassen die Stimmung an, in der man redet.

Was den Anstand betrifft, so soll sich der Prediger bey Zeiten an eine anständige Haltung seines Körpers gewöhnen, er soll, wenn er als Religions-Lehrer auftritt, in seinem Aeußeren Alles vermeiden, was Gedankenlosigkeit, Leichtsinn oder Anmaßung verrathen könnte, er verbinde Würde mit Bescheidenheit; von dieser Würde seyen entfernt der Dünkel, der Stolz und die Eitel-

liturgie.de

keit, und von der Bescheidenheit die verdächtige und falsche Demuth.

In seiner ganzen Gestalt sey nichts, was grobe Sitten anzeigt, und in seinem Benehmen nichts, was widrige Eindrücke machen kann, z. B. wenn er zu schnell die Kanzel hinaufsteigt, oder wenn er tief gebeugt, ängstlich, mit gesenktem Blicke oder neugierig — mit gaffenden und umherirrenden Augen dastehen würde, auf der andern Seite ist auch alles Affektirte und jeder Zwang im Gange und in der Stellung zu vermeiden.

Was das Ausdrucksvolle in den Geberden betrifft, so kann sich dasselbe entweder auf den ganzen Inhalt der Predigt und auf die Gesinnungen, in denen man sich ausspricht, oder auf einzelne Begriffe, Gedanken und Empfindungen beziehen, und diese können symbolisch durch Gesten, Bewegungen u. s. w. angezeigt werden.

Bezieht sich das Ausdrucksvolle auf den ganzen Inhalt oder die Gesinnung des Redenden, so sieht man es diesem an, und es äußert sich solches entweder durch Gleichgültigkeit oder Theilnahme; durch Gleichgültigkeit, wenn er in einer stets einförmigen, bewegungslosen Stellung bleibt, durch Theilnahme, wenn er eine den Empfindungen der Seele angemessene Bewegung annimmt, und hier können der Kopf, die Augen, die Arme und die Hände zum Ausdrucke beytragen, und diese können das, was in der Seele vorgeht, und die Art der Gemüths-Bewegungen, die man in den Zuhörern erwecken will, versinnlichen.

Auch die Haltung und Bewegung des Kopfes tragen zum Ausdrucke der Rede bey, nämlich durch Vor- und Zurückbeugung desselben können Beyfall, Bewunderung, Unwillen, Zweifel u. dgl. ausgedrückt werden. Diese Kopfbewegung aber muß auf der Kanzel gemäßigt seyn. Das eigene Gefühl des Schicklichen und Anständigen sagt es hier einem Jeden am besten, wie weit er zu gehen habe. Das Kopfschütteln, Nicken, und Umherwerfen ist gegen den Anstand.

Sehr viel allgemeiner Ausdruck liegt auch in den Augen. Die Natur bestimmte das Auge schon zum Ausdrucke dessen, was in unserem Inneren vorgeht. Es offenbaren sich in ihm und durch dasselbe Freude und Traurigkeit, Bewunderung, Staunen, Ernst, Ruhe, Milde und auch heftige Bewegungen des Gemüthes.

liturgie.de

Der Prediger muß über seine Augen gebieten können, und auf der Kanzel folgendes vermeiden:

1) daß er seine Augen nicht gänzlich zudrücke, oder beständig niederschlage,

2) keinen starren oder umherschweifenden Blick annehme, und

3) seinen Blick nicht unbeweglich auf einen Gegenstand hefte.

Er soll vielmehr durch die Bewegung oder Richtung seiner Augen es der Versammlung bemerklich machen, daß er zu ihr rede, und daß er sich sehr für die Wirkung interessire, welche sein Vortrag auf seine Zuhörer macht.

Zur Action bey'm rednerischen Vortrage gehört vorzüglich auch der zweckmäßige Gebrauch der Arme und Hände, welche schon im gemeinen Gespräche bey einem Menschen, der mit einiger Lebhaftigkeit und Energie spricht, nicht müßig zu seyn pflegen. Gaukelnde, affektirte und theatralische Bewegungen mit den Händen sind unschicklich und der Würde des Prediger-Vortrages zuwider. Aber eine zweckmäßige, ruhige, edle, den Gedanken und Empfindungen, die man ausspricht, angemessene Begleitung durch Arme und Hände ist Vorschrift für den Prediger, und trägt ungemein zur Versinnlichung der Gedanken, folglich zur Verstärkung des Ausdruckes bey.

Es gibt schon gewisse allgemeine Geberden, welche die verschiedensten Menschen, selbst ohne Verabredung, mit einander gemein haben, und die, weil sie ganz natürlich sind, auch zum Gebrauche des Predigers dienen können. So kann man z. B. das Drohen, Warnen, Bitten, Herbeywünschen, Verabscheuen, Bewundern u. dgl. durch die verschiedenen Erhebungen, Verlängerungen und Verkürzerungen, Wendungen und Beugungen der Arme und Hände ausdrücken.

Die Begriffe von körperlichen Dingen lassen sich durch Andeutung des Orts, der Größe und Bewegung bezeichnen, z. B. Himmel, Sonne, und Gestirne werden durch eine Bewegung der Hände aufwärts angedeutet, Staub, Grab u. dgl. aber durch eine Bewegung derselben abwärts. Eben so kann man durch eine angemessene Bewegung der Hände das Erheben, Herabsteigen, das Nachkommen u. dgl. ausdrücken, deßgleichen können ferner durch angemessene Bewegungen der Hände die Dinge ausgedrückt werden, die man sich wegen der Association gewisser Umstände unter sinnlichen Zeichen zu denken pflegt, z. B. die Begriffe von Wür-

liturgie.de

de, Macht, Ansehen, Verachtung, Schwäche u. s. w. Diese associren sich mit den sinnlichen Vorstellungen von Höhe und Tiefe. Endlich kann man auch geistige Begriffe, die aber schon in der Sprache durch Worte, welche von sinnlichen Dingen entlehnt sind, ausgedrückt werden, sinnlich durch Bewegungen der Arme und Hände bezeichnen. Die Geberde ahmt aber hier mehr die sinnliche Bezeichnung, als die Sache nach, z. B. die Seele steigt zu Gott, oder innere Seufzer, Bitten u. s. w. steigen zu Gott hinauf.

Die Action ist entweder eine bestimmte oder eine unbestimmte. Erstere hat Statt, wenn einzelne bestimmte Begriffe, Ideen, Empfindungen u. s. w. durch eine ihrem Inhalte entsprechende Bewegung der Arme und Hände ausgedruckt werden. Die zweyte ist nur ein allgemeiner Ausdruck der Rede mittelst der Bewegung der Arme und Hände.

Das Predigt-Amt können nur Geistliche, welche vom Diözesan-Bischofe hiezu als geeignet befunden worden sind, mit Erlaubniß desselben ausüben. Layen 3) und Frauenspersonen 4) aber sind hievon ausgeschlossen.

Ordentlicher Weihe sollen die Bischöfe predigen, jedoch kann diesen wegen überhäufter Diözesan-Geschäfte, oder wegen Alters ꝛc. das Predigen erlassen werden 5). Für die Pfarrer und stabil angestellten Geistlichen, sowie selbst für die Kapläne und überhaupt für alle Geistliche, welche in der Seelsorge stehen, ist das Predigen Amtspflicht. Mit besonderer Erlaubniß des Bischofs können auch die Diakonen das Predigt-Amt in gewissen Fällen versehen.

Die Gebräuche, welche bey'm Predigen vorkommen, sind: a) Macht der Prediger, nachdem vorher der heil. Geist in einem hergebrachten Liede von der versammelten Gemeinde angerufen worden ist, das Kreuzzeichen. b) Wird die einschlägige Pericope des Evangeliums verlesen. c) Wird über den abgelesenen Abschnitt oder auch nur über einen Text desselben gepredigt. Die Erklärung des Evangeliums mit der Nutzanwendung soll nach dem Sinne Christi und seiner h. Kirche, wie nach dem Be-

3) C. 12. X. de haeret.

4) Can. 20. Dist. 4. de consecrat.

5) Concil. Trident. sess. V. C. 2. sess. XXIV. C. 4. de reform.

liturgie.de

dürfnisse des Volks geschehen. d) Nach der Predigt verrichtet der Priester das vorgeschriebene Gebet über das Volk, und ertheilt den Segen.

Prekarium ist das rechtliche Verhältniß zweyer Personen, von denen die eine der andern den Gebrauch oder die Ausübung eines Rechtes bis auf Widerruf unentgeltlich ertheilt. Der Verleiher kann daher vom Empfänger die Rückgabe der übergebenen Sache zu jeder Zeit fodern 1).

Presbyterium ist eigentlich der stehende Senat des Bischofs, den die sitz- und stimmberechtigten Mitglieder der Cathedral-Kirche bilden 1). (S. d. Art. Domkapitel.) Bey Pfarreyen besteht solches aus einem Ausschusse der Gemeinde-Glieder, welche den Kirchenrath in einer Gemeinde ausmachen. (S. d. Art. Synoden.)

Priester. Nach den Bischöfen folgen in der Hierarchie die Priester (πρεσβυτεροι — προεστωτες — προστατάι — προεδροι δημου —) 1) d. i. jene geistlichen Personen, welche vermöge der empfangenen Weihe und erlangten bischöflichen Bevollmächtigung im steten Subordinations-Verhältnisse zu dem Bischofe stehen, und verschiedene liturgische und sonstige geistliche Amts-Verrichtungen auszuüben befugt sind. Im biblischen Sinne wird unter dem Worte Priester eine Mannsperson verstanden, welche durch die Weihe bestellt ist, Gott dem Allerhöchsten feyerliche

---

1) Von Hartitzsch, das Römische Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 625.

1) Onymus, Presbyterium ejusque partes in regimine ecclesiae. Wirceb. 1724. p. 12. »Presbyteri in primitiva ecclesia unum corpus constituebant, quo Episcopus veluti corona cinctus erat. — Presbyterium plerumque senatus ecclesiae audit. Chrysostomus, de sacerdotio Lib. III. C. 15. vocat illud το των Πρεσβυτερων συνεδριον. Origenes in Joann. vocat Presbyteros βουλην ἐκκλησιας Θεου.«

1) Iren. ad Plotin., Onymus l. c. p. 21. — Mit dem Worte Presbyter soll nicht bloß das physische Alter, sondern vielmehr die höhere Einsicht und Klugheit, eine Haupteigenschaft der Kirchen-Vorsteher, verstanden werden. Das Wort sacerdos ist von den heiligen Verrichtungen der Priester hergenommen.

liturgie.de

Opfer zu entrichten Hebr. 5, 1. 8, 3. So wie die Bischöfe an die Stelle der Apostel getreten sind, so folgten die Priester den von Jesus ausersehenen und mit einer eigenen Gewalt durch die Auflegung seiner Hände 2) ausgerüsteten 12 Jüngern. Sie wurden von den Aposteln erwählt, ordinirt, und zur Leitung der christlichen Gemeinden mit einer eigenen geistlichen Lehr- und Amts-Gewalt versehen aufgestellt. Das Priesterthum ist eine göttliche und immerwährend bleibende Einrichtung in der Kirche 3).

In den Büchern des N. B. und auch noch in den ersten christlichen Zeiten wurden die Ausdrücke Bischof (ἐπισκοπος) und Aeltester (πρεσβυτερος) oft gleichbedeutend gebraucht, oder vielmehr mit einander verwechselt. So berief Paulus die Aeltesten nach Milet, hielt eine Rede an sie, und entließ sie mit den Worten: »Gebt Acht auf die Heerde, über die euch der heil. Geist als Bischöfe gesetzt hat« 4). Dem Titus, welchen Paulus zu Creta zurückgelassen hatte, trägt dieser auf, in den Städten Presbyter aufzustellen, die er V. 7. auch Bischöfe nennt 5). Dennoch findet nach göttlicher Anordnung zwischen den Bischöfen und Presbytern ein Stufen-Unterschied Statt, wonach Erstere über Letztere sowohl in Ansehung der Weihe, als der Jurisdiktion stehen.

Deutlich erhellet dies 1) aus I. Tim. 5, 19. wo den Bischöfen das Richteramt über die Aeltesten zugeeignet wird 6), und 2) aus der Gewalt, den Aeltesten die Hände aufzulegen, und sie in den Gemeinden aufzustellen, I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Die Bischöfe besitzen hienach einen höheren Grad der Weihe und Gerichtsbarkeit, als die Priester, diese sind jenen subordinirt, und werden von den Bischöfen, denen ausschließlich die Fakultät und das Recht der Weihe zusteht, ordinirt 7). — Die Bischöfe sind Vorsteher ersten, die Priester aber Vorsteher zweyten Ranges.

---

2) Joh. 20, 22.
3) Hebr. 7, 23.
4) Apg. 20, 17—28.
5) Tit. 1, 5—7. Vergl. I. Petr. 5, 1. II. Joh. 1, 1. III. Joh. 1, 1.
6) Onymus l. c. p. 8. §. 2. Hagel, Demonstratio religionis christianae catholicae. I. T. maj. 8. Aug. Vind. 1831. §. 130.
7) Can. Apostol. 2. »Presbyter ab episcopo ordinatur, item diaconus et reliqui clerici.«

liturgie.de

Dasselbe wird durch die ununterbrochene kirchliche Tradition, wie durch die Aussprüche der Kirche auf den Concilien bestätigt.

Ignatius Ep. ad Trall. »Quid aliud est episcopus, quam is, qui omni principatu et potestate superior est, et quoad homini licet, pro viribus imitator Dei factus est« Clem. ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις. I. Cor. LVII. Τὸ ποίμνιον τοῦ Χριστοῦ εἰρηνεύετο μετὰ τῶν καθεσταμένων πρεσβυτέρων. Epist. ad Magnes. »Hortor vos, ut hoc sit studium vestrum, ut in Dei concordia agatis episcopo praesidente Dei loco presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Jesu Christi.«

Ignatii Ep. ad Smyrn. »Episcopum honora ut principem sacerdotum. Chrysostomus Hom. XI. in I. ep. ad Tit. »Sola ordinatione Episcopi majores sunt, atque hoc tantum plus quam presbyteri habere videntur« 8).

Concil Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, Episcopos non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel.... anathema sit.«

Die Priester sind Gehülfen des Bischofs. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die Seelsorge und das Lehramt 9), auf die Feyer des Gottesdienstes 10), und auf die Regierung der Kirchen-Gemeinde. Diese Funktionen zusammen machen das eigentliche kirchliche Vorsteher-Amt in den Gemeinden aus 11). Die

8) Was die Stellen des H. Hieronymus in Commentar. in cap. 1. Ep. ad. Tit. und jene Ep. ad Evagr. betrifft, so sind solche gegen die Diakonen der römischen Kirche gerichtet, welche sich ein Ansehen vor den Priestern beylegen wollten. Insbesondere betrifft letztere: »episcopos magis ex consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores« mehr die äußeren Vorzüge der Bischöfe. — Aërius, welcher die Bischöfe den Priestern gleich stellte, ward deßhalb als Irrlehrer erklärt. Dasselbe begegnete Wiclef und Andern, die dessen Irrlehre erneuerten. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 406.

9) Tit. 2, 21.

10) I. Tim. 5, 22.

11) Tit. 2, 15. 3, 10.

liturgie.de

priesterlichen Verrichtungen und Obliegenheiten sind in folgendem Verse ausgedrückt: (Sacerdotem oportet.)

Offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.

Um Priester werden zu können, muß 1) der Weih-Candidat das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Nach der bestehenden Disciplin kann jedoch der Bischof das Presbyterat jenen Candidaten ertheilen, welche 24 Jahre alt sind, und vermöge der Quinquennal-Fakultäten wegen Priester-Mangels über ein Jahr dispensiren. 2) Muß derselbe die nöthigen Kenntnisse besitzen, und eine Prüfung vor dem Bischofe erstehen, 3) sich durch einen untadelhaften Lebenswandel auszeichnen.

Priesterweihe ist ein von Christus eingesetztes Sakrament 1), in welchem den Weih-Candidaten durch Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs a) die Gewalt auf den wahren Leib und das wahre Blut (corpus Christi verum) im allerheiligsten Altars-Sakramente, und b) die Gewalt auf den geheimnißvollen Leib Christi (corpus Christi mystioum) d. i. nebst dem Lehramte und der Ausspendung der heil. Sakramente, die gläubige Gemeinde, sobald ihm die bischöfliche Sendung ertheilt ist, zu leiten und zu regieren, und ihr ewiges Heil zu befördern, verliehen wird. (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

Das äußerliche Zeichen dieses Sakraments besteht in der Auflegung der bischöflichen Hände und in dem Gebete des Bischofs.

Daß mit dieser Auflegung der bischöflichen Hände eine innerliche göttliche Gnade verbunden sey, lehrt uns Paulus; indem er an Timotheus schreibt 2): »Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes wiederum erweckest, welche durch die Auflegung meiner Hände in dir ist.« Eine andere Vorschrift ertheilt derselbe Apostel seinem Timotheus. I. Tim. 5, 22. »Die Hände lege Niemanden zu schnell auf, und werde nicht fremder Sünde theilhaftig;« dann I. Tim. 4, 14. »Vernachlässige die Gnade nicht, die in dir

1) I. Tim. 4, 14. 5, 22. II. Tim. 1, 6. Concil. Trident. sess. XXIII. C. 1. 3. de sacr. ordin.

2) II. Tim. 2, 6.

liturgie.de

ist, welche dir gegeben ist durch die Prophezeihung mit Auflegung der Hände.«

Durch die Priesterweihe wird auch dem Ordinanden ein unauslöschlicher Charakter eingedrückt, weßhalb sie nie wiederholt werden kann. (Concil. Carthag. III. C. 68.)

Christus hat dieses Sakrament eingesetzt, als er bey'm letzten Abendmahle seinen Jüngern und in diesen ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt ertheilte: Brod und Wein in seinen Leib und in sein Blut zu verwandeln, mit den Worten:

»Dies thut zu meinem Andenken.«

Dieselbe Lehre tragen die heil. Väter vor.

Epiphanius 4): Quinam fieri potest, ut is presbyterum constituat, ad quem creandum manuum imponendarum jus nullum habeat.

Basilius 5): Defecerat collatio successionis serie interrupta, qui enim primi recesserunt, ordinationem a Patribus habeant, et per manuum impositionem habebant gratiam spiritualem.

Hieronymus 6): Plerique nostrorum χειροτονιαν i. e. ordinationem clericorum, quae non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem impletur manus.«

Die Priesterweihe geschah von den apostolischen Zeiten an durch Auflegung der bischöflichen Hände, welche stets mit der Gnade des heil. Geistes verbunden war, worunter jedoch keine bloß äußere —, sondern eine innere heiligende Gnade des heiligen Geistes zu verstehen ist.

Die Wirkungen der Priesterweihe sind a) durch sie erhält der Geistliche die Vermehrung der heiligmachenden Gnade Gottes, b) die Gewalt, das Brod in den Leib, und den Wein in das Blut Christi bey der heil. Messe zu verwandeln, c) die Gewalt, die Sünden nachzulassen und zu behalten, und überhaupt diejenigen Sakramente auszuspenden, wozu die Priester berechtigt sind, d) die Macht, die Lehre Jesu zu verkündigen, und

---

3) Luk. 22, 19. Concil. Trident. sess. XXIII. Can. 1. de sacram ordin.

4) Adv. Haer. C. 75.

5) In Cap. 5. Ep. I. ad Tim.

6) De sacerd. dignit.

liturgie.de

e) nebst dem noch die nöthige Gnade, das geistliche Amt wohl und ordentlich zu verrichten. Die Priester werden daher in der heil. Schrift Ausspender der Geheimnisse Gottes genannt. I Kor. 4, 1.

Nur die Apostel und deren Nachfolger — die Bischöfe — können das Saktament der Priesterweihe ertheilen Apg. 6, 6. 13, 1. I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Dasselbe bestätigen die heiligen Väter und Concilien.

Concil. Nicaen. I. Can. 19. Concil Antiochen. (341). C. 9. Concil. Chalcedon. C. 2.

Concil Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, — episcopos non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam quam habent illis esse cum presbyteris communem anathema sit.«

Die Priesterweihe wird von den heil. Vätern vorzugsweise Ordo genannt, um dadurch die Würde und Vortrefflichkeit der Diener Gottes anzuzeigen. Die geistliche Weihe hat hauptsächlich drey Stufen, als 1) die Bischöfe, 2) die Priester, 3) die Diakonen.

Die Priesterweihe ist zwar nicht einzelnen Personen, wohl aber der ganzen Kirche nothwendig, weil Männer seyn müssen, welche die Kirchen-Aemter nach vorgängiger Ordination und unter kirchlicher Autorisation im Geiste Gottes und der Kirche verwalten.

Die Weihung der Priester geschieht auf folgende Weise:

Der nothwendige Apparat hiezu ist: a) das Oel der Catechumenen, b) ein Kelch mit Wein und Wasser, c) eine Paten mit einer Hostie, d) einige Brodkrumen, e) ein Gefäß zum Waschen der Hände und f) einige leinene Handtücher.

Nach der Weihe der Diakonen liest der Bischof den Traktus ausschließlich bis zum letzten Verse. Darauf begibt er sich mit der Infel zum Altare zurück, wo er sich auf den daselbst stehenden Sessel niedersetzt. Hierauf ruft der Archidiakon alle Ordinanden mit den Worten: »Accedant, qui ordinandi sunt ad ordinem presbyteratus.« Der Notar liest nun alle mit ihren Namen ab, ohne jedoch vom Tischtitel Erwähnung zu machen. Während dessen treten sie alle nach der Ordnung, wie sie abgelesen werden, jeder eine Kerze, in der rechten Hand haltend, zum Bischofe hinzu, und stellen sich in einem Halbkreise vor demselben auf. Der Archidiakon stellt alsdann dieselben

liturgie.de

ben mit folgenden Worten dem Bischofe vor: »Reverendissime Pater! postulat sancta mater Ecclesia catholica, ut hos praesentes Diaconos ad onus presbyterii ordinetis.« Der Bischof fragt hierauf: Scis illos dignos esse?« Der Archidiakon antwortet: »Quantum humana fragilitas nosse sinit et scio, et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.« Der Bischof spricht: Deo gratias, und hält, gegen die Geistlichkeit und das Volk gerichtet, folgende Anrede: »Quoniam, fratres charissimi, rectori navis et navigio deferendis eadem est vel securitatis ratio« etc. Bey den Worten: memor sit conditionis suae hält er etwas inne, und gibt den Weih-Candidaten folgende Ermahnung: »Consecrandi, filii dilectissimi in presbyteratus officium« etc.

Wenn keine Diakonen oder Subdiakonen vorher geweiht worden sind, so wird die Allerheiligen-Litaney gebetet.

Ist diese vollendet, so treten die Ordinanden paarweise zum Bischofe hin, und knien sich nieder. Dieser steht vor seinem Sitze mit der Infel, und legt, ohne etwas zu sprechen, beyde Hände zugleich auf das Haupt eines jeden Weih-Candidaten. Dasselbe thun nach ihm alle anwesende Priester, deren es, wenigstens drey seyn, und die wo nicht mit Meßgewändern, doch mit Stolen angethan, bereit stehen sollen. Hierauf halten sowohl diese, als der Bischof ihre rechten Hände über die Ordinanden ausgestreckt, letzterer aber, mit der Infel stehend, spricht: Oremus fratres charissimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos suos etc. Nach diesem Gebete legt derselbe die Infel ab, und spricht gegen den Altar gewendet: Oremus. Flectamus genua. Levate. Hienach wendet er sich zu den Ordinanden mit folgenden Worten: Exaudi nos, quaesumus, Domine Deus noster etc. Bey den Worten: in unitate ejusdem spiritus sancti Deus breitet er die Hände vor der Brust aus, und spricht: per omnia saecula etc.

Nach diesem Gebete setzt sich der Bischof mit der Infel nieder, schiebt die Stole von der linken Schulter eines jeden Ordinanden zurück, faßt jenen Theil derselben, der rückwärts herabhängt, legt ihn über die rechte Schulter, und macht die Stole

liturgie.de

vorne an der Brust in Gestalt eines Kreuzes zusammen, indem er zu jedem spricht: »Accipe jugum Domini, jugum enim ejus suave est, et onus ejus leve.« Hienach legt er Einem nach dem Andern das Meßgewand an, welches von vorne ganz herabhängt, von hinten aber bis zur Hälfte aufgerollt und mit Nadeln zusammengehalten ist, wobei er spricht: »Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas intelligitur.« Nach diesem steht der Bischof auf, legt die Infel ab, und betet während alle knien: Deus sanctificationum omnium auctor etc. Hierauf legt er die Infel ab, kniet, gegen den Altar sich wendend, nieder, und stimmt mit lauter Stimme den Hymnus: Veni creator spiritus an, den der Chor fortsetzt, und welcher, wenn es die größere Zahl der Ordinanden erfordert, mit Auslassung der ersten Strophe, wiederholt werden muß. Sobald der erste Vers gesungen ist, steht der Bischof mit der Infel auf, setzt sich auf den Sessel nieder, legt die Handschuhe ab, steckt den Ring wieder an, und läßt sich das Gremial- oder ein anderes Leinentuch über den Schooß ausbreiten. Hierauf kniet ein Weih-Candidat nach dem Andern vor ihm hin, wo dann Er Jedem derselben die beyden auseinandergehaltenen Hände mit dem heil. Oele der Catechumenen in Gestalt eines Kreuzes salbet, indem er mit seinem in das erwähnte Oel eingetauchten Daumen der rechten Hand zwey Linien zieht, nämlich vom Daumen der rechten Hand jedes Ordinanden hin zum Zeigefinger der linken, und vom Daumen dieser hinüber zum Zeigefinger der Rechten, die Flächen der Hand mit dem Gebete salbet: Consecrare et sanctificare digneris, Domine etc. Nun macht der Bischof über die Hände dessen, den er weihet, mit der rechten Hand das Kreuzzeichen, und fährt fort: Ut quaecunque benedixerint, benedicantur etc. worauf jeder Ordinand mit Amen antwortet. Dann schließt der Bischof einem Jedem die Hände wieder zusammen, welche die Ministranten mit einem leinenen Tüchlein zusammenbinden, wonach ein Jeder sich wieder an seinen Platz zurückbegibt. Sind die Hände aller gesalbt, so reibt der Bischof seinen Daumen mit einer Brodkrume ab, und reicht darauf Einem nach dem Andern einen Kelch mit Wein und Wasser und eine Paten mit darauf liegender Hostie dar. Die Ordinanden berühren, jeder einzeln, die Kuppe des Kelches und die Paten zugleich mit dem Zeige-

liturgie.de

und Mittelfinger, der Bischof aber spricht dabey: Accipe potestatem offerre sacrificium Deo etc. Nach diesem Gebete reinigt sich der Bischof mit Wasser und Brodkrume die Hände, welches Wasser in das Sakrarium geschüttet wird. Dann begibt er sich zum Sessel zurück, liest den letzten Vers des Traktus oder der Sequenz und das Evangelium. Inzwischen geht Einer der neugeweihten Diakonen mit dem Evangelien-Buche zum Altare hin, betet das Munda cor meum, und liest oder singt dann das Evangelium. Unterdessen können die neugeweihten Priester ihre Hände mit Brodkrumen abreiben, und mit dem Wasser und jenem Tüchlein, mit dem ihre Hände umwunden waren, reinigen. Das hiezu gebrauchte Wasser wird gleichfalls in das Sakrarium geschüttet.

Alle Neugeweihte müssen das heil. Altars-Sakrament empfangen. Es sollen daher so viele Hostien zum Consecriren aufgelegt werden, als die Zahl derselben beträgt, wenn nicht anders diesen das h. Abendmahl aus den im Ciborium aufbewahrten consecrirten Hostien ertheilt wird.

Nachdem das Offertorium gelesen ist, begibt sich der Bischof, mit der Infel, zu dem in der Mitte des Altars stehenden Sessel, und empfängt da sitzend von den Geweihten, die paarweise gehen, die angezündeten Kerzen, welche diese ihm zum Opfer bringen. Voran gehen die Priester, dann folgen die Diakonen und übrigen Geistlichen. Nachdem der Bischof das Opfer eines jeden Einzelnen empfangen hat, wäscht er die Hände, legt die Infel ab, steht auf, und fährt, sobald der Sessel hinweggerückt ist, in der Messe fort. Die neugeweihten Priester begeben sich in die für sie unmittelbar hinter dem Bischofe hergerichteten Betstühle, wo für jeden ein Meßbuch bereit liegt, und sprechen mit dem Bischofe die Gebete zur Aufopferung des Brodes und Weines. Der Bischof betet langsam und deutlich, so daß die neugewählten Priester alles zugleich mitsprechen können. Nach der Secreta von der Messe des Tages wird auch jene für die Ordinanden unter einer Schluß-Formel hinzugesetzt.

Insbesondere muß der Bischof die Consecrations-Worte langsam und deutlich vortragen, indem solche die Neugeweihten in demselben Augenblicke aussprechen müssen, in welchem sie der Bischof ausspricht.

Nach gesprochenem Pater noster küsset der Bischof den

liturgie.de

Altar, und gibt dann jedem der einzelnen Neugeweihten jedes Ranges, welche zur rechten Seite des Bischofs den Altar küssen, den Friedenskuß mit den Worten: Pax tecum etc. Jeder derselben gibt diesen wieder dem ihm nächststehenden Geweihten seines Ranges, und so geht dies bis zum Letzten fort.

Nachdem der Bischof communicirt hat, treten die neugeweihten Priester, Diakonen, Subdiakonen ꝛc. zum Altare hin, wo die Diakonen und Subdiakonen, während Alle knien, das Confiteor beten. Hierauf spricht der Bischof gegen sie gewendet: das Misereatur vestri und Indulgentiam, und theilet dann das heil. Altars-Sakrament an Alle aus. Die Priester beten vor der Communion das Confiteor nicht, auch wird ihnen die Absolution nicht ertheilt, weil sie mit dem Bischofe die Messe lesen. Bey der Communion selbst steigen immer zwey und zwey von der untern zur obern Stufe des Altares hinauf, wo sie das h. Abendmahl, während der levitirende Diakon einem Jeden die Paten vorhält, aus den Händen des Bischofs unter den Worten: Corpus Domini nostri etc. empfangen, Jeder antwortet: Amen.

Nachdem Alle das h. Altars-Sakrament empfangen haben, streicht der Bischof die kleineren Hostien-Theile von der Paten in den Kelch ab, nimmt die Ablution, läßt sich die Infel aufsetzen, und wäscht die Hände.

Hierauf legt er die Infel wieder ab, und stimmt stehend auf der Epistel-Seite das Responsorium: Jam non dicam vos servos, sed amicos meos etc. an, welches des Chor fortsetzt.

Sobald das Responsorium begonnen, wendet sich der Bischof, mit der Infel, gegen die neugeweihten Priester, welche am Altare vor ihm stehen, und das Glaubens-Bekenntniß mit folgenden Worten: Credo in Deum, Patrem omnipotentem etc. ablegen. Ist dieses geschehen, so setzt sich der Bischof, mit der Infel, auf den in der Mitte des Altars stehenden Sessel nieder, legt beyde Hände auf das Haupt jedes Einzelnen, welcher vor ihm knien muß, und spricht jedesmal: Accipe spiritum sanctum etc.

Hierauf läßt der Bischof bey jedem Einzelnen das zur Hälfte,

liturgie.de

nämlich auf der Schulter, aufgerollte Meßgewand herab, und spricht: Stola innocentiae induat te Dominus, worauf jeder in den ihm angewiesenen Betstuhl zurückgeht. Nach diesem tritt wieder Jeder einzeln zum Bischofe hin, kniet sich nieder, legt seine zusammengehaltenen Hände zwischen die Hände des Bischofs, welcher, wenn er dessen Diözesan-Bischof ist, zu ihm spricht: »Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam.« Worauf Jeder antwortet: »Promitto.« Gehört der neugeweihte Priester einer fremden Diözese an, so spricht der Bischof: Promittis Pontifici (vel Praelato) Ordinario tuo etc. Der Bischof küsset ihn, während er noch immer die Hände desselben hält, und spricht: »Pax Domini sit semper tecum;« worauf dieser antwortet: Amen. Ist dieses geschehen, so nimmt der Bischof den Hirtenstab, und ertheilt, sitzend, folgende Ermahnung: »Quia res, quam tractaturi estis, satis periculosa est, etc. Nach den Worten priusquam ad celebrandam Missam accedatis steht der Bischof, mit der Infel und dem Hirtenstabe auf, und ertheilt über die vor ihm knienden Priester den dreyfachen Segen mit den Worten: »Benedictio Dei omnipotentis etc.« Darauf legt er die Infel ab, setzt, nachdem der Sessel hinweggerückt worden ist, die h. Messe fort, und spricht folgendes Gebet über die Neugeweihten unter einer Schluß-Formel: Quos tuis Domine, reficis sacramentis etc. Nach diesem wird, je nachdem es die Zeit erfordert, das Benedicamus Domino oder Ite missa est, dann das Placeat tibi sancta trinitas gesprochen, und vom Bischofe, mit der Infel und mit dem Hirtenstabe, der gewöhnliche Segen ertheilt, mit den Worten: »Sit nomen Domini benedictum« etc. Hierauf setzt sich der Bischof nieder, und hält an die Neugeweihten folgende Schluß-Anrede: Filii dilectissimi! diligenter considerate ordinem per vos susceptum etc. Diese versprechen, allen ihren Obliegenheiten getreu nachzukommen. Darnach wendet sich der Archidiakon zum Klerus und Volk, und verkündigt einen Ablaß. Ist diese Ablaß-Verkündigung geschehen, so geht der Bischof auf die Evangeliums-Seite, liest das Evangelium, und kehrt alsdann zu seinem Sitze zurück, wo er die Pontifikal-Kleider ablegt. Das letzte Evangelium lesen auch die neugeweihten Priester zugleich

liturgie.de

mit dem Bischofe, worauf sie in die Sakristey zurückkehren, und ebenfalls die Meßkleider ablegen 7).

Prim ist ein Theil der canonischen Tagzeiten, welcher ehemals nach Sonnen-Aufgang — zur ersten Stunde des Tages — zwischen den Laudes und der Terz verrichtet werden mußte. Vor dem fünften Jahrhunderte scheint die Prim nicht bekannt gewesen zu seyn, sondern sie war wahrscheinlich mit dem officium matutinum vereinigt. Gewöhnlich werden die Mönche des Klosters zu Bethlehem für die Urheber derselben gehalten 1). Anfangs hatte die Prim keinen Hymnus; auch waren die sechs Psalmen noch nicht auf die sechs Wochentage vertheilt. Sowohl die leise Abbetung des Confiteor, als die Verlesung des Martyrologiums bey der Prim stammt von den Klöstern her. Die Anleitung, wie die Prim zu beten ist, und aus welchen Psalmen, Gebeten u. sie besteht, gibt die Rubrik des Breviers Nr. XV.

Primae preces. Zu den außerordentlichen Provisionen der Benefizien gehören die primae preces durch den Landesfürsten. Sie sind ein Recht des Regenten, vermöge dessen er zu einem erledigten Benefizium, insbesondere bey Canonikaten, einmal und zwar prima vice einen qualificirten Geistlichen ernennen kann. So hatte der deutsche Kaiser das Recht, zu allen nach seiner Wahl zuerst in Erledigung gekommenen Stifts-Präbenden einen tauglichen Geistlichen zu ernennen. Die Ernannten hießen kaiserliche Precisten. Kaiser Rudolph I. übte das Recht der ersten Bitte zuerst aus 1). Anfangs geschah dies nach zuvor eingeholter päbstli-

---

7) Diez, die heiligen Weihen. 8. Würzb. 1826. S. 89. Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz 1829. S. 109. Winter, kathol. Ritual. II. Aufl. I. Thl. S. 306. gr. 8. Frankfrt. a. M. 1830.

1) Bona l. c. pag. 436.

1) Rudolphi I. R. Lit. ap. Goldast. Constit. Imperat. T. III. p. 406. »Cum ex antiqua et approbata ac ab imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta, ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum nostrarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc.« Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte. II. Thl. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 441.

liturgie.de

cher Genehmigung in der Form einer Empfehlung, unter Karl IV. aber schon in der Form eines Mandats per regalia sceptra mandantes. (S. d. Art. mandata de providendo). Kaiser Leopold fing an, die erste Bitte auch ohne päbstliches Indult bey den Capiteln einzulegen. Der päbstliche Hof widersprach zwar, allein ohne Erfolg. Auch beabsichtigte Kaiser Leopold das Bestätigungs-Recht der Bischofs-Wahlen so weit auszudehnen, daß er dem Gewählten exclusivam geben könne. Dies zog verschiedene Mißhelligkeiten zwischen Kaiser und Pabst nach sich, welche unter Joseph I. und II. noch fortdauerten. Im Jahre 1766 ertheilte endlich Clemens XIII. ein allgemeines Indult, wodurch die über die Ausübung des Rechtes der ersten Bitte entstandenen Differenzen beygelegt wurden 2). Das kaiserliche Recht der ersten Bitte hat sich bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

Häufig wurden auch die primae preces auf ein erst zu erledigendes Benefizium ertheilt, wo sie aber mehr eine Art Expektativen waren, und sohin in dieser Beziehung nach den über diese geltenden Grundsätzen beurtheilt werden müssen.

Primat. Nach dem katholischen System hat Christus der Herr die Kirchen-Gewalt nicht Allen, die sich zu seiner Lehre bekennen, insgesammt übergeben, sondern seinen Aposteln, denen Er den h. Geist versprach und sendete, und hiemit eine untrügliche und unfehlbare Vollmacht, seine Lehre und Vorschriften authentisch zu erklären, ertheilte 1). Diese haben solche bey der Fortdauer der christlichen Kirche bis an's Ende der Welt wieder Andern mit dem Rechte der Nachfolge durch die sacramentalische Auflegung der Hände übertragen. Alle diese zusammen bilden die lehrende Kirche.

Die christliche Kirche soll ein Ganzes ausmachen, und Einheit soll das Hauptprincip und das vorzüglichste Kennzeichen derselben seyn 2).

---

2) Binterim. a. a. O. I. B. II. Thl. S. 218.

1) Matth. 10. 2 u. 40. 28, 18. Luk. 6, 13. I. Kor. 12, 28. Eph. 4, 11.

2) Röm. 12, 4. Klee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 489. I. Kor. 12, 13. Eph. 4, 3—6.

liturgie.de

Zur Erhaltung und Beförderung der Kirchen-Einheit, wie zur ordnungsmäßigen Führung des Kirchen-Regiments mußten nicht nur verschiedene Kirchen-Aemter errichtet 3), sondern auch diese wieder unter sich unter oberste Leitung und Aufsicht eines höchsten allgemeinen Kirchen-Oberhauptes gestellt, und Alle in eine solche Verbindung unter einander, und insbesondere mit dem Kirchen-Oberhaupte gesetzt werden, welche die Natur der christlichen Kirche erfordert. Da der Zweck Jesu war, alle seine Verehrer, die in der ganzen Welt zerstreut waren, in einen Verein zu sammeln, so folgt daraus, daß dieser Verein, als eine sichtbare Gesellschaft, auch ein sichtbares Oberhaupt haben müsse. Denn ein sichtbarer Körper ohne ein sichtbares Haupt wäre nur ein halber Körper. Es fehlte ihm gerade der wesentlichste Theil seiner Existenz.

Alle christliche Gemeinden sollen mit ihren geistlichen Vorstehern, diese mit ihren Bischöfen, und letztere wieder mit dem Einigkeits-Punkte der sichtbaren Kirche in steter Verbindung stehen. Es ist daher die Fortdauer eines höchsten Oberhauptes der Kirche in der Stiftung und Einrichtung derselben begründet.

Als diesen Einheits-Punkt und als Kirchen-Oberhaupt bestimmte Jesus den Apostel Petrus, den Er zum Felsen seiner Kirche und zum Oberhirten der ganzen kirchlichen Heerde, wie auch der Mithirten und Mitapostel mit besonderer Schlüssel-Gewalt gemacht hat.

Diese göttliche Anordnung wird nicht nur durch offenbare Beweise in den h. Büchern des Neuen Bundes, sondern auch durch die ununterbrochene kirchliche Tradition und Praxis bestätigt.

Jesus sprach zu Petrus, nachdem er auf seine Frage, für wen haltet ihr mich? das Bekenntniß von der Gottheit Christi abgelegt hatte: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Selig bist du, Simon, Bar Jona! denn nicht Fleisch und Blut hat dir dies geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwälti-

3) Eph. 4, 11. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6 de sacram. ordin.

liturgie.de

gen. Und ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du binden wirst auf Erden, das soll auch gebunden seyn im Himmel, und was du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset seyn 4).«

Mit den Worten et super hanc petram aedificabo etc. (ἐπι ταυτῃ τῃ πετρᾳ οἰκοδομησω) drückt Jesus den ewigen Bestand seiner Kirche sowohl, als die ewige Fortdauer der obersten, dem Apostel Petrus übergebenen Kirchen-Gewalt in dessen Nachfolgern aus, und durch den Nachsatz πυλαι ἅδου (portae inferi — שַׁעֲרֵישְׁאוֹל) zeigt Er an: daß die höhere, geistliche Macht der Kirche nicht durch eine Höllenmacht, vielweniger durch einen Widerstand äußerer Mächte oder Feinde der Kirche überwältigt werden könne, obgleich sie als streitende Kirche sowohl gegen innere als äußere Feinde zu kämpfen habe. Das Wort Fels kann schon nach dem Literal-Sinne nicht auf Christus, sondern muß auf Petrus bezogen werden. Wenn auch einige Kirchen-Väter unter dem Felsen Christus verstanden haben; so hielten sie Christus für den eigentlichen ersten Grundstein, Petrus aber für den nachfolgenden — zweyten.

Eben so wird durch die Uebergabe der Schlüssel des Himmelreiches angezeigt: daß Christus dem Petrus die oberste Gewalt in seiner Kirche verliehen habe. Denn κλεῖς — die Schlüssel — waren ein Symbol der höchsten Gewalt. So wird im Alten Bunde Is. 22, 22 Eliakim durch Uebergebung der Schlüssel Verweser des Reichs. Jesus gibt zwar auch den übrigen Aposteln die Gewalt zu lösen und zu binden, aber nicht die Schlüssel, wodurch unter ihnen nur allein Petrus das Haupt seiner Kirche auf Erde wird.

Eine andere Schriftstelle, wodurch unwidersprechlich dargethan wird, daß Christus den Apostel Petrus zum höchsten Kirchen-Oberhaupte eingesetzt habe, ist jene bey Joh. 21, 15—18. »Nachdem sie gespeiset hatten, fragte Jesus den Simon Petrus: Simon Jona! liebst du mich mehr als diese? Er sagte Ihm: ja Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus erwiederte ihm: Weide meine Läm-

4) Matth. 16, 15—20.

liturgie.de

mer. Er sagte ihm zum zweyten Male: Simon Jona! liebst du mich? Er sagte Ihm, Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus sprach zu ihm: Weide meine Lämmer. Er sagte das drittemal: Simon Jona! liebst du mich? Betrübt ward nun Petrus, daß Er ihm zum drittenmale sagte: liebst du mich? und er sprach zu Jesus, Herr! Du weißt Alles, Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus sagte zu ihm: Weide meine Schafe« 5). Jesus stellt hier seine Kirche unter dem Bilde einer Heerde vor, welcher Er den Apostel Petrus zum obersten Hirten gibt. Unser Heiland redete hier wieder ganz allein mit Petrus, und auf das dreymalige Bekenntniß seiner Liebe zu Ihm bestellte Er ihn als höchstes Oberhaupt seiner Kirche, worin eben der wesentliche Vorzug besteht, den Jesus dem Petrus vor den übrigen Aposteln beylegte.

Die Apostel und Jünger räumten diesen besondern Vorzug nicht nur dem Apostel Petrus ein, sondern sie erkannten auch die ihm von Christus verliehene höchste Kirchen-Gewalt an. So wird er, so oft die Namen der Apostel angeführt werden, immer als der Erste (πρωτος — ראשון —) genannt 6). Als Petrus die Wahl eines neuen Apostels in Vorschlag brachte, so wurde dieselbe auf sein Wort alsbald vorgenommen. Bey verschiedenen Gelegenheiten sprach derselbe allein im Namen aller Apostel 7). Bey Petrus begann Christus die Fußwaschung, und ihm erschien Er nach seiner Auferstehung vor allen übrigen Aposteln. In der Versammlung der Apostel zu Jerusalem wurde die Frage in Betreff der Beybehaltung der Beschneidung und der theilweisen Beybehaltung des mosaischen Gesetzes auf seinen Ausspruch entschieden 8). »Brüder! sprach er, ihr wisset, daß Gott schon vor geraumer Zeit unter uns es so bestimmt hat, daß ich den Heiden die göttliche Lehre verkündigen, und sie zum Glauben bringen sollte. Gott selbst, der die Herzen

5) Weiden ποιμαινειν heißt hier in Bezug auf die Kirche so viel als regieren.

6) Matth. 10, 2. Mark. 3, 16. Luk. 6, 13—14. Joh. 6, 68. Apg. 1.

7) Luk. 12. Joh. 6.

8) Apg. 15, 6. ff.

liturgie.de

kennt, hat sich ja für sie erklärt, indem Er ihnen eben so wie uns, den heiligen Geist mittheilte; Er machte zwischen uns und ihnen keinen Unterschied, sondern reinigte durch den Glauben ihre Herzen. Wie könnt ihr es denn, Gott entgegen, euch anmaßen, den Schülern ein Joch aufzubürden, das weder unsere Väter, noch wir zu tragen vermogten? Vielmehr glauben wir, eben so wie sie, durch die Gnade Jesu Christi, des Herrn, selig zu werden. Hierauf schwieg die ganze Versammlung, und hörte Paulus und Barnabas erzählen, welche Zeichen und Wunder Gott unter den Heiden durch sie gewirkt habe« ꝛc.

Diesen Vorzug gesteht auch Paulus dem Apostel Petrus zu 9), wenn er schreibt: Ich reiste nach Jerusalem, den Petrus kennen zu lernen, und blieb bey ihm fünfzehn Tage.« Denn er gibt hiedurch offenbar zu erkennen, daß er eine besondere Wichtigkeit sowohl auf die Person, als das Amt des Apostels Petrus lege.

Die Sendung des Petrus und Johannes nach Samaria, um den daselbst getauften Gläubigen den heil. Geist mitzutheilen 10), widerspricht keineswegs dem Primate Petri. Denn diese Mission geschah, weil Petrus zugleich Mitarbeiter der Apostel war, und weil es auch an Arbeitern im Weinberge des Herrn damals noch sehr mangelte. Eben so wenig steht entgegen, daß Petrus Matth. 16, 23 von Jesus ein Satan und Stein des Anstoßes gescholten wird. Diese Worte enthalten bloß einen Verweis wegen des Widerspruches, den Petrus wegen seines Hintrittes in sein Leiden und in seinen Tod im Feuer seiner Liebe zu Jesu machte. Auch ist dem Primate nicht entgegen, daß Paulus sich dem Petrus gleich achtet 11), oder daß er Petrus öffentlich tadelt 12).

Denn wenn Paulus sich dem Petrus gleich achtet, so redet er nur von dem apostolischen Amte, in welchem alle gleich waren, und vergleicht sich nur rücksichtlich seiner apostolischen Arbeiten zu Petrus, und aus dem andern folgt nur, daß auch ein Niederer einen Höhern tadeln könne, sofern er Tadel verdient;

9) Gal. 7, 18.
10) Apg. 8, 14.
11) II. Kor. 11, 23.
12 Gal. 2, 11.

liturgie.de

keineswegs aber hier im concreten Falle, daß Petrus deßhalb nicht als Oberhaupt der Kirche von Paulus anerkannt worden wäre.

Dieser Vorzug Petri wurde auch stets anerkannt:

Origenes: Matth. XIII. N. 31. „Ἐπιμελῶς προσέχομεν τοῖς εὐαγγελικοῖς γράμμασι, καὶ ἐν τούτοις εὑροιμεν ἄν καὶ κατὰ ταῦτα τὰ δοκοῦντα εἶναι κοινὰ πρὸς τὸν Πέτρον καὶ τοὺς τρὶς νουθετήσαντας τοὺς ἀδελφοὺς πολλὴν διαφορὰν καὶ ὑπεροχὴν ἐκ τῶν πρὸς τὸν Πετρον εἰρημένων παρα τους δευτέρους, οὐ γαρ ὀλίγη διαφορὰ τὸν Πέτρον εἰληφέναι τὰς κλεῖδας οὐχ ἑνος οὐρανοῦ ἄλλα πλειόνων.“

Ignat. Διὰ τουτο μὺρον ἔλαβεν ἔπι τῆς κεφαλῆς ἄυτου ἱνα πνεὴ τὴ Ἐκκλησίᾳ ἄφαρθασίαν.

Athanas. adv. Arian. or. IV. Ἐαν μὴ κύριος ᾠκοδομήσῃ ὶκον, καὶ φυλάξῃ πόλιν, εἰς μάτην ἐκοπιασαν οἱ ὶκοδομοῦντες, καὶ ἠγρυπνησαν οἱ φυλασσοντες. Τὰ τοι νυν Ἰουδαιων λέλυται, σκιὰ γαρ ἦν. τα δε της ἐκκλησίας ἤδρασται. τεθεμελιωται γαρ ἔπι την πέτραν, καὶ πυλαι ἅδου οὐ κατισχυσουσιν ἄυτῆς.

Cyprian 13): »Primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur.«

Origenes 14) nennt den Petrus »summum Apostolorum verticem.«

Ambrosius 15): »Ibi est ecclesia, ubi est Petrus.«

Gregor von Nyssa 16): »Per Petrum Episcopis dedit Christus claves coelestium honorum.«

Cyrill von Alexandrien 17): »Ut princeps, inquit, caputque caeterorum primus exclamat: Tu es Christus Filius Dei vivi. — Sicut Christus, inquit, accepit a Patre sceptrum Ecclesiae Gentium, dux ex Israel egrediens, super omnem principatum et potestatem, super omne quodcunque est, ut ei cuncta curventur; sic et Petro

13) De unitat. eccles. et ejusd. ep. 71.
14) Homil. de divers.
15) Psalm. 40.
16) Op. s. Gregor. Nyss. ed. Par. I. III. p. 314.
17) Lib. 12. in Joann.

liturgie.de

et ejus successoribus plenissime commisit, et nulli alii, quam Petro Christo, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit.«

Auguſtin 18): Commendavit nobis Dominus oves suas, quia Petro commendavit.«

»Petrus, qui paulo ante Christum confessus erat filium Dei, et in illa confessione appellatus fuit petra, supra quam fabricaretur ecclesia 19).

Puto, inquit, quod sine ulla sui contumelia Cyprianus Episcopus Petro Apostolo comparatur, quantum attinet ad martyrii gloriam. Caeterum magis vereri debeo, ne in Petrum contumeliosus existam. Quis enim nescit illum Apostolatus principatum cuilibibet Episcopatui praeferendum? sed etsi distat cathedrarum gratia, una est tamen martyrum gloria« 20).

Hieronymus 21): »Tantae Petrus auctoritatis fuit, ut Paulus in epistola sua scripserit: deinde post annos tres veni Hierosolymam, videre Petrum, ostendens, se non habuisse securitatem Evangelii, nisi Petri, et qui cum eo erant, fuisset sententia roboratum.«

At, inquis, super Petrum fundatur ecclesia, licet idipsum in alio loco super omnes Apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiant, et ex aequo super eos fortitudo ecclesiae solidetur, tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio 22).

Der h. Leo ſchreibt 23): »Nunquam nisi per ipsum (Petrum) dedit, quidquid aliis non negavit.«

»Ut ab ipso (Petro) quasi quodam capite dona sua velut in corpus omne manarent 24).

18) Serm. 296.
19) In Psalm. 69. N. 4.
20) Lib. 2. C. 1. de baptism.
21) Ep. int. Augustinian. 70.
22) Lib. 2. ad Jovin.
23) Serm. 4.
24) Ep. 10.

liturgie.de

»Petrus hanc confessionem edidit, ut ad regimen totius ecclesiae praeparatus primum disceret, quod doceret, et pro soliditate fidei, quam erat praedicaturus, audiret, tu es Petrus 25).

Super hanc inquit fortitudinem aeternum extruam templum, et ecclesiae meae coelo inserenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurget; hanc confessionem portae inferi non tenebunt 26).

Optatus von Milve 27): »Igitur negare non potest, scire te in urbe Roma Petro primo ca-

---

25) Ejusd. Serm. 62.

26) Ejusd. Serm. 13.

27) Advers. Parmen. Lib. II. C. 2. Cf. Bellarmin. l. c. Lib. I. de Roman. Pontific. C. 25. Dobmayer system. theol. cathol. T. IV. P. II. §. 145—150. Libermann, instit. theol. T. II. Brenner, kathol. Dogmatik. I. B. gr. 8. Frankf. a. M. 1826. S. 174. Die deutsche katholische Kirche (von Zirkel). Von Droste, über Kirche und Staat. Münster 1818. Fischer, Lehre der katholischen Kirche von dem römischen Bischofe, als dem sichtbaren, höchsten Oberhaupte dieser Kirche. 8. München 1819. S. 35. ff. Von Haller, Restauration der Staatswissenschaft. IV. Thl. S. 142. Katerkamp, über den Primat des Apostels Petrus. Münster 1820. De Maistre, du Pape. Lyon 1820. Nelleſſen, was ist Katholizismus? Aachen 1822. §. 3. Veith, de primatu roman. Pontific. ed. nov. Mogunt. 1824. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. gr. 8. Tübingen 1825. Chronologische Reihenfolge der röm. Päbste. IV. Aufl. S. 1. Janitsch äußert sich über den Primat Petri in seiner Schrift: Entstehung, wunderbare Fortpflanzung und genaue Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion. V. Aufl. gr. 8. Wien 1826. S. 268 also: »Warum Christus eben den heiligen Petrus zum Oberhaupte der Kirche ernannt habe, ist eine Frage gleich derjenigen: warum die Vorsehung das durchlauchtigste Haus Habsburg zum regierenden Hause in der Oesterreichischen Monarchie bestimmt habe? So viel ist gewiß, daß selbst die aufgeklärtesten Protestanten verlangten, man müsse das Ansehen des Pabstes wieder herstellen, wie sich Melanchton äußert. Hugo Grotius, Jakob I. König von England, Leibnitz, Sayvel u. A. hatten Melanchtons Meinung sehr vernünftig gefunden.« — Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Hft. S. 165. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 94. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi XVI. Abth. gr. 8. Augsb. 1831. S. 39.

liturgie.de

thedram episcopalem esse collatam, in qua sed erit omnium Apostolorum caput Petrus, unde et cephas appellatus est. — Claves regni coelorum communicandas coeteris solus accepit.«

Nachdem Petrus auf seinen apostolischen Reisen verschiedenen Gemeinden das Evangelium gepredigt, auch die Kirche zu Antiochien den Zeugnissen der Kirchen-Väter Origenes, Chrysostomus und Hieronymus zufolge gegründet hatte, kam er nach Rom, stiftete da eine christliche Gemeinde, ward ihr oberster Vorsteher, und erlitt unter Kaiser Nero 28) den Martertod.

Seinen wirklichen Aufenthalt zu Rom gibt der heil. Apostel nicht undeutlich in seinem ersten Briefe 5, 13 selbst an: „ἀσπαζεται ὑμας ἡ ἐν βαβυλωνι συνεκλεκτη, και Μαρκος ὁ ὑιος μου.“ Das egyptische Babylon unweit Memphis war sehr unbedeutend, auch ist kein historischer Grund vorhanden, daß Petrus jemals dort, oder in Egypten gewesen wäre. Das asiatische Babel kann auch nicht darunter verstanden werden, indem der Sitz der parthischen Juden dem Zeugnisse des Geschichtschreibers Josephus zufolge zu Seleucia, und Ersteres zur Zeit des h. Petrus schon zerstört war. Man hält daher allgemein dafür, daß unter Babylon Rom verstanden werden müsse, und dies um so mehr, als Rom von den Juden gewöhnlich mit Babel bezeichnet wurde 29). Ueberdies hat diese Meinung auch die bewährtesten Kirchen-Scribenten des christlichen Alterthums für sich.

Daß Petrus zu Rom war, daselbst eine Kirche gestiftet hat, und auch dort gestorben ist, ist eine unläugbare Thatsache. Dies bezeugen nicht nur die kirchlichen Ueberlieferungen, sondern auch das älteste Verzeichniß (catalogus) der römischen Bischöfe, in welchem Petrus als der erste Bischof von Rom angeführt wird. Zu den Kirchen-Vätern, welche diese Behauptung bestätigen, gehören: Papius, Irenäus, Clemens von Alexan-

28) Die neronische Verfolgung begann etwa im eilften Jahre des K. Nero. Sulpit. Sever. Histor. sacr. Lib. II. Cf. Sueton. in Neron. Tertullian. apologet. Euseb. Histor. eccl. Lib. II. C. 25.

29) Buxtorf. Lexic. Rabbinic. chaldaic. sub voc. Babel. Calmet Comment. in I Ep. Petr. 5, 13. Brentano I. Petr. 5, 13. versteht das chaldäische Babylon, wo Petrus geschrieben habe.

liturgie.de

drien 30), Tertullian 31), Hieronymus 32), und Augustinus 33).

In der Fortdauer und Einheit der Kirche ruht nothwendiger Weise der Primat, und die römischen Bischöfe sind die rechtmäßigen Nachfolger Petri, die obersten Statthalter Christi auf Erden. Diese Nachfolge (successio continua) sammt den mit dem Primat verbundenen Rechten wird auch durch unterbrochene kirchliche Tradition bestätigt, und der Bischof von Rom hat sich bis auf den heutigen Tag unter allen Stürmen der Zeit als das Kirchen-Oberhaupt, und als der kirchliche Mittel- und Einheits-Punkt erhalten 34). Zeugnisse hiefür sind:

Cyprian 35): »Navigare audent ad Petri cathedram, ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.«

Optatus von Milve 36). »In urbe Roma Petro primam cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus.«

Athanasius 37): Petrus et Paulus, cum audissent, oportere se Romae martyrium subire, non abjecerunt eam profectionem, sed potius cum gaudio abierunt.«

Hieronymus 38): »Simon Petrus post episcopatum Antiochensis ecclesiae — Romam pergit, ibique 25 annis cathedram sacerdotalem tenuit«

Epist. XIV. ad Damas. »Quanquam igitur tua

---

30) Euseb. Histor. eccles. Lib V. C. 25. 28.

31) In Scorp. C. 15. »Orientem fidem Romae primus Nero cruentavit. Tunc Petrus ab altero cingitur. dum cruci adstringitur.«

32) De vir. illustr. C. 1. »Petrus in epistola prima sub nomine Babylonis figuraliter Romam significans.«

33) Ep. 35.

34) Fogginius, de romano D. Petri itinere et episcopatu 1741. Bellarmin. l. c. de Roman. Pontifice. Lib. I. C. 1—4.

35) Ep. 55. ad. Cornel.

36) Lib. II. contr. Parmen. C. 2.

37) Apolog. pro fug. sua.

38) Catal. scriptor. ecclesiast.

liturgie.de

me terreat magnitudo, invitat tamen humanitas. A sacerdote victima salutem, a pastore praesidium ovis flagito. Faceşcat invidia, Romani culminis recedat ambitio, cum successore piscatoris et discipulo crucis loquor. Ego nullum primum nisi Christum sequens, beatitudine tua, id est cathedrae Petri communione consocior, super illam Petram aedificatam Ecclesiam scio.«

Am deutlichſten ſprechen ſich hierüber die Concilien aus.

Concil. Nicaen. I. (325) Can. 6. »Ecclesia Romana semper habuit primatum.« So wurde wenigſtens die Stelle dieſes Canons nach den Akten des chalcedonenſiſchen Concils abgeleſen, obwohl dieſelbe in vielen Handſchriften nicht gefunden wird 39).

Concil. Constantinopolitan. I. (381). „τον μεν τοι Κωνσταντινοπόλεως ἐπισκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεια της τιμης μετα τετης Ρωμης ἐπισκοπον“ Das erſte allgemeine Concil von Konſtantinopel und jenes von Chalcedon (451) Can. 28 erklären: daß der Biſchof von Konſtantinopel den erſten Rang nach dem römiſchen Biſchofe haben ſoll. Sie ſetzen alſo den Primat des römiſchen Biſchofs als bekannt voraus.

Die Kaiſer Gratian und Valentinian geſtatten den Biſchöfen die Appellationen nach Rom, und Kaiſer Juſtinian erklärt den römiſchen Biſchof für das Haupt aller übrigen Biſchöfe.

Act. Concil. Ephesin. heißt es: Φιλιππος πρεσβυτερος και πρεσβευτης της ἀποστολικης καθεδρας, ἐιπεν· Ουδενι ἀμφιβολόν ἐστι, μαλλον δε πασι τοῖς ἁιῶσιν ἐγνωσθη, ὁτι ὁ ἅγιος, και μακαριώτατος Πετρος, ὁ ἐξαρχος, και κεφαλὴ των ἀπωστολων, ὁκιων της πιστεως, ὁ θεμελιος της καθολικης ἐκκλησιας, ἀπο του κυριου ἡμων Ιησου Χριστου του σωτῆρος, και λυτρωτατου του γενους και ἀνθρωπινου, τας κλεῖς της βασιλειας

39) Binius, Concil. genenal. et provincial. T. I. Colon. 1618. p. 276. in der Randgloſſe. Cf. van Espen scholia in Canon. Nicaen. 6. und in Concil. Chalcedonens. Can. 28. Op. T. III. p. 93. 255. ed. Colon. 1755.

liturgie.de

εδεξατο, καὶ αὐτῳ δεδοται ἐξουσια τους δεσμεῖν και λυειν ἁμαρτιας· ὁς τις ἕως του νυν και ἄιει ἐν τοῖς αὐτου διαδοχοις και ζῇ, και δικαζει· τουτου τοι γαρ οὖν κατα ταξιν ὁ διαδοχος και τοποτηρητης, ὁ ἅγιος και μακαριωτατος Παπας ἡμων Κελεσινος, ὁ ἐπισκοπος“ 40).

Concil. Milevitan. »Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et coepiscopos nonnisi ad Petrum, id est, sui nominis et honoris auctorem referre, velut nunc retulit vestra dilectio.«

Concil. Lateranens. IV. (1215). Romana Ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra.«

Concil. Constantiens. Sess. XI. »Cum de creatione agitur Vicarii Jesu Christi, successoris beati Petri, universalis rectoris Ecclesiae, gregis Dominici directoris.«

Concil. Basileens. Sess. XXIII. »Romanus Pontifex, qui gregis Dominici primus et summus est pastor, talis fiat.«

Concil. Florentin. »Sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Romanum Pontificem esse successorem sancti Petri et vere Christi Vicarium, totius Ecclesiae caput, et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere,

---

40) Philippus presbyter et Apostolicae Sedis Legatus dixit: Nulli dubium, omnino saeculis omnibus notum est, quod sanctus, beatissimusque Petrus Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo salvatore humani generis ac redemptore claves regni accepit, solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus, et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet. Hujus itaque secundum ordinem successor et locum tenens sanctus beatissimusque Papa noster Coelestinus Episcopus etc.

liturgie.de

et in s. Petro pascendi, regendi, et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam fuisse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur 41).

Endlich bestätigt auch die kirchliche Praxis den Primat des römischen Bischofs.

Beweisende Thatsachen hiefür sind:

1) Marcion aus Pontus, welcher von seinem Bischofe, seinem eigenen Vater, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen war, begab sich dem Zeugnisse Epiphanius zufolge (156) nach Rom, um dort die Wiederaufnahme zu erschleichen 42); wurde aber mit der Antwort zurückgewiesen: »Nobis injussu venerandi patris tui istud facere non licet, una siquidem fides est, et animorum una consensio.«

2) Bey entstandenen Streitigkeiten wandte man sich gleichfalls an den römischen Bischof, und bat ihn um entscheidenden Ausspruch. Dies geschah sowohl bey dem Streite rücksichtlich des Osterfestes, als auch in Betreff der Ketzertaufe. Wegen des Ersteren begab sich Polykarp, Bischof von Smyrna, unter Anicet nach Rom, um mit diesem Unterhandlungen darüber zu pflegen 43). — Als die asiatischen Bischöfe unter Anführung des Polykrates, Bischofs von Ephesus, nicht von dem Gebrauche, das Osterfest mit den Juden an einem und demselben Tage zu begehen, abstehen wollten, bedrohte sie Viktor mit der Excommunication, von deren wirklichem Ausspruche ihn nur Irenäus abzuhalten vermogte 44).

Eben so energisch sprach sich P. Stephan gegen Cyprian von Karthago und Firmilian von Cäsarea, so wie überhaupt gegen Jene aus, welche die Nothwendigkeit der Ketzertaufe

41) Cf. Bossuet Tract. de reunione Protest. p. 88. »Primatum sancti Petri ac Romanorum Pontificum Petri successorum de jure divino esse, omnes Catholici et Ecclesia gallicana maxime profitetur.« Declarat. (1681).

42) Epiphan. adv. haeres. C. 42.

43) Hieronym. Cathol. scriptor. ecclesiast. Euseb. Histor. eccles. Lib. IV. C. 13. Lib. V. C. 24.

44) Euseb. l. c.

liturgie.de

behaupteten. Diese erklärte er für ungültig, und bedrohte die Vertheidiger derselben mit dem Bann 45).

Als die Donatisten sich in ihrer Angelegenheit an den Kaiser Konstantin wandten, und diesen um Richter aus Gallien baten, verwies derselbe solche an den Pabst Melchiades. Dieser hielt hierauf zu Rom ein Concil (313), von welchem Cäcilian losgesprochen, Donatus aber verdammt wurde 46).

In der Sache der Eusebianer gegen Athanasius schrieben sowohl dessen Freunde, als Gegner an den Pabst Julius. Dieser berief beyde Parteyen nach Rom vor ein Concil (341), und sandte zwey Legaten an die Eusebianer 47). Athanasius wurde von den gegen ihn angebrachten Beschuldigungen frey gesprochen, und in sein Bisthum wieder eingesetzt 48).

In derselben Angelegenheit hatte ein Concil (341) zu Sardika Statt, wobey die päbstlichen Legaten den Vorsitz führten. Auf diesem Concil wurde beschlossen: daß, wenn ein in der Provinz verurtheilter Bischof nach Rom appelliren würde, dem Pabste es zustehe, zu beurtheilen, ob die Appellation zuzulassen oder zu verwerfen sey 49).

---

45) Euseb. l. c. L. VII. C. 3—5. Vincentius Lirinens. in Commonit. C. 5. »Tunc beatae memoriae Stephanus Apostolicae Sedis Pontifex cum caeteris collegis suis, sed tamen prae caeteris restitit, dignum, ut opinor, existimans, si reliquos omnes tantum fidei devotione vinceret, quantum loci auctoritate superabat.«

46) Euseb. l. c. Lib. X. C. 5. Optat. Milevit. adv. Parmen. Lib. I. in epist. Synod. Concil. Arelat. ad. Sylvestr.

47) In dem Schreiben, welches die päbstlichen Legaten überbrachten, heißt es: »An ignari estis, hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, ut hinc, quod justum est, definiri posset? Qua propter, si isthic ejusmodi suspicio in episcopum concepta fuerit, id huc ad nostram ecclesiam referri oportuit.

48) Theoret. Hist. eccles. Lib. II. C. 4. Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 15.

49) Concil. Sardicens. Can. 4. „Γαυδεντιος ἐπίσκοπος εἶπεν· Εἰ δοκεῖ, ἀναγκαῖον προσθῆναι ταυτῃ τῃ ἀποφάσει, ἵν τινα ἀγάπης ἕνεκεν τοὺς πλήρη ἐξενήνοχας, ὅς τε ἐαν τις ἐπίσκοπος καθαιρεθῇ τῃ κρίσει τουτων τῶν ἐπισκοπων των ἐν γειτνία τυγχανόντων, και φασκῃ παλιν ἑαυτῷ ἀπολογίας πραγμα ἐπιβαλλειν, μὴ πρότερον εἰς την καθέδραν αὐτου ἕτερον ὑποκατασταῖναι, ἐαν μὴ ὁ, τῆς Ρωμαιων ἐπίσκοπος ἐπιγνους περι τουτου, ὅρον ἐξενεγκῃ.“ — Gaudentius Episcopus dixit: »Si videtur, necesse esse ad-

liturgie.de

Das ökumenische Concil von Konstantinopel (381), welches aus orientalischen Bischöfen zusammengesetzt war, legte seine Beschlüsse dem Pabste Damasus zur Bestätigung vor 50).

Auf dem zweyten zu Carthago gehaltenen Concil (416) wurde die Irrlehre des Pelagius verdammt, und das Urtheil dem Pabste Innocenz zur Bestätigung überschickt. Ein gleiches Verfahren beobachteten die Väter des Concils zu Mileve.

Apiarius, ein Priester, welcher von einer afrikanischen Synode abgesetzt worden war, appellirte nach Rom.

Cyrill von Alexandrien erstattete über die Ketzerey des Nestorius Bericht an den Pabst Cölestin, welcher auf einem zu Rom gehaltenen Concil (430) Nestorius absetzte, und in den Bann that.

Eutyches, welcher wegen seiner Ketzerey unter Flavian auf dem Concil zu Konstantinopel (449) verdammt wurde, wandte sich an den Pabst Leo. Dieser verlangte die Akten ab, und sprach gleichfalls das Verdammungs-Urtheil über denselben aus 51).

Diese Beyspiele beurkunden, daß man schon von den ersten christlichen Zeiten an dem römischen Bischofe, als rechtmäßigem Nachfolger Petri, einen Vorzug vor den übrigen Bischöfen, und zwar nicht bloß dem Range nach, sondern rücksichtlich des Ansehens und der Gewalt bey Verhandlungen über allgemeine Kirchen-Angelegenheiten eingeräumt, d. i. den Primat desselben, welcher, wie aus den Zeugnissen des h. Irenäus und Cyprian's erhellt, nicht bloß in Folge der späteren Patriarchal-Verfassung entstanden war, sondern eine ursprüngliche kirchliche Einrichtung

---

jici huic sententiae, quam sincera dilectione plenam protulisti, ut si quis Episcopus fuerit depositus in judicio Episcoporum, qui sunt in vicinia, et dicat rursus sibi defensionis negotium competere; non prius in cathedram alius substituatur, quam Romanus Episcopus causa cognita sententiam tulerit.« Cf. Can. 3 et 7.

50) Theoret. Histor. eccles. Lib. V. C. 8. 9. 10.

51) Ep. Leon. ad Flavian. et Ep. XXVI. Flavian. ad Leon. »Solummodo vestro solatio atque defensione (opus est), qua debeatis consensu proprio ad tranquilitatem et pacem cuncta perducere.«

liturgie.de

ist, anerkannt habe. Von jeher hieß Rom der Sitz, Stuhl Petri, auch apostolischer, heiliger Stuhl, — ἀποστολικης θρόνος, ἅγιος θρονος, καθεδρα Ῥωμαίων, apostolica sedes 52).

Bossuet sagt 53): »Accipiendi Romani Pontifices tanquam una persona Petri, in qua nunquam fides Petri deficiat, atque ut in aliquibus vacillet aut concidat, non tamen deficit in totum, quae statim revictura sit, nec porro aliter ad consummationem usque saeculi in tota Pontificum successione eventurum esse, certa fide credimus.«

Johannes von Müller 54) schreibt: »Der heilige Stuhl gegründet im höchsten Alterthume der ersten Kirche, wovon wir nicht genug wissen, erwarb sich noch unter den Heiden einen großen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom.«

Aus dem Gesagten ergibt sich: daß 1) die auf Petrus gegründete Kirche dem Ausspruche unseres Heilandes gemäß nie untergehen, sondern bis an's Ende der Welt fortdauern werde.

2) Daß dem Petrus, als dem von Christi angeordneten Kirchen-Oberhaupte, der Primat im eigentlichen Sinne des Wortes zukomme.

3) Daß der von Christus dem Apostel Petrus eingeräumte Vorzug nicht bloß personell, sondern reell und perennirend sey.

Der Primat wird eingetheilt in den primatum jurisdictionis (Vorzug der Gerichtsbarkeit), welcher die höchste Kirchen-Gewalt in sich faßt, und in den primatum honoris (Vorzug des Ansehens), welcher in den besonderen Ehrenrechten des Pabstes, namentlich in der Präcedenz vor allen übrigen Kirchen-Prälaten seinen Grund hat. Beyde sind dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupte zur Erhaltung der Kirchen-Einheit nöthig.

Nach der Lehre der katholischen Kirche steht dem Pabste das Recht zu, über die Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Sitten und Disciplin zu wachen, und alle Anstalten und Verfü-

52) Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 96.

53) Defens. T. II. p. 191.

54) Dessen Allgemeine Geschichte VIII. Th. S. 58. — Vergl. Gedanken über das Allerheiligste des Menschen-Geschlechtes. 8. Bamberg u. Würzb. 1812. Leibnitz, System der Theologie. gr. 8. Mainz 1820. S. 297. Theodul's Gastmahl VII. Aufl. gr. 8. Frankf. a. M. 1828. S. 24.

liturgie.de

gungen zu treffen, damit diese Einheit stets erhalten werde, so wie auch das Verhältniß einzelner Fälle zum Gesetze zu bestimmen; deßgleichen hat er das Recht, über Alles, was zum Zwecke der Kirche gehört, Erkundigungen einzuziehen ꝛc.

Die päbstliche Gewalt hat übrigens ihre Grenzen in den natürlichen und göttlichen Gesetzen. Sie erstreckt sich als solche nicht auf das Zeitliche, kann sich daher auch in geistlichen Angelegenheiten keiner zeitlichen Mittel bedienen. Sie darf nicht eingreifen in die Regierung der Staaten, nicht verfügen im bürgerlichen Recht. Sie kann auch nicht mit Geld oder Civil-Gefängniß, noch weniger mit dem Tode bestrafen 55). (S. d. Art. Pabst.)

Primaten. Der Titel »Primas« war besonders einigen Bischöfen, welche nach Alter und sonstigen besonderen Diözesan-Verhältnissen den anderen im Range vorgingen, eigen, vorzugsweise aber wurde derselbe den Metropoliten, oder jenem Bischofe, welcher unter den Bischöfen einer Provinz der Erste war, beygelegt, häufig jedoch auch den Vicariis Sedis Apostolicae als ein besonderer Ehren-Titel verliehen. So ward der h. Bonifazius wegen Bekehrung verschiedener deutscher Völker und wegen der Errichtung mehrerer Bisthümer Primas von Deutschland 1). Uebrigens erhielten diesen Titel auch noch jene Erzbischöfe und Bischöfe, welche die alten Hauptsitze inne hatten, wie z. B. die Erzbischöfe von Rheims, Arles, Lyon und Ruen. Seit der Vertreibung der Vandalen aus Spanien sind die Primaten-Würden von Tarragona, Sevilla und Barcellona erloschen; wogegen der Erzbischof von Toledo Primas von ganz Spanien ist. In Deutschland waren Primaten die Erzbischöfe zu Trier, Mainz, Salzburg, Magdeburg, Hamburg, Prag, in Polen Gnesen und Posen, und in Ungarn der Erzbischof von Gran. In neueren Zeiten ist jedoch die Primaten-Würde, wo sie sich auch erhalten hat, jetzt nur noch ein bloßer Titel, der einzelnen Erz-

55) Onymus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. S. 52.

1) Vergl. Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. gr. 8. Bonn 1831. S. 208. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartey in Deutschland. I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 663.

liturgie.de

bischöfen als Auszeichnung gebührt, womit eine Präcedenz verbunden ist. In manchen Ländern hat auch der Primas das Recht, ausschließlich das Krönungs- und Salbungs-Geschäft zu vollziehen.

Die Vorrechte der ehemaligen Primaten waren: 1) Sie konnten die Erzbischöfe und Bischöfe zu einem Concil zusammenberufen; 2) sich die Conciliar-Verhandlungen zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen; 3) sie bestätigten die Bischofs-Wahlen; 4) sie wachten über Glauben und Sitten, besonders gegen Irrlehrer; 5) sie ertheilten den Erzbischöfen und Bischöfen literas commendatitias zu ihren Reisen nach Rom. (S. d. Art. Concordate.)

Primicer. Die Stelle eines Primicer's kommt schon in der Regel Chrodegang's vor, und ist von ihm sehr hoch gestellt, indem derselbe nach dem Archidiakon folgte. Sein Hauptgeschäft war, den jüngeren Geistlichen Unterricht in der Liturgie zu ertheilen, und mit ihnen liturgische Uebungen anzustellen. Deßgleichen hatte er den übrigen Stifts-Geistlichen die Ordnung des Offiziums anzuzeigen, und den jüngeren geeignete Erklärungen darüber zu ertheilen 1).

Primitien. S. d. Art. Erstlinge.

Primiz ist die erste feyerliche Messe, welche ein neugeweihter Priester unter Beyhülfe eines Assistenten liest. Nachdem mit dem Sanctissimum der Segen gegeben ist, stimmt der Primiziant das Veni sancte spiritus an, welches der Chor fortsetzt, hierauf singt er die Oration, Deus, qui corda fidelium etc. und beginnt dann die Messe. Nach derselben legt der Primiziant den Anwesenden die Hände auf. Gewöhnlich wird auch bey dieser Feyerlichkeit eine Rede gehalten, welche Primiz-Predigt heißt.

Prinzessin-Steuer heißt diejenige Abgabe, welche die Unterthanen in einigen Ländern bey der Vermählung einer Prinzessin des regierenden Hauses entrichten müssen. Die Töch-

1) Binterim a. a. O. III. B. I. u. II. Th. S. 365.

liturgie.de

ter appanagirter Prinzen haben hierauf keinen Anspruch. (S. d. Art. Fräulein-Steuer.)

Prior ist der Obere eines Manns-Klosters; wo Aebte sind, da ist der Prior der Erste nach dem Abte. Dasselbe Verhältniß findet auch in Frauen-Klöstern Statt. Die Würde eines solchen Kloster-Obern heißt Priorat; oft bezeichnet man damit die Wohnung eines Priors oder einer Priorin, weil diese gewöhnlich von den Wohnungen der übrigen Kloster-Conventualen getrennt ist, und sich meist in der Mitte des Kloster-Gebäudes befindet. (S. d. Art. Aebte. Ordens-Geistliche.)

Prisca. S. d. Art. Abendländische Sammlungen.

Privatio beneficii. S. d. Art. Entsetzung.

Privat-Messe heißt jene Messe, welche in der Stille, ohne Gesang und Kirchen-Musik, bloß mit einem Ministranten in der Kirche oder auch in einer Hauskapelle gelesen wird. (S. d. Art. Meßopfer.)

Privilegien sind von der Obrigkeit gestattete Ausnahmen oder verliehene Befreyungen einer Person oder Sache für künftige Fälle einer gewissen Art von der Rechts-Regel oder dem gemeinen Rechte entweder auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit, oder bis auf Widerruf. Sie unterscheiden sich von den Dispensationen und Rechtswohlthaten.

Die Privilegien sind 1) entweder persönliche oder dingliche, je nachdem sie einer gewissen Person oder Sache ankleben, erstere hören mit dem Ableben des Privilegirten auf, letztere währen so lange, als die Sache oder das Amt dauert; 2) gratiosa oder onerosa, je nachdem sie umsonst oder gegen gewisse Taxen ertheilt werden, favorabilia, wenn sie dem Inhaber Nutzen bringen.

Das Recht, Privilegien zu ertheilen, kann nur der competenten gesetzgebenden Gewalt zustehen. In der katholischen Kirche kommt es in vielen Fällen dem Pabste allein, in anderen aber den Bischöfen zu 1). Da Dispensen, so wie Privilegien über-

1) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. Thomassin. l. c. P. II. Lib. III. C. 24—29.

liturgie.de

haupt Ausnahmen von dem gemeinen Rechte sind, so sollen sie auch nur aus besonderen Rücksichten und Gründen ertheilt werden. Privilegien, welche der Gesetzgeber aus freyem Antriebe gibt, sind erst wirksam, wenn sie angenommen worden sind; jene hingegen, welche auf Ansuchen eines Untergebenen ertheilt werden, gelten vom Tage der Verleihung an. — Privilegien, die nur für einen gewissen Ort verliehen wurden, dürfen außer demselben nicht ausgeübt werden. Wurde ein Privilegium zur Vornahme gewisser Handlungen ertheilt, so kann auch außer dem Sprengel des Gesetzgebers davon Gebrauch gemacht werden. Privilegien, welche in das bestehende Gesetzbuch aufgenommen sind, dürfen nicht bewiesen werden 2).

Privilegien können nebst der obrigkeitlichen Verleihung auch durch Gewohnheit erworben werden, wenn nur diese nicht in der Anwendung auf einzelne Fälle verworfen worden ist 3), oder die Art des Privilegiums dem Besitzer nicht zustehen kann. Sie unterliegen einer strengen Auslegung, und dürfen nicht über ihren Inhalt auf andere Personen, Sachen oder Orte ausgedehnt, sondern müssen nach dem eigentlichen Wortsinne und der Kanzley-Sprache ausgelegt werden 4).

Privilegien hören auf: 1) nach Ablauf der Zeit, für welche sie verliehen waren 5), 2) durch Widerruf des rechtmäßigen Verleihers, 3) durch den Tod des Privilegirten, oder wenn die Familie ausgestorben ist, welcher ein Privilegium verliehen worden war, 4) durch den Untergang der Sache, mit welcher das Privilegium verbunden gewesen 6), 5) durch Verzichtleistung des Besitzers 7), 6) durch das Aufhören einer Bedingung oder Eigenschaft, 7) durch den Nichtgebrauch während der für die Verjährung bestimmten Zeit 8), endlich verlieren die Nebenprivilegien ihre Kraft, wenn die Hauptprivilegien erloschen sind.

---

2) Gärtner a. a. O. S. 213.
3) Can. 8. C. 9. q. 3. C. 13. X. de judic. C. 4. 8. X. de praescript. C. 6. X. de V. S.
4) Can. 8. Dist. 100. C. 12. X. de privileg.
5) C. 4. X. de offic. jud. deleg.
6) C. 2. X. de relig. domib.
7) C. 6. X. de privileg.
8) Can. 7. Dist. 74.

liturgie.de

Privilegirte Altäre. S. d. Art. Altäre.

Privilegium canonis, fori, competentiae, servitiorum. S. d. Art. Ordinirte, Rechte derselben.

Probst (praepositus) hat an den Cathedral-Kirchen die erste Würde unmittelbar nach dem Bischofe, und ist an den Collegiat-Kirchen der Erste des Stifts 1). In der Regel Chrodegang's kommt er unter der Benennung »Archidiakon« vor. Zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens hatte er einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis. Das Concil von Aachen übertrug ihm die Verwaltung der Stiftsgüter 2). In den kapitlischen Versammlungen hatte er den Vorsitz, und im Chore sowohl, als an der bischöflichen Tafel nahm er den ersten Platz ein 3). Auch nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens am Münster behielt er seinen Rang und die Güter-Verwaltung, und theilte die Canonikal-Reichnisse an Geld und Naturalien aus. An manchen Cathedralen versah er noch die Stelle eines Archidiakons, und war gewöhnlich von der Verbindlichkeit zur Residenz dispensirt, weßwegen er selten bey den kapitlischen Versammlungen gegenwärtig war. Dadurch aber verloren die Dom-Pröbste einen großen Theil ihrer früheren Befugnisse, welche an den Dechant übergingen.

In Bayern wie in Preußen ernennt zu den Dom-Probsteyen Se. päbstliche Heiligkeit 4), der Landesherr aber übt das Bestätigungsrecht aus. (S. d. Art. Dignitäre. Ordinariat.)

Den Vorstehern der Prälaturen kommt gleichfalls der Titel »Probst« zu. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Proceß, petitorisch-possessorischer gehört zu dem summarischen Processe. Im Ersteren bittet man um die Erlangung des Eigenthums an einer Sache, im Letzteren aber sucht

1) C. 25. X. de praebend.

2) C. 139.

3) Nach den Statuten der Kirche des hl. Bartholomäus zu Frankfurt war ihm selbst der Dekan untergeordnet. Wuerdwein subsid. diplomat. ad jus eccles. T. I.

4) Bayer. Concord. Art. X. Umschreibungs-Bulle für die kathol. Kirche in Preußen. »De salute animarum.«

liturgie.de

man sich in einem schon wirklich erworbenen Besitze des Eigenthumes an einer Sache zu behaupten. Der possessorische Proceß unterscheidet sich in possessorium ordinarium und in possessorium summariissimum (momentaneum). Im Ersteren wird um Schutz im älteren und rechtmäßigeren, im Letzteren aber um Schutz im jüngsten Besitze nachgesucht. Der in summariissimo Unterliegende kann noch den ordentlichen Proceß einleiten 1). Vor Allem aber muß dem in summariissimo obsiegenden Theile, mit Ausnahme der im kanonischen Rechtsbuche angeführten Fälle C. 8. X. de restitut. spoliat. C. 2. h. t. in 6to. C. 3. X. de caus. poss. et proprietat. der ordentliche Besitz eingeräumt worden seyn.

Processus informatorius. S. d. Art. Bischof.

Proclamationen. S. d. Art. Ausrufungen.

Procuration ist die freye Verpflegung, welche ein Pfarrer dem Kirchen-Visitator oder dem Bischofe für die Visitation seiner Pfarrey geben, oder: es ist eine gewisse Geld-Abgabe, welche wegen vorgenommener Kirchen-Visitation an den kirchlichen Obern entrichtet werden muß 1).

Visitirt ein Bischof an einem Tage mehrere Kirchen, so hat er nur auf eine einzige Procuration Anspruch, wozu die betreffenden Kirchen pro rata concurriren. Für die Visitation der Kirchen an seinem bischöflichen Sitze kann er keine Visitations-Gebühr fordern. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische.)

Prodatarius ist derjenige Cardinal, welcher der Datarie (s. d. Art.) vorsteht. Die Funktionen desselben sind: er eröffnet alle Bittgesuche, welche in Gnadensachen an den Pabst gelangen, läßt in den Sitzungen der Datarie-Offiziale Vorträge erstatten, übergibt sie dann dem heiligen Vater, und unterzeichnet solche, im Falle denselben willfahren wird, mit dem annuit Sanctissimus. Nachdem das Exhibitum mit dem päbstlichen

1) Linde a. a. O. S. 501 ff.

1) C. 11. de rescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

liturgie.de

Fiat ut petitur versehen ist, fügt er das Datum apud st. Petrum bey, und gibt es an die Kanzley zur Expedition ab 1).

Profeß ist derjenige, welcher nach erstandenem Noviziate sich mittelst feyerlicher Ablegung der Ordens-Gelübde zur steten Beobachtung eines religiösen Lebens nach einer bestimmten Regel verpflichtet hat. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Propaganda (Congregatio de propaganda fide catholica) ist jenes Cardinal-Collegium zu Rom, welches vom Pabste Gregor XV. (1622) zur Verbreitung des christkatholischen Glaubens gestiftet und dotirt, und dann von Urban VIII. mit vielen Vorrechten versehen worden ist. Ihr Zweck ist, durch Missionen die Ausbreitung und Erhaltung des christkatholischen Glaubens in den Ländern der Ungläubigen zu befördern. Unter Urban VIII. (1637) wurde schon zur Erreichung dieses Zweckes ein eigenes Seminar (Seminarium de propaganda fide) errichtet, in welches Geistliche aus allen Nationen aufgenommen werden sollen. Den Plan zu dieser Stiftung entwarf Joh. Vives, ein Spanier und päbstlicher Hausprälat, welcher auch der Stifter dieses Instituts war. In diesem Seminar werden alle bedeutende lebende Sprachen gelehrt, und die beßten Uebersetzungen großer und gediegener Werke des Auslandes, oft in kürzester Zeit, veranstaltet.

Proselyten (προσήλυτοι von προσελύθω advenio — Fremdlinge) bedeutet in Beziehung auf Religion Diejenigen, welche von einer christlichen Confession zu einer andern übergehen. Bey den Juden gab es schon Proselyten, welche in Proselyten des Thors und in Proselyten der Gerechtigkeit unterschieden wurden. Erstere hatten wohl dem Heidenthume entsagt, allein sie unterwarfen sich nicht dem Gesetze der Beschneidung, Letztere waren solche, welche das Heidenthum gänzlich verlassen hatten, sich dem jüdischen Ceremonial-Gesetze unterzogen, und im vollen Sinne des Wortes Juden geworden sind. — In den neuesten Verfassungs-Urkunden ist das Proselytenmachen untersagt 1).

1) Pabstwahl a. a. O. S. 20.
1) Vergl. II. konstitut. Ed. §. 8.

liturgie.de

Protectores Cardinales (Cardinal-Protektoren) sind jene Cardinäle, welche die kirchlichen Angelegenheiten auswärtiger Nationen bey dem heiligen Stuhle besorgen. Sie heißen auch Kron-Cardinäle. Nach dem römischen Staats-Kalender haben manche Cardinäle mehrere Protektionen.

Prothesis ist in der liturgischen Sprache der Credenztisch. (S. d. Art. Credenz.)

Protopoppen sind in der griechischen Kirche solche Pfarrer, deren Aufsicht die Pfarrer (Poppen) eines gewissen Bezirkes untergeordnet sind. Sie stehen sowohl dem Amte, als Range nach den Dechanten in der lateinischen Kirche gleich. Jede Diözese ist in der griechischen Kirche in Protopoppiate, wie in der lateinischen in Dekanate eingetheilt.

Protothronius ein Titel des Bischofs von Wladimir in Vorder-Rußland seit dem Uebertritte Wladimir's I. zum Christenthume.

Provinzial. S. d. Art. Congregation. Ordens-Geistliche.

Provinzial-Concilien sind jene Kirchen-Versammlungen, welche der Metropolit mit seinen Suffragan-Bischöfen hält. (S. d. Art. Concilien.)

Provision ist die canonische Besetzung erledigter Kirchen-Aemter. Jede Besetzung eines Kirchenamts muß den canonischen Satzungen gemäß innerhalb der gesetzlichen Zeit an den Würdigsten der Competenten, ohne alle Simonie — unentgeltlich 1) — geschehen. Die Vorbedingung einer jeden Provision eines Benefiziums ist: daß dasselbe wirklich erledigt sey. Die Erledigung einer Pfründe aber kann auf dreyerley Weise geschehen: 1) von Rechtswegen (de jure tantum), wenn der bisherige Inhaber eines Benefiziums seinen Titel darauf verloren hat, gleichwohl aber sich noch im faktischen Besitze desselben befindet; 2) faktisch (de facto tantum), wenn ein Kirchen-Pfründner aus

1) C. 27. X. de simon. C. 2. trit. in Extrav. comm.

liturgie.de

dem wirklichen Besitze seines Benefiziums verdrängt, oder überhaupt aus dem Besitze desselben gesetzt worden ist; 3) von Rechtswegen und faktisch zugleich (de jure et facto simul), wenn für den bisherigen Inhaber eines Benefiziums sowohl der Rechtstitel als der Besitz aufhört, z. B. durch das erfolgte Ableben eines Pfarrers, in welchem Falle eine vollkommene Erledigung der Pfründe eintritt. Eine Pfründe, welche von Rechtswegen erledigt ist, kann zwar einem andern Geistlichen verliehen, dieser aber so lange nicht in den Besitz derselben eingesetzt werden, bis der zeitherige Inhaber mit seinen etwaigen Einreden gehörig vernommen worden ist 2), es sey denn, dieser hätte notorisch das Benefizium auf eine unrechtmäßige Art besessen 3). Bey jeder Erledigung eines Benefiziums, wo der Benefiziat bloß aus dem körperlichen Besitze gesetzt ist, findet keine weitere Verleihung Statt 4).

Die Verleihung eines Kirchenamts begreift drey Akte in sich: a) die Bezeichnung eines qualificirten Subjekts (designatio personae), b) die Uebertragung des geistlichen Amtes (institutio collativa), und c) die Einweisung in den Besitz des Benefiziums.

Der eigentliche Verleihungs- (Collations-) Akt geistlicher Aemter ist nach der Verfassung der Kirche Ausfluß der geistlichen Gewalt 5), die Ernennung kann auch Jemanden Andern zukommen 6).

Die Provision heißt eine vollkommene (provisio plena), wo der Kirchen-Obere alle drey Akte ausübt, eine unvollkommene (provisio minus plena) aber ist sie, wenn dieselben getrennt sind, und wo der Bischof nur die institutio authorisabilis ausübt 7).

---

2) C. 28. de praebend. in 6to.
3) C. 28. ibid.
4) Can. 10. C. 7. q. 1. C. 1. 2. 7. X. de concess. praebend. et eccles. non vacant.
5) Apg. K. 2. u. 6. Tit. 1, 5. C. 3. 6. 7. X. de. institut.
6) C. 15. X. de concess. praebend. Schmalz a. a. O. S. 245.
7) Can. 12. C. 16. q. 7. — Nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wird auch dem Landesherrn bey den Pfründen landesherrlichen Patronats ein Verleihungs-Recht zugeeignet, und praktisch ausgeübt.

liturgie.de

Die ursprüngliche Besetzungsart der Kirchen-Aemter besteht in dem freyen bischöflichen Vergebungs-Rechte (collatio libera), wo der Bischof den Geistlichen aus der Zahl der Competenten frey auswählt, dem er ein erledigtes Benefizium verleihen will; hiezu kommen noch a) die Wahl bey höheren Kirchen-Stellen an Cathedral- und Collegiat-Kirchen; b) die landesfürstliche Ernennung, und c) die Präsentation von Seite eines hiezu berechtigten Patrons. Endlich steht auch d) dem Pabste theils vermöge besonderer Uebereinkunft, theils zufolge der Reservationen das Verleihungs-Recht an gewissen Kirchen-Pfründen zu. Nach der canonischen Gesetzgebung ist jedoch der Diözesan-Bischof der ordentliche Verleiher aller in seiner Diözese befindlichen Kirchen-Aemter 8).

Kirchen-Pfründen, deren Verleihung ausschließlich dem bischöflichen Stuhle zusteht, können während der Sedisvacanz nicht von dem Kapitel vergeben werden, sondern es bleibt die Verleihung derselben dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen, es käme das Vergebungsrecht an denselben dem Bischofe und Kapitel gemeinschaftlich zu 9). (S. d. Art. Benefizien. Collation. Erledigung der Benefizien. Patronatrecht.)

Προχειρον των νομων ist eine Sammlung der Institutionen des griechischen Rechts, welche der Kaiser Basilius Macedo veranstaltet hat.

Prozessionen sind öffentliche unter gewissen gottesdienstlichen Feyerlichkeiten veranstaltete Aufzüge, welche nach einer bestimmten Form und Ordnung von einer Kirchen-Gemeinde oder von mehreren gemeinschaftlich an bestimmten Tagen begangen, und theils innerhalb, theils außerhalb des Gotteshauses abgehalten werden. So lange dieselben sich nur auf das Innere der Kirche beschränken, unterliegen sie bloß der Leitung und Aufsicht der Kirchen-Vorsteher; sobald sie aber außerhalb der Kirche ge-

8) Can. 10. C. 16. q. 7. C. 1. X. de capell. monachor. C. 16. X. de offic. judic. ordin. C. 3. X. de institut. Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. Sess. XIV. C. 13. Sess. XXIV. C. 18. Sess. XXV. C. 9. de reform.

9) C. un. §. 1. ne sed vacant. in 6to.

liturgie.de

halten und in entfernte Kirchorte geführt werden, tritt nebst der kirchlichen Aufsicht, auch die polizeyliche ein.

Die Bestimmung der Form und Feyer derselben, als religiöser Anstalten, gehört lediglich zum Ressort der geistlichen Ober-Behörden. (S. d. Art. Wallfahrten.)

Prüfung der Pfarramts-Candidaten. S. d. Art. Concurs-Prüfung.

Pseudo-Isidorische-Sammlung. In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts kam auf einmal eine Sammlung von Canonen und päbstlichen Dekretalen in Umlauf, welche bis auf jene Zeit nicht nur unbekannt waren, sondern auch eine große Veränderung im Kirchenwesen hervorbrachten. Sie trat unter dem Titel Isidoriana, von dem angeblichen Sammler Isidor gewöhnlich auch Mercator oder Precator genannt, und ganz ungegründet dem Bischofe Isidor von Sevilla (Isidorus Hispalensis) zugeeignet, an das Licht. Ueber die Zeit, und den Ort ihrer Abfassung, so wie über den Verfasser selbst herrscht die größte Ungewißheit. Benedikt Levita, Diakon zu Mainz, erwähnt derselben zuerst in seiner Kapitularien-Sammlung (845). Uebrigens ist weder Riculph, Erzbischof von Mainz, noch Benedikt Levita, noch Remedius, Bischof von Chur, noch Angilram oder Ingelram, Bischof von Metz, Verfasser derselben; nur so viel geht aus dem so ziemlich gleichen Style hervor, daß alle darin aufgenommene Dekretalen aus einer Quelle geflossen seyn mögen 1).

Die pseudo-isidorische Sammlung hat drey Theile, in denen Aechtes mit Unächtem verwebt ist. Der erste Theil besteht aus einem Proömium, aus den Canones Apostolorum, und aus 60 Briefen und Dekretalen von Clemens bis Melchiades, die sämmtlich erdichtet sind. Der zweyte enthält die Schenkungs-Urkunde Constantin's d. Gr., eine Art von Einleitung, dann die Canones von verschiedenen Concilien; der dritte Theil besteht gleichfalls aus einem Proömium, welches, wie auch größtentheils der zweyte Theil, aus der spanischen Sammlung entnommen ist, dann aus den Dekretal-Briefen von Sylvester bis auf Gre-

1) Gärtner a. a. O. S. 135. Lang a. a. O. S. 161. Von Droste-Hülshoff a. a. O. S. 58.

liturgie.de

gor II., und aus mehreren unächten Concilien-Beschlüssen. Ihre Unächtheit ist, mit Ausnahme jener Stellen, welche aus ächten Sammlungen darin aufgenommen sind, längst außer Zweifel. Denn 1) finden sich die meisten Dekretalen derselben nicht in den als ächt anerkannten Sammlungen, deren Verfasser doch aus ächten Quellen geschöpft hatten. 2) Kommen darin kirchliche Anordnungen und Disciplinen vor, die erst späteren Zeiten angehören. 3) Erwähnt ihrer kein Schriftsteller vor dem neunten Jahrhundert.

Pulpitum ist ein Pult, an welchem bey levitirten Aemtern vom Subdiakon die Epistel, und vom Diakon das Evangelium abgesungen werden. (S. d. Art. Epistel.)

Purgatio canonica ist der Eid, so fern er als das regelmäßige Reinigungs-Mittel angeschuldigter Geistlichen gilt. (S. d. Art. Eid.)

Purificatorium ist ein weißes leinenes Tüchelchen, womit der Priester nach der Communion den Kelch austrocknet und die Paten abwischt. Dasselbe war schon in den ältesten Zeiten der Kirche gebräuchlich 1). Die Griechen bedienen sich zum Auswischen oder Reinigen des Kelches eines Schwammes.

Q.

Quadragesima nennt man den Zeitraum von 40 Tagen vor Ostern, welche mit Fasten begangen werden. (S. d. Art. Fasten.)

Quarta canonica. S. d. Art. Quota funeralis.

Quarta decimarum. Nach dem geistlichen Rechte sollte in Folge der früher bestandenen Viertheilung des Kirchenguts der vierte Theil der geistlichen Zehenten immer an den Bischof abgegeben werden 1). Längst aber schon ist dies außer Gebrauch gekommen.

---

1) Ordo Roman. Bona l. c. p. 297.
1) C. 4. X. de praescript.

liturgie.de

Quartodecimani. Auf dem Concil von Nicäa I. wurde die Zeit der Osterfeyer bestimmt, und zwar insbesondere festgesetzt: daß das Osterfest an einem Sonntage, und zwar am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium eintritt, begangen werden soll. Alle Diejenigen nun, welche sich dieser Anordnung nicht unterwerfen würden, sollten als Quartodecimani von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen seyn.

Quatember-Fasten ist jenes Fasten, welches zu allen vier Jahres-Zeiten (quatuor tempora anni) an drey Tagen in der Woche zur Erinnerung an die Buße und Besserung eingeführt ist. (S. d. Art. Fasten).

Quasi-Affinität, (nachgebildete Schwägerschaft) ist ein der Affinität ähnliches Verhältniß, welches 1) aus der Adoption, 2) aus der geistlichen Verwandtschaft, und 3) aus dem Ehe-Verlöbnisse entspringt. (S. d. Art. Adoption. Ehe-Verlöbnisse. Schwägerschaft. Verwandtschaft, geistliche).

Quasi-Domizil. S. d. Art. Domizil.

Quasi-Inspiration, ist eine gewisse Wahlform. Sie findet Statt, wenn alle Wähler ohne besondere Stimmen-Sammlung sich für eine Person aussprechen. Die Benennung Inspiration hat sie daher, weil die auf solche Weise vollzogene Wahl gleichsam als auf höhere Eingebung geschehen, betrachtet wird. Heut zu Tag kann jedoch dieselbe nach den bestehenden Wahlförmlichkeiten nicht wohl mehr Statt finden; indem hienach ein wechselseitiges Besprechen zwischen den Wahlberechtigten nicht wohl umgangen werden kann.

Quasi-Regularen nennt man Jene, welche zwar nach einer bestimmten Regel gemeinschaftlich beysammenleben, aber nicht durch die feyerlichen Ordens-Gelübde hiezu verpflichtet sind. Hiezu gehören: 1) die patres oratorii oder die Congregatio patrum oratorii, 2) die Canonissinnen, 3) die Beguinen (s. d. Art.).

liturgie.de

Quindennia ist eine Abgabe an den päbstlichen Stuhl, welche wegen der Union von Kirchenpfründen mit geistlichen Corporationen und milden Stiftungen seit Paul II. 1470 entrichtet werden mußte. Gegenwärtig ist solche fast überall aufgehoben. (S. d. Art. Annalen).

Quinquagesima ist der Sonntag vor Quadragesima, auf welchen die Fastnacht fällt. (S. d. Art. Fasten, Festtage).

Quinquennalen. In Deutschland dispensiren die Bischöfe in gewissen Fällen vermöge eines päbstlichen Privilegiums oder Indults. Dasselbe heißt privilegium quinquennale, weil jeder Bischof alle fünf Jahre bey der römischen Curie um Erneuerung desselben nachsuchen muß. Die Faktultäten sind für alle Bischöfe nicht gleich, jedoch werden den Bischöfen von Bayern 1) gewöhnlich nachstehende Befugnisse auf ihr Ansuchen ertheilt:

1) Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2) Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinei et Nicolai Machiavelli et libros de astrologia judiciaria principaliter aut inciden-

1) Jedoch sollen in Bayern auf dem Wege der Unterhandlung mit Rom die Fälle, in welchen bisher Entscheidungen in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar von dem päbstlichen Stuhle erholt werden mußten, möglichst vermindert, und die Vollmachten der Erzbischöfe und Bischöfe, besonders in Absicht auf die Dispensen im 3. 2. gr. consanguinitatis et affinitatis, — in defectu aetatis, natalium, oculi canonici etc. in der Art erweitert werden, daß diese solche selbst ertheilen dürfen.

liturgie.de

ter, vel alias, quovis modo de eo tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3) Dispensandi in 3 et 4. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4) Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente.

5) Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

6) Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7) Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato.

8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9) Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera: exceptis votis castitatis et religionis.

10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis.

11) Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12) Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13) Dispensandi super defectu aetatis unius anni ab operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14) Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15) Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita ta-

liturgie.de

men, ut in prima Missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro: sub die et sub terra, in loco tamen decenti: etiam si altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit: serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16) Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17) Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit.

18) Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.

19) Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae.

20) Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum consciendiam judicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quamprimum fieri debebit; per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

Quota funeralis, auch quarta mortuariorum

liturgie.de

oder portio canonica genannt, wurde nach dem Ableben eines Klerikers durch die Erhebung des vierten, fünften, sechsten ꝛc. Theiles seines hinterlassenen Vermögens an den Bischof entrichtet 1). Diese Abgabe kam auf, als man den Klerikern, welche man für unfähig hielt, über ihr im Dienste der Kirche errungenes Vermögen letztwillige Anordnungen zu machen, wegen der oft streitig gewordenen Sonderung des Patrimonial-Vermögens von dem im Kirchendienste erworbenen die Befugniß, zu testiren, einräumte. In Folge dessen wurde in den meisten Bisthümern statt des Bezuges des vierten, fünften ꝛc. Theiles von den Verlassenschaften geistlicher Personen die Entrichtung einer gewissen Summe festgesetzt 2).

Die Behauptung, daß die Quota funeralis ein Ausfluß der Leibeigenschaft sey, ist durch Nichts erwiesen, vielmehr geht das Gegentheil daraus hervor, weil der fraglichen Abgabe ein ganz anderer Grund unterstellt und solche aus einem ganz andern Verhältnisse entstanden ist, als die Leistungen, welche aus der Leibeigenschaft entsprungen sind; letztere gründen sich auf das leibeigenschaftliche Verhältniß des Leibeigenen zu seinem Leibherrn; daß aber die Diener der Kirche zu ihrem Kirchen-Obern in einem solchen Verhältnisse stehen, wird wohl von Niemanden behauptet werden wollen.

Der eigentliche Zweck dieser, wie anderer Episcopal-Abgaben ist die Bestreitung der Canzelley- und Regie-Ausgaben, dann der Kosten auf Haltung der Synodal-Funktionen, und etwa sich ergebende Ueberschüsse sollen zu den Fonds für Clerikal-Seminarien geschlagen werden.

Ehemals mußte auch, wenn Jemand sich sein Begräbniß außer dem Parochial-Bezirke gewählt hatte, und an einem drit-

1) Can. 26. C. 12. q. 1. C. 9. de offic. judic. ordinar. in 6to. Gambsjaeger l. c. P. I. p. 151. §. 75. »Quarta decimarum et mortuariorum, quae etiam portio canonica dicitur, quam Episcopus post mortem testatoris sibi vendicat ex iis, quae ecclesiae relicta sunt.«

2) Der Streit zwischen dem Hofe von München und dem Regensburger Consistorium wegen der Canzelley-Taxen von den Verlassenschaften der Geistlichen wurde 1699 beendigt, und beschlossen: »daß bey der niederen Geistlichkeit fünf Prozent abgezogen, und als eine portio canonica und gehörige Canzelley-Gebühr von der unbeschwerten Massa genommen werden sollen.«

liturgie.de

ten Orte wirklich beerdigt wurde, eine gewisse Begräbniß-Gebühr, welche quarta funeraria oder canonica hieß, aus der Hinterlassenschaft desselben an die einschlägige Pfarrkirche entrichtet werden 3). Diese Abgabe war nicht überall gleich, sondern nach den in den Diözesen bestehenden Einrichtungen verschieden. Gleiches Recht hatten die Cathedral- und andere Kirchen, die Klöster, Hospitäler und sonstige fromme Oerter 4). Gegenwärtig ist diese Abgabe an den meisten Orten abgeschafft. (S. d. Art. Begräbniß.) Gleiche Ansprüche macht man nun auch auf Aufhebung der Quota funeralis. (S. d. Art. Vermächtnisse.)

R.

Raub. S. d. Art. Entführung.

Rauchfaß (thuribulum) ist dasjenige kirchliche Gefäß, welches zur Beräucherung der Altäre, Oblaten, bey verschiedenen Weihungen und Segnungen u. dgl. überhaupt aber, um Gott das Opfer des Weihrauches darzubringen, gebraucht wird. Der Gebrauch der Räucherung bey'm öffentlichen Gottesdienste und bey sonstigen liturgischen Verrichtungen fand schon vor der christlichen Religion, namentlich bey den Juden Statt 1). So wie die Christen den Gebrauch der Lichter und Leuchter bey ihren gottesdienstlichen Versammlungen und Feyerlichkeiten von den Juden annahmen 2); eben so war es auch mit der Räucherung und dem Gebrauche des Rauchfasses der Fall. Die Kirche legte hiebey besonders den Psalm 104 »Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo; elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum« zum Grunde. Die Beräucherung bey der h. Messe findet übrigens nur bey der feyerlichen Liturgie, doch aber auch bey Todten-Aemtern, Begräbnissen ꝛc. Statt.

---

3) C. 1. X. de sepultur.

4) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13. de reform.

1) I. B. König 3.

2) Die Lichter hatten bey den Juden Statt z. B. bey ihren Hochzeit-Feyerlichkeiten, dann gaben auch Simon's Worte (Luk. 2, 32): Lumen ad revelationem gentium den Christen Veranlassung zur Einführung der Lichter.

liturgie.de

Zum Rauchfasse gehört a) das sogenannte Schiffchen (pixtis thuris, navicula incensi) d. i. dasjenige Gefäß, in welchem das Rauchwerk aufbewahrt, und aus welchem solches von dem Bischofe oder Priester bey den liturgischen Funktionen eingelegt wird, dann b) das Löffelchen, mittelst dessen der Celebrant den Weihrauch in die glühenden Kohlen unter Verrichtung des vorgeschriebenen Gebetes und Ritus dreymal einstreuet. Dieses Löffelchen ist von jenem zu unterscheiden, welches bey der heiligen Messe gebraucht wird, und dessen sich der Celebrant bedient, um etwas Wasser dem Weine beyzumischen.

Das Rauchfaß ist entweder von Messing, Kupfer und versilbert, oder von purem Silber; eben so das Schiffchen und Löffelchen.

Raymund von Pennaforte. S. d. Art. Dekretalen Gregor's IX.

Recollekten sind zu dem Franziskaner-Orden gehörige Kloster-Geistliche, welche die erste Regel des heil. Franziskus im strengsten Sinne befolgen.

In Bayern sind dieselben unter besonderen Bestimmungen, insbesondere mit der Obliegenheit zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Kranken-Pflege, an verschiedenen Orten wieder hergestellt worden.

Das Kloster der Franziscanerinnen in Kaufbayern hat wieder die Erlaubniß zur Aufnahme von Ordens-Candidatinnen erhalten. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

Reconciliation der Büßenden. Man versteht darunter diejenigen Gebete und Ritus, mittelst derer in den älteren Zeiten der Kirche die öffentlichen Büßer wieder in die Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen wurden.

Reconciliation entweihter Kirchen. S. d. Art. Kirchen-Gebäude.

Rector ist bey den Jesuiten der Titel ihrer Kloster-Obern.

Recurs an den Landesherrn (recursus ad principem). So wie die Kirche den Schutz des Staates ansprechen kann, so steht auch jedem einzelnen Mitgliede das Recht

liturgie.de

zu, denselben für sich, wenn es sich durch Anordnungen, Straf-Erkenntnisse, Verfügungen, Urtheile ꝛc. kirchlicher Behörden beschwert zu seyn glaubt, innerhalb der bewilligten Recurs-Zeit nachzusuchen 1). Dieses Recht erhielt zunächst seine Ausbildung in Frankreich durch die Grundsätze über die Freyheiten der gallikanischen Kirche, ward dann in den Niederlanden recipirt, und heißt auch appellatio oder provocatio tanquam ex abusu. Dieser Recurs findet hauptsächlich dann Statt, wenn die Kirchen-Behörden offenkundige und in voller Kraft bestehende Gesetze des Staats oder die verfassungsmäßigen Bestimmungen durch ihre Entscheidungen verletzt, oder ihre Befugnisse überschritten, oder die Kirchen-Gesetze selbst hiebey zum Nachtheile des Beschwerdeführers umgangen, oder wenn sie sich ein Recht zur Untersuchung und Entscheidung angemaßt haben, welches nach der bestehenden Gesetzgebung an die weltlichen Administrativ- oder Justiz-Stellen gehört ꝛc. Gehört der Gegenstand an sich zum Ressort der geistlichen Behörden, oder handelt es sich um geistliche Rechte, so tritt das Schutzrecht des Staates für Denjenigen, welcher durch eine kirchliche Entscheidung eine Rechtskränkung erlitten hat, nur in der Art ein, daß jene zu einem gesetzlicheren Verfahren, oder zur Verbesserung ihrer erlassenen Entscheidung veranlaßt werden, ohne daß jedoch letztere außer Wirkung gesetzt wird. Daß dabey das Ansehen der Kirchen-Behörden in jeder Rücksicht geschont werden müsse, versteht sich von selbst.

Dieses Recht war übrigens, freylich nicht in seiner heutigen Ausdehnung, schon sehr früh in der Kirche bekannt, und wurde selbst von den Kirchen-Vätern in Anwendung gebracht. So legte der heil. Athanasius gegen das von der Synode zu Tyrus gegen ihn erlassene Urtheil den Recurs an den Kaiser ein, und Chrysostomus recurrirte gegen die Synode ad quercam an den Kaiser Arcadius 2).

In Bayern kann in Gemäßheit der konstitutionellen Bestimmungen 3) ein Geistlicher, so wie jeder Kirchen-Genosse, der

1) Vergl. von Droste-Hülshoff. Ueber Kirche und Staat. Münster 1817. S. 66.

2) Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii Lib. IV. C. 1. Van Espen l. c. P. III. Tit. 10. Nr. 22. 47. Rechberger l. c. P. I. §. 273.

3) II. konstitut. Ed. §. 52—54.

liturgie.de

sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt, z. B. durch ein gegen ihn erlassenes Disciplinar- und Straf-Erkenntniß wider die gesetzliche und festgesetzte Ordnung gravirt zu seyn glaubt, den Recurs dagegen entweder bey der einschlägigen Kreis-Regierungs-Behörde oder bey Sr. Majestät dem Könige unmittelbar anbringen 4).

Redemptoristen. S. d. Art. Liguorianer.

Reformaten sind Regular-Geistliche vom Orden des heil. Franziskus, welche mittelst einer durchgreifenden Reform ihre Ordens-Regel verbessert, resp. solche zu ihrer ursprünglichen Strenge wieder zurückgeführt haben. Dieselben haben ihre Entstehung in Spanien. (S. d. Art. Observanten.)

Regalien nannte man in Beziehung auf die Kirche im Mittelalter jene Gerechtsame der Landes-Fürsten, vermöge derer sie ihr Schutz- und Hoheitsrecht über die erledigten Kirchen-Pfründen, besonders über vakante Bisthümer so weit ausdehnten: daß sie eigene Verwaltungen hiefür anordneten, und die Einkünfte so lange für sich bezogen, bis der neue Bischof den Eid der Treue geleistet, und von seinem Bisthume Besitz genommen hatte.

Regino, resignirter Abt von Prüm, ist der Bearbeiter einer Canonen-Sammlung, deren Abfassung auf den Anfang des zehnten Jahrhunderts fällt. Dieselbe enthält in zwey Büchern Stellen aus den heiligen Vätern, verschiedene Beschlüsse von Concilien, Dekretalen, Auszüge aus den Capitularien der fränkischen Könige und andere Civil-Gesetze. Sie erschien unter dem Titel: de disciplinis ecclesiasticis etc., und wurde aus Auftrag des Erzbischofs Rathbod von Trier bearbeitet. Ausführlich ist besonders das bischöfliche Visitationswesen darin behandelt, worüber Regino auch noch zwey besondere Abhandlungen lieferte. Das erste Buch dieser Sammlung betrifft den Klerus, das zweyte die Layen 1).

4) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 97.
1) Gärtner a. a. O. S. 115. Lang a. a. O. S. 168. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religions-Partei in Deutschland. I. Bd. gr. 8. Göttingen 1831. 8. 324.

liturgie.de

Regulae cancellariae. S. d. Art. Canzelley-Regeln, päbstliche.

Regular-Klerus. S. d. Art. Ordens-Geistliche.

Regular-Benefizien. S. d. Art. Benefizien. Ordens-Geistliche. Provision.

Regulirte Chorherren (canonici regulares) entstanden, nachdem die Domcanoniker das gemeinschaftliche Leben aufgehoben hatten. Viele derselben traten nämlich zum Ordens-Leben über, bildeten eigene Congregationen, und befolgten die Regel des heil. Augustinus. Die berühmteste und älteste dieser Congregationen ist jene, welche Arnolf 1056 zu Jerusalem gründete. — Auch gibt es eine Congregation des heil. Markus, deren Mitglieder den Namen Regulär-Canoniker des heil. Markus, weil sie ihren Ursprung von diesem Heiligen herleiten, führen.

Reichs-Deputation war ehemals eine außerordentliche Versammlung der vorzüglichsten Stände des deutschen Reichs. Die in jeder Hinsicht merkwürdigste Reichs-Deputation war jene vom 26. Nov. 1802, ratifizirt den 25. Febr. 1803. Im Friedens-Schlusse von Lüneville (1801) war festgesetzt: daß das linke Rhein-Ufer an Frankreich abgetreten, jenen deutschen Reichsständen aber, welche hiedurch Verlust erlitten, mittelst Säkularisation der auf dem rechten Rheinufer gelegenen geistlichen Hochstifts-, Stifts- und Kloster-Güter entschädigt werden sollten. Die zu Lüneville angekündigte Säkularisation wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß für Deutschland wirklich in Ausführung gebracht 1).

Denkschrift der deputirten Mitglieder der säkularisirten Erz-, Dom- und andern geistlichen Stifte in Deutschland, auf beyden Seiten des Rheins.

Der Länder-Verlust, den das deutsche Reich durch den französischen Revolutions-Krieg gemacht hat, war bekanntlich im Jahre 1803 die Veranlassung zur Säkularisirung der deutschen Bis-

1) Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus. p. 5.

liturgie.de

thümer, Dom- und anderer Stifte, mit deren Besitzungen diejenigen Fürsten entschädigt wurden, die die ihrigen auf dem linken Rheinufer eingebüßt haben.

Für den Unterhalt der Individuen, welchen die Säkularisirung den Besitz und Genuß des seit so vielen Jahrhunderten unversehrt bewahrten Erbtheiles der Kirche entzog, wurde in dem Haupt-Schlusse der Reichs-Deputation vom 25. Febr. 1803, durch Bestimmung ihrer Sustentationen in den §§. 48—58 Fürsorge getroffen.

Diese Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses erhielten in der Folge, nach völliger Auflösung des Reichs-Verbandes, im zweyten Artikel des rheinischen Bundes-Vertrages, vom 12. July 1806, durch welchen sonst alle Reichs-Gesetze für nichtig erklärt wurden, die ausdrückliche und völlige Bestätigung.

Obgleich dermal ein glücklicher Umschwung der politischen Verhältnisse der deutschen Nation den Besitz der ihr durch den Revolutions-Krieg entrissenen Länder auf dem linken Rheinufer zurückgestellt hat; so finden sich doch bisher die sämmtlichen Individuen, welche im Jahre 1803 ihre politische Existenz zum Opfer bringen mußten, noch in dem nämlichen Verhältnisse, wie in jener Epoche, wo ihre persönliche Sustentation von der Reichs-Deputation festgesetzt wurde.

Die Auflösung des rheinischen Bundes, dessen Akte die neueste Garantie der Sustentations-Rechte deutscher Bischöfe, Prälaten und Mitglieder der Dom- und anderer Stifte enthielt, macht es nun mehr zur Sicherstellung der Rechte dieser Individuen dringend nothwendig, daß alle deßfallsige Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, in der neuen Bundes-Akte der deutschen Staaten als verbindendes Gesetz ausdrücklich bekräftigt werden.

Da mehrere Länder und Besitzungen, auf denen diese Sustentationen haften, jetzt neuerdings ganz oder zum Theile neuen Herren zufallen, so tritt das Bedürfniß ein, durch Bestimmungen fürzusorgen, daß hiedurch die Sustentationen keine Stockung noch Schmälerung erleiden.

Durch die Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit den Ländern deutscher Nation gelangt diese auch wieder zu dem Besitze derjenigen Länder und Güter, die den daselbst bestandenen Erz- und Bisthümern, Domkapiteln und andern Stiften angehörten.

liturgie.de

Mithin fällt nunmehr der Grund und das Bedürfniß jener Sustentations-Kasse hinweg, die in Gemäßheit des §. 75. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses für den nöthigen Unterhalt der geistlichen Mitglieder und der Dienerschaft der auf dem linken Rheinufer bestandenen Stifte aus den Beyträgen der Doppelt-Präbendirten des rechten Rheinufers war gebildet, und bisher von dem Fürsten Primas verwaltet worden. In einigen Staaten Deutschlands ist seit geraumer Zeit von den Mitgliedern der säkularisirten Stifte eine willkürlich bestimmte sogenannte Staats-Residenz ganz gegen den Sinn des Reichs-Deputations-Schlusses unter der harten Bedingung gefodert worden: daß im Falle der Nichterfüllung dieser Foderung ein namhafter Theil der Sustentation werde zurückgehalten werden. Manches Individuum, welchem die Erfüllung dieser Foderung durch die Verhältnisse unmöglich war, mußte sonach eine beträchtliche Schmälerung der Sustentation, welche ihm das Gesetz zusicherte, erleiden, weil es zu Handhabung seines Rechtes des hohen Schutzes entbehrte.

Auch sind hie und da die Sustentationen nicht nur mit außerordentlichen, sondern auch mit jährlich wiederkehrenden Steuern und Abgaben belegt worden, obgleich sie nach dem Sinne des Reichs-Deputations-Hauptschlusses davon frey bleiben sollten, indem die Steuern und Abgaben schon in demjenigen Zehntel des ehevorigen ganzen Einkommens begriffen sind, welches der neue Besitzer gemäß §. 53. bey Regulirung der Sustentationen zurückbehalten hat, und weil überdies bey der Berechnung des reinen Einkommens alle Lasten und Beschwerden in Anschlag gebracht worden sind.

Ueberhaupt befanden sich die Mitglieder der säkularisirten Stifte, seit der Auflösung des Reichs-Verbandes, in der unangenehmen Lage, daß sie den willkürlichen Beeinträchtigungen ihrer gesetzlich bestimmten Sustentations-Rechte nichts als den todten Buchstaben des Gesetzes entgegenstellen konnten, hingegen zur wirklichen Anwendung solcher Beeinträchtigung einzig die Gnade des dabey interessirten Souverains anflehen, nicht aber an den Richterstuhl eines unpartheiischen Schutzherrn sich wenden durften.

Die hier dargestellten mehreren Verhältnisse der Mitglieder säkularisirter Stifte in Deutschland werden hinreichend ihren

liturgie.de

Wunsch und Antrag rechtfertigen, daß in die Urkunde des neuen Bundes-Vertrages der deutschen Nation nachstehende Bestimmungen möchten aufgenommen werden.

1) Die in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 ausgesprochenen Grundsätze, in Betreff der ehemaligen geistlichen Reichsstände und sämmtlicher Mitglieder der säkularisirten Erz-, Dom- und anderen Stifte im deutschen Reiche, werden ihres vollen Inhaltes als allgemein verbindendes Gesetz bestätigt. Das Oberhaupt des deutschen Bundes-Vereins wird ermächtigt, Allen und Jeden in dieser Hinsicht den wirksamsten Schutz zu verleihen.

2) Wo die Besitzungen eines säkularisirten Erz- oder Bisthums, Domkapitels oder auch anderen Stifts unter verschiedene Herren vertheilt wurden, soll derjenige Souverain, der bisher die Sustentation zu leisten hatte, auch dieselbe noch forthin so lange zu leisten verbunden seyn, bis zwischen den neuern Theilnehmern eine Uebereinkunft, über den von jedem künftig zu übernehmenden Antheil an der ungeschmälerten Sustentation der betreffenden Individuen abgeschlossen und zur Ausführung gebracht seyn wird.

3) Wann und wo immer die Besitzungen der säkularisirten Bisthümer und Stifte in andere Hände kommen, sollen dadurch die reichsschluß- oder vertragsmäßigen Sustentationen niemals einen Stillstand, noch den mindesten Abbruch leiden dürfen.

4) In Zukunft soll keine Staats-Residenz von den Personen, die eine solche Sustentation genießen, mehr gefordert werden dürfen, sondern es soll einem jeden seine Sustentation ungeschmälert verabfolgt werden, sofern er sich nicht in einem Staate aufhält, der mit dem deutschen Staaten-Bunde sich im Kriegs-Zustande befindet.

5) Steuern und Abgaben sollen von den Sustentationen keine mehr erhoben und abgezogen werden.

6) Die Sustentationen sämmtlicher Mitglieder der säkularisirten Stifte auf dem linken Rheinufer sollen künftig von den neuen Besitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß übernommen werden, und somit hat die Sustentations-Kasse, wozu die diesseits rheinischen Doppelt-Präbendirten beytragen mußten, so wie diese Beyträge gänzlich aufzuhören.

Die Mitglieder der säkularisirten Stifte sind Deutsche, sind

liturgie.de

Mitbürger des jetzt mit göttlichem Beystande befreyten Vaterlandes. Schon dies gibt ihnen hinreichenden Anspruch, an den Früchten des Sieges deutscher Nation Theil zu nehmen, wenn auch ganz davon abgesehen würde, daß sie als Opfer der vieljährigen schmählichen Unterdrückung Deutschlands durch fremde Gewalt nach der Befreyung desselben besondere Rücksicht verdienen; daß endlich die Nachkommen der edelsten und verdientesten Geschlechter des Vaterlandes, daß die nächsten Verwandten derjenigen sich unter ihnen befinden, die mit rühmlicher Anstrengung zur Herstellung der Unabhängigkeit der deutschen Nation und ihrer Fürsten mitgewirkt haben.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, die gegenwärtige Denkschrift dem erlauchten Congreß der hohen verbündeten Mächte im allerehrerbietigsten Vertrauen vor Augen zu legen.

(Folgen die Unterschriften.)

Einige Betrachtungen über den Werth der Gesetze des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803, in Ansehung der Säkularisation der geistlichen Güter von den Herren Oratoren für die katholische Kirche in Deutschland *).

Betrachtet man die Momente der besagten Säkularisation mit ihren Unterstellungen, so erscheint jener Deputations-Abschluß von allen Seiten fundamentlos und null.

Als Ursache jener Säkularisation wird angegeben: der Verlust der linken Rheinseite Deutschlands, und die Nothwendigkeit, die verlierenden deutschen Fürsten und Stände, mit dem Eigenthum der katholischen deutschen Kirche zu entschädigen. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit beruht aber auf gar keinem Fundament.

Erste Nullität.

1) Denn der Verlust des linken Rheinufers kann am wenigsten zugeschrieben werden der Reichs-Pflicht-Vergessenheit der geistlichen Stände, sondern so wie bereits die Annalen das allgemeine Urtheil der Nachkommenschaft überliefert

*) Klüber, Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. IV. Bd. gr. 8. Erlangen 1815. S. 290.

liturgie.de

haben, lediglich allein dem Mangel des Einheits-Sinnes der weltlichen Staats-Regenten. Wenn dieses Faktum richtig ist, so wäre freylich, nach der strengen Gerechtigkeit, die Entschädigungs-Leistung nur auf die schuldigen Theile gefallen.

2) Gesetzt aber auch, die Gerechtigkeit wolle die Sache nicht so genau nehmen, so hätte sie doch wenigstens nicht wohl aussprechen dürfen, daß der unschuldigste Theil zum Opfer der Entschädigung des schuldigen Theiles allein verdammt werde, sondern höchstens, daß jeder Reichsstand zur Entschädigung der verlierenden Mitstände, nach geometrischem Verhältnisse, zur Mitleidenschaft angezogen werde.

Allein daß die unschuldigsten geistlichen Reichs-Mitstände allein das Opfer der Entschädigung seyn sollen, — daß sie sogar nicht nur ihre weltlichen Staaten verlieren sollen, sondern daß das unveräußerliche Eigenthum der ganzen katholischen Kirche Deutschlands zur Entschädigungs-Masse, und zwar weit über den Betrag des Verlustes, genommen worden ist, dieses Faktum gehört wenigstens im modestesten Sinne, unter den Titel einer willkürlichen Disposition über das Eigenthum eines Andern — man will auch nicht einmal sagen: über das heilige Eigenthum der wohlthätigen Kirche Gottes.

Zweyte Nullität.

Der öffentlich angegebene Säkularisations-Grund, so sehr er auch in der Anwendung den undeutschen Geist seines Princips nur zu laut verrathen hat, übertrifft sich noch weit durch die Handlungen, die er darauf hat folgen lassen.

Denn die deutschen Reichsstände, durch eine Entschädigung von der Art, weit größer und reicher als zuvor, vergassen nicht nur bald des Mitleids, welches sie über das nothgedrungen gewählte Opfer vor den Augen der Völker zu äußern beliebten, sondern glaubten auch nicht bald mehr an die, von ihnen selbst feyerlich darüber ausgesprochenen Gesetze sich gebunden, noch eine Achtung auf die Bedingnisse zu legen, welche von dem allerhöchsten Oberhaupte, dem Drange der Zeiten nachgebend, beygesetzt worden sind.

Es sey hier nicht die Rede von dem weiten Felde, welches der Willkür des Mächtigen gelassen wurde, in seiner Uebereinkunft mit dem leidenden Theile.

liturgie.de

§. 51. Ueber das Minimum und das Maximum des Sustentations-Gehaltes.

§. 69. 50. In der Uebereinkunft mit den Residenzen, sie auszustatten, und zu unterhalten.

§. 42. 55. Ueber das nicht zu störende gemeinschaftliche Leben der weiblichen Institute. Denn nach der Selbstvernichtung der ehrwürdigen vaterländischen Verfassung wurden auch die bedingtesten Gesetz-Zustände nicht geehret.

§. 75. Der Sustentations-Hülfs-Kasse blieben die gesetzlichen Zuschüsse aus.

§. 65. Ueber die frommen Stiftungen wurde nach Willkür disponirt.

§. 26. Der deutsche und Johanniter-Orden wurden gleichfalls aufgehoben.

§. 62. Die Diöcesen wurden geändert, und die Personen der Kirche dem geistlichen Forum entzogen.

§. 35. Die ausdrücklichen Gesetze, die Cathedral-Kirchen zu dotiren, wurden für nicht gegeben geachtet.

Die Nichtigkeit der Säkularisation erscheint daher auch aus dem Grunde über allen Einwand erhoben, weil die Bedingnisse unerfüllt, und die ausdrücklichen Gesetze nicht geachtet worden sind.

Dritte Nullität.

Gesetzt aber auch, der Säkularisations-Grund wäre zu rechtfertigen, gesetzt, die Gesetze wären gehalten, die Bedingnisse streng erfüllt worden, so fällt der Säkularisations-Grund durch das Princip ohnehin weg:

»Causa sublata, tollitur effectus.«

Denn durch die nämliche Tugend-Kraft, durch deren Mangel das liebe Vaterland einen Verlust erlitten hat, ist wieder glücklich die linke Rheinseite erobert, — daher aller Vorwand einer fortdauernden Säkularisation gehoben. Gerecht, billig und der deutschen Fidelität würdig, wäre demnach noch immer leicht ein Faktum aus den Annalen zu verwischen, dessen sich das Vaterland nie rühmen möchte.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche hatte gegen diesen, in seiner Art unerhörten Akt, gleich Anfangs feyerlich protestirt, bloß aus dem Grunde der Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit

liturgie.de

des heil. Eigenthums der Kirche, ohne Rücksicht auf die vorgedachten Nichtigkeiten, welche sich aus der Natur der Sache und aus der Zeitfolge ergaben.

Wenn die Weisheit des deutschen Congresses gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch je irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar ist, welches jenen Säkularisations-Akt als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den so gearteten Besitz dieses unveräußerlichen und unbedingt nothwendigen Kirchen-Eigenthums canonisiren möchte, nun dessen ungeachtet jener Akt durch einen neuen, einflußlosen, also ganz bedächtlichfreyen Akt, in dem heiligen Moment einer Grundlegung zu einer der religiösen deutschen Nation würdigen Constitution, bestätigen, und bey den außerordentlich geänderten Regierungen — ohne möglich denkbare Garantie, festgehalten wissen wollte; ist es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche je diesen Beraubungs-Akt canonisiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe und Gemüther beyderley Confessionen, mit und neben einander lebend — was für Folgen entstehen? Leider! scheinen durch einen solchen Akt die bisherigen mühevollen, bescheidenen, petitorischen Akten geschlossen und ausgesprochen zu seyn: »Die, wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchstverdient wirkende, Kirche soll geschlachtet seyn.«

Religion (θεοσεβεια) ist die Erkenntniß unseres Verhältnisses zu Gott und aller unserer daraus entspringenden Pflichten, als göttlicher Gebote, verbunden mit der entsprechenden Verehrung Gottes, oder kürzer: Religion ist die Erkenntniß und Verehrung Gottes. Alles was um, in und neben uns ist, führt uns schon zur Erkenntniß Gottes, aber im vollkommensten Grade erst die göttliche Offenbarung.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Religion findet man schon Erklärungen bey Cicero de natura Deorum 1), und in seiner Schrift de inventione Lib. II. C.

1) Lib. II. C. 28. »Qui omnia, quae ad cultum Dei pertinerent, retractarent et tanquam relegerent, ii dicti sunt religiosi a relegendo tanquam ex eligendo eligentes, et ex deligendo deligentes, et ex intelligendo intelligentes; his enim verbis omnibus inest vis legendi eadem, quae in religioso.«

liturgie.de

22, wo er dasselbe von relegere ableitet. Laktantius 2) und der heil. Augustinus 3) widersprechen jedoch dieser Ableitung, indem sie religio von religare, anbinden, weil uns die Religion mit Gott verbindet, herleiten *).

Das Wort Religion, wofür weder die Deutschen, noch die Franzosen, noch die Italiener oder Engländer eine eigenthümliche Benennung haben, kommt in der hl. Schrift nicht vor, weßwegen es in allen lebenden Sprachen das Bürgerrecht erhalten hat. Die vorzüglichsten hebräischen und griechischen Ausdrücke, welche die Religion in der hl. Schrift anzeigen, findet man Psalm 28, 10, vergl. mit Röm. 3, 18 4). Ose. 4, 1. vergl. mit II. Petr. 1, 8. Psalm 19, 8, 20, 8. vergl mit Jak. 1, 25 als: יִרְאַת יְהוָה — אֱלֹהִי אֱמֶת־דֶּרֶךְ־דַּעַת אֱלֹהִים — φοβος ἐπιγνωσις, ἀληθεια, ὁδος νομος, φως, ἐυσεβεια, λατρεια, πιστις, θεοσεβεια.

Die Religion wird bald subjektiv, bald objektiv betrachtet. Subjektiv genommen ist sie die Erkenntniß, die sich Jemand von Gott und allen unseren Pflichten, als göttlichen Geboten, erworben hat, verbunden mit dem innigen Streben, seinen Wandel hienach einzurichten, — Gott zu dienen, und seine unendlichen Vollkommenheiten zu verherrlichen. Die Religion subjektiv betrachtet heißt Religiosität, wenn die den erkannten Wahrheiten von unserem Verhältnisse zu Gott entsprechende Gesinnung und Handlungsweise bey einem Menschen vorherrschend ist. Objektiv d. i. in Beziehung auf den Inhalt, das Reale — die Materie — betrachtet, ist Religion, die Summe der über unser Verhältniß zu Gott erkannten Wahrheiten und der hieraus entspringenden Pflichten, als göttlicher Gebote 5). Die Lehre

---

2) Div. instit. Lib. IV. C. 28. »Religio est vinculum pietatis, quo omnes Deo obstricti et religati sumus.«

3) De civitat. Dei Lib. X. C. 3.

*) Für die Etymologie ist auch reeligere und relinquere. Massurius Sabinus leitet religio von relinquere ab, so daß religiosum so viel heißt, als quod propter sanctitatem aliquam remotum ac sepositum a nobis est. Examinatorium über die Dogmatik. gr. 8. Quedlinburg 1830. S. 4.

4) Klee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830.

5) Ueber die verschiedenen Definitionen des Wortes Religion l. m.

liturgie.de

der erkannten Wahrheiten über unser Verhältniß zu Gott bildet den theoretischen Theil der Religions-Lehre — die Dogmatik —, die Lehre der Pflichten aber den praktischen Theil — die Ethik oder Moral. Man unterscheidet auch zwischen innerer und äußerer Religion, je nachdem sie bloß im Innern des Menschen — in seinem Gemüthe, oder durch Befolgung des göttlichen Willens in sichtbaren Handlungen sich äußert. Beyde stehen mit einander in absoluter Beziehung, denn wer Gott als das heiligste, vollkommenste ꝛc. Wesen erkannt hat, der muß Ihn auch durch getreue Erfüllung der hieraus entspringenden Pflichten verehren. Aeußere Religion (der Cultus — das Bekenntniß des Dogmatischen und Ethischen) 6) ist der Ausdruck des religiösen Gefühls; die Ceremonien bey dem Gottesdienste sind ein außerordentliches Mittel zur Belebung des Glaubens und Beförderung der Frömmigkeit, sie erwecken Ehrfurcht gegen die heiligen Einrichtungen der Kirche und zeigen bey der Ausspendung der heiligen Sakramente deren innere Gnaden-Wirkung an.

Die Religion heißt eine öffentliche, wenn sich die Verehrung Gottes durch äußerliche Zeichen — Symbole — durch einen gleichförmigen Cultus darstellt, oder sie ist eine Privat-Religion, wenn die äußere Gottesverehrung auf eine besondere Art nur von Einzelnen begangen wird.

Man spricht auch von einer Staats-Religion, und legt diesen Namen der öffentlichen Religion bey, wenn eine gewisse Art der Gottes-Verehrung irgendwo allgemein gebilligt, und durch besondere Staats-Gesetze sanktionirt ist, so ist z. B. in Spanien, Portugall ꝛc. die katholische Religion als Staats-Religion 7) erklärt, in England aber die seit Elisabeth eingeführte sogenannte reformirte Religion: oder es bestehen mehrere Confessionen in einem Staate mit gleichen Rechten neben einander, und genießen gleiche politische und religiöse Freyheit, wie dies z. B.

Dobmaier, system. theolog. cathol. T. II. p. 270. und Riegler's christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik. des Maurus von Schenkl. I. Th. S. 38. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1828. S. 38.

6) Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn. 1831. S. 9.

7) Vor der letzten Constitution der Franzosen auch noch in Frankreich.

liturgie.de

in den verschiedenen deutschen Staaten, und nun auch in Frankreich 8) der Fall ist.

Die Religion als der letzte Grund alles Strebens des Menschen ist so alt, als die Menschen sind, oder als es Menschen in der Welt gibt. Sie tragen das Gesetz im Herzen, sagt die h. Schrift. Die ersten Menschen, kann man daher sagen, haben die Religion mit sich in die Welt gebracht, sie durften nur die Stimme ihres Herzens beobachten, und selbe hören, so gewahrten sie da Billigung, dort Mißbilligung. Dies zeigte auch schon der Baum der Kenntniß des Guten und Bösen 9).

Die Religion ist universal d. h. die Anlage zur Erkenntniß und Verehrung Gottes liegt in allen Menschen. Dies beweiset unser Gewissen sowohl 10), als die Geschichte aller Völker. Nur in Ansehung der Form, in welcher sie sich darstellt, herrscht eine Verschiedenheit, hier ist sie systematisch, dort populär. In Ansehung des Objekts der Religion ist dieselbe entweder Monotheismus — Verehrung des einzigen Gottes, als Schöpfers und Erhalters des Weltalls oder Polytheismus d. i. Verehrung mehrerer Gottheiten, welcher letzterer aber sowohl mit der Vernunft, als der geoffenbarten Religion im Widerspruche steht.

In Ansehung des Erkenntniß-Grundes ist die Religion entweder die natürliche, insofern wir nämlich unser Verhältniß zu Gott durch eigenes Nachdenken aus der Natur, oder durch Reflexionen über die vernünftige und moralische Natur des Menschen zu erforschen und kennen zu lernen uns bestreben, oder die geoffenbarte — positive —, wiefern Gott durch eine unmittelbare Veranstaltung (oeconomia divina) und auf eine außerordentliche Weise seinen Willen offenbarte, und so dem natürlichen Unvermögen der Menschen, zur wahren vollkommenen Erkenntniß, und zur rechten Weise der Verehrung Gottes gelangen zu können, mittelst höherer Belehrung zu Hülfe kam 11). — Spuren der Uroffenbarung finden sich bey allen, auch bey den wildesten Völkern.

---

8) Charte constitutionelle Art. 5.

9) Gen. 2, 17.

10) Röm. 1, 20.

11) In Ansehung der Unzulänglichkeit der Vernunft- oder natürlichen Re-

liturgie.de

Die geoffenbarte Religion fängt mit der Schöpfung des Menschen-Geschlechtes — mit Adam an, geht durch dessen Nachkommen, die Patriarchen, Moses, Propheten u. s. w. unter einer theokratischen Verfassung mehr oder weniger verhüllt, oder getrübt fort, wird zeitlich erneuert, erweitert, erhellet, und in und durch Christus 12), den Sohn Gottes — in der höchsten Vollkommenheit und Deutlichkeit, dann auch durch seine Apostel mitgetheilt.

Das Verhältniß des Menschen zu Gott, wie es Jesus Christus und seine Apostel dargestellt haben, ist die christliche Religion. Ihr Charakter ist Positivität, indem sie sich auf die höchste — auf göttliche Autorität gründet. Sie stellt wohl Sätze über, aber nicht gegen die Vernunft auf, und schließt die vernünftige Prüfung eben so wenig aus 13), als sie einen blinden — Köhler-Glauben verlangt.

Die christliche Religion begreift wesentliche und zufällige Bestandtheile in sich. Erstere sind vom Stifter derselben unmittelbar selbst oder durch seine Apostel angeordnet, und es steht rücksichtlich derselben uns nicht zu, davon nur im Geringsten abzugehen. Die zufälligen aber sind von Christus seiner Kirche zu bestimmen überlassen worden. (S. d. Art. Kirche. Offenbarung).

Religions-Eid ist derjenige, welchen die Geistlichen bey ihrer Anstellung oder Institution nebst der Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses zur Versicherung ihrer Rechtgläubigkeit leisten müssen.

Religions-Unterricht. Einen Hauptbestandtheil des öffentlichen Cultus machen die Religions-Vorträge aus, welche sich in Predigten, Homilien und Katechesen theilen 1). Das Lehramt ist von Christus und den Aposteln angeordnet,

---

ligion und der Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung wird auf die Dogmatik erwiesen.

12) Hebr. 1, 1.

13) I. Thess. 5, 21.

1) Eine besondere Art der geistlichen Vorträge sind die Leichen-Reden, welche bey den Beerdigungen der Verstorbenen nach Herkommen ꝛc. an manchen Orten gebräuchlich sind.

liturgie.de

und die Ertheilung des Religions-Unterrichtes ist eine wesentliche Pflicht der Curat-Geistlichen 2). (S. d. Art. Bischof. Pfarrer).

Die Ertheilung des christlichen Religions-Unterrichtes in der ersten Kirche geschah an Jene, welche sich aus dem Juden- oder Heidenthume zum Christenthume bekehren wollten, in dem hiezu angeordneten Katechumenate nach gewissen Stufen. Die erste Stufe bildeten die Zuhörenden (audientes), die zweyte die Knieenden (genuflectentes), und die dritte die Auserwählten (electi) 3). Die Dauer des Katechumenats hing von den guten Sitten, von dem Wohlverhalten und von den Fortschritten der Katechumenen in den Wahrheiten des christlichen Glaubens ab, daher kam es, daß oft Einige bis zu ihrem Tode im Katechumenate bleiben mußten.

Nur Geistliche können von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität als Kirchen-Lehrer aufgestellt werden. Zuvor müssen sie sich aber einer Prüfung vor dem Bischofe unterziehen; auch können solche erst dann, wenn sie in Ansehung ihrer Wissenschaft und Moralität, dann der übrigen zum geistlichen Amte erfoderlichen Eigenschaften als tauglich befunden worden sind, und zur Ausübung des Lehramtes in einer bestimmten Pfarrey die bischöfliche Bevollmächtigung erhalten haben, von der ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen. Layen wie Frauenspersonen und selbst Abtissinnen dürfen das geistliche Lehramt in der Kirche nicht versehen 4). Die Pfarrer und stabil angestellten Curat-Geistlichen aber sollen dasselbe so lange verwalten, bis sie aus hinreichenden Ursachen z. B. wegen Alters-Schwäche oder sonstiger geistiger oder körperlicher Gebrechen u. dgl. solchem nicht mehr vorzustehen vermögen, wo sie dann auf Anweisung ihres Ordinariats

---

2) Matth. 10, 7. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 9, 2. 24, 27. Apg. 5, 24. I. Kor. 2, 4.

3) Die berühmteste Katecheten-Schule war jene zu Alexandrien in Egypten. Unter den Lehrern derselben zeichneten sich am meisten aus: Pantänus, Clemens und Origenes. Diese Schule war zugleich eine höhere Bildungs-Anstalt für christliche Lehrer, worin nebst der Theologie auch das Studium der Philosophie und der classischen Literatur betrieben wurde. (S. d. Art. Katechisiren).

4) Can. 20. Dist. 4. de consecrat. C. 12. 14. X. de haeretic.

liturgie.de

das Lehramt wie die Seelsorge überhaupt einem andern Hülfs-Geistlichen überlassen können.

Die Abhaltung der Predigten und Homilien geschieht ordentlicher Weise an allen Sonn- und Feyertagen theils vor theils nach dem Amte der heil. Messe, theils auch während desselben, nämlich nach abgesungenem Evangelium; außerordentlicher Weise aber auch bey besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten an Werktagen.

Die Zeit für die Abhaltung des sonn- und feyertägigen Gottesdienstes ist durch die Diözesan-Gottesdienst-Ordnungen festgesetzt; und nur ausnahmsweise finden auch in größeren Städten, meist nach besonderen Stiftungen, Frühpredigten oder Exhortationen für Dienstboten u. dgl. Statt.

Nebst den Predigten haben die Curat-Geistlichen auch an Sonn- und Feyertagen der Schul- und erwachsenen Jugend ihres Kirchenspiels einen vollständigen und zusammenhängenden Religions-Unterricht, in der Regel in nachmittägigen Katechesen, das Jahr hindurch nach dem Diözesan-Katechismus zu ertheilen, und denselben innerhalb der für ihre Diözese vorgeschriebenen Zeit zu vollenden. Uebrigens werden die Kirchen-Katechisationen nach Beschaffenheit des Kirchensprengels, besonders in Pfarreyen, wo rücksichtlich des Gottesdienstes eine Alternative Statt findet, auch frühe, und nach besonderen Anordnungen selbst an Werktagen für die Schul-Jugend gehalten. (S. d. Art. Homilien. Katechisiren. Predigt).

Religions-Verschiedenheit (Cultus disparitas). Das römische Recht untersagt nur die Ehe zwischen Christen und Juden 1); das geistliche Recht hingegen verbietet die Ehen mit allen Ungläubigen 2).

Dieses trennende Hinderniß besteht sonach nur zwischen Getauften und Nichtgetauften, zwischen Christen und Nichtchristen, und gründet sich selbst auf ein göttliches Gebot I. Kor. 7, 39. wo der Apostel sagt: einer Frau, deren Mann gestorben sey, stehe es frey, zu heirathen, wen sie wolle, und dann setzt er bey: tantum in Domino. Diese Worte legten die Kirchenväter allgemein so aus: Christen sollen nur mit Christen sich verehe-

1) L. 1. Cod. de Judaeis.
2) Can. 15. 16. 17. C. 28. q. 1.

liturgie.de

lichen: so Cyprian testim. ad Quirin. Lib. III. C. 62, welcher zugleich noch zwey andere Stellen aus den pauliniſchen Briefen hieher zieht, und allen gleiche Auslegung gibt: I. Kor. 6, 15. »Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Absit,« und II. Kor. 6, 14. »Nolite jugum ducere cum infidelibus;« eben ſo in ſeinem Buche de lapsis, wo er ſagt: jungere cum infidelibus vinculum matrimonii prostituere cum gentilibus membra Christi. So auch Tertullian contra Marcion. Lib. V. C. 7. »Certe, inquit, praescribens, tantum in Domino esse nubendum, nequis fidelium ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophyllorum nuptias ubique prohibentis.« Derſelbe de monogam. C. 7. und ad uxor. Lib. II. C 3. »Haec, cum ita sint, fideles, gentilium matrimonium subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ab omni communicatione fraternitatis, ex literis Apostoli dicentis, cum ejusmodi ne cibum sumendum,« dann de corona milit. C. 12. »Ideo non nubimus ethnicis, ne nos ad idolatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt.« Auf dieſelbe Weiſe äußert ſich der heil. Hieronymus in ſeiner epist. XI. ad Ageruchiam de monogam: »Tantum in Domino amputat Ethnicorum conjugia, de quibus et alio loco dixerat: nolite jugum ducere cum infidelibus, quae enim participatio est justitiae cum iniquitate.« Eben ſo Ambroſius de Abrahamo C. IX. »Cave, inquit, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere.« Auguſtin ſagt hierüber Lib. I. de ad ulterin. conjug. »Non enim tempore revelati testamenti novi in evangelio, vel ullis Apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohiberit, fideles infidelibus jungi; quamvis beatissimus Cyprianus inde non dubitet, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, atque id esse dicat, prostituere gentilibus membra Christi.....

Dieſe Lehre und Erklärungen der Kirchen-Väter nahmen auch mehrere Concilien auf, als das Concil. Laodicens. C. 10. Concil. Carthaginens. III. C. 13. Concil. Agathens. Can. 67. Concil. Chalcedon. C. 14. Concil. Arelatens. I. C. 11. Concil. Aurelianens. II. Con-

liturgie.de

cil. Ilibert. C. 15. Concil. Urbemens. 3) und selbst die Civil-Gesetzgebung sanktionirte solche: Cod. Justin. Lib. VI. C. 6. de Jud. »Nequis christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat, neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur; nam siquis aliquid hujusmodi admiserit, adulterii invicem commissi crimen obibit, libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.«

Benedikt XIV. in seiner Constitution v. 9. Febr. 1749 sagt: »Omnes sentiunt ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc annis viget, ac vim legis obtinet.«

Die Confessions-Verschiedenheit unter den Christen hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, denn Katholiken können sich gültig mit Protestanten ꝛc. verehelichen.

Die Ehen der Akatholiken, welche nach den Grundsätzen ihrer Confession abgeschlossen sind, werden gleichfalls für gültig gehalten. Die katholische Kirche läßt daher bey Akatholiken, welche zu ihr zurückkehren, die Ehe nicht erneuern, was doch geschehen müßte, wenn unter ihnen keine gültige Ehe Statt fände. Wären jedoch zwey verehelichte Akatholiken, die wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, unter einem trennenden, Ehehindernisse getraut worden; so muß dieser Fall von dem betreffenden Pfarrer seinem vorgesetzten Ordinariate vorgelegt werden, damit dieses, sofern es ein bischöflicher Fall ist, entweder die Dispensation selbst ertheile, oder, wenn es ein päbstlicher Fall ist, die Ertheilung der Dispensation bey Seiner päbstlichen Heiligkeit nachsuche. (S. d. Art. Quinquennalen Nr. 3.)

Tritt von jüdischen Eheleuten ein Ehegatte durch den Empfang der heil. Taufe zur christlichen Religion über; während der andere zu einer gleichen Bekehrung nicht bewogen werden kann, so fragt es sich: wird dadurch die Ehe mit dem nicht christlichen Ehetheile dergestalt getrennt, daß der Bekehrte noch bey

---

3) Siquis judaicae pravitatis conjugali societati jungitur, sive Christiana Judaeo, sive Judaea Christiano mulier carnali consortio misceatur, quicunque eorum tantum nefas admisisse cognoscitur, a christiano caetu atque convivio et a communione Ecclesiae protinus segregetur. »Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 186.

liturgie.de

Lebzeiten des in der jüdischen Religion gebliebenen Ehegatten zu einer andern Ehe mit einer christlichen Person schreiten darf?

Will der ungläubige Theil mit dem gläubig gewordenen Ehegatten in ehelicher Verbindung fortleben, so ist es der Erklärung des heil. Apostels Paulus I. Kor. 7, 12—13 zufolge außer allen Zweifel gesetzt, daß die Ehe in einem solchen Falle fortbestehe. Schwer aber ist die Frage zu beantworten: ob wenn der jüdische Ehetheil die Ehe nicht friedlich fortsetzen will, eine totale Ehescheidung Platz greifen, und dem gläubig gewordenen Ehetheile erlaubt werden könne, eine Christin zu heirathen? Sieht man die Ehen der Ungläubigen als unauflösbar an, so wird auch dann dem gläubig gewordenen Ehetheile, eben weil er schon durch eine Ehe gebunden ist, bey Lebzeiten des jüdischen Ehegatten nicht gestattet werden können, eine Christin zu heirathen 4).

Seit dem eilften Jahrhundert war es jedoch Praxis in der Kirche die Ehe: si Judaeus in hebraica superstitutione pertinax, aut cum fideli conjuge sua cohabitare omnino renueret, aut cohabitare nollet sine injuria Creatoris, ex privilegio a Servatore nostro Jesu Christo concesso et ab Apostolo Paulo I. Cor. C. 7. promulgato — dem Bande nach zu trennen 5); bis es einem französischen Bischofe einfiel, den Can. 2. C. 28. q. 2. als ein Fragment aus den Schriften des Hilarius, der ein Schismatiker gewesen sey, zu erklären, und die Behauptung aufzustellen: daß die Ehe in einem solchen Falle dem Bande nach nicht getrennt werden könne.

Vorzüglich seit dieser Zeit gehört die oben angeführte Frage,

---

4) Kluepfel, Dissert. Tertulliani, mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso. Schlosser, de indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti — converso ad fidem Christi conjugum alterutrp. Friburg. 1780.

5) »Si Infidelis discedit odio Christianae fidei discedat. Non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi. Non est enim dimisso peccatum propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem discedens, et in Deum peccat, et in matrimonium: nec est ei fides servanda conjugii: quia propterea discedit, ne audiret Christum, Deum esse Christianorum conjugiorum.«

liturgie.de

worüber noch keine Entscheidung der Kirche vorliegt, zu den Controversen. Viele, wie Rhabanus Maurus, Bellarmin, I. Pronath 6), Carriere, Christian von der h. Ursula, das Ordinariat zu Straßburg u. A. erklären sich in einem solchem Falle für eine totale Ehescheidung. Andere wie Eybel, Gervasio, Klüpfel, das Ordinariat zu Soisson, das Parlament zu Paris ꝛc. lassen hier nur eine partiale Trennung Platz greifen 7).

Alles kommt auf die Auslegung der paulinischen Stelle I. Kor. 7, 15. insbesondere aber auf den Sinn der Worte Χωρίζειν hier eben so, wie bey Matthäus 19, 17. auf die Auslegung des Wortes ἀπολυσαι (ἀπολυειν) an.

Die Interpreten weichen in dem vorliegenden Falle in so weit von einander ab, in wiefern sie sich entweder für eine totale oder partiale Ehescheidung erklären. Diejenigen, welche der ersteren Auslegung beypflichten, sagen: das Wort Χωρίζειν discedere bedeute trennen, absondern; allein aus der Sonderung oder Trennung einer Ehe folge noch nicht deren totale Auflösung. In diesem Sinne komme dies Wort auch I. Kor. 7, 10—11 vor, wo der Apostel darunter bloß eine Scheidung der Eheleute, welche jedoch keine gänzliche Ehetrennung sey, verstehe. Daß V. 15. ein anderer als dieser Sinn d. h. eine totale Ehetrennung dem Worte discedere zum Grunde liege, sey schon des Contextes wegen nicht wahrscheinlich, ohnedies untersage die Hermeneutik, ohne Noth vom Literalsinne abzuweichen.

Was den Satz I. Kor. 7, 15. non enim servituti subjectus est frater aut soror betrifft, so liegt nach der Meinung dieser auch hierin kein nöthigender Grund. Paulus vergleiche nämlich den Stand der Verehelichten mit dem Verhältnisse der Dienstbarkeit, und spreche im vorliegenden Falle den gläubig gewordenen Theil von den ehelichen Verbindlichkeiten frey, damit dieser nicht bey der gezwungenen Fortsetzung einer solchen Ehe des Glaubens wegen in Unzufriedenheit leben müsse, da uns doch Gott zum Frieden berufen habe. Dieser Zweck aber werde schon vollkommen durch eine bloße Sonderung erreicht, ohne daß deßhalb eine gänz-

6) Waibel, von dem Sakramente der Ehe. gr. 8. München 1829. S. 66.
7) Frey a. a. O. III. Th. §. 312. S. 589. Stapf a. a. O. IV. Aufl. S. 190.

liturgie.de

liche Ehetrennung Statt finden müsse. — Für die Untrennbarkeit der Ehe spreche auch noch der Fall: der eine Zeitlang hartnäckige jüdische Ehetheil kann mit der Zeit sich doch noch bekehren, und nach dem schon bekehrten Theile sich sehnen, wie auch nach den aus der jüdischen Ehe erzeugten nun getauften Kindern ein Verlangen haben. Selbst die Gegner erkennen die Möglichkeit der Bekehrung bey bestehender Fortsetzung der Ehe, warum nicht auch nach einer Zeit langen Trennung?

Jene, welche die totale Ehetrennung in dem vorliegenden Falle vertheidigen, sagen: der Apostel ertheile V. 12—13 keinen Befehl, sondern nur einen Rath, wie er dies auch schon V. 10. thue. Letzterer aber habe nur darin seinen Grund, weil, wenn der gläubig gewordene Ehetheil die eheliche Verbindung fortsetze, Hoffnung da sey, daß sowohl dieser als auch die Kinder noch für die christliche Religion gewonnen werden könnten; der Apostel befehle jedoch nicht, sondern rathe nur, den ungläubig gebliebenen Theil nicht zu entlassen. Sobald aber der Ungläubige die Ehe nicht friedlich fortsetzen wolle, sey auch die totale Ehetrennung erlaubt, und Gott, sagt man dann, habe in diesem Falle die Unauflösbarkeit der Ehe erlassen. Der Context berechtige auch zu dieser Auslegung; vorher spreche Paulus von christlichen Eheleuten, und diesen sage er: daß ihre Ehe in jedem Falle unauflösbar sey: V. 10. »Denen aber, die verehelicht sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr: das Weib scheide sich nicht von dem Manne.« In jenem Falle aber, wo der ungläubige Ehetheil dem gläubigen nicht willig beywohnen wolle, sey dem Letzteren erlaubt, sich von Ersterem gänzlich zu trennen, und sich mit einer anderen gläubigen Person wieder zu verehelichen 8). Ueberdies habe Innocenz III. diese Auslegung bestätigt 9). »Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero nullo modo vel non sine blasphemia divini nominis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit, et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus, si infidelis discedit etc.«

Uebrigens pflichten in unseren Tagen die meisten Ordinariate

8) Waibel a. a. O. S. 65.
9) C. 7. X. de divort.

liturgie.de

der Meinung bey: daß in einem solchen Falle die Ehe, dem Bande nach getrennt werden, und der gläubig gewordene Theil auch noch bey Lebzeiten des ungläubig gebliebenen Theiles zu einer weiteren Ehe schreiten, und eine Christin ehelichen könne.

Das allgemeine bürgerliche österreichische Gesetzbuch enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

§. 64. Ehe-Verträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 136. »Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann aber aus den §§. 133 usque 136 angeführten Ursachen aufgelöst werden» 10).

Religiosen heißen im Gegensatze der Welt-Geistlichen jene, welche sich durch die Ablegung der feyerlichen Ordens-Gelübde dem Dienste der Kirche gewidmet haben. (S. d. Art. Ordens-Geistliche).

Reliquien sind in der katholischen Kirche die Ueberreste von den Leibern der Heiligen, oder auch der mit diesen in naher Berührung gestandenen Sachen. Schon das ganze Alterthum bezeugt, daß man die Ueberbleibsel theuerer Verstorbenen oder großer Männer stets hochgeachtet und sorgfältig aufbewahrt habe. Dies beweisen die Mumien der Egyptier, die im erhabenen Style erbauten Grabmäler der Griechen und die Hallen der Römer. Auch die heil. Bücher des alten und neuen Bundes bestätigen es, daß man die Ueberreste frommer Menschen auf eine besondere Weise geehrt habe 1). In einem um so höheren Grade findet man dies in den ältesten Zeiten des Christenthums. Bey den ersten Christen hielt man die Ueberbleibsel oder Reliquien der

---

10) Dolliner a. a. O. I. B. S. 165. Schwerdling a. a. O. S. 119.

1) Exod. 13, 19. II. König 2, 8. 13. 14. IV. König. 13, 21. Apg. 19, 12. Klee a. a. O. S. 438. Die Schrift berichtet, wie die Kranken durch die vertrauensvolle Berührung des Mantelsaumes Gesundheit empfangen, wie auch Pauli Schweißtücher und Gürtel, über die mit Krankheiten und bösen Geistern Behafteten gebreitet, dieselben sogleich befreyen.

liturgie.de

Heiligen, besonders der Blutzeugen Jesu Christi, an denen sich die Gnade Gottes wirksam bewiesen, in so hohen Ehren: daß man ihre Gebeine und Asche, nachdem ihre Leichname verbrannt worden waren, wie ihre Kleider sammelte, sie aufbewahrte, und höher als Gold und Edelsteine schätzte 2). Der heil. Hieronymus gibt mehrere Fälle an, durch die er zeigt: daß die Reliquien der Heiligen in besonderen Ehren gehalten worden sind 3). Die katholische Kirche, welche die Verehrung der Heiligen lehrt, hat daher auch immer sich für die Verehrung ihrer Reliquien ausgesprochen.

So verordnete der Kirchenrath von Trient 4): daß die Reliquien der Heiligen von den Gläubigen stets in Ehren gehalten werden sollen. Auch gestattete er nicht nur die Verehrung der Bilder der Heiligen, sondern auch die Aussetzung ihrer Reliquien, deren Verehrung sich immer auf die Heiligen und zuletzt auf Gott selbst bezieht; da sie nur als Werkzeuge der christlichen Tugend und als Tempel des heil. Geistes, bestimmt zur künftigen Auferstehung und Herrlichkeit, verehrungswürdig sind. Wir sollen dadurch zur Nachahmung der schönen Beyspiele der Heiligen, wie zur dankbaren Liebe gegen Gott ermuntert werden. Dabey soll aller Aberglaube fern gehalten, jeder Mißbrauch sorgfältigst vermieden, und der öffentliche Gebrauch der Reliquien erst dann gestattet werden, wenn sie vom Bischofe mit Zuziehung einiger Theologen oder Ordinariats-Räthe untersucht, und mit einer Authentik: daß sie wirklich Reliquien canonisirter Heiligen sind 5), versehen worden sind.

---

2) Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 15. Basil. epist. 197. Chrysost. de s. Melet. Gregor. Nazianz. Or. in s. Theod.

3) Lib. adv. Vigilant. C. 2. Evagr. Lib. I. C. 16. Cyrillus Hierosolymit. Catech. 18. Gregor. Nyssen. Orat. in s. Theod. op. T. XI. p. 1012. Chrysostomus Orat. de s. Ignat. Gregor. Turnonens de glor. martyr. C. 83. 84. p. 816. Cf. Natal. Alexand. Histor. eccl. saec. V. Diss. 25. T. V. p. 311.

4) Sess. XXV. de invocat. sanctor.

5) Cf. C. 1. 2. X. de reliq. et venerat. Sanct. Nach dem vierten lateranischen Concil Can. 62. steht dies Recht dem Pabste zu. Auch besteht in Rom eine Congregation zur Untersuchung und Authorisation der Reliquien; doch genügt auch die Untersuchung des Bischofs. Concil. Trident. Sess. XXV. de invocat. et venerat. sanctor.

liturgie.de

Da die Erklärung eines Bischofs über die Aechtheit einer Reliquie an sich nur auf einem menschlichen Zeugnisse beruht; so gehört sie auch nicht zur Glaubenslehre; die Verehrung der Reliquien ist daher auch keine positive, sondern nur eine negative Pflicht, die uns jeder Verunehrung derselben verbietet, so fern ihre Aechtheit anerkannt ist.

Man unterscheidet zwischen ansehnlichen Reliquien (reliquiae insignes), wozu der ganze Leichnam eines Heiligen oder größere Theile desselben z. B. das Haupt, die Hände, Füße, und zwischen weniger ansehnlichen (minus insignes), zu denen nur kleinere Theile des Körpers gehören. Die ansehnlichen Reliquien sollen nur in der Kirche, und zwar in der Regel auf einem Nebenaltare oder in einer Nebenkapelle oder in der Sakristey, niemals aber auf einem Altare, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist, in einem eigenen mit angemessenen Verzierungen und Glasscheiben versehenen, übrigens wohlverschlossen Behältnisse aufbewahrt 6), und zur Verehrung ausgesetzt werden. Bey der Aussetzung derselben ist gewöhnlich der betreffende Altar mit zwey brennenden Kerzen beleuchtet, insbesondere findet dies bey den Kreuzpartikeln Statt, jedoch werden hiebey die Kerzen auf den sogenannten Armleuchtern nicht angezündet. In dieser Hinsicht sind auch die Reliquien eine Zierde der Kirche. Alte Reliquien, welche z. B. bey baufällig gewordenen Kirchen aus dem sepulchrum der Altäre genommen werden, sind in eigenen Schachteln ꝛc. verwahrt an die bischöfliche Behörde einzuschicken. Die weniger ansehnlichen erhalten eine eigene Fassung, welche benedizirt wird, und können entweder in eigens dazu bestimmten Behältnissen in der Sakristey oder auch in den Pfarr- und selbst in Privat-Häusern an schicklichen Orten aufbewahrt werden.

Bey jedem neu errichteten Altare müssen Reliquien der Heiligen eingeschlossen werden, welche sich dann bald über, bald unter dem Altare, jedesmal aber innerhalb desselben befinden. Dies geschieht nach dem Gebrauche der ersten Christen, welche meist ihre Kirchen und Altäre über den Grabstätten der Marty-

6) Der Gebrauch, die Reliquien in eigenen Behältnissen aufzubewahren, ist uralt. Leo IV. Homil. ad Presbyt. et Diacon. ap. Labb. Concil. Collect. T. VIII. p. 33. Regul. s. Benedict. C. 58.

liturgie.de

rer gebaut haben 7). Eben so müssen bey jedem feyerlichen Amte die alldort eingeschlossenen Reliquien angeräuchert werden.

Endlich ist es auch gebräuchlich, daß die in Kreuzpartikeln und anderen Behältnissen eingeschlossenen Reliquien den Gläubigen von den Priestern, von der untersten Stufe des Altars aus, zum Küssen dargereicht oder damit das Haupt oder andere Theile berührt werden 8).

Der Verkauf und Handel mit den Reliquien ist untersagt. — Ein Ausschreiben der kk. österreichischen Regierung unter der Enns v. 10. Jan. 1827 verbietet den Verkauf der Kreuzpartikeln und Reliquien, wie auch deren Uebertragung an Nichtkatholiken, selbst auf dem Wege der Erbschaft.

Reparatur der Kirchen und geistlichen Gebäude. S. d. Art. Baulast.

Replik. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Repudium. S. d. Art. Ehescheidung.

Requiem sind feyerliche Todten-Aemter. (S. d. Art. Exequien.)

Res spirituales. S. d. Art. Geistliche-Sachen.

Rescripte sind alle besondere Verfügungen, welche vom Landes-Regenten oder im Namen desselben von den obersten oder höheren Landesstellen auf besondere Bitt-Gesuche, Anfragen, Berichte ꝛc., in einem feyerlichen Tone und mit einem größeren Canzelley-Ceremoniell als in den Dekreten abgefaßt, an subordinirte

---

7) Ambrosius, Ep. 22. ad Marcellin. §. 9. Evagr. Istor. Lib. I. C. 16. s. Paulinus Ep. 31. ad Severum.

8) Gregor. Nyssen. Orat. de s. Theodor. p. 1012. T. II. »Nam ipsas attingere reliquias, inquit, si quando aliqua ejusmodi prospera fortuna contingat, ut id facere liceat, quam optabile sit, et summis votis expetitum munus, norunt quicunque sunt experti, et hoc suo desiderio potiti sunt. Hi enim tanquam vivum suum corpus, et florens videntes osculantur, et ad oculos, ad os, ad aures, ad omnes sensus admovent.« Devoti l. c. T. II. p. 358.

liturgie.de

Behörden oder Privaten erlaſſen werden 1). In kirchlicher Hinſicht verſteht man darunter die Erlaſſe, Antworten oder Beſcheide der Kirchen-Vorſteher oder geiſtlichen Stellen ꝛc. auf die Eingaben der ihnen untergebenen Geiſtlichen und der unter ihrer Jurisdiktion ſtehenden Privaten in geiſtlichen Angelegenheiten.

Unter den Reſcripten ſtehen jene der Päbſte am erſten Platze. (S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen deſſelben.) Aus letzteren ſind die Dekretalen-Sammlungen eben ſo, wie aus den Sammlungen der Conſtitutionen der Kaiſer unter Theodos, dem Jüngeren, und unter Juſtinian der Codex Theodosianus und der Codex Juſtinianeus entſtanden. Man unterſcheidet in Abſicht auf die päbſtlichen Reſcripte hauptſächlich zwiſchen Reſcripten in Gnaden- und zwiſchen Reſcripten in Juſtiz-Sachen. Wenn der heilige Vater z. B. Jemanden auf vorgängiges Anſuchen eine Dispenſation ertheilt oder ein Benefizium verleiht; ſo nennt man die Ausfertigung hierüber ein Gnaden-Reſcript. Entſcheidet hingegen die päbſtliche Curie in einer bey ihr anhängigen Juſtiz-Sache, ſo heißt man die Ausfertigung hierüber ein Juſtiz-Reſcript. Wird in einem Reſcripte zugleich eine Gnade ertheilt, und über einen Rechtsfall entſchieden; ſo iſt dies ein gemiſchtes Reſcript.

Die Regeln welche in Anſehung der Reſcripte gelten, ſind, wie ſie Gärtner 2) anführt, folgende:

I. Die Reſcripte beziehen ſich allemal auf die Anfragen und Bitten der Untergebenen.

II. Sie geben Demjenigen ein ſpecielles Recht, zu deſſen Gunſten ſie erlaſſen worden ſind. Es kann aber auch geſchehen, daß ein Reſcript als ein gemeines Recht angeſehen werden muß, wenn nämlich der Reſcribent zugleich für alle Fälle gleicher Art eine Norm gibt, oder überhaupt eine dunkle Stelle eines Geſetzes authentiſch interpretirt.

III. Die Reſcripte müſſen ächt und gültig ſeyn, wenn ſie verbindende Kraft haben ſollen. Nichtig ſind die Reſcripte, 1) wenn

---

1) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römiſchen Rechts I. B. v. m. Ausg. gr. 8. Gieſſen 1829. §. 50. S. 46.

2) Deſſen Einleitung in das gemeine und deutſche Kirchenrecht mit beſonderer Rückſicht auf Bayern und Oeſterreich gr. 8. Augsb. 1817. S. 204.

liturgie.de

der Reſcribent ſeine Gewalt überſchreitet, 2) wenn das Reſcript dem Wohle der Kirche zuwider iſt, 3) wenn durch ſolches das wohlerworbene Recht eines Dritten verletzt wird 3); 4) wenn Reſcripte von Perſonen erlangt werden, die gar nicht fähig ſind, ſolche zu erhalten 4).

IV. Unächt ſind jene Reſcripte, denen die nöthigen Beglaubigungs-Zeichen abgehen 5). Sie müſſen daher in gehöriger Form ausgefertigt ſeyn, und dürfen insbeſondere keine Kennzeichen der Unächtheit oder Verfälſchung an ſich tragen.

V. Ungültig ſind Reſcripte, wenn ſie ſich auf unrichtige oder gar falſche Erzählungen der Bittſteller gründen, wobey es ſchon genügt, wenn die Anführung einer Unwahrheit oder die sub- vel obreptio ſelbſt wiſſentlich geſchehen iſt.

VI. Gültige Reſcripte haben verſchiedene Wirkungen. Gnaden-Reſcripte gelten von dem Tage an, an welchem die Ausfertigung geſchehen iſt 6); Juſtiz-Reſcripte hingegen fangen erſt von jenem Tage an zu gelten, an welchem ſie den Parteyen zugeſtellt worden ſind 7). Neuere Reſcripte gehen den älteren vor, wenn in jenen Erwähnung von dieſen geſchieht; eben ſo müſſen ſpecielle den generellen Reſcripten vorgezogen werden 8).

VII. Die Reſcripte verlieren ihre Kraft: a) durch die Entſagung Desjenigen, zu deſſen Gunſten ein Reſcript erlaſſen worden iſt, b) durch Widerruf des Reſcribenten, ſofern derſelbe bey

---

3) Lib. C. Si contra jus vel utilitatem public. Item regul. Cancellar. 18. de non tollendo jus quaesitum.

4) Nach dem canoniſchen Rechte können vom Pabſte gültig und rechtskräftig keine Reſcripte erlangen: a) Procuratoren, die es nur fungiren, Sachwalter zu ſeyn, oder denen die Gewalt bereits abgenommen worden iſt, oder die mit keinem Mandat verſehen ſind. C. 28. §. 1. h. t. Das iſt jedoch bloß von Juſtiz-Reſcripten zu verſtehen; denn Gnaden-Reſcripte kann man auch für die erlangen, von welchen man nicht bevollmächtigt iſt. b) Mit dem größeren Banne Behaftete, ausgenommen der Impetrant wendet ſich an den Pabſt wegen der Excommunication, oder auch wegen der Ketzerey, deren man ihn beſchuldigt. C. 1. h. t. in 6to.

5) Die Biſchöfe werden in den päbſtlichen Reſcripten Fratres, die übrigen Rechtgläubigen aber Filii genannt.

6) C. 7. 30. X. de rescript. C. 9. h. t. in 6to.

7) C. 12. X. de appellat.

8) C. 1. X. de rescript.

liturgie.de

Gnaden-Rescripten aus gegründeten Ursachen geschieht; c) durch den Tod des Rescribenten, wenn das Rescript ein Justiz-Rescript und der Rechtsstreit noch gar nicht angefangen worden ist. Eben so haben auch Gnaden-Rescripte keine Wirksamkeit mehr, wenn der Rescribent noch vor dem Vollzuge derselben gestorben ist, weil sie in forma commissoria seu gratiae faciendae ausgefertigt worden sind, d) durch das erfolgte Ableben des Rescripten-Executors, wenn nicht die Execution vielmehr der Dignität als der Person aufgetragen worden ist; denn in diesem Falle kann der Nachfolger das Rescript in Vollzug bringen; e) durch den Tod des Impetranten, ausgenommen, es ist Jemanden durch ein Rescript ein dingliches Privilegium ertheilt worden, oder das Rescript wäre ein Justiz-Rescript, und der Rechtsstreit hätte bereits angefangen, f) endlich durch den Tod Desjenigen, gegen den ein Rescript impetrit worden ist 9).

Reservationen, päbstliche, entstanden bey der Ausbildung der Primatial-Gewalt durch den auf das Kirchen-Benefizien-Wesen erlangten Einfluß der Päbste 1).

Aus dem gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts aufgekommenen Gebrauche, daß, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, von der römischen Curie ein Nachfolger für das in Erledigung gekommene Benefizium ernannt wurde, bildete Clemens IV. eine allgemeine Reservation für den päbstlichen Stuhl 2), welche Bonifaz VIII. und Clemens V. (1311) noch mehr zu Gunsten desselben erweiterten 3), so daß jede gegen die päbstliche Verleihung eines Benefiziums vorgenommene Handlung als ungültig und kraftlos erklärt wurde. Gregor X. dehnte diese Reservation auf alle Benefizien aus, deren Inhaber in der Nähe von Rom bis auf zwey Tagreisen mit Tod abgingen 4). Um jedoch die Provision nicht zu hemmen, sondern vielmehr die Besetzung erledigter Kirchen-Pfründen auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, fügte er die Bestimmung bey: daß, wenn von dem

9) C. 36. X. de rescript.
1) Devoti l. c. T. I. p. 321. §. XXIX. et XXX.
2) C. 2. 3. de praebend. et dignit. in 6to.
3) C. 3. h. t. in Extrav. comm.
4) C. 34. h. t. ibid.

liturgie.de

päbstlichen Stuhle eine auf eine solche Art erledigte Pfründe nicht innerhalb eines Monats besetzt worden wäre, die Vergebung derselben dem ordentlichen Verleiher zukomme; eben so soll bey Erledigung des päbstlichen Stuhls diese Reservation nicht Platz greifen, so wie auch dann nicht, wenn die Erledigung einer Pfründe dieser Art zwar noch bey Lebzeiten des Pabstes geschehe, jedoch die von ihm beabsichtigte Verleihung derselben noch nicht in Vollzug gesetzt worden sey 5). Diese Reservation wird vorzugsweise reservatio clausa in corpore juris canonici genannt 6), wiewohl von Manchen auch noch die Andern hieher gerechnet werden.

Johann XXII. führte (1317) eine neue Reservation ein, indem er verordnete: daß auf alle Benefizien, welche durch die Erlangung eines zweyten unvereinbarlichen und von ihm selbst verliehenen Benefiziums in Erledigung kämen, nur dem Pabste das Vergebungs-Recht zukomme 7). Nebstdem behielt derselbe, jedoch mit Ausnahme der Bisthümer und Abteyen, die Einkünfte des ersten Jahres (s. d. Art. Annaten.) von allen erledigten Benefizien dem päbstlichen Stuhle vor 8). Bonifaz IX. reduzirte dies auf die Hälfte der Jahres-Einkünfte, jedoch gleichfalls mit Ausschluß der Bisthümer und Abteyen.

---

5) C. 35. ibid.

6) Devoti l. c. T. I. p. 325. »Reservationes aliae juris corpore clausae, et aliae extra corpus juris esse dicuntur. Juris corpore continetur reservatio, quam sancivit Clemens IV., beneficiorum, quae per obitum in curia vacua fiunt. Quae reservatio a Bonifacio VIII. traducta deinceps est etiam ad beneficia, quae obtinent Legati aut Nuntii Sedis Apostolicae, ne caeteri omnes ad Romanam curiam venientes, vel ab ea recedentes, si in locis curiae finitimis, hoc est duorum dierum in itinere distantibus ex hac vita migraverint; itemque ad beneficia Curialium, qui se in locum contulerint Curiae finitimum, ibique decesserint; aut Curiam comitantes, dum ea transfertur, in itinere mortui sunt. Extra corpus juris sunt reservationes, quae Extravagantibus, quae item Bullis Summorum Pontificum, quae denique Cancellariae Regulis comprehenduntur.«

7) C. 4. X. de praebend. et dignitat. C. un. h. t. in Extrav. Comm. Joann. XXII.

8) C. un. »Execrabilis« de praebend. et dignitat. in Extrav. Joann. XXII.

liturgie.de

Benedikt XII. führte (1335) eine dritte Reservation: »Ad regimen« genannt, ein, indem er verfügte: daß die Vergebung aller jener Pfründen ein päbstlicher Vorbehalt sey, deren Besitzer entweder abgesetzt oder versetzt, oder die durch eine von ihm oder seinem Vorfahrer angenommene Entsagung, ungültig erklärte Wahl, Postulation, oder durch die Beförderung des früheren Besitzers zu einem Patriarchate, Erzbisthume oder Bisthume, oder durch das Ableben eines Cardinals oder sonst eines Prälaten an der römischen Curie in Erledigung kämen 9).

Martin V. reservirte sich acht Monate, nämlich Januar, Februar, April, May, July, August, September, Oktober und November zur Verleihung der Benefizien, während er dem ordentlichen Collator nur vier überließ, und erhob diese Reservation zu einer Canzelley-Regel.

Hielten die Bischöfe Residenz, so sollten sie zwey Monate mehr, also mit dem Pabste abwechselnd sechs haben, woher denn diese Reservation auch Alternativa heißt 10). Ausgenommen sollten doch seyn: die Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen (dignitates post pontificales) und die dignitates principales an den Collegiat-Stiften, welche die Kapitel zu vergeben hätten 11).

Die Väter der Kostnitzer-Synode beschloßen gegen diese Reservationen verschiedene Modificationen; allein Martin V. ging auf selbe nicht ein. Dies hatte dann, da die Unterhandlungen dadurch in die Länge gezogen wurden, die Concordate mit den Deutschen zur Folge.

Nach dem Concordate v. J. 1418. wurde die Ausübung der in den Bullen »Execrabilis« und »ad regimen« festgesetzten Reservation zugestanden. Bey Besetzung der Bisthümer soll der Pabst das Recht der Bestätigung haben. Die Dignitäten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen seyen ohne päbstliche Bestä-

9) C. 3. de praebend. in Extrav. Comm.

10) »Per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ea ipsos spectabit de consuetudine vel de jure.«

11) »Majoribus — dignitatibus — exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum.«

liturgie.de

tigung in Folge canonischer Wahl zu besetzen; bey den übrigen Benefizien aber sollte die Alternative der Besetzung zwischen dem Pabste und dem ordentlichen Collator eintreten.

Die Kirchen-Versammlung zu Basel beschränkte diese Reservationen auf jene, welche im corpore juris canonici clauso enthalten wären; wogegen sich jedoch Eugen IV. verwahrte. Durch das Wiener, auch Aschaffenburger Concordat (1448) genannt (s. d. Art. Concilien. Concordate), wurden als apostolische Monate der Januar, März, May, July, September und November ausgezeichnet, und zugleich festgesetzt: daß von der Reservation die Dignitäten bey den Stiften, die Pfarreyen und Patronats-Benefizien ausgenommen seyen; übrigens die Provision von dem Pabste bey den betreffenden Pfründen innerhalb dreyer Monate zu geschehen habe. Nebst dem sicherte man dem päbstlichen Stuhle neuerdings die vier Haupt-Reservationen als: die reservatio clausa, Execrabilis 12), ad regimen und jene der achten Canzelley-Regel zu 13).

Obwohl man zur Zeit der Kirchen-Versammlung von Trient verschiedene Aenderungen hierin vorzunehmen gedachte; so geschah doch nicht mehr, als daß außer den Mandaten und

---

12) C. un. de praebend. et dignit. in Extrav. Joann. XXII.

13) C. 13. de praebend. et dignit. in Extrav. comm. »Nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Personatuum, Officiorum, Canonicatuum, et Praebendarum, Ecclesiarum, et Beneficiorum aliorum per nos vel eundem Joannem praedecessorem, seu auctoritate Literarum nostrarum vel ipsius Joannis praedecessoris collatorum et conferendorum in posterum nunc vacantia et in antea vacatura (plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratribus nostris collatione praehabita et matura deliberatione secuta) ordinationi, dispositioni et provisioni nostrae (donec miserationis Divinae clementia nos universalis Ecclesiae regimini praesidere concesserit) de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica reservamus: decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum per quoscunque, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari: non obstantibus quibuscunque Constitutionibus a Praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus editis, quatenus obsistere possent super enarratis articulis, vel alicui sive aliquibus eorundem.«

liturgie.de

Anwartschafts-Gnaden (S. d. Art. Anwartschaften. Mandata de providendo) bloß die mentalen Reservationen d. i. solche, wodurch eine gesetzmäßige Wahl umgestoßen wird, weil ein anderer Bewerber bereits von einem höheren Wahlherrn bedacht und schon in Gedanken ernannt ist, verboten wurden 14).

Auf dem Emser Congresse Punkt. VII. lit. c. wurde festgesetzt:

Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutschland nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deßwegen die darin angezogenen Fälle der Translation, Deposition, Privation u. s. w. auf dieselben nie anwendbar.

Nach dem bayerischen Concordate Art. X. und nach der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi« Onus tamen etc. steht die Ernennung der Domdechante Sr. Majestät dem König zu, Allerhöchst- welche auch zu den Canonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen. In den übrigen sechs Monaten steht die Vergebung der erledigten kapitlischen Pfründen in dreyen den Erzbischöfen und Bischöfen, und in den anderen dreyen den Kapiteln zu.

Die Probsteyen bey den Metropolitan-, und bischöflichen Kirchen verleiht Seine päbstliche Heiligkeit, iedoch unter der Bedingung, daß diese Verleihungen sowohl, so wie jene der Erzbischöfe und Bischöfe, als auch die kapitlischen Wahlen der Genehmigung und Bestätigung des Landesherrn unterliegen.

In der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche

14) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 19. de reform. »Decernit sancta Synodus: Mandata de providendo et gratias, quae Exspectativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi nec hactenus concessis cuiquam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.« Cf. Pallavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. XXIII. C. 7. 11. 12.

liturgie.de

im Königreiche Preußen »de salute animarum« ist in dieser Hinsicht festgesetzt: »Futuro autem tempore ac successivis vacationibus a Nobis et Romanae Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Ecclesiis nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur.«

In der Umschreibungs-Bulle für das Königreich Hannover »Impensa Romanorum Pontificum« sind keine päbstlichen Reservationen festgesetzt, sondern es findet bey Erledigung der Dechants- und Canonikat-Stellen die Alternative zwischen den betreffenden Bischöfen und den Domkapiteln Statt.

Dieselbe Bestimmung enthält die für die Errichtung des Erzbisthums Freyburg in Breisgau und der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassene päbstliche Bulle »Ad Dominici gregis custodiam.«

In dem Concordate für die katholische Kirche in Belgien werden in Betreff der Verleihung der domkapitlischen Präbenden erst nähere Bestimmungen zu erlassen versprochen: Caeterum ea omnia, quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Capitulorum Belgici Regni spectant per alias Apostolicas Litteras, quas brevi erimus daturi, distincte praescribentur.«

Reservatum ecclesiasticum ist der durch den Religions-Frieden in Deutschland eingeführte geistliche Vorbehalt, vermöge dessen ein Kirchen-Pfründer durch den Uebertritt von der katholischen Kirche zu einer akatholischen Confession sein Beneficium verliert.

liturgie.de

Residenz-Pflicht. Die Pflicht der Geistlichen, ordentlicher Weise an dem Orte ihrer Pfründe zu wohnen, folgt schon aus der Natur des geistlichen Amtes. Es wurde daher solche denselben sowohl von den Päbsten, wie dies der ganze Titel im canonischen Rechtsbuche: de Clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda zeigt, als auch von den Concilien eingeschärft. Der Kirchenrath von Trient verordnete hierüber 1): daß jeder Bischof wenigstens neun Monate an dem Orte seiner Cathedrale wohnen, die übrige Jahres-Zeit hindurch aber nur aus gegründeten und vom Metropoliten genehmigten Ursachen abwesend seyn dürfe.

Erzbischöfe und Bischöfe sollen nur aus christlicher Liebe oder bey dringender Nothwendigkeit oder in Amts-Geschäften z. B. wegen Kirchen-Visitationen oder Ertheilung des Sakraments der heil. Firmung oder wegen schuldigen Gehorsams, oder eines evidenten Nutzens der Kirche und des Staates wegen z. B. bey Stände-Versammlungen abwesend, an den höheren Kirchenfesten aber an ihren Metropolitan- und bischöflichen Kirchen anwesend seyn. Ueberhaupt soll sich ihre Abwesenheit das Jahr hindurch nicht über drey Monate erstrecken. Im Falle der Bischof ohne hinlänglichen Grund eine längere Zeit von seinem Bisthume abwesend wäre, soll derselbe nach Verhältniß der Zeit den Genuß seiner Bezüge verlieren, und zwar, wenn die Abwesenheit sechs Monate dauert, den vierten Theil der Jahres-Einkünfte, und bey einer abermaligen sechs monatlichen Abwesenheit noch den andern vierten Theil seiner Einkünfte; dann bey zunehmender Widersetzlichkeit soll es dem Pabste angezeigt werden: damit dieser die Abwesenden durch die Autorität seines höchsten Stuhles zur Ahn-

---

1) Sess. VI. C. 1. Sess. XXIII. C. 1. de reform. »Eadem omnino etiam quoad culpam, amissionem fructuum et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens obtinent, sacro-sancta Synodus declarat, et decernit, ita tamen, ut quandocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, Vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam in scriptis gratisque concedendam ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa non obtineant.«

liturgie.de

dung ziehen, und die betreffenden Kirchen selbst mit nützlicheren Oberhirten versehen könne. Die zur Strafe eingezogenen Einkünfte sollen für das Bauamt der Kirche, und die Armen des Orts verwendet werden. Außerdem gibt es noch andere Ursachen, um von seiner Pfründe auf eine bestimmte Zeit abwesend zu seyn, z. B. eine Reise zur Herstellung seiner Gesundheit; auch wird die Abwesenheit durch erlangte päbstliche Dispensation legal. Eben so kann Alter 2), Krankheit, der Dienst des Kirchen-Obern 3), welcher eine Abwesenheit erfodert, und die Erlaubniß des Bischofs 4) zu einer legalen Entfernung z. B. der Studien wegen vom Residenz-Gebote eine Zeitlang befreyen *).

Pfarrer und Curat-Geistliche überhaupt müssen ohnehin wegen der ihnen obliegenden Seelsorge an ihrem Kirchen-Orte stets gegenwärtig seyn; jedoch kann ihnen der Bischof die Erlaubniß ertheilen, sich auf zwey Monate von ihren Seelsorge-Stellen zu entfernen, so fern sie nachgewiesen haben, daß auf die Dauer ihrer Abwesenheit für die Versehung der Seelsorge in ihren Pfarreyen hinlänglich gesorgt ist 5).

Auch die Besitzer einfacher Benefizien sind nach dem Grundsatze: beneficium datur propter officium zur Beobachtung des Residenz-Gebotes verbunden, indem bey einer willkürlichen oder längeren Abwesenheit derselben die Erfüllung ihrer Benefizial-Obliegenheiten unmöglich ist. Hieraus ergibt sich, daß der Besitz mehrerer Benefizien auch schon in dieser Hinsicht unstatthaft ist, und mit den Kirchen-Satzungen im Widerspruche steht. Jedoch kann diesen, wie den Mitgliedern der Kapitel wegen gegründeter Ursachen ein dreymonatlicher Urlaub ertheilt werden. Endlich befreyt auch von der Residenz ein vom Kirchen-Obern übertragenes Geschäft oder Amt, welches nur auswärts vollzogen oder versehen werden kann. Dies war ehemals der Fall bey jenen Domkapitularen, welche einen Gesandtschafts-Posten an einem auswärtigen Hofe versahen. Dergleichen Dien-

2) C. 1. X. de cleric. aegrotant.

3) C. 7. 12. X. de cleric. non resident.

4) C. 4. X. h. t. C. 28. X. de praebend.

*) Heutiges Tages müssen jedoch die Geistlichen nach den Partikular-Gesetzen auch die Erlaubniß der Staats-Regierung zu Reisen und Entfernung von ihren Aemtern u. s. w. nachsuchen.

5) Concil. Trident. l. c.

liturgie.de

sie hießen beneficia a latere, und durch selbe wurden die Pfründen in Freypräbenden umgewandelt 6). (S. d. Art. Domkapitel. Ordinirte, Pflichten derselben).

In Oesterreich ist durch die partikularen gesetzlichen Bestimmungen den Geistlichen die Residenz streng zur Pflicht gemacht 7).

In dem bayerischen Concordate Art. X. so wie in jenem für das neu errichtete Bisthum Basel Art. III. IX. X. und in den übrigen Umschreibungs-Bullen ist die Residenz-Pflicht der Geistlichen ganz besonders ausgedruckt.

Resignation im canonischen Sinne ist die freywillige, auf rechtmäßige Ursachen gegründete und von dem Kirchen-Obern genehmigte Verzichtleistung auf ein Kirchenamt, dessen Einkommen und Vortheile mit der Befreyung von den darauf haftenden Obliegenheiten. Resignationen auf niedere Kirchen-Benefizien gehen an den Diözesan-Bischof 1), jene auf höhere aber an den Pabst 2). Ueberhaupt wird hiezu die Einwilligung Derjenigen erfodert, denen auf die betreffende Pfründe ein Ernennungs-Recht zusteht. Gegenwärtig unterliegen auch alle Resignationen auf Kirchen-Pfründen der landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung 3).

Nach dem Style der römischen Curie ist die Resignation von der Renuntiation verschieden. Erstere geschieht hienach zu Gunsten eines Dritten, letztere aber unbedingt, und ohne allen Vorbehalt. Die Resignation unterscheidet sich hauptsächlich in die ausdrückliche (expressa) und stillschweigende (tacita), je nachdem sie nämlich entweder durch eine bestimmte Erklärung geschieht, oder auf einer solchen Handlung beruht, welche nach den canonischen Satzungen den Verlust der Pfründe zur Folge hat. Ist sie mit einer Bedingung verknüpft, so heißt sie eine bedingte (conditionata), wird sie hingegen ohne alle Bedingung und ohne allen Vorbehalt abgegeben; so ist sie eine un-

6) C. 7. 25. X. de cleric. non resident.
7) Hofd. v. 16. Febr. 1725.
1) C. 4. X. de renuntiat.
2) C. 2. X. de translat. episcop.
3) Nach dem Preußischen Land-Rechte II. 11. §. 523 ist jedoch bey Pfarrstellen die Genehmigung der geistlichen Obern hier allein schon hinreichend. Haupt a. a. O. III. B. S. 322.

liturgie.de

bedingte. Geschieht die Resignation mittelst einer schriftlichen Vorstellung an den Bischof (was die Regel ist), so wird sie eine schriftliche genannt, wird dieselbe aber nur mündlich vor dem rechtmäßigen Kirchen-Obern abgegeben, so heißt sie eine mündliche. Die stillschweigende Resignation findet Statt: a) bey der Verehelichung eines Geistlichen 4), b) bey der Ablegung der Ordens-Profession 5), c) bey der Apostasie, d) beym Widerrufe der Schenkung 6), und bey der Erlangung eines neuen nicht vereinbarlichen Benefiziums 7), ohne die erfoderliche Dispensation hiezu erlangt haben.

Die Erfoderniße der ausdrücklichen Resignation sind:

1) Sie muß freywillig und bey guter Vernunft geschehen. Wenn sie daher entweder durch Gewalt oder Furcht abgenöthigt 8), oder durch List und Betrug erwirkt 9), oder von Unmündigen, Rasenden, und überhaupt von solchen Personen, welche des freyen Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind 10), abgegeben wurde, so ist sie ungültig. Minderjährige, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, können nur mit Einstimmung ihres Vormunds resigniren 11). Auch Novizen, wenn sie Pfründen besitzen, können denselben nicht entsagen, ausgenommen in den letzten zwey Monaten vor Ablegung ihrer Ordens-Profession 12). Wenn keines dieser Hinderniße obwaltet, und der Benefiziat völlig frey ist; so kann er sowohl in eigener Person, als durch einen gehörig aufgestellten Bevollmächtigten resigniren 13).

2) Die Resignation muß aus rechtmäßigen und hinreichend be-

---

4) C. 1. 3. X. de cleric. conjugat.

5) C. 1. de regular. in 6to. Dabey können doch die Ordens-Geistlichen nach besonderen Bestimmungen ausdrücklich zur Ausübung der Seelsorge verpflichtet seyn, wie dies in Bayern und in anderen Staaten nun der Fall ist.

6) C. 3. X. de renuntiat.

7) C. 28. X. de praebend.

8) C. 5. X. de renuntiat. C. 2. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.

9) C. 6. ibid.

10) C. 5. X. de renuntiat.

11) C. 3. de judic. in 6to.

12) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de reform.

13) C. un. de renuntiat. in Clem.

liturgie.de

scheinigten Ursachen geschehen. Dergleichen sind: andauernde Krankheit, Geistesschwäche, hohes Alter ꝛc.

Bey den Bischöfen sind jedoch sowohl wegen ihres Einflusses auf das Wohl ganzer Diözesen, als wegen ihres hohen Ranges, den sie in der Hierarchie einnehmen, wichtigere und höhere Gründe erfoderlich, als bey den niederen Kirchenämtern.

Die für die Resignation eines Bischofs geltenden Ursachen sind in nachstehenden lateinischen Versen enthalten:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Bey den übrigen Benefizien sind auch minder erhebliche Ursachen hinreichend.

3) Durch die Resignation dürfen Drittere nicht in ihrem Rechte beeinträchtigt werden. Es kann deßhalb a) bey Benefizien, deren Besitz streitig ist, keine Resignation Platz greifen; ausgenommen dieselbe geschehe zum Vortheile des Gegentheils 14). b) Wer auf ein bestimmtes Benefizium ausgeweiht worden ist, muß in seinem Resignations-Gesuche hievon bestimmte Meldung thun. c) Derjenige, gegen welchen eine Disciplinar-Untersuchung verhängt ist, kann während derselben noch seine Resignation eingeben; auch kann er noch dann resigniren, wenn er schon appellirt hat, und so lange das Erkenntniß des Metropolitan-Gerichts noch nicht publizirt ist. Ist aber das von diesem ergangene Urtheil schon in völlige Rechtskraft erwachsen, so findet keine Resignation mehr Statt 15). d) Wer sein Kirchenamt resignirt, und von eigenen Mitteln leben will, muß sich bey seinem Bischofe über die Mittel seiner Subsistenz ausweisen, der Praxis nach aber selbst eine Cautions-Urkunde einlegen 16).

4) Ist bey jeder Resignation die Einwilligung des Kirchen-Obern, und bey Wahl- oder Patronats-Benefizien auch die Zustimmung des Kapitels oder Patrons erfoderlich 17). Der Resignant hat, wenn er Bischof oder exemter Kirchen-Prälat ist, die Einwilligung (admissio) des Pabstes, bey den übrigen Benefi-

14) C. 2. ut lite pendent. in 6to.
15) C. 1. X. de alien. judic. mut. caus. C. 7. ut lite pendent. in 6to.
16) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.
17) C. 8. X. de jure patronat Concil. Trident. Sess XV. C. 18. Sess. XXI. C. 5. de reform.

liturgie.de

zien aber die Einwilligung des Bischofs 18), und heut zu Tag nebstdem auch die landesherrliche Genehmigung nöthig.

Die eigenmächtige Verlassung eines Kirchenamtes zieht den Verlust der Pfründe nach sich 19).

Die bedingten Resignationen auf kirchliche Benefizien geschehen entweder a) zu Gunsten eines Dritten, oder b) gegen Vertauschung, oder c) mit Vorbehalt einer Pension aus dem jährlichen Pfründe-Einkommen, oder d) mit dem Vorbehalt der Wiederabtretung cum reservatione accessus vel ingressus vel regressus. Ersterer hat Statt, wenn die Pfründe, auf welche resignirt wird, erst einem Geistlichen angetragen, aber weder ihm schon wirklich verliehen, noch von selbem besessen war. Auf die zweyte Art geschieht die Resignation, wenn Jemand eine ihm bereits verliehene, aber noch nicht wirklich in Besitz genommene Pfründe mit der Bedingung resignirt: daß er solche bey ihrer künftigen Erledigung wieder erlangen könne. Mit dem Vorbehalt des regressus wird die Resignation gemacht, wenn Jemand eine Pfründe, die er schon längere Zeit besessen hat, unter derselben Bedingung, solche bey künftigen Erledigungs-Fällen wieder antreten zu dürfen, aufgibt. Da diese Vorbehalte aber mit dem Geiste der canonischen Satzungen nicht im Einklange stehen, vielmehr durch solche gleichsam über die Benefizien Fideicommisse errichtet werden; so hat sie der Kirchenrath von Trient verboten 20).

Die Resignationen zu Gunsten eines Dritten (in favorem tertii), wodurch eine Art Erbrecht bey den Benefizien eingeführt wird, und oft minder würdige Subiekte auf einträgliche Kirchen-Pfründen befördert werden, waren vor dem sechzehnten Jahrhunderte unbekannt; durch die Bulle Pius V. »Quanta Eccle-

---

18) C. 1. de renuntiat. in 6to. — Die Resignationen auf Kirchenpfründen müssen in der Regel in die Hände des Bischofs geschehen, und dieser muß schriftlich um seine Genehmigung gebeten werden.

19) Can. 23. 24. C. 7. q. 1.

20) Sess. XXV. C. 7. de reform. »Cum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successionis imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa, Patrum decretis contraria, nemini in posterum accessus aut regressus, etiam de consensu ad beneficium ecclesiasticum cujuscunque qualitatis concedatur, nec hactenus concessi suspendantur, extendantur aut transferantur.«

liturgie.de

siae Dei« v. J. 1568 und durch den Gebrauch wurden sie causae majores, hauptsächlich aber nur bey Canonikaten üblich, und um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche wenigstens zu mindern, mußte die päbstliche Einwilligung nachgesucht werden 21).

Die Resignations-Gesuche dieser Art werden nach der Praxis der römischen Curie mit der Ueberschrift: resignationes simplices oder resignationes cum provisione eingegeben. Dabey muß auf der ersten Seite die Resignation unbedingt ausgedruckt, auf der zweyten aber das Gesuch um Verleihung enthalten seyn.

Nach den partikular-kirchrechtlichen Bestimmungen sind die Resignationen zu Gunsten Dritter verboten.

In Oesterreich werden Resignationen zu Gunsten eines Dritten in keinem Falle, sie mögen mit oder ohne päbstliche Einwilligung geschehen, als erlaubt oder gültig angesehen 22).

Nach dem Preußischen Landrechte II. 11. §. 1099. kann zwar durch Resignation Jemanden eine Präbende übertragen werden; doch muß nach §. 1100. Derjenige, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonikate erfoderlichen Eigenschaften besitzen.

---

21) Concil. Trident. Sess. XXV. D. 15. de reform. »Quodsi in praesenti pater et filius in eadem ecclesia beneficia obtinere reperiantur, cogatur filius suum beneficium resignare, aut cum alio permutare extra ecclesiam intra trium mensium spatium: alias ipso jure eo privatus existat, et super iis quaecunque dispensatio subreptitia censeatur. Ad haec, reciprocae resignationes, siquae posthac a parentibus Clericis in favorem filiorum fient, ut alter alterius beneficium consequatur, in fraudem hujus decreti et canonicarum Sanctionum factae omnino censeantur, nec collationes securae, vigore hujusmodi resignationum seu aliarum quarumcunque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragantur.« Neller, Dissert. de statu resignat. ad favor. apud German. §. XXVIII. Schmidt, Thesaur. jur. eccles. T. VI. p. 283. et 305. — Neller hält nach den Dekretalen Gregor's IX. C. 12 .X. de offic. et potestat. judic. delegat. dafür: daß die Resignationen zu Gunsten eines Dritten unter Johann XXII. (1316—1328.) aufgekommen seyen.

22) Hofd. v. 7. Okt. 1782. u. 6. April 1783. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 239.

liturgie.de

Für Bayern. Resignationen, welche ihrer Natur nach freywillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann bloß aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern resp. von dessen königl. Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, unter Vorbehalt allerhöchster königlicher Genehmigung 23).

Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidete, wieder zurück.

Die Resignationen auf ein bestimmtes Subjekt sind verboten 24).

Die Resignation mit dem Vorbehalt einer jährlichen Pension aus den Einkünften eines Benefiziums geschieht, wenn ein Beneficiat nur unter der Bedingung auf seine Pfründe Verzicht leistet: daß ihm von seinem Amts-Nachfolger eine gewisse Jahres-Pension aus den Benefizial-Revenüen verabreicht werde.

Solche Resignationen aber sind den canonischen Gesetzen entgen 25), und waren wie jene in favorem tertii gleichfalls vor dem sechzehnten Jahrhunderte ganz unbekannt.

Nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trient 26) dürfen künftig die Cathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten und die Pfarrkirchen, bey welchen sie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht übersteigen, mit keinen Jahres-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belastet werden. Indessen wird nach den von Benedikt XIV. (1741) erlassenen Constitutionen »In sublimi« und »Ecclesiastica« (v. 15. Jun. 1746), so

23) Bay. R. B. 1809. S. 237. §. 8. lit. e.

24) Bay. R. B. 1803. S. 115. V. v. 14. Febr. 1803. R. B. 1807. S. 274. §. 28.

25) Tit. tot. X. ut benefic. sine diminut. conferant. C. ult. X. de pact. C. 7. X. de transact.

26) Sess. XXIV. C. 13. de reform.

liturgie.de

wie auch der Praxis nach bey Benefizien, die ein reichliches Einkommen haben, häufig den Gesuchen: daß der Nachfolger dem Vorfahrer aus dem Benefizial-Einkommen, salva congrua, jährlich einen gewissen Sustentations-Beytrag, welcher jedoch selbst bey reichlich dotirten Pfründen nie den dritten Theil des Ertrages übersteigen darf, verabreiche, willfahrt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn nach ärztlichen Zeugnissen die Fristung des Lebens des Kirchenpfründners von der Entfernung von allen seelsorgerlichen Obliegenheiten abhängt. Was die Verordnung C. un. X. »Ut ecclesiast. beneficia sine diminut. conferantur« betrifft, so bezieht sich solche ihrem Inhalte nach auf die Benefizien-Verleiher und Patrone, so daß es diesen nicht zusteht, sich einen gewissen Theil des Einkommens eines Benefiziums zuzueignen.

Ist bey einer Resignation die Vorausbezahlung einer Pension bedungen worden; so soll sie nach den angeführten Constitutionen Benedikt's XIV. ungültig seyn, die beyden Theile aber sollen überdies ihrer Benefizien verlustig, und zur Erlangung anderer für unfähig erklärt werden 27).

In Oesterreich sind die Resignationen der Curat-Benefizien mit Vorbehalt eines Jahrgeldes nicht gestattet; sondern die zum Kirchendienste unfähig gewordenen Curat-Geistlichen erhalten entweder einen Jahres-Bezug aus dem Religions-Fonde, oder sie werden mit einem Pfarrverweser oder Hülfspriester versehen, dessen Unterhalt gleichfalls aus dem Religions-Fonde bestritten, resp. im Verhältnisse zu den übrigen Pfarrey-Erträgnissen ergänzt wird 28).

Nach dem Preußischen Landrechte II. 11. §. 528. 529. soll derjenige Geistliche, welcher sein untadelhaft geführtes Amt Alters oder Krankheit wegen niederlegen muß, ein lebenslängliches Gnaden-Gehalt erhalten, welches wenigstens das Drittel der sämmtlichen Amts-Einkünfte, nach einem billigen Anschlage, eintragen muß, und zu dessen Entrichtung entweder der Amts-Nach-

27) Van Espen. l. c. P. II. Sect. III. Tit. XI. C. 9. behauptet: daß derjenige, welcher auf sein Benefizium unter Vorbehalt einer Pension resignirt habe, bona fide und ohne alle Simonie sich durch eine Aversal-Summe abkaufen lassen könne, wenn sie nur nicht Statt des Tischtitels ertheilt worden sey.

28) Hofd. v. 4. Nov. u. 16. Dez. 1784. Hofd. v. 15. März 1792. N. 1—3. u. 2. April 1812. N. 6.

liturgie.de

folger oder Substitut angewiesen, oder, wenn die Stelle zu gering ist, ein anderer Fond aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Beyträge der Gemeinde ausgemittelt wird. Der dem Senior ausgesetzte Unterhalt darf jedoch niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarr-Einkünfte (in parte quota), sondern jederzeit nur aus einem gewissen nach Zahl oder Maß bestimmten Betrage an Geld oder Naturalien (in parte quanta), den der Substitut dem Senior oder auch dieser jenem abzugeben hat, bestehen 29).

In Bayern erhalten die zur Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer den Bezug ihres doppelten Tischtitels gewöhnlich mit 300 bis 400 Gulden, — oder sie werden in die Diözesan-Emeriten-Anstalten, wo solche bestehen, aufgenommen. (S. d. Art. Emeriten-Anstalten. Pension).

Die Resignation tritt erst dann in Kraft und Wirkung, wenn die Annahme derselben d. i. die erfoderliche höhere Genehmigung erfolgt ist. Sobald dem Resignanten letztere förmlich bekannt gemacht worden, ist er auch von allen Verhältnissen und Obliegenheiten, die er rücksichtlich seiner Pfründe hatte, entbunden 30), und er kann auf einen weiteren Fortbezug des Pfründe-Einkommens keinen Anspruch mehr machen 31). Es sey denn, er müßte mittelst einer neuen Verleihung und Investitur wieder in den Besitz der Pfründe gelangen. Ueber die mehr bezogenen Einkünfte findet Berechnung zwischen dem Vorfahrer- und Nachfolger Statt.

Nach der päbstlichen Canzelley-Regel »De viginti de infirmis resignantibus« hat die geschehene Resignation in favorem tertii (nämlich bey Canonikaten) nach dem erfolgten Ableben des Resignanten keine Wirkung mehr, wenn nämlich dieser zur Zeit der Resignation schon krank war, und von dem Tage der geschehenen Entsagung an, nicht 20 Tage über mehr lebte. Erfolgt der Tod desselben innerhalb dieser Zeit, so wird das Benefizium als erledigt angesehen. War aber der Resignant zur Zeit der Resignation gesund, und stirbt er erst an einer nachher ihn befallenen Krankheit, so ist die Resignation gültig.

29) Bielitz a. a. O. §. 43. S. 47.
30) C. 6. de rescript. in 6to.
31) C. 12. X. de renuntiat.

liturgie.de

In Folge der päbstlichen Canzeley-Regel »de publicandis resignationibus« und der von Gregor XIII. erlassenen Constitution »Humano vix judicio« soll eine Resignation von einem Benefizium in Italien (citra montes), so fern sie bey der römischen Curie geschieht, innerhalb sechs Monate, vom Tage der Genehmigung an, liegt dasselbe außerhalb Italien, (ultra montes) innerhalb neun Monate, gehörig bekannt gemacht werden. Geschieht aber eine solche Resignation außerhalb der römischen Curie, so soll die Bekanntmachung innerhalb dreyer Monate erfolgen. In Deutschland sind indeß diese Publikations-Förmlichkeiten niemals beobachtet worden.

In Oesterreich bezieht ein Desizient, welcher keinen Anspruch auf einen Desizienten-Gehalt macht, die Benefizial-Einkünfte bis zum Tage seines wirklichen Abzuges, ohne Rücksicht, ob die Annahme der Resignation von dem Ordinarius erfolgt ist oder nicht. Spricht hingegen ein Benefiziat einen Desizienten-Gehalt an, so muß jener vorerst bey der Landesstelle die Unfähigkeit des Resignanten anerkannt, und der Desizienten-Gehalt bewilligt worden seyn 32).

In Bayern kann ein Resignant, wenn die landesherrliche Genehmigung seines Resignations-Gesuches erfolgt, und solchem die Entlassung von dem Ordinariate ertheilt worden ist, von seiner Pfründe abziehen. Bis znm wirklichen Abzuge bezieht er noch das Pfründe-Einkommen, so fern er diese selbst versieht, und nicht schon ein Pfarrverwalter aufgestellt ist.

Respectus parentelae heißt jenes Verhältniß zweyer Personen, von denen die Eine von dem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt, die Andere aber durch mehrere Generationen davon entfernt ist. (S. d. Art. Blutsverwandtschaft. Schwägerschaft).

Responsa — Responsum im Allgemeinen ist jede schriftliche Antwort, welche eine öffentliche Behörde einem Privaten ꝛc. auf sein gethanes Anfragen ertheilt. Unter einem Responsum versteht man im engeren Sinne a) ein Rechts-Gutachten in einer Partey-Sache, b) einen richterlichen Bescheid auf

32) Hofd. v. 16. Aug. 1787. v. 31. Jan. 1806.

liturgie.de

einen besonders gestellten Partey-Antrag. Bey den Römern waren dieselben schon zu den Zeiten der Prätoren und Aedilen bekannt. Nach Festsetzung der zwölf Tafel-Gesetze geschahen in zweifelhaften Fällen oft Anfragen und Bitten um Aufklärung oder um eine authentische Interpretation. Häufig wandte man sich in dergleichen Fällen vorerst an die Rechts-Gelehrten, deren Ausspruch oder Gutachten für einen bestimmten Fall responsum hieß; im collektiven Sinne aber wurden die Entscheidungen derselben responsa prudentum genannt. Auf diese Weise entstand eine Menge Rechtssätze, die man auctoritas juris peritorum, jus receptum nannte.

August beschränkte die Erlaubniß, responsa zu geben, und ertheilte sie nur solchen Rechtsgelehrten, welche sich im juridischen Fache ausgezeichnet hatten. Nach einer Verordnung Hadrian's sollte die Uebereinstimmung solcher autorisirter Respondenten in einem bestimmten Falle sogar Gesetzes-Kraft haben 1).

Responsalen. S. d. Art. Nuntien.

Responsorium ist in der Kirchensprache ein kurzes Gebet oder Gesang, welcher von dem einem Theile des Chores angefangen, und von dem andern beantwortet wird. Der heil. Chrysostomus soll die Responsorien in die canonischen Tagzeiten aufgenommen haben, welche dann förmlich bey den Lectionen eingeführt worden sind 1). Bey den kleineren Tagzeiten kommen die sogenannten responsoria brevia vor. Nach der neunten Lection wird, mit Ausnahme der Sonntage im Advent und von Septuagesima bis zum Palmen-Sonntage einschlüßig und der drey letzten Tagen der Charwoche, das Te Deum laudamus gesungen oder abgebetet 2). Das Gloria wurde den Responsorien schon sehr früh beygesetzt. Auch nannte man ehemals das Graduale — Responsorium.

Restauratio matrimonii. S. d. Art. Erneuerung des ehelichen Consenses.

---

1) Mackeldey, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. I. B. VIII. Ausg. gr. 8. Giessen 1829. S. 33, 38 u. 50.

1) Bona l. c. p. 324.

2) Rubric. Breviar. N. XXVII. XXVIII.

liturgie.de

Richter in geistlichen Sachen. S. d. Art. Competenz in Ehestreitigkeiten. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Ring war im Alten Testamente als ein Zeichen besonderer Ehre, welche ein Höherer einem Niederen erwies, gebräuchlich 1). In der christlichen Kirche erhielten schon im ersten Jahrhunderte die Bischöfe bey ihrer Consekration Ringe als ein bischöfliches Zeichen. Deßhalb setzte sie die vierte Kirchen-Versammlung von Toledo Can. 27. unter die bischöflichen Insignien 2). Auch galt der Ring sowohl bey den Juden, wie bey den Heiden als ein Zeichen der ehelichen Verbindung, und die Christen behielten diesen Gebrauch bis auf den heutigen Tag bey; daher die Ringe der Brautleute eingesegnet, und von diesen bey dem Trauungs-Akte gewechselt werden. Die Bedeutung des Rings bey diesen drückt auch die Formel aus, womit er überreicht wird: Accipe annulum fidei matrimonialis in nomine sanctiss. Trinitatis, ut illum portans sis armata virtute coelestis benedictionis.

Die Bischöfe, welche mit der Kirche in einer besonderen geistlichen Verbindung stehen, die mit einer geschlossenen oder vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum) verglichen wird, tragen denselben zum Zeichen ihrer geistlichen Vermählung mit der Kirche. So oft der Bischof vor einer Pontifikal-Handlung den Ring ansteckt, spricht er folgendes Gebet: »Deus, qui me sacris altaribus adstare voluisti, et annulo fidei

1) Gen. 38. 41, 42.

2) Bona l. c. p. 286. »Gen. 38. Judam legimus annulum et armillam gestasse, nec ullus fere liber est in veteri Testamento, in quo ejus mentio non fiat. Usum autem ferendi annulum a Christianis receptum fuisse, Clemens Alexandrinus l. III. sui Paedagogi C. 11. testis est. At vero Episcopis inter reliqua sui Ordinis insignia traditos annulos, mille et amplius annorum testimonia habemus, tum in ordine Romano et aliis sacramentorum antiquissimis libris, tum apud Surium die 3. Decembris in vita s. Birini Dorcestrensis Episcopi, qui vixit anno 640 tum demum in quarto Concilio Toletano C. 27, quo sancitur: ut Episcopo injuste deposito tanquam suae dignitatis signum annulus restituatur, qui dudum recepto in Ecclesia ritu in sua ordinatione ipsi dari consueverat.«

liturgie.de

subarrhasti, et populo tuo praefecisti, munda me quaeso interius et exterius, ut cum gregge mihi commisso in coelesti merear adscribi libro«

Außer den Bischöfen ist das Tragen der Ringe auch den infulirten und oft selbst den nicht infulirten Aebten gestattet.

Der Fischer-Ring ist ein päbstliches Siegel, worauf der h. Petrus mit einem in das Wasser hängenden Netze vorgestellt ist. (S. d. Art. Pabstwahl).

Ripa Raps nennt man jenes Spolien-Recht, welches sich zuerst Kaiser Friederich I. beygelegt haben soll, und vermöge dessen der Kaiser, dann auch die kirchlichen Schutz- und Schirmvögte den Nachlaß verstorbener Geistlichen an sich zogen. In der Folgezeit maßten sich sogar die Patrone an, die Einkünfte vakanter Patronats-Benefizien zu beziehen. Doch haben die Kaiser Otto IV, Friederich II. und Rudolph I. ausdrücklich auf das jus regaliae et spolii verzichtet.

Ritter-Orden nennt man die unter einer bereits vorhandenen und angenommenen Regel, zur Bekämpfung der Ungläubigen und zur Vertheidigung der Kirche, gebildeten Vereine. Dieselben entstanden zur Zeit der Kreuzzüge, wo die abendländischen Christen die Waffen ergriffen, um die heiligen Länder wieder zu erobern. Sie hatten eine bestimmte Verfassung, und nahmen, entweder die Regel des heil. Benedikt's oder jene der regulirten Chorherren an, fügten aber dieser noch die Gelübde bey: die Kirche zu vertheidigen und gegen die Ungläubigen streiten zu wollen. Die Tendenz dieser Orden ward sowohl von Fürsten, als von den Pabsten und Bischöfen gut aufgenommen, insbesondere stellten sie die Päbste unter ihren besonderen Schutz. Sie waren übrigens theils bloße militärische Orden, wenn sie allein zum Kriegsdienste, theils Hospital-Orden, so fern sie zur Pflege kranker Pilger, theils gemischte Orden, wenn sie zu dem Einen, wie zum Andern verbunden waren. (S. d. Art. deutscher Orden. Johanniter. Tempelherren).

Ritual. S. d. Art. Kirchen-Agende.

Rituale Romanum ist dasjenige unter päbstlicher

liturgie.de

Autorität verfaßte Buch, in welchem alle liturgische Verrichtungen und Formulare genau verzeichnet sind, und worin die Art und Weise ihrer Vornahme beschrieben ist. Es wurde von Paul V. und Benedikt XIV. herausgegeben.

Ritus ist überhaupt ein kirchlicher, besonders feyerlich-kirchlicher Gebrauch, auch sagt man: Ritus ist eine stehende Form, unter der eine liturgische Handlung verrichtet wird. Der Seelsorger soll, so oft es geschehen kann, die Bedeutung und Kraft der heiligen Gebräuche erklären. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als wenn die Erklärung bey jeder liturgischen Verrichtung eingeschoben werden müsse, sondern es soll nur in den Religions-Vorträgen geschehen 1). (S. d. Art. Kirchen-Gebräuche).

Rochetten sind eigentlich abgekürzte Alben, jetzt aber Chorröcke mit Aermeln. Ueber dem Rochette tragen die Erzbischöfe, Bischöfe und die Domherren auch noch eine Cappa, einst der Name einer gemeinen Kleidung, wovon Dufresno schreibt: »Vestis cilicina de caprarum pilis, quae in modum carcallae, quam nunc cappam vocamus, perseverat usque in hodie apud nos est.« Die Farbe derselben ist die violette oder rothe. Sie unterscheidet sich in die große und kleine. Erstere — die cappa magna — wird an hohen Festtagen, und bey besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten, außerdem aber die Letztere getragen.

Rorate-Messe ist diejenige Messe oder jenes Engel-Amt, welches während der Advents-Zeit früh Morgens an vielen Orten gehalten wird. Den Namen führt sie von Rorate, womit diese Messe anfängt; Engelamt heißt sie, weil der Gruß des Engels Gabriel an Maria im Evangelium derselben abgesungen wird. Es wird in derselben die Menschwerdung und Ankunft Jesu Christi gefeyert, wie Er nämlich vom Engel Gabriel verkündigt, von Maria von dem heiligen Geiste empfan-

1) Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholischen Kirche in Schlesien, eine katholisch-theologische Zeitschrift, nur zunächst für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I. Heft. S. 5.

liturgie.de

gen wurde, und diese deßhalb als die Mutter des Herrn gegrüßt wird.

Bey derselben ist das Sanctissimum ausgesetzt, und es sind auch hiebey mehrere Kerzen angezündet.

Römer-Zins-Zahl. S. d. Art. Kalender.

Römische-Curie. S. d. Art. Curia romana.

Rota romana ist das höchste päbstliche Gericht zu Rom, welches über Rechtsstreite der Geistlichen, vorzüglich hinsichtlich der Präbenden im römischen Gebiete, und in auswärtigen katholischen Ländern über jene Prozesse dieser Art als Appellations-Gericht entscheidet, welche nicht die Summe von 500 Scudi überschreiten. Heutiges Tags ist jedoch dies außerhalb des römischen Gebietes außer Uebung gekommen. Seit Sixtus IV. besteht dasselbe aus zwölf Prälaten, welche Auditores Rotae — Uditori di Rota heißen, die aus verschiedenen Nationen genommen, vom Pabste aber allein besoldet werden. Gewöhnlich sind die Mitglieder desselben drey Römer, ein Mailänder, ein Toskaner, ein Bologneser und ein Geistlicher aus Venedig, dann einer aus Ferrara, ein Franzose, zwey Spanier und ein Deutscher. Die Kleidung der Auditores Rotae ist ein violettfärbiger Rock, und ein Band von gleicher Farbe um den Hut. Dieselben haben den Rang über den Magister Palatii, und aus ihnen werden gewöhnlich die Cardinäle ernannt. Der Erste unter den Auditores heißt Dekan. Den Namen Rota hat dieses Gericht von dem Saale, in welchem solches seine Sitzungen hält, dessen Fußboden mit Marmor-Platten räderförmig belegt ist. Jeder Uditore sitzt mit seinen Notaren und Schreibern an einem besonderen Tische. Die Untersuchungen pflegen von den Auditores Rotae ohne besondere Commission vorgenommen zu werden. Bey der Beschlußfassung aber müssen die Räthe ihre Stimmen zugleich abgeben. Die Rota romana theilt sich übrigens in drey Senate, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drey Votanten (correspondentes) hat. Auch sind für dieses Gericht gewisse Procuratoren und Advokaten aufgestellt, welche die Geschäfte der Parteyen betreiben. Streitigkeiten, welche die Mitglieder dieses Gerichts selbst betreffen, darf solches nicht annehmen. Die Rota wurde

liturgie.de

von Johann XII. errichtet, Clemens VII. erweiterte dieses Gericht, und Alexander VIII. verordnete: daß die Mitglieder desselben wenigstens Subdiakonen seyn sollen. Die Stelle eines Uditore di Rota wird gewöhnlich nur solchen Männern verliehen, welche ausgezeichnete Rechtskenntnisse besitzen, und wenigstens drey Jahre lang Vorlesungen über das canonische Recht gehalten haben.

Rubriken werden im kirchlichen Sinne die Vorschriften der Kirche über Abhaltung der Messe, Vesper und anderer gottesdienstlichen Verrichtungen, so wie auch über die Abbetung der canonischen Tagzeiten genannt.

Insbesondere enthalten dieselben genaue Bestimmungen über die verschiedenen Feste, über ihre größere oder mindere Feyerlichkeit, über die Farbe der Meßkleider u. dgl. Der Name Rubrik kommt vom lateinischen Worte ruber her, weil nach Sitte der Alten die Anfangs-Buchstaben immer mit rother Farbe geschrieben zu werden pflegten.

Rüggerichte. S. d. Art. Sendgerichte.

Russische Kirche. S. d. Art. Griechische Kirche.

S.

Sabbath (שָׁבַת quievit) Ruhetag. Schon vom Anbeginne der Welt hat Gott, der Herr, den siebenten oder den letzten Tag einer jeden Woche als Ruhetag geheiligt, d. i. ihn zu seinem Dienste und zur Ruhe für die Menschen bestimmt 1). Das durch Moses verkündete Gebot enthält die zweyfache Verpflichtung, sich der öffentlichen Anbetung Gottes und gemeinschaftlichen Andachts-Uebung an diesem Tage zu widmen, dann solchen selbst durch Enthaltung von allen Leibes- wie die Ruhe, den öffentlichen Gottesdienst und die Andacht störenden Arbeiten zu heiligen 2). Diese Einrichtung des jüdischen Ceremonial-Gesetzes

1) Gen. 2, 3. Exod. 20. 8. Erneſti, der Kirchen-Staat oder die christlich-kirchliche Verfassung und Gemeinschaft der drey ersten Jahrhunderte. II. Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 55.

2) Leben der Väter. 22. B. S. 43. „Die Sabbaths-Feyer war ein Be-

liturgie.de

wurde im neuen Bunde keineswegs aufgehoben, sondern nur mittelst apostolischer Anordnung dahin abgeändert: daß Statt der Sabbaths-Feyer, zum Andenken an die glorreiche Auferstehung des Herrn Jesu Christi, das stärkste Siegel für die Göttlichkeit seiner Sendung und unserer Erlösung, die Sonntags-Feyer angeordnet werde, weil am Tage nach dem Sabbathe die Auferstehung erfolgte. Dieser Tag wird daher auch der Tag des Herrn genannt 3). Anfangs ward zwar noch eine kurze Zeit über auch die Sabbaths-Feyer, vorzüglich der Juden-Christen wegen, beybehalten 4), bald aber verdrang, besonders unter den Christen aus dem Heidenthume, die Feyer des Sonntags jene des Sabbaths und Erstere wurde ausschließend und allgemein. Der Sabbath ist daher in der christlichen Kirche völlig abgewürdigt, und der Sonntag als Tag des Herrn zu feyern geboten.

Sachen, gesegnete, geweihte. S. d. Art. Segnungen. Weihungen.

Sackzehnt. S. d. Art. Zehnt.

Sacrilegium, Kirchenraub (s. diesen Artikel) ist eine Entwendung geistlicher Sachen, oder eine Verletzung geistlicher Orte oder Personen. Derselbe wird besonders rücksichtlich

---

kenntniß der Verehrung gegen den Schöpfer und Beherrscher des Himmels und der Erde, die nicht nur jeden Tag ihm erwiesen, sondern nach jedem siebenten Tage ganz besonders erneuert werden sollte. Durch die mit diesem Tage verbundene und somit geheiligte Ruhe sollten alle Menschen, wessen Standes sie auch seyen, und selbst die Thiere, der Wohlthat des gütigen Schöpfers sich freuen.“ Vergl. Jahn, Archäologie. III. B. S. 288. Rosenmüller, altes und neues Morgenland. II. B. S. 62. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 477.

3) Offenb. 1, 10.

4) Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2. Ernesti a. a. O. S. 56. „Die Apostel feyerten noch eine geraume Zeit, auch aus Berücksichtigung und Schonung, den jüdischen Sabbath mit, und gaben der milderen Partey der Juden-Christen, welche noch über das Gesetz eiferten, hierin Etwas nach. Eben so behielten auch andere Bekenner des Christenthums den Sabbath bey, daß wohl nicht behauptet werden kann: der Sonntag sey an die Stelle des Sabbaths gekommen. Man unterscheide nur die Sabbathe, wie Paulus, den jüdischen Sabbath und den christlichen Sonntag.“

liturgie.de

der zwey ersten Punkte vom Staate weit schärfer, als der an profanen Gegenstände verübte Raub bestraft 1). — In Frankreich dringt man nun auf Aufhebung des während der Restauration gegebenen Sakrilegien-Gesetzes.

Sakramentalien heißen schon im Allgemeinen alle kirchliche Ritus und Ceremonien, so fern sie sich auf den Cultus beziehen; — beziehen sie sich aber auf die anständige Ausspendung der heil. Sakramente und deren größere Feyerlichkeit, so heißen sie sacramentalische Gebräuche, welche Benennung im Grunde mit Ersterer einerley ist. Insbesondere werden die Anordnungen und Einrichtungen der Kirche in Beziehung auf die Form und Feyer des Gottesdienstes und die Ausspendung der heil. Sakramente wegen ihres Zusammenhanges und ihrer Aehnlichkeit mit letzteren in Absicht auf gewisse fromme Gesinnungen, die sie im Herzen Desjenigen, der sie empfängt, erwecken, Sakramentalien genannt. Dahin gehören die Segnungen, Weihungen, Salbungen, und die sonst von der Kirche besonders bey dem heil. Meßopfer und bey der Administrirung der heil. Religions-Geheimnisse angeordneten Ceremonien und Ritus, um Gott dadurch nebst jenen, die wesentlich sind, anzubeten, zu ehren, und so viel als möglich zu verherrlichen.

Die Sakramentalien wirken weder nach ihrer Natur und aus sich selbst (ex opere operato), noch nach einer göttlichen Verheißung, sondern sie sind nur von der Kirche zur Erweckung und Erhöhung der Andacht, wie zur wechselseitigen Erbauung der Gläubigen angeordnet, und wirken vielmehr nach den Suffragien der Kirche und können nur dazu beytragen: daß die göttliche Gnade in uns durch unsere Mitwirkung desto wirksamer werden 1). (S. d. Art. Kirchen-Gebräuche).

Sakramentarium nennt man dasjenige unter kirchlicher Autorität abgefaßte Buch, welches die bestehenden Vorschriften und Formulare über die Ausspendung der heil. Sakramente,

1) Can. 29. C. 18. q. 4.

1) Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 423. Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent. Jahrg. 1831. Nr. 80—85.

liturgie.de

wie über die Verrichtung anderer liturgischen Handlungen enthält. Merkwürdig ist das Gregorianische Sakramentarium 1), welches von Jacob Pamelius Colon. 1571, Angelus Rocca Rom. 1748, Hugo Menardus Paris 1642, und von Muratorius Venet. 1748 herausgegeben wurde.

Sakramente. Das Wort Sakrament bedeutet im Allgemeinen einen Eid 1); weßwegen auch der Diensteid der Soldaten militärisches Sakrament genannt wird. Von den lateinischen Kirchen-Vätern wird dasselbe zur Bezeichnung einer heiligen, aber verborgenen — dunklen Sache gebraucht, wo sich die Griechen des Wortes μυστηριον — Geheimniß bedienen. Dies erhellt auch aus der h. Schrift 1. Kor. 3, 16, Eph. 1, 9. Colos. 1, 27.

Bey den katholischen Schriftstellern kommt das Wort Sakrament als ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade vor. Daher die Augustinische Definition 3): »invisibilis gratiae visibilis forma, ut ejus similitudinem gerat et causa existat.« Der Catechismus Rom. P. II. C. I. §. 3. erklärt: »Sacramentum est res sensibus subjecta, quae ex Dei instituto sanctitatis et justitiae tum significandae, tum efficiendae vim habet« 4). — Ein Sakrament ist ein sichtbares, von Christus eingesetztes Zeichen der unsichtbaren Gnade, angeordnet zu unserer Heiligung und Rechtfertigung 5). Um dem Volke deutlich zu erklären, was

---

1) Johannes Diac. Lib. II. C. 17. »Sed et Gelasianum codicem, de missarum solenniis multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla superadjiciens in unius libelli volumine coarctavit.«

1) Auth. Sacramenta puberum Cod. Si advers. vendit. »Hinc jusjurandum, quo milites suam Imperatori fidem obligabant, sacramentum militare et milites ipsi sacramento obstricti dicebantur.« Devoti l. c. T. II. p. 5.

2) S. Augustin. serm. 277. Concil. Carthaginens. III. C. 5.

3) Lib. de Catechiz. rud. C. 26.

4) Cf. Can. 32. Dist. 2. de consecrat.

5) Onymus, die Lehre von den Heilsmitteln. S. 20. „Ein Sakrament ist eine heilige von Christo verordnete Handlung, wodurch uns die Gnade Gottes, die dieselbe bedeutet, mitgetheilt wird.“

liturgie.de

ein Sakrament sey, sollen die Seelsorger lehren: es sey eine Sache, die zwar unter die Sinne fällt, nach göttlicher Einsetzung die Kraft hat, Heiligkeit und Gerechtigkeit sowohl anzudeuten, als auch zu wirken. Hieraus ergibt sich, daß die Bilder, Kreuze, Fahnen und derley Zeichen mehr, zwar Zeichen heiliger Dinge aber keine Sakramente sind 6).

Nach dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche werden drey wesentliche Stücke zu einem Sakramente erfodert; nämlich es muß 1) ein sichtbares, 2) ein auf göttliche Einsetzung gegründetes und 3) ein kräftiges Zeichen seyn, wodurch wir innere Gnade und Heiligung empfangen 7).

Schon im alten Testamente gab es einige von Gott selbst vorgeschriebene Gebräuche, wie die Beschneidung, die Einweihung der jüdischen Priester, u. a. dergl., welche man Sakramente nannte. Diese aber waren nur bloße Ritus, wodurch die Gnade Gottes nicht mitgetheilt wurde; sie waren Vorbilder von den Sakramenten des neuen Bundes. »Sacramenta novi testamenti, sagt der heil. Augustin, dant salutem, sacramenta veteris testamenti promiserunt Salvatorem« 8).

Nach Schrift und Tradition gibt es sieben Sakramente, wodurch Jesus seiner Kirche in sieben Fällen, in welchen sie für ihre Glieder einer besonderen Gnade bedarf, zu Hülfe kommen wollte. Die lateinische, wie die griechische Kirche, und zwar sowohl die unirte, als nicht unirte, zählen einstimmig sieben Sakramente, nämlich: die Taufe, die Firmung, das Altars-Sakrament, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe 9).

---

6) Catechism. Rom. l. c. §. 4.
7) Catechism. Rom. l. c.
8) Augustin. in Psalm. 73.
9) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de sacrament. in gen. Si quis dixerit, Sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo, Domino nostro, instituta, aut esse plura vel pauciora, quam septem, videlicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie Sacramentum, anathema sit.

liturgie.de

»Daß nicht mehrere oder wenigere Sakramente sind, kann aus jenen Dingen mit Wahrscheinlichkeit gezeigt werden, die durch Aehnlichkeit vom natürlichen Leben zum geistigen hinüber gezogen werden. Der Mensch braucht zum Leben und zur Erhaltung des Lebens, zu seinem und des Staates Nutzen nothwendig diese sieben Stücke: daß er geboren werde, zunehme, ernährt werde; wenn er in eine Krankheit fällt, geheilt werde; daß die Schwäche seiner Kräfte gestärkt werde; und, was den Staat betrifft, daß die Obrigkeit nie ermangle, durch deren Ansehen und Befehl er regiert werde; und endlich, daß er durch rechtmäßige Fortpflanzung seines Geschlechtes, sich und das menschliche Geschlecht erhalte. Dies Alles steht auch mit jenem Leben im Einklange, durch welches die Seele in Rücksicht auf Gott lebt; folglich kann man leicht auf die Zahl der Sakramente schließen« 10).

Die Lehre von sieben Sakramenten gründet sich auf apostolische Ueberlieferung, und die Kirche ist im beständigen Besitze und Gebrauche dieser sieben von Gott angeordneten Heilsmittel 11).

Die Sakramente sind äußere Zeichen der innerlich wirkenden göttlichen Gnade. So ist die Taufe eine Reinigung von der Sünde, insbesondere von der Erbsünde, — eine geistige Wiedergeburt, und die nothwendige Bedingung, um die ewige Seligkeit zu erlangen, und dann auch in die Kirche aufgenommen werden zu können, die Firmung eine Stärkung im Glauben, das h. Altars-Sakrament eine wahre Seelenspeise zum ewigen Leben, die Buße das Mittel zur Versöhnung und Rückkehr zu Gott durch Reue, Beicht, Lossprechung und Abbüßung, die letzte Oelung eine Stärkung des Kranken zur geduldigen Ertragung der Leiden und zur Ausharrung im Todeskampfe, zur Vollendung der Buße, wie zur möglichen Wiedererlangung der Gesundheit, die Weihe die Verleihung der Kraft und Gewalt zum heiligen Dienste, und die Ehe eine geistige immerwährende Verbindung eines Mannes und Weibes zur ungetheilten Gemein-

---

10) Röm. Catechism. übersetzt von Hrn. Dr. Felner. II. Th. 2. Cap. Fr. 12.

11) Devoti l. c. T. II. p. 10. Schmitt, Harmonie der morgenländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 36.

liturgie.de

schaft aller Lebens-Verhältnisse, um durch die ertheilte Gnade in Frieden zu leben, und die erzeugten Kinder gut und christlich zu erziehen.

Die vorzüglichsten Schriftstellen, worauf sich die Einsetzung der h. Sakramente gründet, sind: für die Taufe Matth. 28, 19. Joh. 3, 5. Apg. 8, 17. 19, 1—7; für die Firmung, Matth. 24, 26—29, Apg. 8, 17; für das h. Altars-Sakrament, Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 17. Joh. 20, 22—23. I. Kor. 11, 23; für die Buße, Joh. 20, 21—23. Jak. 5, 16; für die letzte Oelung, Jak. 5, 14—15; für die Priesterweihe, Matth. 28, 19. Luk. 22, 19. Joh. 20, 21. I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, 6; für die Ehe, Matth. 5, 3. 19, 6. Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. Eph. 5, 25—32.

»Obwohl alle Sakramente eine wunderbare und göttliche Kraft in sich enthalten, so haben doch nicht alle gleiche Nothwendigkeit der Würde oder die nämliche Kraft der Bedeutung. Drey sind der Sakramente, welche vor den übrigen nothwendig sind, wenn gleich nicht aus der nämlichen Ursache. Daß die Taufe durchaus nothwendig sey, hat der Erlöser erklärt, Joh. 3, 5. Die Buße ist nur Jenen nothwendig, die sich nach der Taufe einer schweren Sünde schuldig gemacht haben, und diese können dem ewigen Untergange nicht entfliehen, wenn sie nicht eine wahre Reue über ihre Sünden haben, und nach aufrichtiger Beicht losgesprochen worden sind. Die Priesterweihe ist zwar nicht allen Gläubigen, aber doch der ganzen Kirche nothwendig. Sieht man bey den Sakramenten auf die Würde, so ist das h. Sakrament des Altars an Heiligkeit und an der Zahl und Größe der Geheimnisse weit vortrefflicher, als alle übrige« 12).

Der tridentinische Kirchenrath erklärte sich über die Geltung und Würde der Sakramente also 13):

»Siquis dixerit, haec septem Sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius anathema sit.«

Hiezu kommen noch die einstimmigen Zeugnisse der Kirchen-Väter, rücksichtlich derer sowohl auf die einschlägigen Artikel, als auch auf die Dogmatik verwiesen wird.

12) Röm. Catechism. a. a. O. Fr. 13.
13) Sess. VII. Can. 3.

liturgie.de

Die Protestanten nehmen nur zwey Sakramente, nämlich: die Taufe und das h. Abendmahl an 14), worin nun eben eine Hauptunterscheidungs-Lehre besteht. Luther und die Apologie der augsburgischen Confession erklären sich für drey Sakramente, die Taufe, das Abendmahl und die Buße oder Absolution. In der Folge aber haben die Protestanten mehr stillschweigend als öffentlich nur obige zwey angenommen.

Jedes Sakrament als ein sichtbares Zeichen hat 1) eine bestimmte Materie, 2) eine Form. Hiezu kommt auch noch der Minister, welcher dasselbe ausspendet, und das Subjekt, welches solches empfängt.

Die Materie ist das äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Zeichen, — die Sache oder Handlung 15). Man unterscheidet zwischen einer materia remota, welche wesentlich und die Sache ꝛc. selbst ist, wie z. B. das Wasser bey der Taufe, das h. Oel bey der letzten Oelung, und zwischen einer materia proxima, welche in der Anwendung Ersterer besteht, z. B. die Absolution und Salbung (unctio). Die Form machen die Worte aus, unter welchen ein Sakrament ausgespendet werden muß 16).

Der Ausspender der Sakramente, welcher die Materie mit der Form vereinigen, und die Administration der Sakramente selbst nach der Intention der Kirche vornehmen muß 17), ist in der Regel der Bischof oder der Priester. Mit Ausnahme der Taufe erfodern alle übrige Sakramente einen geweihten und mit bischöflicher Bevollmächtigung aufgestellten Ausspender; jedoch ist

---

14) Merkwürdig sind die Aeußerungen des berühmten Schriftstellers und gekrönten Dichters Herrn von Göthe. Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit II. Th. Tübingen 1812. S. 179. „Fehlt es dem protestantischen Cultus im Ganzen an Fülle, so untersuche man das Einzelne, und man wird finden, der Protestant hat zu wenig Sakramente; ja er hat nur Eins, bey dem er sich thätig erweißt, das Abendmahl: denn die Taufe sieht er nur an Anderen vollbringen, und es wird ihm nicht wohl dabey. Die Sakramente sind das Höchste der Religion, das sinnliche Symbol einer außerordentlichen göttlichen Gunst und Gnade ꝛc.

15) Eugen. IV. in decret. pro Armen.

16) C. 15. X. de baptism.

17) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 11. »Siquis dixerit: in ministris, dum Sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi, quod facit Ecclesia, anathema sit.«

liturgie.de

bey der Ehe die Frage, wer minister matrimonii sey? controvers. (S. d. Art. Ehe).

»Die Ausspender der h. Sakramente vertreten nicht ihre, sondern die Stelle Christi; sie theilen daher die Sakramente wahrhaft mit, wenn sie sich der Form und Materie bedienen, welche die katholische Kirche, der Einsetzung Christi nach, immer beobachtet, und wenn sie sich vornehmen: das zu thun, was die Kirche bey dieser Ausspendung thut; sie mögen böse oder gute Menschen seyn, so zwar, daß nichts die Wirkung der Gnade hindern kann, ausgenommen, wenn Jene, welche die Sakramente empfangen, sich selbst eines so großen Gutes verlustig machen, und dem heil. Geiste widerstehen wollen« 18).

Was die Intention betrifft; so unterscheidet man nach dem Ausdrucke der Schule zwischen einer aktuellen, virtuellen und habituellen. Erstere ist die beste, die zweyte hinreichend, nicht aber die letzte. Rücksichtlich der innerlichen und äußeren Intention hat Benedikt XIV. erklärt 19): »Si constet, quempiam aut baptismum aut aliud Sacramentum ex iis, quae iterari nequeunt, administrasse omni adhibito externo ritu, sed intentione retenta, aut cum deliberata voluntate non faciendi, quod facit Ecclesia, urgente quidem necessitate, erit sacramentum iterum sub conditione perficiendum.« Das Subjekt ist der lebende und gehörig vorbereitete Mensch.

Die vorzüglichsten Wirkungen der Sakramente sind: sie theilen die heiligmachende Gnade mit, und machen uns der Verdienste Jesu Christi theilhaftig.

So spricht der Apostel Paulus von der Taufe I. Kor. 7, 11. »Ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiligt, ihr seyd gerechtfertigt, im Namen unsers Herrn Jesu Christi und in dem Geiste unseres Gottes.« Vergl. Tit. 3, 5—7. Joh. 6, 57. 20, 22. Jak. 5, 14. II. Tim. 1, 5.

Die Gnade Gottes, welche dem Menschen durch den Empfang der h. Sakramente mitgetheilt wird, hilft ihm einerseits um

18) Röm. Catechism. a. a. O. Fr. 16. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 12. Ibid. de Baptism. Can. 4. J. Chrysosthom. Hom. 3. in I ad Corinth. N. 2. s. Augustin. Baptism. contra Donat. Lib. III. C. 10. Gregor, Naziazen. Orat. 40. in s. Baptism.

19) De Synod. dioecesan. Lib. VII. C. 4.

liturgie.de

so besser den göttlichen Willen erfüllen, andererseits wird er durch selbe gerechtfertigt.

Die Wirkung der Sakramente hängt, wie gesagt, weder von der Würdigkeit des Ministers, noch von der Würdigkeit der Empfänger (ex opere operantis) ab, sondern sie wirken vermöge göttlicher Einsetzung aus sich selbst, aus der mit ihnen verbundenen göttlichen Kraft (ex opere operato), wenn anders die Empfänger kein Hinderniß entgegen setzen.

Sakristey ist derjenige innere Theil der Kirche, welcher zur Aufbewahrung der Paramente und heiligen Gefäße, zur Vorbereitung der Priester zum Gottesdienste, zum Ankleiden u. s. w. dann zu Unterredungen der Orts-Geistlichen mit ihren Parochianen, und überhaupt zur Anordnung Alles dessen, was sonst in der Kirche zu thun sich nicht ziemt, bestimmt ist. Insbesondere muß allda ein Kreuz angebracht, und ein Bet- wie auch ein Beichtstuhl aufgestellt seyn.

Säkularisation nennt man das Recht des Staates, geistliche Institute aufzuheben, und ihre Güter einzuziehen. In der Regel können solche nur zu gleichen religiösen oder milden Zwecken verwendet werden. Das geistliche Recht untersagt ohnehin jede Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken 1). Die neuesten Beyspiele aber zeigen, daß seinen Verordnungen hierüber keine verbindende Kraft mehr beygelegt wird. (S. d. Art. Amortisation. Reichs-Deputation).

Salbungen (unctiones) sind sakramentalische Handlungen, welche von der Kirche nach dem Beyspiele der Apostel und auf den Grund einer alten Ueberlieferung angeordnet worden sind 1). Das Oel, dessen man sich hiebey bedient, erhält eine besondere Weihe, weßwegen es heiliges Oel genannt wird. Dieses ist entweder reines Olivenöl, (oleum catechumenorum, wenn es bey der Taufe, Glockenweihe ꝛc., oder oleum infirmorum, wenn es bey der Kranken-Oelung gebraucht wird), oder es wird solches mit Balsam vermischt, wo es Chrisam heißt. Die Weihe dieser Oele geschieht unter besonderen hiezu

1) Can. 5. Dist. 11.
1) Can. 57. C. 16. q. 1. Can. 4. 5. C. 17. q. 4.

liturgie.de

eigens vorgeschriebenen Ritus vom Bischofe am grünen Donnerstage; in der griechischen Kirche nimmt jeder Priester selbe vor. (S. d. Art. (Hebdomada major). — Am grünen Donnerstage werden auch die heiligen Oele für die Taufe und letzte Oelung an die Rural-Dechante zur Vertheilung an die Kapitels-Pfarrer durch die Kapitels-Boten versendet; an jeder Cathedrale selbst aber wird ein Vorrath derselben für das ganze Jahr aufbewahrt.

Während des Jahres können die Pfarrer den etwa entstandenen Abgang durch Beymischung von anderem nicht geweihten Oele ergänzen. (S. d. Art. Weihungen).

Salesianerinnen bilden einen weiblichen Orden, welchen die heil. Johanna Franciska Fremiot von Chantal und der heil. Franciskus von Sales (1610) zu Annecy in Savoyen ursprünglich für Wittwen und kränkliche Frauenzimmer gegründet haben. In der Folge erhielt er die Bestimmung: daß sich die Glieder desselben nebst den geistlichen Uebungen der Pflege armer Kranken widmen, und Arme und Nothleidende unterstützen sollten. Die Kleidung des Ordens ist schwarz. Wegen seiner Gemeinnützigkeit wurde er auch nach der Säkularisation in den meisten Ländern noch beybehalten; übrigens müssen gegenwärtig die Salesianerinnen sich der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend widmen.

Sanctissimum (das Allerheiligste) befindet sich in der Regel auf dem Hochaltar, in dem zur Aufbewahrung desselben bestimmten Tabernackel. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten der Kirche geschieht, um diese dadurch zu heiligen, und zu erfüllen, was Christus voraus sagte: Ich werde bey euch seyn bis an's Ende der Welt; dann damit die Gläubigen immer Gelegenheit haben möchten, Ihn anzubeten, und Kranken in jedem Falle das Brod des Leben gereicht werden kann. An jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, soll ein ewiges Licht unterhalten werden.

Von einer Aussetzung des Hochwürdigsten vor der Kirchen-Gemeinde in den ersten christlichen Zeiten ist nichts bekannt. Die Zeit ihrer Einführung fällt eigentlich in das XIII. Jahrhundert, und diese wird gemeiniglich Urban IV. zugeschrieben. In de-

liturgie.de

griechischen Kirche ist weder die Aussetzung des Allerheiligsten, noch sind theophorische Prozessionen üblich. Der Kirchenrath von Trient 1) hat zwar diese, wie jene gebilligt, ohne jedoch in Absicht auf Ort, Zeit und Veranlassung deßfalls besondere Anordnungen festzusetzen. Es geben daher hierüber die Diözesan-Kirchen-Ordnungen und Rituale Ziel und Maß. Uebrigens gilt hier als Regel: Die Aussetzung des Hochwürdigsten ist nicht zu sehr zu vervielfältigen 2), damit nicht durch eine allzuhäufige Aussetzung desselben bey dem Volke eine Gleichgültigkeit in der Anbetung und Verehrung des allerheiligsten Altars-Sakraments erzeugt werde 3).

Die öffentliche Aussetzung desselben mit Segen-Ertheilung findet überhaupt Statt: an den hohen Festtagen, am Fronleichnams-Feste und während dessen Oktav, an den Monats-Sonntagen, an welchen nämlich die sakramentalische Bruderschafts-Andacht abgehalten wird, am Feste des Diözesan-Patrons, an Kirchweih- und Kirchen-Patronats-Festen, an dem allgemeinen Dankfeste, bey allen Engel- und feyerlichen Advents (Rorate)-Aem-

---

1) Sess. XIII. Can. 6. de sacrosanct. Euchar. sacram.

2) Hiemit will nur so viel gesagt werden: die Pfarrer sollen nicht eigenmächtig die Aussetzung des Venerabile vervielfältigen, sondern sich hierin an die Diözesan-Vorschriften und Observanz halten.

3) Kastner, die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1823. S. 145. „Wird bey den verschiedenen Andachten das Hochwürdigste öfter ausgesetzt, und damit wenigstens am Schlusse der Segen gegeben: so trägt dies viel bey, den Kirchen-Besuch zu befördern, und den Reiz und die Wirksamkeit dieser Zusammenkünfte zu vermehren. Daher soll der Priester mit der Aussetzung des Venerabile und mit der Segengebung zwar nicht wie ein unkluger Hausvater verschwenderisch, aber doch auch nicht karg seyn; denn das Volk bringt nicht nur den Kopf, sondern auch das Herz und Gefühl-Vermögen mit in die Kirche; es will in seiner kindlichen Zuversicht und Gutmüthigkeit seinen Herrn und Heiland öfter — in heiliger Verhüllung schauen, und von Ihm gesegnet werden."

Für Bayern: „Es ist fortwährend darauf Rücksicht zu nehmen: daß die Einsetzung des Sanctissimi in denjenigen Kirchen, in welchen kein ständiger pfarrlicher Gottes-Dienst gehalten wird, ganz aufhöre, und hiedurch die Ausgabe auf die Unterhaltung des ewigen Lichts beseitiget werde, wenn nicht der Bedarf für dasselbe durch andere freywillige Beyträge gedeckt werden kann." (Allerh. Rescr. an die kgl. Regier. des Isarkreises v. 11. April. 1831.)

liturgie.de

tern, bey feyerlichen Vespern, bey'm ewigen Gebete, und bey gewissen mit der Aussetzung des Venerabile eingeführten Andachten, Umgängen (Theophorien) und anderen besonderen Kirchen-Feyerlichkeiten. Wenn das Hochwürdigste ausgesetzt ist, dürfen an dem nämlichen Altare nie zugleich Reliquien der Heiligen z. B. in Partikeln ausgesetzt, auch soll nie zur Zeit der Exposition an einem und demselben Altare der Segen mit dem Ciborium über das Volk gegeben werden.

So oft das Sanctissimum ausgesetzt ist, müssen auf dem Altare wenigstens sechs Leuchter mit brennden Kerzen aufgestellt seyn. Nebst dem sollen die Kerzen auf den beyden Arm-Leuchtern angezündet werden; dann muß auch vor wie nach jeder Ertheilung des Segens mit dem Hochwürdigsten die vorschriftsmäßige Anräucherung geschehen.

Sandalien (compagi, pedales). Man versteht darunter die dem Bischofe eigene Fußbekleidung, insbesondere die sogenannten Pontifikal-Schuhe und Strümpfe, welche er, ehe er sich zum Altare begibt 1), auf die Dauer des Gottesdienstes oder der Pontifikal-Verrichtungen anlegt. Sie gehören zum bischöflichen Ornate, und waren schon im VI. Jahrhunderte zur Zeit Gregor's d. Gr. gebräuchlich. — In den früheren Zeiten mußten sich auch die Priester eigener Schuhe bey ihren kirchlichen Verrichtungen bedienen. Später ist dies in Ansehung der Priester außer Gebrauch gekommen. Beym Anziehen derselben betet der Bischof: »Calcea Domine pedes meos in praeparatione evangelica pacis, et protege me in velamento alarum tuarum.« Ihre Farbe richtet sich nach der Farbe des Tages oder wie solche die Rubrik vorschreibt.

Scapulier. S. d. Art. Carmeliten. Not. 1.

Schaltjahr. S. d. Art. Kalender.

Schenkung. S. d. Art. Verträge.

Schiedsrichter-Amt, bischöfliches. In den er-

1) Dufresne l. c. T. III. p. 696. »Sandalia, quae pedibus imponuntur, sic vocantur ab herba, vel sandalico colore, quo depinguntur. Durand. Lib. III. Ration. C. 8. N. 5.

liturgie.de

sten christlichen Zeiten war es üblich, daß die Christen ihre Rechtsstreite der Gemeinde oder den Kirchen-Vorstehern zur Entscheidung vortrugen; denn man hielt es für eine Religions-Pflicht, alle Rechtsstreite auf dem Wege der Güte beyzulegen 1). Diese schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe ward, nachdem die christliche Religion in dem römischen Reiche herrschend geworden war, unter dem Namen audientia episcopalis bestätigt 2), übrigens in die Befugniß umgewandelt, in Civil-Sachen, welche freywillig an sie gebracht werden, unter öffentlicher Autorität Recht zu sprechen, ohne daß von ihrer Entscheidung eine Appellation Statt finden sollte.

Nach den Kirchen-Gesetzen waren die Geistlichen ohnehin verbunden, ihre Klagen gegen andere Geistliche bey dem Bischofe anzubringen, und vor demselben Recht zu nehmen 3). Das bischöfliche Schiedsrichter-Amt wurde in den von den deutschen Völkern gegründeten Reichen, besonders im fränkischen nicht nur anerkannt, sondern auch dergestalt erweitert: daß der Bischof selbst in jenen Fällen das Amt eines Schiedsrichters zu verwalten befugt seyn soll, wenn gleich nur eine Partey die Entscheidung des Bischofs verlangt 4). Ward bey'm Bischofe eine Civil-Rechtssache angebracht, so hieß dies denuntiatio evangelica (S. d. Art.). Hieraus entstand eine concurrente Gerichtsbarkeit

---

1) Matth. 18, 15—17. I. Kor.

2) Sozom. Hist. eccles. Lib. I. C. 9. L. 7. 8. Cod. de audient. episcop. Vergl. Puchta, das Institut der Schieds-Richter.

3) Concil. Chalcedonens. (451) Can. 9. »Si quis Clericus adversus Clericum habet negotium, non deserat proprium Episcopum, et ad saecularia percurrat judicia; sed prius actio ventiletur apud proprium Episcopum, vel certe consilio ejusdem Episcopi, apud quos utraeque partes voluerint, judicium obtinebunt. Si quis autem praeter haec fecerit, canonicis correctionibus subjacebit. Quodsi Clericus habet causam adversus Episcopum proprium vel adversus alterum apud Synodum provinciae judicetur. Quodsi adversus ejusdem provinciae Metropolitanum Episcopus vel Clericus habet querelam, petat aut Primatem Dioeceseos aut sedem regiae urbis Constantionopolitanae, et apud ipsam judicetur.« Concil. Toletan. (589) Can. 13. Concil. Parisiens. (615) Can. 3.

4) Baluz. Capitul. reg. franc. L. VI. C. 366. Can. 85. 36. C. 11. q. 1. C. 13. X. de judic.

liturgie.de

der geistlichen und weltlichen Behörden in Civil-Rechtssachen. Im XIV. Jahrhunderte ward aber schon diese Art der geistlichen Gerichtsbarkeit fast in allen europäischen Staaten aufgehoben, und in den neuesten Zeiten wurden auch die bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen der bischöflichen Gerichtsbarkeit gänzlich entrückt, und als weltliche Gegenstände erklärt 5). (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche).

Schirm-Vögte. S. d. Art. Defensoren.

Scholaster (scholasticus) war nach der chrodegangischen Einrichtung ein Stifts-Canoniker, welchem die Leitung des Erziehungs- und Studienwesens am Münster oblag. Nach der ehemaligen Verfassung der Stifte bestanden an denselben scholae sive seminaria puerorum respe. juvenum, die sogenannten Dom- und Kloster-Schulen, in welche Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, aufgenommen wurden, um allda Unterricht in der Grammatik, in der Kirchensprache so wie auch in den theologischen Wissenschaften zu erhalten. In der Regel von Aachen ist deßhalb verordnet: »Ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita jugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in hisce custodiendis et spiritualiter erudiendis a Praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritualibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri.« Diese Anordnung wird durch eine Verfügung Karl's d. Gr. noch näher bestimmt 1): »ut scholae legentium puerorum fiant, psalmos, notas, computum, grammaticam per singula monasteria vel Episcopia discant; sed et libros catholicos bene emendatos habeant.«

5) II. bayer. konstitut. Ed. §. 64.
1) Capitular. Lib. I. C. 72.

liturgie.de

Die Dom- und Stifts-Schulen bestanden auch nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens zu gleichem Zwecke noch fort. Denselben stand ein Canonikus vor, welcher Scholaster oder magister scholarum, so wie dessen Pfründe Scholasterie hieß 2). Der Scholaster genoß besondere Auszeichnungen und Emolumente. Wo die Zahl der Zöglinge sehr groß war, da wurden ihm noch Gehülfen beygesellt. — An den äußeren Schulen waren ohnehin sogenannte magistri aufgestellt. Diese mußten die erfoderliche Wissenschaft besitzen, und sich über ein ausgezeichnet gutes Betragen ausweisen. Die jungen Kleriker wohnten in einem eigenen Erziehungs-Hause beysammen; für den Unterhalt derselben war durch eigene Präbenden gesorgt.

Oft mußten selbst jüngere Seelsorger noch die Schule des Scholastikus besuchen, und besonders dem Unterrichte über Pastoral und Liturgik beywohnen. Auch standen die Domizellaren unter seiner Aufsicht, und er übte über dieselben ein Correktions-Recht bey geringeren Vergehen aus.

Die alte Einrichtung des Schulwesens am Münster erlitt nach und nach verschiedene Veränderungen. Die Anlässe hiezu waren: a) die Klagen der Zöglinge gegen die Scholaster, welche die Präbendal-Einkünfte derselben bezogen, über Verkürzung des nöthigen Unterhalts; b) das aufblühende Universitätenwesen und die geringe Neigung oder Fähigkeit der Scholaster, sich in den Studienplan derselben gehörig einzustudiren, und mit Nutzen nach demselben zu lehren. Deßhalb erhielten die Domizellaren den freyen Genuß ihrer Präbenden, und die Erlaubniß, an den Hochschulen sich per biennium oder triennium die nöthige Bildung zu verschaffen.

Auf diese Weise ward der Scholaster auf seine bestimmte Pfründe beschränkt, und es blieb ihm nur noch das Recht, die Aufsicht über die äußeren Stifts-Schulen zu führen, solche zu visitiren, taugliche Subjekte zur Besetzung erledigter Magister-Stellen vorzuschlagen, und bisweilen noch eine Art Disciplin über die Domizellaren bis zu derer Emancipation auszuüben; woher es kam, daß diese noch gewisse Emancipations-Gelder an den Scholastikus entrichten mußten.

2) Can. 12. Dist. 37. C. 14. X. de magistr.

liturgie.de

Nach der gegenwärtigen Schul-Verfassung ist die Aufsicht auf das Schul- und Studienwesen den bischöflichen und capitlischen Behörden entzogen. Es kann daher die Stelle eines Scholasters nicht in volle Wirksamkeit treten, wiewohl die Aufsicht auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen den Bischöfen nicht wird streitig gemacht werden können.

Der Kirchenrath von Trient 3) hat geeignete Vorschriften in Betreff der Errichtung und Einrichtung der Seminaria puerorum und geistlichen Bildungs-Anstalten (S. d. Art. Seminarien) gegeben; übrigens aber verordnet: daß jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders, als solchen, welche Doktoren oder Magistri oder Licentiaten in der heil. Schrift oder im canonischen Rechte sind, und anderen tauglichen Personen, welche das Amt durch sich selbst erfüllen können, ertheilt werden sollen.

Schwägerschaft (affinitas) ist jenes trennende Ehehinderniß, welches aus einem vollzogenen erlaubten oder unerlaubten Beyschlaf entspringt, und zur Folge hat: daß der Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes, dann der außereheliche Beyschläfer mit den Bluts-Verwandten seiner Beyschläferin, und diese mit den Bluts-Verwandten jenes, ohne weitere Folge für die Bluts-Verwandten unter sich 1), verschwägert werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe zwischen den verwittibten Ehegatten der Geschwister, dann zwischen Stiefältern und Stiefkindern, eben so zwischen den verwittibten Ehegatten des Oheims und der Muhme 2). Das Römische Recht, welches gleichfalls den respectus parentelae angenommen hatte, verbot Anfangs bloß die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, so wie mit der Schwieger- und Stieftochter 3), später aber auch die Ehe unter Verschwägerten in auf- und absteigender Linie durch alle Grade 4), in der Seitenlinie erstreckte sich jedoch das Verbot der Affinität nicht

3) Sess. XXIII. C. 18. de reform.

1) C. 5. X. de consang. et affin.

2) Lev. 18, 8. 14—17. 20, 11—14. Deut. 12, 30.

3) C. 17. Cod. de nupt.

4) §. 1. Inst. de nupt. L. 14. §. 3. de ritu nupt.

liturgie.de

über den ersten Grad hinaus 5); die Ehen, welche gegen dieses Verbot geschlossen wurden, hießen nuptiae incestae et nefariae. Das canonische Recht gründet dies Ehehinderniß auf die Einheit des Fleisches unter den Ehegatten (duo in carne una). Anfangs hatte das geistliche Recht die Bestimmungen des Civilrechtes angenommen, und solche mit canonischen Strafen unterstützt 6). Später aber erklärte die Kirche die Ehen zwischen einem verwittibten Ehegatten mit den Bluts-Verwandten des verlebten Theiles für ungültig. Die Schwägerschaft wurde auch wie die Bluts-Verwandtschaft nach Graden berechnet; durch die Ausdehnung dieses Hinderniſses auf die Bluts-Verwandten unter sich ergaben sich jedoch die größten Schwierigkeiten. Innocenz III. suchte diese zu heben, und erklärte auf dem vierten lateranischen Concil (1215): daß das Ehehinderniß der Affinität die Bluts-Verwandten der Ehegatten unter sich nicht berühre; daher der Grundsatz besteht: affinitas non parit affinitatem 7). Zugleich wurde festgesetzt: daß sich das Hinderniß der Schwägerschaft nur bis auf den vierten Grad (nach canonischer Zählung) diesen mit eingeschlossen, erstrecken soll 8). Das Concil von Trient 9) blieb bey dieser Verordnung, fügte aber noch bey: daß bey einer Affinität, die aus einem unerlaubten Beyschlafe entsprungen, dies Hinderniß bis auf den zweyten Grad gehen soll. »Praeterea heißt es, sancta Synodus eisdem et aliis gravissimis de causis

5) L. 2. Cod. Theod. de incest nupt.

6) Concil. Elibert. (313) C. 61. »Si quis post mortem uxoris suae sororem ejus duxerit, et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstineri, nisi forte dare pacem velocius necessitas coegerit infirmitatis.« Concil. Neocaesarens. (314) Can. 2. »Mulier si duobus nupserit fratribus, abjiciatur usque ad mortem. Verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incolumis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur.« S. Basil. Ep. ad Amphil. »De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cujus misimus exemplar tuae pietati. Qui autem si fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.«

7) C. 1. 8. X. de consanguin. et affinit.

8) Ibid.

9) Sess. XXIV. C. 4. de reform. matrim.

liturgie.de

adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, et matrimonium postea factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gradibus statuit: hujusmodi affinitatem matrimonium postea contractum non dirimere.« Die Affinität kann sonach zweyfach seyn: a) eine erlaubte oder b) eine unerlaubte, je nachdem sie aus einer erlaubten und rechtmäßig ehelichen Beywohnung, oder aus einem unerlaubten Beyschlafe entsteht.

Rücksichtlich dieses Ehehindernisses gelten folgende zwey Regeln.

I. In dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Verwandten des Mannes mit diesem blutsverwandt sind, in demselben Grade ist auch die Ehefrau desselben mit ihnen verschwägert, und in dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Verwandten der Ehefrau mit dieser blutsverwandt sind, in demselben Grade ist auch der Ehemann mit ihnen verschwägert.

II. »Eben so ist auch eine Person, welche unerlaubte Geschlechts-Gemeinschaft mit einer Person des andern Geschlechtes gepflogen hat, mit den Bluts-Freunden derselben in eben demselben Grade verschwägert, in welchem Grade die Erstern mit der Letzteren blutsverwandt sind.«

Es kann daher ein Ehemann, welcher in vollkommener Geschlechts-Verbindung mit seiner Ehefrau lebte, nach dem Ableben derselben keine gültige Ehe mit den Bluts-Verwandten seiner verlebten Ehefrau bis zum vierten Grade einschlüßlich eingehen, wenn er nicht die erfoderliche Dispensation auf sein durch sein vorgesetztes Pfarramt bey dem einschlägigen Ordinariate gestelltes Ansuchen erlangt hat. Eben so kann ein Bräutigam, welcher mit Personen, die im ersten, oder zweyten Grade Bluts-Verwandte seiner Braut sind, einen vollkommenen unerlaubten Beyschlaf gepflogen hat, seine Braut ohne erlangte Dispensation nicht gültig ehelichen.

Die Schwägerschaft unterscheidet sich in die vorhergehen-

liturgie.de

de (antecedens) und in die nachfolgende (subsequens), je nachdem sie schon vor Schließung der Ehe vorhanden war, wenn sie gleich erst während derselben entdeckt worden ist 10), oder erst nach geschlossener Ehe durch gepflogenen unerlaubten Beyschlaf mit den Verwandten des anderen Ehegatten eintritt.

Der unerlaubte Beyschlaf, welcher während der Ehe von einem Ehegatten mit den nächsten — im ersten und zweyten Grade — blutsverwandten Personen des anderen Ehetheiles z. B. von dem Ehemanne mit der Schwester oder Schwester-Tochter seiner Frau geschehen ist, trennt die geschlossene Ehe nicht 11); der schuldige Theil aber verliert wegen der begangenen Blutschande das jus petendi debitum conjugale so lange, bis auf geschehenes Nachsuchen die erfoderliche Dispensation eingelangt ist, weßwegen sie matrimonium claudicans genannt wird. In der Zwischen-Zeit muß er jedoch die eheliche Pflicht so oft leisten, als der unschuldige Theil solches verlangt; debet reddere, sed non petere debitum conjugale. Hat sich derselbe unwissend mit der Schwester oder mit einer der nächsten im ersten oder zweyten Grade — Bluts-Verwandtinnen seiner Frau fleischlich vermischt d. h. hielt er bona fide während des Beyschlafes z. B. seine Schwägerin im Dunkel der Nacht für seine Ehefrau, so verliert er das jus petendi debitum, ungeachtet der zwischen ihm und seiner Frau entstandenen Schwägerschaft, nicht.

Weder gleichwohl gültig geschlossene Sponsalien, noch eine gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum) ziehen das Hinderniß der Affinität nach sich, sondern es muß, um solches zu erzeugen, die Ehe wirklich vollzogen worden, — es muß ein matrimonium consummatum vorhanden seyn.

Uebrigens kann der Sohn die Tochter aus einer anderen Familie heirathen, mit deren Mutter sein Vater verehelicht ist, d. i. der Sohn kann die in die Ehe gebrachte Tochter seiner Stiefmutter heirathen. Es können zwey Brüder zwey Schwestern, und ein Bruder kann die Tochter, und der andere die Mutter aus einer andern Familie heirathen. Auch kann eine Tochter aus der

10) C. 7. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.
11) C. 2. 6. 7. 8. X. de eo, qui cognov. consanguin. uxor.

liturgie.de

ersten Ehe den ihrem Vater durch die zweyte Ehe zugebrachten Stief-Sohn d. i. ihren Stief-Bruder ehelichen. Ueberhaupt findet unter zusammengebrachten Kindern keine Schwägerschaft Statt 12). Der Stiefvater kann die hinterlassene Wittwe seines Stief-Sohnes, und ein Wittwer, der die Schwester eines Andern zur Frau hatte, kann nach dem Tode seiner Gattin die hinterlassene Wittwe des Letztern ehelichen. Nur darf ein Wittwer nicht seine Stief- aber leibliche Tochter seiner verlebten Ehefrau, und eben so wenig eine Wittwe ihren Stief-, aber leiblichen Sohn ihres verstorbenen Mannes heirathen, weil hier eine Schwägerschaft Statt hat 13). (S. d. Art. Stammbaum).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich enthält rücksichtlich der Schwägerschaft folgende Bestimmungen.

§. 40. »Die Verbindung welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, wird Schwägerschaft genannt.«

§. 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65. erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

Schwerdtbrüder oder Orden der Ritterschaft Christi (fratres militiae Christi) wurde von 13 Rittern, welche sich durch ein feyerliches Gelübde verbanden, den Pilgern, welche nach Compostella zum Grabe des heil. Jakobus wallfahren, Sicherheit zu leisten, gestiftet. Innocenz III. bestätigte diesen Orden, und gab ihm die Regel der Cistercienser, während alle übrige Ritterorden die Regel des heil. Augustinus (der regulirten Chorherren) befolgten 1). In Liefland und Estland, wo das Christenthum seit 1158 aufblühte, übertrug Bischof Albrecht (1204) die weitere Ausbreitung desselben und

12) C. 5. X. de consanguin. et affin.

13) Vergl. Stapf a. a. O. V. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831. S. 294 ff.

1) Vergl. Christ. Gryphius, Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritter-Orden 1709.

liturgie.de

zugleich die Unterwerfung des Landes den Schwerdt-Brüdern. Schon im Jahre 1170 traten Letztere mit den Chorherren von St. Eligius, welche auf demselben Wege Hospitien für die Pilger angelegt hatten, in Verbindung. Seit dieser Zeit bestand dieser Orden aus Geistlichen und Rittern. Seine Verfassung wurde jedoch mannigfach abgeändert.

Scopetiner sind eigentlich nur im Florentinischen einheimisch. Ihren Namen haben sie von den regulirten Chorherren zu Scopeto bey Florenz. Stephanus von Siena, ein Augustiner-Eremit, wurde mit päbstlicher Bewilligung als Canonicus regularis in das Kloster der regulirten Chorherren zu Scopeto versetzt. Da er entweder das Institut allda für ausgeartet hielt, oder nach seinem Eifer für das Ordens-Leben ihm die Grund-Regel des heil. Augustinus nicht genug befolgt wurde; so nahm er rücksichtlich der klösterlichen Zucht eine Reform vor, und gab äußerst strenge Vorschriften für das Klosterleben.

Scrutinium ist die gewöhnliche Wahlform, d. i. die geheime Einsammlung der von den Wählern abgegebenen Stimmen. Dasselbe geht auf folgende Art vor sich. Es werden nämlich drey Mitglieder, aus der Mitte der Wahlberechtigten von diesen selbst, ohne besondere Feyerlichkeit, als Scrutatoren gewählt. Diese sammeln dann, an einem besonderen Tische sitzend, die auf Zetteln niedergeschriebenen und verschlossenen Wahlstimmen, welche bestimmt (categorisch) und weder alternativ noch conditionativ seyn dürfen 1), von den einzelnen Wählern der Reihe nach ein, und legen sie in einen Topf oder Kelch, oder in eine Urne. — Die Wahl der Kloster-Obern muß stets schriftlich mittelst Wahlzettel und geheim geschehen 2). — Geben aber bey den übrigen Wahlen die Wähler mündlich ihre Stimmen ab, so schreiben die Scrutatoren die Namen der Gewählten auf. Damit die Wahl geheim, ohne alle Parteylichkeit und ohne daß Einer von dem Andern etwas erfahre, vor sich gehe, so geben die Scrutatoren bey der mündlichen Abstimmung sich zuerst d. h. ehe

1) C. 2. X. de elect. in 6to.
2) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de regular.

liturgie.de

sie nämlich von den übrigen die Stimmen nehmen, wechselseitig ihre Stimmen ab; bey der schriftlichen hingegen können sie sowohl am Anfange, als am Schlusse derselben ihre Wahlzettel abreichen. Werden nebst den schriftlichen Wahlzetteln auch noch mündliche Abstimmungen angenommen, so müssen diese einzeln genau aufgezeichnet, und jedesmal in den Wahlkelch gebracht werden. Nachdem alle Stimmen abgegeben sind, so werden dieselben von dem Topfe auf den Tisch geschüttet und gezählt. Trifft die Zahl der Zettel mit jener der Wähler zusammen, so werden solche eröffnet, zugleich aber die Personen bemerkt, welche in die Wahl gekommen sind. Ist dies geschehen, so zeigt Einer der Scrutatoren dem Kapitel die Personen an, welche in die Wahl gekommen sind, ohne jedoch anzugeben, wie viel Stimmen jede erhalten habe, was publicatio scrutinii genannt wird, und hat die Wirkung, daß die Wähler ihre abgegebenen Stimmen nicht mehr ändern dürfen 3). Stimmt hingegen die Zahl der Wahlzettel mit jener der Wähler nicht überein, so werden Erstere zernichtet, und das scrutinium 4) wird wiederholt. Wenn die Zahl der Zettel mit der Zahl der Wähler übereinstimmt, so untersuchen die Scrutatoren, wie viele Stimmen eine jede in die Wahl gekommene Person erhalten habe. Unbestimmte, alternativ oder bedingungsweise gestellte Stimmen werden nicht gezählt, sondern auf Seite gelegt. All dieses wird gehörig in das Wahl-Protokoll eingetragen. Die Vergleichung der Stimmen geschieht als collatio numeri ad numerum, oder zeli ad zelum, oder meriti ad meritum 5). Als gewählt wird nur Derjenige betrachtet, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit d. i. mehr als die Hälfte der Stimmen z. B. von 24 Wählern 13 für sich hat 6). Die relative Mehrheit, d. i. wo Einer in Beziehung auf die übrigen mit in die Wahl gekommenen Personen zwar mehr, jedoch nicht die Hälfte aller Stimmen für sich hat, ist nicht hinreichend. Wird keine absolute Stimmen-Mehrheit für einen von den in der Wahl Gestandenen erzielt, so muß das Scruti-

3) C. 42. 58. X. de elect.
4) C. 55. 57. X. de elect.
5) C. 57. X. de elect.
6) C. 40. X. de elect. — Bey der Pabstwahl werden 2/3 der Stimmen erfodert. (S. d. Art.).

liturgie.de

nium so lange erneuert werden, bis eine solche zu Stande gekommen ist. Ist diese erfolgt, so wird mit Einwilligung des Kapitels das Resultat der Wahl im Namen desselben bekannt gemacht. Gewöhnlich thut dies Einer der Scrutatoren oder auch der Vorstand des Kapitels selbst, indem er im versammelten Kapitel den Namen des Gewählten ausruft 7). Der Gewählte wird von der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen entweder durch eine vom Kapitel an ihn gesandte Deputation, oder mittelst eines Anschreibens in Kenntniß gesetzt, zugleich aber aufgefordert, sich zu erklären: ob er die Wahl annehmen wolle 8). Bey Dringenheit der Sache kann zu dieser Eröffnung eine kürzere, oder auch nach Umständen eine längere Frist gesetzt werden. Erklärt sich derselbe innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so wird angenommen, er habe auf die Wahl verzichtet 9). Gibt er zur rechten Zeit seine Erklärung über die Annahme der Wahl ab, so erhält er dadurch ein Recht auf die Pfründe (jus ad rem), welches ihm nicht mehr entzogen werden kann, ausgenommen, wegen erwiesener Unwürdigkeit oder wegen einer ungültig vollzogenen Wahl 10). In die Verwaltung selbst darf er sich vor erfolgter Bestätigung (Consecration bey den Bischöfen) und Installation oder Introduktion nicht einmischen 11).

Das Resultat wird gleichfalls in das Wahl Protokoll eingetragen, und bey Bischöfen und höheren Kirchen Prälaten dem Pabste sowohl, als auch dem Landesherrn, bey den übrigen Wahlpfründen aber dem Bischofe und der einschlägigen Regierungs-Stelle zur erfoderlichen Bestätigung Anzeige hievon erstattet. (S. d. Art. Pabstwahl).

Unter Scrutinium versteht man auch die in den alten Kirchen-Gesetzen schon vorgeschriebene und vom tridentischen Concil wiederholte dreyfache Prüfung 12), welche der Bischof

7) C. 42. 57. de elect. C. 14. X. de his, quae fiunt a major. part. Capitul.
8) C. 6. 16. de elect. in 6to.
9) C. 6. ibid.
10) C. 3. 31. X. de elect.
11) C. 9. 17. 44. X. de elect.
12) Sess. VII. C. 13. de reform. Sess. XXIII. C. 7. de reform.

liturgie.de

vor der Ordination mit den Weih-Candidaten anstellen soll. (S. d. Art. Weihen, geistliche).

In den ersten christlichen Zeiten verstand man unter scrutinium die Prüfung, welche mit den Catechumenen vorgenommen wurde, um zu sehen, ob sie im christlichen Glauben gehörig unterrichtet und fähig seyen, um zum Empfange der heil. Taufe zugelassen zu werden. Diese Prüfung ward siebenmal, nachdem sie vorher am dritten Sonntage in der Fasten öffentlich in der Kirche verkündigt worden, vorgenommen. Am folgenden Mittwoch ward die erste, und am Sonntage die zweyte angestellt, so wurde dies an diesen Tagen in den folgenden Wochen bis zum Mittwoch in der Charwoche, wo die letzte Statt fand, fortgesetzt. Lange schon sind diese Prüfungen außer Uebung gekommen; übrigens aber ist der Gebrauch allgemein, an gewissen Tagen in der Fasten einen besonderen Religions-Unterricht, besonders über die heiligen Sakramente der Buße und des Altars-Sakraments, zu ertheilen.

Secreta ist das stille Gebet, welches der Priester in der Messe nach dem Orate fratres verrichtet. Dasselbe kommt auch unter dem Namen Oratio super oblata vor. Die Zahl der Secreten richtet sich nach jener der Collekten. In der Ambrosianischen Liturgie wird diese Oratio ganz laut gesprochen, weßwegen sie in derselben nicht Secreta, sondern Oratio super oblata heißt.

Secretaria apostolica ist dasjenige päbstliche Collegium, von dem die päbstlichen Bullen und Breven ausgehen, welche auf Verhandlungen, die mit auswärtigen Mächten, oder durch die päbstlichen Nuntien beschäftigt werden, sich beziehen. Der Vorstand derselben ist der Cardinal-Staats Secretär, von dem alle Ausfertigungen unterzeichnet werden. Sie wird auch geheime Staats-Canzelley des Pabstes genannt.

Secundiz ist diejenige kirchliche Feyer, welche ein Priester begeht, der fünfzig volle Priester-Jahre zurückgelegt hat, sie heißt daher auch Priester-Jubiläum, und, wenn derselbe auch volle fünfzig Jahre im kirchlichen Dienste gestanden ist, wird hiermit zugleich die Amts-Jubel-Feyer verbunden. Letztere wird auch schon von Pfarrern, welche nur 25 Jahre an

liturgie.de

einer und derselben Pfarrey der Kirche dienten, begangen. Der Jubilat hält oft ein feyerliches Amt, dem eine angemessene Rede vorhergeht, unter der Beyhülfe eines ihm assistirenden Geistlichen, ab; bisweilen begehen die Jubel-Priester ihr Jubiläum im Stillen, und lesen bloß eine heil. Messe.

Sedisvacanz. S. d. Art. Bischof. Bisthums-Erledigung. Domkapitel.

Seelen-Messen. S. d. Art. Exequien. Meßopfer.

Segnungen. Segnen (εὐλογειν) heißt im Allgemeinen Jemanden Gutes wünschen. Segnung (benedictio) ist jener kirchliche Ritus, mittelst dessen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete Etwas vom Dienste der Welt abgezogen, und dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmet wird. Die Segnungen sind sehr alt, und waren schon im alten Testamente üblich. Die Patriarchen segneten ihre Söhne, die Priester das Volk und andere Sachen, und sie selbst wurden gesegnet 1). Eben so kommen auch die Segnungen im neuen Testamente vor. Christus selbst segnete, und aller Segen kommt von ihm, und geschieht in seinem Namen 2). Die Segnungen können zu gleichem Zwecke sowohl über Personen, als über Sachen geschehen, und von den Weihungen (consecrationes) sind sie darin unterschieden, daß bey ihnen keine Salbung Statt findet. Ueberhaupt geschehen dieselben über alle Gegenstände, welche eine kirchliche Bestimmung haben, und erstrecken sich auf alle Handlungen, die im Namen der Kirche vorgenommen werden. So werden das Taufwasser am Char- und Pfingst-Samstage, die heil. Oele am grünen Donnerstage, die Kerzen an Maria-Reinigung, die Palmen am Palm-Sonntage, die Kräuter am Maria-Himmelfarths-Feste, der Wein am Feste des heil. Johannes, des Evangelisten, das Salz vor der Weihe des Weihwassers, und bey anderen Gelegenheiten, dann die Paramente, die heil. Gefäße, die Crucifixe, Kreuze, die Meßkleider, die Altar-Geräthe, so wie auch die Kirchen, Altäre, Kapellen, Tabernackel, Glocken, Leichenhöfe, u. s. w. gesegnet.

1) Gen. 14, 18. 48, 15. Exod. 39, 43. Deut. 33, 1.
2) Matth. 14, 19. Mark. 6, 41. Luk. 2, 34. 9, 16. 24, 50.

liturgie.de

Die Weihe letzterer heißt Benidiktion, wenn solche mit bischöflicher Erlaubniß von einem Priester vorgenommen wird, verrichtet sie aber der Bischof, so wird sie Consecration genannt. Der Segnungs-Akt findet auch bey Personen z. B. bey Wöchnerinnen, wenn sie ihren ersten Ausgang halten, bey Brautleuten, bey Pilgern, bey Kranken und Sterbenden ꝛc. Statt.

Hieher gehören auch noch: a) der Segen mit dem Hochwürdigsten über das anwesende Volk bey Hochämtern, feyerlichen Vespern und Betstunden, bey Ausspendung des allerheiligsten Altars-Sakraments, und bey sonstigen Kirchenfeyerlichkeiten, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist, b) der bischöfliche Segen bey Pontifikal-Aemtern, bey der Ertheilung von Ablässen, Ordinationen und sonstigen Pontifikal-Verrichtungen, wo solcher im Pontifikale vorgeschrieben ist; c) der Segen über Aebte und Abtissinnen; d) der priesterliche Segen in der heil. Messe und bey anderen liturgischen Funktionen; und e) die Segnung der Kaiser und Könige.

In den Ritualen sind auch eigene Formeln zur Benediction verschiedener anderer Gegenstände angegeben, als zur Segnung neuer Häuser, Schiffe, Waffen, Fahnen, der Feldfrüchte, Weinberge, der Brode, Eier, Oele, u. s. w. Einige Segnungen, respe. Weihungen sind dem Bischofe so vorbehalten, daß er hiezu nicht delegiren kann, dies ist der Fall vermöge göttlicher Anordnung bey der Priesterweihe und Firmung, und dann nach einer alten Tradition bey der Weihe der heil. Oele am grünen Donnerstag[3]. — In manchen Diözesen sind zur Vornahme der Benediktionen der Paramente, Altar-Tücher, Kelche ꝛc. die Landdechante schon autorisirt, in andern müssen die Pfarrer jederzeit erst die Erlaubniß hiezu nachsuchen. Die bischöflichen Benediktionen sind in dem römischen Pontifikal, die priesterlichen Segnungen aber in den Diözesan-Ritualen enthalten.

Die gewöhnlichen Ritus, die bei den kirchlichen Benediktionen vorkommen, sind: das Zeichen des heil. Kreuzes, die Besprengung mit Weihwasser, und die Anräucherung, und bey eini-

3) Daher ertheilt der Pabst auch Priestern die Vollmacht zu firmen in jenen Ländern, wohin kein Bischof zu kommen pflegt. So durfte Ciamberlani Vice-Superior der Missionen in Holland firmen. (S. d. Art. Firmung).

liturgie.de

gen auch die Salbung mit dem hl. Oele und Chrisma. Bey der Segnung des Salzes und Wassers kommen eigene Exorcismen vor, welche jedoch nur einen geistlichen Sinn haben können. (S. d. Art. Exorcismen.)

Die Segnungen überhaupt sollen die Wirkung haben, bey den Anwesenden fromme Gedanken und Empfindungen hervor zu bringen, wir sollen dadurch an gewisse Religions-Lehren erinnert, und auf diese Weise unsere Andacht befördert werden.

Eine besondere Gnade ist nur mit dem Empfange der Sakramente verbunden, hierin besteht eben das Wesen derselben, und dadurch unterscheiden sich diese von den übrigen kirchlichen Ceremonien. Bey den heil. Sakramenten ist das sichtbare Zeichen selbst von Christo eingesetzt, und mit der besonderen Verheißung der Gnade verbunden, bey den letzteren, welche nicht von Christo eingesetzt sind, haben wir keine solche Verheißung. Die kirchlichen Segnungen haben in dieser Hinsicht keine andere Kraft, als die anderen Kirchen-Gebete, sie sind eigentlich Fürbitten, welche durch äußere Zeichen ausgedrückt, und von den Geistlichen im Namen der Kirche verrichtet werden 4).

Seligsprechung (Beatificatio). In der katholischen Kirche unterscheidet man die Seligsprechung von der Heiligsprechung. Erstere geschieht vor Letzterer, auch ohne daß der Canonisations-Prozeß vorher förmlich eingeleitet wird. Wenn nämlich gewiß ist, und die Zeitgenossen einem verstorbenen Gläubigen das Zeugniß geben, daß er einen heiligen Wandel geführt, und wunderbare Handlungen vollbracht habe, auch der betreffende Bischof in Folge einer hierüber gepflogenen Untersuchung alle angegebene Thatsachen als richtig und in Wahrheit bestehend gefunden hat; so kommt dem Pabste das Recht zu, einer bestimmten Kirche oder auch allen Christgläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, den Verstorbenen zu verehren. Die wirkliche Heiligsprechung aber geschieht vom Pabste nur dann, wenn der Canonisations-Prozeß förmlich durchgeführt, und der Bestand derjenigen Thatsachen, welche die Heiligkeit eines verlebten Mit-

4) Kühn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heiligen katholischen Kirche. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 81.

liturgie.de

gliedes der katholischen Kirche beurkunden, hergestellt ist. Das Recht der Selig- und Heiligsprechung ist in dem der Kirche von Gott verliehenen Richteramte begründet. Uebrigens ertheilt die Kirche den im Rufe der Heiligkeit Verstorbenen vor der Beatification den Titel Ehrwürdig — Venerabilis.

Seminarien sind Bildungs-Anstalten für junge Leute, welche sich dem geistlichen oder Schullehrer-Stande widmen, und hienach in denselben erzogen, und ihrem Berufe gemäß gebildet werden. Der Seelsorger-Stand, seiner erhabenen Bestimmung nach der edelste, erfordert eine solide Bildung, gründliche Kenntnisse in der Theologie und Pastoral, besonders aber eine vorzügliche Sitten-Reinheit, verbunden mit einem Benehmen im Aeußern, welches der Disciplin vollkommen entspricht. Der Cölibat bey den katholischen Geistlichen selbst, um ihn in Ehren zu halten, erheischt, daß die Erziehung der jungen Kleriker darauf vorbereite.

Von jeher hat daher die Kirche die geistlichen Seminarien oder geistlichen Bildungs-Anstalten als die zweckmäßigsten Mittel angesehen; um Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Genüssen abzuziehen, die ihnen ihr Stand nicht erlaubt, sie an Entbehrungen, die der geistliche Stand mit sich bringt, zu gewöhnen, den Unterricht in den nöthigen Wissenschaften, — die geistige Ausbildung und Gesittung der jungen Kleriker am sichersten zum Frommen der Kirche und des Staats, wie zur Erbauung der Gläubigen zu erzielen, und die Kandidaten des geistlichen Standes zur eifrigen und würdigen Verwaltung des Seelsorger-Amtes, wie zum eigentlichen Pastoral-Leben, dann zu einem anständigen, diesem Stande angemessenen Wandel vorzubereiten.

Unter Karl d. Gr. blühten die Dom- und Klosterschulen auf, in denen besonders Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, eine ihrem Stande und Berufe angemessene Bildung erhalten sollten. Mit höherer Bewilligung und unter höherer Aufsicht existirten selbst an manchen Orten auf dem Lande bey einzelnen Pfarreyen besondere Unterrichts- oder Präparanden-Anstalten für den geistlichen Stand.

Im zwölften Jahrhunderte bemühten sich die Päbste diesen durch die Unbilden der Zeit in Verfall gekommenen Instituten

liturgie.de

durch zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen, insbesondere durch die Errichtung einer Lehrstelle der Grammatik an den bischöflichen, und eines Lehrstuhles der Theologie an den erzbischöflichen Kirchen wieder aufzuhelfen 1).

Die Domschulen verloren indeß immer mehr an intensiver Kraft, und mußten größtentheils den höheren Lehr-Anstalten und Hochschulen weichen, welche zum Theile aus ihnen ihr Entstehen, wie auch oft die Mittel ihrer Subsistenz erhielten, und an denen nun die Kandidaten des geistlichen Standes den Unterricht in den theologischen Wissenschaften empfangen sollten 2).

Das größte Verdienst um die geistlichen Seminarien erwarb sich der Kirchenrath von Trient 3), indem er allen Bischöfen die Errichtung der Seminarien zur Pflicht machte, und zugleich die dem Zwecke derselben angemessene Form und innere Einrichtung bestimmte.

Nach seiner hierüber erlassenen Verordnung soll in jeder Diözese ein Seminarium bestehen, in welchem eine dem Bedürfnisse der Diözese entsprechende Anzahl von Jünglingen unterhalten, religiös erzogen, und in den nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden soll. Diese Jünglinge sollen wenigstens zwölf Jahre alt, von ehelicher Abstammung, des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig, und von einem solchen Leumunde seyn, daß man erwarten könne, sie werden sich mit gutem Erfolge zum Seelsorger-Amte vorbereiten. Der Bischof soll die Zöglinge in diesen geistlichen Pflanzschulen nach Gutdünken in Klassen theilen, wenn sie das erfoderliche Alter erreicht haben, gehörig vorbereitet und unterrichtet sind, ordiniren, und andere an ihre Stelle auf-

---

1) C. 1. 3. 43. X. de magistr.

2) Ueber die Entstehung und Entwicklung der geistlichen Bildungs-Anstalten l. m. Thomassin. de V. et. N. Discipl. eccles. T. I. Lib. III. C. 2—6. Benedict. XIV. institut. eccles. C. 59. — De Synod. dioeces. T. I. Lib. 5. C. 1. Joann. de Joann. Hist. Seminar. Cleric. Fleury instit. jur. eccles. ed. Grub. p. 209. Ueber die innere Einrichtung dieser geistlichen Institute verdienen gelesen zu werden: Instit. Seminar. des Erzbischofes von Mailand Carolus Borromaeus P. III. C. 1. Huth, die Bildung des Priesters. Beyträge zur Bildung des Geistlichen vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Sailer.

3) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

liturgie.de

nehmen. Um sie desto besser an die Kirchen-Disciplin zu gewöhnen, sollen selbe die Tonsur und das Klerikal-Kleid tragen, ihren Berufs-Studien fleißig obliegen, wie auch im Kirchen- (Choral-) Gesange, in den kirchlichen Rechnungen und anderen nützlichen Kenntnissen, dann in der heiligen Schrift, in den kirchlichen Büchern und in der Liturgie unterrichtet werden; so daß dieses Collegium eine immerwährende Pflanz-Schule der Diener Gottes sey. Täglich sollen sie die heilige Messe hören, wenigstens alle Monate die heiligen Sakramente empfangen, und in den Cathedral-, wie auch in anderen Kirchen an Sonn- und Feyertagen ordentlich am Altare Dienste thun. Ueber die Zöglinge dieser geistlichen Institute hat der Bischof, dem die Oberaufsicht und Leitung derselben zusteht, die Disciplin auszuüben, und kann angemessene Correktionen eintreten lassen. Ungesittete soll er strafen, und nach Umständen, besonders wenn sie als untauglich für den geistlichen Stand erkannt werden, entlassen 4). Um sich zu überzeugen: daß all dieses stets beobachtet werde, so soll jeder Bischof mit zweyen Canonikern, die er sich selbst auswählt, die Seminarien öfter visitiren, die obere Leitung der Seminariums-Oeconomie aber einem aus gleichfalls zwey Canonikern, deren der Eine vom Bischofe, und der Andere vom Kapitel gewählt, und von zwey Stadt-Geistlichen, von denen der Eine gleichfalls vom Bischofe, der Andere aber von der Geistlichkeit gewählt ist, gebildeten Ausschusse übertragen.

Als Dotations-Mittel der geistlichen Seminarien hat der Kirchenrath von Trient 5) vor Allem die Lokal-Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts bestimmt. Da aber, wo diese nicht zureichen, sollen von den bischöflichen Tafel-Gütern, von den Einkünften des Kapitels und von anderen Kirchen- und Kloster-Gütern, mit Ausnahme jener der Mendicanten und des Johanniter-

4) Die an verschiedenen Orten ehemals bestandenen Seminaria puerorum sind noch im guten Andenken. In einigen derselben war es den Zöglingen anheim gestellt: nach vollendeten Vorbereitungs-Studien, einen Stand nach Belieben zu wählen, in Andern aber war es stiftungsmäßige Bedingung, in den geistlichen Stand zu treten. Diese Seminaria puerorum, welche in Folge der Ereignisse im Jahre 1803 an den meisten Orten aufgelöset wurden, sind in verschiedenen Städten Bayerns in unseren Tagen wieder hergestellt worden.

5) l. c.

liturgie.de

Ordens, nach einer gewissen Taxe, angemessene Beyträge erhoben, und wenn auch diese nicht hinreichen, so sollen einige einfache Benefizien, von welcher Qualität und Würde sie auch wären, zur Dotation der Seminarien verwendet werden.

Auch bemühten sich stets die Päbste, die geistlichen Seminarien auf die Stufe größtmöglicher Vollkommenheit zu heben. Eben so haben solche durch die Fürsorge weiser und frommer Bischöfe in den einzelnen Diözesen auf den Grund der tridentinischen Vorschriften manche bessere Einrichtungen erhalten.

In den neueren Zeiten haben die weltlichen Regierungen gewisse Bedingungen für die Prüfungen der Kandidaten, welche zur Aufnahme aspiriren, vorgeschrieben, und üben auch das Recht aus, eigene Commissäre zu den von den Bischöfen angeordneten Prüfungs-Commissionen abzusenden.

Nach den neuesten Anordnungen müssen die Zöglinge des geistlichen Standes die theologischen Studien an den Hochschulen und Lyceen vollenden.

Bey der Aufnahme der Kandidaten in die geistlichen Seminarien soll mit kluger Auswahl und sehr streng verfahren, insbesondere aber darauf gesehen werden: ob dieselben die zum geistlichen Stande erfoderlichen moralischen, intellektuellen und physischen Eigenschaften besitzen, und ob sie auch einen wahren Beruf haben.

Der geistliche Stand fodert ächte Religiosität, vorzügliche Moralität, einen festen Charakter, ein edles Herz, einen lauteren Willen, und eine gute Körpers-Constitution, verbunden mit einer dauerhaften Gesundheit, um mit Erfolg im Weinberge des Herrn arbeiten, und alle Beschwernisse des geistlichen Standes ertragen zu können. Endlich soll auch der Aspirant vorzügliche geistige Fähigkeiten und eine vollständige Bildung besitzen, um die geistigen Arbeiten des geistlichen Standes mit Nutzen zu vollbringen.

Der Hauptzweck der geistlichen Bildungs-Anstalten ist daher a) die Zöglinge zur ächten Religiosität und Moralität heranzubilden, b) sie mit allen Kenntnissen ihres vielseitigen hohen Berufes wie für die praktische Pastoral auszubilden, und c) sie an das decorum überhaupt, insbesondere aber, an den klerikalischen Anstand zu gewöhnen.

Um diese hohen Zwecke zu erreichen, kann ein einjähriger Aufenthalt in geistlichen Seminarien nicht genügen, sondern es

liturgie.de

wird erfodert: daß ein Kandidat wenigstens zwey bis drey Jahre in solchen gestanden, und seine Entlassung wie seine Anstellung in der Seelsorge durch seine Qualification bedingt sey.

Zu der inneren Einrichtung der Seminarien gehört a) ein bestimmter Bildungs- und Studien-Plan, b) eine Tags-Ordnung, wonach zwischen den geistlichen, liturgischen u. a. Uebungen, den Berufs-Studien und Erholungs-Stunden eine angemessene Eintheilung getroffen ist; c) eine besondere disciplinarische Aufsicht von Seiten der Vorstände, von denen der Geist der Anstalt abhängt.

Da die Bischöfe, denen von dem tridentinischen Kirchenrathe die Aufsicht und Leitung der geistlichen Seminarien übertragen ist, wegen der vielen Diözesan-Geschäfte und Kirchen-Angelegenheiten nicht in eigener Person dieselbe führen konnten; so hielt man für nöthig, jedem Seminar nebst den geeigneten Lehrern einen Vorsteher zu geben, der diese Aufsicht im Namen des Bischofs ausübe.

Der heil. Karolus Borromäus, Erzbischof von Mailand, der große Beförderer der geistlichen Bildungs-Anstalten, gab seinem nach der Vorschrift des Concil's von Trient zu Mailand errichteten Seminar auch einen zweyten Vorsteher *), dem er den Namen praefectus studiorum beylegte.

Dem ersten Vorsteher (Regens Seminarii) steht die obere Leitung des ganzen Instituts zu, und er ist sonach für Alles verantwortlich. Der zweyte Vorsteher (Subregens) ist Ersterem als Gehülfe beygegeben, und solchem untergeordnet; übrigens theilt er mit dem Regens die ganze Aufsicht und Leitung im Allgemeinen, so daß keiner den andern von irgend einem dahin abzielenden Geschäfte ausschließen kann. Beyde sind deßhalb gleichmäßig für die treue Erfüllung ihrer Vorsteher-Pflichten verantwortlich, und haben gemeinschaftlich darauf zu sehen: daß die Ordnung im Hause im Allgemeinen, wie von jedem Einzelnen beobachtet werde.

Insbesondere liegt dem ersten Vorsteher ob: a) in den Zöglingen der geistlichen Pflanz-Schulen einen ächten klerikalischen Geist zu erwecken und zu erhalten; b) mit den neu Auf-

*) Dessen institut. Seminar.

liturgie.de

genommenen geistliche Exercitien zu halten, wobey er einige Reden hält, in denen er die Admittirten mit den Pflichten des geistlichen Standes bekannt macht, ihnen die Foderungen lichtvoll vor Augen stellt, welche nun Kirche und Staat an sie machen, zugleich aber auch ihnen eine wahre Achtung für den geistlichen Stand und den erhabenen Beruf, den sie sich wählten, einzuflößen, und sie für eine demselben entsprechende Denk- und Handlungsweise empfänglich zu machen sucht. c) Hat er den Alumnen eine zweckmäßige Anweisung zur Pastoral und Liturgik d. i. eine Anleitung, wie sie die Seelsorger-Pflichten gehörig ausüben, und die Ritus der katholischen Kirche verwalten sollen, zu ertheilen, und dann das Diözesan-Ritual zu erklären. Nebst der Theorie der Pastoral muß er seine geistlichen Zöglinge in das eigentliche Pastoral-Leben einführen, und sie mit allen Regeln einer ächten Pastoral-Klugheit bekannt machen. d) Hat er denselben eine Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style zu geben, d. h. er soll sie mit den äußeren Formen der geistlichen Geschäfts-Pflege und mit den Regeln über die Abfassung der in der geistlichen Praxis oder in der Verwaltung des geistlichen Amtes vorkommenden Geschäfts-Aufsätze bekannt machen und darin üben. e) Da die Geistlichen sowohl an den Verhandlungen über Lokal-Schul-, Stiftungs- und Armen-Sachen Antheil haben, ja in Rural-Gemeinden hiebey sogar den Vorsitz führen, und das Protokoll redigiren; so hat er auch die Alumnen in allen Obliegenheiten zu unterrichten, die sie als künftige Civilstandes-Beamten haben. Diesemnach muß der Regens eines geistlichen Seminar's ein Mann seyn, der nebst den ohnehin für ein solches Institut nothwendigen Eigenschaften des Geistes, Herzens und Charakters, und gründlichen Kenntnissen in der Theologie, vorzüglich eine Gewandtheit in Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm annexen Geschäfte besitzt.

Dem zweyten Seminariums-Vorsteher, als praefectus studiorum — Subregens — liegt hauptsächlich ob: die dem Seelsorger nöthige wissenschaftliche Bildung der Alumnen zu leiten und zu betreiben, und die Disciplin zu handhaben. Er hat demnach nicht allein darüber zu wachen: daß die Zöglinge des Seminars die vorgeschriebenen und einschlagenden Collegien besuchen, und die zum Studiren bestimmten Stunden gehörig verwenden, sondern er muß auch denselben die Anweisung ertheilen,

liturgie.de

wie sie den Collegien mit Nutzen beywohnen können, und was und wie sie überhaupt zu studiren haben. Er hat deßhalb von Zeit zu Zeit die Museen zu besuchen, um sich von dem Fleiße und Eifer der Einzelnen überzeugen, und die Nachlässigen zur genauen Beobachtung der Studien- und Haus-Ordnung anhalten, so wie auch alles Unnütze oder Schädliche entfernen zu können. Er gibt die Motive an die Hand, belehrt, lobt, warnt, tadelt und straft. Obgleich es zu wünschen ist, daß in den geistlichen Bildungs-Anstalten neben den geistlichen Berufs-Studien auch noch die allgemeinen Wissenschaften gepflegt werden; so ist doch von Seiten der Seminarien-Vorstände darauf zu sehen: daß die Zöglinge vor Allem sich den Berufs- und für den geistlichen Stand nothwendigen Wissenschaften widmen; indem der eigentliche und Hauptzweck dieser Anstalten die Heranbildung junger Geistlichen für Zwecke der Seelsorge und des christlichen Unterrichts ist. Der Subregens betreibt auch die homiletische und katechetische Bildung der Alumnen, er liest, beurtheilt, und verbessert die abgefaßten Predigten und Katechesen, stellt Declamir-Uebungen an, und gibt die nöthige Anleitung zu einem guten Vortrage. Deßgleichen führt er Aufsicht über die täglich Statt findenden Meditationen, findet sich, so lange er nicht durch Unpäßlichkeit oder Krankheit gehindert ist, bey den öffentlichen Gebeten der Alumnen ein, leidet die jedesmal einige Wochen vor der Ertheilung der h. Weihen Statt findenden geistlichen Exercitien, wobey er einige passende Reden hält, und nimmt mit den Weih-Kandidaten die für den zu empfangenden Weihe-Grad erfoderlichen liturgischen Uebungen, und bereitet sie auf das scrutinium ordinandorum vor. Er wacht über den Vollzug der bestehenden Haus-Ordnung, sucht alle Unordnungen und Excesse in und außer dem Hause zu verhüten, und übt nach geeigneten Stufen oft für sich allein, oft gemeinschaftlich mit dem ersten Vorsteher ein kleines Correktions-Recht aus. Ueber bedeutendere Fehltritte einzelner Alumnen aber ist von den Seminariums-Vorstehern gutachtlicher Bericht an das Ordinariat zu erstatten, und die Entschließung abzuwarten. Eine der vorzüglichsten Anfoderungen an den Subregenten ist: den Charakter, das Herz, und die Sitten der Zöglinge (honestas morum) zu bilden, und sie an das decorum clericale zu gewöhnen. Da es von höchster Wichtigkeit für den Bischof und dessen Ordinariat ist, die Indi-

liturgie.de

vidualität eines jeden einzelnen Zöglings zu kennen; so hat er im Benehmen mit dem Regenten eine gewissenhafte Charakter-Schilderung von jedem Alumnus zu entwerfen. Endlich hat der Subregens mit dem Regens sowohl an Sonn- und Feyer- als auch an Werktagen den Gottesdienst in der Seminariums-Kirche zu besorgen. Die Eigenschaften, die ein Subregens besitzen soll, sind:

1) gute Eigenschaften des Gemüths, Liebe zu seinem Amte, Sanftmuth, Bescheidenheit verbunden mit dem Streben, sich auszeichnen zu wollen, Zugänglichkeit und Klugheit gegen Obere sowohl, als Untergebene und ein fester moralischer Charakter.

2) Ausgezeichnete Geistes-Fähigkeiten, eine höhere Bildung besonders in den Berufs-Studien, eine vorzügliche Liebe zu den Wissenschaften und stetes Fortschreiten in denselben.

3) Eine gute Gesundheit, ein empfehlendes Aeußere, und ein guter Vortrag.

Die Aufstellung und Entfernung der Seminarien-Vorsteher unterliegt nun der landesherrlichen Bestätigung.

Für Oesterreich. Die unter Kaiser Joseph II. errichteten General-Seminarien wurden unter Kaiser Leopold wieder aufgehoben, die Fonds und Einkünfte den Bischöfen überwiesen, um hiemit eigene Diözesan-Seminarien zu errichten, und in selbe so viele Kandidaten aufzunehmen, als nach den fließenden Renten oder aus andern Zuflüssen und Beyträgen unterhalten werden können. Wo dies für die erforderliche Zahl der Zöglinge nicht zureicht, da sollen Denjenigen, welche keinen Freyplatz im Seminar erhalten können, entweder besondere Stipendien angewiesen werden, oder sie sollen sich aus eigenen Mitteln während ihres theologischen Kursus unterhalten. Nach Vollendung des letzteren treten sie in die bestehenden Priesterhäuser, um da in der Pastoral unterrichtet, und in den liturgischen Funktionen geübt zu werden 6).

Nach einem allerhöchsten Handbillet v. 25. März 1802 wurde jedoch verordnet: daß in jeder Diözese ein eigenes Seminar bestehen, und dieses, wenn an dem Orte, wo sich solches befindet, nicht zugleich eine Universität oder ein Lyceum ist, ein vorschriftsmäßig eingerichtetes theologisches Studium haben soll. Für jeden Zög-

6) Hofd. v. 4. Jul. 1790.

liturgie.de

ling sollen jährlich zu dessen Unterhalte 200 Gulden angesetzt werden, und der Vorstand eines jeden Seminars ein Canoniker seyn. Ueber die Verwendung der Seminarien-Einkünfte und Beyträge muß alle Jahre an die einschlägige Landes-Stelle Rechnung gestellt werden 7).

Die Alumnats-Beyträge sind auf die Pfarreyen ausgeschlagen, wo solche früher nicht herkömmlich waren, da zahlt jeder Pfarrer zu diesem Behufe jährlich 1 fl. 30. kr., und ein Lokalkaplan oder Benefiziat 1 fl. 8). Wo aber die Pfarrer schon gewisse Alumnats-Beyträge leisten müssen, da soll es auch bey den früheren Anordnungen sein Verbleiben haben 9). Uebrigens sollen die Seminarien-Fonds, wo möglich, aus den theologischen Stipendien und dem Religionsfonde ergänzt werden 10).

In Preußen ist die Errichtung der Seminarien nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient in der päbstlichen Bulle »De salute animarum« zugesichert. »In singulis praeterea Civitatibus tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium vel conservandum, vel de novo quamprimum erigendum statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Executore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis et Posnaniensis judicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quae amplis Aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire, prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.«

Für Bayern. In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien unterhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden, und in jenen Diözesen, wo solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien

7) Hofd. v. 25. Okt. 1792.
8) Hofd. v. 9. April 1784.
9) Hofd. v. 23. Febr. 1786 und v. 2. Nov. 1790.
10) Hofd. v. 25. März 1802.

liturgie.de

werden jene Kandidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des Concils von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse der Diözese für gut finden werden 11).

Die Erzbischöfe und Bischöfe schreiben die Concurs-Prüfung für die Aufnahme in die geistlichen Seminarien durch die Kreis-Intelligenz-Blätter aus, und leiten durch ihre Commissarien unter Beywohnung eines kg. Regierungs-Commissärs, der theologischen Professoren an den Universitäten oder Lyceen, dann der Seminariums-Vorstände dieselbe.

Jeder Aspirant muß ein Inländer seyn, oder das Indigenat erlangt, den philosophischen Kurs ganz vollendet, oder den Studien an einem Lyceum oder einer Universität sich wenigstens zwey Jahre gewidmet haben, und sich mit einem Bittgesuche, dem die nöthigen Zeugnisse beyliegen: als a) ein Tauf- und Firm-Zeugniß, b) ein legales Zeugniß über seine Vermögens-Umstände, c) die Zeugnisse über seine vollendeten Gymnasial- und philosophischen dann auch theologischen Studien (im Falle ein Kandidat schon Vorlesungen über Theologie gehört hat), d) ein pfarramtliches Sitten-Zeugniß, e) ein polizeyliches und Universitäts- oder Lyceal-Rektorats-Zeugniß: daß der Aspirant keines polizeylichen Unfugs schuldig befunden, keiner Strafe für Studenten unterlegen, und keiner Theilnahme an geheimen Verbindungen verdächtig sey, und f) ein Zeugniß eines königl. Gesundheits-Beamten hinsichtlich der Körpers-Constitution. Nach besonderen Verfügungen werden auch in einer oder der andern Diözese noch andere Zeugnisse dieser Art hiebey erfodert.

Die Theses werden in der Regel von den Professoren an der Universität oder an dem Lyceum gesetzt, und von dem bischöflichen Ordinariate eine Auswahl derselben getroffen. Die Prüfung geschieht sowohl schriftlich, als mündlich.

Ueber sämmtliche Kandidaten wird eine Classifications-Tabelle entworfen, und solche sammt dem Prüfungs-Protokolle, von

---

11) Bayer. Concord. Art. V. Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern: In singulis autem Dioecesibus etc. (S. d. Art.) Nach dem II. bayer. Constitut. Ed. §. 76. lit. d. gehören die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-Anstalten zu den Gegenständen gemischter Natur.

liturgie.de

sämmtlichen Examinatoren unterschrieben, dem Ordinariate, und von diesem mit motivirter Begutachtung der Zahl der Aufzunehmenden der königl. Kreis-Regierung vorgelegt, welche dann solche mit Bericht, so wie mit den erfoderlichen Bemerkungen über deren Vermögens-Verhältnisse an die allerhöchste Stelle einsendet 12).

Die Vorsteher in den Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, sowie sie es für nöthig oder nützlich erachten, auch wieder, jedoch in beyden Fällen unter landesherrlicher Genehmigung, entfernt.

In Hannover sollen für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück gleichfalls Seminarien errichtet, und solche mit angemessenen Einkünften dotirt werden; jedoch soll die Dotation des Seminars für die Diözese Osnabrück zur Zeit noch ausgesetzt bleiben 13). Bis zur Errichtung eines Seminars werden die Geistlichen des osnabrückischen Kirchensprengels in dem Seminar zu Hildesheim, welches im Besitze seiner gegenwärtigen Güter und Einkünfte bleibt, erzogen.

Im Niederländischen Concordate ist die Errichtung der Klerikal-Seminarien in den einzelnen Diözesen ausgesprochen, und nach dem Art. II. der neuesten Convention sollen dieselben unter der oberen Aufsicht und Leitung der Bischöfe stehen. »In illis (Seminariis) heißt es, enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur, opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam, sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni ac strenui in vinea Domini operarii non nascuntur, sed fiunt, ut autem fiant, ad Episcoporum solertiam, industriamque pertinet.«

Die philosophischen Seminarien sollten im Königreiche der Niederlande fortbestehen, die Vorsteher derselben aber von dem Erzbischofe zu Mecheln und den betreffenden Bischöfen ernannt werden.

---

12) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 68. M. Repertorium II. Abth. S. 193.

13) Päbstliche Bulle. Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo. S. d. Art. umschreibungs-Bullen.

liturgie.de

Unter'm 20. Juni 1829 wurden rücksichtlich dieser Institute folgende Verordnungen erlassen:

I. In Erwägung, daß die Umstände, welche Unsere Verordnungen v. 11. Juny, 11. Jul. u. 20. Nov. 1825 veranlaßt, in Folge der mit dem heil. Stuhle am 18. Juny 1827 abgeschlossenen Convention eine Aenderung erfahren, daß durch die am 18. May erfolgte Präconisation von drey Bischöfen die bischöflichen Stühle größtentheils besetzt sind, und daß demnach der Zeitpunkt eingetreten ist, wo Wir ohne Inconvenienzen die in Bezug auf das philosophische Collegium früherhin ausgesprochenen Absichten in Erfüllung bringen können, und in der Absicht, den geistlichen Vorständen, welche zufolge der Convention mit dem heil. Stuhle die bischöflichen Stühle der Niederlande einnehmen werden, einen Beweis Unseres Vertrauens zu geben, haben Wir auf die Berichte Unsers Ministers des Innern und nach Anhörung der permanenten Commission für die Angelegenheiten des römisch-katholischen Cultus für gut befunden, mit Modificirung Unserer oben bezeichneten Verordnungen, so weit es nöthig, zu verordnen und verordnen: Von heute an cessirt die Verbindlichkeit, das philosophische Collegium zu besuchen, und es ist den jungen Leuten, welche sich in den bischöflichen Seminarien dem Studium der Theologie widmen wollen, freygestellt, dasselbe zu besuchen, oder nicht zu besuchen.

II. Mit Bezug auf Unsere heute erlassene Verordnung, und um, bis alle bischöfliche Stühle Unsers Königreichs besetzt seyn werden, die nothwendigen Anordnungen zu bestimmen, wie und auf welche Weise die römisch-katholische Jugend, die sich dem geistlichen Stande widmet, und weder die vorbereitenden Vorträge im philosophischen Collegium gehört, noch ihre Prüfung daselbst bestanden hat, in die bischöflichen Seminarien zugelassen werden kann, haben Wir auf die Berichte Unsers Ministers und nach Anhörung der permanenten Commission für die Angelegenheiten des römisch-katholischen Cultus verordnet und verordnen: Art. 1. Den Diözesan-Vorständen ist provisorisch und nach der unten bezeichneten Weise gestattet, in die bischöflichen Seminare außer den Zöglingen des philosophischen Collegiums die jungen Katholiken, welche ihre Vorbereitungs-Studien in Unserem Königreiche anderswo, als im philosophischen Collegium gemacht, und die als im Besitze der nöthigen Fähigkeiten betrachtet werden können, so

liturgie.de

wie diejenigen, die mit Unserer Genehmigung ihre Studien im Auslande gemacht haben, zuzulassen. Art. 2. Die Diözesan-Vorstände haben dem Departement des Innern ein Verzeichniß der jungen Katholiken, welche im Inlande oder mit Unserer Genehmigung auswärts ihre Vorbereitungs-Studien gemacht, und die Aufnahme in die Seminare begehrt haben, einzusenden; darin müssen der Name, das Alter und der Geburts-Ort derselben, so wie die Personen, unter welchen, und den Orten, an denen sie studirt haben, und die wissenschaftlichen Zweige ihrer Studien eingetragen seyn. Art. 3. Die Diözesan-Vorstände haben nach Einsendung dieser Listen den Zeitpunkt anzusetzen, wo sie die Aufnahme nachsuchenden Zöglinge prüfen; Unsere Absicht ist, daß diese Prüfung öffentlich Statt finde. Art. 4. Die Freytische in den Seminarien werden durch Uns jenen Zöglingen, deren außerordentliche Anlagen zu den Studien durch Zeugnisse der Professoren jener öffentlichen Studien-Anstalten, welche sie besucht haben, oder durch ein Special-Examen vor solchen Männern, die Wir dazu zu bezeichnen für gut finden, constatirt sind, verliehen werden.

Durch die neuesten Ereignisse in Belgien haben diese wie andere Verfügungen manche Aenderung erlitten.

In der päbstlichen Bulle »Provida solersque« für die oberrheinische Kirchen-Provinz wurde gleichfalls das Nöthige rücksichtlich der Herstellung, Errichtung, Ausstattung der Gebäude, der Aufsicht und Leitung der Seminarien für jede einzelne Diözese bestimmt. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen).

In der Bulle für das Bisthum Chur- und St. Gallen »Ecclesias, quae antiquitate et dignitate« ist festgesetzt: daß die Dotation eines Seminars zwar verschoben bleiben, bey ihrer wirklichen Ausmittlung aber solche alsbald durch ein besonderes Decret dem Seminarium zugewiesen werden soll. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen).

Eine gleiche Bestimmung enthält das Concordat für das neu errichtete Bisthum Basel. Art. XI.

In Frankreich benachrichtigt unter'm 30. Nov. 1830 der Minister des öffentlichen Unterrichts und Cultus mittelst eines Sendschreibens die Rektoren sämmtlicher hohen Schulen: daß die Erzbischöfe und Bischöfe zur genauen Befolgung der Verordnun-

liturgie.de

gen v. 16. Jun. 1828 in Betreff der geistlichen Seminarien aufgefordert worden seyen; auch ihnen, den Rektoren, liege die Pflicht ob, zur Ausführung dieser Verordnungen mitzuwirken. Der Minister bringt denselben zu diesem Zwecke die Hauptbestimmungen jener Verordnungen in Erinnerung, wonach Niemand Vorsteher oder Lehrer an den von der Universität abhängigen Anstalten und in den geistlichen Seminarien werden kann, wenn er nicht schriftlich erklärt hat: daß er keinen ungesetzlichen, religiösen Congregationen angehöre. Jene Verordnungen verbieten ferner, die für jede Diözese festgesetzte Anzahl geistlicher Seminaristen zu überschreiten, und andere, als die durch besondere Verordnungen erlaubten Schulen zu eröffnen; alle Zöglinge der geistlichen Seminarien müssen die geistliche Kleidung tragen 14).

Sendgerichte (Synodus, placita episcoporum) waren ehemals Versammlungen der Geistlichen eines gewissen Bezirks, welche entweder der Bischof selbst, oder mittelst Delegation der Archidiakon jährlich bey den Kirchen-Visitationen oder bey sonstigen Anlässen abhielten, und wobey rücksichtlich der öffentlichen Vergehungen das geistliche Strafrecht ausgeübt wurde 1).

---

14) Im Jahre 1831 beabsichtigte der Minister v. Montalivet die kleinen Seminarien und geistlichen Schulen wieder der Universität wenigstens auf so lange unterzuordnen; bis das allgemeine Gesetz über den öffentlichen Unterricht vorhanden seyn werde.

1) »Cum Episcopus suam dioecesim circuit, Archidiaconus vel Archipresbyter eum praeire uno aut duobus diebus per parochias, quas visitaturus est; et plebe convocata adnuntiare debet proprii pastoris adventum, et ut omnes ad ejus synodum die denominata impraetermisse accurrant, omnimodis ex auctoritate etc. Canonum praecipere, et minaciter denuntiare. Quod si quis absque gravi necessitate defuerit, procul dubio a communione Christiana sit repellendus. Deinde ascitis secum presbyteris, qui illo in loco servitium exhibent Episcopo, quidquid de minoribus et levioribus causis corrigere potest, emendare satagat, ut Pontifex veniens nequaquam in facilioribus negotiis fatigetur, ut ibi immorari amplius necesse sit, quam expensa sufficiat.« Cf. Can. 7. C. 35. q. 6. Capitul. Caroli N. C. 2. (813) C. 1: »Ut Episcopi circumeant parochias sibi commissas, et ibi inquirendi studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxiis et aliis malis, quae contraria sunt Deo, quae in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitare debeant.«

liturgie.de

Sendgerichte oder Synoden hießen sie, weil der Bischof wie der Archidiakon im Namen der Kirche gesendet wurden. Einige Tage vorher gingen nach den Kapitularien der fränkischen Könige Beamten an den Ort ab, wo die Send gehalten werden sollte, um da die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Diese kommen daher häufig unter dem Namen Sendboten »Missi regii« vor.

Der Ort selbst, wo die Versammlung Statt fand, wurde Sendhof, und die Mitglieder derselben Sendleute genannt 2)

Bisweilen erstreckten sich die Senden bloß auf die Geistlichen oder Archidiakonate 3), in der Regel jedoch auf die Gemeindeglieder.

Vor denselben durfte jedes Mitglied der Ortsgemeinde angeben, was es das Jahr über für Unordnungen wahrgenommen, und welche Verbrechen ihm bekannt geworden sind. Weil nun bey diesen Sendgerichten vorzüglich der moralische Zustand der Gemeinde untersucht, Vergehen der Gläubigen wider die Sitten und Zucht mit Kirchen-Strafen geahndet, Geistliche dabey denuntirt, und nach gepflogener Untersuchung bestraft wurden, so nannte man sie Rüggerichte. Der Archidiakon erschien dabey als Sitten- oder geistlicher Richter, und besaß oft große Vollmachten. Er konnte Zeugen vorladen und vereiden, überhaupt nach dem inquisitorischen Prozesse verfahren, und die Beschlüsse der Sende sogleich in Vollzug setzen. Diesemnach wurde dem überwiesenen Verbrecher die durch die Canonen vorgeschriebenen Strafen diktirt, und oft auch sogleich vollzogen 4).

Bey den Sendgerichten waren auch die Sendschöffen zuge-

---

2) Binterim a. a. O. V. B. III. Th. S. 36.

3) In den früheren Zeiten waren die Diözesen im Archidiakonate eingetheilt, wie dies in der Diözese Würzburg der Fall war. Ussermanni, Episcopatus Wirceburgens. p. XXIII. Wuerdtwein, Dioeces. Mogunt. in Archidiaconat. distinct. Manhemii 1769. 4to. T. I. p. 20. »Institores et eorum collegae pro eo, quod in festis Sanctorum, quorum vigiliae non jejunantur, ipsorum mercimonia licite exponunt, Archipresbytero singulis annis quatuor solidos denariorum Moguntinorum in festo b. Thomae Apostoli — dare et solvere tenebuntur. Vergl. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 129. 261. 470.

4) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 423.

liturgie.de

gen, und ohne dieselben konnte der Archidiakon kein Urtheil über geistliche Vergehen fällen. Auf weltliche Gegenstände erstreckte sich ihre Gerichtsbarkeit ohnehin nicht.

Die Archidiakonal-Sendgerichte wurden gewöhnlich alle sieben Jahre gehalten, und waren von den bischöflichen darin verschieden: daß dem Bischofe die Burggrafen, dem Archidiakon die Vorsteher der Gemeinden, und den Rural-Dechanten die Gaugrafen zur Seite standen 5).

Die Dekanal-Senden hatten alle gewöhnlich in der Fasten, der ohnehin vorzugsweise der Buße gewidmeten Zeit, Statt.

Die Sendschöffen mußten bey den Send-Versammlungen einen besonderen Eid leisten, und sich dadurch verpflichten, ihr Schöffen-Amt getreu — nach Pflicht und Gewissen erfüllen zu wollen.

Hinkmar von Rheims 6) nannte die Beschlüsse der Sendgerichte placita. Mit der Aufhebung des Instituts der Archidiakonen kamen auch nach und nach die Sendgerichte wieder außer Uebung, und an ihre Stelle sind die Kapitels-Synoden getreten.

Septuagesima ist der dritte Sonntag vor dem ersten Sonntag in der Fasten. In der lateinischen Kirche beginnt mit ihm die Vorbereitungszeit zur vierzigtägigen Fasten, ohne daß an diesem Sonntage, wie auch nicht an Sexagesima und Quinquagesima ein Fasten Statt findet. Der Ursprung der Septuagesima wird theils von der ehemals bestandenen siebenzigtägigen Fasten, wonach sich diese bis auf den Samstag nach Ostern erstreckte, theils von dem Gebrauche der Griechen, welche, da sie am Donnerstage, Samstage und Sonntage nicht zu fasten pflegten, ihre Fasten drey Wochen früher, als die Lateiner begannen, hergeleitet. Von dem Sonntage Septuagesima an unterbleiben in der Messe sowohl, als in den canonischen Tagzeiten alle Freudengesänge und das Alleluja, und die blaue Farbe wird gebraucht. In der Messe ist statt Ite missa est: Benedicamus Domino, wenn anders nach einfallenden Festen das Kirchen-Direktorium nicht Ersteres anzeigt; und in den priesterlichen Tagzeiten

5) Binterim a. a. O. S. 45.

6) De ord. palat. C. 29.

liturgie.de

wird statt des Alleluja nach Gloria Patri Laus tibi Domine gebetet. In den Laudes ist statt des Psalmes Dominus regnavit der Psalm Miserere, und statt des Psalmes Jubilate der Psalm Confitemini.

Septuaginta (LXX) ist die alte griechische Uebersetzung des alten Testaments, welche wahrscheinlich von einem Vereine griechischer Juden zu Alexandrien, ohne Zweifel unter Aufsicht des Synedriums, zum Gebrauche für die ägyptischen Juden, die des hebräischen nicht mehr recht kundig waren, verfertigt worden ist. Nach einer, jedoch falschen Erzählung des Aristeas, welcher auch der Geschichtschreiber Josephus 1) folgt, soll dieselbe auf Befehl des Ptolomäus Philadelphus, etwa 300 Jahre vor Christi Geburt zum Behufe seiner in Alexandrien anzulegenden Bibliothek von 70 Dolmetschern, von denen jedoch keiner seine Arbeit mit jener der übrigen vergleichen durfte, veranstaltet worden seyn 2)

Sequenz ist der dem Alleluja bey'm Graduale angehängte Gesang, und eigentlich durch das längere Tönen der letzten Sylbe des Alleluja entstanden. Bald aber fing man an, diesen Ende-Tönen eigene Texte, besonders in Reimen, unterzulegen. Der Name Sequenz wird ihnen beygelegt, weil sie gleichsam eine Fortsetzung des Alleluja sind, daher sie auch nach Schulting cantici allelujatici heißen 1). In der römischen Kirche gibt es hauptsächlich vier Sequenzen, nämlich: Victimae paschali an Ostern, verfaßt von Notgerus Herrera; Veni sancte spiritus an Pfingsten, von Robert König von Frankreich; Lauda Sion Salvatorem am Fronleichnamsfeste, vom heil. Thomas von Aquin; und Dies irae, dies illa in den Todten-Messen 2). (S. d. Art.) Merkwürdig ist auch das Stabat Mater in der Messe am Feste Mariä Schmerz.

---

1) Antiquit. Lib. XXII. C. 2.

2) Philo hat diese Nachricht des Aristeas nicht aufgenommen. Philo de vita Mosis Lib. II. p. 660. Weikard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 25. 508.

1) Schulting, Bibliothec. eccles. T. I. P. II. C. 6. 7.

2) Bona l. c. p. 327.

liturgie.de

Sequestration. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Serviten oder der Orden der Diener Mariä. Die Errichtung desselben geschah um das Jahr 1234 von sieben florentinischen Handelsleuten, an deren Spitze Bonfolio Monaldi stand. Das erste Kloster dieses Ordens erbaute der Stifter auf dem Berge Senaris bey Florenz, und schrieb seinen Ordens-Genossen die Regel des heil. Augustinus, welche in vielen Punkten noch geschärft wurde, als Lebens-Norm vor. Dieser Orden zeichnete sich durch Strenge der klösterlichen Zucht, durch außerordentliche Bußübungen und Frömmigkeit aus. Die Ordensglieder durften keine liegenden Güter, noch weniger Reichthümer besitzen, und mußten lediglich vom Almosen leben. Alexander IV., der große Beförderer des Ordenswesens, bestätigte den Serviten-Orden im Jahre 1256.

Servitia communia und minuta sind kleinere Taxen für die päbstliche Canzelley. Sie wurden von den unirten Benefizien erhoben, und unter die Cardinäle und das Canzelley-Personale vertheilt. Auf der Kirchen-Versammlung zu Kostniz wurde der Antrag auf Aufhebung derselben gestellt; die deutsche Nation wollte dem Pabste die Erhebung dieser Steuer nur noch auf fünf Jahre zugestehen, und in der 40sten Sitzung wurde ihre Abschaffung unter den Reformations-Gegenständen aufgeführt. Allein Martin V. wußte sich bey dem Fortbezuge derselben zu behaupten, schlug auch sowohl in seinem Reformations-Vorschlage 1), als in dem Concordate mit der deutschen Nation 2) alle deßfallsige Petitionen ab, und bestand auf der Erhebung dieser Taxen, indem sie pro sustentatione Summi Pontificis et fratrum suorum Cardinalium unumgänglich nothwendig seyen; nur der französischen Kirche erließ er aus besonderer Milde wegen der durch den Krieg erlittenen Drangsale und Schäden die Hälfte dieser Abgabe. Durch das Wiener oder Aschaffenburger Concordat wurden die servitia communia und minuta bey den Dom- und Klosterkirchen, wie die Anna-

1) Concil. Constantiens. sess. XLIII.
2) C. III.

liturgie.de

ten bey den übrigen geistlichen Pfründen, mit Ausnahme derjenigen, deren Jahres-Einkommen nicht über 24 Gold-Gulden beträgt 3), wieder eingeführt, und in Frankreich kamen sie durch das Concordat Leo's X. mit Franz I. wieder auf. In die neuesten Concordate mit Bayern, Sicilien, Preußen sind sie rücksichtlich der erzbischöflichen und bischöflichen Würden gleichfalls wieder aufgenommen.

Sexagesima ist der zweyte Sonntag vor dem ersten Sonntage in der Fasten. In früheren Zeiten gehörte derselbe zur Fastenzeit, weil an dem Donnerstage das Fasten nicht üblich war, seit dem siebenten Jahrhunderte aber nur zur Vorbereitungs-Zeit auf die vierzigtägige Fasten. Uebrigens wird der Gottesdienst an diesem und am vorhergehenden und nachfolgenden Sonntage, wie an den Sonntagen in der Fasten selbst gehalten.

Sext (Sexta) ein Theil der kleineren Tagzeiten, welche früher um die sechste Stunde, woher auch der Name Sext seinen

---

3) Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperat. Friedericum III. de anno 1448. »Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, solventur in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur etc. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solventur; nec debitum hujusmodi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat; de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferentur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore exspectativarum, aut causa permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.«

liturgie.de

Ursprung hat, abgebetet wurde. Gegenwärtig wird die Sext mit den übrigen kleineren Horen gebetet.

Sigillum confessionis. S. d. Art. Beicht. Buße.

Signatura gratiae ist dasjenige päbstliche Collegium, welches jene Gegenstände beschäftigt und erledigt, die nicht zur streitigen kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, sondern welche mehr von der Gnade des Pabstes abhängen, oder die, obgleich Justiz-Gegenstände, schnell als Gnaden-Sachen behandelt werden müssen.

Signatura justitiae. Dieses päbstliche Tribunal erkennt in Rechtssachen über die Zulässigkeit der an die römische Curie gelangten Appellationen. Deßgleichen werden bey demselben die eingekommenen Gegenstände gehörig ausgeschieden, und solche, wenn sie nicht an selbes ressortiren, der betreffenden Behörde übermacht. Der Pabst unterzeichnet die Rescripte, welche von diesem Tribunal erlassen werden, eigenhändig. Es besteht aus einem Cardinal-Präsidenten, zwölf Votanten und mehreren Referendarien.

Silvestriner. Den Orden der Silvestriner errichtete Silvester Gozolinus, aus einer adeligen Familie von Osmo in der Mark Ankona 1231, und gab demselben die Regel des heil. Benedikt's.

Simeon Longotheta ist der Verfasser einer epitome canonum, die mit den Werken Zonoras und Balsama viele Aehnlichkeit hat 1).

Simonie. S. d. Art. Verbrechen, geistliche.

Simultaneum ist die gleichzeitige freye Ausübung des Cultus verschiedener Confessionen an einem Orte; auch versteht man darunter den gemeinschaftlichen Gebrauch einer und derselben Kirche, welchen an gemischten Orten zwey Religions-Parteyen zur wechselseitigen Pflege ihres Cultus (exercitium religionis)

1) Dieselbe befindet sich bey Justell. l. c. T. II. p. 710. Walter a. a. O. V. Aufl. S. 171.

liturgie.de

haben. Alles kommt hierin theils auf die früheren Religions-Friedens-Beschlüsse 1) und auf den durch das Normaljahr 1624 2) sicher gestellten Besitzstand, theils auf besondere Recesse, Verträge, Herkommen und partikulare Gesetze an.

Im Allgemeinen ward ehemals darauf gesehen, ob fremde Religions-Verwandte an einem gemischten Orte nach Observanz des Normaljahres das Recht öffentlicher Religions-Uebung hergebracht hatten, oder ob sie nur sie zur Haus-Andacht berechtigt sind. Im ersteren Falle war dann wieder zu beachten: ob das exercitium religionis nach Observanz des Normaljahres in einer und derselben Kirche für beyde Religions-Parteyen bestand, was dann simultaneum crudum genannt wurde, oder ob jede Religions-Partey ihre eigene Kirche hatte. Wo eine Kirche zweyen Religions-Parteyen gemeinschaftlich ist, da tritt auch für diese rücksichtlich der Baulast gleiche Concurrenz ein, es sey denn: es würde sich ein Theil unter Beobachtung der gesetzlichen Normen vom Mitgebrauche der Kirche trennen, und für sich eine eigene erbauen und ausstatten. Wo jede Confession schon eine eigene Kirche hat, da hat auch jede für sich die Bau- und Unterhaltungs-Kosten zu tragen.

Die Frage: ob ein Landesherr, wenn er einer anderen Confession zugethan ist, als sein Vorfahrer im Normal-Jahre 1624, seinen Confessions-Verwandten eine öffentliche Religionsübung gestatten dürfe? war bis auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 controvers. Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens konnte nur der Herr eines wieder eingelösten verpfändeten Landes seinen Confessions-Verwandten eine öffentliche Religionsübung, jedoch ohne Nachtheil für die der bestehenden Confession (simultaneum innoxium) einführen. Der Artikel 63. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses aber gestattete

---

1) J. P. O. V. 1. 26. 31.

2) In Deutschland wurde der Simultan-Gebrauch der Kirchen für verschiedene Orte, welche daher simultanisch heißen, durch den Beschluß von 1624, so wie auch später durch den westphälischen Frieden festgesetzt. Nach der Verfassung des deutschen Bundes gilt in allen Ländern ein volles, nothwendiges Simultaneum. Rheinisches Conversations-Lexicon X. Bd. S. 445. Art. Simultaneum.

liturgie.de

dies dem Landes-Herrn auch für den erwähnten Fall, und entschied diese Frage zu Gunsten des Landes-Fürsten.

Für Preußen. Soll ein Simultan-Gebrauch der Kirchen getroffen werden; so wird hiezu das Einverständniß der geistlichen Obern der beyden Religions-Parteyen, oder die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfodert 3).

In der Regel wird vermuthet: daß da, wo das Simultaneum Statt findet, jede Religions-Partey an der gemeinschaftlichen Kirche gleiche Rechte habe 4), jedoch darf keine Religions-Partey die andere durch ihren Gottesdienst stören, und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen 5).

Entsteht über die Berechtigungen der einen oder der andern Religions-Partey in Ansehung der gemeinschaftlichen Kirche ein Streit; so gehört die Entscheidung hierüber vor den ordentlichen Richter 6), und bey dieser Entscheidung ist theils auf die vorhandenen Verträge, theils auf das Herkommen, theils aber auch darauf zu sehen: welche Religions-Partey zuerst den Gebrauch der Kirche gehabt hat 7), und ob beyde Gemeinden zur Unterhaltung derselben gleichmäßig beytragen 8). Außdem aber, und wenn es klar ist, daß die Kirche einer Religions-Partey allein gehört, kann ein vieljähriger Mitgebrauch die Erlangung eines Rechtes hiezu, durch Verjährung nicht bewirken 9).

Uebrigens muß eine Gemeinde, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß des Kirchen-Collegiums dazu nachsuchen 10).

Im II. bayerischen konstitutionellen Edikt sind rücksichtlich des Simultan-Gebrauches der Kirchen an gemischten Orten folgende Normen ausgesprochen:

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Parteyen zu einer Kirche berechtigt sind; so müssen die Rechte

3) Pr. L. R. II. 11. §. 311.
4) Ebendas. §. 310.
5) Ebendas. §. 191.
6) Ebendas. §. 313.
7) Ebendas. §. 314.
8) Ebendas. §. 316.
9) Ebendas. §. 315.
10) Ebendas. §. 317.

liturgie.de

einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet: daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey: so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen: daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden ist; so begründet dies die Vermuthung: daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey: durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Das erste großh. badische Constitutions-Edikt enthält hie-

liturgie.de

rüber §. 10. »Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, soll unter keinerley Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzt schon besteht, oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich beschließen, oder die Staats-Gewalt durch eine Auskunft, die jedem Theile gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweiset, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Auffoderung der Einschreitung der obersten Staats-Polizey aufgehoben, auch von einem Theile allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs-Vorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf eine kurze Zeit z. E. wegen Brandschäden, Kirchen-Ausbesserung oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. E. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

Sinecuren 1) sind Kirchen-Pfründen, welche mit keiner Seelsorge, oft auch, wo der Besitz mehrerer Pfründen mittelst Dispensation oder vermöge Observanz zulässig oder gestattet war, oder noch ist, nicht einmal mit der Obliegenheit zur Verrichtung kirchlicher Funktionen verbunden sind; weßwegen sie auch beneficia sine officio genannt werden. Dies war z. B. ehemals in manchen Bisthümern der Fall bey den sogenannten domkapitlischen Oberpfarreyen, welche durch Wahlkapitulationen entstanden

1) In England gibt es viele Stellen, womit durchaus keine Amtsverrichtungen verbunden sind, die aber oft ein ungeheures Einkommen gewähren, und darum Sinecuren heißen. Im November 1830 verlangte das Volk die Aufhebung derselben. Dasselbe beabsichtigte die, jedoch im Oberhause (1831) durchgefallene, Reform-Bill.

liturgie.de

sind. (S. d. Art. Domkapitel). Sinecuren als solche, sind sowohl der Vernunft, als dem Geiste der Kirchen-Gesetze zuwider. Wo man daher solche wieder bilden will, oder schon gebildet hat, da ist von den Kirchen- und Staats-Behörden auf deren Abschaffung zu dringen.

Somascher entstanden von Hieronymus Aemilianus, einem Rathsherrn von Venedig; ihren Namen haben sie von ihrem bey Somasch, einem Orte im Mailändischen erbauten Kloster. Ihr Hauptzweck war Erziehung und Bildung der Jugend. Sobald P. Paul III. Nachricht von diesem aufblühenden wohlthätigen Institute Kenntniß erhielt, säumte er nicht, demselben 1540 seine Genehmigung zu geben; ein Gleiches thaten Pius V. und Sixtus V.; von welchen er auch die Regel des Augustinus zum Lebensmuster erhielt.

Sonntag ist der erste Tag der Woche, welcher in der christlichen Kirche an die Stelle des jüdischen Sabbaths getreten ist. Tag des Herrn (dies dominicus) wird er genannt, weil Jesus Christus am ersten Tage nach dem Sabbathe von den Todten auferstanden, die Auferstehung unseres Heilandes aber das merkwürdigste Geheimniß unserer heiligen Religion ist 1). Die ersten Spuren von der Sonntags-Feyer finden wir Apg. 20, 7, wo erzählt wird: daß die Jünger des Herrn sich am ersten Wochentage versammelten. Der heil. Apostel Paulus schreibt an die Korinther: daß in der Versammlung der Gläubigen am ersten Wochentage eine Collekte für die Armen veranstaltet werden solle 2). Noch deutlicher sprechen hievon

---

1) Ernesti, der Kirchen-Staat oder die christkirchliche Verfassung und Gemeinschaft der drey ersten Jahrhunderte. II. Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 57. „Die ersten Christen hielten beständig dafür, daß bloß zum Gedächtniß der Auferstehung Jesu Christi der Sonntag bey ihnen gefeyert worden, also nicht die Feyer des Sabbaths auf den Sonntag verlegt sey. — Der Auferstehungs-Tag Christi oder der Tag des Herrn wurde auch bald allein, nicht mehr neben dem Sabath (in jüdisch-christlichen Gemeinden) gefeyert. Die Zerstörung Jerusalems trug vorzüglich dazu bey, sich von dem Judenthume bey der offenbaren Unverträglichkeit mit dem reinen Christenthume zu entfernen."

2) I. Kor. 16, 2.

liturgie.de

die heiligen Kirchenväter. So schreibt der heil. Ignatius an die Magnesier, daß sie durch das Gesetz des neuen Bundes von der Beobachtung des jüdischen Sabbaths entbunden, aber zur Feyer des Tages des Herrn verpflichtet seyen. Eben so drücken sich Clemens von Alexandrien 3) und Tertullian 4) über die Sonntagsfeyer aus.

Wir sollen zwar jeden Tag der Frömmigkeit und Tugend widmen, insbesondere aber soll dies an dem Sonntage, welcher schon von den ersten Zeiten her der gemeinsamen Feyer des Gottesdienstes, dem christlichen Unterrichte, der Andacht und den geistlichen Uebungen gewidmet ist, und an dem alle körperliche, mit Geräusch verbundene und die Andacht störende Arbeiten, mit Ausnahme der Nothfälle, verboten sind, geschehen.

Die ersten Christen fingen den Sonntag schon von dem Abende des Samstages an, und entzogen sich der Arbeit, daher mag wohl der sogenannte Feyerabend an den Samstagen kommen, an welchen auch jetzt noch auf dem Lande zur Nachmittags-Zeit die Glocken zusammengeläutet werden.

Die Kirche hat den Gläubigen stets zur strengen Pflicht gemacht: an Sonn- und Feyertagen dem Pfarr-Gottesdienste beyzuwohnen, und dem Gebote: »die Sonn- und Feyertage zu heiligen,« in jeder Hinsicht Genüge zu leisten 5).

Der Seelsorger hat daher seine Pfarr-Untergebenen über die würdige Feyer des Sonntags zu belehren, und sie zur steten Beobachtung derselben zu ermahnen. Er selbst aber soll den Gottes-Dienst regelmäßig, der Diözesan- oder besonderen Gottesdienst-Ordnung gemäß, abhalten, und den christlichen Religions-Unterricht sowohl in Predigten als Katechesen vorschriftsmäßig ertheilen 6). (S. d. Art. Festtage. Sabbath).

---

3) Stromat. Lib. VII.

4) Lib. ad nation. C. 13.

5) Concil. Trident. sess. XXII. de observ. et evit. in celebr. miss. et sess. XXIV. C. 4. de reform.

6) In der konstitutionellen Kirchenzeitung aus Bayern Jhrg. 1830. Nr. 11. wird der Wunsch geäußert: daß alle Feyertage, welche nicht zugleich von den Protestanten gefeyert würden, auf die Sonntage verlegt werden möchten. „Die Sonntage sind hinlänglich, heißt es, der Menschheit an's Herz zu legen, was ihr Noth thut.“

liturgie.de

Sortilegium ist jeder Versuch abergläubischer Wahrsagerkunst. Schon durch die Zivil-Gesetzgebung, wie z. B. im Justinianischen Codex, werden die malefici u. dgl. als Verbrecher bezeichnet, und in den Dekretalen kommt ein ganzer Titel de sortilegiis vor, wonach alle Wahrsager-Künste mit dem Banne belegt werden 1).

Sottana ist ein Unterkleid der Kardinäle, gewöhnlich von seidenem Zeuge oder von Camelott.

Spolium überhaupt ist jede unerlaubte Handlung, wodurch Jemanden der wahre oder quasi Besitz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines Rechtes z. B. an Zehnten oder Jurisdiktionalien ꝛc. mit List oder Gewalt, oder auf eine andere Weise mittel- oder unmittelbar entzogen wird 1).

Nach dem canonischen Rechte C. 1. de restitut. spoliator. in 6to gilt der Grundsatz: daß gegen den Spoliirten so lange nicht gültig eine Klage angestellt werden kann, bis derselbe wieder in den Besitz einer solchen eingesetzt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn die Einsetzung in den vorigen Stand physisch und moralisch unmöglich ist, und ohne sichtbare Leibes- und Seelen-Gefahr nicht geschehen kann, oder wenn der Spoliirte durchaus nicht fähig ist, die spoliirte Sache rechtmäßig zu besitzen, — wenn ihm entweder das gemeine Recht entgensteht, oder der Spoliant ein Eigenthumsrecht an der Sache beweist 2). Dieses Rechtsmittel heißt das remedium spolii. Es kann solches überhaupt gegen Alle in Anwendung gebracht werden, welche eine spoliirte Sache besitzen, unbedingt aber gegen den ungerechten Besitzer (possessor malae fidei) 3). So lange der Spoliirte nicht in den vorigen Besitzstand eingesetzt worden ist, findet auch keine Einrede und Gegenklage Statt. Ist dies nicht geschehen, so bittet der Kläger: den Beklagten so lange ab-

1) Can. 1. C. 26. q. 1. Can. 7. C. 26. q. 5.

1) C. 2. X. de ordine cognition. C. 6. X. de sepultur. C. 10. X. de offic. et potest. judic. delegat. 1. 2. C. 17. 18. X. de restitut. spoliat. C. 10. X. de probat.

2) C. 2. de restitut. spoliator. in 6to.

3) C. 18. X. de restitut. spoliator.

liturgie.de

zuweisen, bis er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat 4). Nach dem canonischen Rechte soll die Einrede innerhalb 14 Tage bewiesen werden 5). Der Spoliant, sobald er seines Spoliums überwiesen ist, muß nicht nur die spoliirte Sache oder das entzogene Recht zurückgeben, sondern auch die bezogenen Früchte (fructus perceptos), und, wenn das Spolium mit Gewalt oder Betrug geschehen ist, auch alle jene Früchte, welche der rechtmäßige Eigenthümer (der Spoliirte) inzwischen hätte beziehen können, (fructus percipiendos) 6). Ist die Zurückgabe der spoliirten Sache in natura nicht möglich, so muß deren Werth allenfalls nach eidlicher Angabe des Spoliirten ersetzt werden 7). (S. d. Art. Jus deportus. Regalien. Rips-Raps.)

Sponsalien. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Staat, Verhältniß desselben zur Kirche.

Die Kirchen-Gewalt ist nach katholischen Grundsätzen weder mit der Staats-Gewalt vereinigt, noch die Kirche selbst ihr als eine besondere Anstalt unterworfen, sondern das Verhältniß zwischen beyden beruht in der Coexistenz. Die Kirche ist ihrer Natur und Einrichtung nach positiv, und im Geiste wie im Wesen, dann in Tendenz und Begründung göttlicher Institution. Sie ist eine für sich bestehende geistliche Gewalt, und kein Theil oder Ausfluß von einer andern; sie hat das jus sacrorum 1) oder das jus in sacra im eigentlichen Sinne, und muß sich in ihrer Sphäre frey bewegen können. — Die Staats-Gewalt kann ihrer Natur nach nicht zugleich die Kirchen-Gewalt seyn, da die Verbreitung der Religion nur allein und wesentlich zum Ressort der Kirche gehört. Ohnehin lassen sich die verschiedenen Zweige der Staats-Gewalt nicht auf die Kirche anwenden, und noch weniger kann die Idee der Religion durch Zwang realisirt werden. Selbst da, (wie in der protestantischen Kirche), wo vermöge positiver Bestimmung an den Regenten die Rechte der Kirchen-Gewalt übertragen sind, kann dieser nicht zur Beförderung religiöser und

4) C. 2. X. de ordin. cognition.
5) C. 1. de restitut. spoliator in 6to.
6) C. 7. 11. 16. X. de restitut. spoliator.
7) C. 7. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.
1) Von Droste-Hülfshoff a. a. O. I. Bd. S. 152.

liturgie.de

rein kirchlicher Zwecke von jener Gewalt Gebrauch machen, welche ihm als Regenten gegen Verletzungen des Rechts zusteht 2). Religions-Pflichten lassen sich nicht wie Rechts-Pflichten behandeln, eben weil Religion dem Bereiche des Innern — dem Gewissen angehört, und jeder Zwang zur Erfüllung von Religions-Pflichten eine Verletzung des Urrechtes wäre. — Da jedoch die Kirche, als eine sichtbare Gottes-Anstalt auf Erden durch äußere Handlungen wirksam ist, und sohin äußere Rechts-Verhältnisse für sie begründet sind, so hat auch der Staat das Recht, zu wachen: daß ihm nicht durch die Wirksamkeit der Kirche nach Außen eine Rechts-Verletzung geschehe. — Die Kirche befindet sich aber doch in dem Staate, und ihre Existenz ist rechtlicher Natur. — Zu ihrer Erhaltung, als eine Gottes-Anstalt, welche das Heiligste verwaltet, und durch ihre göttliche Lehre wie durch ihre Heils-Anstalten den wohlthätigsten Einfluß auf den Staat hat, tugendhafte Christen für das Reich Gottes, und getreue Bürger für den Staat heranbildet, Gesittung und mildere bürgerliche Verhältnisse erzeugt 3), kann sie den Schutz des Staates anflehen, welchen dieser ohnehin jeder rechtlich bestehenden Gesellschaft, so wie selbst jedem einzelnen Staats-Mitgliede angedeihen lassen muß. Dem Regenten aber stehen in Ansehung der Kirche folgende Rechte zu: 1) das jus supremae inspectionis, 2) das jus cavendi 5), das jus advocatiae. (S. d. Art.)

Frey theilte 4) die Rechte des Staats über die Kirche (jura sacra) in allgemeine und besondere.

Nach Schenkl theilt sich das Recht des Staates über die Kirche I. in das Recht auf geistliche Personen, und zwar a) als

---

2) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. 554. „Sacra (Religions-Gegenstände) sind alle Verhältnisse, welche sich auf die Religion beziehen: interna (essentialia) der Inbegriff der religiösen Ueberzeugungen und aller Handlungen, welche vermöge derselben als nothwendig betrachtet werden; externa (adiaphora) die äußeren Handlungen, welche nicht unmittelbar von jenen Ueberzeugungen abhängen.

3) „Die Könige, schreibt Hr. Haller, (Restauration der Staatswissenschaft IV. B.) wurden daher ihre Pfleger, und die Fürsten ihre Säugammen, ihr moralischer Einfluß erstreckte sich über die Gewaltigen der Erde.“ Vergl. vom Droste, über Kirche und Staat. Eichhorn a. a. O. S. 550.

4) Kritisch. Kommentar I. Th. §. 188.

5) Institut. jur. eccles. P. I. §. 400.

liturgie.de

Kirchendiener, und b) als Staatsbürger, II in das Recht auf kirchliche Sachen und Kirchengut. (S. d. Art. Kirche, Verhältniß derselben zum Staate).

Staats-Verbot. Daß der Staat bürgerliche Ehe-Hindernisse, welche die Schließung des Ehe-Vertrags aufschieben oder solche vor ihrer förmlichen Hebung nicht gestatten, (impedimenta impedientia), jedoch ohne Folge für das Sakrament und die geistlichen Wirkungen der Ehe anordnen könne, ist schon in dem Artikel »Ehe-Hindernisse« gesagt worden.

Ein jeder Seelsorger muß daher in vorkommenden Fällen bey scharfer Ahndung sich nach den bestehenden Ehe-Verboten benehmen, und darf sonach, so lange die obrigkeitliche Erlaubniß nicht in gehöriger Form für ein Brautpaar, dessen Trauung ihm zusteht, ertheilt worden ist, die Ehe nicht einsegnen.

Würde ein Seelsorger eine Ehe ohne Staats-Erlaubniß einsegnen, so wäre zwar, falls kein canonisches Hinderniß entgegensteht, eine solche Ehe canonisch gültig; aber der Seelsorger, welcher die Staats-Gesetze hiebey umgeht, ist nicht nur der Strafe unterworfen, sondern er muß auch für die etwaige Sustentation der wider das Staats-Verbot Getrauten sorgen.

In Oesterreich ist keinem Pfarrer gestattet, eher eine Trauung vorzunehmen, bis er den obrigkeitlichen Heiraths-Meldzettel erhalten hat 1).

In Preußen ist verordnet 2): Unterthanen sind bey ihrer vorhabenden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden. — Diesemnach dürfen auch Geistliche nicht eher trauen, bis diese ertheilt worden ist.

In Bayern darf gleichfalls kein Pfarrer, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Polizey-Behörde (dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte) oder in Städten mit magistratischer Verfassung — vom Magistrate erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen 3). (S. d. Art. Copulation).

---

1) Hofd. v. 13. May 1782.
2) Pr. L. R. II. 7. §. 161.
3) R. B. 1806. S. 275. R. B. 1807. S. 11. Gesetzb. B. 1825. Nr. 13. S. 121. §. 8.

liturgie.de

Stammbaum (arbor consanguinitatis vel affinitatis) ist die Darstellung gewisser Personen nach ihrer Verwandtschaft. Die Bestimmung des Verwandtschafts-Verhältnisses geschieht nach Graden und Linien. Der Stammbaum kann sowohl von der väterlichen als mütterlichen Seite, in auf-, wie in absteigender Linie entworfen werden. Den Dispens-Gesuchen über die Ehe-Hindernisse, welche aus der Bluts-Freundschaft, Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit entspringen, muß jederzeit ein besiegelter, vom Pfarrer unterschriebener, und auf Stempel-Papier ausgefertigter Stammbaum beygelegt werden.

Das Verfahren bey der Anfertigung eines Stammbaumes ist folgendes: Man schreibt auf die eine Seite eines Bogens die Tauf- und Familien-Namen des Bräutigams, und auf die andere die Vor- und Zunamen der Braut; diesem entsprechend überschreibt man dann die Tauf- und Familien-Namen der Aeltern der Eheverlobten mit einem leer gelassenen Zwischenraume. Dieses Verfahren wird auf beyden Seiten so lange fortgesetzt, bis man den gemeinschaftlichen Stamm gefunden hat, woraus dann leicht zu entnehmen seyn wird, in welchem Grade die Eheverlobten mit einander verwandt sind.

Sind zweyerley Ehehindernisse vorhanden, nämlich eines von der väterlichen, und eines von der mütterlichen Seite, so müssen auch zwey Stammbäume entworfen werden.

Bey verwittibten Personen ist besonders darauf zu sehen: ob sie nicht blutsverwandt und verschwägert zugleich sind.

Der Stammbaum bey dem Ehehindernisse der Schwägerschaft besteht aus den Verwandten des verstorbenen Ehetheils und dem noch lebenden oder verwittibten Theile. Man hebe nämlich aus der Pfarr-Matrikel die Bluts-Verwandten des verstorbenen Ehetheils bis zu der mit dem noch lebenden — verwittibten — Theile verlobten Person aus, und suche den Grad der Bluts-Verwandtschaft zwischen dieser und dem verstorbenen Ehegatten. In demselben Grade nun die verlobte Person mit dem verstorbenen Theile blutsverwandt ist, in dem nämlichen ist sie auch mit dem noch lebenden Theile verschwägert.

Station. Zum Andenken an das merkwürdigste Geheimniß der Auferstehung unseres Herrn wird das Gebet von den Christen an den Sonntagen, dann von Ostern bis Pfingsten ste-

liturgie.de

hend verrichtet, was Station heißt. In den ersten Jahrhunderten nannte man auch den Mittwoch und Freytag, an welchen Tagen sich die Christen zum Gottesdienste versammlten, Stations-Tage (s. d. Art. Fasten). Deßgleichen heißen die öffentlichen Kirchen-Besuche, welche der Pabst in Form einer Procession mit seiner Geistlichkeit in verschiedene Kirchen zu Rom hält, Stationen. Diesen Namen führen auch jene Bilder, welche die Leidens-Geschichte Jesu darstellen, und die in den Kirchen nach vorgängiger Benediktion aufgehängt werden 1)

Station heißt auch in Ansehung der Kloster-Geistlichen jene Orts-Kirche, in welcher ein Kloster-Obere durch einen seiner Conventualen Gottesdienst abhalten und predigen lassen darf. Derjenige Kloster-Geistliche nun, welcher eine solche Station an einem gewissen Orte hat, wird Stationar genannt.

Statuten. Ein Statut ist ein von den Mitgliedern einer Körperschaft festgesetzte Norm für ihre Handlungs- und Lebensweise unter sich, wozu sie sich freywillig verpflichtet haben 1). Die Statuten beruhen auf Uebereinkunft einzelner Gesellschaften oder Gemeinheiten, weil in einer gleichen Gesellschaft keinem einzelnen Mitgliede die Befugniß zustehen kann, die Handlungs- und Lebensweise seiner übrigen Collegen durch bindende Normen zu bestimmen. Wenn aber solche einmal auf diesem Wege zu Stande gebracht, und von den höheren rechtmäßigen Autoritäten bestätigt worden sind, so erhalten sie für die Mitglieder eines Instituts oder Collegiums, und zwar sowohl für die zur Zeit der Abfassung und Einführung derselben gegenwärtigen, als für die nachfolgenden Gesetzes-Kraft.

Die kapitlischen Statuten unterscheiden sich 1) von den Kapitels-Beschlüssen, indem diese entweder nur transitorische Gegenstände betreffen, oder bey wiederkehrenden Geschäften

---

1) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 386.

1) Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der Erz-Hoch- und Ritterstifte II. Th. §. 738. gibt folgende Erklärung von einem Statut: „Die domcapitlischen Statuten sind ihrer Wesenheit und Eigenschaft nach gewisse auf das canonische Recht sich gründende Satzungen, nach welchen vorzüglich die geistlichen, wie auch weltlichen Geschäfte geleitet, theils verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen beygelegt werden."

liturgie.de

durch einen Zusammenfluß der Umstände bedingt sind, 2) von der Observanz und dem Gewohnheits-Rechte, weil diese nicht durch freye Berathung und Beschlußfassung der Stifts-Mitglieder, sondern durch stillschweigende Annahme eingeführt sind, 3) von den gesetzlichen Vorschriften, welche von der höchsten Staats- oder Kirchen-Gewalt ausgehen 2).

Das Recht der Kapitel, Statuten zu machen, fließt an sich schon aus dem Zwecke ihrer Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen und gleichförmigen Behandlung aller ihrer Gesellschafts-Angelegenheiten: dies bestätigt sowohl das Civil- 3), als das geistliche Recht 4), und in den neuesten päbstlichen Umschreibungs-Bullen für Bayern, Preußen, Basel ꝛc. geschieht dieses kapitlischen Rechtes, Statuten zu verfassen, sie zu erklären, auszulegen und zu verbessern, ausdrücklich Erwähnung.

Das Recht auf Abfassung von Statuten steht bey geschlossenen Kapiteln nur den sitz- und stimmfähigen Mitgliedern zu, vorausgesetzt jedoch, daß nicht Einer oder der Andere durch canonische Hindernisse für immer, oder auf eine gewisse Zeit seines Stimmrechtes verlustig ist 5). Zur verbindenden Kraft eines Statuts wird auch erfodert, daß zu jener Sitzung, in welcher die Abfassung eines solchen beschlossen werden soll, alle ordentliche Stifts-Mitglieder gerufen worden sind, und daß die Beschlußfassung capitulariter geschehe.

Gegenstand der Statuten ist Alles, was den Zweck des Stiftes oder einer geistlichen Corporation überhaupt, die Leitung und Anordnung der geistlichen 6), weltlichen 6 1/2) und gemischten Geschäfte, dann die Handlungsweise und Obliegenheiten der stiftischen Mitglieder, als solche, betrifft. Da die Kapitel sowohl im Ver-

2) Gregel, Diss. de re statutaria Wirceburgi 1796. 4to §. VIII—X.

3) L. 4. Dig. de colleg. L. 19. Dig. ad municipalem. L. 44. Cod. de Decurionib.

4) C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 1. h. t. in 6to. C. 14. 15. X. de cleric. non resident. C. 1. X. de his, quae fiunt a major. capit.

5) Bey den ehemaligen sogenannten nicht geschlossenen Kapiteln wurde jenen, die gleichwohl dem Kapitel einverleibt waren, aber theils wegen nicht vollendeter Bildungs- und Studien-Zeit, theils wegen eines Mangels am gesetzlichen Alter noch kein Stimmrecht hatten, kein Einfluß auf die Festsetzung von Statuten gestattet.

6) z. B. den Chor- und Gottesdienst in den Stifts-Kirchen.

6 1/2) z. B. die Verwaltung der Stiftsgüter ꝛc.

liturgie.de

hältnisse zur Kirche, als zum Staate subordinirte Collegien sind, so müssen sie bey der Abfassung der Statuten nicht nur auf das gemeine, sondern auch auf das partikulare (Diözesan- und Provinzial-)Recht geeignete Rücksicht nehmen 7). Es können daher dieselben keine statutarischen Bestimmungen machen, durch welche in einem oder dem andern Falle die Staats- oder Kirchen-Gesetze abgeändert oder abgeschafft werden. Nur ein Privilegium oder Gewohnheits-Recht kann hier mit Zustimmung des Gesetzgebers Statt finden.

In constitutionellen Staaten insbesondere dürfen sie nichts enthalten, was mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen im Widerstreite steht. Uebrigens gibt es verschiedene Gegenstände (praeter jus), rücksichtlich derer weder das gemeine, noch das besondere Recht etwas verordnet hat; um nun bey geistlichen Corporationen, als moralischen Personen, in Behandlung dieser eine Gleichförmigkeit zu erzielen; so sind für selbe Statuten nöthig, welche jedoch nur für die Mitglieder desjenigen Stifts, für welches sie gegeben sind, bindende Kraft haben.

Wenn die Statuten geistlicher Gemeinheiten rechtliche Wirkungen haben sollen, so müssen sie nach ihrer Abfassung sowohl die Genehmigung der Kirche, als des Staates erhalten haben 8). Denn beyden Gewalten liegt daran, zu wissen: ob solche Corporationen nach ihren gesellschaftlichen Verhältnissen nicht Vorschriften aufgestellt haben, welche den allgemeinen Kirchen- oder Staats-Gesetzen entgegen (contra jus) sind. Stimmen die Statuten der Kapitel mit letzteren überein (juxta jus), so wird die Genehmigung derselben erfolgen. Sind sie hingegen der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung des Staats und der Kirche ganz oder zum Theile widerstrebend, so können sie auch

---

7) Gregel l. c. §. XXXIII. XXXIV. p. 30. sq.

8) Es ist nämlich hiezu nicht nur die Genehmigung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe, als auch jene des Pabstes. (Wiener-Congreß-Akte Vergl. Frey a. a. O. II. S. 458) erfoderlich. (Umschreibungs-Bulle für Preußen, Bayern. — In Oesterreich müssen die Statuten, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Landesherrn und Bischofe bestätigt werden. Dasselbe findet in Bayern (II. konstitut. Ed. §. 76. lit. c. u. d.) und in den übrigen deutschen Staaten Statt.

liturgie.de

die Genehmigung beyder höchsten Gewalten nicht erhalten. Im ersten Falle müssen sie ganz umgeändert, im zweyten verbessert, in beyden Fällen aber zur weiteren Genehmigung vorgelegt werden. Dieser höchsten Genehmigung unterliegen selbst jene statutarischen Bestimmungen, welche sich nur auf den Privat-Gesellschafts-Zweck und die Bedürfnisse des Stifts beziehen, damit die Kirchen-Obern insbesondere Kenntniß von der inneren Einrichtung geistlicher Corporationen erhalten, und sich von ihrer rechtmäßigen und canonischen Einführung sowohl, als auch von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen können. Bey entstandenen Zweifeln über den Inhalt wie über die bindende Kraft und Wirksamkeit eines Statuts ist vor Allem auf den von den Verfassern beabsichtigten Zweck zu sehen, zugleich aber auch auf den Wortlaut, Literalsinn, den Sprach-Gebrauch zur Zeit der Abfassung desselben, auf die seit längerer oder undenklicher Zeit bestandene Anwendung in Fällen gleicher Art, und überhaupt auf die in dieser Hinsicht geltend gewordene Gewohnheit Rücksicht zu nehmen.

Die Statuten sind strictae interpretationis, und haben rücksichtlich ihrer Wirkung und der Verbindlichkeit, welche sie auflegen, in Bezug auf die stiftischen Mitglieder die Natur einer Uebereinkunft oder eines Vertrags. Sie binden nicht nur die Statuenten, sondern auch die neu Eingetretenen, nachdem ihnen dieselben gehörig bekannt gemacht worden sind 9).

Sobald die Mitglieder eines Stifts sich von der Unzulänglichkeit oder Zweckwidrigkeit eines Statuts überzeugt haben, sind sie nach Gewissen und Pflicht zur Abänderung oder Verbesserung oder Erneuerung desselben verpflichtet. Eine gleichmäßige Verbindlichkeit tritt ein, wenn ein augenscheinlicher Nutzen die Erneuerung oder Abänderung eines Statuts erheischt. Dies folgt auch schon als Recht aus dem Gesellschafts-Zwecke, wonach es den Kapiteln zusteht, alle erlaubte Mittel zu wählen, die zu ihrer Erhaltung dienen, und zu ihrer Ausbildung und Vollkommenheit führen.

Die erneuerten oder abgeänderten Statuten unterliegen gleichfalls der höheren Genehmigung.

9) C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte Capit. C. 19. X. de jurejur. C. 1. h. t. in 6to.

liturgie.de

Die Bestimmungen über das Recht der neuen Stifte, Statuten zu geben ꝛc. S. unter dem Art. Umschreibungs-Bullen.

Sterbe-Quartal. S. d. Art. Gnaden-Jahr.

Stifte sind geistliche Corporationen, welche zu kirchlichen und religiösen Zwecken bestimmt, gehörig dotirt, und mit den erfoderlichen Personen, Gebäuden und Besitzungen versehen sind. (S. d. Art. Domkapitel.)

Stifts-Damen. S. d. Art. Canonissinnen. Frauen-Stifte.

Stifts-Dekane. Schon der hl. Benedikt hatte in seiner Kloster-Regel bestimmt: daß in den größeren Ordens-Congregationen neben dem Abte oder Probste noch ein Dekan bestehen sollte 1). »Si major fuerit congregatio, eligantur de ipsis fratres boni testimonii et sanctae conversationis, et constituantur Decani, qui sollicitudinem gerant super Decanias suas in omnibus secundum mandata Dei et praecepta Abbatis sui.« Chrodegang ordnete gleichfalls in seiner Regel einen Dechant an, welcher die Aufsicht über die Siftsglieder führen sollte 2). In der Folgezeit ging sogar die Sorge und Leitung der stiftlichen Angelegenheiten von der probsteylichen Würde auf den Dechant über 3). Dieser erhielt dadurch den größten Einfluß bey dem Kapitel, und wurde das Organ des Collegiums. Der Sifts-Dekan ließ sonst die kapitlischen Versammlungen ansagen, führte bey denselben den Vorsitz, ihm stand die Leitung der Berathungen und der Verwaltung zu, er hatte das Recht zu proponiren, und Verbesserungs-Vorschläge zu machen, sprach die Stimmen-Mehrheit in Form einer Beschlußfassung aus, und unterfertigte die Urkunden und domkapitlischen Schreiben, kurz er war das Haupt, der Vorstand des Kapitels — os capituli — und seine Stelle ist nach wie vor eine Dignität. Er hatte die Pflicht, stets Residenz zu halten, was auch schon sein Wirkungskreis erheischte.

1) C. 21.

2) Bey den regulirten Chorherren besteht jetzt noch die Stelle eines Dechants.

3) C. 7. X de elect.

liturgie.de

Nach der neuesten Verfassung der Domkapitel in Deutschland ist der Probst wieder in seine ursprünglichen Rechte eingesetzt, und demselben steht nun die Leitung der kapitlischen Angelegenheiten zu; wo, wie in der oberrheinischen Kirchen-Provinz und in Hannover keine Pröbste angeordnet sind, da hat der Dechant die erste Stelle im Kapitel.

In Bayern ernennt Sr. Majestät der König zu den Dekanats-Stellen an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen 4). In Preußen verleihen die Erzbischöfe und Bischöfe die Domdekaneyen 5). In den Diözesen der oberrheinischen Kirchen-Provinz alternirt in Vergebung der Domdechants-Stellen der Erzbischof oder der betreffende Bischof mit den Kapiteln 6). Gleiche Bestimmung ist in der päbstlichen Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« für das Königreich Hannover enthalten.

In den Frauen-Stiften gab es ehemals auch Dekanissinnen 7).

Stifts-Kirchen sind jene Kirchen, mit denen ein Bisthum verbunden ist. Auch die Kirchen der Neben-Stifte führen diesen Namen; jedoch werden diese zum Unterschiede von den Cathedral-, Dom- oder Hochstifts-Kirchen — Collegiat-Kirchen genannt. (S. d. Art. Domkirchen. Metropolitan-Kirche.)

Stiftungen, milde (fundationes ad pias causas) sind alle Anstalten, welche den Zwecken der religiösen Erbauung, der Erziehung und des Unterrichts oder der Wohlthätigkeit und Kranken-Pflege gewidmet sind. Dahin gehören Kirchen, Klöster, Schulen, Seminarien, Universitäten, Hospitäler, Waisen- und Armen-Pflegen, Findelhäuser u. a. dergleichen Anstalten. Die Obercuratel auf milde und fromme Stiftungen stand in früheren Zeiten häufig theils wegen ihres oft religiösen, theils anner religiösen Stiftungs-Zweckes, analog den Diakonats-Einrich-

4) Bayer. Concord. Art. X.

5) Umschreibungs-Bulle für die katholische in Preußen »De salute animarum.«

6) Päbstl. Bulle: »Ad Dominici gregis custodiam.«

7) Hoffmann, Dissert. de Decanis et Decanissis.

liturgie.de

tungen in der ersten Kirche 1), wie auch vermöge besonderer letztwilliger Verfügungen der Stifter den Bischöfen zu. Diese stellten oft zur Verwaltung der Temporalien Diakonen auf, oft aber übertrugen sie selbe jenen Geistlichen, welche sie zur Versehung der Seelsorge an den Capellen solcher Anstalten aufgestellt hatten 2). Die Bischöfe konnten in früheren Zeiten von den Verwaltern jährlich Rechnung fodern, die Anstalten selbst visitiren, und hiebey alle jene Verfügungen treffen, die sie für das Beste derselben als nothwendig oder ersprießlich erachteten 3). Bey eximirten milden Stiftungen übten ehemals dieselben nur als Delegirte des päbstlichen Stuhls das obere Aufsichts-Recht aus 4). Zur größeren Sicherheit wurde die Verwaltung milder Stiftungen rechtschaffenen und verständigen Layen anvertraut, was auch das Concil von Trient bestätigte 5).

In den neueren Zeiten wurden die Bischöfe in den meisten Staaten von allem Einflusse auf die obere Aufsicht und Verwaltung der milden Stiftungen als: der Hospitäler, Wohlthätigkeits-, Waisen- u. a. dgl. Anstalten ausgeschlossen, und solche unter die obere und untere Curatel des Staates gestellt 6).

Die milden Stiftungen unterliegen nun der landesherrlichen Bestätigung.

Die Aufsicht der Bischöfe aber auf derley Anstalten zur Verbreitung oder besseren Befestigung des christkatholischen Glaubens,

---

1) L. 23. 42. §. 9. 46. §. 5. Cod. de episc. Nov. 131. C. 10. C. 2. X. de eccles aedific. C. 3. 4. X. de relig. domib. Concil. Trident. sess. XXII. C. 8. 9. sess. XXV. C. 8. de reform.

2) C. 2. X. de eccles. aedific.

3) C. 3. X. de religios. domib. Concil. Trident. l. c.

4) C. 3. X. de religios. domib. C. 2. h. t. in Clem. Concil. Trident. sess. VII. C. 15. sess. XXII. C. 8. sess. XXV. C. 8. de reform.

5) Sess. VII. C. 15. de reform.

6) Für Bayern Ed. v. 17. May 1818 §. 59. 102. — In Folge gemeinsamen Beschlußes der beyden bayer. Kammern (1831) soll S. M. der König auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verf. Urk. und der §§. 46—49. Ed. II. die §§. 47. 82. 94. u. 102 im legislativem Wege abzuändern, und mit der Verfassung in Einklang bringen, wie auch die damit in Verbindung stehenden §§. der Verordnung über Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sep. 1818. in geigneter Weise revidiren zu lassen.

liturgie.de

auf geistliche Correktions-Anstalten zur Detention strafbarer Geistlichen, wie auf die geistlichen Emeriten-Häuser ist ein ihrer Amts-Gewalt gegründetes Recht, welches auch denselben in den neuesten Concordaten zugesichert wurde. Indessen sind doch heut zu Tag die organischen Bestimmungen über diese als Gegenstände gemischter Natur erklärt 7). Auch werden die Emeriten-Fonds, wo solche bestehen, noch unter der oberen Aufsicht und Leitung der Regierungs-Stellen von den von ihnen aufgestellten Administratoren verwaltet. (S. d. Art. Concordate. Umschreibungs-Bullen).

Für Baden. In Orten, wo besondere Armen-Commissionen oder besondere Stiftungsgesetze bestehen, bleibt es bey den eigens vorgeschriebenen Einrichtungen. 2) Wo keine solche Einrichtung und nur eine Confession besteht, ist die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstande gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie a) bey Unterstützungen, welche eine Zeit lang fortdauern, wöchentlich nicht mehr als 30 kr. für eine Person anweisen können.

Höhere Unterstützungen können nur vom Kreis-Direktorium und von diesem nur bis zu 50 fl. und längstens auf ein Jahr nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde verwilligt werden. b) Unterstützungen, welche ein für allemal verwilligt werden, kann der Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchenvorstande bis zu 10 Gulden, das Amt bis zu 20 Gulden, und das Kreis-Direktorium bis zu 50 Gulden nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde anweisen.

In Orten gemischter Confessionen bleibt es bey dem bisherigen Herkommen. Rekurse gehen zuerst an das Amt, dann an das Kreis-Direktorium, und endlich an die Ministerial-, Oekonomie-Commission 8). (S. d. Art. Kirchen-Vermögen).

Stilus curiae. Man versteht hierunter alle jene Gebräuche, welche den geistlichen Behörden und Canzelleyen eigen sind, überhaupt aber Alles das, was bey denselben durch die Pra-

7) Vergl. II. bayer konstitut. Ed. §. 76. Lit. d.
8) R. B. 1817. Nr. XIV. B. v. 28. April 1827.

liturgie.de

xis als eine gewisse Norm für die Ausfertigungen der verhandelten Gegenstände eingeführt ist.

Mit dem Worte »stilus curiae« bezeichnet man auch den römischen Curial- oder Canzelley-Styl, und begreift darunter sowohl alle äußere Formen, welche der geistlichen Geschäfts-Pflege an der römischen Curie eigen sind, als auch alle jene stylistischen Förmlichkeiten, wozu insbesondere die lateinische Sprache und gewisse Formeln gehören, derer sich jene Stellen, die mit dem römischen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten correspondiren, oder Eingaben und Berichte an selben gelangen lassen, bedienen müssen. (S. d. Art. Canzelley-Regeln, päbstliche).

Stipendien. S. d. Art. Meßstipendien.

Stola (στολη, stola) war ursprünglich ein langes weites Kleid oder Mantel, nach Cicero 1) und Tertullian 2) ein Frauenzimmer-Kleid. Auch im alten Testamente kommt unter diesem Namen ein Kleid der Priester und Könige vor 3). — In den ersten christlichen Zeiten trugen die Bischöfe und Priester solche lange Kleider von weißer Farbe; nachdem aber die Alben eingeführt wurden, so kam dieses Kleid wieder außer Gebrauch.

Wie unsere Stole die heutige Form bekommen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Einige leiten sie von dem sogenannten Orarium her, welches ein kleines Tuch war, und Anfangs um den Hals, dann in Form eines Kreuzes über die Brust herabhing. Andere sind der Meinung, daß die Stole ihren Ursprung

---

1) Philipp. 2. »Sumpsisti virilem togam, quam statim muliebrem stolam reddidisti.« Ovid. Fast. III. 3. 52. Horat. serm. I. 2. 71. Bona l. c. p. 282. „Die Stole war eine lange Tunika mit Aermel, die bis auf die Füße reichte. Sie wurde nicht nur von Vornehmen, sondern auch von Geringen getragen, nur mit dem Unterschiede, daß die Stole der Letzteren einen einzigen goldenen Streif, der Erstern aber Streifen von Gold und Purpur hatte, und daß bey diesen unten noch eine breite Borde oder Franze (institia) angenäht war. Oeffentliche Mädchen und Weiber, welche wegen des Ehebruchs verurtheilt waren, durften die Stola nicht tragen.“ Rheinisches Conversations-Lexikon X. Bd. gr. 8 Köln und Bonn 1829. S. 706.

2) Lib. II. de pallio C. 4.

3) Gen. 45.

liturgie.de

von dem weißen Bande habe, welches die Chorherren des h. Augustinus im Lateran Statt des Rochetts trugen. — Die Stole scheint übrigens gleichzeitig mit dem Manipel in Gebrauch gekommen zu seyn.

Der Pabst allein trägt zum Zeichen der höchsten Würde immer die Stole, die Bischöfe, Priester und übrigen Geistlichen bedienen sich derselben bloß bey ihren geistlichen Verrichtungen. Die Bischöfe tragen die Stole gerade herabhängend, die Priester, so oft sie die Albe angelegt haben, kreuzweise; sind sie aber im Chorrocke, so hängt sie auch bey ihnen auf beyden Seiten herab. Die Diakonen tragen dieselbe über die linke Schulter nach der rechten Hüfte, und solche ist bey ihnen unten zusammengeheftet.

Die Stole ist mit drey Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Quasten versehen, bey höheren Geistlichen mit Stickereyen geschmückt, und zur Verrichtung der Messe unumgänglich nothwendig.

Bey der Anlegung der Stole wird folgendes Gebet verrichtet: »Redde mihi Domine stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis, ut quamvis indignus accedo ad tuum sacrum ministerium, tamen perfruar gaudium sempiternum.«

Die Stole ist ein Hauptkleid des Priesters, welches derselbe bey allen seinen geistlichen Amts-Verrichtungen tragen muß, woher auch die Stolgebühren ihren Namen haben.

Bey den Protestanten tragen nur die englischen Geistlichen die Stole.

Stolgebühren (jura stolae). Aus den freywilligen Oblationen sind, durch Gewohnheit, Herkommen und besondere gesetzliche Bestimmungen die nothwendigen Reichnisse, Stolgebühren genannt, entstanden 1). Ihren Namen haben

---

1) Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte gr. 8. Mainz 1830. S. 191. „In den früheren Jahrhunderten geschahen alle kirchliche Verrichtungen, die heut zu Tage bezahlt werden, umsonst, und bis gegen das Mittelalter kannte man für diese Handlungen keine Vergütung. Der Seelsorger auf dem Lande war indessen arm, und bedurfte der Unterstützung; von der Gemeinde öfter geliebt, pflegte man ihn bey

liturgie.de

sie von der Stole. Accidenzien heißen sie, weil sie zufällig sind, und nach den besonderen geistlichen Amts-Funktionen erhoben werden *).

Dieselben werden keineswegs für die Ausspendung der heil. Sakramente oder für gewisse Segnungen ꝛc., sondern nur wegen

---

feyerlichen Familien-Festen, z. B. Hochzeit, Taufe, ꝛc. einzuladen, und wenn er vielleicht nicht immer erscheinen mochte; ward ihm etwas von Speise oder Trank nach Hause geschickt. Celebrato matrimonio recipiat fercula (eine Speise) Concil. paris. C. 7. Bey Begräbnissen, besonders wenn die Leiche nach dermaliger Sitte in der Kirche beygesetzt ward, gab man meist der Kirche und dem Seelsorger ein kleines Geschenk, das gewöhnlich wieder in Naturalien bestand. Das Concil. colon. 1443 spricht bey Begräbnissen: »Panes, carnes, vinum vel cerevisia seu candelae vel denarii juxta morem et consuetudinem.« Aus der Synode von Mailand sehen wir, daß die Wachskerzen bey Begräbnissen den Pfarrern zufielen. Diese Naturalien verwandelten sich nach und nach in Geld, weil es beyden Theilen angenehmer seyn mußte, ein Stück Geld zu geben oder zu empfangen, als die Naturalien, die manche Anstände erregen konnten. Indessen waren diese Geschenke und Gaben nur gegründet in der Liebe und Dankbarkeit, welche die Pfarrkinder dadurch ihren Pfarrern erweisen wollten, und die man nebenbey auch in ihrer Lebsucht zu unterstützen suchte; sie waren willkürlich und freywillig und Niemand dachte dabey an eine schuldige Zahlung für kirchliche Verrichtungen; es liegt aber so im Gange des menschlichen Lebens, was Anfangs freywillig gegeben wird, geht, wenn es lange und allzeit abgereicht wird, am Ende in Schuldigkeit über; aus Gefälligkeit wird Gewohnheit, aus langer Gewohnheit endlich Pflicht. So scheint auch die Schuldigkeit der Vergeltung für die pfarrlichen Verrichtungen entstanden zu seyn; im Mittelalter schien die Gewohnheit etwas dafür zu geben, schon beynahe allgemein zu seyn, und so konnte es sich nicht fehlen, daß Geistliche, aus Noth oder Habsucht getrieben, das als Recht und Schuldigkeit von den Pfarrkindern ansprachen, was bisher nur aus bloßem Herkommen gegeben ward. »Vergl. Grallmann, Geschichte der Stolgebühren. 8. 1785. — Der Wunsch zur Abschaffung der Stolgebühren wurde auch protestantischer Seits sehr oft schon geäußert; namentlich ward der Antrag hiezu von den churhessischen Gliedern des geistlichen Standes motivirt. S. Allgem. Kirchen-Zeitung 1829. Nr. 178. 1830. Nr. 78. 1831. Nr. 80.

*) Zwischen Stolgebühren und Accidenzien ist im gewöhnlichen Sprach-Gebrauche ein Unterschied. So heißt z. B. das Geld, welches an manchen Orten für einen Weck und eine Maß Wein bezahlt wird — Accidenz.

liturgie.de

der Mühe, die hiemit verbunden ist, nach der Stelle der heiligen Schrift: »dignus est operarius mercede sua, quis militat stipendiis suis?« entrichtet, und sind meist zur pfarrlichen Congrua geschlagen. Von dieser Seite betrachtet, fällt auch das Gehäßige hinweg, das man ihnen impingiren will.

Das quantitative und qualitative Verhältniß derselben bestimmen theils die Stol-Ordnungen, theils das örtliche Herkommen und die Gewohnheit. In der Regel werden sie nur bey Taufen, Trauungen, Aussegnungen, Leichenbegängnissen und Exequien erhoben. Sowohl der Geist der christlichen Liebe, als auch die besonderen Gesetze fodern, daß hiebey von Seite der Geistlichen alle mögliche Billigkeit und Schonung eintrete, und jede Härte in Eintreibung dieser Bezüge vermieden werde. Von Armen, die der Seelsorger nach Kräften unterstützen soll, kann er die Stolgebühren ohnehin nicht in dem Maße, wie von Vermögenden und Zahlungsfähigen fodern, sondern er soll sie vielmehr solchen erlassen.

Am besten wäre es doch übrigens, wenn die Solgebühren aufgehoben, und statt derselben den Pfarrern ein gewisses Geld- oder Naturalien-Quantum jährlich verabreicht, respe. die pfarrliche Congrua hiedurch für den Verlust dieser Taxen entschädigt würde.

Wo Stol-Ordnungen bestehen, da hat sich der Geistliche genau an selbe zu halten, auch dürfen solche nie überschritten werden 2).

Die protestantischen Geistlichen, obwohl sie die Stole nicht tragen, haben doch aus dem alten Kirchen-Rechte den Ausdruck Stolgebühren zur Bezeichnung der Accidenzien beybehalten.

Strafgewalt, kirchliche. Jesus gab seinen Jüngern nicht bloß die Macht zu lehren, die Sakramente auszuspenden ꝛc., sondern auch eine gewisse geistliche Strafgewalt nach geeigneten Stufen auszuüben. Ja Er bezeichnete sogar die Grade,

2) Für Bayern: Vergl. Beyl. II. zur Verfass. Urk. §. 84—87. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 239. Die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stolgebühren gehören vor den weltlichen Richter, welcher sich nach Gestalt der Sache mit der einschlägigen geistlichen Stelle in Benehmen setzt.

liturgie.de

welche bey der Zurechtweisung und Bestrafung der Schuldigen eingehalten werden sollten 1). Er wollte Anfangs nur brüderliche Zurechtweisung ohne Zeugen, hernach im Beyseyn von Zeugen, dann sollte die Gemeinde richten, und wenn der eines geistlichen Vergehens Schuldige auch dann noch hartnäckig bliebe, so sollte er von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Die Apostel übten diese Gewalt in den Gemeinden aus, und ertheilten nach dem Beyspiele Jesu ihren Schülern Vorschriften zur Behandlung der Fehlenden. Paulus stößt selbst den Blutschänder von der Gemeinde aus, und diese Art der geistlichen Gerichtsbarkeit war vorzüglich in der ersten Kirche gebräuchlich.

Wenn in der Idee eines kirchlichen Vereins die Idee einer Disciplinar-Gewalt liegt, wenn Jesus diese seiner Kirche verliehen hat, und solche auch von seinen Jüngern ausgeübt worden ist; so kann die Kirche mit Recht in geistlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben, und sich der verliehenen Straf-Gewalt bedienen.

Der Zweck der Kirchen-Strafen ist immer nur die Besserung des Schuldigen, und die Reinerhaltung der Sittlichkeit. Dem Schuldigen entziehen sie nur geistliche Vortheile, und bestehen in Bußübungen, oder im höchsten Falle in Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft. Wird den Ansprüchen der Kirchen-Gewalt keine Folge geleistet, so ist sie befugt, das brachium saeculare anzurufen.

Das Subjekt der geistlichen Straf-Gewalt sind sowohl die Geistlichen, als die Layen, als Mitglieder der Kirche. Ihr Objekt sind die geistlichen Vergehen und Verbrechen, die Verletzungen der Sitten, die Uebertretungen der Kirchenzucht und insbesondere die Delikte der Kleriker, jedoch mit Ausschluß aller jener, welche vor das competente weltliche Gericht gehören.

Die Kirchen-Gewalt übt das rein geistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus (II. bayerisches konstit. Ed. §. 40.). Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. (Ebendas. §. 41.)

Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. (Ebendas. §. 42.)

1) Matth. 18, 15—17.

liturgie.de

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen (Ebendas. §. 43.).

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet (Ebendas. §. 71.).

Ueberhaupt ist nun die Kirchen-Gewalt in Ausübung ihres Correktions-Rechtes und bey Verhängung geistlicher Censuren an die Beobachtung der bestehenden Landes-Gesetze und verfassungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

Das competente geistliche Strafgericht ist der Diöcesan-Bischof mit seinem Ordinariate nebst dem gesetzlichen Instanzenzuge. Die geistlichen Vergehen und Verbrechen werden auf verschiedene Weise vor das geistliche Gericht gezogen: als 1) durch Anklage, welche schriftlich geschehen, genau angegeben und gehörig bescheinigt seyn muß, 2) durch Denuntiation (Anzeige); diese ist entweder eine nothwendige, wenn sie nach Vorschrift des Gesetzes oder nach amtlichen Instruktionen z. B. durch die Dekane in Folge der durch vorgenommene Visitationen erhaltenen Notizen geschieht, oder eine freywillige, welche auf confidentiellem Wege bey dem geistlichen Obern angebracht wird, die aber doch in der Hauptsache innere Wahrscheinlichkeit haben soll; 3) durch Untersuchung (inquisitio), welche sich in die General- und Special-Untersuchung theilt; in ersterer werden alle Beweismittel über ein geistliches Delikt gesammelt, ohne davon gegen den Angeschuldigten einen Gebrauch zu machen; bey letzterer aber bringt der Richter die vorhandenen Beweise wirklich gegen den Angeschuldigten in Anwendung, um zu sehen: ob er schuldig ist oder nicht. Beyde zielen dahin ab, den Thatbestand des geistlichen Verbrechens oder Vergehens herzustellen. Es findet hiebey ein abgekürztes Verfahren nach dem summarischen Prozesse Statt 2). In der Regel wird, besonders wenn erhebliche Klagepunkte vorliegen, und die Anklage als höchst gegründet oder wahrscheinlich befunden wird, der angeklagte Geistliche durch ein

2) C. 2. de. V. S. in Clem.

liturgie.de

Decret vorbeschieden. Gegen den Ungehorsamen werden kirchliche Censuren verhängt, ausgenommen, er würde wegen seines Nichterscheinens oder verspäteter Stellung legale Entschuldigungen vorbringen. Hat der Angeschuldigte sich bey dem geistlichen Gerichte gestellt, so wird solchem gewöhnlich ein Kloster zu seinem Aufenthalts-Orte während der Untersuchung angewiesen. Von dem Untersuchungs-Richter, dem ein Aktuar beygegeben ist, wird derselbe vorerst über die allgemeinen Fragestücke, z. B. Name, Alter, Geburts-Zeit, Priesterweihe, Ort der Anstellung, Charakter u. dgl., dann über den Thatbestand der Anklage selbst, so wie über alle nach den vorhandenen Inzichten, nach der Lage der Akten sich ergebende Umstände zur Feststellung der Schuld oder Unschuld vernommen.

Das Bewels-Verfahren wird gleichfalls abgekürzt; über die Arten der Beweisführung, s. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche. Ein gerichtliches Geständniß, bey welchem man ohnehin mehr Bedachtsamkeit als im gemeinen Leben annehmen muß, hat volle Beweiskraft, es läßt sich auch leicht beweisen, weil es zu Protokoll steht. Was die Zeugen betrifft, so bilden zwey, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann, einen vollen Beweis 3).

Nach geschlossener Untersuchung wird das Urtheil gefällt 4). (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche).

Subdelegation. S. d. Art. Delegation.

Subdiakonat gehörte bis zum dreyzehnten Jahrhunderte zu den kleineren —, von dieser Zeit an aber zu den größeren hl. Weihen 1), und verpflichtet zum Cölibate, Brevierbeten, zur Aufbewahrung der bey der hl. Messe nöthigen geistlichen Gefäße, insbesondere des Kelches, zur Absingung der Epistel und zu anderen Altardiensten.

Diese Weihe ist bloß durch kirchliche Anordnung entstanden,

---

3) Can. 1. C. 2. q. 4. C. 23. X. de testib.

4) Für Bayern S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 93.

1) Concil. Trident. sess. XXIII. C. 2. de sacr. ordin. Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et Conciliis refertur.

liturgie.de

und macht daher auch auf die Würde eines Sakraments keinen Anspruch.

Bis zum Concil von Trient konnte man schon das Subdiakonat mit dem achtzehnten Lebens-Jahre empfangen. Dieses aber verordnete 2): daß Niemand zur Weihe des Subdiakonats gelassen werden solle, welcher nicht das zwey und zwanzigste Jahr angetreten habe.

Wer das Subdiakonat empfangen will, muß schon in den niederen Weihen stehen, in dem christlichen Glauben fest begründet seyn, überhaupt aber alle nöthige Kenntnisse besonders im Fache der Theologie, welche zum Empfange der höheren Weihen erfodert werden, besitzen. Da solches zum Cölibate verpflichtet, und nach dem Empfange desselben ein Rücktritt in den Layenstand nicht mehr möglich ist *), so ist von Seite des Weih-Candidaten die größte Vorbereitung und reifeste Prüfung seiner selbst nothwendig. Auch muß sich derselbe über seinen Tischtitel ausweisen. (S. d. Art.).

Die Requisiten zur Weihe der Subdiakonen sind: a) ein leerer Kelch mit Paten, b) ein Kännchen mit einem Handtuche, und c) ein Epistelbuch. Jeder der zu Weihenden muß bekleidet seyn mit einem Humerale und einer Albe, welche mittelst des Gürtels aufgeschürzt ist; auf dem linken Arme trägt er einen Manipel und eine Dalmatik, und in der rechten Hand hält er eine Kerze. Nachdem die Akoluthen geweiht sind, liest der Bischof die fünfte Collekte mit der fünften Lektion. Hierauf wendet sich der Archidiakon zu den Weih-Candidaten mit den Worten: »Accedant, qui ordinandi sunt ad Subdiaconatum.

Der Notar ruft dann Einen nach dem Andern, und setzt den Tischtitel bey, auf welchem jeder geweiht wird. Jeder der Gerufenen antwortet »Adsum.« Während alle Ordinanden in einiger Entfernung vor dem Bischofe stehen, setzt sich dieser mit der Infel nieder, und gibt ihnen folgende Ermahnung: Filii di-

2) Sess. XXIII. C. 12. de reform. »Nullus in posterum ad Subdiaconatus Ordinem ante vigesimum secundum aetatis suae annum promoveatur.

*) Dispensation hierüber, die nur dem Pabste zusteht, wird äußerst und selten nur aus den wichtigsten Gründen ertheilt.

liturgie.de

lectissimi ad sacrum subdiaconatus Ordinem promovendi etc.

Diese treten hierauf näher zum Bischofe und knien sich vor ihm nieder. Der Archidiakon ruft sodann die übrigen zum Diakonate oder Presbyterate zu Weihenden Accedant etc. Wenn Alle in Ordnung stehen, so kniet sich der Bischof mit der Infel vor dem aufgestellten Sessel, die Weih-Candidaten aber legen sich auf die auf dem Boden ausgebreiteten Teppiche nieder; die übrigen Altardiener und sonst Anwesenden knien, und der Bischof beginnt die Allerheiligen-Litaney. Bey den Worten: Ut omnibus fidelibus defunctis etc. steht derselbe auf, wendet sich, mit dem Hirtenstabe, zu den Weih-Candidaten, die noch auf dem Boden hingestreckt liegen, und spricht: Ut hos electos bene † dicere digneris etc. Hierauf kniet er sich wieder nieder, und der Chor vollendet die Litaney. Nach derselben steht er wieder mit der Infel auf, und der Archidiakon spricht: Recedant in partem etc. Nun ertheilt der Bischof den zum Empfange des Subdiakonats anwesenden Weih-Candidaten, welche in einem Halbkreise knien, folgende Ermahnung: Adepturi, filii dilectissimi etc. Hierauf reicht er jedem einzeln einen Kelch mit Paten hin, welchen ein jeder mit der rechten Hand berührt, wobey der Bischof spricht: Videte, cujus ministerium etc. Der Erzdiakon überreicht ihnen die Meßkännchen und ein Waschbecken mit einem Handtuche. Hienach steht der Bischof auf und spricht stehend mit der Infel, gegen das Volk gewendet: Oremus Deum ac Dominum nostrum, fratres charissimi etc. Nach dieser Anrede legt er die Infel ab, wendet sich zum Altare, und spricht: Oremus etc. wendet sich wieder zu den Ordinanden, und spricht: Domine sancte Pater omnipotens, aeterne Deus etc. Nach diesem Gebete setzt sich derselbe, mit der Infel, auf seinen Sessel, und legt jedem Ordinanden das Humerale, welches bereits um den Nacken gelegt ist, mit den Worten zur Hälfte über das Haupt: Accipe amictum etc. Ist dies geschehen, so steckt er jedem gleichfalls den Manipel an den linken Arm, sprechend: Accipe manipulum etc. Hierauf legt er einem Jeden die Dalmatik bis über die Schultern, und läßt solche auf der Rückseite fallen, mit den Worten: Tunica jucunditatis etc. Nach diesem reicht er den Weih-Candidaten des Sub-

liturgie.de

diakonats das Epistelbuch hin, welches sie mit der Hand berühren, während er spricht: Accipite librum Epistolarum etc. Nachdem Alles vollendet ist, begeben sich die Geweihten auf ihre Plätze zurück, und nur Einer derselben bleibt bereit, die Epistel abzulesen 3).

Subsidium charitativum, auch Infel- und Weihsteuer genannt, mag ursprünglich, worauf auch der Name hinweiset, eine Collekte gewesen seyn. Durch die canonische Gesetzgebung und Observanz wurde es in vielen Diözesen eine Klerikal-Abgabe. Uebrigens konnte dieselbe ehemals nur in außerordentlichen Fällen der Noth mit Consens des Domkapitels auferlegt werden. Dahin rechnet man die bischöflichen Amts- und Weihverrichtungen, die Visitationen, Firmreisen, den Bau einer Cathedral-Kirche u. dgl. 1). Ueber diese Klerikal-Abgabe bestand nie ein fixirter Steuerfuß, sondern sie sollte cum charitate erhoben werden. Derselben unterlagen nicht nur die Pfarreyen und Kirchen, sondern auch andere milde Stiftungen. Arme Kirchen und Stiftungen sollten von der Entrichtung dieser Abgabe befreyt seyn 2).

Nach der Natur und Erhebungsweise des subsidii charitativi durch die Dechante scheint wenigstens solches nie eine Territorial-Abgabe gewesen zu seyn. Heut zu Tag finden hierüber abweichende Ansichten Statt; auch kann jetzt diese, wie jede andere Klerikal-Abgabe nur vom Landes-Regenten, und in constitutionellen Staaten, mit Zustimmung der Kammern, bewilligt werden.

Succentor war nach der Chrodegang'schen Einrichtung jenes Mitglied des Stiftes, welches den Cantor in Ertheilung

---

3) Winter, katholisches Ritual. II. Aufl. I. Th. S. 296. gr. 8. Frankf. a. M. 1830.

1) C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 6. X. de censib. C. 1. X. de donat.

2) Vergl. den Rezeß zwischen Maximilian Emanuel und Johann Christoph, Bischof von Augsburg. München v. 29. Juny 1684. Art. XVI. wird das subsidium charitativum in casibus et modo in jure expressis dem Ordinarius gestattet. — S. Kreitmayr Anmerkungen über den Cod. jur. Civ. P. V. C. 19. §. 27. N. 6.

liturgie.de

des Unterrichtes im Choral-Gesange unterstützte. In späteren Zeiten lag dem Succentor hauptsächlich das Intoniren der Antiphonen, Psalmen, u. s. w. ob. (S. d. Art. Domkapitel).

Succumbenz-Gelder nennt man jene, die diejenige Partey, welche von dem Richter zweyter — an den Richter dritter Instanz appellirt, bezahlen muß; bestätigt dieser das Urtheil der zweyten Instanz, so kommen die Succumbenz-Gelder an den Richter zweyter Instanz.

Suffragan ist überhaupt jedes Mitglied eines geistlichen Raths-Collegiums, welches Sitz und Stimme hat. Auf Synoden richtet sich das Stimm-Recht nach dem Charakter.

Uebrigens versteht man in der Kirchen-Sprache unter dem Worte Suffraganen in Beziehung auf den Erzbischof die zu seinem Erzbisthume gehörigen Bischöfe.

Summarischer-Prozeß. S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Sünden-Vorbehalte bestehen in der von den höheren Kirchen-Vorstehern angeordneten Beschränkung der geistlichen Jurisdiktion der untergeordneten Beicht-Priester, vermöge welcher diese über gewisse gröbere Sünden nicht selbst, sondern nur Erstere, oder mit deren ausdrücklichen Bewilligung erlaubt und giltig lossprechen können.

Dieselben theilen sich in päbstliche und bischöfliche, je nachdem solche von dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte für die ganze katholische Kirche, oder von den Bischöfen für ihre Diözesanen gesetzt sind. Den päbstlichen Reservationen ist immer die Excommunication beygesetzt, mit den bischöflichen aber sind keine Censuren verbunden, jedoch entschuldigt bey diesen die Unwissenheit nicht. So lange die päbstlichen geheim sind, werden sie als bischöfliche behandelt. Zu einem Reservat-Falle wird erfodert: a) die Sünde muß eine Todtsünde, b) äußerlich (peccatum externum), c) eine in ihrer Art vollkommen vollbrachte Handlung, und d) gewiß (certum) seyn.

Der Zweck der Sünden-Reservationen ist: durch Erschwerung der Lossprechung von gewissen gröberen Sünden abzuschre-

liturgie.de

cken. Der Kirchenrath von Trient hat deßhalb die Sünden-Vorbehalte für heilsam erklärt 1). Sie sollen übrigens nicht zu sehr vervielfältigt werden, weil sonst der eigentliche Zweck derselben verfehlt wird.

Die Beichtpriester können nur mit besonderer bischöflicher Bewilligung in den reservirten bischöflichen Fällen lossprechen. — Der Beichtvater, wenn er auch die Gewalt hat, über die bischöflichen Vorbehalte zu absolviren, kann doch nicht, ohne besonders erhaltene Erlaubniß von den päbstlichen lossprechen, und umgekehrt. Selbst in den geheimen päbstlichen Sünden-Vorbehalten kann ein Beichtvater, welcher die Erlaubniß hat: in den bischöflichen reservirten Fällen die Absolution zu ertheilen, nicht lossprechen, wenn er hiezu nicht eigens bevollmächtigt ist 2).

Auf dem Sterbebette (in articulo mortis) gibt es gar keine Sünden-Vorbehalte, sondern hier kann jeder Priester erlaubt und gültig absolviren 3).

Die erste Veranlassung zu den päbstlichen Sünden-Reservationen gaben die Bischöfe durch eigene Berichte und Anfragen, die sie bey dem päbstlichen Stuhle, den man immer für den Mittel- und Einheits-Punkt der Kirche hielt, über vorgekommene gröbere Sünden machten; wobey sie zugleich beabsichtigten, durch die Erschwerung der Lossprechung, die Gläubigen von gröberen Sünden abzuschrecken 4)

Die päbstlichen Sünden-Vorbehalte sind theils in den Dekretalen, theils in den päbstlichen Constitutionen enthalten. Die vorzüglichsten derselben sind: a) die Ketzerey, b) die gewaltsame Hand-Anlegung an geistliche Personen, und c) der Zweykampf (Duell).

Nach dem Verfalle der öffentlichen Buß-Anstalt behielten sich die Bischöfe vor: über jene Sünden, wegen welcher man sich einer öffentlichen Buße unterwerfen mußte, und später auch über gewisse gröbere und geheime Sünden die Lossprechung zu ertheilen, und stellten deßhalb einen eigenen Pönitentiar (s. d.

1) Sess. XIV. C. 7, u. Can. 11. de poenitent.
2) Concil. Trident. sess. XXIV. C. 6. de reform.
3) Ibid. sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.
4) Can 17. C. 12. q. 2. Concil. Trident. sess. XXV. C. 10. de regular.

liturgie.de

Art.) auf. Die bischöflichen Reservat-Fälle sind gewöhnlich in den Diözesan-Ritualen enthalten, und sollen bey dem Religions-Unterrichte den Gläubigen bekannt gemacht werden 5):

Superintendenten (von intendere — ἔφοροι —) sind in der protestantischen Kirche Geistliche, welche unter Oberaufsicht des einschlägigen Consistoriums die Aufsicht über die Pfarrer und sonstige Geistliche, dann über die Pfarreyen und Kirchen, wie auch meist über die Schulen und das Schullehrer-Personale in einem gewissen Distrikt führen; nebst dem aber noch andere bestimmte Kirchen-Regierungs-Rechte ausüben. Ihre Einführung ist eine Nachahmung der katholischen Kirche, und ward Bedürfniß, sobald man einsah, daß man Organe der protestantischen geistlichen Behörden haben müsse, welche zugleich in gewissen Distrikten die Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, Seelsorge, das Betragen der Geistlichen und die Verwaltung des Kirchen-Vermögens führen. Sie stehen gewissermassen mit den Dechanten auf gleicher Linie, weßwegen sie Inspektoren, Dekane u. dgl. heißen.

Da wo mehrere solcher Distrikte vereinigt sind, heißt der Superintendent — General-Superintendent, welcher wieder die Aufsicht über die ihm untergeordneten Diözesen hat 1). Die Aufstellung derselben steht dem Landesfürsten oder auch den Consistorien zu. Sie haben übrigens keine Gerichtsbarkeit, sondern nur das Recht, Sühn-Versuche einzuleiten; über die ihrer Aufsicht unterstellten geistlichen Personen und kirchlichen Sachen können sie sachdienliche Erkundigungen einziehen, und deßhalb Berichte von den Kirchen-Beamten abfodern.

Die Amts-Befugnisse der Superintendenten werden entweder durch eigene Instruktionen bestimmt, oder sie sind schon in den Kirchen-Ordnungen enthalten. Sie erstrecken sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte: 1) auf die Controlle der Amtsführung der in ihrem Distrikte befindlichen Geistlichen, 2)

---

5) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 423.

1) Pahl a. a. O. S. 266. „In einigen Ländern z. B. in Hannover Würtemberg ꝛc. sind die Superintendenten General-Superintendenten untergeordnet, welche, so wie jene die Aufsicht über die Gemeinden, über die unter ihnen vereinigten Diözesen führen."

liturgie.de

auf die Aufsicht über den Wandel dieser und aller eingehörigen Kirchen-Genossen, 3) auf die Aufsicht über den ganzen kirchlichen Zustand ihrer Ephorie; 4) auf den Vollzug der bestehenden Kirchen-Gesetze, und 5) auf die Visitation der Kirchen, Pfarreyen und Schulen ihres Bezirks. In einigen Gegenden haben die Superintendenten auch das Recht, Synoden zusammen zu berufen. In der Regel sind die Superintendenturen mit Pfarreyen verbunden. Wo ein Patronat Statt findet, da kann der Patron wohl zur Pfarrey präsentiren, keineswegs aber zur Superintendentur: weil die Bestellung dieser nur allein dem Landesherrn oder den Consistorien zusteht.

In Oesterreich gibt es für die Kirche der Augsburgischen Confession in den deutschen Provinzen fünf Distrikte, und zwar für Nieder-Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, für Ober-Oesterreich, für Böhmen, für Mähren und Schlesien, und für Gallizien; für die Kirche der Helvetischen Confession sind derselben vier, nämlich für Nieder-Oesterreich, für Böhmen, für Mähren und für Gallizien. In Ungarn sind für jede Confession vier Superintendenten. Siebenbürgen macht einen Distrikt allein aus, sowohl rücksichtlich der Augsburgischen, als Helvetischen Confession. Im Ganzen gibt es in Oesterreich für die Kirche der Augsburgischen Confession 10, für jene der Helvetischen aber 8 Superintendenten. Dieselben werden von dem Landesfürsten ernannt, und dann bey voller Raths-Versammlung nach der vorgeschriebenen Formel beeidet 1 1/2).

Im Range stehen die Superintendenten mit den katholischen Pröbsten auf gleicher Linie. — Nach ihren Amts-Obliegenheiten haben sie in ihren Distrikten (Diözesen) über die Religions-Uebung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen Unterricht in den Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erfoderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in

1 1/2) Hofd. v. 11. Sept. 1806 u. 24. May 1807. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiser-Staate II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 50.

liturgie.de

Ansehung des Religions-Zustandes die Aufsicht zu führen, alle ihnen vermöge ihres Amtes zustehende, oder von dem Consistorium besonders aufgetragene Verrichtungen zu übernehmen, und die landesfürstlichen Verordnungen, welche über das ganze Toleranz-Wesen oder über besondere Fälle ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden, pünklichst zu befolgen, und gehörig kund zu machen. In letzterer Beziehung werden ihnen die im Drucke erscheinenden Verordnungen sämmtlich, von den geschriebenen Normal-Entschließungen und Verordnungen aber jene, welche in ihre Amts-Geschäfte einschlagen, mit der Weisung von dem Kreisamte zugestellt: ob solche in den Bethäusern publizirt werden sollen oder nicht 2).

Die Superintendenten der Augsburgischen Confession sollen nach der ihnen ertheilten Instruktion ein genaues Tagebuch halten, welches eine zusammenhängende Geschichte ihrer Amts-Handlungen ausmacht, und nach ihrem Ableben dem Nachfolger in der Superintendentur zu hinterlassen ist 3). Nach allerhöchster Entschließung v. 23. Dez. 1785 sind auch die Superintendenten Helvetischer Confession zur Befolgung dieser Instruktion verbunden. Die einzelnen Artikel derselben sind folgende:

I. Von der Aufsicht über die Religions-Uebung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen. Die Superintendenten haben deßfalls 1) über die Reinigkeit und den mit der heiligen Schrift und dem Glaubensbekenntnisse übereinstimmenden Vortrag der Religionslehre in dem Bethause und der Schule zu wachen, und in Ansehung der Prediger darauf zu sehen, daß diese in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem angenommenen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittlehren des Christenthums ohne alle Zusätze und alle überflüßige Terminologie in einer allgemein faßlichen und verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen; in Ansehung der Schullehrer aber, daß dieselben den Religions-Unterricht nach den eingeführten, von dem Consistorium gebilligten Lehrbüchern ertheilen, 2) haben sie zu

2) Hofd. v. 10. Nov. 1785. N. 3.
3) Consist. Instr. Art. VI. §. 11.

liturgie.de

sorgen, a) daß die äußerlichen Religions-Uebungen genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnungen eingerichtet, und die allerhöchst ertheilten Freyheiten nicht überschritten werden, dann daß b) jeder Pastor mit dem gehörigen Ritual versehen sey, und der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten Liturgie und Kirchen-Agende gleichförmig gehalten werde 4). Macht die besondere Beschaffenheit in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben die weitere Vorschrift darüber zu erwarten. 3) Da die Erfahrung von andern Ländern her gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Religion, für den öffentlichen Gottesdienst und die bürgerliche Ruhe aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer besseren und größeren Erbauung entstehe, so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß nicht dergleichen Versammlungen in ihrer Diözese einreisen, und wenn sich diese ereignen, die ungesäumte Anzeige an das Kreisamt zu machen. 4) Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf Diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichrn Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören, durch freche Spöttereyen, Gotteslästerung, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften. 5) Deßgleichen haben sie zu sorgen, daß sich bey jeder Gemeinde nicht allein die allgemeinen Toleranz-Verordnungen, sondern auch alle besondere, das Kirchenwesen ihrer Confessions-Verwandten betreffenden allerhöchsten Vorschriften gesammelt befinden. 6) Sollte die eine oder die andere Gemeinde in der Ausübung der verliehenen Freyheit der öffentlichen Religions-Uebung und des öffentlichen Gottesdienstes verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden; so haben sie darüber an das Consistorium einen Bericht zu erstatten, welches die Beschwerde an die gehörigen Behörden weiter befördern wird. 7) Ebenso haben die Superintendenten dem Consistorium die Anzeige zu machen, wenn an einem Orte die Errichtung einer neuen Schule nothwendig wird.

Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer erstreckt sich theils auf die Amtsführung, theils auf den Le-

4) Consist. Instr. Art. XIII. §§. 1. 2.

liturgie.de

benswandel derselben, in so ferne solcher auf den Zweck ihres Amtes Einfluß hat. Rücksichtlich der Amtsführung haben die Superintendenten 1) darüber zu wachen, daß sie alle Pflichten sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen. Hiebey haben a) die Predigten und öffentlichen Vorträge den ersten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit auszumachen. Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, so haben sie nicht allein bey der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte von allen gehaltenen Predigten vorzeigen zu lassen, und nach Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht abzuverlangen. Dabey müssen sie das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und zur Verbesserung desselben die gehörige Anweisung, Rathschläge und Ermahnungen geben. Werden von dem Consistorium nach vorläufiger Bewilligung der Landesstelle gewisse allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeste bestimmt: so haben sie den Predigern ihrer Diözese auch den Text zur Predigt zu bestimmen, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht. b) Auch haben die Superintendenten zu sorgen, daß in einer jeden Gemeinde so oft und zweckmäßig als möglich die Katechese eingerichtet werde. Sie haben in dieser Hinsicht das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, ihm über die schicklichste Art, zu katechisiren Vorschläge zu ertheilen, und zugleich dahin zu wirken, daß die Prediger nicht allein im Bethause unausgesetzt an jedem Sonntage, oder wo es seyn kann, auch an einem Wochentage öffentlich Katechese halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und den Schullehrern dazu Anleitung geben. Ueber diese beyden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes haben die Superintendenten c) auch noch die biblischen Vorlesungen einzuführen. Es sollen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testaments, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kurz und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Hiezu haben sie den Predigern mit einer speziellen Anleitung an die Hand zu gehen. d) Ferner müssen sie darauf sehen, daß die Prediger bey der Verwaltung der Taufe und des Abendmahls, bey Unterweisung der Confirmanden, bey den Kranken-Besuchen mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte

liturgie.de

Genüge leisten; von den Confirmanden haben sie sich insbesondere jährlich ein genaues Verzeichniß mit Beysetzung des Alters der Confirmirten geben zu lassen, und solches in ihre Berichte an das Consistorium einzurücken. e) Haben sie genau zu erforschen, ob die Prediger eine vollständige Sammlung von allen Toleranz-Verordnungen haben, und denselben genau nachkommen: ob sie bey Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchsten Orts vorgeschrieben ist; ob sie von diesen Amts-Vorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken. f) Endlich sind sie schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amts-Fällen Rath und Verhaltungs-Vorschriften verlangen, dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, wo sie aber selbst nicht zu entscheiden, oder etwas zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bey dem Consistorium Rathes zu erholen 5). 2) Rücksichtlich des Lebenswandels der Prediger haben die Superintendenten nicht allein auf ihr sittliches Betragen überhaupt, gegen die Glieder der Gemeinde und ihre Vorgesetzte, sondern auch auf ihr Verhalten gegen andere Religions-Verwandte Bedacht zu nehmen. Es liegt ihnen deßhalb ob, sie dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren Wandel ein leuchtendes Beyspiel zu geben. Sollte ein Prediger durch seine Lebensweise zu Aergernissen Anlaß geben, oder aus blindem Religions-Eifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchen-Gesellschaft sich vergehen: so sollen sie ihm zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise ertheilen, und wenn keine Besserung erfolgt, es dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen. Die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, kommt nur dem Consistorium zu. Die Superintendenten können ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums nicht weiter vorgehen, als daß sie bey wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle den Prediger vorläufig von der Ausübung seines Amtes suspendiren. Der Aufsicht der Superintendenten sind auch die Familien-Glieder der Prediger unterworfen; sie haben daher darauf zu sehen, daß diese nicht durch ein auffallendes oder tadelhaftes Betragen der Gemeinde ein Aergerniß geben 3). Auch ist

5) Hofd. v. 6. Nov. 1784. Hofd. v. 29. April 1785.

liturgie.de

es Pflicht der Superintendenten, den Predigern zu ihrer Fortbildung alle Gelegenheit und Aufmunterung zu verschaffen. Deßhalb sollen sie ihnen a) jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken, und dabey zu versichern haben: daß sie solche selbst abgefaßt haben, b) Lese-Gesellschaften zu bilden, in welchen die besten und brauchbarsten Journale circuliren, und c) ihnen an die Hand zu geben, daß sie die Freyheit haben, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, mitzutheilen, welche, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen sind. 4) Was die Schullehrer betrifft, so haben sie sich außer der genauen Aufsicht über ihren sittlichen Lebenswandel, bloß in Ansehung des Religions-Unterrichtes die Ueberzeugung zu verschaffen: daß sie keine Lehrbücher nach ihrem Gutdünken einführen, sondern das vorgeschriebene Lehrbuch dem Vortrage zum Grunde legen, und den Unterricht zweckmäßig danach einrichten. In Ansehung der übrigen Lehr-Gegenstände und der Lehrmethode, hinsichtlich welcher die Schullehrer der Normal-Schul-Direktion unterstellt sind, haben sie sich, wenn sie nicht ausdrücklich dazu beauftragt sind, in eine Untersuchung nicht einzulassen. Zufolge der Instruktion sollten sie auch 5) bey dem Ableben eines Predigers sorgen, daß die Circular-Predigten und übrigen Ministerial-Akte unter die benachbarten Prediger der Diözese bis zum Ablaufe der Witwen-Gnadenzeit oder bis zur wirklichen Besetzung der erledigten Stelle vertheilt werden.

Was die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betrifft, so haben die Superintendenten insbesondere darauf zu sehen: daß hiezu die vom Gesetze bestimmten Kirchen-Väter gewählt und gehörig bevollmächtigt werden, dann daß sie im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erfoderliche Geschicklichkeit besitzen. In letzterer Beziehung haben sie die Obliegenheit, zu wachen, daß nach der ertheilten Weisung verfahren, ordentlich Rechnung gelegt, zu jeder Ausgabe, die 25 fl. übersteigt, durch das Consistorium die Bewilligung der Landesstelle angesucht, das Vermögen seiner Bestimmung gemäß verwendet, und die Rechnungsbücher richtig geführt werden.

Den Superintendenten bleiben alle Rechte vorbehalten, wel-

liturgie.de

che nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts mit ihrem Amte verbunden sind: als 1) das Examen zum Prediger-Amte, 2) die Ordination der Prediger, 3) die Investitur oder Einführung derselben, 4) die Einweihung neuer Bethäuser, 5) die Visitation.

Was die Visitation betrifft, so hat jeder Superintendent solche wenigstens einmal im Jahre in allen Bethäusern und Schulen seiner Diözese in loco vorzunehmen. Hiebey hat er zu untersuchen, ob in den Kirchen-Büchern und Schul-Geräthschaften Ordnung gehalten, ob und wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten ergangenen allerhöchsten Verordnungen Folge geleistet, und wie überhaupt die Landes-Gesetze befolgt werden. Dabey hat er minder wichtige Dinge mit Einwilligung der Parteyen in Güte beyzulegen; wichtige Sachen aber, so wie Alles, was die öffentliche Religions-Uebung betrifft, ad referendum zu nehmen, und darüber, so wie über die beygelegten Sachen an das Consistorium einen getreuen Bericht zu erstatten. — Die Schullehrer unterliegen der Visitation der Superintendenten nur hinsichtlich ihres sittlichen Betragens und ihrer Pflicht-Erfüllung, rücksichtlich des Lehramtes sind sie der Landes-Schul-Visitation unterworfen. Wenn die Entfernung des Superintendenten von einigen Diözesan-Gemeinden zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst in loco visitire, so kann er die Visitation dem Senior übertragen, der sie dann in seinem Namen vorzunehmen, und darüber ihm einen ausführlichen Bericht zu erstatten hat. 4) Die allgemeine Kirchen-Visitation muß vorher angezeigt werden. 5) Wo zwey Mutter-Kirchen oder eine Mutter- und eine Filial-Kirche verbunden, nur einen Pastor haben, da wird die Visitation entweder im Orte der Mutterkirche, oder an dem Orte, wo der Pastor seine Wohnung hat, gehalten. 6) Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den Superintendenten der Gelegenheit wegen schadlos halten. 7) Bey der Visitation kann der Prediger eine Predigt über den von ihm und von dem Superintendenten aufgegebenen Text halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vornehmen; doch hat bey dieser auch der Superintendent Fragen an die Jugend zu stellen. 8) Nach vollendetem Gottesdienste steht es dem Patrone und respektive den Gemeinden frey, das, was sie gegen den Pastor oder Schullehrer anzuzeigen haben, vorzutragen, so wie auch

liturgie.de

Letztere gegen Erstere ihre Beschwerden vorbringen können. Der Superintendent hat das Erhebliche zu untersuchen, und wo möglich beyzulegen, sonst aber an das Consistorium zu berichten. Sodann hat derselbe 9) in Gegenwart des Patrons oder der Gemeinde-Aeltesten das Bethaus und dessen anderweitige Gebäude, die Kirchen-Bücher, Tauf-, Trau- und Todten-Register in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden kann, und solches zu Protokoll zu bringen. Nicht minder hat er das Vermögen des Bethauses und dessen Rechnungen einzusehen, und seine Bemerkungen darüber ebenfalls dem Protokolle beyzufügen, welches er an das Consistorium abzugeben hat. 10) Vorzüglich hat er darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und alle Kirchen-Gebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zur gehörigen Zeit und Stunde mit erfoderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinde und anderer Anwesenden gehalten werden. 11) Sollte er bey der Visitation wahrnehmen oder sichere Kunde erhalten, daß ein oder der andere Kassehalter sich Nachläßigkeit, Unordnung oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen lasse, so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung zu treffen hat. 12) Für seine Bemühung kommen dem Superintendenten, wo nur ein Bethaus zu visitiren ist, 3 fl. aus dem Kirchen-Aerar, wo aber mehrere Bethäuser unter einander combinirt sind, 5 fl. zu entrichten. 13) Endlich hat der visitirende Superintendent darauf zu sehen, daß er bey denjenigen Bethäusern, wo die Gemeinden das Patronatrecht haben, und ausüben, einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grund-Obrigkeit zu allen hier bemerkten Visitations-Akten beyziehe, und daß es geschehen sey, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle mit Namen bemerke, nicht minder anführe, ob und was obrigkeitlicherseits aus Gelegenheit der Visitation vorgebracht worden ist.

Rücksichtlich der einzelnen Punkte sind dem Visitator folgende Fragen vorzulegen, welche er zum Theile in den zwey jährlich einzubringenden Standes-Tabellen, in wie fern aber dafür in diesen keine Rubrik enthalten ist, in dem Visitations-Berichte zu beantworten hat, der deßhalb halbbrüchig eingereicht werden muß, damit auf einer Seite die Fragen, auf der andern die Anworten vorkommen, und zwar:

liturgie.de

I. Ueber die Anzahl der Gemeinden, Bethäuser und Prediger, über die Stärke der Gemeinden, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme, und die Vermögens-Umstände im Allgemeinen: 1) Wie viel Gemeinden befinden sich in der Diözese? 2) Sind neue entstanden, und wo? 3) Wie viele Bethäuser hat jede Gemeinde? 4) Wie viele Familien enthält jede Gemeinde? 5) Wie viele und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde, wie weit sind sie von dem Bethause entfernt? 6) Wie viele Prediger hat jede Gemeinde, deren Namen, Alter, Geburt, und ob sie verheirathet sind? 7) Wie viele Schulen sind in jeder Gemeinde? 8) Welche sind die Schullehrer, ihre Namen, Geburts-Ort, Alter, und wo sie den Normal-Unterricht erhalten haben? 9) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden? 10) Von wem wird das Patronat-Recht ausgeübt? 11) Aus welchen Quellen werden die Bethäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten?

II. Ueber die öffentliche Religions-Uebung und den Gottesdienst überhaupt: 1) Ob der Prediger den öffentlichen Religions-Unterricht nach dem Inhalte der heil. Schrift und der damit übereinstimmenden symbolischen Bücher der Confession ertheile, sich aller unnützen Grübeleien, alles Polemisirens enthalte, und die Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie in einer allgemeinen faßlichen Sprache vortrage? 2) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Texte zu seinen Predigten, b) in Ansehung der Taufe und des Abendmahls genau nach der eingeführten Liturgie und Kirchen-Agende richte? 3) Ob und wie oft er Katechisationen halte? 4) Ob in Ansehung der äußerlichen Religions-Uebungen die durch die Toleranz-Verordnungen bestimmten Grenzen genau beobachtet werden? 5) Ob in einer Gemeinde Privat-Versammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden? 6) Ob sich Personen in der Gemeinde finden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten, Verächter und Lästerer der Religion sind? 7) Ob die Gemeinde im Bethause dem Gesange mit beywohne, und sich dazu zur rechten Zeit einstelle? 8) Ob und aus welchem Grunde eine Gemeinde sich dem Gebrauche neuer Kirchen-Lieder widersetze? 8) Ob sich bey der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen befinde?

III. Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel: 1)

liturgie.de

Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzt er sie auch wirklich auf? a) Welche Prediger haben dem Superintendenten Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben? 3) Wie weit besitzt der Prediger die Gabe zu katechisiren? welcher Methode folgt er darin? was legt er dabey zum Grunde? 4) Hält er biblische Vorlesungen? wie und auf welche Art? 5) Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor? welches ist die Anzahl der Confirmirten? 6) Werden die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register ordentlich gehalten, und wird Alles beobachtet, was die allerhöchsten Verordnungen dabey vorschreiben? 7) Hält der Prediger ein Currenden-Buch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden? 8) Wie ist der Lebenswandel des Predigers, dann sein Betragen gegen die Gemeindeglieder und gegen die Glieder einer andern Gesellschaft beschaffen? 9) Führt auch seine Familie einen untadelhaften Wandel? 10) Wie ist der Privat-Fleiß des Predigers in Ansehung der Fortsetzung seiner Studien beschaffen? welche Proben hat er davon abgegeben? 11) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lese-Gesellschaft unter den Predigern ausgeführt? 12) Erhält der Prediger seine bestimmte Besoldung ordentlich? 13) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vakanz entstanden ist, sind die Amts-Geschäfte während derselben von den übrigen Predigern gehörig besorgt worden? 14) Hat die etwa vorhandene Wittwe die ihr zukommende Gnaden-Zeit richtig erhalten?

IV. Ueber die Schulen und Schullehrer: 1) Wird die Schule vom Schullehrer zur bestimmten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten? 2) Ertheilt der Schullehrer den Religions-Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche? 3) wie ist sein donum docendi beschaffen? 4) Werden die Kinder von den Aeltern ordentlich zur Schule angehalten? 5) Erhält der Schullehrer ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld? 7) Treibt derselbe nebenbey eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat? 8) Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger, und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen? 9) Werden die Schulen vom Prediger oft besucht.

V. Ueber die Senioren: 1) Wie viel sind Senioren und wo? 2) Wie verhalten sie sich gegen den Superintendenten, ge-

liturgie.de

gen die Prediger und gegen die Obrigkeiten? 3) Statten sie gehörig und genau die erfoderlichen Berichte ab?

VI. Ueber die Verwaltung der Kirchen-Güter: 1) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorgt? 2) In welchem Zustande sind die Bethäuser, Prediger-Wohnungen und Schul-Gebäude? 3) Sind die Rechnungen gehörig an die Landesstelle abgegeben worden? 4) Werden die Kirchen-Stühle vermiethet? Auf welche Art, und zu welchen Preisen?

VII. Ueber besondere Amts-Vorfälle der Superintendenten und andere Punkte: 1) Ob sie Kandidaten der Theologie pro licentia concionandi examinirt haben, und welche? 2) Ob sie in ihrer Diözese Prediger installirt haben und welche? 4) Ob sie in ihrer Diözese Schullehrer geprüft und eingeführt haben, und welche? 5) Ob sie neue Bethäuser eingeweiht haben? 6) Ob sie Streitigkeiten bey der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art? 7) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und die ihm für seine Bemühung bestimmte Gebühr gehörig entrichtet haben? 8) Welches Individuum von Seite der Grund-Obrigkeit bey der Visitation zugegen gewesen ist.

Den Superintendenten sind übrrgens zur Hülfeleistung in der Aufsicht ihrer Diözesen die Senioren beygegeben. Diese sind angestellte protestantische Geistliche, welche mehrere ihnen zugetheilte Gemeinden eines Bezirks in Unterordnung gegen die Superintendenten inspiciren, und bey zu weiter Entfernung dieser von ihrer Diözese auch die Stelle derselben vertreten.

In Preußen (bey den Protestanten) führen die Superintendenten die nächste Aufsicht über die Kirchen und Schulen, und die dabey angestellten Lehrer und Beamten, und seit dem Jahre 1806 ist dieser Name allen geistlichen Inspektoren und Vorstehern einer protestantischen Diözese oder Ephorie beygelegt worden 6).

Zu ihrer Anstellung wird die unmittelbare Genehmigung des Königs erfodert, und der Vorschlag hiezu geschieht vom einschlägigen Consistorium an das geistliche Departement.

Der Wirkungskreis derselben ist folgender: 1) Sie sind Or-

6) Rescr. v. 28. Aug. 1804. Bielitz a. a. O. S. 29.

liturgie.de

gane des Consistoriums und der geistlichen Regierungs-Deputation. An sie gelangen zuerst alle Verfügungen dieser Behörden, welche sie dann den Geistlichen und Schullehrern ihrer Ephorie mittheilen müssen 7). Deßhalb liegt ihnen auch ob, die Gesetz-Sammlung und das Amts-Blatt zu halten 8), und beyde Blätter für die Ephoral-Bibliothek anzuschaffen; wozu ihnen jedoch die Kosten aus der Staats-Kasse vergütet werden 9).

2) Sie führen die Aufsicht über die Lehre und den Lebenswandel aller Geistlichen und Schullehrer ihrer Ephorie 10), haben von Zeit zu Zeit Kirchen- und Schul-Visitationen zu halten, in diesen sowohl den Zustand des Kirchen- und Schul-Vermögens und der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude- sowie der Kirchen-Bücher zu untersuchen 11), als über die Amtsführung der Kirchen- und Schullehrer Erkundigung einzuziehen, und einen vollständigen Visitations-Bericht an die geistliche Regierungs-Deputation zu erstatten 12). Zu entscheidenden Verfügungen, so wie zu andern ihnen nicht ausdrücklich überwiesenen Geschäften sind sie ohne besonderen Auftrag der ihnen vorgesetzten Behörden nicht befugt 13).

3) Die Kirchen-Rechnungen müssen den Superintendenten zur Einsicht vorgelegt werden, welche solche zum Durchgehen zu begutachten, und weiter an die Regierung einzubefördern haben 14).

4) Machen sie nebst den Patronen, und in Ansehung derjenigen Kirchen, deren Patron der König ist, nebst dem Landrathe des Kreises die Kirchen-Inspektionen aus 15).

5) Haben sie während der Vakanzen und bey Reisen der Geistlichen die Stell-Vertretung anzuordnen 16), daher auch die

---

7) Pr. L. R. II. 11. §. 150. Instrukt. für die Regierungen §. 18. Instrukt. für die Consistorien §. 11.
8) Verordn. v. 27. Okt. 1810. Gesetz. Samml. I. S. 2.
9) Amts-Blatt 1817. S. 123. Bielitz a. a. O. II. Aufl. S. 35.
10) Pr. L. R. II. 11. §. 153.
11) Rescr. v. 21. April. 1802.
12) Pr. L. R. II. 11. §. 154.
13) Ebendas. §. 155.
14) Amts-Blatt 1816. S. 430. Bielitz, a. a. O. II. Aufl. S. 36.
15) Amts-Blatt 1816. S. 396. Bielitz. a. a. O.
16) P. L. R. II. 11. §. 395.

liturgie.de

Geistlichen, wenn sie länger als drey Tage zu verreisen genöthigt sind, ihre Genehmigung dazu einholen müssen 17), sie selbst aber sind schuldig, wenn die Vertretung länger als einen Sonntag oder 14 Tage dauert, hierüber Anzeige an die geistliche Regierungs-Deputation zu erstatten 18). Auch geschehen von ihnen und den Patronen oder dem Landrathe die Einweisungen der neuen Kirchen- und Schullehrer 19).

6) Sind sie ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, mehr als drey Pathen zu nehmen 20), und die Annahme eines einer Kirche gemachten Geschenkes oder ausgesetzten Vermächtnisses, wenn es nicht 500 Thaler übersteigt, zu gestatten, und haben bloß hierüber eine Anzeige an die geistliche Regierungs-Deputation zu machen. In den übrigen Dispensations-Fällen, und wo das einer Kirche gemachte Geschenk 500 Thaler übersteigt, müssen sie sich vorher an das Consistorium wenden 21), und an die geistliche Regierungs-Deputation Bericht erstatten, und diese Behörden haben in jenen Fällen, wo sie nicht selbst entscheiden können, die Sache weiter dem geistlichen Departement vorzulegen 22).

7) Bey Sponsalien- und Ehesachen, wie auch bey Prozessen, welche geistliche Personen oder Sachen betreffen, concurriren die Superintendenten nicht mehr; sondern wenn es nöthig befunden wird, den uneinigen Eheleuten die religiösen und moralischen Gründe zur Aussöhnung durch einen Geistlichen vorhalten zu lassen, so geschieht dies von dem Seelsorger des Ehepaares 23); geistliche Personen 24) und Sachen 25) stehen bloß unter der weltlichen Obrigkeit. Jedoch kann ohne Vorwissen des Superintendenten und des Consistoriums gegen einen Geistlichen weder eine Untersuchung verhängt 26), noch eine Criminalstrafe er-

17) Ebendas. §. 414.
18) Ebendas. §. 415.
19) Ebendas. §. 405.
20) Bielitz a. a. O. S. 33.
21) Instrukt. für die Consistor. §. 10.
22) Pr. L. R. II. 11. §. 198.
23) Pr. G. Ordn. I. 40. §. 26.
24) Ebendas. I. 2. §. 45.
25) P. L. R. II. 11. §. 777.
26) Ebendas. II. 11. §. 532.

liturgie.de

kannt und vollstreckt werden 27); auch bey Injurien-Sachen ist das gegen einen Geistlichen abgefaßte Urtheil vor dessen Bekanntmachung dem Superintendenten und von diesem dem Consistorium mitzutheilen 28).

Bey Amts-Reisen erhält der Superintendent 2 Thlr. tägliche Diäten, das Postgeld für drey Pferde, 12 Groschen tägliche Wagenmiethe, — 6 Groschen auf jeder Station zu kleinen Ausgaben, und — 4 Goschen auf die Meile zum Trinkgelde 29).

In Betreff der Reisekosten der Superintendenten in Synodal-Angelegenheiten haben Sr. Majestät, der König, auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums mittelst Kabinets-Ordre v. 9. d. M. zu bestimmen geruht: daß die Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß, zu haltenden Provinzial-Synoden nach den durch das Reglement v. 28. Febr. 1816 bestimmten Sätzen aus den in den Regierungs-Hauptkassen-Etats ausgeworfenen Diäten und Fuhr-Kosten-Fonds bestritten werden sollen 30).

Rücksichtlich der Entschädigung für verbrauchte Schreibmaterialien wurde für die Provinz Sachsen verordnet 31): »In Gemäßheit zweyer Verfügungen aus dem Königl. Ministerium des Innern v. 17. Febr. u. 11. April d. Jhrs. wird hiemit angeordnet: daß den Herren Superintendenten für die mancherley Mühewaltungen in ihrem Amte und namentlich zur Entschädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien, nach abgelegter Jahres-Rechnung der Kirchen-Kassen, sowohl Königl., als Privat-Patronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Bestande, und zwar von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. — 8. g. Gr., von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. — 16 g. Gr. von 10 bis 20 Rthlr. — 1 Rthlr., und wenn über 20 Rthlr. im Bestand verblieben, jährlich zwey Rthlr. gezahlt werden sollen. Eine Kirche, die weniger als 1 Rthlr. Bestand bey Ablegung der Jahres-Rechnung hat, ist von dieser Abgabe für das Rechnungs-Jahr frey zu sprechen. Wo in Gemäßheit früherer Verordnungen ein Kirchen-Beytrag zur

27) Pr. Criminal-Ordn. §. 221.
28) Rescr. v. 10. Nov. 1794.
29) Regulat. v. 28. Febr. 1816.
30) Resc. v. 17. Dez. 1818.
31) Magdeb. Amts-Bl. 1817. Nrd. 20. S. 230.

liturgie.de

Vergütung der Schreibmaterialien bereits fixirt ist, da soll es den Herren Superintendenten frey stehen, ob sie es dabey bewenden oder vorstehende Anordnung eintreten lassen wollen.

Im Königreiche Sachsen geschieht die Ernennung der Superintendenten von dem Kirchen-Rathe mit Vorwissen des geheimen Raths. Der Ernennung geht die vorgeschriebene Prüfung vorher, welche in zwey bey dem vormittägigen Gottesdienste in der königl. lutherischen Hofkirche zu haltenden Predigten und in einem mit den beyden geistlichen Beysitzern des Kirchen-Raths öffentlich zu haltenden Colloquium über theologische Gegenstände besteht 32). Das Resultat der Prüfung wird dem königl. Conferenz-Ministerium mittelst gutachtlichen Berichtes bekannt gemacht. Im Uebrigen soll bey der Besetzung der Superintendenturen auf die Doktoren der Theologie besondere Rücksicht genommen werden 33).

Wie die Ernennung so gehört auch die Resignation eines Superintendenten an den Kirchen-Rath 34).

Zum Geschäfts-Kreise der Superintendenten gehören folgende Gegenstände:

1) Haben dieselben im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit auf das gesammte äußere und innere Kirchen- und Schulwesen der einzelnen Kirchen ihrer Diözese zu richten, und sorgfältig zu wachen, daß die bestehenden Kirchen-Gesetze und kirchenpolizeylichen Vorschriften befolgt werden. Weßhalb von ihnen besondere Lokal-Visitationen vorzunehmen sind. Insbesondere haben 2) die Superintendenten in Beziehung auf die Religions-Lehre und die gottesdienstlichen Handlungen Aufsicht zu halten.

In Ansehung der Kirchen-Aemter ihrer Diözesen sind denselben nachstehende Rechte und Pflichten der Kirchen-Regierung unter unmittelbarer Leitung des Consistoriums übertragen, als:

a) Die Aufsicht über Lehre und Wandel aller zu ihrer Diözese gehörigen geistlichen Personen,

b) eine mehrfache Concurrenz bey Besetzung der Kirchen- und Schul-Stellen ihrer Diözese. Daher haben sie aa) bey Erledi-

32) Weber a. a. O. I. Th. II. Abth. S. 715. Ziehnert a. a. O. I. Th. S. 66.

33) Rescr. v. 30. Dez. 1779.

34) Weber a. a. O.

liturgie.de

gung eines geistlichen Amtes, dessen Vergebung dem Landesherrn zusteht, an den Kirchen-Rath Anzeige zu erstatten; bb) steht ihnen die Präsentation der überhaupt zu Predigtämtern oder ordentlichen Schullehrer-Stellen designirten Subjekte an das Consistorium zu der vorzunehmenden Prüfung und die eigene Prüfung designirter Schullehrer auf dem Lande und in den Städten bey den sogenannten deutschen Schulen zu, so wie cc) nach genüglich überstandener Prüfung des Kandidaten die Abnahme der gewöhnlichen Probe; dd) die Präsentation des vocirten Kirchen- oder Schuldieners zur resp. Ordination oder Bestätigung; ee) die Investitur der neuen Pfarrer und Diakonen oder deren öffentliche Einweisung in ihr Amt.

3) Nach erfolgter Erledigung eines Kirchen-Amtes haben die Superintendenten bis zu dessen Wiederbesetzung eine provisorische Anordnung zur Versehung desselben zu treffen.

4) In Ansehung des gesammten Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens ist den Superintendenten die nächste Aufsicht über dessen Erhaltung, Verwaltung und zweck- und stiftungsmäßige Verwendung übertragen.

5) Gehört zu ihrem Wirkungskreise die Aufsicht über das Schulwesen in ihrer Diözese, wobey jedoch die Civil-Obrigkeit eines jeden Orts concurrirt.

6) Steht den Superintendenten in allen streitigen Eheverlöbniß- und Ehesachen, welche verfassungsmäßig zu den Kirchensachen gehören, auf vorgängige Anzeigen der Pfarrer oder unmittelbares Anzeigen der Parteyen die erste Erörterung und die persönliche Vernehmung der letztern, in so fern der beklagte Theil in ihrer Diözese seinen wesentlichen Aufenthalt hat, zu, jedoch um nicht als Richter zu entscheiden, sondern die Parteyen auf dem Wege der Güte zu vereinigen.

7) Bey Ausübung des geistlichen Strafrechtes kommt den Superintendenten jetzt nur in so fern eine Concurrenz zu, als ihnen allein a) bey Vergehungen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in der Regel die erste Erörterung der Sache und die Erstattung an das Consistorium obliegt; wie solches b) auch bey vorgefallenen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, und c) in Fällen, da sich Verbote wegen anticipirten Beyschlafes eines falsi in der Kirche bey'm Aufgebot und in der Trauung schuldig gemacht haben, Statt findet. Sodann haben sie d) fre-

liturgie.de

ventliche Verächter des Gottesdienstes und der Sakramente auf Anzeige der Pfarrer zur Besserung zu ermahnen, und im Falle fruchtlosen Bemühens an das Consistorium Bericht zu erstatten, ohne sich eigenmächtig die Ausschließung eines Mitgliedes der Kirchen-Gemeinde von gottesdienstlichen Handlungen anzumaßen; und 5) wegen etwaiger Versagung des kirchlichen Begräbnisses resp. unter Genehmigung des Consistoriums Verfügung zu treffen.

8) Ist auch den Superintendenten in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Kirchen- und Staatsdiener die Aufsicht über die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen übertragen, damit solche weder im Innern ihrer Diözese noch von Seite benachbarter Staaten verletzt werden.

In Churhessen sind, außer dem Fürstenthume Hanau, vier Superintendenten angestellt: zu Kassel, Allendorf, Marburg und Rinteln. Die drey Ersteren werden von den Geistlichen der Diözese gewählt, und von dem Landesherrn bestätigt, der zu Rinteln wird vom Landesherrn frey ernennt 35).

Die Amts-Obliegenheiten der Superintendenten und Inspektoren bestehen im Allgemeinen, neben der Wahrung der landesherrlichen Episcopal-Rechte, in der Aufsicht über die Kirchen, geistlichen Stiftungen und Kirchen-Beamten ihrer Diözese. Insbesondere erstreckt sich die Aufsicht derselben auf die Aufrechterhaltung der Kirchen-Verfassung, der reinen Glaubenslehre und der Kirchen-Zucht, auf die Amtsführung der Geistlichen und Kirchen-Diener und auf die gehörige Verwaltung des Kirchen-Vermögens. Die Superintendenten haben auch Kirchen-Visitationen abzuhalten. Außerdem haben dieselben die Geistlichen in ihr Amt einzuführen; so wie ihnen in der Regel die Ordinationen übertragen werden.

Weder die Superintendenten noch die Inspektoren dürfen eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben. Vielmehr müssen sie solche Sachen, welche einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, nach Befinden an die weltlichen Gerichte oder an die Consistorien verweisen.

Superpellicium auch **superpelliceum**, (Chorrock) ist ein Ueberkleid der Geistlichen, von weißem Leinwande

35) Ledderhose a. a. O. S. 33.

liturgie.de

verfertigt, dessen sie sich bey verschiedenen kirchlichen Verrichtungen, bey den Vesper-Andachten, Betstunden, bey der Administration des Altars-Sakraments, ꝛc. dann bey den verschiedenen Segnungen und Weihungen, überhaupt da, wo sie nicht die Albe angelegt haben, bedienen. In den älteren Zeiten mußten die Geistlichen bey allen ihren kirchlichen Funktionen die Albe tragen. Der Bequemlichkeit wegen vertauschte man diese in Absicht auf gewisse Kirchendienste mit dem Chorrocke. Andere leiten den Ursprung des Chorrocks von den Chorgeistlichen her, welche sich desselben bey ihren Verrichtungen im Chore stets bedienen. Unter dem Chorrocke tragen sie einen Talar.

Suppression der Benefizien. S. d. Art. Benefizien.

Suprematie-Eid ist derjenige Eid, durch welchen der König von England allein als Oberhaupt der englischen Hochkirche erklärt wird, und wodurch der Schwörende bekennt: daß er die Obergewalt des Pabstes nicht anerkenne. Jedem Katholiken konnte derselbe abgefodert werden. Er war daher auch immer ein Hinderniß der Emancipation der Irländer. (S. d. Art. Emancipation der Irländer. Testeid.)

Suspension ist jene die Geistlichen allein treffende Kirchen-Strafe, durch welche einem Kleriker in Folge eines auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründetes Disciplinar-Erkenntniß die Ausübung der vermöge der Weihe oder des Amtes oder des Benefiziums zustehenden Gewalt untersagt wird 1). Bezieht sie sich auf die Weihe, Amt und Benefizium zugleich, so heißt sie eine totale, im Gegentheile aber eine partiale Suspension. Dieselbe kann auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auch auf immer ausgesprochen werden. (S. d. Art. Kirchen-Strafen.

Symbole. S. d. Art. Glaubens-Bekenntniß.

Syncellen. Diese Benennung ist griechischen Ursprungs, und wird von συν und κελλιον abgeleitet. Die Syncellen συγ-

1) C. 7. §. 3. X. de elect. C. 1. X. de Cleric. venat. C. 16. de elect. in 6to.

liturgie.de

κελλοι kommen als die geheimen Räthe (consiliarii intimi) des Pabstes und der Bischöfe vor. Gewöhnlich waren sie auch die päbstlichen und bischöflichen Beichtväter. Sie begleiteten die Bischöfe auf ihren Reisen, und waren überhaupt Zeugen ihres Privatlebens. Häufig wurde dieser Titel verdienstvollen und gelehrten Klerikern, und oft auch ausgezeichneten Ordens-Männern als Ehrentitel beygelegt.

Syndicus überhaupt ist der Bevollmächtigte einer Gemeinheit, dessen Vollmacht gerichtlich oder vor Zeugen und Notar ausgestellt, und worüber ein sogenanntes Syndikats-Instrument ausgefertigt wird. Bey geistlichen Korporationen, Universitäten und anderen dergleichen moralischen Personen ist der Syndicus ein Beamter, welcher nebst anderen Dienst-Obliegenheiten insbesondere die Rechte seines Kollegiums zu vertheidigen, und letzteres in allen seinen Rechts-Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten hat 1). Derselbe ist entweder ständig (perpetuus) d. i. durch sein Amt zur Vertretung einer Gemeinheit in allen ihren Rechtsstreitsachen ermächtigt, und hat sich nöthigenfalls durch seine Dienst-Instruktion auszuweisen, oder er ist nur für gewisse Prozesse einer Gemeinheit aufgestellt (temporarius). Der Syndicus einer Gemeinheit kann sowohl ein Mitglied eines Kollegiums, als auch ein Auswärtiger, und bey geistlichen Korporationen auch ein Laye seyn. Derselbe wird mittelst Wahl aufgestellt. Bey Ordens-Instituten kann ohnehin nur ein Laye das Amt eines Syndicus verwalten 2) (S. d. Art. Domkapitel).

Synodaticum. S. d. Art. Cathedraticum.

Synodal-Richter. S. d. Art. Appellation, Gerichtsbarkeit, geistliche, Pabst.

Synoden sind Versammlungen der Bischöfe und des Klerus einer Provinz unter der obern Leitung des Metropoliten, um nach vorausgegangener gemeinsamer Berathschlagung Beschlüsse über Kirchen-Angelegenheiten, über Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, dann über Gegenstände der kirchlichen Disciplin zu fas-

1) C. 7. X. de procurat. C. 2. X. de integr. restitut.
2) C. un. X. de synd.

liturgie.de

sen. Schon zu Zeiten der Apostel sah man eine Synode als ein geeignetes Mittel an, Streitigkeiten sowohl in Rücksicht der Religion selbst, als auch über minder wesentliche kirchliche Gegenstände beyzulegen, die Kirchen-Zucht zu handhaben, Mißbräuche abzuschaffen, und die auf Aufrechthaltung der Religions-Grundsätze Bezug habenden Mittel vorzuschreiben, den Vorstehern der Gemeinden ihre Berufs-Pflichten an's Herz zu legen, und die Gläubigen in dem Religions-Eifer zu stärken. So wurden im ostfränkischen Reiche (742) Synoden zur Wiederherstellung der Kirchen-Zucht gehalten, und der Kirchenrath von Trient verordnete 1): daß die Provinzial-Synoden, wo sie etwa unterlassen wurden, zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beylegung der Streitigkeiten, und zu andern, nach den heiligen Canones, ihnen eingeräumten Dingen wieder erneuert werden sollen. Darum sollen die Metropoliten wenigstens alle drey Jahre in ihrer Provinz eine Synode zusammen berufen; deßgleichen sollen jährlich die Diözesan-Synoden gefeyert werden, und zu denselben alle Befreyte, wie alle Vorsteher der Pfarr- und anderer weltlichen Kirchen sich hin zu begeben gehalten seyn. Pabst Benedikt XIV. äußert sich hierüber also: Ad memoriam reducentes statuta patrum, in quibus praecipitur; ut semel in anno per episcopos synodalia concilia celebrentur. Sollte auch nicht alle Jahre wegen zu großen Umfanges einer Diözese oder zu beschwerlicher Reise Synoden gehalten werden können, so sollen sie doch öfter gehalten werden 2).

Eine jede solche Synode wird unter dem Geläute aller Glocken eröffnet. Der Metropolit hält in die Hauptkirche desjenigen Orts, wo die Versammlung Statt findet, einen feyerlichen Einzug, hierauf wird die heilige Geist-Messe abgesungen, und danach die erste Sitzung gehalten. Am Ende einer jeden Sitzung ertheilt der Erzbischof den anwesenden Mitgliedern feyerlich den Segen, und nach geendigter Synode werden die Akten bestätigt. Dasselbe findet bey den Diözesan-Synoden, die unter dem Vorsitze des Bischofs mit dem versammelten Diözesan-Klerus nach den canonischen Satzungen alle Jahre abgehalten werden sollen, Statt.

---

1) Sess. XXIV. C. de reform.

2) Benedict. XIV. de synod dioecesan. Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 290.

liturgie.de

Heut zu Tag sind sie beynahe außer Uebung gekommen 3), und ihre Stelle vertreten die sogenannten Pastoral-Conferenzen (S. d. Art.) oder Kapitels-Synoden. (S. d. Art. Concilien).

Uebrigens fing man in unseren Tagen an, Kirchen-Convente, die Kirchen-Synoden genannt werden, in verschiedenen Staaten einzuführen.

In Bayern sind katholischer Seits in verschiedenen Diözesen die Kapitels-Synoden wieder eingeführt, und mit dem beßten Erfolge abgehalten worden. (S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style IV. Aufl. S. 120 ff.) Nach §. 4 des Edikts. Nr. II. soll auch in der protestantischen Kirche in Bayern jährlich an jedem Dekanate eine Synode, und alle vier Jahre am Sitze des Oberconsistoriums eine allgemeine Synode zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten gehalten wer- ... der anwesende Staats-Bevollmächtigte nimmt jedoch keinen Antheil an den Berathungen. Ueberhaupt ward in Bayern, Würtemberg, Baden und Nassau den aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden General-Synoden eine berathende Stimme bey der Gesetzgebung in der protestantischen Kirche eingeräumt. Eben so ist in Preußen seit dem Jahre 1816 den protestantischen Synoden die Befugniß zugestanden: sich über kirchliche Angelegenheiten zu berathen, und dann die Beschlüsse dem Könige zu überreichen. Im Königreiche Sachsen finden keine Synodal-Versammlungen Statt.

Für Würtemberg 4). (Bestimmungen, die katholischen Kirchen-Convente betreff.). 1) Der Kirchen-Convent bildet sich in den Städten aus dem Königl. Beamten und dem Stadtpfarrer,

---

3) In Frankreich wurde die Haltung der Synoden wirklich weniger versäumt; in Deutschland sind sie dagegen früher außer Uebung gekommen. In der Mainzer Diözese ward die letzte im Jahre 1548 gehalten. In allen deutschen Diözesen war, wenn ich nicht irre, die Synode von Konstanz 1609 die letzte. Die Nachsicht unserer deutschen Bischöfe, worunter so viele mit Verehrung genennt werden müssen, ist allerdings nicht ganz zu entschuldigen; denn die Zeit von der Reformation bis hieher brachte in die Kirche so manche Unordnung und Bedürfnisse, welche nicht besser als in den Synoden mit Berathung des ganzen Klerus hätten abgethan werden können. Kopp a. a. O. S. 58.

4) St. u. R. B. 1817. Nr. 5. S. 33. V. v. 25. Jan. 1817.

liturgie.de

und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Orts-Behörde.

Außerdem werden in Städten, wie in Dörfern zwey Personen des Gerichts oder Magistrats beygezogen, deren Wahl den weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besonderen Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bey der Wahl derselben zu berücksichtigen.

2) Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchen-Convente; jedoch darf er von letzterer in Religions-Sachen, so weit sie die katholischen Kirchen-Einrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände.

3) In Orten, wo eine katholische und eine protestantische Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mitgliedern beyder Kirchen-Convente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchen-Convent Statt.

4) Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religions-Theils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchen-Convente ihrer Parochie, gleich den übrigen Filialisten zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Orts-Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der kirchenconventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beygezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesetzlich eingeräumten Religions-Freyheit zu nahe getreten würde.

5) Die Kirchen-Convente werden alle Monate Einmal auf dem Rathhause oder im Pfarrhause gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe, nie unterbleiben. Für die Filial-Orte ist in der Regel ein Feyertag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen, und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial Statt findende Sonntags-Schule, so wie den Nachmittags Gottesdienst

liturgie.de

selbst zu halten, und nach demselben die kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vikar die Sonntags-Schule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

6) Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Convents ist ein besonderes Protokoll und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer zu führen, der in diesem Falle auch den Kirchen-Convent zusammenberuft, und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschickt.

7) Im Allgemeinen ist der Zweck der Kirchen-Convente, sich über die Mittel zur Verbesserung des Kirchen- und Schulstandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern.

8) Jedem Mitgliede des Kirchen-Convents liegt es ob, Alles, was ihm in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft kommen würde, ohne Menschenfurcht, oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen.

9) Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben (denn in diesem Falle hat sich der Kirchen-Convent auf eine Anzeige an die vorgesetzten Behörden zu beschränken) vor den Convent zu bescheiden.

Dieses letztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

10) Insbesondere sollen die in dem Kirchen-Polizeywesen des Orts vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feyer des Sonntags und der Feyertage, des Besuchs des Pfarr-Gottesdienstes von Seite der Erwachsenen und des christlichen Religions-Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchen-Gebote, der Beobachtung der österlichen Beicht und Communion u. s. w., so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbesserungs-Mittel sorgfältig untersucht werden.

liturgie.de

11) Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die Königl. Verordnung v. 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrorte eigene Lokal-Commissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, die Gebrechen des Schulwesens durch zweckmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Orts-Schulen zu machen. Da aber diese Lokal-Commissionen beynahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchen-Convent bilden; so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchen-Convent sich monatlich versammelt, dazu benützt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, so wie die zweckdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schul-Versäumnisse in Berathung zu nehmen, und Alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal-Schul-Commissionen §. 29. der allgemeinen Schul-Verordnung vorgeschrieben ist.

12) Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen soll der Kirchen-Convent auf jede mögliche Art zu steuern suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die polizeyliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebey insbesondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung v. 3. Juli 1809 gegen Schatzgräbereyen, Geister-Beschwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren u. dgl. verfügt ist.

23) Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande, so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchen-Conventе mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Aeltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß insbesondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger als Verwandte, in so fern jene der Aufsicht der Letztern mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zwecke führen könnte.

14) Ein weiterer Gegenstand der kirchenkonventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die

liturgie.de

Kirchen-Conventе werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bey entstandenen Ehedissidien die Wiederaussöhnung zu Stande zu bringen, bey eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung und nöthigenfalls durch Correktionen zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

15) Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchen-Conventе nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bey eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchen-Conventе unbenommen, sich deßfalls die erfoderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stifts-Verwaltungen unter'm 20. Aug. 1815 ergangenen Weisungen erheilen zu lassen.

16) Endlich sind auch über Polizey-Mängel und Gebrechen überhaupt, in so fern solche auf Sittlichkeit und auf die Foderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zweckmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

17) Damit aber das in so vielfacher Beziehung nützliche Institut der Kirchen-Conventе nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufsicht erschlaffe und unwürksam werde, so wird Folgendes angeordnet:

1) Von dem Resultate der kirchenconventlichen Verhandlungen ist, wenn nicht etwa sogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht zu erstatten, welches letztere alle Jahre Einmal, und zwar im Monate Julius (es wäre denn, daß besondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erfoderten) von den kirchenconventlichen Verhandlungen unter Anschluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den königl. katholischen geistlichen Rath in Kenntniß zu setzen hat; wobey ein Duplikat des Berichts von dem Dekane jedesmal an die betreffende bischöfliche Stelle einzusenden ist.

2) Haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Visitation jedesmal die Mitglieder des Kirchen-Convents zu versammeln, und mit denselben eine allgemeine Kirchen-Convents-Versammlung zu halten, worin dem Visitator alle seit der letzten Visitation ge-

liturgie.de

führten Protokolle und Akten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Uebersicht vorzulegen sind. Der Visitator durchgeht darauf dieselben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenständen, und untersucht, was dagegen bey dem Kirchen-Convente verhandelt worden, in wie fern derselbe sich thätig bewiesen, und die Zwecke des Instituts zu befördern gesucht habe.

Sofort vernimmt er die Kirchen-Convents-Mitglieder: ob und was sie in Hinsicht der gemeinen Befolgung der Kirchen-Convents-Ordnung und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

In dem Visitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen: wie er den Zustand des Kirchen-Convents in jedem Orte gefunden habe? und sich zugleich über die theils von ihm selbst getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Zur Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Polizey sind zunächst die Kirchen-Convente bestimmt, welche von den Orts-Geistlichen, dem ersten Orts-Vorsteher und drey bis vier weiteren Beysitzern gebildet werden.

Letztere werden in der Mitwirkung der Orts-Geistlichen von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

In Absicht auf die Form ihrer Berathungen und ihrer Verrichtungen hat es bey den bisher bestandenen Gesetzen auch fernerhin sein Verbleiben 5).

Dem — zur Erhaltung der Sitten- Kirchen- und Schul-Polizey bestimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher beyzuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sich bey der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenconventlichen Berathung Theil zu nehmen. Ohnehin hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekane über die sämmtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die gesetzliche Aufsicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Convents zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten

5) Ed. über die Gemeinde-Verf. v. 31. Dez. 1818. §. 56.

liturgie.de

anzuhalten, insbesondere aber auch den Orts-Geistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstützung zu leisten 6).

Für Baden. Die Kirchen- und Schul-Synoden sind in den katholischen Gemeinden der vormaligen Kurpfalz durch eine allgemeine Verordnung vom 28. Aug. 1764 u. v. 28. Jan. 1765 eingeführt worden.

Da sie mit einer vernünftigen Aufsicht auf den fleißigen Besuch der Schule und Kirche, auf christliche Belehrung, Erbauung und Zucht, auf die Jugend sowohl, als auf die Erwachsenen, die der ersteren überall ein gutes Beyspiel geben sollen, wohlthätigen Einfluß haben können und haben; so sieht man sich dadurch veranlaßt und bestimmt: in der ganzen Provinz des Niederrheins, die hie und da in Abgang gekommenen Kirchen- und Schul-Synoden zu erneuern und für alle katholische Gemeinden einzuführen. Zu diesem Ende wird die gegenwärtige Verordnung unter höchster Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1) In einer jeden katholischen Gemeinde, die eine besondere Schule hat, soll eine Schul- und Kirchen-Synode bestehen. Alle Filiale, die keine eigene Schule haben, werden zu jener gerechnet, an deren Orte ihre Kinder in die Schule gehen.

2) Die Synode besteht aus dem Ortspfarrer, Schullehrer und dem Kirchen-Vorstande. Der Schultheiß ist, wenn er katholischer Religion ist, ordentliches Mitglied derselben.

3) Die Synode versammelt sich jeden Monat an einem Sonn- oder Festtage zu einer Nachmittags-Stunde in dem Pfarr- oder Schulhause.

4) Da, wo noch kein Kirchen-Vorstand besteht, wird derselbe aus der katholischen Gemeinde gewählt, und von dem Amte bestätigt.

5) Der Pfarrer beruft die Synode, und führt darin den Vorsitz. Das Protokoll wird von dem Schullehrer geführt.

6) Auf den Filialen, deren Synoden mit jener des Pfarrorts nicht vermischt werden dürfen, kann der Pfarrer seinen Kaplan substituiren, um an seiner Stelle den Vorsitz darin zu führen.

7) Das Nämliche wird in dem Pfarrorte gestattet, wenn der

---

6) Ed. II. v. 31. Dez. 1818. St. u. R. B. 1819. S. 23.

liturgie.de

Pfarrer durch Krankheit oder legitime Abwesenheit gehindert ist, derselben beyzuwohnen.

8) Dabey vertraut man aber zu seiner pflichtmäßigen Thätigkeit, daß er über die Synoden auf den Filialen sorgfältig wachen, und denselben von Zeit zu Zeit beywohnen werde.

9) Die Synode berathschlagt: a) über die Mängel und Nachlässigkeiten, die sie im Laufe des verflossenen Monats bey dem Besuche der Kirche und Schule beobachtet hat. Zu diesem Ende hat der Schullehrer jedesmal eine Liste der Schulversäumnisse, sie mögen entschuldigt oder nicht entschuldigt seyn, der Synode vorzulegen. b) Auffallende Nachlässigkeiten im Besuche der Kirche werden von den Synodalgliedern, die sie bemerken, angezeigt, um sie zu verbessern. c) Alles, was Kirchen-Ordnung und öffentliche Zucht betrifft, ist Gegenstand ihrer Berathschlagung. Sie hat daher sorgfältig darauf zu achten: daß die bestehenden kirchlichen Polizey-Gesetze beobachtet, und die guten Sitten durch kein anstößiges ärgerliches Betragen beleidiget werden.

10) Der Synode sind nicht nur alle Personen bürgerlichen Standes, sondern auch die niederen fürstlichen Bedienten, Jäger, Zollbereiter, Schäfer, Hatschiere, welche in der Gemeinde wohnen, oder darin sich aufhalten, wie auch die im Urlaub befindlichen Soldaten katholischer Religion unterworfen.

11) Die bemerkten Fehler und Mängel sucht die Synode zuerst durch Ermahnungen und Warnungen zu verbessern, und wenn diese fruchtlos bleiben, so schreitet sie zu Strafen.

12) Diese Strafen sind entweder Geldstrafen, oder an Kindern, die selbst die Schuld tragen, mäßige Züchtigungen, und an Erwachsenen, die keine Geldstrafe leisten können, die Thurmstrafe.

13) Diese Geldstrafen dürfen die Summe von 1 Gulden nicht übersteigen, und die Thurmstrafe darf über 24 Stunden nicht verlängert werden.

14) Eben darum hat die Synode das Recht, die fehlenden Personen und auch andere, deren Befragung nothwendig ist, vor sich zu rufen, und diesen liegt die Pflicht ob, vor derselben zu erscheinen.

15) Die Strafen werden von der Synode erkannt, und von dem Orts-Schultheißen, der, wenn er nicht katholisch und selbst Mitglied der Synode ist, angegangen werden muß, exequirt. Im Nothfalle wird das Amt um Unterstützung ersucht.

liturgie.de

16) Personen, die zur niederen Dienerschaft gehören, und beurlaubte Soldaten können jedoch, wenn Ermahnungen und Verweise nicht helfen sollten, niemals mit einer Thurmstrafe, sondern immer mit einer Geldstrafe, und auch damit nicht höher, als höchstens 1 fl. von der Synode belegt werden, und da, wo gegen diese Personen ein ernsteres Verfahren nothwendig seyn mag, hat sie davon lediglich die Anzeige an ihre unmittelbaren weltlichen Behörden zu machen.

17) Die eingegangenen Strafgelder werden für die Bedürfnisse der Synode, für arme Kinder und Schul-Requisiten verwendet.

18) Damit allen Unordnungen, Nachläßigkeiten und Fehlern, so viel möglich vorgebeugt werde, haben die Mitglieder des Kirchen-Vorstandes abwechselnd die Sonntags- und Realschule zu besuchen, in derselben die Aufsicht mit dem Pfarrer zu führen, den sie dadurch, wie den Schullehrer in seinem mühsamen Amte unterstützen und erleichtern. Da ihnen nicht unbekannt seyn kann, wie viel an guter christlicher Erziehung, und früher Angewöhnung des Guten gelegen ist, so vertraut man zu ihrer christlichen guten Gesinnung, daß sie sich diesem wohlthätigen Geschäfte gerne unterziehen werden.

19) Um der Ordnung willen wird jede Synode eigene Kirchen-Aufseher bestellen, die auf Stille, Ruhe und Ordnung bey den gottesdienstlichen Versammlungen Acht haben, und durch gutmüthige ernsthafte Warnungen allem Aergernisse zu begegnen sich bemühen, und wenn diese fruchtlos bleiben, die Synode davon unterrichten.

20) Bey einer jeden Synodal-Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Rubriken, die dasselbe enthalten soll, betreffen die Kirchen Ordnung — Besuch der Predigt, und — Christenlehre —, Werktags-, Sonntags-, Real- und Industrie-Schule — Kirchen- und Schulstrafen — deren Verwendung — allgemeine Vorschläge und Bemerkungen. Diese Rubriken müssen in jedem Protokolle einzeln aufgeführt, und keine darf mit der andern vermischt werden, dies gilt insbesondere von einer jeden Art von Schule.

21) Das Protokoll, welches von dem Schullehrer geführt wird, wird in Duplo gefertigt, das eine Exemplar davon wird bey den Pfarr- und Schul-Akten hinterlegt, das andere alle drey Monate an die großherzogl. Regierung eingesendet. Die Einsendung ge-

liturgie.de

schieht durch den Schulvisitator, dem die Ortspfarrer die gesammelten Protokolle in dem dritten Monate, sobald die letzte Synode gehalten ist, zuschicken. So lange noch hie und da keine Schulvisitatur definitiv errichtet ist, geschieht die Einsendung unmittelbar von dem Pfarramte.

22) In dringenden Fällen kann und soll das Protokoll sogleich, und noch vor dem Ablauf von drey Monaten eingesandt werden.

23) Da wo ein eigener Schulvorstand besteht, gehören alle Schulgegenstände vor denselben, und werden von ihm in der Schulconferenz erledigt. Sämmtliche Landvogteien, Ober- und Aemter sind beauftragt: die Verordnung in Ausführung zu bringen, darüber sorgsam zu wachen, und wie dieselbe in Ausführung gebracht worden, binnen drey Monaten umständlichen Bericht zu erstatten. Die katholischen Pfarrer insbesondere werden sich die Handhabung einer Verordnung, die sie in ihrem wichtigen Berufe und Amte unterstützt, vorzüglich und um so mehr angelegen seyn lassen, je mehr sie von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Volksbildung überzeugt sind, und seyn müssen. Mannheim d. 22. Jun. 1829.

Vermöge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 18. May 1824 und Beschlusses des großh. bad. Direktoriums des Main- und Tauber-Kreises wurde in Betreff der Strafgewalt der Synoden bestimmt:

Sämmtlichen katholischen Dekanaten wird zur Bekanntmachung an ihre unterhabende Pfarrer als Synodal-Vorstände eröffnet: daß das Großherz. Ministerium des Innern katholisch. Kirchen-Sektion den diesseitigen Antrag, den Synoden nicht alle Strafgewalt unbedingt zu entziehen, sondern dieselbe gegen Erwachsene gleichwohl in Geldbußen und zwar bis zu 1 Rthlr., bey Schulpflichtigen aber in ihrer bisherigen Ausdehnung bestehen zu lassen, als zweckmäßig genehmigt hat.

Für das Großherzogthum Hessen. (Die Bildung der Kirchen-Vorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreff.) 1) Die Kirchen-Vorstände, deren Wirkungskreis im Allgemeinen alle, die Verwaltung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens bezweckende Anordnungen umfaßt, sollen künftig auf folgende Weise gebildet werden:

2) In Pfarreyen, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber belauft, soll der Kirchen-Vorstand aus fünf, in allen übrigen von

liturgie.de

geringerer Seelenzahl aber aus drey wählbaren Mitgliedern bestehen. Sie sind aus den angesehensten und rechtlichsten Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, müssen in der Pfarrey ansässig seyn, und sich zu der Confession derjenigen Kirchen-Gemeinde bekennen, deren Vorstand sie bilden sollen.

3) Außer den wählbaren Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes gehören zu denselben als ständige Mitglieder der Pfarrer oder Pfarrverwalter und der Bürgermeister, in so fern letzterer der Confession des Kirchen-Vorstandes zugethan ist.

Bekennt sich derselbe zu einer andern Confession, so tritt dessen Beygeordneter oder wenn auch dieser von einer andern Confession ist, der älteste Gemeinde-Rath des fraglichen Bekenntnisses an dessen Stelle.

Wäre auch in dem Gemeinde-Rathe keiner, der sich zu derjenigen Confession, welche in dem gegebenen Falle erfoderlich ist, bekennte, so wählt der Kirchen-Vorstand denselben.

4) Die wählbaren Mitglieder des Kirchen-Vorstandes werden zum Erstenmale von dem Landrath und Pfarrer, von welchen Sr. Königl. Hoheit die genaueste Personal-Kenntniß zu erwarten berechtigt sind, nach gewissenhafter Ueberzeugung bestimmt.

Von der getroffenen Wahl ist dem Kirchen- und Schulrath der Provinz und in der katholischen Kirche noch nebst dem der bischöflichen Behörde die Anzeige zu machen. Das Nämliche findet bey den später vorzunehmenden Wahlen Statt.

5) Die erwählten Mitgliedern erneuern sich alle 5 oder 3 Jahre, und zwar in der Art, daß in jedem Jahre ein Mitglied austritt. Die zuerst Austretenden werden in den ersten Jahren durch das Loos austreten, in der Folge aber tritt jedesmal derjenige aus, der am längsten in Funktion ist.

6) Die in Diensthätigkeit bleibenden Mitglieder erwählen denjenigen, der die Stelle des Ausgetretenen ersetzen soll; es kann jedoch der Ausgetretene auf's Neue gewählt werden.

7) Die Thätigkeit des Kirchen-Vorstandes hat sich vorerst, und bis auf weitere Bestimmung zu äußern:

a) bey Erwerb oder Veräußerung liegender Gründe;

b) bey Erwerb, Verwendung oder Veräußerung von Grundzinsen, Zehenten oder sonstigen nutzbaren Rechten;

c) bey Anlegung bedeutender Capitalien, besonders wenn sol-

liturgie.de

che im Auslande, in Staatspapieren oder überhaupt auf eine weniger gewöhnliche Weise Statt finden soll;

d) bey neuen Baulichkeiten und beträchtlichen Reparaturen;

e) bey allen Anschaffungen, die nicht durch die allgemeinen Regeln der Administration ihre Bestimmung schon erhalten haben.

In allen diesen Fällen soll der Kirchen-Vorstand jedesmal mit gutachtlichem Berichte gehört werden.

8) Nebst dem bleibt es demselben unbenommen, über die bessere Verwaltung des kirchlichen Vermögens Vorschläge, und über die Kirchen-Rechnungen Bemerkungen zu machen. Diese letztere sollen der Kirchen-Rechnung beygelegt werden, und mit denselben an diejenige Behörde gelangen, welche die Rechnung zu prüfen und abzuhören hat.

Zu dem Ende ist die Rechnung 8 Tage lang an einem von dem Kirchen-Vorstande zu bestimmenden Lokal zur Einsicht der Mitglieder des Kirchen-Vorstands zu hinterlegen.

9) Der Kirchen-Vorstand versammelt sich in dem Pfarrhause, und zwar regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, Julius und Oktober und nebst dem so oft, als er, dringender Angelegenheiten wegen, dazu aufgefodert wird.

Er kann jedoch keine Berathschlagung vornehmen, wenn nicht der Pfarrer und mit Inbegriff dessen über die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

10) Am ersten Januar 1827 sollen sämmtliche Kirchen-Vorstände in ihre Amtsthätigkeit treten.

Syntagma canonum ist eine Canonen-Sammlung, welche Photius veranstaltete. Dieselbe enthält in vierzehn Titeln a) die Beschlüsse von zehn Synoden, die schon Johannes aufgenommen hat, b) die apostolischen Canonen, c) die Beschlüsse der Synoden von Carthago, und d) Briefe und Entscheidungen heiliger Väter. (S. d. Art. Morgenländische Sammlungen).

liturgie.de

Berichtigungen.

S. 2. Z. 1. l. Luk. 1, 46. S. 16. Z. 15. l. eigenen. S. 28. Z. 3. st. oder l. und. S. 33. Z. 11. setze: und in das Standesbuch der Gebornen. Z. 21.: Auch dies gilt nur für die Einträge der Israeliten. Z. 30. l. von dem evangl. Pfarrer. S. 43. Z. 36. l. praeficiebantur. S. 45. Z. 13. l. Carnotensis. S. 53. Z. 32. l. Baldad. S. 55. Z. 3. l. 26, 26. S. 60. Z. 23. l. Ite. S. 77. Z. 30. l. Ausdrücke. S. 86. Z. 29. l. Nominirten. S. 94. Z. 18. l. conservatione. S. 100. Z. 12. s. hinzu: Epiphanie, Christi-Himmelfahrt. S. 110. Z. 37. l. zum Theile solche. S. 119. Z. 7. l. sank er unter. S. 147. Z. 28. l. armorum. Z. 31. l. capiendas. S. 164. Z. 2. l. Vollzugs- und Disciplinar-Constitutionen. S. 216. Z. 36. l. Dei. S. 255. Z. 39. l. die. S. 262. Z. 15. ist „weder" wegzulassen. S. 271. Z. 37. l. Reichstände. S. 278. Z. 2. v. u. nach Verwalter l. nach dem gemeinen Rechte. S. 297. Z. 11. l. einem. Z. 37. l. litterae. S. 306. Z. 20. l. Station. S. 312. Z. 24. st. Statt finden, l. entsetzt werden. S. 329. Z. 27. l. Bach. S. 331. Z. 4. l. Stelle. S. 391. Z. 11. l. praesentantur. S. 407. u. 408. ist in MCCDLVIII. das D. wegzulassen. S. 412. Z. 4. st. crudidos l. eruditos. S. 426. Z. 21. ist „nicht" wegzulassen. S. 444. Z. 13. l. Abhaltung. S. 452. Z. 20. l. Weihe. S. 453. Z. 27. l. 1824. S. 455. Z. 7. l. καθίσταμεναν. S. 461. Z. 31. l. neugeweihten. S. 465. Z. 5. l. Indult. S. 469. Not. 9. l. Gal. 1. S. 470. Z. 34. l. cuncta genua. S. 494. Z. 3. v. u. l. Simeons. S. 499. Z. 2. l. pixis. S. 513. Z. 5. l. jede S. 558. l. besonderem. S. 559. Z. 27. l. in der Kirche. S. 560. Z. 1. l. Bey den Griechen wird zwar das in der Paten verschlossene Ssmum. bey öffentlich angeordneten Andachten ausgesetzt; (S. d. Ukase des Kaisers bey der Völker-Invasion und bey'm Ausbruch der Cholera), theophorische Prozessionen sind jedoch bey ihnen nicht üblich.

liturgie.de